This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

B 832,549

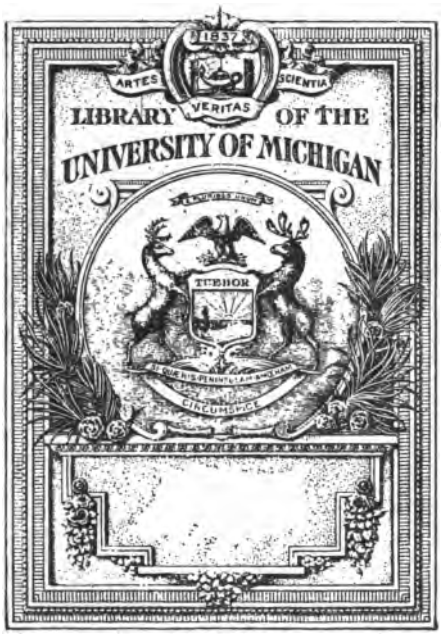

OTTO HARRASSOWITZ
BUCHHANDLUNG-ANTIQ.
LEIPZIG

HG
85
.K69

Societas Publicanorum

von

Dr. Ferdinand Kniep,
Professor der Rechte in Jena.

Erster Band.

Jena,
Verlag von Gustav Fischer.
1896.

Harv.
6711
Latin
8-17-1922
gen.
1 vol.

405440

Der Gegenstand, mit dem sich die vorliegende Schrift beschäftigt, ist bisher stark vernachlässigt worden. Der Glaube war vorherrschend: von der societas publicanorum wissen wir nicht allzuviel. Zuzugeben ist, daß die Ueberlieferung große Lücken darbietet. Andererseits sind unsere Nachrichten keineswegs so dürftig, wie man sich vorzustellen pflegt. Um freilich die einzelnen Sätze, die wir besitzen, ins richtige Licht zu stellen, waren häufig weitläufige Voruntersuchungen erforderlich. Und diese Voruntersuchungen erstreckten sich nicht bloß auf das Privatrecht, sondern mehr noch auf das Staatsrecht. Denn die Gesellschaft römischer Staatspächter ist ein Rechtsgebilde, das sowohl in das eine wie das andere Gebiet hineinragt. Insonderheit ging es nicht an, die societas publicanorum als solche herauszuschälen; es mußte häufig die Stellung des publicanus ganz allgemein in Betracht gezogen werden: einerlei, ob er allein oder in Gesellschaft gepachtet. Ich habe häufig Mühe gehabt, zum Abschluß zu gelangen; und beanspruche durchaus nicht: schon alles vorzubringen, was über diesen Gegenstand zu sagen wäre.

Verſchiedene Berührungspunkte boten ſich mit der römiſchen Gemeinde dar. Die großen inſchriftlichen Funde, welche uns namentlich die Neuzeit brachte, ſind noch lange nicht genügend ausgebeutet. Eine Neubearbeitung dieſes Gegenſtandes, wobei die Inſchriften zum Mittelpunkte gemacht würden, dem ſich alles anſchlöſſe, was ſonſt an Nachrichten vorhanden: wäre ein großes wiſſenſchaftliches Bedürfnis. Ich habe es hier verſucht, mir durch dieſes noch wenig bebaute Gebiet einen Weg zu bahnen, indem ich meinen Ausgangspunkt von der Stellvertretung nahm.

Der vorliegende erſte Band beſchränkt ſich auf die Einleitung und die größere Hälfte vom allgemeinen Teil. Der beſondere Teil ſoll näher ſchildern die Rechtsverhältniſſe der Staatspächter in Sizilien, dem vipascenſiſchen Bergwerksgebiete, Griechenland und Paläſtina.

Jena, den 7. Dezember 1895.

Inhalt.

Einleitung.

Seite

§ 1. Der Begriff publicanus 1

Publicanus ist der Pächter von Staatseinnahmen; ferner derjenige, welcher Lieferungen für den Staat übernimmt; vielleicht auch derjenige, welcher Bauten für den Staat in Verdung bekam. Hier soll im allgemeinen nur von den Steuerpächtern gehandelt werden. Sodann heißt publicanus der Zolleinnehmer. Die Begriffe uectigal, tributum, stipendium. Publicanus ist nur, wer an Staatskassen, nicht wer an Gemeindekassen zu zahlen hat; nicht wer Geschäfte anderer Art mit dem Staate abschließt; nicht der bloße Teilhaber einer Pachtgesellschaft.

§ 2. Societas bei Schriftstellern 11

Bei Cicero gewinnen wir ein einigermaßen anschauliches Bild von der Verwaltung.

§ 3. Sonstige Zeugnisse bei Schriftstellern 16

Plautus, Livius, Polybius, Cato, Lucilius, Plinius der Aeltere, Diodor, Strabo, Küstenbeschreibung des Roten Meeres von einem Ungenannten, Philostratos, Plinius der Jüngere, Tacitus, Plutarch, Sueton, Herodian.

§ 4. Inschriften 21

Lex agraria. — Zölle in Italien, uectigal foricularii et ansarii promercalium; Sizilien; Spanien, quinquagensima; Asien, quadragesima; Gallien, quadragesima Galliarum, Zoll in Coblenz, Rädergeld in Gallia Narbonensis; 83 Kastelle bei Karthago; Illyricum, publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae, Zollstationen, Zollpächter. Für die Zollverwaltung bedienten sich die Pächter hauptsächlich der Sklaven: familia publicanorum und ex priuatis. An der Spitze der Zollverwaltung steht der uilicus; der Kassenführer heißt arkarius; der Gegenschreiber, contra-

Seite

scriptor, ist ein Kontrollbeamter; vom Gegenschreiber wird zum Kassenführer befördert. Neben den festen Stellen gab es Aushülfsbeamte, uicarii; die Vorschule für den künftigen Dienst ist das uikarium. Zu den höheren Beamten gehörten nicht die Zolleinnehmer, portitores. An die Stelle der Pacht ist später die unmittelbare Erhebung durch kaiserliche Beamte getreten: so in Gallien und Illyricum. Der alte Beamtenstand wurde mitübernommen. Außerdem, abgesehen von den Procuratoren, kaiserliche Aufsichtsbeamte schon neben den Pächtern, vorzugsweise Freigelassene: der praepositus stationis, der tabularius, der actor, der commentariensis, der librarius. An der Spitze der illyrischen Zollverwaltung procuratores uectigalis Illyrici, ihnen untergeordnet die Procuratoren der einzelnen Provinzen. Kein einheitliches Zollgebiet, nur einzelne Zollbezirke innerhalb des Reiches. Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhrzölle. Sie ruhen auf dem Handel, aber mitunter auch auf den zu eignem Gebrauch bestimmten Sachen. Erhebung der Zölle am Bestimmungsorte. Zollfreiheit der Tyraner. Spätere Entwicklung. — Die vier afrikanischen Einnahmen. Der uilicus summarum = uilicus et arkarius hat zugleich die Kassengeschäfte zu besorgen. — Erbschaftssteuer. Zu Grunde gelegt in Italien die Regioneneinteilung. Seit Hadrian unmittelbare Erhebung. Zusammenhang mit der Besitzeinweisung. — Freilassungssteuer. Ebenfalls nach Regionen erhoben. Später ein procurator fisci libertatis et peculiorum und damit die unmittelbare Erhebung für den Staat. — Auctionssteuer. — Sklavenverkaufssteuer. — Fischereiverpachtung. — Münzprägungsgesellschaft. Es giebt Sklaven und Freigelassene der Gesellschaft als solcher. — Bergwerke: Zinnobergruben in Bätica, Kupferbergwerke und Ziegeleien in Britannien, Bleigruben in der Schweiz, Schwefelgruben und Ziegeleien in Sizilien, Eisenwerke in Gallien, Noricum und Dacien. — Socii nitiones in Afrika vielleicht = socii nitriones, das wäre eine Gesellschaft zur Ausbeutung von Sodagruben. — Salinen- und Weidepächter, Pächter fiscalischer Schafherden. — Abgabe der lanistae.

§ 5. Schenkungsurkunde des Restitutianus Cornelianus cum Ingenua filia 72

Salzwiesen bei Ostia. Verpachtung der Salzeinnahme. Beim Beginne der Republik wird den Zwischenhändlern ein bestimmter Preis vorgeschrieben, dafür werden sie vom Staate entschädigt. In ganz Italien erhielt man für einen Sextans dieselbe Menge Salz, der Staat trug die Transportkosten. Die Censoren M. Livius und C. Claudius entlasteten den Staat von den Transportkosten, indem sie die Preise des Salzes nach den Ortschaften verschieden bestimmten: so brachte die Salzeinnahme wieder einen Ueberschuß. Die salinatores aerarii sind Salzhändler des Aerars, durch welche das Aerar den Kleinhandel betreiben ließ; in ganz naturgemäßer Weise hervorgegangen aus den priuati. Die Pächter bereiten das Salz in Ostia, hier ist der Mittelpunkt ihres Geschäftsbetriebes. Das Salz muß von ihnen zu einem bestimmten Preise nach Rom geliefert werden; hier ist der Mittelpunkt für den Verkauf des Salzes,

Seite

den der Staat leitet. Die Sechszehnmänner hatten die Salzkasse zu verwalten und die Salzgelder ans Aerar abzuliefern. Wenn die Sechszehnmänner nicht geradezu identisch sein sollten mit den salinatoris aerarii, so werden sie jedenfalls zu denselben in Beziehung stehen. An deren Stelle tritt eine Zunft, die mancipes salinarum. — Im späteren römischen Reiche war der Salzverkauf vielerwärts Monopol und verpachtet. Daneben kaiserliche Concessionen, die zum Salzverkauf berechtigten, und Privatbefugnisse dieser Art. Gemeindeverhältnisse.

§ 6. Der Entwicklungsgang 86

Die Verpachtung der Staatseinnahmen reicht schon in die Zeit der Könige hinein. Die Verpachtung ist das ordentliche Verfahren, die Auflegung eines Tributum eine außerordentliche Maßregel. Das älteste tributum ein temerarium, eine jüngere Bildung das tributum ex censu. Die Pachtung der Staatseinnahmen gelangte zu Zeiten der Republik in die Hände der Kapitalisten, wie sie namentlich der Ritterstand in sich vereinigte. Unter Tiberius bildet die Verpachtung noch immer die Regel, und in den ersten beiden Jahrhunderten des Principates ist den Pachtgesellschaften ein weites Feld der Thätigkeit geblieben. Allmähliches Zurücktreten der Gesellschaften. Noch unter Justinian giebt es eine Pacht von Staatseinnahmen und Pachtgesellschaften, aber man spürt nichts mehr von einer Beteiligung des Großkapitals.

Allgemeiner Teil.

Erste Abteilung.

Das Rechtsgeschäft zwischen Staat und Pächter.

§ 7. Bezeichnung 93

Eine ältere Bezeichnung uenditio, uendere, uenire, emere; eine jüngere locare, conducere. Daraus darf man nicht auf eine verschiedene sachliche Auffassung schließen. Die in Frage stehenden Wörter haben sich erst ganz allmählich zu scharf abgegrenzten Kunstausdrücken entwickelt.

§ 8. Abschluß 100

Für das Aerar bringt der Censor das Geschäft zum Abschluß, aber auch andere Magistrate; die Stelle des Censors werden später die praefecti aerarii eingenommen haben. Der Fiscus in dieser Beziehung durch Procuratoren vertreten. Zurückweisung einzelner, Ausschluß der Senatoren. Gegenleistung der Staatspächter von Haus aus eine Bausch- und Bogensumme; das ist später, wenigstens zum Teil, anders geworden. Für eine Ge-

Seite

sellschaft gab der manceps bezw. conductor den Bot ab. Nachdem er den Zuschlag erhalten, nannte er die Namen der Gesellschafter; außerdem hat er diejenigen anzugeben, welche mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt sind. Auf beiden Seiten unmittelbare Stellvertretung.

§ 9. Natur 112

Es ist erforderlich, allgemeinere Gesichtspunkte aufzusuchen. Mancipatio, emptio venditio, locatio conductio sind mehrfach zusammengesetzte Geschäfte. Den Hauptgeschäften schließen sich eine Reihe von Nebengeschäften an. Noch der spätere Consensualcontract umfaßt ein ganz enges Gebiet. Drei Entwicklungsstufen bei den Nebengeschäften: nuncupatio, dictum, pactum. Das dictum, eine einseitige Erklärung wie die nuncupatio, erscheint zunächst als ein Nebenbau, der die nuncupatio in ihrem Bereiche nicht antastet; sodann Eingreifen des dictum in das Gebiet der alten nuncupatio. Das dictum gestaltet sich aus zu einem legem dicere. Das pactum rankte am dictum empor, trat an dessen Stelle und überholte es schließlich. Endtermin und auflösende Bedingung konnten dem dictum nicht hinzugefügt werden, wohl aber dem pactum. Aedilizisches Edict, lex commissoria, in diem addictio. Später ist das dictum im zweiseitigen pactum untergegangen und legem dicere nimmt eine andere Bedeutung an. Das Zusammengesetztsein des Kaufes, der Miete aus contractus und legem dicere ist noch Justinianisches Recht. — Wie die locatio conductio im allgemeinen ist auch das Rechtsgeschäft zwischen Staat und Pächter ein zusammengesetztes. Der Censor vereinbart mit dem Unternehmer einen Preis, insofern liegt ein Vertrag vor; außerdem giebt er seine Gesetze. Diese leges censoriae fallen unter den Gesichtspunkt der leges datae. Die lex war der Ausgangspunkt. Veränderte Stellung des kaiserlichen Procurators.

§ 10. Staatskassen 145

Zur Zeit der Republik zahlten die Staatspächter ans aerarium Saturni. Erwerb auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung. — Daneben giebt es ein Magistratsgut. Der Magistrat erwirbt auf Grund öffentlich-rechtlicher Titel: vor allem die Beutegelder, aber auch Strafgelder. Es ist auseinanderzuhalten publicare, praeda, spolia; von praeda wurden einmal die manubiae abgezweigt. Die praeda ist nicht Eigentum des Staates, sondern des Occupanten. Der Soldat occupiert in einem bescheidenen Umfange für sich, im übrigen für den Feldherrn. Sollemne bona Porsinnae regis uendendi. Die Scipionenprocesse. Der Magistrat ist zur Rechenschaft verpflichtet und wird nötigenfalls mit der residuae pecuniae actio belangt. Kein gewöhnliches Privateigentum. Der Magistrat erscheint als ein mittelbarer Stellvertreter: er erwirbt in eignem Namen, aber für Rechnung des Staates. Das Eigentum an diesen öffentlichen Geldern ꝛc. ist nur ein formelles, materiell gehören sie dem Staate. — Beim Princeps häufen sich die auf öffentlichen Titeln beruhenden Einnahmen, die rechtliche Stellung ist dieselbe wie bei den Magistraten der Republik. Aus dem Magistratsgut gehen neue

Seite

Staatskassen hervor: das aerarium militare, verschiedene fisci. Centrale Leitung in den Händen des procurator a rationibus. Es giebt keine einheitliche Centralkasse, wie Hirschfeld annimmt; ebensowenig ist der Fiscus mit Mommsen als kaiserliches Privateigentum aufzufassen. — Das kaiserliche Privatvermögen ist vierfacher Art: einfaches patrimonium, unter Verwaltung von Procuratoren stehendes patrimonium, Krongut, kaiserlicher Besitz an Grundstücken des römischen Volkes. Das Krongut ist durch die von Severus geschaffene priuatarum rerum procuratio zu einer dauernden Einrichtung geworden. Unregelmäßigkeit bei den Gütern der Verurteilten: es wird auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels für das kaiserliche Privatvermögen erworben. — Schwinden des Gegensatzes von fiscus und aerarium, der sich indes bis ins vierte Jahrhundert erhalten haben könnte. Mit der Verschmelzung von fiscus und aerarium ist noch keineswegs eine einheitliche Reichskasse gegeben. Kassen der praefecti praetorio. Bleibender Gegensatz zwischen Staatsvermögen und kaiserlichem Privatvermögen. Wie mit dem alten Aerar, treten die publicani mit den kaiserlichen Staatskassen in Verbindung.

§ 11. Sicherheiten 204

Die gewöhnlichen Bürgen sind dem Aerar nicht fern zu halten, vor allen Dingen kommen aber die praedes praedia in Betracht. Entwicklungsgeschichte des praes. Die Obligation haben wir uns zunächst wegzudenken. Der ist praes, welcher dem Aerar Grundstücke verschreibt, mag es der manceps oder ein anderer sein. Im Laufe der Zeit stellt sich die Obligation ein. Der Vertragsgedanke ist vom privatrechtlichen Verkehr herübergenommen; im übrigen eine eigenartige Obligation: statt gewöhnlicher Klage sofortige Zwangsvollstreckung. Nach späterer Auffassung ist der manceps der Hauptverpflichtete, die praedes sind Nebenverpflichtete und die praedia erscheinen als Pfänder. — Auf den Fiscus sind die praedes nicht hinübergenommen. Der Fiscus greift zu den gewöhnlichen Sicherungsmitteln: Bürgen und Pfand. Formulare für beides. Neben dem vertragsmäßigen ein gesetzliches Pfandrecht am ganzen Vermögen, das auf Interpolationen beruht und sich im fünften Jahrhundert gebildet haben könnte. Ein älteres Gebilde ist das priuilegium exigendi. Der Inhalt dieses Vorzugsrechtes geht weit hinaus über eine bloße Bevorzugung im Konkurse. Die kräftige Entwicklung mag auf Einflüsse aus der Fremde zurückgehen. Später ist das priuilegium exigendi mit dem gesetzlichen Pfandrecht verquickt worden.

§ 12. Ergebnisse 231

Nicht, wie Mommsen meint, ist die Klagbarkeit der Consensualcontracte dadurch entstanden, daß publicistische Verträge ins Privatrecht übertragen wurden.

Seite

Zweite Abteilung.

Aufbau und Gliederung der Gesellschaft.

§ 13. Mitglieder 235

Socii sind die Gefolgen des manceps, aber im allgemeinen ist der socius dem manceps gleichberechtigt. Ein Dreifaches zu unterscheiden: Gemeinschaft ohne Vertrag, einfache Vertragsgemeinschaft, Gesellschaftsgemeinschaft. Die bloßen Teilhaber haben nicht das societatis iudicium, wohl aber communi diuidundo iudicium. Letzteres auch nur wegen der Dividende, nicht wegen Teilung. Ferner können die Teilhaber zu etwaigen Ausgaben herangezogen werden. Salkowski's emptio spei.

§ 14. Körperschaft 241

Es ist den Pachtgesellschaften gestattet, sich als Körperschaft einzurichten; bei kleineren Verhältnissen wird man sich mit der gewöhnlichen Gesellschaftsform begnügt haben. Cohn.

§ 15. Vertretung 250

Vertreter sind der actor bezw. syndicus, manceps, socius, magister. — Erwerb der bonorum possessio.

§ 16. Gesellschaftsvermögen 254

Gesellschaftskasse, Bücher, Briefe, Sklaven: gemeinschaftliches Vermögen nach Art der Gemeinde. Der familia publicanorum konnten auch andere Sklaven, selbst Freie eingereiht werden. Freigelassene der Gesellschaft. Ansprüche wegen Delicte. Besitz, Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rechtsgeschäft.

§ 17. Juristische Person 258

Windscheid, Bekker, Dernburg, Brinz, Jhering, Bolze, Burckhard, Goldschmidt, Bierling, Gierke, Regelsberger. — Römische Rechtsquellen. — Rechtssubjekte sind die Mitglieder der Körperschaft. Der Vorstand ist Vertreter in doppelter Gestalt: teils in der Weise, daß er den Willen der Mitglieder zur Ausführung bringt, teils ohne auf ihren Willen Rücksicht zu nehmen; daneben pflegen die Vorstandsmitglieder eigne Interessen zu haben. Das Vermögen gehört den Mitgliedern der Körperschaft als teilloser Gemeinschaft: ausscheidende gehen ihres Miteigentums verlustig, neu eintretende erwerben ohne weiteres. Die ausscheidenden Mitglieder waren Rechtssubjekte, die gegenwärtigen sind es, die neueintretenden werden es sein. — Die Vielheit kann ich mir als Einheit vorstellen. Anlehnung an den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens. Jede Kollektivbezeichnung ist eine Fiktion. Ich kann mich der einen oder der andern Ausdrucksweise bedienen. Aber ich darf nicht die wirklichen Rechtssubjekte und ein fingiertes Rechssubjekt zusammenzählen. Einheitliche Vermögensverwaltung, centrale Leitung. Abzusondern sind vom

Seite

Gemeindevermögen die teillosen Gemeinschaften, welche nicht allen Gemeindemitgliedern gehören. Rechtliche Beziehungen zwischen dem einheitlichen Vermögen und den einzelnen Mitgliedern. Zwangsvollstreckung in das einheitliche Vermögen. Mittelbares Interesse der Mitglieder bei bestehender Gemeinschaft; unmittelbares Interesse im Falle der Auflösung, zum Teil auch schon während der Gemeinschaft. Das Eingreifen der Gesetzgebung unterliegt ebenfalls der wissenschaftlichen Erklärung. Von der Auflösung auseinanderzuhalten das Aussterben. Ein Mitglied. Savigny's Hauptstelle. Ruhende Erbschaft. Götter. — Es ist eine Lösung zu suchen, die das Privatrecht wie das öffentliche Recht befriedigt. Wie sich die gesetzgebende Gewalt auf einzelne beschränkt, ruht auch die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens nur in wenigen Händen. Es wird jedoch verwaltet für alle Miteigentümer; ebenso werden Gesetze gegeben für alle Staatsangehörigen. Aristoteles: eine Vielheit solcher, die mitberaten und richten, die sich ferner ihren Lebensunterhalt selber verschaffen können, bildet eine Gemeinde; die Gemeinde ist eine Verfassungsgemeinschaft. Statt auf die Verfassung ist auf den allgemeinen Begriff der Verbindung zurückzugehen. Die Mitglieder einer Gemeinde sind nicht bloß einzelne Menschen, sondern Menschen, die als verbundene einen Raum bewohnen. Aktiengesellschaft. Die bloß vorgestellte Einheit verdrängt nicht die Vielheit, sondern läßt sie als wirklichen Bestand zurück. Nur der Mensch ist Rechtssubjekt.

§ 18. Die gewöhnliche Gesellschaftsform 297

In Form der gewöhnlichen Gesellschaft können die Zwecke, um die es sich bei der Pachtung von Staatseinnahmen handelte, auch einigermaßen verwirklicht werden. Hier diente die pro socio actio dazu, die persönlichen Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander auszugleichen. Daß die pro socio actio dann Platz gegriffen habe, wenn Pächter von Staatseinnahmen sich als Körperschaft einrichteten: ist möglich, aber nicht nachzuweisen. — Leist's Ansicht über die Entwicklung der pro socio. Weder die Staatspächtergesellschaft noch die patronatische Strafsocietät wird hier eingegriffen haben; die römische Bildung ist bei der Infamie stehen geblieben, der Consensualcontract kam aus der Fremde.

§ 19. Vergleich mit heutigen Gesellschaften 305

Aktiengesellschaft und Commanditgesellschaft, nicht minder die offene Handelsgesellschaft sind Körperschaften. Laband. Aber Actionär und Commanditist haften nur mit ihrer Einlage, während die Teilhaber der Pachtgesellschaft, ähnlich wie Reeder und Inhaber von Kuxen, über ihren Anteil hinaus zu den Ausgaben herangezogen werden konnten. Wie sah es bei den Pachtgesellschaften aus mit der unmittelbaren Stellvertretung? Die Frage soll zuvörderst für die Gemeinde beantwortet werden.

Dritte Abteilung.

Gemeindeverhältnisse.

Seite

§ 20. Einleitung 311

Beispiele der unmittelbaren Stellvertretung auf dem Gebiete des Staatsprivatrechts. Verwaltungsgerichtsbarkeit des Senates bei Verpflichtungen des Staates oder Richtung der Klage gegen einzelne Personen. Unmittelbare Stellvertretung im Verkehr der Privatpersonen untereinander. Die Feindseligkeit der römischen Rechtsgelehrten gegen die unmittelbare Stellvertretung reicht zurück in die Zeiten der Republik. Mittelstellung der römischen Gemeinde zwischen dem Staat und der Privatperson. Rom und Constantinopel sind Staaten im Staate, aber keine Gemeinde.

§ 21. Verpachtung seitens der Gemeinde 320

Ausschluß der Gemeindesenatoren. Unmittelbare Stellvertretung. Zwiespältiges Rechtsgeschäft, aber nicht von Haus aus. — Verpachtung von Grundstücken. Dinglichkeit und Schuldübernahme. Die Gemeinde hat sich wegen des uectigal nur an den gegenwärtigen, nicht an den früheren Pächter zu halten. Bei nicht rechtzeitiger Pachtzahlung Wegnahme, daneben Verkauf der Stelle im Wege der Zwangsvollstreckung. Beim Zwangsverkaufe haftet der Käufer nicht für Rückstände. Neuerrichtung und Erwerb eines bestehenden Erbpachtrechtes durch bloßen Vertrag. — Verpachtung von Zöllen. Die Erhebung der Zölle mußte auf alter Uebung beruhen oder von den Kaisern ausdrücklich eingeräumt sein. Festsetzung des Herkommens durch den Gemeinderat. Beschluß des Rates von Palmyra. — Gegensatz von tributum und dem auf Grundstücken ruhenden uectigal. Die Frage berührt den Staat wie die Gemeinde. Beim uectigal haben wir einen Vertrag, beim tributum die Auflage; beim uectigal einen Pächter, beim tributum einen Eigentümer, auch wohl Nießbraucher und Pfandgläubiger. Beim uectigal nur eine einzige Obligation, in die fortwährend succediert wird; beim tributum eine Reihe von Obligationen, die durch jedesmalige Auflage entstehen. Bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des uectigal Wegnahme oder Verkauf, bei nicht rechtzeitiger Entrichtung des tributum nur Verkauf des Grundstückes. Beim uectigal haftet der alte Pächter nicht für die Rückstände, beim tributum bleibt die Haftung des früheren Eigentümers von Bestand. Außerdem kann beim tributum der neue Eigentümer wegen der Rückstände in Anspruch genommen werden. — Eigentümliche Sicherheiten für das tributum. Priuilegium exigendi des Fiscus, ohne daß er an den ursprünglichen Schuldner gewiesen werden kann. Der Fiscus geht vor wegen derjenigen rückständigen tributa, die älter sind als Pfandrechte. Vom Standpunkte des Justinianischen Rechtes ist vielleicht ein gesetzliches Pfandrecht des Fiscus

Seite

wegen der tributa anzunehmen, aber kein bevorzugtes. Auch andere können für das tributum verantwortlich gemacht werden: so diejenigen, welche mit der Eintreibung beauftragt sind; ferner werden Besitzer herausgegriffen, welche für die übrigen gegen Abtretung der Forderungen des Fiscus mitbezahlen müssen. — Die Gemeinde ist der staatlichen Gesetzgebung unterworfen. Der Staat kann bestehende Gemeindezölle aufheben, Zollfreiheiten von Gemeindezöllen gewähren. Von den Einnahmen, die nicht bestimmten Zwecken dienen, nimmt der Staat später im allgemeinen zwei Drittel für sich in Anspruch; daneben kommen andere Teilungen zwischen Staat und Gemeinde vor.

§ 22. Praedes und anderweitige Sicherheiten . . . 340

Unmittelbare Verpflichtung des praes der Gemeinde gegenüber, Eintragung der Namen in die Gemeindelisten. Lex parieti faciendo Puteolana, der manceps selber praes. Verkauf der praedes praedia cognitores, keine Cedierung, sondern ein attribuere. Rückgriffsrecht des praes neben dem des manceps, des socius und anderer. Grundauffassung des praes. Priuilegium exigendi. Praedes ohne Verschreibung von Grundstücken. Pfandrecht an den Früchten, Haftung der Magistrate.

§ 23. Sonstige Fälle der unmittelbaren Stellvertretung 353

Verkauf von Seiten einer Gemeinde. — Apparitoren. — Erwerb und Verpflichtung durch Gemeindesklaven, selbständiges Vermögen der Gemeindesklaven, actio de peculio und quod iussu. — Der freie actor und syndicus; von der Processführung haben sich beide nicht allzuweit entfernt.

§ 24. Mittelbare Stellvertretung 360

Stipulation. — Darlehn an die Gemeinde durch Verwendung, Pfandbestellung für dasselbe. Darlehn von Gemeinden, Pfandbestellung für dasselbe; Haftung der Gemeindebeamten und anderer. Curator rei publicae, cura kalendarii. — Zinsversprechen. Bei der Stipulation die mittelbare, beim Pactum die unmittelbare Stellvertretung. — Bei den curatores operum mittelbare Stellvertretung. — Constitutum des actor auf eignen Namen. Zulassung eines Constitutum municipibus solui. Benutzung des Constitutum, um Forderungen und Verbindlichkeiten, welche Gemeindebeamte auf sich genommen, in Gemeindeforderungen und Gemeindeschulden zu verwandeln. — Klagen für und gegen die Gemeinde bei mittelbarer Stellvertretung. Ein von Lenel übersehenes Edictum. — Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten. — Der Versuch, die mittelbare Stellvertretung bei Gemeindeverhältnissen einzubürgern, ist der römischen Wissenschaft und Praxis thatsächlich misglückt.

§ 25. Pollicitatio 380

Als rechtfertigender Grund kommt nur in Betracht Magistratur und Priestertum sowie Unglücksfälle der Gemeinde. Ausgangspunkt wird gewesen sein die zu erlangende Magistratur, das zu erlangende Priestertum. Magistrate und Priester standen unter

Seite

einem moralischen Drucke, deshalb wird es mit der Erfüllung nicht allzu ängstlich genommen. Andererseits ist die kaiserliche Gesetzgebung vom Nötigen keineswegs ganz frei. Bestätigung durch Legat oder Fideicommiß. Eine Pollicitatio ohne rechtfertigenden Grund wird wirksam durch freiwillige Erfüllung; es genügt der Anfang der Erfüllung. Extraordinaria cognitio. Die Pollicitatio ist ein einseitiges Versprechen, auf die Annahme wird keine Rücksicht genommen. Sie geschehen der Gemeinde gegenüber. Ob auch Collegien gegenüber rechtsverbindlich? Senatsverhandlungen. Die unmittelbare Stellvertretung, die bei Stipulation und Pactum ausgeschlossen, wird auf andere Weise ins Werk gesetzt.

§ 26. Letztwillige Verfügungen 388

Testamentarische Multen. Entwicklung zum Vermächtnis. Sonderrecht und Reichsrecht. Beispiele von Stiftungen. Dörfer und andere Körperschaften, insonderheit Pachtgesellschaften. Unmittelbarer Erwerb.

§ 27. Schenkungen 394

Beispiele für Stiftungen unter Lebenden. Unmittelbarer Erwerb der Gemeinde und unmittelbare Verpflichtung. Der Grundstock der Stiftung entweder Kapital oder Aecker. Verfahren des Plinius.

§ 28. Die kaiserlichen Alimentenstiftungen 404

Nerva's Plan von Trajan verwirklicht. Der quaestor alimentorum nahm kaiserliche Gelder ein, aber für die Gemeinde. Privatstiftungen dieser Art. Die tabula Veleias bereitet das Rechtsgeschäft vor, welches uns als abgeschlossenes in der tabula Baebianorum entgegentritt. Der Eigentümer eines Grundstückes soll der Verpflichtete werden. Dies wird erreicht durch ein auf Seiten des Schuldners unkündbares Darlehn. Gläubiger ist der Kaiser als Vertreter des Staates. Die Zinsen überweist der Kaiser den Gemeinden. Diese Ueberweisung kann jeder Kaiser jeden Augenblick wieder zurücknehmen. Ebenso ist die Unterstützung eine Verwaltungsmaßregel, die jeder Kaiser jeden Augenblick wieder beseitigen kann. Die Gemeinden mußten dafür aufkommen, daß die Zinsen richtig eingingen und ihrer Bestimmung gemäß verwandt wurden. Kaiserliche Vorschrift, daß die Darlehn höchstens dem zehnten Teile vom Werte der Grundstücke gleich kommen sollten. Unter Constantin scheint die Einrichtung nicht mehr bestanden zu haben. — Tabula Veleias. Aelterer Teil eine obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum n. 47—52. Der jüngere Teil eine obligatio praediorum des Kaisers Trajan. Er läßt sich in drei Abteilungen zerlegen. Die Obligationen 1—42 beziehen sich auf Grundbesitz im Gebiete von Veleja, Obligatio 43 hat zum Schuldner die Kolonie Luca, die Obligationen 44—46 beschränken sich auf Placentia. Diesen drei Gemeinden wird die Stiftung zu gute gekommen sein. Es sind Professionen benutzt worden, die zu andern Zwecken gemacht waren. Reste alter munizipaler

Seite

Censuslisten. Entstehung des Großgrundbesitzes aus kleinen Bauernstellen. Eine ältere Einteilung in pagi. Gemeinde-Tributum. Der Besitz der Gemeinde Luca umfaßte freies Eigentum und Erbpachtstellen. Gemeindeland war an coloni verpachtet. Für die obligatio praediorum bleiben außer Ansatz die rückständige Pacht der coloni wie Zinsen auf diese Rückstände. Der Sklaven-Colone konnte sich in die Stelle hineinkaufen, inemptio, und auf diese Weise die Freiheit erlangen; diese Wertminderung war ebenfalls mitberücksichtigt. Ferner ist der Schätzungswert der Grundstücke, die Cornelius Gallicanus und Pomponius Bassus als zu belastende ins Auge gefaßt hatten, in Abzug gebracht worden. Das uectigal sollte vor der obligatio praediorum einen Vorrang haben. Aufgebotsverfahren. — Tabula Baebianorum. Die mehreren kaiserlichen Stiftungen durch Zahlen unterschieden. Das Aufgebotsverfahren bereits beendet, die Darlehn ausgezahlt, die Zinsverbindlichkeit angegeben. An die Stelle des prouteri ist ein aestimari getreten, einmal haben wir einen Kaufpreis. Die Stiftung umfaßte die beiden Gemeinden Beneuentum und Ligures Baebiani. — Ob das Vorbild in Aegypten zu suchen? Unmittelbare Stellvertretung. Kübler.

§ 29. Geldstrafen 436

Die einzelnen Straffälle. Leitende Gesichtspunkte: Gebiet, Beamte, Volkswohl. Die Gemeindeverfassung ist unter den Schutz des Publikums gestellt. Der Gedanke könnte auf Julius Cäsar zurückgehen. — Die bantinische Tafel enthält Bruchstücke des der Stadt Bantia verliehenen Stadtrechtes: sowohl der oskische wie der lateinische Text. Wegen Verfassungsverletzung kann jeder Magistrat, aber nicht jedes Gemeindemitglied Recuperatoren verlangen. Die bantinische Tafel ist das älteste Denkmal für den Formularproceß. Daneben multam irrogare. Erworben wurde für die Gemeinde. — Strafverfahren nach der lex Ursonensis. Das Gemeindemitglied hat nur zu fordern, die Beitreibung ist Sache des Magistrates. Geklagt wird für die Gemeinde. Nähere Schilderung des Verfahrens. Zweimann bezw. Präfekt konnten in ihrer Eigenschaft als Gemeindemitglied ebenfalls Anklage erheben. Bezeichnungen für den Anspruch des Klägers: actio, petitio, persecutio, exactio, ius, potestas. Die drei ersten Bezeichnungen entsprechen der legis actio, der formula, der extraordinaria cognitio; exactio weist hin auf eine Forderung, die den gewöhnlichen Civilproceß verschmäht. Man befand sich diesem eigentümlichen Forderungsrechte gegenüber einigermaßen in Verlegenheit. Auf alle Fälle hat das Gemeindemitglied zum Einklagen ius potestasque. — Multa, poena, damnas esto. — Pecunia publica, pecunia communis. — Der Entwicklung eines besonderen Magistratsgutes in den Händen von Gemeindebeamten wird entgegengearbeitet.

§ 30. Kassenverwaltung 465

Bei uns ist Regel Zahlung im Kassenlokale, bei den Römern die Zahlung zu Händen des Beamten; doch giebt es bei den Römern schon Fälle, wo Zahlung im Kassenlokal vorgeschrieben.

Seite

Form der Gemeindebeamtenquittungen. Mehrheit von Kassen. Ausschluß der Aufrechnung Nebenkassen gegenüber. Aufrechnung bei Staatskassen; statio eine bloße Zahlstelle. Kübler.

§ 31. Ergebnisse 479

Die unmittelbare Stellvertretung wird teils als etwas Selbstverständliches hingenommen, teils auf Umwegen erreicht. Abgesehen von diesen Umwegen sind nur zwei Unebenheiten bei Bestand geblieben: das Darlehn an Gemeinden sowie die bei der Pollicitatio aufgestellten Grundsätze.

§ 32. Nutzanwendung 483

Ueber das Vermögen der Gesellschaft wird das Vermögensinventar Aufschluß gegeben haben. Anlangend die Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rechtsgeschäft ist ein ähnliches Bild einzusetzen, wie es uns bei den Gemeinden entgegengetreten. Kurze Betrachtung der lex metalli Vipascensis.

33. Die heutige Gemeinde 488

Die beiden Unebenheiten des römischen Rechts haben heutzutage keinen Sinn mehr. Erkenntnis des Reichsgerichtes betreffend die Pollicitatio.

Stellenverzeichnis 496

Textbemerkungen 517

Einleitung.

§ 1. Der Begriff publicanus.

Publicanus ist Derivativum vom Adjectivum publicus, die Endsilbe -anus drückt den Begriff der Zugehörigkeit aus: mithin ist publicanus jemand, der mit den publica irgendwie in Verbindung steht [1]). Publicum ist Staatliches: ein weiterer Begriff, dem sich das uectigal unterordnet [2]). Häufig ist bei publica nur an uectigalia zu denken. Vectigal, abgeleitet von uehere [3]), weist zunächst auf Fuhren hin [4]), hat dann aber eine allgemeinere Bedeutung erlangt und wird in verschiedener Weise

1) Dietrich, Beiträge zur Kenntnis des römischen Staatspächtersystems, S. 18 flg.

2) Iaulenus fr. 34 § 1 ex quib. caus. 4, 6: in publico, quod uectigalium causa locatum est.

3) Vaniček, Etym. Wörterbuch der lat. Sprache, S. 151; Isidor. Or. 16, 18 § 8: uectigalia sunt tributa, a uehendo dicta.

4) Marquardt, Röm. Staatsv., Bd. 2 [2] S. 161; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 434 Anm. 3. Nach Dietrich, a. a. O. S. 35 flg., liegt dem Worte in seinem ersten Teile eine Bildung aus uehere, in seinem zweiten die Wurzel ag- von agere zu Grunde. Zurückgeführt wird dasselbe auf ein freilich nur vorauszusetzendes uectīgus: von uectis oder uectia zu uectīgus und daraus zu uectigal. In uectis könne man die Bedeutung ‚Floß, Schiff' oder ‚Wagen, Erntewagen' suchen. Darnach wäre uectigus derjenige, der das Schiff, den Wagen führt; uectigal entweder die Abgabe, welche er von seiner Ladung zu leisten hat, oder die Ladung an Erntefrüchten selber.

gebraucht. In einem weiteren Sinne für Staatseinnahmen nimmt es Gajus fr. 16 V. S. 50, 16. Anderswo stellt er denjenigen, qui publica uectigalia habent conducta, die gegenüber, qui salinas et cretifodinas et metalla habent [1]); und neben uectigalium publicorum spricht er von socii aurifodinarum uel argentifodinarum et salinarum [2]). Aehnlich verhält es sich mit Ulpian. Publica uectigalia in einem weiteren Sinne haben wir fr. 12 § 3 de publ. 39, 4; insonderheit fällt darunter die Ackerpacht [3]), und als sonstige Beispiele werden angeführt uectigal portus uel uenalium rerum item salinarum et metallorum et picariorum [4]). Andererseits stoßen wir auf eine engere Bedeutung bei Ulp. fr. 63 § 8 pro socio 17, 2: societates uectigalium ceterorumque. In einem von Hadrian [5]) erlassenen Reskripte werden agri neben uectigalia publica besonders genannt, und bei Paulus finden wir fundus neben uectigalia [6]). In der lex agraria Zeile 82 steht bei einander uectigal, decumas, scripturam. Die weitere Bedeutung bei Cic. de imp. Pomp. 6, 15: neque ex portu neque ex decumis neque ex scriptura uectigal conseruari potest. ad Att. 2, 16 § 1: portoriis Italiae sublatis, agro Campano diuiso, quod uectigal superest domesticum praeter uicesimam? Eigentümlich ist der Sprachgebrauch bei Asconius zu Cic. or. in toga candida K. Sch. 83. Antonius redemptas habebat ab aerario uectigales quadrigas. Es handelt sich um die Lieferung der Pferde zu den circensischen Spielen, welche der Staat zu stellen und für welche der Staat zu zahlen hatte.

Bleiben wir zunächst bei diesen uectigalia stehen, so ist publicanus einmal der Pächter solcher Staatseinnahmen [7]);

1) fr. 13 pr. de publ. 39, 4.

2) fr. 1 pr. Quod cuiuscumque 3, 4.

3) fr. 1 § 1 de loco publ. fruendo 43, 9. Ich werde auf diese Stelle zurückkommen.

4) fr. 17 § 1 V. S. 50, 16.

5) fr. 3 § 6 de I. F. 49, 14.

6) fr. 45 § 14 I. F. 49, 14.

7) Gai 4, 28; Gai fr. 13 pr. Ulp. fr. 12 § 3 de publicanis 39, 4.

ſodann aber auch derjenige — und das iſt bisher nicht genügend hervorgehoben — welcher dieſe Einnahmen erhebt, z. B. der vom Pächter angeſtellte Zolleinnehmer [1]).

Aus dem Umſtande, daß ein Wort, welches mit uehere zuſammenhängt, hier eine allgemeinere Bedeutung erlangt hat, könnte man zugleich auf den ſachlichen Ausgangspunkt ſchließen wollen und hat auch ſo geſchloſſen, indem man an Getreidefuhren dachte. Das iſt indes nicht richtig. Und dieſes Beiſpiel mag zugleich eine Warnung ſein: wie bedenklich es iſt, die rechtsgeſchichtliche Entwicklung auf bloßen Worterklärungen aufzubauen. Der ſachliche Ausgangspunkt war vielmehr die allgemeine Weide. Die Weidegelder waren die älteſte Staatseinnahme, welche verpachtet wurde. Und pascua ‚Weiden' ſind ebenfalls eine allgemeine Bezeichnung für Staatseinnahmen geworden, wenngleich uectigal die gebräuchlichere geblieben iſt [2]).

Weiter ſind publica Lieferungen für den Staat und publicanus iſt derjenige, welcher ſolche Lieferungen übernimmt [3]). Allerdings kommt publicanus nicht häufig in dieſem Sinne vor, darum darf man aber dieſen Sprachgebrauch noch nicht mit Mommſen [4]) für incorrect erklären.

Andererſeits meint Leiſt [5]), daß man auch denjenigen publicanus genannt habe, welcher Bauten für den Staat in Verdung bekam. Vielleicht läßt ſich dieſe Anſicht ſtützen auf Ulp. fr. 1 § 1 de publ. 39, 4.

> Publicani autem sunt, qui publico fruuntur (nam inde nomen habent), siue fisco uectigal pendant uel tributum consequantur.

Es kommt darauf an, wie hier das tributum zu verſtehen. Mommſen hat in dieſer Beziehung ſeine Anſicht gewechſelt.

---

1) fr. 16 § 6 de publ. 39, 4; Suet. Vit. 14.

2) Plinius N. H. 18, 3 § 11: etiam nunc in tabulis censoris pascua dicuntur omnia ex quibus populus reditus habet, quia diu hoc solum uectigal fuerat.

3) Liu. 23, 49 § 2; Val. Max. 5, 6 § 8.

4) a. a. O. Bd. 2³ S. 442 Anm. 2; S. 448 Anm. 1.

5) Zur Geſch. der römiſchen Societas, S. 42.

Früher[1]) dachte er dabei an die ultro tributa, und so könnte Ulpian möglicherweise geschrieben haben; jetzt[2]) giebt er tributum mit ‚Steuern' wieder. Gegen die neueste Auffassung Mommsen's spricht, daß tributum von Haus aus ein ganz anderer Begriff als uectigal und es fraglich bleibt, ob Ulpian sich über diese Auffassung schon hinweggesetzte. Den ultro tributa ist andererseits das consequantur nicht ungünstig, welches einen Gegensatz zum pendant bildet. Ferner werden uectigalia und ultro tributa auch sonst neben einander erwähnt[3]). Ultro tributa sind die Anweisungen für öffentliche Bauten. Mommsen[4]) erklärt den Ausdruck vom Standpunkte des Senates aus, von dessen Ermessen es abhing, wie viel er bewilligen wolle, während Karlowa[5]) sich die Sache anders zurecht gelegt hat; von beiden abweichend eine ältere Ansicht Conradi's[6]).

Mag man indessen über den engeren oder weiteren Begriff von publicanus streiten, ich werde mich jedenfalls im allgemeinen auf den publicanus beschränken, welcher es mit den uectigalia zu thun hatte, also auf den publicanus im Sinne von Steuerpächter. Dabei bin ich mir durchaus bewußt, daß sowohl die Uebernahme von Staatsbauten wie die Lieferungen an den Staat Rechtsgeschäfte sind, welche manche interessante Seiten darbieten und einer näheren Betrachtung wohl wert wären[7]). Aber diese Rechtsgeschäfte fallen doch

---

1) a. a. O. Bd. 2^1 S. 413 Anm. 2.

2) a. a. O. Bd. 2^3 S. 442 Anm. 2.

3) Liu. 39, 44 § 7: et uectigalia summis pretiis, ultra tributa infimis locauerunt. Liu. 43, 16 § 2: qui . . publica uectigalia aut ultro tributa conduxissent. Lex Iul. mun. Zle. 73 publiceis uectigalibus ultroue tributeis.

4) a. a. O. Bd. 2^3 S. 446.

5) Römische Rechtsgesch., Bd. 1 S. 246.

6) Vgl. darüber Dirksen, Civilistische Abh., Bd. 2 S. 313.

7) Vgl. darüber Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S 43—47. Eine Zusammenstellung von bedungenen opera publica bei Dietrich a. a. O. S. 48 flg. Selbst bei Kleinigkeiten finden wir die Werkverdingung von Staatswegen. Beispiele: das Hornblasen, um die Centuriatcomitien

unter einen ganz andern Gesichtspunkt und dienen einem ganz verschiedenen ökonomischen Zwecke: bei ihnen erscheint der Staat als der Ausgebende, bei der Verpachtung von Staatseinnahmen hingegen als der Einnehmende. So dürfte denn eine Trennung geboten sein, die ich freilich nicht mit aller Aengstlichkeit durchführen werde: zumal es nicht an Rechtssätzen fehlt, die für alle Verpachtungen in gleicher Weise in Betracht kommen.

Der so auf das uectigal herabgeminderte Begriff publicanus bedarf noch weiterer Feststellung. Den Gegensatz zum uectigal bildet das tributum [1]). Jenes ist die ordentliche Einnahme, dieses die außerordentliche; das eine wird auf dem Wege der Verpachtung, das andere unmittelbar eingezogen. Das tributum erscheint als eine erzwungene Anleihe, die auch wohl wieder zurückgezahlt wurde [2]), und hierzu konnte selbst das uectigal benutzt werden [3]). Beitreibung des tributum wie dessen Auskehrung erfolgte durch die tribuni aerarii [4]). Diese müssen einmal eine große Rolle gespielt haben. Sie sind ein erster Versuch, für Rom in größerem Umfange einen Beamtenstand zu schaffen. Unser Wissen hierüber ist freilich ein sehr geringes.

Dem tributum verwandt ist der Begriff stipendium, das ebenfalls von unserm uectigal im engeren Sinne abzuzweigen. Hauptstelle Cic. in Verrem 3, 6 § 12.

> Inter Siciliam ceterasque provincias, iudices, in agrorum uectigalium ratione hoc interest, quod ceteris aut impositum uectigal est certum, quod stipendiarium dicitur, ut Hispanis et plerisque Poenorum, quasi

---

zusammenzurufen; das Anstreichen des capitolinischen Jupiter; das Füttern der capitolinischen Gänse. Varro L. L. 6, 92; Plin. N. H. 33, 111; 10, 51. Recht anschaulich Frontinus de aquis 96. C. I. L. III n. 1121: conductores armamen (tarii).

1) Schwegler, Röm. Gesch., Bd. 1 S. 751 flg. Mommsen a. a. O. Bd. 2³ S. 434, Bd. 3 S. 227 flg.

2) Liu. 39, 7 § 5.

3) Festus Wort uectigal Thewrewk, S. 562, und dazu Mommsen a. a. O. Bd. 3 S. 228 Anm. 4.

4) Stellen bei Mommsen a. a. O. Bd. 3 S. 189, 190 Anm. 3.

uictoriae praemium ac poena belli: aut censoria locatio constituta est, ut Asiae, lege Sempronia.

Stipendium ist eigentlich der Sold. Solchen Sold zu zahlen, wurde dem besiegten Feinde auferlegt, meistens für das laufende Kriegsjahr [1]). In unserer Stelle ist uectigal stipendiarium, wofür auch schlechthin stipendium gesagt wird [2]), die beständige jährliche Steuer. Vom gewöhnlichen uectigal unterscheidet sich dieses stipendium dadurch, daß es ein certum, ein bestimmter Betrag ist [3]); während die Höhe der Pachtsumme verschieden ausfallen konnte. Außer Sizilien und Asien zahlten die übrigen Provinzen ein stipendium. Sizilien und Asien entrichteten den Zehnten, welcher verpachtet wurde. Während die Verpachtung in Sizilien durch den dortigen Prätor oder in dessen Auftrage z. B. durch Quästoren erfolgte, geschah die Verpachtung für Asien von den Censoren in Rom. Diese Ausnahmestellung von Sizilien und Asien hörte später ebenfalls auf: durch Cäsar 706/48 in Asien [4]) und etwa seit Cäsar in Sizilien [5]).

Der Sache nach finden wir diesen Gegensatz von stipendium und uectigal auch im S. C. de Asclepiade sociisque vom Jahre 676/78. Die drei Genossen Asklepiades aus Klazomenä, Polystratos aus Karystos auf Euböa und Meniskos aus Milet erhalten für ihre in dem damaligen Seeräuberkrieg auf der römischen Flotte geleisteten Dienste das hospitium publicum und zu andern Belohnungen die Abgabenfreiheit. In dieser Beziehung heißt es Zle. 22, 23 des griechischen Textes:

εἴ τινα χρήματα αἱ πόλεις αὐτῶν δημοσίᾳ ὀφείλωσιν,

1) Liu. 5, 27 § 15. Faliscis in stipendium militum eius anni, ut populus Romanus tributo uacaret, pecunia inperata. Mehr Stellen bei Huschke, Census, S. 9.

2) z. B. Cic. pro Balbo 18 § 41.

3) Vgl. über stipendium Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 191 flg. Mommsen a. a. O. Bd. 3 S. 728 flg.

4) Cassius Dio 42, 6: τοὺς γοῦν τελῶνας πικρότατα σφίσι χρωμένους ἀπαλλάξας ἐς φόρου συντέλειαν τὸ συμβαῖνον ἐκ τῶν τελῶν κατεστήσατο.

5) Varro R. R. Lib. II praef. § 3, und dazu Mommsen, Röm. Gesch., Bd. 3⁶ S. 507 Anm.

μή τι εἰς ταῦτα τὰ χρήματα δοῦναι ὀφείλωσιν· ἄρχοντες ἡμέτεροι, οἵτινες ἄν ποτε Ἀσίαν Εὔβοιαν μισθῶσιν ἢ προσόδους Ἀσίᾳ Εὐβοίᾳ ἐπιτιθῶσιν, φυλάξωνται, μή τι οὗτοι δοῦναι ὀφείλωσιν.

Im lateiniſchen Text iſt von den entſprechenden Zeilen 6, 7 nur erhalten:

Sei quas pecunias ci[uitates . . . magistrat]us nostri queiquomque Asiam Euboeam locabunt uectigalue Asiae.

Die ausgeſchriebenen Sätze werden einem ſtehenden Formulare entſprechen. Die Worte *εἴ τινα . . δημοσίᾳ ὀφείλωσιν* beziehe ich auf das stipendium, das regelmäßig einzelnen Städten der Provinz auferlegt wurde [1]). In dieſer Beziehung kommt hier vor allen Dingen Euböa in Betracht, das damals zu Makedonien gehörte [2]), dem bereits Aemilius Paulus, ſchon ehe es wirkliche Provinz war, ein stipendium von 100 Talenten aufgebürdet hatte [3]).

Dieſes stipendium ſteht in der Beziehung mit dem tributum auf gleicher Stufe, als der Staat einen beſtimmten Betrag auferlegte. Aber inſofern iſt doch der Unterſchied ein weſentlicher, als beim tributum im engern Sinne dem Staate die einzelnen Bürger [4]), beim stipendium ganze Provinzen bezw. Gemeinden in den Provinzen gegenüberſtehen [5]). Dieſer Gegenſatz wirkt zurück auf den Begriff publicanus. Während beim tributum die Verpachtung ſchlechthin ausgeſchloſſen, fragt ſich beim stipendium, wie in den Provinzen den einzelnen gegenüber verfahren wurde. Es konnte innerhalb der Provinz

1) Marquardt a. a. O. Bd. 2², S. 185.

2) Siehe den griechiſchen Text Zle. 29, den lateiniſchen Zle. 10.

3) Plutarch. Aem. Paul. 28: ἑκατὸν δὲ τάλαντα Ῥωμαίοις ὑποτελεῖν.

4) Vgl. Liu. 33, 46 § 9: tributumque graue priuatis inminere uidebatur.

5) Nach Robbertus in Hildebrand's Jahrbüchern, Bd. 4 S. 382, 383 ſoll stipendiarius meiſtens für den ager, der eine in der Höhe feſte Realabgabe — uectigal certum — und tributarius meiſtens für den gebraucht ſein, der eine Ertragsquote als ſolche Realabgabe trägt. Dies wird jedenfalls nicht bewieſen durch die in Bezug genommene oben ausgeſchriebene Stelle aus Cicero.

unmittelbare Erhebung stattfinden, aber ebensogut Verpachtung Platz greifen. Die Bestimmtheit des Stipendium steht der Verpachtung nicht im Wege. Man kann verpachten, indem man für einen Pachtgegenstand nach einem Preise sucht, und von diesem Falle haben wir jedenfalls unsern Ausgang zu nehmen. Daneben ist aber noch die andere Möglichkeit vorhanden, daß für einen bestimmten Pachtpreis nach einem Pachtgegenstande gesucht wird.

Seit die Sonderstellung von Sizilien und Asien aufgehört, waren alle Provinzen stipendiär geworden. Doch bildet sich wenigstens für die Grundstücke in den Provinzen ein neuer Gegensatz heraus: man unterscheidet praedia stipendiaria und tributaria. Ueber diesen Gegensatz belehrt uns Gai 2, 21 in folgender Weise.

> Stipendiaria sunt ea, quae in his prouinciis sunt, quae propriae populi Remani esse intelleguntur; tributaria sunt ea, quae in his prouinciis sunt, quae propriae Caesaris esse creduntur.

Weitere Unterscheidungsmerkmale sind nicht angegeben. Ohne Zweifel hat aber Mommsen[1]) hier das Richtige gesehen, wenn er bei den praedia tributaria an eine Besteuerung der einzelnen Grundstücke denkt. Ein Hauptpunkt der von Augustus begonnenen Steuerreform war der, daß den einzelnen Grundstücken je nach ihrem Werte eine Grundsteuer auferlegt wurde[2]). In den Senatsprovinzen blieb man zunächst dem alten stipendium getreu, das auf den Provinzen und Gemeinden lastete. Allmählich geht man aber auch hier zum tributum über. So wurden denn die Grundstücke in den Senatsprovinzen auf gleichem Fuße mit den Grundstücken der kaiserlichen Provinzen behandelt. Und diese Entwicklung mag schon zu Pomponius' Zeiten ihren Abschluß gefunden haben[3]). Damit war

1) a. a. O. Bd. 2^3 S. 1093 flg.

2) Marquardt a. a. O. Bd. 2^2 S. 220 flg.

3) Ulp. fr. 27 § 1 V. S. 50, 16. ‚Stipendium' . . idem hoc etiam ‚tributum' appellari Pomponius ait. Beide Namen bringt freilich noch Hermogenian in fr. 46 § 5 I. F. 49, 14.

die Grundsteuer zugleich dem Verpachtungssysteme entrückt worden.

Wenn aber auch das tributum einen Ausschluß der publicani bedeutet, so ist nicht außer Acht zu lassen, daß dieses tributum nur eine Haupteinnahme aus den Provinzen war; daneben blieben noch genug Gegenstände für die Verpachtung übrig.

In Bezug auf die hier vom Standpunkte des publicanus aus betrachteten Begriffe uectigal, tributum, stipendium ist hinzuzufügen, daß Abweichungen im Sprachgebrauche namentlich bei nichtjuristischen Schriftstellern keineswegs selten sind [1]). So finden wir tributum für stipendium bei Plin. N. H. 33, 3 § 51: equidem miror populum Romanum uictis gentibus in tributo semper argentum imperasse. Von der Geldauflage, welche nach dem zweiten punischen Kriege die Karthager zu zahlen hatten, heißt es bei Liu. 33, 46 § 9: pecunia, quae in stipendium Romanis suo quoque anno penderetur; gleich darauf, nämlich Liu. 33, 47 § 2, wird uectigal statt stipendium gebraucht: ad uectigal praestandum Romanis. Bei Sueton. Caligula 40: cui non tributi aliquid imponeret — hat tributum die ganz allgemeine Bedeutung von Steuer, worunter namentlich das uectigal begriffen war. Plin. paneg. 37 nennt die Erbschaftssteuer ein tributum.

Eine weitere Beschränkung des Begriffes publicanus ergiebt sich, wenn wir uns die Kasse betrachten, an welche die publicani ihre Zahlungen zu machen hatten. Diese war ursprünglich nur das aerarium Saturni, später ist das aerarium militare [2]) und allgemein der fiscus hinzugekommen [3]). Darin liegt ausgesprochen, was freilich meistens übersehen wird [4]): daß nicht publicanus ist, wer mit Gemeinden Rechtsgeschäfte dieser Art eingeht und an Gemeindekassen zu zahlen hat.

1) Vgl. Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 184 Anm. 5.

2) Die Erbschaftssteuer wie die Auctionssteuer wurden dem aerarium militare überwiesen. Dio 55, 25; Tac. ann. 1, 78.

3) Ulp. fr. 17 § 1 V. S. 50, 16; fr. 1 § 1 de publ. 39, 4.

4) z. B. von Cagnat, Les impôts indirects, p. 146.

Dieſen Satz enthält meines Erachtens außerdem ausdrücklich Gai. ad ed. prou. fr. 16 V. S. 50, 16.

> Eum qui uectigal populi Romani conductum habet ‚publicanum' appellamus. nam ‚publica' [1]) appellatio in compluribus causis ad populum Romanum respicit: ciuitates enim priuatorum loco habentur.

Karlowa [2]) möchte den allgemeinen Satz ciuitates enim priuatorum loco habentur auf Peregrinengemeiden beſchränken: es ſei wohl zu beachten, daß Gajus dieſen Ausſpruch in ſeinem Kommentare zum Provinzialedict thue. Eine ſo enge Auslegung iſt um ſo weniger berechtigt, als es in den Provinzen doch auch Städte römiſcher Verfaſſung gab.

Ferner finden wir denſelben Gegenſatz in der lex Antonia de Termessibus II, Zle. 31—37.

> Quam legem portorieis terrestribus maritumeisque Termenses maiores Phisidae capiundeis intra suos fineis deixserint, ea lex ieis portorieis capiundeis esto, dum nei quid portori ab ieis capiatur, quei publica populi Romani uectigalia redempta habebunt; quos per eorum fineis publicanei ex eo uectigali transportabunt . .

In dem Schlußſatze, der freilich nicht ganz überliefert und daher nicht ganz verſtändlich, iſt bemerkenswert der Gebrauch von uectigal im örtlichen Sinne: ex eo uectigali ‚von der Zollſtätte'. Dazu ſtimmt, daß in der lex Iul. mun. Zle. 73. 74 die publica uectigalia fruenda zugleich als loca fruenda conducta bezeichnet werden. In dieſem Sprachgebrauche ſpiegelt ſich eine ältere und eine jüngere Auffaſſung. Urſprünglich iſt es bei Erhebung von Zöllen der Grund und Boden, welcher verpachtet wird, alſo die Zollſtätte [3]).

Eine allgemeinere Stelle iſt Ulp. fr. 15 V. S. 50, 16.

> Bona ciuitatis abusiue ‚publica' dicta sunt: sola enim ea publica sunt, quae populi Romani sunt.

---

1) Ich laſſe es dahingeſtellt, ob man nötig hat, publica in publici zu verwandeln.

2) Röm. Rechtsgeſch., Bd. 2 S. 50.

3) Mommſen, Röm. Staatsrecht, Bd. 2³ S. 440.

Das freilich ist nicht ausgeschlossen, daß einzelne Sätze von den Staatspächtern auf die Gemeindepächter übertragen sind[1]). Das versteht sich aber keineswegs von selber, sondern mußte besonders ausgesprochen werden.

Sodann ist nicht publicanus, wer Geschäfte anderer Art, als die hier ins Auge gefaßten, mit dem Staate abschließt, z. B. nicht der praediator. Dies behaupten freilich Rivier[2]) und Kuntze[3]). Dagegen spricht unter anderm, daß es im Edicte zwei besondere Titel gab: de publicanis und de praediatoribus[4]).

Meistens traten die publicani zu Gesellschaften zusammen, worauf ich sogleich zu sprechen komme. Den eigentlichen Gesellschaftern gesellten sich bloße Teilhaber hinzu. Diese letztern sind nicht zu den publicani gerechnet worden. Das zeigt deutlich Cic. in Vat. 12, 29: eripuerisne partes illo tempore carissimas partim a Caesare partim a publicanis? Hier bildet Cäsar als Inhaber von Anteilen einen Gegensatz zu den publicani.

Diesem allem zufolge beschränken wir den Begriff publicanus auf die uectigalia. Nur der ist publicanus, welcher an Staatskassen zahlt; nicht, wer es mit Gemeinden zu thun hat. Nicht jeder, der irgend beliebige Geschäfte mit dem Staate abschließt, heißt deshalb publicanus; auch nicht, wer sich Gesellschaften als bloßer Teilhaber anreiht.

§ 2. Societas bei Schriftstellern.

Schon frühzeitig traten die publicani zu Gesellschaften zusammen. Diese Gesellschaften werden zuerst erwähnt für das

---

1) Ulp. fr. 1 § 7 ut in flumine publ. 43, 14: ergo et si a municipibus conductum habeat, aequissimum erit ob uectigalis fauorem interdicto eum tueri. Gai fr. 13 § 1 de publicanis 39, 4: Praeterea et si quis uectigal conductum a republica cuiusdam municipii habet, hoc edictum locum habet.

2) Untersuchungen über die cautio praedibus praediisque, S. 104.

3) Excurse [2] S. 509.

4) Lenel, Edictum, S. XXI.

Jahr 539/215 [1]). Es handelt sich dort freilich nicht um Staatseinnahmen, sondern Lieferungen. Die erste Verpachtung von Staatseinnahmen an publicani bringt Livius für das Jahr 570/184 [2]). Schwerlich werden dies die ersten Fälle gewesen sein [3]). Tacitus [4]) berichtet, daß zu Zeiten der Republik von Consuln und Volkstribunen sehr viele derartige Gesellschaften gegründet wurden: plerasque uectigalium societates a consulibus et tribunis plebei constitutas. Dazu bemerkt Nipperdey, plerasque uectigalium societates sei gleichbedeutend mit pleraque uectigalia: was sehr fragwürdig erscheint.

Vielleicht erklärt sich die Sache so. Wie heutzutage bei Einführung einer neuen Steuer gleichzeitig für den nötigen Beamtenapparat gesorgt werden muß, so in Rom für den nötigen Gesellschaftsapparat. Bei solcher Neueinrichtung mag man nicht alles den Censoren überlassen haben, zumal sich diese Magistratur von kleinen Anfängen aus entwickelte [5]).

Die Bezeichnung ist eine verschiedene [6]). Häufig begegnen wir dem Ausdruck societas publicanorum [7]); mitunter ist uectigalium societas, wie bei Tacitus in der ausgeschriebenen Stelle, oder uectigalium publicorum socii [8]) gebraucht; oft genügt das bloße societas, socii [9]).

---

1) Liu. 23, 49 § 2: ad conducendum tres societates aderant hominum undeuiginti.

2) Liu. 39, 44 § 8.

3) Dietrich, Beiträge, S. 12 flg.

4) Tac. ann. 13, 50.

5) Liu. 8, 2 § 2: idem hic annus censurae initium fuit, rei a parua origine ortae. — Wegen der Tacitusstelle vgl. ferner Mommsen, Röm. Staatsrecht, Bd. 2³ S. 108 Anm. 2; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 657 Anm. 1.

6) Dietrich, Die rechtliche Natur der societates publicanorum, Meißner Programm 1889, S. 12.

7) z. B. Cic. ad fam. 13, 10 § 2.

8) Gai fr. 1 pr. Quod cuiuscumque 3, 4.

9) Cic. pro Murena 33, 69; ad fam. 13, 9 § 1; in Verrem 2, 74 § 182; 3, 70 § 165; Florentinus fr. 22 de fidei. 46, 1; Ulp. Labeo fr. 81 § 1 de furtis 47, 2; Ulp. fr. 14 de pactis 2, 14; fr. 3 § 4 de b. p.

Bei Livius ist weniger von solchen Gesellschaften als von publicani im allgemeinen die Rede [1]). In dem Anklageverfahren gegen den Publicanen M. Postumius Pyrgensis im Jahre 542/212 wegen Unterschleife tritt uns schon ein ordo publicanorum entgegen, mit dem der Staat zu rechnen hat, und der eine Volksabstimmung zu verhindern weiß [2]).

Aus Cicero gewinnen wir ein einigermaßen anschauliches Bild von der Verwaltung [3]). An der Spitze ein magister [4]) oder mehrere [5]), die regelmäßig alle Jahre wechselten [6]). Daneben einzelne pro magistro [7]). Unter den magistri arbeitet ein zahlreiches Beamtenpersonal: darauf bezieht sich das esse in operis, operas dare, in operas mittere [8]). Sie hatten ihre eignen Briefboten [9]), wohl meistens Sklaven. Diese tabellarii waren teils Läufer für kürzere Wege, teils reitende Boten, die nicht nur in den größeren, sondern ebenso in den kleineren Städten ihre festangewiesene Stellung hatten [10]): eine Verkehrsgelegenheit, die auch von andern, selbst den Statthaltern benutzt wurde [11]). Ferner verwandte man Sklaven viel-

---

37, 1. Weitere Stellen bei Pernice, Zeitschr. für Rechtsgesch., R. A. Bd. 18 S. 106.

1) z. B. Liu. 25, 3 § 9; 34, 6 § 13; 39, 44 § 8; 43, 16 § 6; ep. 70. Vgl. Leist a. a. O. S. 39 flg.

2) Liu. 25, 3 § 12: quia patres ordinem publicanorum in tali tempore offensum nolebant. 4 § 1: et consules referunt de concilio plebis turbato ui atque audacia publicanorum.

3) Siehe Salkowski, Zur Lehre von den juristischen Personen, S. 36 flg.; Marquardt a. a. O. Bd. 2 S. 300 flg.

4) Cic. pro Plancio 13, 32; ad fam. 13, 9 § 2.

5) Cic. in Verr. 3, 71 § 167.

6) Cic. in Verr. 2, 74 § 182.

7) Cic. ad Att. 11, 10 § 1; ad fam. 13, 65; in Verr. 2, 70 § 169.

8) Cic. ad fam. 13, 9 § 3; pro Plancio 19, 47; in Verr. 2, 70 § 171; 3, 41 § 94.

9) Cic. ad Att. 5, 15 § 3. Tu autem saepe dare tabellariis publicanorum poteris per magistros scripturae et portus nostrarum dioecesium.

10) Hubemann, Gesch. des röm. Postwesens, S. 11 flg.

11) Marquardt a. a. O. Bd. 1² S. 560.

fach zu Schreibereien. Insonderheit dienten sie zur Buchführung [1]). Hauptbücher waren die tabulae accepti et expensi, die an Ort und Stelle bleiben mußten, namentlich nicht nach Rom zum Zwecke einer Beweisführung gebracht werden durften [2]). An andern Verrichtungen für Sklaven fehlte es ebenfalls nicht [3]).

Als Gegenstände der Pacht treten uns entgegen Zehnten, Weidegelder und Hafenzölle [4]); der Ausfuhrzoll in Syracus betrug fünf vom Hundert [5]). Ferner werden erwähnt die berühmten Pechbrennereien in Bruttien [6]). Auch Ländereien waren den Staatspächtern überlassen [7]). Berüchtigt waren die Zolleinnehmer [8]). Der Geschäftsumfang konnte ein sehr umfassender sein [9]).

In Gallia Narbonensis richtete Fonteius neue Weinzölle ein: Eingangszölle von 4 Denaren die Amphora zu Tolosa, von 3 Denaren zu Segodunum, von 2 Denaren und 1 Victoriatus zu Volcalo; sowie einen Ausgangszoll von 6 Denaren zu Tolosa. Erhoben wurden die Eingangszölle in Tolosa von

---

1) Cic. in Verr. 2, 77 § 188: seruus societatis, qui tabulas conficeret.

2) Cic. in Verr. 2, 76 § 186. 187.

3) Cic. de imp. Cn. Pomp. 6, 16: cum publicani familias maximas, quas in saltibus habent, quas in agris, quas in portubus atque custodiis. Cic. de prou. cons. 5, 10; Brutus 22 § 85.

4) Cic. de imp. Cn. Pomp. 6, 15: neque ex portu neque ex decumis neque ex scriptura nectigal. Cic. ad Att. 5, 15 § 3; 11, 10 § 1; in Verr. 2, 70 § 171.

5) Cic. in Verr. 2, 75 § 185. His exportationibus . . HS LX socios perdidisse ex uicesima portorii Syracusis.

6) Brutus 22 § 85: familia partim etiam liberi societatis eius, quae picarias de P. Cornelio L. Mummio censoribus redemisset. Vgl. Strabo 6 c. 1 § 9; Dion. Hal. 20, 15.

7) Cic. de lege agr. 2, 19 § 45. Adiungit agros Bithyniae regios, quibus nunc publicani fruuntur; deinde Attalicos agros in Chersoneso; in Macedonia, qui regis Philippi et Persae fuerunt, qui item a censoribus locati sunt.

8) Cic. ad Q. fratrem 1, 1, 11 § 33: non tam de portorio quam de nonnullis iniuriis portitorum querebantur.

9) Cic. in Verr. 3, 71 § 167: cum esset magister scripturae et sex publicorum.

Titurius, in Segodunum von Porcius und Munius, in Volcalo von Serväus, der Ausgangszoll in Toloſa von Obuluscantus. Dieſe Erhebenden mögen Pächter geweſen ſein. Da aber Fontejus wegen der Weinſteuer angeklagt wurde, de crimine uinario, iſt die Verpachtung wohl nicht für Rechnung des römiſchen Staats erfolgt [1]).

Die Geſellſchaften der Staatspächter waren über das weite römiſche Reich verbreitet [2]). Wir haben aber zu unterſcheiden die eigentlichen Geſellſchafter von den Teilhabern [3]). Es gab einzelne, welche in ſolchen Anteilen einen großen Betrag ihres Vermögens angelegt hatten [4]). Zu Zeiten wurden dieſe Anteile recht teuer bezahlt [5]). Andererſeits war eine Beteiligung an dieſen Geſellſchaften durchaus nicht ohne Gefahr [6]). Man beſchränkte ſich keineswegs immer auf eine Geſellſchaft [7]). Nicht bloß Einzelne, auch Geſellſchaften gründeten wieder neue Geſellſchaften [8]). Cicero ſtellt ſich ſelber hin als einen in dieſen Dingen ſehr Bewanderten [9]), der wohl ebenfalls mit eigenem Kapitale an dieſen Geſellſchaften beteiligt geweſen ſein wird [10]).

Den Verhältniſſen auf Sizilien, wie ſie uns in den Ver-

---

1) Cic. pro Fonteio 9, 19. Vgl. dazu den Excurs von Mommſen bei Orelli, Bd. 2² S. 477.

2) Cic. in Verr. 3, 11 § 27. Cum omnibus in aliis uectigalibus Asiae, Macedoniae, Hispaniae, Galliae, Africae, Sardiniae, ipsius Italiae.

3) Cic. in Verr. 1, 55 § 143: socium ne admittito neue partem dato neue redimito. Siehe oben S. 11.

4) Cic. pro Rab. Post. 2, 4. Multa gessit, multa contraxit, magnas partes habuit publicorum.

5) Cic. in P. Vatinium 12, 29: eripuerisne partes illo tempore carissimas partim a Caesare partim a publicanis?

6) Cic. ad fam. 13, 10 § 2: maximis enim damnis affectus est.

7) Cic. pro Cn. Plancio 13, 32: maximarum societatum auctor, plurimarum magister.

8) So verſtehe ich Cic. ad fam. 13, 9 § 2: Bithynicae societati, quae societas ordine, ipso hominum genere, pars est maxima ciuitatis; constat enim ex ceteris societatibus.

9) Cic. in Verr. 2, 73 § 181.

10) Vgl. Cic. ad fam. 13, 10 § 2.

einen entgegentreten, werde ich eine besondere Darstellung widmen.

§ 3. Sonstige Zeugnisse bei Schriftstellern.

Die älteste Beurkundung der publicani und hier einschlagender Verhältnisse findet sich wohl bei Plautus, Truculentus u. 141 (1, 2, 39) flg. Astaphium, die Sklavin der Phronesium meretrix, spricht zu Diniarchus adulescens von einem öffentlichen Liebesverhältnis„ oder wie man Veneris publicum aut Amoris nun übersetzen mag. Diniarchus nimmt publicum im Sinne von Staatseinnahme, diese habe nicht er, sondern die Phronesium gehabt: illa, haud ego, habuit publicum. Seine Leistung nennt er Weidegeld und erhebt den Vorwurf, daß die Phronesium gegen seine Satzung ihn gepfändet habe: nam aduorsum legem meam ob meam scripturam pecudem cepit. Astaphium meint, wer kein Weidegeld mehr zahlen könne, schimpfe auf die Staatspächter: ubi non est scripturam unde dent, incusant publicanos. Die Weideangelegenheit giebt Diniarchus verloren, er will es mit einem Aeckerchen versuchen. Darauf Astaphium, dann möge er sich an andere wenden: non aruos hic, sed pascuos ager est . . hunc nos habemus publicum, illi alii sunt publicani. Das Stück spielt zwar in Athen, wir haben hier aber lauter römische Bezeichnungen. Nicht bloß daß Weiden, sondern auch daß Aecker Staatspächtern überlassen wurden, mag zu Plautus' Zeiten eine ganz geläufige Vorstellung gewesen sein. Den letzten Vers hunc nos u. s. w. hält F. Schoell freilich für eine spätere Einfügung.

Unterm Jahre 555/199 meldet Liuius 32, 7 § 3 von den Censoren P. Cornelius Scipio Africanus und P. Aelius Pätus: portoria uenalicium Capuae Puteolisque item castrum portorium, quo in loco nunc oppidum est, fruendum locarunt. Hier wird uenalicium Verkürzung aus uenaliciorum sein. Es ist derselbe Begriff wie promercalium im Decrete des M. Aurelius und Commodus bei Bruns n. 79. Das Castell diente vermutlich zum Schutze der Zollerhebung.

Bei Polybius [1]) werden als Gegenstände der Pacht genannt: Flüsse, Häfen, Gärten, Bergwerke, Land. Die Gärten scheinen darauf hinzuweisen, daß auch kleineren Bedürfnissen Rechnung getragen wurde.

Ein Catonisches Fragment spricht von salinatores aerarii, die es mit uectigalia zu thun haben [2]). Es ist aber sehr streitig, was diese salinatores aerarii für Leute gewesen sein mögen. Jordan [3]) erblickt in ihnen Staatspächter, welche die für Benutzung des öffentlichen Wassers zu zahlende Abgabe gepachtet hatten. Marquardt [4]) hält sie für Beamte, die mit Verwaltung des von ihm angenommenen Salzmonopols beauftragt waren. Ruggiero [5]) denkt an Pächter der Salzwerke. Und darauf weist jedenfalls der Ausdruck zunächst hin, wenn hier überhaupt ein Pachtverhältnis vorliegen sollte. Daneben könnten diese Pächter ja auch mit dem öffentlichen Wasser zu thun gehabt haben. Cohn [6]) nimmt eine Trennung vor und versteht unter aerarii Pächter von Erzbergwerken. Ich werde unten, § 5, auf die Sache zurückkommen.

Ein anderes Catonisches Bruchstück [7]) lautet: sed tum, ubi ii dimissi sunt, reuertantur resignatis uectigalibus. Geht das vielleicht auf entlassene Staatspächter, die wiederkehren sollen, nachdem ihnen die Zölle aufs neue zugeschrieben und überwiesen sind?

Ein Weidepächter in Asien bei Lucilius sat. lib. 26 u. 453, 454: publicanus uero ut Asiae fiam, ut scripturarius pro Lucilio. Weidepächter in Cyrenaica bei Plin. N. H. 19, 3 § 39: publicani, qui pascua conducunt.

1) Polyb. 6, 17 § 2: πολλῶν δὲ ποταμῶν, λιμένων, κηπίων, μετάλλων, χώρας· συλλήβδην ὅσα πέπτωκεν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων δυναστείαν.

2) Orationum reliquiae XVIIII, 5. Quod attinet ad salinatores aerarios. cui cura uectigalium, resignat. Jordan, S. 49. Die Stelle ist entnommen Seruius ad Verg. Aen. 4, 244. Thilo liest resignantur.

3) a. a. O. S. LXXXI.

4) a. a. O. Bd. 2² S. 160.

5) Bullettino dell' Istituto di diritto Romano, Bd. 1 S. 74.

6) Zum römischen Vereinsrecht, S. 164 Anm. 29.

7) Orationum reliquiae LXXIII, Jordan, S. 70.

Seit der lex iudiciaria des C. Sempronius Gracchus vom Jahre 632/122 befanden sich die Gerichte vorzugsweise in den Händen der Ritter [1]). Wie sich dieses die Staatspächter in Asien zu Nutze machten, schildert uns Diodor. fr. 37, 5:

οἱ γὰρ προγεγονότες κατὰ τὴν Ἀσίαν δημοσιῶναι, κοινωνοὺς ἐσχηκότες τοὺς ἐν τῇ Ῥώμῃ τὰς δημοσίας κρίσεις διαδικάζοντας, ἀνομημάτων ἐπεπληρώκεσαν τὴν ἐπαρχίαν.

Plinius der Aeltere berichtet von Bleibergwerken, daß sie einen höheren Ertrag gäben, wenn man sie eine Zeit lang ruhen lasse. Er bringt zwei Beispiele aus Hispania Baetica. Nat. hist. 34, 17 § 165.

Nuper id conpertum in Baetica Samariensi metallo, quod locari solitum X CC annuis, postquam obliteratum erat, X XLV locatum est. simili modo Antonianum in ea prouincia a pari locatione pervenit ad HS MM uectigal.

Beim Antonianum metallum gelangte man von 200000 Denaren = 800000 Sesterzen = 174020 M. zu einer Pacht von 2 Mill. Sesterzen = 435000 M. In dem ersteren Beispiele kann die im codex Bambergensis überlieferte Zahl nicht richtig sein. Detlefsen schlägt vor |XIV| = 5600000 Sesterzen = 1218110 M. Näher scheint zu liegen |XLV| = 18000000 Sesterzen = 3915200 M.

Eine andere Nachricht bei demselben Plinius bezieht sich auf den Weihrauch. Der Transport desselben aus dem Innern Arabiens [2]) nach Gaza in Syrien machte an Durchgangszöllen ꝛc. so viele Unkosten, daß sie für jedes Kamel sich auf 688 Denaren, etwa 600 M., beliefen. Dazu kam noch die an die römischen Staatspächter zu zahlende Abgabe. Nat. hist. 12, 14 § 65:

ut sumptus in singulas camelos X DCLXXXVIII ad

---

1) Mommsen, Röm. Staatsrecht, Bd. 3 S. 529 flg.

2) Vgl. Jeremia 6, 20. Was frage ich nach dem Weihrauch, der aus Reich Arabien ꝛc.

nostrum litus colligat, iterumque imperii nostri publicanis penditur.

Den Einfuhrzoll vom Roten Meere verpachtete unter Claudius der Fiscus. Nat. hist. 6, 22 § 84: Claudi principatu . . Anni Plocami, qui maris Rubri uectigal a fisco redemerat, libertus.

Leukekome am Roten Meere war ein großer Stapelplatz für die Karawanenkaufleute, die von und nach Petra zogen, Strabo 16, 4 § 23 S. 780, 781: *ἐμπόριον μέγα . . εἰς ὃν καὶ ἐξ ἧς οἱ καμηλέμποροι . . ὁδεύουσιν . . εἰς Πέτραν ἐκ Πέτρας.* Ein Hafen und eine Festung, wohin ein Einnehmer gesandt wurde, um vom Werte der eingeführten Waren ein Viertel zu erheben, sowie zur Ueberwachung ein Centurio mit Mannschaft, Anonymi periplus maris Erythraei cap. 19 (Müller, Geographi Graeci, Bd. 1 S. 273): *εἰς αὐτὴν καὶ παραλήπτης τῆς τετάρτης τῶν εἰσφερομένων φορτίων καὶ παραφυλακῆς χάριν ἑκατοντάρχης μετὰ στρατεύματος ἀποστέλλεται* [1]).

Vom Zolleinnehmer in Zeugma am Euphrat berichtet Philostratos im Leben des Apollonios 1, 20: *παριόντας δὲ αὐτοὺς ἐς τὴν Μέσην τῶν ποταμῶν ὁ τελώνης ὁ ἐπιβεβλημένος τῷ Ζεύγματι πρὸς τὸ πινάκιον ἦγε καὶ ἠρώτα, ὅ τι ἀπάγοιεν* [2]). Unter *πινάκιον* wird das Täfelchen zu verstehen sein, welches den Zolltarif enthielt. Freilich ist aus der Stelle nicht zu ersehen, ob es sich um gepachtete Zölle handelt; nicht einmal, ob sie für den Staat oder von Gemeinde wegen erhoben wurden: immerhin ist das Bild vom Zolleinnehmer ein recht anschauliches, und die Erhebung von Staatszöllen das Wahrscheinlichere.

Die Erbschaftssteuer wurde noch zu Plinius des Jüngern Zeiten verpachtet. Ep. 7, 14: quanti a publicanis partem

1) Mommsen, Röm. Gesch., Bd. 5 S. 479 Anm. 1.

2) Mommsen, Eph. epigr. V pag. 572 n. 1330; Dessau, Hermes, Bd. 19 S. 528 Anm. 2. Vgl. Frontonis principia historiae Naber pag. 209: cum praesens Traianus Euphrati et Tigridis portoria equorum et camelorum.

uicesimam emisti. Das emisti wird ſich auf die an die Publicanen zu zahlende Abfindung beziehen [1]).

Daß unter Tiberius die Geſellſchaften der Staatspächter vollauf beſchäftigt waren, berichtet für das Jahr 23 nach Chr. Tac. ann. 4, 6.

> At frumenta et pecuniae uectigales, cetera publicorum fructuum societatibus equitum Romanorum agitabantur.

Häufige Beſchwerden des Volkes über die Unbeſcheidenheit der Staatspächter brachten nach demſelben Schriftſteller [2]) Kaiſer Nero auf den Gedanken: an cuncta uectigalia omitti iuberet idque pulcherrimum donum generi mortalium daret.

Wie es mit dieſer Unbeſcheidenheit in Aſien ausſah, bevor es ſtipendiär geworden, darauf wirft ein Schlaglicht eine Stelle aus Plutarch, Lucullus, cap. 7. Die Staatspächter werden hier mit Harpyien verglichen, welche dem Volke die Nahrung raubten. Lucullus verſuchte zunächſt ihnen einige Mäßigung beizubringen, bis er ſie ſchließlich fortjagte.

> *Ἀλλὰ καὶ τὴν Ἀσίαν ὅλην ὑποτροπὴ τῶν ἔμπροσθεν νοσημάτων εἶχεν, ἀφόρητα πάσχουσαν ὑπὸ Ῥωμαϊκῶν δανειστῶν καὶ τελωνῶν· οὓς ὕστερον μὲν ὥσπερ Ἁρπυίας τὴν τροφὴν ἁρπάζοντας αὐτῶν ὁ Λούκουλλος ἐξήλασε, τότε δὲ μετριωτέρους ἐπειρᾶτο νουθετῶν ποιεῖν.*

Vitellius beſtrafte ſchonungslos Zolleinnehmer, die ihm unterwegs Zoll abverlangten. Suet. Vit. 14: publicanorumque, qui umquam se . . in uia portorium flagitassent, uix ulli pepercit. Kaiſer nahmen alſo für ihre Perſon Zollfreiheit in Anſpruch.

Von einem Flavier, cognomine Sabinus, Vater des Kaiſers Veſpaſian, heißt es bei Sueton. Vesp. 1: publicum quadragesimae in Asia egit.

Was Nero vorſchwebte, ſoll nach Cagnat [3]) von Per-

1) Vgl. test. Dasumii, Zle. 119.

2) Tac. ann. 13, 50.

3) Les impôts indirects, S. 11, 140.

tinax, wenn auch wohl nur während seiner kurzen Regierungszeit, in einem gewissen Umfange, namentlich hinsichtlich der Fluß-, Häfen- und Wegezölle durchgeführt sein. Allein Pertinax griff nur zurück auf die alten Einrichtungen von Commodus [1]). Herodian. 2, 4 § 7: *τέλη τε πάντα τὰ πρότερον ἐπὶ τῆς τυραννίδος ἐς εὐπορίαν χρημάτων ἐπινοηθέντα ἐπί τε ὄχθαις ποταμῶν καὶ λιμέσι πόλεων ἔν τε ὁδῶν πορείαις, καταλύσας ἐς τὸ ἀρχαῖον καὶ ἐλεύθερον ἀφῆκεν.*

Andere Zeugnisse bei Schriftstellern werde ich bringen, wo sich mir die Gelegenheit bietet.

§ 4. Inschriften.

1) In der lex agraria vom Jahre 643/111 Zle. 28 wird für Staatspächter vorgeschrieben: tantidem pro patrito redemptum habeant p. p. supsignent.

Zur Erklärung sind heranzuziehen die Quittungen der Gemeinde Pompeji über die Pachtgelder ihrer Grundstücke. Die Gründe, aus denen hier die Zahlungen erfolgen, sind dreifacher Art: ob pasquam, ob fullonicam, ob auitum patritum [2]). Beim pasquam, man ergänze etwa siluam, wird der Pächter die Weidegelder erhoben haben. Zu fullonicam können wir etwa tabernam hinzudenken; es wird sich um Abgaben der Walker für Benutzung von Gemeindegrundstücken handeln, die ebenfalls verpachtet waren [3]). Aehnlich sind im dritten Falle Pachtgelder als Gegenstand der Pacht vorauszusetzen. Und zwar wird auitum patritum — vielleicht ist hinzuzunehmen uectigal — ein Pachtgeld sein, das bereits Vater und Großvater gezahlt hatten. Man ließ dem Sohne und Enkel das Pachtgrundstück unter denselben Bedingungen, wie sie mit dem Vater bezw. Großvater festgestellt waren [4]). Ob auch patritum das-

1) Hirschfeld a. a. O. S. 21 Anm. 1; Schiller, Röm. Kaiserzeit, Bd. 1 S. 669.

2) Bruns-Mommsen-Gradenwitz, Fontes [6] S. 319, 320.

3) In Rom mußten die Walker für Benutzung der Wasserleitungen ein uectigal entrichten. Frontinus de aquis 2, 94.

4) Vgl. c. 7 pr. de omni agro deserto 11, 59: uelut domesticum et

ſelbe bedeuten ſoll? Ich möchte in dieſem patritum einen Vorläufer des auitum patritum erblicken. Erſt mußte doch der Satz voraufgehen, daß der Sohn in den Pachtvertrag des Vaters eintrete, bevor man auf den Enkel Rückſicht nehmen konnte.

Wir haben nämlich zu bedenken, daß der Pachtvertrag von Haus aus aller Wahrſcheinlichkeit nach nicht auf die Erben überging, ſondern mit dem Tode des Pächters ſeine Endſchaft erreichte. Hierfür ſcheint zu ſprechen die Analogie des Precarium [1]). Durch anderweitige Feſtſetzung wird ſich dann das Recht weiter entwickelt haben. Man ſtelle ſich z. B. vor eine lex locationis von folgender Faſſung: ut quamdiu patritum uectigal praestetur neque filio eius praedium auferatur. Daran reihe man: ut quamdiu auitum patritum (oder patritum auitum) uectigal praestetur neque filio neque nepoti praedium auferatur. Schließlich gelangte man zu der Faſſung bei Gai. 3, 145, wo ſchlechthin der Erbe genannt iſt: ut quamdiu idem [2]) uectigal praestetur, neque ipsi conductori neque heredi eius praedium auferatur. Ueber die ſo verpachteten Grundſtücke iſt ein beſonderes Verzeichnis geführt. Ein ſolches Verzeichnis wird in einer Urkunde auitum genannt [3]). Im einzelnen bleibt hier freilich manches zweifelhaft [4]).

Ich kehre zurück zur lex agraria. Zum redemptum habeant wird jedenfalls ein publicani gehört haben, das in der voraufgehenden Lücke ſtand. Das p. p. wird von Huſchke

---

auita successione quaesitum. Dazu Matthiaß, Röm. Grundſteuer, S. 74 Anm. 3.

1) Degenkolb, Platzrecht, S. 202, hält für beweiſend Labeo fr. 60 § 1 Locati 19, 2. Vgl. dagegen Vacua possessio, Bd. 1 S. 42 und Labeo fr. 30 § 1 Leg. 3.

2) Das id der Handſchrift, welches Krüger ſtreicht, wird idem zu leſen ſein.

3) Obligatio Ferentinas Zle. 10: in auitum rei publicae reddidit. Bruns a. a. O. S. 311.

4) Vgl. Mommſen, Hermes, Bd. 12 S. 123, 124; Huſchke, Zeitſchr. für vergl. Rechtsw., Bd. 1 S. 161 flg.; Karlowa, Röm. Rechtsgeſch., Bd. 2 S. 42, 43.

zu pro praede, von Rudorff zu pro patrito erweitert. Mir scheint näher zu liegen praedes praedia. Der Sinn wäre: die Staatspächter sollen für ebenso viel gepachtet haben und die praedes für ebenso viel Grundstücke verschreiben. Sie sollen gepachtet haben pro patrito, statt des patritum. Also das patritum war ihnen entzogen und dafür etwas anderes an die Stelle gesetzt [1]). Karlowa nimmt an: daß solche in Erbpacht gegebene Grundstücke, deren auitum an Publicanen verdungen war, in den Gracchischen Zeiten zu andern Zwecken eingezogen wurden.

Weiter ist in der lex agraria die Rede von uectigal, decumae, scripturae, das teils geleistet, teils nicht geleistet werden soll. Zle. 82: pro eo agro loco neive uectigal neiue decumas nei scripturam; quod post h. l. r. fruetur, dare debeto. Zle. 83: [uectigal decumas] scripturam populo aut publicano item dare debeto etc.

2) Ein Hauptgegenstand der Verpachtung waren die Zölle. Man pflegt zu unterscheiden Eingangs-, Ausgangs- und Binnenzölle [2]). Das mag zutreffen, es fragt sich aber, in welcher Weise. Im allgemeinen liegt das System der römischen Zollerhebung noch sehr im Dunkeln. Für meine Zwecke ist die Natur der Zölle mehr Nebensache, ich lasse sie daher zunächst auf sich beruhen. Die Inschriften liefern weniges Material für Italien, mehr für einzelne Provinzen.

a) Italien [3]). Auf Tergeste bezieht sich C. I. L. I n. 1462 = V n. 703 = Dessau n. 1851 L. L. Agato portitor soc. s. Der ursprüngliche Text der Inschrift ist geändert. Früher nahm Mommsen eine Aenderung des portitor an. Bei nochmaliger Betrachtung kam er zu der Ansicht, daß ein soc. s. in portitor verwandelt bezw. zu portitor ergänzt worden: p an die Stelle von s, r an die Stelle von c, i an die Stelle von s, zweimal t eingeschoben. Mommsen er-

1) Vgl. z. B. Gai. 4, 24: ob eam rem ego tibi pro iudicato manum inicio.

2) Siehe z. B. Cagnat, Les impôts indirects, S. 140 flg.; Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 269 flg.

3) Vgl. im allgemeinen Cagnat a. a. O. S. 80—82.

weitert portitor(um) soc(iorum) s(eruus), Cagnat portitor soc(iorum) s(eruus).

Aquileja betrifft C. I. L. V n. 792 soc. por. Mommsen erweitert soc(ii) por(titores), Cagnat soc(ii) por(torii).

Gewöhnlich sind portitores die Zolleinnehmer [1]), aber zuweilen auch die Pächter [2]). So könnte denn die Erweiterung von Mommsen richtig sein. Mir fällt nur auf der Wechsel in der Wortstellung: einmal portitores socii, ein anderes Mal socii portitores.

Ferner kommt für Aquileja in Betracht C. I. L. V n. 820 c(onductoris) p(ortori) p(ublici) uil(icus).

Während die bisher betrachteten Inschriften die vormalige Gallia cisalpina angingen, führt uns nach Rom das uectigal foricularii et ansarii promercalium. Hiermit beschäftigt sich ein Decret der Kaiser M. Aurel und Commodus, also aus den Jahren 176—180 n. Chr., das vor verschiedenen Thoren Roms aufgestellt war und so lautet [3]):

> hos lapides constitui iusserunt propter controuersias, quae inter mercatores et mancipes ortae erant, uti finem demonstrarent uectigali foriculari et ansarii promercalium secundum ueterem legem semel dumtaxat exigundo.

Kaufleute mußten auf Grund eines alten Gesetzes für Waren, die sie nach Rom brachten, einen Zoll entrichten. Die Zölle wurden verpachtet, worauf uns der manceps hinweist. Es war vorgekommen, daß die Zolleinnehmer diesen Zoll von denselben Waren mehrfach verlangt hatten, was bei einer unsichern Grenze leicht möglich. Deshalb wird die Grenzlinie genau festgesetzt.

1) Nonius S. 24 (L. Müller S. 34) Portitores dicuntur telonearii, qui portum obsidentes omnia sciscitantur, ut ex eo uectigal accipiant. Ebendaselbst S. 37 (L. Müller S. 51) Portorium dicitur merces quae portitoribus datur. Vgl. Salkowski, Quaestiones de iure societatis, pag. 18; Dietrich, Beiträge, S. 41 flg.

2) Pseudo-Asc. in diu. § 33: si portum aut pecua publica ‚portitores' aut ‚pecuarii'.

3) Bruns, Fontes [6] n. 79.

Das uectigal foricularium hängt mit forica, Kaufladen, zusammen [1]). Der Fiscus besaß solche foricae, die er an foricarii verpachtete [2]). Es stehen demnach Waren in Frage, welche in einem Laden feilgeboten wurden.

Den Gegensatz bilden solche Waren, die man in Henkelgefäßen in den Häusern zum Verkauf anbot. Das uectigal ansarium betrifft den Hausierhandel.

Was zum eignen Gebrauch diente, unterlag dieser Steuer nicht. C. I. L. VI n. 8594: quidquid usuarium inuehitur, ansarium non debet [3]).

Cagnat [4]) vermutet: dieses uectigal sei nicht in die Staatskasse, sondern in die römische Stadtkasse geflossen. Aber eine solche Stadtkasse existierte damals garnicht [5]).

b) Sizilien. C. I. L. III n. 6065: Saluiaris pro mag(istro) portuum [pr]ouinciae Siciliae item pro mag(istro) frumenti mancipalis. Hirschfeld [6]) erblickt in dem pro magistro portuum prouinciae Siciliae einen Aufsichtsbeamten, der die Rechnungslegung der Publicanen zu prüfen hatte. Allein dieser pro magistro ist das uns schon aus Cicero bekannte Mitglied von Pachtgesellschaften, das an Stelle eines magister die Verwaltung leitete [7]). Dieser Gedanke liegt an sich nahe und erhält eine Bestätigung durch die andere Stellung, welche Saluiaris einnahm. Er war zugleich pro magistro frumenti mancipalis. Damit hat es, wie schon Marquardt [8]) bemerkt, folgende Bewandtnis. Neben den Lieferungen der Provinzen fand fortwährend ein Ankauf von Getreide für die Bevölkerung Roms

1) Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 280 Anm. 2.

2) Paul. fr. 17 § 5 Us. 22, 1. Fiscus ex suis contractibus usuras .. accipit: ut solet a foricariis, qui tardius pecuniam inferunt.

3) In der von Marquardt noch angezogenen Stelle aus dem codex Hermogenianus De iure fisci ist solutam ansariam überhaupt nicht überliefert, Mommsen und Paul Krüger lesen salua mansura.

4) a. a. O. S. 147.

5) Siehe unten § 20.

6) Verwaltungsgesch. Bd. 1 S. 21.

7) Siehe oben § 2 S. 13.

8) Röm. Staatsverw. Bd. 2² S. 134 Anm. 2.

ſtatt[1]: teils durch Bevollmächtigte[2], teils durch Geſchäftsleute. Letztere thaten ſich zu Geſellſchaften zuſammen. Die Bezeichnung frumentum mancipale wird ſich daraus erklären, daß einem manceps für die Getreidelieferung der Zuſchlag erteilt wurde. Beiderlei Verwaltung mag hier Hand in Hand gegangen ſein, man beachte in dieſer Hinſicht die Verbindung durch item[3]. Für die Zolleinnahmen war an den Staat zu zahlen, für die Getreidelieferung hatte der Staat zu zahlen: Schuld und Forderung ließen ſich gegen einander aufrechnen.

c) Spanien. Hier betrug der Zoll zwei vom Hundert. In der Nähe von Granada gefunden C. I. L. II n. 5064 = Dessau n. 1462: Socii quinquagen(simae) anni Tenati Siluini d(onum) d(ant). Dieſer Tenatius Siluinus wird der magister geweſen ſein. Die Geſellſchaft zählte ihre Jahre nach den magistri, dieſelben müſſen mithin alle Jahre gewechſelt haben[4]. Anderswo wird nach den Jahren der Pachtzeit gezählt[5].

d) Aſien. Hier betrug der Zoll zweieinhalb vom Hundert. Für Milet kommt in Betracht C. I. L. III n. 447 = Dessau n. 1852: Felici Primioni(s) XXXX port(oriorum) Asiae uilic(i) Mil(eti) ser(uo). Eine in der alten kariſchen Hafenſtadt Jaſus gefundene Inſchrift vom Jahre 26 n. Chr. Eph. epigr. V pag. 623 n. 1463 hat nach der Ergänzung von Mommſen [s]ocior(um) p(ublici) [p(ortoriorum)] A(siae) ser(uus) uil(icus) Iasi. Eine andere Inſchrift von Jaſus bei Deſſau,

1) Plin. paneg. 29: deuehunt ipsi quod terra genuit . . nec nouis indictionibus pressi ad uetera tributa deficiunt. emit fiscus quidquid uidetur emere.

2) C. I. L. VIII n. 5351 = Dessau n. 1435. T. Flauio T. f. Quir. Macro . . curatori frumenti comparandi in annona[m] urbis facto a diuo Nerua Traiano.

3) Daß item die Gleichzeitigkeit andeutet, wird von Hirſchfeld a. a. O. S. 20 Anm. 3 gelegentlich einer afrikaniſchen Inſchrift ſelber ausgeführt.

4) Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 300 Anm. 11. Vgl. oben § 2 S. 13.

5) Siehe unten bei Illyricum.

Hermes, Bd. 19 S. 532 Anm. 1 und I. L. S. n. 1862 *Πολχερ κοινωνῶν λιμένων Ἀσίας οἰκονόμος ἐν Ἰασῷ* d. i. sociorum portuum Asiae uilicus Iasi. — Wie in Asia wurde der Vierzigste in Bithynia, Pontus, Paphlagonia erhoben. Henzen n. 5530 ist gewidmet einem Temesitheus, der in dieser Beziehung für die genannten Provinzen die Stelle eines Procurators vertrat: proc. prou. Asiae ibi uice .. XXXX .. proc. prou. Bithyniae Ponti Paphlagon(iae) .. ibi uice proc. XXXX. — Ob auf Beschäftigung bei derartigen Pachtgesellschaften hinweist C. I. L. V n. 8666 = Dessau n. 1468: in operis publicis in Bithynia fuit .. in operis publicis in Asia et Isauria, wie Mommsen und Dessau annehmen? Bei Cicero ist immer nur von operae schlechthin die Rede [1]). Iavolen [2]) spricht von jemand qui operas in publico, quod uectigalium causa locatum est, dat und bemerkt ausdrücklich, daß dies nicht als Staatsangelegenheit angesehen werde.

e) Gallien [3]). Hier betrug der Zoll ebenfalls zweieinhalb vom Hundert, das ist die quadragesima Galliarum. Es bildeten ein einheitliches Zollgebiet die Provinzen: Gallia Belgica, Gallia Lugdunensis, Aquitania, Gallia Narbonensis, Alpes Cottiae, Alpes maritimae. Zollstätten nach Süden waren: Luguduum Conuenarum in Aquitania, Illiberis und Arelate, beide in Gallia Narbonensis. Zollstätten nach Osten: Pedo, südwestlich vom heutigen Cuneo in Oberitalien, Fines Cotti, westlich von Turin, Ad Publicanos, westlich vom St. Bernhard, Magia, das heutige Mayenfeld bei Ragatz [4]), Turicum, das heutige Zürich.

---

1) Siehe § 2 S. 13.

2) fr. 34 § 1 ex quib. caus. 4, 6.

3) Cagnat a. a. O. S. 47 flg.

4) C. I. L. V n. 5090 = Dessau n. 1561: stat. Maiens. XXXX Gall. Die Sache ist freilich zweifelhaft. Die Inschrift ist gefunden im Zielthal bei Partschins in der Nähe von Meran. Deshalb denkt Dessau an Ober- und Unter-Mais bei Meran. Aber wie sollte man dazu gekommen sein, hier eine quadragesima Galliarum zu erheben? Siehe Mommsen, C. I. L. III pag. 707; V pag. 543.

Außerdem nimmt Cagnat eine Zollstätte an beim heutigen Piasco in der Nähe von Saluzzo wegen einer dort gefundenen Inschrift C. I. L. V n. 7643 = Henzen n. 6551. Es bleibt indes fraglich, ob der Eulalius libertus p. p. sta., wenn man auch auflösen möchte p(rae) p(ositus) sta(tionis), gerade Vorsteher einer Zollstation war, zumal für den Schluß bisher keine sichere Deutung vorliegt. Sollte andererseits das Numini Victoriae, trotzdem Eulalius ein Freigelassener war, nicht vielmehr für eine militärische Station sprechen? Ebensowenig scheint dargethan zu sein die Zollstätte Tarnadas, das heutige St. Moriz. Denn die bei Cagnat S. 59 angeführte Inschrift = Mommsen I. H. n. 14 dürfte gleichfalls eher auf eine militärische Station hinweisen. Wenn auch militärische Stationen zum Schutze der Zollerhebung dienen, so sind doch nicht alle militärischen Grenzstationen zugleich Zollstätten. Nicht minder bedenklich bin ich wegen Metz: ob in der Inschrift bei Cagnat S. 60 pref. stat. q. aufzulösen in pr(a)ef(ecti) stat(ionis) q(uadragesimae).

Für uns kommen namentlich folgende Inschriften in Betracht. C. I. L. XII n. 5362 = Dessau n. 1851, gefunden in der Nähe des alten Illiberis: Euhangelus soc(iorum) XXXX ser(uus). C. I. L. XII n. 724, gefunden bei Arelate, dem heutigen Arles: Decumanus socior(um) XL (seruus). C. I. L. V n. 7852 = Dessau n. 1854: M. Tarquini Memoris c(onductoris) XL Gall(iarum) ser(uus) uilic(us) stationis Ped(onensis). C. I. L. V n. 7213 = Dessau n. 1853: Pudens soc(iorum) publ(ici) XL ser(uus) contrascr(iptor) Finib(us) Cotti uouit, arcar(rius) Lugud(uni) soluit. Der Sklave ist vom Gegenschreiber zum Kassenverwalter befördert und gleichzeitig von Fines Cotti nach Lugudunum versetzt. An beiden Stationen wird dieselbe Gesellschaft den Zoll erhoben haben: Fines Cotti am Abhange der Cottischen Alpen, Lugudunum an der Rhone. Eine an den Sitzen der alten Allobroger in der Nähe von Cularo gefundene Inschrift, C. I. L. XII n. 2348: Mithres soc(iorum) XL uil(icus)[1]). Damit

1) Cagnat S. 57 erweitert das folgende ad tur. zu Turnonem und

wäre zu verbinden die Inschrift bei Cagnat S. 63: G. Solli Marculi librari XL Galliar(um) stationis Cular(onensis). Dieses Cularo, das heutige Grenoble, macht Cagnat von seinem Standpunkte aus Schwierigkeiten. Es liegt an der Grenze, gleichwohl soll hier kein Grenzzoll erhoben sein: denn dafür kämen auf der einen Seite Fines Cotti, auf der andern Seite die Station ad Publicanos in Betracht. Daher entscheidet sich Cagnat hinsichtlich Cularo's für einen Binnenzoll. Wir thun aber besser daran, die Begriffe Grenzzoll und Binnenzoll zunächst ganz bei Seite zu lassen.

Auf Lugudunum bezieht sich außer dem schon erwähnten C. I. L. V n. 7213 eine Inschrift bei Cagnat S. 66 unter b: Vitalis socior(um) publ(ici) XXXX ser(uus). Dieses Lugudunum war jedenfalls eine Zollstätte innerhalb des Zollgebietes. Ob man aber deshalb schon auf einen Binnenzoll schließen darf? Es hätten doch auch Vorkehrungen getroffen sein können, daß der Vierzigste, mag man ihn sich nun als Eingangs- oder Ausgangszoll vorstellen, statt an der Grenze unter gewissen Voraussetzungen in dieser Hauptstadt bezahlt werden durfte.

Von kaiserlicher Erhebung ist wohl zu verstehen: Arelate C. I. L. XII n. 717 = Dessau n. 1565 Aproniano Auggg. nnn. uernae uilico XL Gal. Diese kaiserliche Erhebung müßte dann an die Stelle der Verpachtung getreten sein. Auf späteren Ursprung deuten hin die drei Kaiser. Die Ernennung zum dritten Augustus vollzog sich zum ersten Male in der Person des Geta im Jahre 209 n. Chr. [1]). Anzureihen vielleicht aus Fines Cotti C. I. L. V n. 7211: Caes. ser. ui(licus) station(is).

Andere kaiserliche Beamte und zwar Freigelassene könnten zur Aufsicht der Pachtgesellschaften verwandt sein. So der praepositus stationis. Mommsen I. H. n. 236 = Dessau n. 1562: Unio Aug. lib. p(rae)p(ositas), sta(tionis) Turi-

---

verlegt hierhin die Station ad Publicanos. Aber die Erweiterung ist zweifelhaft.

1) Siehe unten § 5.

censis XL G(alliarum). C. I. L. n. 5090 = Dessau n. 1561 aus dem Jahre 217 oder 246 Aetetus Augg. nn. lib. p.p. stat. Maiens(is) XXXX Gall(iarum). Ferner mag hierher gehören ein tabularius in Lugdunum Or. n. 3344 = Dessau n. 1563 Quinctio Aug. lib. tabularius XXXX Galliar., sowie in Fines Cotti C. I. L. V n. 7214 [tab]ul. XL Gall. Auf centrale Leitung von Rom aus weist hin C. I. L. VI n. 8591 = Dessau n. 1864 Iucundus Aug. lib. actor XXXX Gal., und C. I. L. VI n. 8592 = Dessau n. 1566 Placido Caesaris ex statione XXXX Galliarum. Sodann wäre hierherzustellen der commentariensis in Eph. epig. III p. 50 n. 48 [Fa]ustino Augusto[rum liber]to commentar[i]ensi XXXX Gall(iarum) item urbis albei Tiberis item prouinciae Baetice item Alpium Cott(iarum). Endlich ist hier wohl unterzubringen der librarius bei Cagnat S. 63.

Nach Dessau[1]) „ist das Vorkommen kaiserlicher Freigelassener bei der Zollerhebung ein Anzeichen, daß die Zölle nicht verpachtet, sondern direct in die kaiserlichen Kassen abgeführt wurden". So weit darf man schwerlich gehen; ich werde hiervon näher unter Illyricum handeln[2]).

f) Die in Coblenz gefundene Inschrift C. Crispinius Cladaeus publicanus beweist, daß in Coblenz von Staatspächtern ein Zoll erhoben wurde. Mit der quadragesima Galliarum wird dieser Zoll wohl nichts zu thun haben[3]).

g) C. I. L. XII n. 1082, gefunden in der Nähe des heutigen Apt, der colonia Iulia Apta in Gallia Narbonensis, spricht nach Hirschfeld's Lesung von socii rotari. Freilich sind die drei ersten Buchstaben des letzten Wortes nicht deutlich überliefert, aber ein rotarium kommt auch sonst vor[4]). Es

1) Hermes, Bd. 19 S. 533.

2) Siehe unten i.

3) Siehe Hirschfeld in den commentationes philologae in honorem Th. Mommseni S. 442 Anm. 38.

4) C. I. L. VIII n. 10327, 10328. Vgl. Henzen n. 7170: uectigal uiae silici stratae.

wird ein Rädergeld gewesen sein, das unserm Chausseegelde zu vergleichen. An sich wäre fraglich, ob die Erhebung dieses Rädergeldes vom römischen Staate verpachtet wurde oder von Gemeindewegen. Ist indes ein voraufgehendes c̄ mit Hirschfeld aufzulösen in c(entesimae), so würden wir an Staatspächter zu denken haben.

h) C. I. L. X n. 6104 lautet im Anfange: M. Caelius M. l. Phileros accens(us) T. Sexti imp(eratoris) in Africa; Carthag(ine) aed(ilis) praef(ectus) i(ure) d(icundo) uectig(alibus) quinq(uennalibus) locand(is) in castell(is) LXXXIII aedem Tell(uris) s(ua) p(ecunia) fec(it).

Der Imperator genannte T. Sextius war unter dem zweiten Triumvirate Statthalter von Afrika [1]). Ein aedilis und praefectus iure dicundo schließt vermutlich in seiner letztern Eigenschaft die Pachtverträge ab. Die 83 Kastelle werden das Gebiet von Karthago umgrenzt haben und ebenso viele Zollstätten gewesen sein. Wir haben hier wiederum die Verbindung von Zollerhebung und militärischem Schutze, wie uns dies bereits unterm Jahre 555/199 bei Livius entgegengetreten [2]).

i) Illyricum umfaßte das Gebiet von den Alpen östlich bis zum Ausfluß der Donau und von der Donau südlich bis zum Adriatischen Meere wie Hämus [3]). Es gehörten dazu die Provinzen Dalmatia, Pannonia, Mösia, Rätia [4]), Noricum, Dacia: welche in Betreff der Steuerverwaltung eine Einheit bildeten.

Zollstationen in Moesia inferior, mit altem Namen ripa Thracia: Tomi (Küstendsche) am Schwarzen Meere C. I. L. III n. 753; Tyras (Akkermann) ebenfalls am Schwarzen Meere nicht

---

1) Ihne, Röm. Gesch., Bd. 8 S. 51 flg.

2) Siehe oben § 8 S. 16.

3) Marquardt a. a. O. Bd. 1² S. 295, 296; Cagnat a. a. O. S. 20—46; Domaszewski, Archäologisch-epigr. Mitt., Jahrgang 13 S. 129—154.

4) So wenigstens Appian. Illyr. 6, dessen Zeugnis hinsichtlich Rätia's freilich Marquardt verdächtigt.

weit von Odeſſa C. I. L. III n. 781, epistula Seueri et Caracallae ad Tyranos vom Jahre 201; Durostorum (Siliſtria), zugleich Standlager [1]) an der Donau, Archäologiſch-epigraphiſche Mitteilungen aus Oeſterreich-Ungarn, Jahrg. XI S. 24 No. 12; Nicopolis ſüdlich von der Donau C. I. L. III n. 751. 752; Oescus (Gigen) an der Donau C. I. L. III n. 753; Oſtrovo an der Donau C. I. L. III n. 6126.

In Moesia superior: Almus (Lom) C. I. L. III n. 6124; Ratiaria (Arcer) C. I. L. III n. 753; Margum (Dubrovica) C. I. L. III n. 1647. Alle am ſüdlichen Ufer der Donau. Mommſen rechnet Almus noch zu Moesia inferior.

Dacia wurde unter Hadrian in zwei Hälften zerlegt: Dacia superior und inferior. Später finden wir tres Daciae: Porolissensis, Apulensis, Maluensis [2]). Zollſtationen: Sarmizegethusa (Varhely) C. I. L. III n. 753; Romula (Recka) in der Nähe der Aluta, zugleich Kaſtell [3]), C. I. L. III n. 753; Tsierna (Alt-Orſova) am nördlichen Ufer der Donau, Domaszewski rechnet dasſelbe zu Moesia superior, C. I. L. III n. 1568. Ampelum (Zalatna) möchte ich mehr ſtützen auf den Fundort der Wachstafel des Staatspächters T. Iulius Saturninus C. I. L. III pag. 958 tab. cer. XXIII als Arch.-epigr. Mitt., Jahrgang XI S. 237 n. 19: denn ob die uilici Verus und Romanus es gerade mit Zollerhebung zu thun hatten, wäre an ſich fraglich. Für Pons Augusti und Micia (Veczel) wird angeführt C. I. L. III n. 1351 = Eph. II n. 424 = C. I. L. III suppl. n. 7853 = Dessau n. 1860: I. O. M. terrae Dac. et Genio p. R. et commerci Felix Caes. n. se[r]. uil. statio(nis) Pont(is) Au(gusti) promot(us) ex st(atione) Mic(iensi) ex ui(kario). Hiernach iſt ein kaiſerlicher Sklave Namens Felix von der Station Micia, wo er noch dem uikarium angehörte, zum uilicus der Station Pons Augusti befördert worden. Da unter andern dem Genius

1) Domaszewski a. a. O. S. 137.
2) Marquardt a. a. O. Bd. 1² S. 309.
3) Domaszewski a. a. O. S. 137.

commerci gewidmet wird, so scheint ein Schluß auf Zollerhebung statthaft zu sein. Welches Pons Augusti gemeint sein mag, ist freilich zweifelhaft, da es mehrere Ortschaften dieses Namens giebt [1]).

In Pannonia inferior haben wir die Zollstation Sirmium (Mitrovica) C. I. L. III n. 753.

In Pannonia superior: Poetouio (Pettau) C. I. L. III n. 753. 4015. 4017. 4024, Sauaria (Steinamanger) C. I. L. III n. 4155. 4161, Eph. ep. IV n. 480.

Für Noricum kommen in Betracht: Boiodurum bei Innstadt C. I. L. III n. 5121. 5691; Sublauio (Seben) an der Grenze von Rätien und Italien C. I. L. V. n. 5079. 5080; Loncium bei Mauthen und dem Paß Monte Croce nach Italien zu C. I. L. III n. 4720, V n. 1864; Larix bei Saifnitz und Pontebba nach Italien zu C. I. L. III n. 4716, V n. 8650; Atrans (St. Oswald) auf der Grenze von Italien C. I. L. III n. 5121. 5123 = Dessau n. 1858, Eph. epigr. IV n. 585, ferner werden dahin gehören die bei Celleia (Cilli) nicht weit von Atrans gefundenen Inschriften C. I. L. III n. 5146. 5184. Weiter wäre zu betrachten C. I. L. III n. 5620 D(eo) i(nuicto) M(ithrae) Secundinus Aug(usti) n(ostri) uil(icus) stat(ionis) Esc. Dieser kaiserliche uilicus stationis Esc. mag ebenfalls mit der Zollerhebung in Verbindung zu setzen sein, wenngleich die Inschrift es an sonstigen Hinweisen fehlen läßt. Gefunden ist die Inschrift nach Apian bei Ischl in der Nähe des Wolfgangs-Sees, das wäre mitten in Noricum. Hier kann Domaszewski [2]) keine Zollstation gebrauchen und verlegt sie daher nach Ischl am Chiemsee.

Was Dalmatia anbetrifft, so ist neuerdings auf einer Inschrift von Zengg, dem alten Senia, ein Staatspächter zum Vorschein gekommen [3]). Ferner muß es eine Zollstätte bei Gubereve südlich von Belgrad auf der Grenze zwischen Dal-

1) Mommsen, C. I. L. III pag. 222.

2) a. a. O. S. 138.

3) Siehe Jung, Fasten der Provinz Dacien, S. 52.

matia und Moesia superior gegeben haben [1]). Dabei bleibt freilich fraglich, ob diese Zollstätte in Dalmatia oder Moesia superior gelegen war.

Anlangend Raetia, so schließt Mommsen aus der bei Partschins in der Nähe von Meran gefundenen Inschrift C. I. L. V n. 5090 [2]), daß hier Illyrischer Zoll erhoben wurde.

Andere von Domaszewski angenommene Zollstationen halte ich für zweifelhaft. So die Station Celei am nördlichen Ufer der Donau in Dacien Gigen gegenüber, auf welche Domaszewski großes Gewicht legt [3]). Die dafür angezogene Inschrift [4]) lautet: [Imp. Caes.] M. A[ur.] Commodo Ant[o]nino Aug(usto) sub c[u]ra Cl(audii) Xenophontis proc(uratoris) Aug(usti) Zoticus et Sal[ui]anus ser(ui) ui . . posue[ru]n[t]. Warum soll dieser Xenophon hier gerade in seiner Eigenschaft als procurator Illyrici (uectigalis) in Betracht kommen? Er war auch procurator Daciae Apulensis [5]). Der procurator Illyrici nahm einen höheren Rang ein, als der procurator Daciae Apulensis [6]). Der einfache procurator Augusti läßt diesen höheren Rang nicht erkennen. Ich möchte aber glauben: dieser höhere Rang wäre zum Ausdruck gelangt, wenn er zur Zeit obiger Widmung schon eingenommen wurde. Sodann braucht nicht jeder uilicus eines procurator Augusti gerade bei der Zollerhebung beteiligt gewesen zu sein. Endlich steht die Ergänzung ui[lici] gar nicht einmal fest, wenn sie auch nahe zu liegen scheint.

Zweifelhafte Zollstationen sind mir ferner: Mohács, ge-

---

1) Inschrift bei Domaszewski, Arch.-epigr. Mitt., Jahrgang 13 S. 133, entnommen Starinar's Zeitschrift für die römischen Denkmäler Serbiens, Bd. 4 S. 89.

2) Siehe oben unter Gallien, S. 27.

3) a. a. O. S. 136 flg.

4) Arch.-epig. Mitt., Jahrg. 3 S. 41 n. 2 = C. I. L. III suppl. n. 8042.

5) C. I. L. III n. 6575 = Eph. epigr. IV n. 67 = C. I. L. III suppl. n. 7127 = Dessau n. 1421.

6) Jung a. a. O. S. 43.

ſtützt auf Inſchrift bei Domaszewski S. 140 Roburi Cl(audii) V. uil(ici).

Intercisa in Pannonia inferior, geſtützt auf Eph. epigr. II n. 593 = C. I. L. III n. 3327 Cosmus pr(aepositus) sta(tionis) Spondilla synag.

ad Mediam (Mehadia), geſtützt auf C. I. L. III n. 1565 sub cura Iul(ii) Paterni proc(uratoris) Syntrophus uil(icus).

Scupi (Uesküb) in Moesia superior, geſtützt auf Eph. epigr. II n. 491 = Domaszewski S. 144 pro salute impp. L. Sept. Seueri et M. Aureli Antonini p[ii] felicis Augg. et Iu[l]iae Aug. matr. castrorum Thal[l]ion eorundem u(ilicus).

Kumanovo, geſtützt auf C. I. L. III n. 1697 = Domaszewski S. 152 pro salute imp. M. Aureli Antonini Pii Aug. et Iuliae Aug. matri[s] kastr. Achilleus eorundem seruus.

Trn, geſtützt auf Inſchrift bei Domaszewski S. 153 pro salute imp. M. Antonini [A]u[g.]. Felicissimus liu. Aus dem unverſtändlichen liu ſchließt Domaszewski: alſo hatte der Stein ser(uus) uil(icus).

Als Zollpächter treten uns folgende Perſönlichkeiten entgegen.

Q. Sabinus Veranus, zu einem Drittel beteiligt in Poetouio, C. I. L. III n. 4015. 4017, ferner in Atrans, C. I. L. III n. 5146; die erſtere Zollſtation in Pannonia superior, die andere in Noricum.

C. Calcin(ius) Tertian(us), ebenfalls in Atrans, C. I. L. III n. 5184.

Iulius Capito conductor publici portorii Illyrici et ripae Thraciae. C. I. L. III n. 753 = suppl. n. 7429 = Dessau n. 1465. Ihm werden Auszeichnungen von folgenden Gemeinden zu Teil: Sirmium in Pannonia inferior, Oescus und Tomi in inferior, Poetouio in Pannonia superior, Ratiaria in Moesia Moesia superior, Sarmizegethusa und Romula in Dacia superior. In allen dieſen Gemeinden wird Iulius Capito Zollpächter geweſen ſein. Außerdem kommt für Oſtrovo in Moesia

inferior in Betracht C. I. L. III n. 6126 T(itus) Iul(ius) Kapito c(onductor) p(ublici) p(ortorii). Weil außerdem für Atrans in Noricum Julier im allgemeinen als Pächter genannt werden, C. I. L. III n. 5121 = Dessau n. 1857, schließt Domaszewski[1]: ‚die Verpachtung des Zolles erfolgte für das ganze Gebiet an einen Pächter'. Das wäre eine sehr unpraktische Maßregel gewesen, für die durchaus kein Beweis vorliegt. Selbst wenn uns Iulius Capito auf allen Zollstationen begegnen sollte, würde daraus sich noch keineswegs eine Verpachtung für das ganze Gebiet ergeben. Zudem sind die Provinzen Dalmatia und Rätia gar nicht vertreten. Wenn ferner Iulius Capito in Oescus und Tomi als Pächter erscheint, folgt nicht einmal etwas für die andern Zollstationen von Moesia inferior. Eher wäre anzunehmen, daß er damals in andern Zollstationen kein Pächter war, oder wenigstens kein alleiniger, weil sie auf der Inschrift nicht vorkommen.

Drei Julier, außer Capito noch Ianuarius und Epaphroditus, begegnen uns für Nicopolis in Moesia inferior C. I. L. III n. 751 = suppl. n. 7434 = Dessau n. 1855 und für Almus in Moesia superior C. I. L. III n. 6124 = Dessau n. 1464.

T. Iulius Saturninus für Loncium in Noricum C. I. L. III n. 4720, für Sublauio ebendaselbst C. I. L. V n. 5079. 5880 = Dessau n. 1859, für Ampelum in Dacia C. I. L. III pag. 958 tab. cer. XXIII T. Iuli Saturnin(i) cond. Illyr. ann(o) VI.

Rufus Saturninus für Tsierna in Dacia. C. I. L. III n. 1568 Felix Rufi Saturnini g(onductoris) p. p. t(ertiae) p(artis) .. IIII id. anno XI Barbato et Regulo cos. Das 11. Jahr = 157 n. Chr. wird von der Pachtzeit des Rufus Saturninus zu verstehen sein, ebenso das 6. Jahr in der voraufgehenden Inschrift von der Pachtzeit des T. Iulius Saturninus. Bei einer fünfjährigen Pacht würde demnach das 6. Jahr auf eine erste Erneuerung, das 11. Jahr auf eine

1) a. a. O. S. 135.

zweite Erneuerung hinweisen. Die Auflösung t(ertiae) p(artis) wird richtig sein, obwohl dies bezweifelt worden [1]).

Die Inschrift von Zengg, dem alten Senia in Dalmatia [2]), bringt einen C. Antonius Rufus als prafectus uehiculorum [3]) et conductor portorii publici.

Für die Zollverwaltung bedienten sich die Pächter der Sklaven.

Der an der Spitze stehende Verwalter heißt uilicus. Einen solchen Verwalter Namens Hermes hatten die drei Julier in Nicopolis C. I. L. III n. 751 und Almus C. I. L. III n. 6124. Ein Verwalter der Julier in Atrans Namens Benignus C. I. L. III n. 5121. Zwei Verwalter des T. Iul. Saturninus in Loncium Namens Maturus und Mercator C. I. L. III n. 4720. Ein Verwalter des Q. Sabinus Veranus Namens Fructus in Atrans C. I. L. III n. 5146.

Der Kassenführer heißt arkarius. Ein Kassenführer des T. Iulius Saturninus Namens Festinus in Sublauio auf den Inschriften C. I. L. V n. 5079. 5080. Ein Kassenführer des Q. Sabinus Veranus Namens Firminus in Poetouio C. I. L. III n. 4015.

Der Gegenschreiber, contrascriptor, weist hin auf einen Kontrollbeamten. Die Buchführung des Kassierers bedurfte vielleicht einer Gegenzeichnung. Ein Gegenschreiber der Julier Namens Eutyches in Boiodurum C. I. L. III n. 5121. Ein Gegenschreiber des T. Iul. Saturninus Namens Amandus in Loncium C. I. L. III n. 4720. Ein Gegenschreiber desselben Pächters für den Kassierer Festinus Namens Fortunatus in Sublauio C. I. L. V n. 5080 = Dessau n. 1859 Festinus T. Iuli Saturnini g(onductoris) p(ublici) p(ortorii) ser(uus) ar[k]. posuit; Fortunatus eiusdem ser(uus) contras(criptor) faciundum curauit. Der Gegenschreiber erscheint hier als

---

1) Namentlich von Hirschfeld a. a. O. S. 76 Anm. 1.

2) Jung a. a. O. S. 52.

3) d. i. Vorsteher eines Postbezirkes, Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1031.

dem Kassenführer untergeordnet, das steht dem Begriff eines Kontrollbeamten nicht im Wege.

C. I. L. III n. 4716 haben wir in Larix einen contrasc(riptor) ex pr. Ferner begegnet uns C. I. L. III n. 1568 ein Felix Rufi Saturnini g(onductoris) p. p. t. p. expr. iu. stationis Tsiernens(is). Für expr. bezw. expr. iu. ist bisher keine sichere Deutung gefunden. Mir scheint nahe zu liegen ex pr(iuatis) bezw. ex priu(atis). Der trennende Punkt zwischen pr und iu auf der letzteren Inschrift macht keine Schwierigkeiten, da solche Punkte auch sonst gesetzt sind, wo sie nicht hingehören [1]). Es handelt sich um Sklaven, die im Privateigentum der einzelnen Pächter standen und nicht der familia publicanorum eingereiht waren. Sie werden mehr gegolten haben als die Angehörigen der Sklavenfamilie, weil sie als ex priuatis aufgeführt sind. Es mögen Vertrauenspersonen gewesen sein, die sich namentlich für das Amt eines Gegenschreibers eigneten. Der ex priuatis des Rufus Saturninus scheint ein besonderes Amt gar nicht gehabt zu haben.

Neben den festen Stellen gab es Aushülfsbeamte, uicarii. Der Stellvertreter des Kassenführers Firminus in Poetouio ist Martialis C. I. L. III n. 4015. Nähere Betrachtung erfordert C. I. L. III n. 5121 = Dessau n. 1857: Eutyches Iulior. c. p. p. ser(uus) contrasc(riptor) stat(ionis) Boiod(urensis) ex uik(ario) Benigni uil(ici) stat(ionis) Atrant(inae). Mommsen vermutet, dieser Eutyches sei von der Station Atrans nach der Station Bojodurum versetzt worden. Es fragt sich nur, ob dauernd oder zeitweilig. Sehr wohl möglich, daß Eutyches bloß ein Commissorium als Gegenschreiber für Bojodurum erhalten hatte, während er nach wie vor dem uikarium des Verwalters Benignus zu Atrans angehörte. Derselbe Eutyches könnte später in Atrans Gegenschreiber geworden sein. Wenigstens begegnet uns dort auf einer andern Inschrift ein Gegenschreiber dieses Namens [2]).

1) Vgl. z. B. Eph. epigr. IV n. 484.

2) C. I. L. III n. 5123, siehe dazu weiter unten S. 42.

Ein derartiges uikarium haben wir uns vorzustellen als Vorschule für den künftigen Dienst. Die Angehörigen des uikarium wurden vom Verwalter bald zu diesem, bald zu jenem Dienst verwendet. Die beiden Stationen Boiodurum und Atrans liegen ziemlich weit auseinander, werden aber von denselben Juliern gepachtet gewesen sein.

Jetzt haben wir die Rangordnung beisammen. Aus dem uikarium gehen die Gegenschreiber hervor. Daß vom Gegenschreiber zum Kassenführer befördert wurde, haben wir früher schon gesehen [1]). An der Spitze der Verwaltung steht der uilicus.

Was wir hier vor uns haben, sind nur die höheren Zollbeamten. Daneben gab es vor allen Dingen Zolleinnehmer, portitores.

Wie in Gallien an die Stelle der Pacht die unmittelbare Erhebung durch kaiserliche Beamte getreten, so auch in Illyricum. Eine Inschrift aus Nicopolis C. I. L. III n. 751 = suppl. 7434 = Dessau n. 1855 lautet: Numini Augustor(um) et Genio p(ublici) p(ortorii) Hermes Iuliorum Ianuari Capitonis Epaphroditi conductorum p. p. Illyrici et ripae Thraciae ser(uus) uil(icus) posuit. Hier haben wir Pächter. Gewidmet ist Numini Augustorum, worunter wohl die diui fratres (161—169) zu verstehen sind. Dagegen eine andere Inschrift ebenfalls aus Nicopolis vom Jahre 182 n. Chr. C. I. L. III n. 752 = suppl. 7435 = Dessau n. 1856: I(oui) O(ptimo) M(aximo) et Num(ini) Aug(usti) n(ostri) et p(ublici) p(ortorii), proc(uratore) Auiano Bellico, Maceio Caes(aris) n(ostri) seru(us) uilicus uectigal(is) Illyrici idib(us) Sept(embribus) Mamert(ino) et Rufo co(n)s(ulibus). Hier begegnen wir einem kaiserlichen Sklaven Namens Maceio als Verwalter. Deshalb schließt Domaszewski [2]) mit Recht, daß in der Zwischenzeit, also etwa unter

1) Siehe oben unter Gallien C. I. L. V n. 7213 S. 28; vgl. ferner C. I. L. III n. 5080.

2) a. a. O. S. 134.

Marcus (169—180), aber vielleicht auch schon zur Zeit der diui fratres, die unmittelbare Erhebung durch kaiserliche Beamte die Verpachtung abgelöst habe.

Diese Umwandlung wird indes durch obige Inschriften zunächst nur für Nicopolis bewiesen. Ob die Maßregel mit einem Male und überhaupt für ganz Illyricum getroffen wurde, bleibt offene Frage. Es hätten ja beide Systeme neben einander hergehen können. Daß freilich die kaiserliche Erhebung auf Nicopolis nicht beschränkt geblieben, wird durch sonstige Inschriften dargethan.

Für Margum in Moesia superior beweist den kaiserlichen Verwalter C. I. L. III n. 1647: splendidissumi bect(igalis) Illur(ici) sub cura Iu[c]u[n]di Marci u . . . pro(curatoris) Aug[ust]i Be[ll]icus Caesa[ris] n(ostri) uer(na) uil(icus). Ein kaiserlicher Verwalter Namens Primigenius in Atrans, Eph. epigr. IV n. 585: pro salute Primigeni Aug[g] n. n. uil. s[t]at. Atrantin[ae][1]); Namens Secundinus in Esc., C. I. L. III n. 5620: Secundinus Aug(usti) n. uil. stat. Esc.; Namens Heliodorus in Sauaria, C. I. L. III n. 4161: Heliodorus Aug. n. uil. stat. Sauar. Ebenfalls auf Sauaria bezieht sich die in Poetouio gefundene Inschrift Eph. epigr. IV n. 480: n. n. uil. stat. Sauarensis. Ein kaiserlicher Verwalter Namens Ision in Gubereuce, Starinar IV p. 89: Ision Caes(aris) n. ser. uil. uectigal(is) Illyrici. Kaiserliche Verwalter Namens Verus und Romanus in Ampelum Arch.-epigr. Mitteilungen, Jahrg. XI S. 237 n. 19: Verus Aug. n. Romanus Aug. n. uern(a) uil(icus).

In C. I. L. III n. 1351 = Dessau n. 1860[2]) begegnen wir dem uikarium. Ein kaiserlicher Sklave Namens

1) Cagnat a. a. O. S. 25, 26 stellt hierher noch folgende zwei auf Atrans bezügliche Inschriften: C. I. L. III n. 5117 Atranti Aug(usto) sac(rum) Fortunatus C. Antoni Rufi proc(uratoris) Aug(usti) ser(uus) uilicus u. s. l. m; C. I. L. III n. 5122 Libero patri sacr(um) Abascantus Antoni Rufi s(eruus) scr. u. t. u. s. l. m. Es ist mir aber fraglich, ob diese Sklaven des Antonius Rufus bei der Zollerhebung beschäftigt waren.

2) Siehe oben S. 32.

Felix ist aus dem uikarium in Micia zum Verwalter der Station Pons Augusti befördert worden. Derselbe scheint demnach die untern Stufen übersprungen zu haben. Aber er könnte vorher schon Stellvertreter eines Kassenführers oder Gegenschreibers gewesen sein [1]).

Einen kaiserlichen Gegenschreiber bringt uns für Sauaria C. I. L. III n. 4155: Aug. nn. ser(uus) contras(criptor); und für Poetouio C. I. L. III n. 4024: pro salute Gongi Nestoriani procuratoris Auggg. nnn. Ianuarius eorundem [s]er(uus) contrasc(riptor). Da Sauaria und Poetouio als Zollstätten anderweitig feststehen, dürfte es keinem Bedenken unterliegen, diese Gegenschreiber zur kaiserlichen Zollerhebung in Beziehung zu setzen.

Bei sonstigen Inschriften mag dahingestellt bleiben, ob wir kaiserliche Beamte oder Angestellte von Pächtern vor uns haben. Einen Verwalter für Loncium Namens Respectus bringt C. I. L. V n. 1864. Nach Mommsen's Ergänzung: Respectus T. Kal . . c(onductoris) p(ublici) p(ortorii) uec-[ti]gali[s] Illyr(ici) ser(uus) uil(icus). Darnach wäre Respectus Verwalter eines Pächters. Domaszewski [2]) schließt aus dem uectigal Illyricum auf kaiserliche Verwalter und schlägt vor: Respectus [e]t Kall[ist]r[atus] p. p. uectiga(lis) Illyr. ser(ui) uil(ici). Unter Zugrundelegung dieses Vorschlages hätten die beiden Verwalter sich jedenfalls nicht selber kaiserlich genannt, und der Schluß aus dem uectigal Illyricum steht auf sehr schwachen Füßen. Weil nämlich C. I. L. III n. 751 Hermes als conductorum p. p. Illyrici et ripae Thraciae ser. uil. erscheint, dagegen C. I. L. III n. 752 Maceio als Caes. n. seru. uilicus uectigal. Illyrici aufgeführt wird; nimmt Domaszewski eine Wandlung des Sprachgebrauches in der Weise an: daß der verpachtete Zoll publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae, der unmittelbar von kaiserlichen

1) Vgl. C. I. L. III n. 5691: Felix contrasc(riptor) ex uik(ario) eius, und dazu unten S. 42.

2) a. a. O. S. 134.

Beamten erhobene dagegen publicum portorii uectigalis Illyrici heiße. Meines Erachtens ist publicum portorii Illyrici et ripae Thraciae lediglich die vollere Ausdrucksweise. Sie wird sich daraus erklären, daß ripa Thracia oder Moesia inferior erst später diesem Zollgebiet einverleibt wurde. Eine weitere Abkürzung ist das einfache Illyricum, wobei zu ergänzen uectigal, das wir C. I. L. III tab. cer. XXIII von einem Pächter gebraucht finden.

C. I. L. III n. 5691 betreffend Boiodorum: Faustiniano uect(igalis) Illy(rici) uil(ico) Ingenuus fil(ius) et Felix contrasc(riptor) ex uik(ario) eius. Aus dem Namen des Sohnes zu schließen, wird der Verwalter Faustinianus ein Freigelassener gewesen sein. Domaszewski[1]) behauptet freilich: ‚Freigelassene finden sich nie unter dem Personale der Zollstationen'. Allein die uns überlieferten Inschriften sind doch immer nur einige Zeugnisse. Wenn einige s die Eigenschaft p haben, so haben darum nicht alle s die Eigenschaft p. Zudem steht anderweitig fest, daß Freigelassene von den Zollpächtern im Geschäftsbetriebe verwandt wurden[2]). — Bemerkenswert ist ferner der contrascriptor ex vikario. Das wird etwas anderes sein als der uicarius eines bestimmten Gegenschreibers, auch etwas anderes als ein festangestellter Gegenschreiber. Dieser Felix findet im Vorbereitungsdienste als Gegenschreiber seine Verwendung. Es mag derselbe Felix sein, der aus dem Vorbereitungsdienste in Micia zum Verwalter der Station Pons Augusti befördert wurde[3]).

Für Larix kommt noch in Betracht ein Verwalter Onesimus, und für Atrans zwei Gegenschreiber Bellicus und Eutyches. C. I. L. V n. 8650: Onesimus ser(uus) uil(icus) uectigal(is) Illyri(ci). C. I. L. III n. 5123 = Dessau n. 1858. Noreie August(ae) et Honori stat(ionis) Atrant(inae) Bellicus et Eutyches contrasc(riptores) stat(ionis) eiusdem. Einen Gegenschreiber der Julier in Atrans Namens Eutyches haben wir bereits angetroffen C. I. L. III n. 5121[4]).

1) a. a. O. S. 153 Anm. 112.
2) Vgl. z. B. fr. 1 § 5 de publ. 39, 4.
3) C. I. L. III n. 1351, siehe oben S. 32.
4) Siehe oben S. 38.

Vergleichen wir jetzt die kaiserliche Erhebung mit dem Verwalten der Pächter. An der Spitze der kaiserlichen Erhebung steht ein uilicus. Für den Vorbereitungsdienst ist ein uikarium vorhanden, aus dem wir den Verwalter hervorgehen sehen. Weiter stoßen wir auf Gegenschreiber, die wiederum Kassenführer zu ihrer Voraussetzung haben.

Die kaiserliche Erhebung findet mithin durch dieselben Beamten statt, wie Seitens der Pächter. Nun würde man bei Uebernahme der Zölle für den Staat doch sehr thöricht gehandelt haben, hätte man lauter neue Beamte eingesetzt und die alten fortgejagt. Man wird beim Uebergang der Zölle auf den Staat den alten Beamtenstand mitübernommen haben.

Ferner ist von Gesetzen nirgends die Rede, welche die unmittelbare Erhebung für den Staat statt der Verpachtung angeordnet hätten. Man wird hier langsam auf dem Wege der Verwaltung vorgegangen sein. Wo es zweckmäßig erschien, die Zölle für den Staat zu erheben, verständigte man sich mit den bisherigen Pächtern: die Sklaven der Pächter wurden kaiserliche Sklaven. Aehnlich wie wenn heutzutage der Staat einer Gesellschaft eine Eisenbahn abkauft: die Beamte der Gesellschaft werden Staatsbeamte.

Mit diesem Beamtenpersonale für die Zollerhebung erschöpft sich indes die kaiserliche Verwaltung keineswegs. Eine kaiserliche Verwaltung greift schon ein, als noch alle Zölle verpachtet wurden. Kaiserliche Procuratoren schließen die Pachtverträge [1]). Ferner wurde ein Aufsichtsrecht geübt. Es ist keineswegs richtig, wenn Dessau [2]) aus dem Vorkommen kaiserlicher Freigelassener bei der Zollerhebung allgemein auf unmittelbare Abführung der Zölle in die kaiserlichen Kassen geschlossen hat.

Wo wir dieselben Beamten, welcher sich die Pächter bei der Zollerhebung bedienten, als kaiserliche antreffen, nehme ich unmittelbare Erhebung der Zölle für den Staat an. Sonstige kaiserliche Beamte an Zollstätten könnten zur Beaufsichtigung

1) Siehe unten § 8.

2) Hermes, Bd. 19 S. 533, siehe oben S. 30.

dageweſen ſein. Für Gallien habe ich dem kaiſerlichen Aufſichtsrecht bereits überwieſen: den praepositus stationis, den tabularius, den actor, den commentariensis, den librarius [1]).

Für Illyricum wird in dieſer Beziehung in Betracht kommen ein Augusti nostri libertus ex tabulario uectigalis Illyrici Namens Felicianus in Poetouio C. I. L. III n. 4063. Ferner mag hierher gehören der seruus uilicus des Procurators C. Antonius Rufus in Atrans C. I. L. III n. 5117 [2]) ſo wie Abascantus Antoni Rufi s(eruus) scr. u. t. C. I. L. III n. 5122 [3]). Die Abkürzungen scr. u. t. haben bisher keine ſichere Erklärung gefunden.

Dieſes kaiſerliche Aufſichtsrecht wird ſchwerlich mit der Verpachtung verſchwunden ſein, ſondern ſich der unmittelbaren kaiſerlichen Erhebung gegenüber ebenfalls behauptet, wohl gar noch größeren Umfang erlangt haben. Denn die von den bisherigen Pächtern geübte Aufſicht mußte jetzt ebenfalls von Staatsbeamten beſorgt werden. Hier war paſſende Verwendung für geweſene Pächter, die doch auch irgendwo untergebracht ſein wollten: ähnlich wie beim Uebergange einer Eiſenbahn auf den Staat der Vorſtand für ſich ſelber zu ſorgen pflegt. So iſt vielleicht der Procurator C. Antonius Rufus in Atrans C. I. L. III n. 5117 derſelbe C. Antonius Rufus, den wir in Senia als Pächter angetroffen haben. Oder dieſe Pächter fanden anderweitige Verwendung im Verwaltungsdienſte. Wir haben einen T. Iulius Saturninus an verſchiedenen Orten als Pächter angetroffen [4]). Der gleichnamige procurator Augustorum in Trier, Dessau n. 1382 = Henzen n. 5738; ſo wie der gleichnamige procurator Augustorum et Faustinae Augustae in Rom, C. I. L. VI n. 559 = Dessau n. 1383 werden dieſelbe Perſönlichkeit geweſen ſein. Der procurator in Trier mag es noch mit der Zollverwaltung zu thun gehabt haben; der Procurator in Rom hatte Privatvermögen der

1) Siehe oben S. 29, 30.
2) Domaszewski a. a. O. S. 135 Anm. 31.
3) Siehe oben S. 40 Anm 1.
4) Siehe oben S. 36.

Kaiſer wie der Kaiſerin zu verwalten, und zwar gemeinſame Grundſtücke [1]). Unter den Augusti haben wir die diui fratres zu verſtehen, und unter Faustina wohl die Gemahlin des Marcus. Außerdem taucht ein T. Iul. Saturninus in Lugdunum auf. Dessau n. 1384.

An der Spitze der illyriſchen Zollverwaltung ſtehen procuratores uectigalis Illyrici [2]). Vor allen iſt zu erwähnen T. Cl. T. f. Papiria Xenophon, der auf einer epheſiſchen Inſchrift C. I. L. III n. 6775 = suppl. n. 7127 = Dessau n. 1421 aufgeführt wird als proc. Illyrici per Moesiam inf. et Dacias tres. Ein anderer Namens Aelius Ianuarius C. I. L. II n. 4135 = Dessau n. 1365 [proc] uect. Illyric. Vgl. ferner C. I. L. II n. 2826 = XI n. 16: [proc]uratoris Illyrici.

Da das Gebiet des Xenophon vier Provinzen umfaßt, kann er nicht füglich einem Provinzialſtatthalter unterſtellt geweſen ſein. Da andererſeits dieſe vier Provinzen das illyriſche Zollgebiet nicht erſchöpften, muß es mehrere Procuratoren neben einander gegeben haben. Und weil die Einheitlichkeit des illyriſchen Zollgebietes doch irgend wie zum Ausdruck kommen mußte, werden wir wiederum auf eine centrale Leitung von Rom aus hingewieſen.

Hingegen können einem Procurator wie Xenophon die Procuratoren der einzelnen Provinzen untergeordnet worden ſein: z. B. der procurator Daciae Apulensis, welchen Poſten Xenophon einmal ſelber inne hatte. Damit haben wir das Eingreifen dieſer Provinzialprocuratoren in die Zollverwaltung. Ein ſolcher Procurator war vielleicht C. Antonius Rufus [3]).

Es wird ſich nicht immer mit Sicherheit entſcheiden laſſen, ob wir einen procurator uectigalis Illyrici oder einen Provinzialprocurator vor uns haben. So hält Domaszewski [4]) den Auianus Bellicus in C. I. L. III n. 752, den Iucundus in

1) Hirſchfeld a. a. O. S. 29 Anm. 1.

2) Dies hat Domaszewski S. 139 gegen Hirſchfeld erwieſen.

3) Siehe oben S. 44.

4) a. a. O. S. 135 Anm. 32.

C. I. L. n. 1647 und den Gongus Nestorianus in C. I. L. III n. 4024 wohl mit Recht für procuratores uectigalis Illyrici. Dagegen muß ich den Iulius Paternus in C. I. L. III n. 1565 ausscheiden [1]), und ebenso bin ich zweifelhaft wegen des procurator Augusti in C. I. L. III suppl. n. 8042 [2]).

Ich nehme jetzt eine Frage auf, die ich zunächst aussetzte, die ich auch nicht umständlich erörtern, sondern mehr nur berühren will: sie betrifft die Natur der römischen Zölle.

Man unterscheidet heutzutage zwischen Grenzzöllen und Binnenzöllen. Die Grenzzölle sind denkbar für eingehende, ausgehende und durchgehende Waren. Heutzutage kommen vorzugsweise die Eingangszölle in Betracht. Im Deutschen Reiche ist die Warenausfuhr und Warendurchfuhr zollfrei [3]). Die Eingangszölle brauchen nicht gerade an der Grenze, sondern können auch am Bestimmungsorte entrichtet werden [4]). An einen heutigen Staat wird die Forderung gestellt, daß er sich zu einem einheitlichen Zollgebiete zusammenschließe und den Verkehr durch Binnenzölle möglichst wenig belästige.

Das römische Reich, wenigstens in der guten Römerzeit, ist nie ein einheitliches Zollgebiet gewesen. Es gab nur einzelne Zollbezirke innerhalb des Reiches [5]). Einen solchen bildeten die spanischen Provinzen, worauf der Fünfzigste, und die gallischen Provinzen, worauf der Vierzigste schließen läßt. Vor allem sind wir näher unterrichtet über den illyrischen Zollbezirk, wenn wir auch die Höhe des Zolles nicht kennen.

Wo es nicht zur Bildung eines Zollbezirkes kam, wie z. B. in der Provinz Achaja [6]), wird man die alten Zustände im wesentlichen beibehalten haben.

---

1) Siehe oben S. 35.
2) Siehe oben S. 34.
3) Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 1 u. 3.
4) Vereinszollgesetz § 66.
5) Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 271 flg.
6) Dessau in Hermes, Bd. 19 S. 532.

Nicht alle Zölle wurden für Rechnung des römischen Staates erhoben; es gab auch Gemeinden, welche das Recht der Zollerhebung ausübten. Beispiele: Termessus [1]), Palmyra, Athen, Mylasa in Karien [2]).

Die römischen Zölle waren teils Einfuhr-, teils Ausfuhrzölle [3]); hinter den Ausfuhrzöllen können sich leicht die Durchfuhrzölle verbergen [4]). Diese Zölle ruhten entweder nur auf dem Handel, in promercalibus rebus [5]), indem sie lediglich die mit der Absicht der Veräußerung ein- bezw. ausgeführten Waren trafen, oder sie umfaßten auch die zu eignem Gebrauch bestimmten Sachen [6]).

Die innerhalb des Reichsgebietes erhobenen Ausfuhrzölle verraten wohl am deutlichsten den Mangel der Zolleinheit. In dieser Beziehung macht sich namentlich der sizilische Ausfuhrzoll bemerkbar [7]). Wer sich nach Rom aus Sizilien Waren kommen ließ, hatte diesen Ausfuhrzoll zu entrichten. Freilich lastete er hauptsächlich auf dem Handel; Sachen zu eignem Gebrauch am Wohnsitze waren ausgenommen.

Wie haben wir uns die Zölle vorzustellen, welche in den Zollbezirken für Rechnung des römischen Reiches erhoben wurden?

Cagnat [8]) behauptet hinsichtlich des gallischen Vierzigsten: er sei einmal an der Grenze erhoben; damit hätten sich indes die Römer nicht begnügt, sondern außerdem noch an verschiedenen Stellen einen Binnenzoll gefordert. Es steht indessen nichts im Wege, den gallischen Vierzigsten als reinen Grenzzoll

---

1) Lex Antonia de Termessibus II Zle. 31—36.

2) Dessau a. a. O. S. 527 flg.

3) Nonius Wort portorium Müller pag. 51: facit idem quod illi qui inscriptum e portu exportant clanculum, ne portorium dent. Cic. in Verr. 2, 75 § 185.

4) Ein Beispiel liefert der gleich zu besprechende Ausfuhrzoll in Tolosa.

5) Decretum M. Aurelii et Commodi Bruns n. 79; fr. 203 V. S 50, 16.

6) Epistula ad Tyranos, Zle. 20, 21.

7) fr. 203 V. S. 50, 16.

8) a. a. O. S. 47, 61.

aufzufassen, der vor allen Dingen am Bestimmungsorte zu entrichten war.

Lehrreich für gallische Verhältnisse ist der Weinzoll, den Fontejus in Gallia Narbonensis neu einrichtete[1]). Der Hafen Narbo bleibt dabei außer Ansatz. Dagegen wird in Tolosa ein Eingangszoll von 4 Denaren und ein Ausgangszoll von 6 Denaren auf die Amphora erhoben. Das ist so zu verstehen: der Wein, der in Tolasa bleibt, ist dort mit 4 Denaren zu versteuern; der von dort ausgeführte Wein unterliegt einer Ausgangssteuer von 6 Denaren: Tolosae Oduluscantum senos denarios ab iis, qui ad hostem portarent, exegisse. Das war in der That nichts anderes als ein Durchfuhrzoll. Die Zollabfertigung auch für den Einfuhrzoll erfolgt nicht an der Grenze, sondern am Bestimmungsorte Tolosa. Ferner ist ein Eingangszoll eingeführt von 3 Denaren zu Segodunum und von 2 Denaren 1 Victoriatus zu Volcalo: si qui Ebromago, qui uicus inter Tolosam et Narbonem est, deuerterentur neque Tolosam ire uellent. Hier haben wir wiederm die Erhebung des Zolles an den Bestimmungsorten Segodunum und Volcalo. Dies gilt aber nur für den Wein, welcher unmittelbar über Narbo aus Italien eingeführt wurde. Wenn ein Privatmann oder Kaufmann in Segodunum seinen Wein aus Tolosa bezogen hätte, so brauchte er ihn nicht noch einmal in Segodunum zu versteuern.

Anlangend Illyricum, so nimmt Domaszewski[2]) ein Zollgebiet an, das durch Zollstationen in mehrere Districte geschieden wurde. In dieser Beziehung verfolgt er den Lauf der Flüsse und nimmt Rücksicht auf die Grenzen der Provinzen. Damit wäre der Begriff uectigal Illyricum völlig aufgelöst. Ferner glaubt Domaszewski, die Zollstation Esc. verlegen zu müssen, da ihm eine Zollstation mitten in Noricum völlig unerklärlich erscheint. Nach Marquardt[3]) soll der illyrische Grenzzoll zweimal erhoben sein: einmal an der äußeren

1) Cicero pro Fonteio 9 § 19, siehe oben § 2 S. 14, 15.
2) a. a. O. S. 135 flg.
3) a. a. O. Bd. 2² S. 274.

Grenze, sodann in jeder Provinz. Cagnat[1]) begnügt sich ebenfalls nicht mit Erhebung an der Grenze: on multipliait les ‚stationes' sur la limite des différentes provinces qui la composaient, sur les fleuves et les rivières qui la traversaient, sur les routes qui la sillonnaient, bref partout où le Trésor pouvait espérer tirer quelque profit du commerce et des commerçants. Armes zollgeplagtes Illyricum!

Nach meinem Dafürhalten steht nichts im Wege, auch für Illyricum einen reinen Grenzzoll anzunehmen. Betrachten wir uns einmal die Zollstationen in Niedermösien. Hier haben wir am Schwarzen Meere Tomi und Tyras. Wenn ein und dasselbe Schiff in Tomi und darauf in Tyras anlegte, so werden für Tomi lediglich die Waren verzollt sein, die dort ein- oder ausgeschifft wurden; und ebenso für Tyras lediglich die dort ein- oder ausgeschifften in Betracht gekommen sein. In gleicher Weise haben wir uns die Zollabfertigung auf der Donau vorzustellen. Waren, welche die Donau auf- und abgingen, waren zu verzollen entweder in Durostorum oder Oescus oder Ostrovo: je nachdem sie an einem dieser Orte ein- bezw. ausgeladen wurden. Diese Zollabfertigung braucht sich aber nur auf die Waren erstreckt zu haben, welche ihr Ziel schon erreicht. Sollten sie zu Lande weiter befördert werden, z. B. von Oescus nach Nicopolis oder Sarmizegetusa, so konnte die Verzollung sehr wohl an diesen ihren Bestimmungsorten vor sich gehen.

Ausnahmen werfen häufig Licht auf die Regel. Von diesem Gesichtspunkte aus soll hier die den Tyranern gewährte Zollfreiheit einer näheren Betrachtung unterzogen werden. Sie erstreckt sich auf die mit der Absicht der Veräußerung ein- oder ausgeführten Waren wie der zu eignem Gebrauch bestimmten Sachen; auf letztere wird mit dem quoque in Zle. 20 der epistula ad Tyranos hingewiesen.

Mommsen fragt: utrum hanc immunitatem Tyrani habuerint per Illyricum uniuersum an quod magis credi-

1) a. a. O. S. 46.

derim in solo portu Tyrano, ex titulo diiudicari non potest. Für mich ist diese Zweiheit gar nicht vorhanden. Wo soll denn der allgemeine Zoll erhoben sein? Auch hätte man erwartet, daß eine bestehende Zollzweiheit in der Urkunde Erwähnung gefunden.

Ein Vorrecht, wie es den Tyranern eingeräumt, konnte leicht zur Folge haben: daß sich der Handel von andern Plätzen nach Tyras zog. Auf diese Weise wäre ein Ausfall in den Zolleinnahmen entstanden. Dem soll vorgebeugt werden, Zle. 23. 24: cum Illyrici fructum per ambitionem deminui non oporteat. Die Verleihung des Bürgerrechtes zu dieser Wirkung wird abhängig gemacht von der Genehmigung des kaiserlichen Legaten für Moesia inferior, Zle. 26—28: si eos legatus et amicus noster u(ir) c(larissimus) iure ciuitatis dignos esse decreto pronuntiauerit.

Angesichts dieser Zollfreiheit der Tyraner möchte man zweifelhaft werden an dem Bestehen einer Zollstätte in Tyras. Aber die professiones in Zle. 21 scheinen doch eine solche vorauszusetzen. Auch bleibt noch Raum genug übrig für eine Zollerhebung. Die Befreiung genossen nur Bürger von Tyras. Daneben kommen in Betracht die Einwohner, incolae. Aber bloß der Einwohner wegen wird man in Tyras keinen Zoll eingerichtet haben. Es wird in Tyras ebenfalls verzollt sein, was die benachbarten Ortschaften ein- oder ausführten. Und hier komme ich auf einen Grundgedanken für die ganze illyrische Zolleinrichtung. Die einzelnen Zollstätten werden zugleich für die Umgegend bestimmt gewesen sein. Wir haben demnach Illyricum zu zerlegen in eine Vielheit von Zollkreisen. Den Mittelpunkt dieser Zollkreise bildeten die Zollstätten. In Tyras, Tomi, Nicopolis war nicht nur zu verzollen, was für die Städte selbst, sondern ebenso dasjenige, was für die Umgegend dieser Städte bestimmt war.

Bei der römischen Zollverwaltung wiederholt sich nur, was auch sonst Grundsatz der römischen Verwaltung war. Man teilte die Provinzen in bestimmte Verwaltungsbezirke, die zum Mittelpunkte eine größere Stadt erhielten, wo eine solche vor-

handen. Die römischen Zölle waren Stadtzölle, die meistens, aber nicht immer dem Reiche zu gute kamen. Recht anschaulich machen uns diesen Stadtzoll die 83 Kastelle, welche das Gebiet von Karthago umgrenzten [1]).

Ein solches Zollsystem verlangte nicht bloß an den Grenzen, sondern auch im Innern des Reiches eine Beaufsichtigung. Daran scheint es keineswegs gefehlt zu haben. Ein Ausfluß dieser Beaufsichtigung sind die bereits erwähnten professiones. Die Bürger von Thyas sind verpflichtet, von den zur Veräußerung bestimmten Sachen, für welche sie die Zollfreiheit genießen, bei der Zollbehörde ein Verzeichnis einzureichen: ad discernenda munifica mercimoniorum, wie es Zle. 22 heißt. Das erkläre ich mir so. Man will wissen, wie groß die Wohlthat ist, welche den Tyranern erwiesen wird. Der Zollausfall muß sich alle Jahre einigermaßen gleichbleiben. Die Zollfreiheit ist den Tyranern natürlich nur für ihren eigenen Handel gewährt. Sie werden für diejenigen Waren keine Zollfreiheit haben in Anspruch nehmen dürfen, welche sie als Kommissionäre aus- oder einführten. Die Zollerklärung vor Behörde muß sich decken mit dem Warenbestand, der für eigne Rechnung veräußert wurde.

Die Zollfreiheit der Tyraner steht gleich dem erlegten Zolle. Daraus erklärt sich der Andrang, um in Thyas das Bürgerrecht zu gewinnen. Eine einmalige Zollerlegung wird genügt haben, um die betreffenden Waren in ganz Illyricum ein- oder auszuführen. Diese Befugnis hatten die Tyraner, ohne einer Zollabgabe zu unterliegen, und waren Kaufleuten anderer Städte gegenüber insoweit im Vorteil, als der Unterschied durch die Transportkosten nicht wieder ausgeglichen wurde.

Die Verhältnisse Illyricums wurden Veranlassung, die allgemeinen Grundsätze der römischen Zollverwaltung aufzusuchen. In den Rahmen dessen, was wir fanden, fügt sich bequem ein das uectigal foriculari et ansarii promercalium [2]), in das

1) C. I. L. X n. 6104 und dazu oben unter h S. 31.

2) Siehe oben unter a S. 24.

man sich nicht zu finden wußte. Wir haben hier vor uns einen Einfuhrzoll der Stadt Rom, welcher für Staatsrechnung verpachtet wurde. Der Stadtzoll ist um so selbstverständlicher, als es für Italien eine Zolleinheit wie in Illyricum gar nicht gab. Der Zoll lastete auf den Kaufleuten, ergriff aber sowohl das Ladengeschäft als den Hausierhandel.

Ich schließe an eine kurze Betrachtung über die spätere Entwicklung. Seit dem vierten Jahrhundert haben wir einen gleichmäßigen Zoll von $12^1/_2$ Procent[1]). Derselbe ruht vorzugsweise auf dem Handel[2]). Zollfreiheit genießen Sachen zum eignen Gebrauch, der Fiscus, der Landbau[3]) und Schiffer in eignen Angelegenheiten[4]). Dazu das Vorrecht der Veteranen[5]). Der Zoll ist wohl zu denken als Ein- und Ausfuhrzoll: denn den Gesandten fremder Völker wird die besondere Vergünstigung gewährt, daß sie keinen Ausfuhrzoll zu entrichten brauchen[6]).

3) Die vier afrikanischen Einnahmen. Sie treten uns mehrfach auf Inschriften entgegen. Was wir darunter zu begreifen haben, ist ungewiß. Cagnat[7]) meint, daß jedenfalls

---

1) c. 6 C. Th. de uect. 4, 12 = c. 7 C. I. 4, 61: octauas solite constitutas. c. 8 C. Th. ebendaselbst.

2) c. 2 C. Th. = c. 5 C. I. de uect.: ea uero, quae extra praedictas causas uel negotiationis gratia portantur. c. 3 C. Th.: pro ceteris autem rebus, quas quaestus gratia comparant uendituri. c. 6 daf. c. 3 C. Th. de imm. concessa 11, 12. Vectigalium enim non parua functio est, quae debet ab omnibus, qui negotiationis seu transferendarum mercium habent curam, aequa ratione dependi.

3) c. 2 C. Th. de uect.: pro his rebus, quas ad usum proprium uel ad fiscum inferunt uel exercendi ruris gratia reuehunt, nulla uectigalia a stationariis exigantur. c. 3 ebendaselbst.

4) c. 23 C. Th. de nauiculariis 13, 5; c. 6 C. I. de uect.: exceptis nauicullariis, cum sibi rem gerere probabuntur.

5) c. 2 C. Th. 7, 2 = c. 1 C. I. de ueteranis 12, 46. Näheres unten § 21, 36.

6) c. 8 C. Th. = c. 8 C. I. de uect.: quas uero ex Romano solo, quae sunt tamen lege concessae, ad propria deferunt, has habeant a praestatione immunes ac liberas.

7) a. a. O. S. 71.

Zölle darin mit enthalten seien. Sie werden zusammenhängen mit der Einteilung der Provinz in vier Bezirke [1]). Sie flossen nicht dem Fiscus zu, sondern ins aerarium populi Romani [2]).

Als Pächter tritt uns entgegen Sänius Pompejanus. C. I. L. VI n. 8588 = Dessau n. 1463 Dis man. Q. Saeni Q. fil. Fab. Pompeiani cond(uctoris) IIII p(ublicorum) Afr(icae). Es wird derselbe Sänius Pompejanus sein, dessen Fronto [3]) gedenkt und der unter Antoninus Pius lebte. Ein anderer Pächter C. I. L. VIII n. 997 T. Iulius Perseus cond. IIII p. A.

Pachtgesellschaften und deren Angestellte. C. I. L. VIII n. 1128 = Dessau n. 1873, gefunden in Karthago: Onomas[t]us socior(um) IIII p(ublicorum) A(fricae) uilicus summ(arum). Der uilicus summarum wird zugleich Verwalter der Hauptkasse gewesen sein. Es weist dies auf geringeren Betrieb hin, wo sich die Anstellung eines eignen Kassenbeamten nicht lohnte. Bei der Erbschaftssteuer stoßen wir auf einen uilicus et arkarius [4]), was eine andere Bezeichnung für dieselbe Sache sein wird. Einen arkarius bezeugt vielleicht Eph. epigr. V n. 449 = C. I. L. VIII S. n. 12 920 soc. IIII p. A. [ark]ari.

Daneben Procuratoren, Freigeborene und Freigelassene, die wir uns als kaiserliche Aufsichtsbeamte vorzustellen haben. C. I. L. V n. 7547 = Dessau n. 1407. Unter dem Brustbild eines Mannes, der ein Buch und ein Schreibrohr hält: L. Caninio P. f. Valenti procuratori IIII publicor. Africae. — C. I. L. III n. 3925 = Dessau n. 1408, der Zeit Hadrians angehörig: T. Eppio T. f. Quir. Latino . . proc. IIII p. Afr. — C. I. L. VIII suppl. n. 12 655 = Dessau n. 1550 = Eph. epigr. V n. 407, gefunden in Karthago: Pythagorae Aug(usti) lib(erto) proc(uratori) IIII p(ublicorum) A(fricae). — C. I. L. X n. 6668 Priscus

1) G. Wilmanns, C. I. L. VIII pag. XVII.

2) Mommsen, Eph. epigr. V pag. 117.

3) Epistul. 5, 34: publicum Africae redemit.

4) Siehe unten No. 4 S. 55, 57.

Aug(usti) l(ibertus) proc(urator) IIII p. Afr. et XXXX Galliarum.

Mit dieſem kaiſerlichen Aufſichtsrecht iſt ferner in Verbindung zu bringen der kaiſerliche Sklave in C. I. L. VIII suppl. n. 12656 = Eph. epigr. V n. 408 Princeps Aug. ser. IIII p. A. Da ein beſtimmtes Amt nicht genannt, wird er ein ſolches auch nicht bekleidet haben; er mag bald in dieſer, bald in anderer Weiſe zur Aushülfe verwandt ſein. An kaiſerliche Dienſte denkt ebenfalls Mommſen C. I. L. a. a. O.

4) Verſchiedene Deutung hat gefunden C. I. L. III n. 4288 aus Brigetio, dem heutigen O-Szöny, in Pannonien: Genio commerci et negotiantium Primitius Iuli Procli cond(uctoris) $\overline{\text{V}}$ $\overline{\text{III}}$ ser(uus) uil(icus) XX.

Mommſen ergänzt publicorum Illyrici zu VIII und vergleicht damit die vier afrikaniſchen Einnahmen. Dagegen wendet Marquardt[1]) ein, daß dann publicorum ſchwerlich fehlen konnte. Auch iſt von acht pannoniſchen Einnahmen ſonſt nirgends die Rede.

Marquardt ſelber lieſt VIII als octauae und denkt an den Zoll von $12^1/_2$ Procent, von dem ſchon die Rede war[2]). Aber dieſer Zoll läßt ſich erſt ſeit dem vierten Jahrhundert nachweiſen. Ferner zeigt der uilicus XX an, daß unter den Pachtgegenſtänden ſich ein Zwanzigſter befand. Mag man darunter die uicesima libertatis oder hereditatium verſtehen, beide Abgaben wurden im vierten Jahrhundert nicht mehr verpachtet; alſo iſt auch dieſe Erklärung unmöglich.

Ich nehme eine kleine Aenderung vor — $\overline{\text{VI}}$ $\bar{\text{H}}$ — und löſe auf: cond(uctoris) ui(cesimae) h(ereditatium). Ein ſolcher Bindeſtrich zwiſchen zwei II konnte leicht ausfallen und mag bei genauerer Betrachtung der Inſchrift noch zum Vorſchein kommen.

So ſind wir denn bei der Erbſchaftsſteuer angelangt. Daß

---

1) a. a. O. Bd. 2^2 S. 277 Anm. 1.

2) Siehe unter No. 2 a. E. S. 52.

dieſelbe in der erſten Kaiſerzeit verpachtet wurde, ſteht feſt [1]). Die inſchriftlichen Beweiſe für dieſe Verpachtung ſind freilich nur ſpärlich vorhanden. Hirſchfeld [2]) und Cagnat [3]) führen an C. I. L. X n. 7347 = Dessau n. 1557 = Muratorius nou. thes. uet. inscr. tom. II pag. 975 n. 11 aus Thermä in Sizilien: Secundo XX her(editatium) uil(ico) summar(um), Urbanae matri, Clymene cog(nomine) [4]), Primigenius XX her(editatium) se[ruus]. — C. I. L. II n. 1741 aus Gades in Spanien: Herois Cratetis XX hereditatium. — C. I. L. II n. 2214 aus Corduba in Spanien: [Eutyc]hianus uil(icus) [et] a[rk]arius) XX her(editatium).

Für die Annahme, die vorgeführten Sklaven hätten Pächtern gehört, ſpricht: daß ſie ſich nicht als kaiſerliche Sklaven zu erkennen geben. Nur der zuletzt Genannte kann nach Hirſchfeld möglicherweiſe ein kaiſerlicher Sklav geweſen ſein. Die große Lückenhaftigkeit der Inſchrift mag ihn zu dieſer Anſicht veranlaßt haben. Mommſen [5]) nimmt freilich dieſelbe Möglichkeit auch hinſichtlich des Secundus und Crates an.

Die Berechnung der Erbſchaftsſteuer ſetzte Feſtſtellung des Wertes der Erbſchaft voraus. Um einer peinlichen Abſchätzung zu entgehen, ſchloß man Vereinbarungen. Dieſelben werden erwähnt im Teſtamente des Dasumius Zle. 118. 119: uicensimae n[omine] . . . decidant [6]).

Erbſchaftsſteuern liefern einen höchſt ungleichen Ertrag. Die Pächter werden bei Abgabe ihres Gebots eher ein ungünſtiges als ein günſtiges Ergebnis ins Auge gefaßt haben. Man wird zu der Ueberzeugung gelangt ſein: daß hier eine Einnahmequelle vorliege, die durch unmittelbare Erhebung einer weſentlichen Steigerung fähig ſei.

Zu dieſer unmittelbaren Erhebung iſt man ſpäter über-

1) Plin. paneg. c. 37, 39; epp. 7, 14. Siehe oben § 3 S. 19, 20.
2) a. a. O. S. 64 Anm. 3.
3) a. a. O. S. 191.
4) Mommſen cog(natae).
5) C. I. L. VIII pag. 1306 zu n. 12 656.
6) Vgl. Plin. epp. 7, 14 und dazu oben § 3 S. 19, 20.

gegangen. Hierfür sind freilich Stellen, welche ein Interesse des Kaisers und des Fiscus an dieser Steuer verraten [1]), noch nicht gerade beweisend. Mehr fällt ins Gewicht: daß kaiserliche Procuratoren ohne kaiserliche Genehmigung keine Vergleiche eingehen dürfen [2]), und daß Zahlungen an den Fiscus erfolgen [3]).

Procuratoren, welche bei der Erbschaftssteuer beschäftigt waren, hat es schon gegeben, als noch verpachtet wurde. Der älteste nachweisbare Beamte dieser Art ist ein Freigelassener des Kaisers Claudius T. Claudius Saturninus [4]). Während aber die Beispiele von Procuratoren dieser Art und deren Unterbeamten bis zum Ende des ersten Jahrhunderts nur spärlich sind, treten sie uns in den Inschriften des zweiten und dritten Jahrhunderts in überraschender Fülle entgegen. Hieraus hat Hirschfeld geschlossen, daß im Laufe des zweiten Jahrhunderts diese Umwandlung vor sich gegangen sei, und auf Hadrian als den Urheber dieser Neuerung hingewiesen.

Aus der großen Zahl der Inschriften hebe ich weiter hervor:

C. I. L. XI n. 378 = Dessau n. 1381 aus Arimini L. Faesellio L. filio An. Sabiniano proc. i[m]p. Antonin. Aug. Pii [pr]oc. Pan. inf. proc. XX [he]r. region. Campan. Apu[l.] Calabr.

C. I. L. VIII suppl. n. 12020 = Eph. epigr. V n. 1203 = Dessau n. 1411 Q. Iulio Maximo Demetriano . . proc. XX hereditatium per Umbr[iam] et Tusciam.

C. I. L. XIV 2922 = Dessau n. 1420 T. Flauio

---

1) fr. 114 § 14 Leg. 1: sed haec neque creditoribus neque fisco fraudi esse. Macer ad leg. uicensimam hereditatium fr. 37 § 1 de rel. 11, 7.

2) Macer ad leg. uic. her. fr. 18 de transact. 2, 15. Nulli procuratorum principis inconsulto principe transigere licet.

3) c. 2 de transact. 2, 4: de hereditate transegisse . . ex qua causa si fisco soluisses.

4) Siehe die Inschrift bei Hirschfeld a. a. O. S. 64 Anm. 1, Cagnat a. a. O. S. 192.

T. f. Germano . . proc. XX her . . [proc.] XX her. Umbriae Tusciae Piceni[region]is Campaniae.

Wir ersehen daraus, daß bei der Erhebung in Italien die Regioneneinteilung zu Grunde lag. Ebenso gab es Procuratoren für die Provinzen [1]). Der Germanus der letzten Inschrift war nicht bloß Regionenprocurator, sondern auch proc. XX hereditatium schlechthin, was eine höhere Stufe bedeutet, und stand als solcher wohl an der Spitze der Hauptverwaltung, die in Rom ihren Sitz hatte [2]).

Sodann finden wir später einen kaiserlichen uilicus wie uilicus et arkarius, und damit ist ein sicherer Beweis erbracht für die unmittelbare Erhebung durch kaiserliche Beamte. C. I. L. III n. 4065 aus Pettau in Steiermark Proculus Aug[g.] nn. uern[a] ui[l.] XX hered(itatium) utrarumque Pann(oniarum). C. I. L. III n. 1996 = Dessau n. 1557 Quintiano uernae Aug. uilico et arcario XX her(editatium).

Der Uebergang zur unmittelbaren Erhebung wird von Hirschfeld wie schon früher von Bachofen [3]) näher in Beziehung gesetzt zu c. 3 pr. de edicto diui Hadriani tollendo 6, 33: edicto diui Hadriani, quod sub occasione uicesimae hereditatum introductum est. So sind wir denn vor die Aufgabe gestellt, uns das Verhältnis von Erbschaftssteuer und Hadrianischer Besitzeinweisung klar zu machen.

Bei der unmittelbaren Einziehung trat der Staat zu denen, die eine Erbschaft in Anspruch nahmen, in unmitelbare Beziehung. Die nächsten Verwandten waren von der Steuer frei [4]). Wenn nun diese ein Testament anfochten, so handelte es sich für den Staat darum: ob er Erbsteuer erhalte oder nicht.

Wie sollte der Staat sich solchen Erbschaftsstreitigkeiten gegenüber verhalten? Sollte er etwa warten, bis derartige

---

1) Hirschfeld a. a. O. S. 66, Cagnat a. a. O. S. 209 flg., Liebenam, Die Laufbahn der Procuratoren, S. 92 flg.

2) Cagnat a. a. O. S. 197.

3) Ausgewählte Lehren des römischen Civilrechts, S. 391.

4) Bachofen a. a. O. S. 335 flg.

Streitigkeiten alle Instanzen durchgemacht hatten? Möglich wäre doch auch, daß er das wahrscheinliche Erbrecht dem wirklichen vorläufig gleich behandelt und von demjenigen seine Erbsteuer erhoben hätte, der in einem äußerlich fehlerfreien Testamente als Erbe eingesetzt war.

Ist diese Annahme richtig, so würde damit der Zusammenhang zwischen Erbsteuer und Hadrian'scher Besitzeinweisung gefunden sein. Denn es leuchtet ein, daß der Staat demjenigen, von dem er die Erbsteuer erhob, den er also in dieser Beziehung als Erben behandelte, nicht füglich die einstweilige Besitzergreifung versagen konnte.

Demnach wäre nicht, wie Bachofen meint, die Besitzeinweisung für die Steuer das Treibende gewesen, sondern gerade umgekehrt hätte das Interesse des Staates an baldiger Berichtigung der Steuer die Besitzeinweisung gezeitigt.

Das Edict Kaiser Hadrian's muß seiner Zeit von tief eingreifender Bedeutung gewesen sein. Justinian berichtet von multae ambages et difficultates et indiscretae narrationes, die dasselbe zur Folge gehabt habe. Das paßt sehr gut zu einem Gesetze, welches an Stelle der bequemeren Verpachtung die unmittelbare Erhebung anordnete. Daß eine Erbsteuer viele Umstände bereitet, weiß jeder Verwaltungsbeamte, der damit zu thun hat. Die indiscretae narrationes, wörtlich ‚unterschiedslose Erzählungen', beziehen sich wohl auf das ewige Einerlei, das bei derartigen Steuern vorzukommen und schematische Gestalt anzunehmen pflegt: mag man nun dabei an die Eingaben der Privatpersonen oder die Berichte der Behörden denken.

Und weil dieses Edict für die Erhebung der Erbsteuer eine ganz neue Grundlage schuf, erklärt sich andererseits, daß im Laufe der Zeit manche Ergänzungen und Nachträge nötig wurden. Es heißt in der Justinian'schen Constitution: quae circa repletionem uel interpretationem eiusmodi edicti promulgata sunt. Das Steuereintreiben von Staats wegen hatte seine Schule durchzumachen.

Die Erbschaftssteuer war bereits vor Justinian in Wegfall

gekommen. Der Kaiser sagt ausdrücklich: quia et uicesima hereditatis a nostra recessit republica; welche Worte man mit Bachofen[1]) unmöglich dahin verstehen kann, daß Justinian erst selbst die Aufhebung verfügt habe. Ueber die Zeit dieser Aufhebung sind wir nicht näher unterrichtet. Im westgothischen Gesetzbuch ist diese Steuer fortgelassen[2]). Hirschfeld vermutet eine Aufhebung schon vor der Diocletian'schen Steuerreform. Andererseits wird auf Constantin hingewiesen[3]).

Die Besitzeinweisung ist trotz Wegfalles der Erbsteuer bei Bestand geblieben und hat durch Justinian eine neue gesetzliche Grundlage erhalten.

5) Die im Jahre 397/357 eingeführte Freilassungssteuer von fünf Procent[4]) wurde noch unter dem Principate verpachtet[5]).

Aus Rom vom Jahre 43/44 n. Chr. C. I. L. VI n. 915 [socii][6]) publici $\overline{XX}$ libertatis et $\overline{XXV}$ uenal(ium). — Henzen n. 6553 Inachus public(i) XX lib(ertatis). — C. I. L. VI n. 8453[a] = Dessau n. 1872 Tironi A. Vetti Latini arcario XX lib. — C. I. L. VI n. 8452 = Dessau n. 1871 Philonis $\overline{XX}$ libert. ueterum pact(ionum). Wegen Zahlung der Freilassungssteuer werden, wie Mommsen annimmt, Vereinbarungen zwischen den Staatspächtern und den Steuerpflichtigen getroffen sein. Dieser Philo hatte darauf zu achten, daß den alten Vereinbarungen richtig nachgekommen werde: ihm waren die Rückstände überwiesen. Der Abschluß neuer Vereinbarungen mag andern Händen anvertraut gewesen sein. Aehnlichen Vereinbarungen sind wir bereits bei der Erb-

1) a. a. O. S. 395.

2) A. Schulting, Iurispr. anteiust., pag. 400.

3) So von Poisnel nach Marquardt a. a. O. Bd. 2[2] S. 269 Anm. 2.

4) Liu. 7, 16 § 7: legem . . de uicesima eorum, qui manumitterentur, tulit.

5) Hirschfeld a. a. O. S. 68 flg., Cagnat a. a. O. S. 153 flg.

6) Marquardt a. a. O. Bd. 2[2] S. 279 Anm. 3 und Cagnat a. a. O. S. 166 Anm. 1 ergänzen serui; siehe aber unten S. 64.

ſteuer begegnet [1]). Sie werden von Cicero öfters erwähnt [2]) und waren namentlich in Sizilien zwiſchen den Zehntpächtern und Ackersleuten gebräuchlich, worauf ich unter Sizilien näher eingehen werde [3]).

Aus Capua C. I. L. X n. 3875 = Dessau n. 1863 Barnaeus soc(iorum) uices(imae) liber(tatis) . . Salama socior(um) uicens(imae) libertatis ser(uus) . . Sabbioni soc(iorum) uicens(imae) liberta(tis) seruo.

Aus Montefalco Orelli n. 3334 Apulus uilic(us) XX lib(ertatis).

Aus Reate C. I. L. IX n. 4681 = Dessau n. 1865 Hyginus XX l(ibertatis) uil(icus).

Aus Verona C. I. L. V n. 3351 = Dessau n. 1870 loc. sepulturae familiae XX lib. reg. Transpad. Theopompus ark(arius) d(e) s(ua) p(ecunia). Dieſer Begräbnisplatz für eine Sklavenfamilie, welche es zu thun hatte mit der Freilaſſungsſteuer in der regio Transpadana, geſtattet den Schluß: daß bei der Erhebung der Freilaſſungsſteuer in Italien, ebenſo wie bei der Erbſchaftsſteuer [4]), die Regioneneinteilung zu Grunde lag.

Aus Aquileja C. I. L. V falsae n. 36 Urbanus $\overline{XX}$ libert(atis). Hirſchfeld hält dieſe Inſchrift für echt.

Aus Poitiers Inſchrift bei Hirſchfeld und Cagnat S. 163 Fauentius XX lib(ertatis) uil(i)c(us).

Aus Aoſte C. I. L. XII n. 2396 C. Atisius Primus publ(icanus) XX libertat(is) p(rouinciae) G(alliae) N(arbonensis). Dieſe Auflöſung publ(icanus) hat Hirſchfeld [5]) einmal bedenklich gefunden, dann aber angenommen [6]).

Aus Mainz Brambach C. I. Rhenanarum n. 957 = Dessau n. 1866 Donatus pub(lici) XX lib(ertatis) ser(uus) uilicus.

---

1) Siehe oben S. 55.

2) z. B. ad fam. 13, 65: ut pactiones cum ciuitatibus reliquis conficiat.

3) Vgl. vorläufig Cic. in Verr. 3, 43 § 102: pactiones Menaenorum.

4) Siehe oben S. 57.

5) a. a. O. S. 69 Anm. 3 u. C. I. L. XII pag. 301.

6) Vgl. C. I. L. V n. 956 = Dessau n. 1469 publicanus Romae.

Aus Tarraco C. I. L. II n. 4186 = Dessau n. 1868 pub(lici) XX lib(ertatis) p(opuli) R(omani) ark(arius) p(rouinciae) H(ispaniae) c(iterioris) [1]). — C. I. L. II n. 4187 = Dessau n. 1869 Victori ark. XX lib. p. H. c.

Aus Gades C. I. L. II n. 1742 Gelasinus uilicus XX lib.

Aus Athen C. I. L. III n. 555 = suppl. n. 7287 = Dessau n. 1867 Philetus p[u]bl(ici) XX lib(ertatis) ui[li]cus = *Φίλητος εἰκοστῆς ἐλευθερίας ἰκονόμος* (*οἰκονόμος*).

Aus Dorstadt in Dacien C. I. L. III n. 968 L. Aeli Hylas XX l. pr. sa. te. Hirschfeld löst auf Hylas XX l(ibertatis) p(opuli) R(omani) s(eruus) a(rkarius). Mommsen L. Aeli(us) Hylas XX l(ibertus) pr(o) sa[lu]te. Vielleicht ist zu ergänzen L. Aeli Hylas XX l(ibertatis seruus).

Für sicher echt hält Hirschfeld C. I. L. V fals. n. 164 Carpus socior(um) uicens(imae). Auch bemerkt Mommsen nur: in loco uidetur erratum esse.

Obige Inschriften ergeben Folgendes. Für Capua eine Pachtgesellschaft, für Aoste einen einzelnen Pächter. Einen uilicus haben wir in Montefalco, Reate, Poitiers, Mainz, Gades, Athen. Arkarii treffen wir an in Rom, Verona und Tarraco, in Rom einen besondern Sklaven für Beitreibung der Rückstände. In Verona ein eigner Begräbnisplatz für die Sklavenfamilie. Da alle diese Sklaven nicht als kaiserliche hervortreten, werden wir sie für Sklaven von Pächtern zu nehmen haben.

Der kaiserliche Procurator in C. I. L. III n. 249 aus Anchyra in Galatia: Marianus Aug(usti) n(ostri) lib(ertus) pr(ocurator) XX lib(ertatis) Bithyniae Ponti Paflag(oniae).

Genannt werden die Pächter dieser Steuer uicensimarii bei Petronius cena Trim. c. 65, *εἰκοστῶναι* bei Epictetus diss. 4, 1 § 33. Damit hat man in Verbindung gebracht Renier, Inscr. de l'Algérie n. 1976 aus Cirta in Numidien:

1) Nach der Ergänzung von Mommsen, Röm. Staatsrecht, Bd. 1[3] S. 331 Anm. 5. Hübner: pub(lico) XX lib(ertatis) pr(aeposito) ark(ae).

L. Domitio L. f. Tironi auguri duomuir(o) uicensumari h(onoris) c(ausa). Mommsen[1]) folgert: ſolcher Fünfprocentſteuern giebt es bekanntlich zwei, die Freilaſſungsabgabe und die im Jahre 6 n. Chr. eingeführte Erbſchaftsſteuer; da nun von uicensumari ſchlechthin die Rede, werde unſer Stein älter als das Jahr 6 n. Chr. ſein. Aber es gab doch auch eine uicesima portorii in Syracus[2]). Daraus daß einem Zweimanne in Cirta gewidmet wurde, ſchließt Hirſchfeld auf eine Beaufſichtigung der Pächter durch Gemeindebehörden. Mir legt dieſe Widmung den Gedanken nahe, daß wir hier Pächter einer Gemeindeabgabe vor uns haben.

Später ein procurator fisci libertatis et peculiorum und damit die unmittelbare Erhebung für den Staat, wie ſchon Hirſchfeld angemerkt. C. I. L. VI n. 8450 = Dessau n. 1521 = Maffei Museum Veronense pag. 319 n. 5 aus Rom: T. Ael(ius) Augg. lib(ertus) Saturnin(us) . . proc(urator) fisci libertatis et peculior(um). Die Bezeichnung überträgt ſich auf die Unterbeamten C. I. L. III n. 772 = Dessau n. 1522 ebenfalls aus Rom: Gratus Aug(usti) lib(ertus) tabul(arius) f(isci lib(ertatis) et pec(uliorum).

6) Die Auctionsſteuer. Eine Auctionsſteuer von einem Procent, centesima rerum uenalium, hatte Auguſtus eingeführt und ſie wohl ſchon ſelber dem militare aerarium überwieſen. Wenigſtens war dies ſeit Tiberius der Fall[3]), der ſie dann auf die Hälfte herabſetzte[4]). Dies ſoll nach Dio[5]) nur vorübergehend geweſen ſein und Caligula ſie ganz abgeſchafft haben[6]). Dazu ſtimmt nicht ganz Sueton. Caligula 16: ducentesimam auctionum Italiae remisit. Hiernach wird die

1) Hermes, Bd. 1 S. 52.

2) Cic. in Verr. 2, 75 § 185.

3) Tac. ann. 1, 78: edixit Tiberius militare aerarium eo subsidio niti.

4) Tac. ann. 2, 42: centesimae uectigal . . ducentesimam in posterum statuit.

5) Cassius Dio 58, 16 § 2: τέλος τι διακοσιοστὴν ἔχον ἑκατοστὴν ἤγαγε.

6) Dio 59, 9 § 6: τὸ τέλος τῆς ἑκατοστῆς κατέλυσε.

Herabsetzung auf die Hälfte für Italien fortgedauert haben, ferner bezieht sich die Abschaffung nur auf Italien. Sueton's Nachricht scheinen die Münzen des Caligula zu bestätigen nach Eckhel[1]), der das RCC auf Münzen des Caligula mit remissa ducentesima erklärt. Jedenfalls treffen wir diese Steuer noch später an[2]).

Auf diese Auctionssteuer bezieht sich nach Hirschfeld's Ergänzung C. I. L. XII n. 1082: soci . . . c̄(entesimae) et rotari. Ferner möchte Marquardt[3]) damit verbinden C. I. L. II n. 2029: proc(uratori) Aug. prou(inciae) Baet(icae) ad ducen(tesimam). Und Demelius[4]) bringt damit zusammen die centesima argentariae stipulationis in der lex metalli Vipascensis Zle. 1 flg. Aber diese centesima argentariae stipulationis ist vielmehr die Auctionsgebür, welche der Auctionator für seine Bemühung erhielt[5]). Mag man indes über diese Inschriften denken, wie man will: daß die Auctionssteuer verpachtet wurde, dürfte einem Zweifel nicht unterliegen. Die Staatspächter scheinen sich an die Auctionatoren gehalten zuhaben[6]).

Marquardt hat dieser Auctionssteuer eine viel zu weite Ausdehnung gegeben: sie soll nicht nur die Auctionen, sondern alle Kaufverträge betroffen haben. Marquardt beruft sich auf ägyptische Verhältnisse. Aber in Aegypten galt viel Sonderrecht, so daß ein Schluß von da auf römisches Recht nicht unbedenklich. Ferner gab es in Aegypten allerdings eine Kaufsteuer, die uns in verschiedenen Papyrus entgegentritt, aber nicht für bewegliche Sachen[7]). Eine Besteuerung sämmtlicher Kaufverträge über bewegliche Sachen, wie sie Marquardt vorschwebt, wäre praktisch kaum durchzuführen. Man denke z. B. nur an den Verkehr in einem Kramladen oder auf Wochenmärkten.

1) Doctrina numorum ueterum tom. VI pag. 224.

2) Ulp. fr. 17 § 1 V. S. 50, 16.

3) a. a. O. Bd. 2[2] S. 278 Anm. 9.

4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 17 R. A. S. 38 flg.

5) Mommsen, Hermes, Bd. 12 S. 101 Anm. 3.

6) Mommsen a. a. O. S. 98.

7) Vgl. z. B. Droysen, Rhein. Museum für Philologie, 3. Jahrg. 1832 S. 491 flg.; Wessely, Wien. Studien, Jahrg. 3 S. 3 flg., Jahrg. 7 S. 70 flg.

7) Um die Koſten der neuen Löſchmannſchaft zu beſtreiten, wurde von Auguſtus eine Abgabe von vier Procent auf die Preiſe der zum Verkauf kommenden Sklaven eingeführt, quinta et uicesima uenalium mancipiorum [1]). Anfangs wurde ſie vom Käufer, ſpäter vom Verkäufer wahrgenommen [2]). Das war wohl einfacher und ſicherer. Wir ſtoßen hier ebenfalls auf Pachtgeſellſchaften. So ſchon in der unter 5 mitgeteilten Inſchrift aus dem Jahre 43/44 n. Chr. C. I. L. VI n. 915. Die Ergänzung socii wird gerechtfertigt durch die Inſchrift einer Waſſerleitungsröhre bei Fabretti, Insc. ant. cap. 1 n. 127: sociorum publici XXV uenalium. Und wenn wir dieſe Inſchrift gerade auf einer Waſſerleitungsröhre antreffen, ſo legt dieſer Umſtand den Gedanken nahe: daß der betreffenden Geſellſchaft die Verpflichtung auferlegt war, für Inſtandhaltung der Waſſerleitungsröhren Sorge zu tragen.

8) Eine im Jahre 1888 bei dem in der Nähe von Leeuwarden in Friesland gelegenen Dorfe Beetgum gefundene Inſchrift [3]) lautet: Deae Hludanae conductores piscatus mancipi Q. Valerio Secundo u(otum) s(oluerunt) l(ibentes) m(erito).

Pächter einer Fiſcherei an der frieſiſchen Küſte löſen ihr Gelübde. Veranlaſſung des Gelübdes mochte ein heftiger Sturm geweſen ſein, welcher einer ausgeſandten Fiſcherflotte Gefahr gedroht hatte. Die Fiſcherei wird nicht bloß auf den Flüſſen, ſondern auch auf dem Meere betrieben ſein. Der Manceps — ſtatt mancipi iſt mancipe zu leſen — als Vertreter der Pachtgeſellſchaft errichtet das Denkmal der Göttin Hludana. Nach Jakob Grimm [4]) war dieſe Göttin die Schirmerin der Feuerſtätte. Die Entſtehungszeit der Inſchrift ſetzt Zangemeiſter [5]) an das Ende des erſten Jahrhunderts n. Chr.

---

1) Dio 55, 31 vom Jahre 7 n. Chr.: τό τε τέλος τὸ τῆς πεντεικοστῆς (nicht πεντηκοστῆς) ἐπὶ τῇ τῶν ἀνδραπόδων πράσει ἐσήγαγε.

2) Tac. ann. 13, 31.

3) Bruns, Fontes [6], S. 332 n. 141 = Dessau n. 1461.

4) Deutſche Mythologie, Bd. 1 [3] S. 235,

5) Korreſpondenzblatt der weſtdeutſchen Zeitſchrift für Geſchichte und Kunſt, Jahrg. 8 Sp. 1—12.

9) C. I. L. VI n. 9953 begegnen wir einem P. Monetius soc(iorum) l(ibertus) Philogenes uasculari(us). Dazu ist von den Herausgebern bemerkt: societas, a qua Philogenes manumissus est, uidetur nummos cudendos redemisse. Und conduc(tores) flaturae argen(ti) monetae Cae(saris) finden sich VI n. 791 vom Jahre 115 n. Chr., die freilich Hirschfeld [1]) nicht als Pächter betrachtet wissen will [2]). Mit Staatseinnahmen hat diese Gesellschaft jedenfalls nichts zu thun, aber sie bietet ein allgemeineres Interesse dar. Es gab nicht bloß Sklaven der einzelnen Gesellschafter, sondern auch Sklaven der Gesellschaft als solcher [3]). Derartige Sklaven der Gesellschaft wurden ebenfalls freigelassen [4]). Philogenes, früher Sklave einer Münzprägungsgesellschaft, ist als Freigelassener Metallarbeiter. Die Freigelassenen wurden genannt nach dem Freilasser. War dies ein einzelner, so erhielt der Freigelassene in der Kaiserzeit dessen Vornamen und Gentilnamen [5]). Bei Freigelassenen einer Gemeinde erinnerte teils der Namen Publicius [6]) an den früheren seruus publicus, andererseits benutzte man eine Ableitung vom Namen der Gemeinde [7]). Für Freigelassene einer Körperschaft bot die Bezeichnung der Körperschaft einen Anknüpfungspunkt dar. Ein Freigelassener der accensi uelati [8]) heißt bei Fabretti cap. VI S. 433: T. Velatius accensorum velatorum l(ibertus) Ganymedes. Ein Freigelassener der vereinigten Zunft der fabri und centonarii [9]) widmet seiner Frau, Freigelassenen derselben Zunft, nebst Tochter folgenden Grabstein. C. I. L. V n. 4422: Fabriciae Centoniae Are-

1) a. a. O. S. 95.

2) Vgl. ferner C. I. L. VI n. 8455 = Dessau n. 1470 P. Caluius Sp. f. Iustus mancips officinarum aerariarum quinquae item flaturae argentariae.

3) Vgl. oben S. 38; ferner fr. 1 § 5 de publ. 39, 4 und dazu unten § 16.

4) Varro L. L. 8, 83: manumissi .. ut societatum et fanorum serui.

5) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 427.

6) Hübner, Eph. epigr., Bd. 2 S. 89 flg.

7) Varro a. a. O.: ut a Fauentia Fauentinus, ab Reate Reatinus.

8) Siehe darüber Mommsen a. a. O. S. 288 flg.

9) Mané, Die Vereine der fabri, centonarii, S. 15 flg.

thusae uxori optimae e(t) Chresime filiae carissim(ae) Fabricius Centonius collegiorum lib(ertus) Cresimus. Und ſo iſt in unſerer Inſchrift Monetius offenbar von moneta gebildet. Ein M. Monetius noch C. I. L. VI n. 22593.

10) Die Bergwerke wurden nicht bloß in republikaniſcher Zeit an Pachtgeſellſchaften verdungen, wir finden dieſe Verpachtung noch unter dem Principate ſelbſt bei fiskaliſchen Bergwerken zur Anwendung gebracht [1]).

a) Sisapo in Baetica war berühmt wegen ſeiner Zinnobergruben; aus dem Zinnober wurde Queckſilber hergeſtellt [2]). Die Verpachtung dieſer Gruben an Geſellſchaften bezeugt C. I. L. X n. 3964 = Dessau n. 1875: socioru(m) Sisapo[n]es[i]u(m) uilic(o); ſowie VI n. 9634 = Dessau n. 1876, wo ein Freigelaſſener und Procurator ſolcher Geſellſchaften uns entgegentritt: C. Miniárius Atimétus procú(rator) sociórum miniáriárum [3]). Daß es ein Freigelaſſener der Geſellſchaft war, zeigt an der Name Miniárius, gebildet von minium, Zinnober. Liebenam [4]) hält dieſe socii für eine Genoſſenſchaft von Arbeitern. Das gewonnene Material wurde in Rom geſchlämmt und der Verkaufspreis amtlich feſtgeſetzt [5]). Die Geſchäftsräume der Geſellſchaft befanden ſich hier zwiſchen dem Tempel der Flora und des Quirinus [6]).

b) Eine römiſche Geſellſchaft in Britannien begegnet uns C. I. L. VII n. 1200.

1) Hirſchfeld a. a. O. S. 75 flg.

2) Blümner, Technologie, Bd. 4 S. 98, 99.

3) Anſpielung bei Cic. Phil. II, 48 § 19: quod cum sociis tamquam Sisaponem tenebas?

4) Zur Geſch. und Organiſation des röm. Vereinsweſens, S. 116 Anm. 4.

5) Plin. N. H. 33, 7 § 118. Romae autem lauatur, in uendendo pretio statuto lege, ne modum excederet HS LXX in libras. Blümner a. a. O. S. 489.

6) Vitruu. 7, 9 § 4: per publicanos Romae curantur. eae autem officinae sunt inter aedem Florae et Quirini.

Hübner erweitert: socio(rum) Romae und denkt dabei an eine Pacht von Kupferbergwerken [1]). Das Siegel in der Mitte hat in kleinen Buchstaben Nat. Sol. Darin wird stecken der Name des Institor oder Procurator.

c) Auf Bleigruben in der Schweiz bezieht Hirschfeld eine Inschrift bei Mommsen I. H. 343, 10 (massa plumbea): societat[i]s T. Lucreti.

d) Die Schwefelgruben Siziliens müssen in der Kaiserzeit schon verpachtet gewesen sein, denn auf Ziegeln treten uns bei Agrigent mancipes sulfuris prouinciae Siciliae bezw. cond(uctores) entgegen. Die Ziegeln weisen auf gleichzeitigen Ziegeleibetrieb hin. C. I. L. X n. 8044.

e) Hierher wäre sodann zu stellen der auf Londoner Ziegeln sich findende Stempel: P. P. Bri. Lon. oder ähnlich [2]). An der Auflösung p(ublicani) p(rouinciae) Bri(tanniae) Lon(dinenses) ist kaum zu zweifeln, seit der inschriftliche publicanus auch sonst feststeht [3]). Wir hätten hier demnach Staatspächter von Ziegeleien vor uns.

f) Für die Verpachtung der großen Eisenwerke in Gallien [4]) ist beweisend eine Inschrift aus dem Jahre 226 n. Chr. bei Henzen n. 6652:

> Splendidissimi uectigalis massae ferrariarum Memmiae Sosandridis c(larissimae) f(eminae) quod agitur sub cura Aurelii Nerei soc . . . uectigalis.

Der Schluß ist vielleicht zu ergänzen: soc(ii) [spl(endidissimi)]. Hirschfeld [5]) bemerkt: ‚jedoch scheinen diese Eisenwerke in Privatbesitz gewesen zu sein (Memmia Sosandris könnte freilich eine Verwandte der Gemahlin des Alexander Severus sein, die Memmia hieß . .)'. Durch diesen Einwand, daß die Memmia Sosandris eine Verwandte der Kaiserin,

1) Wegen der Sache Blümner a. a. O. S. 67.

2) C. I. L. VII pag. 21 vgl. n. 1235.

3) Hirschfeld, Comm. phil. in hon. Th. Mommseni S. 442 Anm. 38. Vgl. oben unter 5 S. 60.

4) Caesar B. G. 7, 22.

5) a. a. O. S. 76 Anm. 2.

wird das Privateigentum jedenfalls nicht beseitigt. Gegen das Privateigentum spricht aber das uectigalis. Mommsen[1]) stellt sich vor, diese Inschrift sei angebracht gewesen bei einer Niederlage des Eisenwerks. Also haben wir hier ein Geschäftsschild zu betrachten. Es erscheint darauf ein Gesellschafter Aurelius Nereus, welcher das Eisenwerk betreibt und auch den Verkauf in der Niederlage geleitet haben wird. Der andere Gesellschafter war eben die Memmia Sosandris. Wie beide bei der Pachtung des uectigal beteiligt, wird auch das gewonnene Eisen, die massa ferrariarum, beiden gemeinschaftlich gehört haben. Wenn gleichwohl die Niederlage genannt wurde massa ferrariarum Memmiae Sosandridis, so hatte die Memmia Sosandris vielleicht den größern Anteil; auch mochte man es für vorteilhaft halten, den Namen einer vornehmen Dame als Aushängeschild zu benutzen.

Auf die Eisenwerke in Gallien bezieht sich weiter noch C. I. L. XII n. 4397 = Henzen n. 7253: cond(uctor) ferr(ariarum) ripae dextrae. Unter dem rechten Ufer versteht Desjardins das rechte Ufer der Rhone und verweist auf das Gebiet der Helver.

Für die Eisenwerke in Noricum kommen in Betracht C. I. L. V n. 810 con(ductoris) fer(rariarum) Nor(icarum) Velox ser(uus) uil(icus). III n. 4788 = Dessau n. 1466 praef(ectus) i(ure) d(icundo) Aquil(eiae) c(onductor) f(errariarum) N(oricarum). III n. 4809 = Dessau n. 1467 con(ductoris) fer. N. p(artis) d(imidiae). III n. 5036: c(onductor) f. N.

Auf Eisenwerke bei Apulum in Dacien weist hin C. I. L. III n. 1128: ubi ferrum, aus der Zeit des Antoninus Pius.

11) In der Provinz Africa im municipium Giufitanum, südwestlich von Carthago, hatten ein manceps und verschiedene namentlich aufgeführte socii nitiones dem Mercurius Augustus ein Heiligtum gestiftet. Eph. epigr. V pag. 290 n. 317: Deo Mercurio Aug. sacrum Cimbrius Saturus manceps et

1) Berichte über die Verhandlungen der K. Sächs. G. d. W. 1852 S. 246.

. . . socii nitiones sua liberalitate fecerunt. Dieſe socii nitiones werden mit Mommſen ebenfalls von einer Pachtgeſellſchaft öffentlicher Einkünfte zu verſtehen ſein. Wer ſind aber die nitiones? Von befreundeter Seite wurde ich darauf hingewieſen, ob vielleicht nitriones zu leſen. Das kam mir anfangs ſehr willkürlich vor. Ich bin dann aber einem ägyptiſchen Papyrus begegnet, dem Leydener Papyrus F [1]), wo Zeile 3 [ὠ]νητρικόν ſtatt ὠνητικόν geſchrieben worden. Hier hat ſich zwiſchen τ und ι ein ρ eingeſchoben, das nicht dahin gehört. Wie nun tri ſtatt ti, mag auch ti ſtatt tri geſchrieben ſein. Man wird in Afrika das r zwiſchen t und i nicht geſprochen haben. Dies mag noch ſonſt vor dem i oder andern Vokalen der Fall geweſen ſein. So ſteht auf der in Afrika gefundenen ara legis Hadrianae [2]) Zle. 6 sciptam ſtatt scriptam. C. I. L. XI n. 3614 iſt phetrium = φρητρεῖον.

Socii nitriones würden hinweiſen auf das nitrum d. i. die natürliche Soda, welche an verſchiedenen Orten der alten Welt gewonnen wurde [3]). Auf zwei Wiener Papyri betreffend die Zois [4]) tritt uns ebenfalls eine Pachtgeſellſchaft entgegen, an deren Spitze Dorion, die es mit der νιτρική (ergänze πρόσοδος oder σύνταξις) zu thun hat.

12) Im Berliner Muſeum befindet ſich eine antike Glaspaſte, welche nach der Inſchrift zu ſchließen einmal Salinen- und Weidepächtern als Siegel gedient haben wird [5]). Die Inſchrift lautet: Soc. sal. e. scr. Das iſt nach Hirſchfeld [6]) aufzulöſen: sociorum salariorum et scripturariorum. Ich möchte vorſchlagen salinarum et scripturae. Ferner begegnen wir einem salarius sociorum seruus auf der drei-

1) Leemans, Papyri Graeci, S. 35.

2) Bruns, Fontes [6], n. 162 S. 382.

3) Blümner a. a. O. S. 387, 388.

4) Pap. 1 Zle. 5 u. ſonſt. Herausgeber Peyron, Papiri Greco-Egizi 1828 und Weſſely, Jahresbericht über das k. k. Franz-Joſeph-Gymnaſium 1884/85.

5) Vgl. darüber Hübner, Hermes, Bd. 1 S. 136 flg.

6) a. a. O. S. 76 Anm.

sprachigen sardinischen Inschrift[1]), C. I. L. X n. 7856 = Dessau n. 1874: Cleon salari(us)[2]) soc(iorum) s(eruus). In Dacien stoßen wir C. I. L. III n. 1209 auf einen conductor pascui, salinarum et commerciorum und III n. 1363 auf einen conductor pascui et salinarum. Ein Schreiben der praefecti praetorio Bassaeus Rufus und Macrinius Vindex, etwa aus dem Jahre 168 n. Chr.[3]), sucht Beschwerden abzuhelfen, welche Pächter fiskalischer Schafherden erhoben hatten. Zle. 4—6: admonemus abstineatis iniuris faciendis conductoribus gregum ouiaricorum magna cum fisci iniuria[4]).

13) Ein neues uectigal ist bekannt geworden durch den im Jahre 1888 nahe bei Italica, einer Stadt in Hispania Baetica, aufgefundenen Teil eines S. C. de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis aus den Jahren 176/177, Bruns, Fontes n. 60.

Die Gladiatorenspiele, welche in den Munizipien von den Magistraten oder Priestern veranstaltet wurden, erforderten fortwährend neues Material[5]). Die Lehrmeister, lanistae, welche dasselbe lieferten, mußten den dritten oder vierten Teil, vermutlich vom Kaufpreise, an den Fiscus abgeben. Zle. 5, 6: fiscus non sibi, set qui lanienae aliorum praetexeretur, tertia uel quarta parte ad licentiam foedae rapinae inuitatus. Zu fiscus non sibi wird aus dem Vorhergehenden zu ergänzen sein: auctor et patronus esset usurpandis (uectigalibus) quasi legitimis. Das Ganze verstehe ich so: der Fiscus fordert nicht für sich, sondern wird nur vorgeschoben; um dieses Geschäft betreiben zu können, ist allerdings die Einwilligung des Fiscus erforderlich; dafür erhält er den dritten oder vierten Teil. Darnach würde in jedem einzelnen Falle

1) Vgl. dazu Ritschl, Rhein. Museum, N. F. Jahrg. 20 S. 1 flg.
2) So ist nach Mommsen zu ergänzen, nicht salari(orum).
3) Bruns, Fontes [6], S. 233, 234 n. 68.
4) Vgl. unten § 10.
5) Vgl. Mommsen, Ephemeris epigraphica, uol. VII pag. 388 rel.; Friedländer, Sittengeschichte Roms, Bd. 2 [8] S. 349 flg.

ein Vertrag mit dem Fiscus erforderlich gewesen sein. Hierfür sprechen auch die Worte Zle. 6, 7: cauendum fisco cum harena. Die Ausdrucksweise ist freilich schwülstig-höfisch. Der Fiscus soll möglichst weißgewaschen werden: fiscus non sibi. Er erscheint nur als Eingeladener; warum nahm er die Einladung aber an?

Der andere Vertrag zwischen dem Lehrmeister und dem Veranstalter der Spiele ist gemischter Natur. Sofern der Lehrmeister den Preis behält, liegt ein Kaufgeschäft vor. Daneben wird der Lehrmeister die Abgabe an den Fiscus eingezogen haben, denn fiscus non sibi usurpat. In dieser Beziehung steht der Lehrmeister als eine Art von Zollpächter da: der fiscus bezahlt mit der Verkaufsgestattung.

Daß in der That der Fiscus sich an die Lehrmeister hält, beweisen ferner die hohen Summen, mit denen diese in Rückstand waren und die ihnen zum Teil erlassen werden. Die Rückstände betrugen nicht weniger als 50 Millionen Sesterzen = M. 10876000. Zle. 9. 10: quin etiam ex reliquis lanistarum, quae (sestertium) quingenties supra sunt, pars lanistis condonetur. Und diese Rückstände erklären sich wieder daraus, daß die Spielgeber mit Zahlungsschwierigkeiten zu kämpfen hatten. Als Beispiel wird uns ein Priester vorgeführt, der Abhülfe von den Kaisern erwartete, Zle. 16: erat aliquis, qui deplorauerat fortunas suas creatus sacerdos, qui auxilium sibi in prouocatione ad principes facta constituerat. Es wird dabei vor allen Dingen an Erlaß der Abgabe an den Fiscus zu denken sein.

Die jährliche Einnahme des Fiscus aus dieser Steuer wird auf 20 bis 30 Millionen Sesterzen angegeben. Zle. 8. 9: siue illut ducenties annum (= annuum) seu trecenties est.

Die Kaiser Marcus Antoninus und Lucius Commodus haben diese Steuer aufgehoben. Zle. 6: fiscum remouerunt a tota harena.

Auf andere Inschriften werde ich im Laufe der Untersuchung gelegentlich Rücksicht nehmen, einer widme ich im

folgenden Paragraphen eine nähere Betrachtung, der lex metalli Vipascensis im besondern Teil eine eigne Darstellung.

§ 5. Schenkungsurkunde des Restitutianus Cornelianus cum Ingenua filia.

Nach Ruggiero[1]) würde hierher zu stellen sein folgende zuerst von Lanciani veröffentlichte Inschrift.

Pro salute impp. Seueri et Antonini Augg. et Getae nobilissimi Caes(aris) et Iuliae Aug(ustae) m(atris) Augg. et castr(orum) Genio saccariorum salariorum totius urbis camp(i) sal(inarum) Rom(anarum) Restitutianus Cornelianus de XVI ab aer(ario) et ark(a) sal(inarum) Romanarum cum Ingenua filia donum dedit. Dedicantibus Sallustio Saturnino et Orfito proc(uratoribus) Augg. n(ostrorum).

Die salarii dieser Inschrift sollen nach Ruggiero Pächter der Salinen sowie der großen Verkaufsmagazine in Rom sein[2]). Das halte ich nun freilich nicht für richtig. Immerhin bietet diese Urkunde für unsern Gegenstand einige Anhaltspunkte; und ich glaube mich einer näheren Besprechung um so weniger entziehen zu können, als die Ansichten über die römischen Salinenverhältnisse einer Berichtigung sehr zu bedürfen scheinen.

Die Urkunde fällt in die Zeit der Kaiser Severus und Antoninus Caracalla, 198 bis 211 n. Chr. Geta wird nobilissimus Caesar genannt, was zuerst bei diesem vorkommt[3]). Auf einem mösischen Meilenstein vom J. 200 erscheint er schon als Caes. Aug.[4]). Demnach würde die Inschrift zwischen die Jahre 198 und 200 zu setzen sein. Es ist aber fraglich, was es mit dem Augustus auf diesem Meilenstein für eine Bewandtnis haben mag. Nach der gewöhnlichen Annahme wurde

1) a. a. O. S. 65 flg.

2) Es heißt a. a. O. S. 73: ‚Se adunque i salarii della nostra epigrafe sono probabilmente gli appaltatori delle saline e nello stesso tempo dei grandi magazzini di rivendita in Roma.'

3) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 1141 Anm. 1.

4) Arch.-epigr. Mitt. aus Oesterreich-Ungarn, Jahrg. 8 S. 29.

Geta mit dem Beginne des Jahres 209 Imperator und Augustus[1]) und war während seines zweiten Consulates im Jahre 208 noch Cäsar[2]). Die Gemahlin des Kaisers Severus wird auf Inschriften sehr häufig mit ihrem Gemahl und ihren Söhnen erwähnt und heißt auch sonst mater castrorum[3]). Diese Syrerin war nach Domaszewski die erste Kaiserin, deren Genius als Lagermutter verehrt wurde.

Das Geschenk ist gemacht dem Genius der saccarii salarii totius urbis campi salinarum Romanarum. Der campus salinarum Romanarum war eine Straße in der 13. Region[4]). Die salinae Romanae lagen unmittelbar an der porta Trigemina[5]). Es war dies die Salzniederlage, während das Salz selber in Ostia gewonnen wurde. Unter den saccarii salarii ist kaum etwas anderes zu verstehen als Sackträger, welche das Salz austrugen. Sie wohnten in der ganzen Stadt zerstreut, totius urbis, vorzugsweise aber in der Nähe der salinae Romanae auf dem campus salinarum Romanarum. Solche saccarii kommen auch sonst auf Inschriften vor[6]). Daß dem Genius der Salzträger geschenkt worden, deutet hin auf eine Körperschaft.

Die Dedikation erfolgt von kaiserlichen Prokuratoren, also Vertretern der Kaiser. Zu Zeiten der Republik waren es Magistrate, welche diese Handlung für das Volk vornahmen[7]).

Schenker sind Restitutianus Cornelianus mit Tochter. Ersterer gehört zu den Sechszehnmännern vom Aerar und der Salinenkasse. Zur Aufklärung einer derartigen Stellung sehe

---

1) Höfner, Sept. Severus, S. 265 Anm. 126.

2) Klein, Fasti consulares, S. 91.

3) Schiller, Gesch. der röm. Kaiserzeit, Bd. 1 S. 738.

4) Gilbert, Gesch. u. Topographie der Stadt Rom, Abt. 3 S. 443 Anm. 4.

5) Frontinus de aquis 5: ad Salinas, qui locus est ad portam Tergeminam. Vgl. Liu. 24, 47 § 15.

6) In Rom C. I. L. VI n. 4417; in Pompeji IV n. 274. 497. Liebenam a. a. O. S. 36, 81.

7) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 619 flg.

ich mich genötigt, die Entwicklung der Salzeinnahme in Rom nach einzelnen Richtungen hin etwas zu verfolgen.

Es heißt vom Könige Ancus Marcius bei Plin. N. H. 31, 7 § 89: salinas primas instituit; bei Aur. Victor de uir. ill. 5: salinarum uectigal instituit; und bei Liuius 1, 33 § 9: in ore Tiberis Ostia urbs condita, salinae circa factae. Unter den Salinen werden wir Salzwiesen zu verstehen haben, auf welche das Seewasser geleitet wurde. Daher die Verbindung von salarii und scriptuarii — oder wohl richtiger salinarum et scripturae — wie wir sie im vorigen Paragraphen unter 12 angetroffen haben. Die Eroberung dieser Salzwiesen wird von Dionys [1]) und Plutarch [2]) schon auf Romulus zurückgeführt. Was deren Lage anbetrifft, so bezieht Weißenborn das circa bei Livius auf das rechte und linke Tiberufer. Damit scheinen Dionys wie Plutarch übereinzustimmen [3]).

Gleich beim Beginne der Republik im Jahre 246/508 tritt uns bei Liu. 2, 9 § 6 folgende Nachricht entgegen:

> salis quoque uendendi arbitrium, quia inpenso pretio uenibat, in publicum omni sumptu ademptum priuatis.

Ich lasse es dahingestellt, ob man nötig hat, hinter sumptu einzuschieben recepto oder suscepto oder translato: der Sinn ist klar. Weil man das Salz zu einem unmäßigen Preise verkaufte, wurde die Befugnis, das Salz zu einem beliebigen Preise zu verkaufen, den Privatpersonen entzogen und aller Aufwand auf die Staatskasse übernommen. Es ist nur fraglich, wie wir uns dies näher zurechtzulegen haben. Weißenborn denkt beim arbitrium salis uendendi an ein Salzmonopol, das an Privatpersonen verpachtet gewesen sei. Es ist aber nicht einzusehen, wie arbitrium salis uendendi die Bedeutung von Salzmonopol haben könnte. Umgekehrt soll nach Mar-

---

1) Dionys. 2, 55: καὶ τῶν ἁλῶν ἀποστῆναι τῶν παρὰ ταῖς ἐκβολαῖς τοῦ ποταμοῦ.

2) Plut. Rom. 25: καὶ τῶν παρὰ τὸν ποταμὸν ἑκστάντες ἁλοπηγίων

3) Diese salinae sind auch gemeint Liu. 5, 45 § 8; 7, 19 § 8.

quardt[1]) der Staat jetzt beschlossen haben, den Verkauf des Salzes zum Monopol zu machen. Das käme der Sache schon näher. Vor allen Dingen muß betont werden, was auch Cohn[2]) übersieht: daß die ganze Maßregel gar nicht gegen die Pächter gerichtet war; es ist von priuatis, nicht von publicanis die Rede.

Von der Verpachtung der Salzeinnahme ist auszugehen. Diese Auffassung liegt an sich nahe, und schon Aur. Victor muß sich die Sache so vorgestellt haben[3]). Bei dieser Gelegenheit wird den Pächtern auch wohl ein Preis vorgeschrieben sein oder konnte doch leicht vorgeschrieben werden, zu dem sie verkaufen mußten. Darauf bezieht sich die hier in Frage stehende Maßregel gar nicht. Durch diese soll meines Erachtens der Kleinhandel getroffen werden. Wenn auch den Pächtern ein Preis vorgeschrieben, so war dies doch nicht ausreichend, solange es den Zwischenhändlern gestattet, die Preise beliebig zu machen. Dieses Belieben, salis uendendi arbitrium, wird den Privatpersonen entzogen, ademptum priuatis. Die Kosten werden auf die Staatskasse übernommen, in publicum omni sumptu. Darin liegt einerseits, daß die neuen Zwischenhändler vom Staate entschädigt wurden; und da ihnen das Belieben entzogen, muß ihnen ein bestimmter Preis vorgeschrieben sein, zu dem sie zu verkaufen hatten. Vielleicht war dies derselbe Preis, zu dem ihnen die Pächter das Salz lieferten.

Eine andere Maßregel in Bezug auf die Salzeinnahme wurde im Jahre 550/204 von den Censoren M. Livius und C. Claudius getroffen. Liu. 29, 37 § 3:

> uectigal etiam nouum ex salaria annona statuerunt. sextante sal et Romae et per totam Italiam erat. Romae pretio eodem, pluris in foris et conciliabulis, et alio alibi pretio praebendum locauerunt.

---

1) a. a. O. Bd. 2^2 S. 160.

2) a. a. O. S. 163.

3) Cagnat, Les impôts indirects, S. 328, hält die Ausdrucksweise bei Aur. Victor für ungenau.

Der Zuſtand war der, daß man in ganz Italien für einen Sextans dieſelbe Menge Salz erhielt. Alſo wird nicht bloß den Pächtern, ſondern auch den Verkäufern ein beſtimmter Preis vorgeſchrieben geweſen ſein. Wenn aber die Pächter zu einem einheitlichen Preiſe liefern mußten, ohne daß eine Ortsverſchiedenheit in Betracht kam; ſo iſt anzunehmen, daß für ſie Rom der Lieferungsort. Erinnern wir uns dann, daß die Koſten des Verkaufes auf die Staatskaſſe übernommen waren: ſo folgt, daß hierzu auch die Transportkoſten von Rom aus gehörten. So mochte von der ganzen Salzeinnahme für den Staat wenig übrig bleiben [1]). Jetzt nehmen die Cenſoren eine Neuerung vor: uectigal nouum ex salaria annona statuerunt. Die Bezeichnung salaria annona wird ſich daraus erklären, daß die Pächter alljährlich ihre Pacht zu entrichten hatten. Die Neuerung war folgende. Der alte Preis von einem Sextans bleibt nur für Rom von Beſtand. Mehr mußte entrichtet werden in foris et conciliabulis, worunter wir wohl die tribus rusticae zu verſtehen haben. Für andere Orte ſollten wieder andere Preiſe gelten.

Cagnat [2]) bezieht uectigal nouum auf ein Monopol, das damals neu eingeführt wurde. Wenn man aber bisher in ganz Italien für einen Sextans dieſelbe Menge Salz erhielt, und dieſer Preis nur noch für Rom beibehalten wird, ſo iſt doch klar: daß eine alte Einrichtung nicht abgeſchafft, ſondern nur abgeändert wurde. Dieſe alte Einrichtung war die salaria annona. Alſo iſt uectigal nouum nicht von einer neuen Einnahmequelle, ſondern nur dahin zu verſtehen: daß die salaria annona, welche bis dahin keinen Ueberſchuß ergeben, jetzt Ertrag brachte. Ferner wiſſen wir, daß der Staat die Koſten des Salzverkaufes auf ſich genommen hatte. Da nun die Preiſe des Salzes nach den Ortſchaften verſchieden beſtimmt, werden wir auf die Transportkoſten hingewieſen, wenn wir

1) Dio fragm. 57, 70, Dindorf, Bd. 1 S. 108: καὶ τοὺς ἅλας ἀτελεῖς μέχρι τότ(ε ὄντ)ας ὑποτελεῖς ἐποίησαν.

2) Les impôts indirects, S. 239.

nicht eine ganz willkürliche Taxe annehmen wollten. Hat aber der Staat die Transportkosten den Käufern der Ortschaften zugewandt, so wird er sich selber davon entlastet haben.

Waren somit die Transportkosten auf das Salz geschlagen, so blieb doch der Staat mit dem ganzen Kleinverkehr belastet. Durch wen mag dieser Verkehr vermittelt worden sein? Wir stießen bereits auf ein Catonisches Bruchstück, wo es sich handelt um salinatores aerarios, cui cura uectigalium [1]). Man hat mit diesen Leuten bisher nichts Rechtes anzufangen gewußt. Ich halte die salinatores aerarii für die Salzhändler des Aerars; es sind diejenigen, durch welche das Aerar den Kleinhandel betreiben ließ. Pächter können es nicht gut sein, denn dann müßten sie als socii oder conductores oder in ähnlicher Weise gekennzeichnet sein. Die cura uectigalium lag ihnen ob, d. i. der Vertrieb des Pachtgegenstandes.

Nach Marquardt sind die salinatores aerarii Beamte, die mit Verwaltung des Salzmonopols beauftragt waren. Wir sehen aber nur, daß der Staat in Italien Salz verkaufte. Daß er sich den alleinigen Verkauf beigelegt, ist nicht gesagt. Andererseits halte ich die salinatores aerarii ebenfalls für Beamte: in ganz naturgemäßer Weise hervorgegangen aus den priuati bei Liu. 2, 9 § 6. Das wäre dann neben den tribuni aerarii ein zweiter Versuch schon aus republikanischer Zeit, in größerem Umfange einen Beamtenstand zu bilden [2]).

Näher ist die Sachlage so zu denken. Die Pächter bereiten das Salz in Ostia; hier ist der Mittelpunkt ihres Geschäftsbetriebes. Das Salz muß von ihnen zu einem bestimmten Preise nach Rom geliefert werden. Hier ist der Mittelpunkt für den Verkauf des Salzes, den der Staat leitet. Nach der von den Censoren M. Livius und C. Claudius getroffenen

---

1) Siehe oben S. 17.

2) Das einfache salinator bedeutet anderswo den Salzbereiter, z. B. Arnob. II, 38. Wegen der salinatores ciuitatis Menapiorum C. I. L. XI, n. 390 und salinatores ciuitatis Morinorum XI, n. 391 siehe Marquardt a. a. O. Bd. 2^2 S. 160 Anm. 5 sowie Liebenam a. a. O. S. 115.

Maßregel wird das Salz in Ostia teurer gewesen sein als in Rom.

Ich komme zurück auf die Sechszehnmänner unserer Urkunde. Wenn sie nicht geradezu identisch sein sollten mit den salinatores aerarii bei Cato, so werden sie jedenfalls zu denselben in Beziehung stehen. Sie hatten die Salzkasse zu verwalten und die Salzgelder ans Aerar abzuliefern.

Und weil eine solche Einrichtung ums Jahr 200 n. Chr. bestand, müssen damals diese Salzgelder noch ins Aerar geflossen sein. Dagegen beweisen allgemein gehaltene Stellen wie Ulp. fr. 17 § 1 V. S. nicht das Allermindeste, denn es gab auch außerhalb Italien Salinen. Zudem ist bei Pandektenstellen immer mit der Möglichkeit einer Interpolation zu rechnen [1]).

Ein anderes Bild vom Salzverkauf gewährt uns c. 11 de uect. 4, 61. Impp. Arcadius et Honorius AA. Lampadio P. P.

> Si quis sine persona mancipum, id est salinarum conductorum, sales emerit uendereue temptauerit, siue propria audacia siue nostro munitus oraculo, sales ipsi una cum eorum pretio mancipibus addicantur.

Nach dieser Stelle wird allerdings anzunehmen sein, daß zur Zeit der Kaiser Arcadius und Honorius, 395—402 n. Chr., in einzelnen Gegenden des römischen Reiches der Salzverkauf Monopol war. Wenigstens ist dies die natürlichste Auslegung; Cohn [2]) denkt an eine Lagergebür, die sich noch dazu im Laufe der Erklärung in eine Abgabe anderer Art verwandelt. Ausgeübt wurde dieses Monopol von mancipes salinarum, die für Pächter erklärt werden. Es steht in Frage das Recht, innerhalb eines bestimmten Bezirkes allein Salz zu kaufen und verkaufen. Wir haben es wiederum mit dem Zwischenhandel zu thun. Ohne Vermittelung der Mancipes, sine persona mancipum, durfte Salz weder gekauft noch verkauft werden: sei es

1) Vgl. unten § 10.
2) a. a. O. S. 165, 166.

nun, daß die mancipes selber dies Recht ausübten, oder andere mit ihrer Erlaubnis. Die Bereitung des Salzes befand sich in andern Händen. In dieser Beziehung sind an sich die beiden Möglichkeiten gegeben: Staatspächter oder Betrieb durch Staatsbeamte. Näher liegt es freilich, an Staatspächter zu denken, da Staatsbeamten keine Strafe gedroht ist. Solche Staatspächter, die das Salz gewannen, sollten in einem bestimmten Bezirke nur an die mancipes salinarum verkaufen dürfen. Wurde hiergegen gefehlt, so wurde Salz wie Preis den mancipes zugesprochen. Hiergegen soll nicht einmal schützen eine kaiserliche Concession. Das setzt wiederum voraus, daß es Gegenden gab, wo derartige Concessionen zum Verkauf berechtigten: denn sonst hätte deren Erteilung gar keinen Sinn gehabt [1]).

Wo ist das Gebiet dieser mancipes zu suchen? Wir können kaum zweifeln, daß dabei an die Stadt Rom zu denken. Wenigstens werden in andern Stellen, die uns gleich beschäftigen sollen, gerade für Rom diese mancipes salinarum erwähnt. Dazu paßt freilich nicht das P(raefecto) P(raetorio) der Ueberschrift. Schon Cohn [2]) hat vermutet, daß P(raefecto) U(rbi) zu lesen, und Seeck [3]) sich damit einverstanden erklärt. Wir haben hier denjenigen Lampadius vor uns, der im Winter 397/398 Stadtpräfekt wurde [4]). Sein Vorgänger war Florentinus, der in einer Gesetzesüberschrift zuletzt am 21. Dezember 397 als solcher erscheint [5]). Andererseits finden wir am 6. Juni 399 Flavianus als Stadtpräfekten [6]). So wird denn unsere c. 11 de uect. nach dem 21. Dezember 397 und vor dem 6. Juni 399 erlassen sein. Sind aber in Rom für den Salzverkauf jetzt mancipes salinarum vorhanden, so ist anzunehmen: daß die-

1) Vgl. c. 1 de monopoliis 4, 59: ὑπεξηρημένων τῶν ἁλῶν.
2) a. a. O. S. 167.
3) Monumenta Germaniae historica tom. 6 pars 1 pag. LXX u. CC.
4) Symmachus ep. 6, 64; 8, 63. 65.
5) c. 156 C. Th. de decurionibus 12, 1.
6) c. 3 C. Th. de habitu 14, 10.

ſelben die Stelle der früheren salinatores aerarii bezw. XVI ab aerario et arka salinarum eingenommen haben.

Dabei tritt uns ein merkwürdiger Umſtand entgegen: die mancipes salinarum, die in obiger c. 11 de uect. ausdrücklich als Pächter hingeſtellt werden, erſcheinen in ungefähr gleichzeitigen Stellen als Genoſſen einer Zunft. Zunächſt erwähne ich c. 3 C. Th. de collatione 11, 20 vom Jahre 400, gerichtet an Hadrianus, damaligen praefectus praetorio Italiae [1]). Hier heißt es:

> Per omnes autem ciuitates, municipia, uicos, castella ex horreis, balneis, ergasteriis, tabernis, domibus, coenaculis, salinis etiam omnibus praeter mancipum, quae populi Romani lauacris inseruiunt, uel his, quae in memoratis locis sub pensionis locatione retinentur, nullius excepta persona unius anni, hoc est tertiae indictionis, deuotione congrua a locorum dominis pensio conferatur.

In Frage ſteht eine außerordentliche Steuer für ſtädtiſche Grundſtücke; während eines dreijährigen Zeitraumes muß eine volle Jahresmiete aufgebracht werden. Dieſe Steuer trifft unter andern die Salinen, die ſich im Privateigentum befinden [2]). Da dieſe Salinen als ſtädtiſche Grundſtücke gedacht ſind, haben wir darunter wohl Verkaufläden zu verſtehen. Ausgenommen ſollen ſein die Salinen der mancipes; es wird hinzugefügt, daß dieſe den Bädern des römiſchen Volkes dienſtbar ſind. Weiter wird eine dritte Art von Salinen unterſchieden, welche in den erwähnten Gemeinden verpachtet waren. Nach Jak. Gothofredus ſollen auch dieſe ſteuerfrei ſein. Hätte man aber dann nicht uel has ſtatt uel his erwartet? Jedenfalls werden uns drei Arten von Salinen vorgeführt, und die mancipes bilden einen Gegenſatz zu den Pächtern.

Sodann gehört hierher c. un. C. Th. De mancipibus

1) Siehe über denſelben Seeck a. a. O. S. CLXXXVI.

2) Salinen im Privateigentum bezeugen ferner Scaeuola fr. 32 § 3 de usu et usu fr. 33, 2; Ulp. fr. 5 § 1 de reb. eorum 27, 9; fr. 4 § 7 de censibus 50, 15.

thermarum urbis et subuectione lignorum 14, 5 vom Jahre 365.

> Quicquid erga mancipes, qui thermarum exhibitionem Romae curant, in exercitio compendiisque salinarum scitis priorum principum cautum est, aeterna sanctione firmamus.

Mancipes thermarum ist nur ein anderer Ausdruck für mancipes salinarum: der eine von der Berechtigung, der andere von der Verpflichtung hergenommen. Die Einrichtung kann damals keine ganz neue gewesen sein, da sich bereits frühere Kaiser mit derselben beschäftigten. Compendia sind die Vorteile, welche sie beim Salzverkaufe hatten. Dabei wird zu denken sein an einen festen Verkaufspreis, der ihnen vorgeschrieben, und auch wohl schon an das Monopol. Ihre nähere Verpflichtung ergiebt die Ueberschrift: sie hatten für die Bäder das Holz anzufahren.

Noch deutlicher erhellt deren Stellung aus Symmachus. Nach rel. 44 aus dem Jahre 384/385 war die einstmals stattliche Zunft der mancipes salinarum sehr zusammengeschmolzen. Die wenigen, die noch übrig geblieben, haben eine kaiserliche Vorschrift erwirkt: nicht nur sollen die Ausgeschiedenen der Zunft zurückgegeben, auch Angehörige anderer Zünfte, sowie solche, die keiner Zunft angehören, sollen zur Ergänzung herangezogen werden. Von diesem Schicksal wurden besonders die Schiffer betroffen: elicita rescripta . . tunc urgente defectu nauicularios aeque lignorum obnoxios functioni ad parem sollicitudinem uocare coeperunt. In rel. 14, ebenfalls aus dem Jahre 384/385, wo die Lasten aufgeführt werden, welche einzelnen Zünften oblagen, beziehen sich die Worte pars urenda lauacris ligna conportat sicherlich auf unsere mancipes [1]). Aus zwei Briefen ep. 9, 103 und 105 aus dem Jahre 401 [2]) ersehen wir, daß diese mancipes mit ihren Aus-

1) So schon richtig Gebhardt, Studien über das Verpflegungswesen von Rom, S. 7 Anm. 3.

2) Seeck a. a. O. S. CCVIII.

ſtänden Not hatten. Es wird in dieſer Beziehung ſchleunigere Rechtshülfe befürwortet. Im erſteren Briefe heißt es: totis uiribus adiuuandi sunt communis patriae corporati, praecipue mancipes salinarum, qui exercent lauacra lignorum praebitione. Darnach wäre Zufuhr ein beſcheidener Ausdruck, es lag ihnen auch die Lieferung des Holzes ob. Angeſichts der zahlreichen öffentlichen Badeanſtalten in Rom wahrlich keine geringe Laſt [1]). Ihre Zahl unter Conſtantin wird auf 856 angegeben [2]).

Mit dieſer Zunft der Salzhändler bringe ich weiter in Verbindung C. I. L. VI n. 1152: Diuo Constantino Augusto corpus salariorum posuerunt. Darnach kämen wir zurück auf Kaiſer Conſtantin, und hierzu paſſen nicht übel die scita priorum principum in c. un. C. Th. de mancipibus thermarum. Ebenſo könnte hierher zu ſtellen ſein C. I. L. VI n. 1742: Honori Memmio Vitrasio Orfito . . corpus omnium mancipum statuam sub aere constituit. Dieſer Memmius Vitraſius Orfitus war Stadtpräfekt von 353—355 und 356—359 [3]). Dieſelbe Ehre widerfuhr ihm nach C. I. L. VI n. 1739 vom corpus pistorum magnariorum et castrensiariorum [4]), nach C. I. L. VI n. 1740 vom corpus nauiculariorum und nach C. I. L. VI n. 1741 vom susceptorum Ostiensium siue portuensium antiquissimum corpus ob utilitatem urbis Romae recreatum.

Angeſichts dieſer Belege iſt es ganz ausgeſchloſſen, daß zu der Zeit, wo c. 11 de uect. erlaſſen wurde, d. i. zwiſchen 397 und 399, die mancipes salinarum Pächter waren. Hier muß

---

1) Plin. N. H. 36, 15 § 121: Agrippa uero in aedilitate . . adicit . . gratuita praebita balinea CLXX, quae nunc Romae ad infinitum auxere numerum. Lampr. Alex. Seu. 39, 4: balnea omnibus regionibus addidit, quae forte non habebant.

2) Iordan, Forma urbis Romae, S. 43.

3) Seeck a. a. O. S. XL, XLIX, LVI, LXXV.

4) Es gab in Rom eine ganze Reihe verſchiedener Bäcker. Blümner a. a. O. Bd. 1 S. 83, 84.

interpoliert sein, und id est meldet ja häufig genug die Interpolation an [1]). Ursprünglich lautete die Stelle: si quis sine persona mancipum sales emerit u. s. w.

Diese Interpolation beweist gleichzeitig, daß es damals, als der Justinian'sche Codex zusammengestellt wurde, eine Zunft der mancipes, die Holz für öffentliche Bäder zu liefern hatte, im römischen Reiche nicht mehr gab. Die Einrichtung wird mithin auf Constantinopel nicht übertragen sein. In der That finden wir, daß für das sog. Bad des Zeuxippus in anderer Weise gesorgt wurde [2]). In Rom könnte sich die Sache erhalten haben, das befand sich aber in den Händen der Ostgothen. Die übrigen Städte kommen nicht in Betracht. Denn es ist eine Eigentümlichkeit von Rom und Constantinopel, daß für die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung Zünfte herangezogen wurden [3]). In den übrigen Städten traten hier Dienstleistungen der einzelnen, insonderheit der Curialen ein. So wird denn auch die Heizung der Bäder unter den munera aufgeführt [4]). Meistens war es ein munus personale [5]). In Antiochia, der Hauptstadt Syriens, hatten die Curialen beizutragen [6]).

Nicht minder beachtenswert ist die Interpolation in positiver Hinsicht. Es muß im spätern römischen Reiche vielerwärts der Salzverkauf Monopol und verpachtet gewesen sein. Jetzt gilt die Constitution für ein ganz anderes Gebiet, als sie ursprünglich berechnet war. In Folge dessen paßte auch das P. U. in der Ueberschrift nicht mehr und mag schon von den Compilatoren absichtlich in P. P. verändert sein [7]).

---

1) Eisele, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 24 R. A. S. 4 flg.

2) c. 52 C. Th. de op. publ. 15, 1 und dazu Gothofredus.

3) Gebhardt a. a. O. S. 6; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 917.

4) fr. 1 § 2 de mun. 50, 4: calefactiones thermarum.

5) fr. 18 § 5 daselbst: calefactio publici balinei, si ex reditibus alicuius ciuitatis curatori pecunia subministratur.

6) c. 131 C. Th. de decurionibus 12, 1 und dazu Gothofred.

7) Zu einer spätern Zeit, im Jahre 409, unter dem von Alarich zum Imperator eingesetzten und bald wieder abgesetzten Attalus scheint dieser

Wenn demnach die Interpolation feſtſtehen dürfte, iſt andererſeits nicht zu verkennen: daß die Erklärung der mancipes durch conductores ſehr nahe liegt. Manceps iſt, wer vom Staate kauft, bezw. pachtet [1]; inſonderheit derjenige, welcher für eine Geſellſchaft pachtet [2]. Noch Symmachus [3] gebraucht mancipes in demſelben Sinne wie publicani. So erſcheint es auf den erſten Anblick ſogar rätſelhaft, wie manceps zu der Bedeutung von Zunftgenoſſe gelangen konnte.

In dieſer Beziehung iſt daran zu erinnern, daß die Pachtgeſellſchaften häufig dieſelben blieben. Nach Ablauf der Pachtzeit wurde das Rechtsgeſchäft mit den alten Pächtern erneuert. Eine ſolche Erneuerung hängt freilich zunächſt vom Belieben der Pächter ab. Aber wir werden ſpäter ſehen, daß es auch an unfreiwilligen Pächtern nicht gefehlt hat. Von einer unfreiwilligen Pachtgeſellſchaft bis zu einer Zunft, der man Verpflichtungen aufbürdet, iſt dann kein großer Schritt mehr. Und ſo mögen denn die mancipes, die in c. 11 de uect. mit conductores erläutert werden, von Haus aus wirkliche Pächter geweſen ſein.

Mancipes dieſer Art ſind ferner die pistores [4]. Eine ähnliche Bewandtnis wird es haben mit den mancipes cursus publici [5], und damit mögen wieder zuſammenhängen die mancipes uiarum [6]. Hier ſind wir indes auf ein Gebiet

---

Lampadius in der That praefectus praetorio Italiae geweſen zu ſein. Seeck a. a. O. S. CCI.

1) Festus ep. Wort manceps M. 151 Th. 139. Manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitue.

2) Siehe unten § 8.

3) Ep. 6, 65 vgl. mit 6, 62.

4) c. 18 C. Th. de pistoribus 14, 3; c. 2. 3 C. Th. de frum. urb. Const. 14, 16; c. un. C. I. de pistoribus 11, 16; Gothofred zu c. un. C. Th. de mancipibus 12, 16; Socrates hist. eccl. 5, 18; Ioan. Lydus de mens. 4, 30; de mag. 3, 7. Vgl. Du Cange, Glossarium tom. V Wort Mancipes: Graecos recentiores μάγκιπα quemuis pistorem uocasse constat.

5) c. 15. 24. 26 C. Th. de cursu publ. 8, 5; Hübemann, Geſch. des röm. Poſtweſens, S. 65 flg.

6) Siehe darüber Mommſen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 1030 Anm. 2. C. I. L. VI n. 8468. 8469 = Dessau n. 1471. 1472.

geraten, das noch näherer Durchforschung bedarf, die aber für unsere Zwecke nicht erforderlich.

In Bezug auf die Salzeinnahme in Rom läge folgende Entwicklung vor. Es ist zu unterscheiden die Salzgewinnung und der Kleinhandel mit Salz. Den letzteren übernimmt der Staat beim Beginne der Republik auf seine Kosten. Der Salzpreis war in ganz Italien derselbe. Das wird anders im Jahre 550/204. Der alte Preis bleibt nur in Rom, anderswo wird er erhöht. Auf diese Weise wird gleichzeitig der Staat die Kosten für den Transport losgeworden sein. Den Verkauf besorgen nach wie vor Angestellte, salinatores aerarii, zu denen in Beziehung zu setzen sind die XVI ab aerario et arka salinarum Romanarum, welche uns um 200 n. Chr. entgegentreten. Später scheint der Salzverkauf als Monopol verpachtet zu sein. Die freiwilligen Pächter mögen sich zunächst in unfreiwillige verwandelt haben, bis dann die mancipes salinarum zu corporati geworden sind. Diese Entwicklung dürfte auf Kaiser Constantin zurückgehen.

Von Rom ist das übrige Reich auseinanderzuhalten. Bei Erlaß der Justinian'schen Gesetzgebung wird auf die Salzeinnahme in Rom kaum Rücksicht genommen sein. Auch abgesehen von Rom waren die Verhältnisse sehr mannigfaltiger Art. Daß der Salzverkauf Monopol, welches verpachtet wurde, lehrt die interpolierte c. 11 de uect. Daneben kaiserliche Concessionen, die zum Salzverkauf berechtigten. Ebenso wenig fehlte es an Privatbefugnissen dieser Art. Und diese Mannigfaltigkeit ist nicht erst durch Justinian geschaffen worden, sondern war schon früher vorhanden. Wenn eine Inschrift aus Dacien, C. I. L. III n. 1209, uns einen conductor pascui salinarum et commerciorum vorführt, so werden die commercia wohl auf den Kleinhandel gehen, der hier ebenfalls dem Pächter überwiesen war. Insonderheit bestätigt den Privathandel mit Salz das Edict Diocletian's de pretiis rerum uenalium vom Jahre 301 n. Chr. Der höchste Preis für den Doppelscheffel, kastrensis modius, gewöhnliches Salz soll sein 100 Kupferdenare, für den italischen Sextarius gewürztes Salz 8 Kupfer-

denare [1]). Nach Hultsch [2]) ist der Wert dieses Denars auf etwa $2^1/_2$ Pfennig heutiger Münze zu bestimmen. — Für Palmyra ergiebt der Beschluß des Rates aus dem Jahre 137 n. Chr. in seiner verstümmelten Gestalt II c. 31 flg. wenigstens soviel: daß das uectigal salis eine Einnahmequelle für die Gemeinde war, die den Verkauf des Salzes auf ein bestimmtes öffentliches Lokal beschränkte und denselben einem Pächter überwies [3]). — In Numidien, vor allem den beiden Seestädten Rusicade und Chullu, wurde von den Salzwerken eine Abgabe für Staatsrechnung erhoben unter Ausschluß der Gemeinden [4]). Die Salzwerke werden mithin Privateigentum gewesen sein. Maßstab der Erhebung pro numero hominum et possibilitate, das heißt wohl: nach Verhältnis der Bevölkerungszahl und Salzgewinnung.

§ 6. Der Entwicklungsgang.

Neuere Schriftsteller möchten die Verpachtung der Staatseinnahmen noch nicht für die Zeit der Könige annehmen [5]). Aber eine gemeine Weide, von deren Einnahmen diese Verpachtung ihren Ausgang nahm, wird es doch damals gegeben haben. Ausgaben waren ebenfalls zu bestreiten, ich erinnere nur an die großartigen Bauten. Und wenn zu Beginn der Republik bereits dem Kleinhandel mit Salz Schranken gesetzt werden mußten [6]), welcher Kleinhandel wiederum eine Verpachtung der Salzeinnahmen zur Voraussetzung haben dürfte; so werden wir in dieser Beziehung ebenfalls schon auf die Zeit der Könige hingewiesen. Ferner gab es Hafenzölle [7]).

---

1) C. I. L. III pars 2 pag. 801 flg. III, 8 salis KM̊ unum X̄ centum; III, 9 salis conditi Italicum S̄ unum X̄ octo.

2) Metrologie [3] S. 333.

3) Dessau, Hermes, Bd. 19 S. 518, 519.

4) nou. Val. III tit. 18 c. 1 § 1.

5) Castier, Les sociétés de publicains, S. 7; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 19 flg.

6) Siehe oben § 5 S. 74.

7) Liu. 2, 9 § 6: portoriisque et tributo plebes liberata.

Die Verpachtung der uectigalia könnte sogar älter sein als das tributum. Jedenfalls erscheint erstere später als das ordentliche Verfahren, die Auflegung eines tributum als eine außerordentliche Maßregel. In der That bietet sich die Verpachtung bei einem Staatswesen, das nur wenige Beamte kennt, gleichsam von selber dar; während beim tributum die Beamtem erst geschaffen werden mußten. So verdient umgekehrt die Frage erwogen zu werden, weshalb man das tributum nicht ebenfalls verpachtete. Ob hier Rechtsanschauungen mit ausschlaggebend waren, wie Karlowa meint? Es pflegt sich doch die Rechtsbildung den Bedürfnissen anzubequemen. Ich möchte folgendes zu erwägen geben. Weidegelder, Salzpreise, Zölle konnten vom Staate im voraus festgestellt werden, so daß jeder wußte, was er zu zahlen hatte. Beim tributum mußte dagegen die einzelne Person darauf angesehen werden, wie viel sie wohl leisten könne. Ein solches Ermessen zu verpachten, würde zu einer Brandschatzung römischer Bürger durch römische Bürger geführt haben: zumal wir uns eine feststehende Vermögensschätzung sowie einen Ansatz, wie viel vom Vermögen zu leisten, zunächst wegzudenken haben. Das älteste tributum wird immer temerarium gewesen sein [1]). Eine jüngere Bildung ist das tributum ex censu, welches auf Servius Tullius zurückgeht [2]). Neben diesem macht sich das temerarium nur noch ausnahmsweise geltend [3]).

Die Pachtung der Staatseinnahmen gelangte zu Zeiten der Republik in die Hände der Kapitalisten, wie sie namentlich

1) Das uiritim ut ante bei Liu. 1, 42 § 5 ist auch nur Hypothese, und zwar eine recht unwahrscheinliche. Ebenso unglaublich ist die Erzählung bei Dionys. 4, 43. Siehe darüber Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 163 Anm. 1.

2) Liu. 1, 43 § 13: a tributo, nam eius quoque aequaliter ex censu conferendi ab eodem inita ratio est.

3) Festus unter Tributorum conlationem Th. 556: illud ex censu, dicitur etiam quoddam temerarium, ut post urbem a Gallis captam conlatum est . . item bello Punico secundo M. Valerio Laeuino, M. Claudio Marcello cos. cum et senatus et populus in aerarium, quod habuit, detulit. Wegen des letzteren Vorganges vgl. Liu. 26, 36.

der Ritterstand in sich vereinigte. Von der Notwendigkeit dieser Einrichtung war man so überzeugt, daß man sich kaum vorzustellen vermochte, wie der Staat auf andere Weise zu erheblichen Einnahmen gelangen könne. In dieser Beziehung ist bemerkenswert ein Ausspruch von Liu. 45, 18 § 4 bei Gelegenheit der von Aemilius Paulus für Macedonien getroffenen Maßnahmen: nam neque sine publicano exerceri posse et, ubi publicanus esset, ibi aut ius publicum uanum aut libertatem sociis nullam esse. Und für Cicero sind die Staatspächter eine Grundsäule der Staatsordnung, Cic. pro Plancio 9, 23: flos enim equitum Romanorum, ornamentum ciuitatis, firmamentum rei publicae publicanorum ordine continetur.

Diesen Zustand der Dinge übernahm der Prinzipat. Unter Tiberius bildet die Verpachtung noch immer die Regel [1]). Aber eine Umwandlung bereitet sich vor.

Ich betrachte zunächst den Staatsacker. In Italien war schon während der Republik derselbe der Hauptsache nach verschwunden. Was die Gracchen an ager publicus im Sinne von Ackerland übrig ließen, beschränkte sich im wesentlichen auf den ager Campanus [2]). Diesen verteilte dann Cäsar [3]). Es blieben nur noch die subseciua, das sind Abschnitte, auf die sich die Vermessung nicht erstreckt hatte [4]). Hierüber verfügten die Kaiser, bis Domitian auch damit aufräumte [5]). — Anderswo wurde freilich Staatsacker nach wie vor den Staatspächtern überlassen. In dieser Beziehung ist namentlich beweisend Ulp. fr. 1 pr. de loco publ. fruendo 43, 9, welche Stelle uns später ausführlich beschäftigen soll. Die Staatspächter pflegten dann wohl zu parcellieren und die einzelnen Parcellen an Afterpächter

1) Tac. ann. 4, 6. Siehe oben § 3 S. 20.
2) Lex agr. Zle. 6; Cic. de lege agr. 2, 29 § 81.
3) Sueton. Caesar 20.
4) Vgl. Marquardt a. a. O. Bd. 1 ² S. 130.
5) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 782.

auszuthun [1]). — Daneben kommt es indes auf, daß der Staat unter Umgehung des Staatspächters mit dem Landmann selber den Vertrag schließt. Hierher wird zu stellen sein das in perpetuum locare, welches wir nicht bloß bei Gemeinden, sondern auch bei Staatsländereien finden. Freilich band dies in perpetuum nur einseitig, nicht den Kaiser, der berechtigt war, einen solchen Vertrag aufzulösen [2]). — Sofern der Staat mit dem Landmann selber abschloß, sind wieder zwei Möglichkeiten gegeben: der Staat überläßt seine Forderungen an Pächter oder zieht sie selber ein [3]). Die Leistungen der Bauern, welche uns im decretum Commodi de saltu entgegentreten, wird der Procurator erhoben haben [4]). Neben den Bauern ist ein Großpächter vorhanden, dem diese zu Hand- und Spanndiensten verpflichtet sind. Die Bauern beklagen sich, daß sie zu sehr vom Pächter ausgenützt würden in perniciem rationum tuarum, col. 2 Zle. 3, 4. Daraus möchte ich auf eine Zehntpflicht schließen, oder wenigstens auf Abgaben, die sich nach dem Ertrage richteten. Je mehr die Bauern vom Pächter herangezogen wurden, je weniger konnten sie sich um ihre eigne Sache bekümmern: je geringer also die Ernte und ebenso der Zehnte. Wie die Leistungen der Bauern, so nahm dieser Procurator auch wohl die Zahlungen des Pächters entgegen [5]).

Außer Ackerland wurden ferner fortwährend Seen und Teiche zum Zwecke des Fischereibetriebes vom römischen Staate verpachtet [6]).

Ein anderer Ertrag aus Grundstücken ist die Grundsteuer. Durch das in den kaiserlichen Provinzen auferlegte tributum,

---

1) Hyginus de cond. agr. 116; Papinian. fr. 53 Loc. Cond. 19, 2; Paul. fr. 47 § 1 de I. F. 49, 14.

2) Paul. fr. 11 § 1 de publ. 39, 4. Agri publici, qui in perpetuum locantur, a curatore sine auctoritate principali reuocari non possunt.

3) Vgl. Weber, Röm. Agrargeschichte, S. 135.

4) Mommsen im Hermes, Bd. 15 S. 403.

5) Vgl. fr. 50 I. F. 49, 14.

6) Ulp. fr. 1 § 7 Ut in flumine publ. 43, 14.

welches in den Senatsprovinzen Nachahmung fand, ist dieselbe dem Verpachtungssysteme entrückt worden [1]).

Für die Erbschaftssteuer scheint unter Hadrian unmittelbare Erhebung angeordnet zu sein [2]). Die Freilassungssteuer hat dasselbe Schicksal gehabt, als man sie vom Aerar auf den Fiscus übertrug [3]). Zölle wurden später mehrfach kaiserlichen Beamten überwiesen [4]).

Caligula führte eine Reihe neuer Steuern ein: für Eßwaren, Processe, Tagelohn der Träger, Verdienst der Huren. Anfangs verpachtete er sie; weil aber die Pächter zuviel dabei verdienten, ließ er sie durch Centurionen und Tribunen der Prätorianer einziehen. Sueton. Caligula 40.

> Vectigalia noua atque inaudita primum per publicanos, deinde, quia lucrum exuberabat, per centuriones tribunosque praetorianos exercuit, nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret.

Der Rückgang der Pachtgesellschaften beschränkt sich nicht auf die Staatseinnahmen. Wo früher Lieferungen in Verdung gegeben wurden, greifen in der Kaiserzeit die Zünfte ein. So beim Transport, dem Ankauf und der Bereitung des Getreides die collegia nauicullariorum, negotiatorum frumentariorum, pistorum u. s. w., denen in dieser Beziehung gegen Einräumung von Vorrechten bestimmte Verpflichtungen auferlegt wurden [5]).

Trotz alledem ist den Pachtgesellschaften in den ersten beiden Jahrhunderten des Principates noch ein weites Feld der Thätigkeit geblieben. Auf den Inschriften, die meistens dieser Zeit angehören, treten uns entgegen Pachtgesellschaften von Zöllen, z. B. der quadragesima in Gallien und Asien, der quinquagesima in Hispanien, dem portorium in Illyricum;

---

1) Siehe oben § 1 S. 8, 9.

2) Siehe § 4 unter 4 S. 56 flg.

3) Siehe § 4 unter 5 S. 62.

4) Siehe § 4 unter 2 S. 29, 39.

5) Vgl. Matthiaß, Zur Geschichte der römischen Zwangsverbände, S. 12 flg.

von sonstigen Gefällen, z. B. der centesima rerum uenalium, dem Rädergelde, der Freilassungssteuer, der quinta et uicesima uenalium mancipiorum. Was die Bergwerke anbetrifft, so wird bezeugt die Verpachtung der berühmten Zinnobergruben von Sisapo, von Bleigruben in der Schweiz, von Schwefelgruben in Sizilien, sowie Eisenwerken in Gallien und Noricum. Eine Gesellschaft, welche in Rom ihren Sitz hat, läßt Kupferbergwerke in Britannien ausbeuten. Bei den socii nitiones ist vielleicht an Nitrum zu denken. An der friesischen Küste wird Fischerei von einer Gesellschaft getrieben. Neben Salinen- und Weidepächtern erscheinen Pächter fiskalischer Schafherden.

In dem Grade freilich, wie der Staat darauf bedacht war, seine Interessen unmittelbar wahrzunehmen, mußten diese Gesellschaften von Kapitalisten mehr zurücktreten. Indessen selbst noch unter Justinian giebt es eine Pacht von Staatseinnahmen und Pachtgesellschaften. Aber das Gebiet der Pacht ist nicht bloß kleiner geworden, die Sache hat überdies ein ganz anderes Aussehen bekommen. Man spürt nichts mehr von einer Beteiligung des Großkapitals. Schon in einer Constitution Kaiser Constantin's aus den Jahren 333—336, c. 4 Vectigalia noua 4, 62, wo geklagt wird de conductorum auiditate und in Frage steht ein profligasse ‚Eingetriebenhaben' ultra uetustam consuetudinem et nostrae terminos iussionis, sind anscheinend die Pächter die Zolleinnehmer selber. Ebenso weist der Salzverkauf durch mancipes salinarum, von denen im vorigen Paragraphen die Rede war, auf kleine Verhältnisse hin: was bei Symm. ep. 5, 62 publicanorum cupiditas genannt wird, heißt ep. 5, 65 cupiditas mancipum. Der Steuer- bezw. Schuldenerlaß der Kaiser Arcadius und Honorius vom Jahre 401 in c. 3 C. Th. de indulg. deb. 11, 28 erstreckt sich mit auf die Staatspächter. Eos etiam, qui personalibus debitis sacro aerario tenentur adstricti, id est conductores diuersorum portuum ac uectigalium uolumus esse securos.

Die Entwicklung, die sich hier vollzogen, kann nur als eine gesunde bezeichnet werden. Denn es ist zweifellos: daß

bei unmittelbarer Erhebung ſeiner Einnahmen nicht bloß der Staat im allgemeinen beſſer fährt, auch die Staatsangehörigen ſind weniger Willkürlichkeiten und Plackereien ausgeſetzt. Wenn jedoch dem Verpachtungsſyſteme nicht völlig der Garaus gemacht wurde, ſo mögen wir dem entnehmen: daß dasſelbe in beſcheidenem Umfange ebenfalls ſeine Berechtigung hat. Montesquieu[1]) befürwortet die Verpachtung bei Einführung neuer Steuern: Pächter wären beſſere Sachverſtändige als Beamte in Aufſpürung der Ränke und Schliche, wie man Steuergeſetze umgehe. Staaten, die in der Cultur zurückgeblieben, geben auch heute noch der Verpachtung den Vorzug, z. B. China; und minder finanzkräftige Staaten ſehen wir ihre Einnahmen an auswärtige Geſellſchaften abtreten. Außerdem kann die Schwierigkeit der Beamtenkontrolle die Verpachtung als die geeignetere Form erſcheinen laſſen. Ob es nicht rätlicher wäre, die Chauſſeegeldeinnahme, wo man ſie überhaupt beibehalten will, zu verpachten? Wie wenig ausreichend haben ſich den Chauſſeegeldeinnehmern gegenüber alle bisher erlaſſenen Kontrollevorſchriften erwieſen! Die Frage taucht ebenfalls auf für die Einnahmen der Gemeinden. Ich wähle ein Beiſpiel, das mir nahe liegt. In Jena wird die Wochenmarktsabgabe verpachtet, in Weimar unmittelbar durch Gemeindebeamte erhoben. Man glaubt aber in Jena mit der Verpachtung beſſere Geſchäfte zu machen.

1) Esprit des lois XIII, 19. J'avoue qu'il est quelquefois utile de commencer par donner à ferme un droit nouvellement établi. Il y a un art et des inventions pour prévenir les fraudes que l'intérêt des fermiers leur suggère, et que les régisseurs n'auraient su imaginer: or, le système de la levée étant une fois fait par le fermier, ou peut avec succès établir la régie.

Allgemeiner Teil.

Erſte Abteilung.

Das Rechtsgeſchäft zwiſchen Staat und Pächter.

§ 7. Bezeichnung.

Eine ältere Bezeichnung für das mit dem publicanus in Bezug auf die Staatseinnahmen abgeſchloſſene Geſchäft auf Seiten des Staates war uenditio, uendere, uenire.

Festus Wort uenditiones M. 376 Th. 574. Venditiones olim dicebantur censorum locationes; quod uelut fructus locorum publicorum uenibant.

Cic. de lege agr. 1, 8 § 24: uenditionem uectigalium.

Cic. in Verr. 3, 6 § 14: uenditionis decumarum [1]).

Dem uendere entſprach auf Seiten der Pächter ein emere. Hyginus de agr. qual. et cond. S. 116. alii uero mancipibus ementibus, id est conducentibus, in annos centenos. plures uero finito illo tempore iterum ueneunt locanturque ita ut uectigalibus est consuetudo [2]).

1) Vgl. ferner Cic. in Verr. 3, 16 § 40; 28 § 70; 30 § 71; 32 § 75; 37 § 84; 47 § 112; 48 § 113; 49 § 116; 63 § 148; 64 § 150 und viele andere Stellen.

2) Hahn, De censorum locationibus, S. 31 bezweifelt freilich, ob dieſe Stelle auf die Verpachtung der Cenſoren Bezug habe.

Dieses emere wird hier durch conducere erläutert, ebenso uenire durch locari. Die Verbindung von locare uendere in der lex. agr. z. B. Zle. 87: uectigalia fruenda locabit uendetue.

Also ein Wandel im Ausdruck: statt des uendere, uenire bezw. emere ein locare conducere. Aber nicht mit aller Aengstlichkeit durchgeführt. So begegnen wir uectigalium redemptores noch bei Papinian[1]) und einer redemptio uectigalium bei Paulus[2]).

Aus diesem Wechsel im Sprachgebrauch, der sich im allgemeinen allerdings vollzog, hat man auf eine verschiedene sachliche Auffassung geschlossen. Dafür scheint in erster Linie Festus selber Zeugnis abzulegen. Aber was hat es mit dessen Erklärung, bei Lichte gesehen, auf sich? Pacht ist Einräumung von Sachen zur Benutzung auf Zeit. Es handelt sich um eine zeitweilige, keine dauernde Ausnutzung. Demnach läßt sich jede Pacht als ein Verkauf von Früchten auffassen. Ferner sind Früchte künftige Sachen. Wir hätten mithin einen Kauf vor uns, wo der Kaufgegenstand zunächst nicht vorhanden; und damit eine Vorstellung, die zur alten Zeit nicht recht passen will.

Degenkolb[3]) und Bruns[4]) halten es sogar für richtig, von einem Kaufe zu sprechen, geben dem Dinge aber einen andern Anstrich. Nach Degenkolb haben wir hier einen ‚Complex bestimmter Forderungen' vor uns; eingeräumt ist das Recht, sie für eigene Rechnung einzuziehen; gewährt sein soll die Substanz, nicht ein bloßes Recht der Benutzung. Aehnlich Bruns: ‚daß es eigentlich Verkauf der Steuerforderungen war, ist anerkannt. Der Staat überträgt auf die Publicanen das Recht, die einzelnen fälligen Abgaben einzuziehen, und bekommt dafür von ihnen eine bestimmte Summe als Preis'.

Prüfen wir diese Auffassung zunächst am ältesten Beispiele,

1) fr. 8 § 1 de uac. 50, 5.

2) fr. 11 § 5 de publ. 39, 4.

3) Platzrecht und Miete, S. 140.

4) Zur Geschichte der Cession in Symbolae Bethm.-Hollwegio oblatae, S. 31.

den Weidegeldern. Bei Abschluß des Rechtsgeschäftes waren noch gar keine Forderungen vorhanden. Damit eine Forderung auf Weidegelder entstehe, ist vor allen Dingen nötig, daß der Privatmann sein Vieh auf die Weide jagt. Also wiederum ein Kaufgeschäft, dessen Gegenstand einstweilen noch erwartet wird. Ferner sind diese Forderungen kein abstractes Etwas: die Weidegelder werden bezahlt für Benutzung der Weide. Was den Pächtern eingeräumt wurde, ist schließlich also doch die Ausnutzung der Weide; es wurde indes eine bestimmte Ausnutzung vorgeschrieben: sie mußten die Benutzung andern gegen Bezahlung überlassen. Es heißt bei Festus Wort Scripturarius M. 333 Th. 492: scripturarius ager publicus appellatur, in quo ut pecora pascantur, certum aes. Gegenstand der Pacht sind nicht Forderungen, sondern die Weide. Selbst bei der Verpachtung von Zöllen ist es alte Vorstellung, daß Grund und Boden verpachtet wird; damit hängt zusammen, daß uectigal die Bedeutung von Zollstätte einnimmt [1]).

Karlowa [2]) meint: ‚warum nun die Auffassung als uenditio in alter Zeit überwog, ist schwer zu sagen'. Sodann wird eine sachliche Erklärung versucht, die auf recht schwachen Füßen steht.

Ich halte es überhaupt für einen Anachronismus, wenn man bei den Bezeichnungen uendere, locare ꝛc. in der alten Zeit schon den Gegensatz von Kauf und Miete finden will. Die in Frage stehenden Wörter haben sich erst ganz allmählich zu scharf abgegrenzten Kunstausdrücken entwickelt. Ursprünglich ist die Bedeutung eine mehr unbestimmte, man kann wohl sagen zum Teil geradezu harmlose. Venum dare, uendere ist etwa so viel als: in Tausch geben; uenire etwa: zu Tausch gehen; emere: nehmen; locare: stellen; conducere: zusammenführen, mit sich führen, holen [3]).

Diese Ausdrücke, wenigstens einzelne, verwandten die

---

1) Lex Antonia de Termessibus II Zle. 37 und dazu oben § 1 S. 10.
2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 22.
3) Brinz, Pand., Bd. 2 [2] S. 752.

Römer bei der Manzipation, die ein Tauschgeschäft von weitem Umfange war. Auszugehen ist von einer Erfüllung Zug um Zug, Leistung und Gegenleistung stehen sich noch nicht als Obligation gegenüber: der eine giebt, der andere nimmt. Beim Manzipationstestamente, wo freilich in anderer Beziehung die alte Vorstellung schon verlassen, tritt uns ein familiae emptor entgegen, das ist ‚Nehmer des Vermögens'; in der Formel heißt es: esto mihi empta [1]). Ebenso wenn eine einzelne Sache, z. B. ein Sklave getauscht wird: isque mihi emptus esto [2]). Ferner bezieht sich unzweifelhaft auf die Manzipation Ulp. 10, 1.

Lex duodecim tabularum iubet his uerbis: si pater filium ter uenum dauit (duuit), filius a patre liber esto. Was bedeutet dieses uenum dare? Das Dreimal weist unverkennbar darauf hin, daß der Vater seinen Sohn nicht für immer, sondern nur auf Zeit in das Manzipium eines andern bringen wollte. Ein Gesindeverhältnis auf Zeit ist beabsichtigt, das unserer Vermietung entspricht. Wir bedürfen hier gar nicht des Jhering'schen Umweges ‚daß das in dieser Weise . . begründete Manzipium am Sohn mit jedem Lustrum . . aufhörte' [3]); zumal dieser Umweg seine großen Bedenken haben dürfte [4]). Wie das emere [5]), so hat auch das uenum dare der Zwölftafeln ein weites Gebiet. Freilich muß es Mittel und Wege gegeben haben, ein solches Manzipium auf Zeit nach Ablauf selbst gegen den Willen des Gewalthabers wieder aufzuheben, und dabei mag der Census mitbenutzt sein: denn

1) Gai. 2, 104

2) Gai. 1, 119.

3) Geist, Bd. 2[2] S. 184. In der vierten Auflage statt aufhörte: aufgehoben werden konnte. Jhering scheint also schon selber bedenklich geworden zu sein.

4) Vgl. A. Schmidt, Das Hauskind in mancipio, S. 15, 16; ferner Degenkolb, Die Befreiung durch Census, Festgabe für Jhering, S. 125, 126.

5) fr. 29 § 1 de statu liberis 40, 7: quoniam lex duodecim tabularum emptionis uerbo omnem alienationem complexa uideretur.

inuito quoque eo cuius in mancipio, censu libertatem consequi possunt [1]).

An die Manzipation lehnt ſich die formloſe emptio uenditio, locatio conductio. Das iſt ebenfalls weiter nichts, als ein Nehmen und Geben, Hinſtellen und Mitſichführen. Den Conſenſualcontract haben wir hier zunächſt fern zu halten. Mitunter kann es zweifelhaft ſein, ob wir die Manzipation oder ein formloſes Tauſchgeſchäft vor uns haben. So bei Gai. 4, 28.

Lege autem introducta est pignoris capio ueluti lege XII tabularum aduersus eum, qui hostiam emisset nec pretium redderet; item aduersus eum, qui mercedem non redderet pro eo iumento, quod quis ideo locasset, ut inde pecuniam acceptam in dapem, id est in sacrificium, inpenderet [2]).

Wir ſind ſchon weiter gekommen. Aus ſacralrechtlichen Gründen iſt Stundung des Preiſes geſtattet. Die Gegenleiſtung kann nachgeholt werden durch nachträgliche Pfändung.

Einem alten uenum ire begegnet man bei Liuius 3, 55 § 7:

familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque uenum iret.

Das Vermögen ſoll verkauft werden und das Kupfer an den Tempel kommen.

Vendere, emere kann man ebenſo gut von dem einen wie dem andern ſagen. So berichtet Gai. ad edictum praetoris titulo de publicanis fr. 19 A. E. V. 19, 1.

Veteres in emptione uenditioneque appellationibus promiscue utebantur.

Daher ſind genauere Bezeichnungen erwünſcht. Plautus Trin. u. 125 (1, 2, 88).

Emi atque argentum dedi.

Plautus Asinaria 87 (1, 1, 74).

Argentum accepi, dote inperium uendidi.

---

1) Gai. 1, 140.

2) Vgl. zu dieſer Stelle Burckhardt, Zur Geſchichte der loc. cond., S. 15.

Ferner begriffen noch Sabinus und Cassius unter der emptio et uenditio die permutatio. Paul. fr. 1 § 1 C. E. 18, 1.

Sed an sine nummis uenditio dici hodieque possit, dubitatur, ueluti si ego togam dedi, ut tunicam acciperem. Sabinus et Cassius esse emptionem et uenditionem putant.

Andererseits wird conducere vom Käufer gesagt, auch ein Käufer führt mit sich. Plautus Aulularia 567, 568 (3, 6, 31. 32).

Meg. Caedendum illum (agnum) ego conduxi. Eu. Tum tu idem optumumst

Loces ecferendum: nam iam, credo, mortuost.

Megadorus hat ein Lamm zum Schlachten gekauft. Nach Euclio's Versicherung ist das Tier so kläglich: daß Megadorus am besten thue, es zum Begraben in Verdung zu thun. Locare ist hier gebraucht von der locatio operis, wo der locator derjenige ist, welcher zu zahlen hat. Im loces ecferendum blickt noch die ursprüngliche Bedeutung durch: du mögest es hinstellen zum Fortschaffen. Nicht minder bemerkenswert ist Plautus Captiui 815 (4, 2, 39).

Qui locant caedundos agnos et dupla agninam danunt.

Es ist von Schlachtern, lanii, die Rede, welche das locare ꝛc. vornehmen. Dombart und Brix denken bei dem locare an Gehülfen, deren sich die Schlachter bedienten: denen sie mithin das Schlachten in Verdung gegeben hätten. Das giebt aber einen ganz lahmen Gedanken. Ergasilus liest verschiedenen Handwerkern darüber den Text, was sie alles dem Publicum zu bieten wagen. Zunächst schimpft er auf die Bäcker, dann auf die Fischer und schließlich kommen die Schlachter an die Reihe. Dabei ist das Verhältnis zu ihren Gesellen ziemlich gleichgültig. Vielleicht hielten sie sich auch Sklaven; oder wenn sie freie Arbeiter beschäftigten, arbeiteten diese möglicherweise in Tagelohn; oder die Schlachter besorgten das Schlachten selber. — Demelius[1]) nimmt locare als verkaufen.

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 2 S. 194.

Dann wäre aber zweimal dasselbe gesagt; denn gleich darauf heißt es ja: sie geben das Lammfleisch für's Doppelte. Andererseits verlangt das danunt einen Gegensatz. So scheint denn qui locant caedundos agnos zu bedeuten: welche Lämmer zum Schlachten einkaufen. Und hier blickt die alte Bedeutung ebenfalls durch: Schlachter, welche Vieh eingekauft haben, stellen es hin zum Schlachten. Eine andere Erklärung wäre: qui locant caedundos agnos auf eine locatio conductio operis zu beziehen. Das opus bestände in dem Abschlachten des Viehs. Dann müßte man aber, entgegengesetzt dem späteren Sprachgebrauche, unter locator denjenigen verstehen, der das Geld einnimmt, nicht denjenigen, der das Geld zahlt. — Dernburg[1]) erblickt den Ausgang für die Sachenmiete in der Vermietung von Spannvieh. Aber wie die angeführten Stellen beweisen, paßt das Stellen auch für Käufer, Verkäufer und Werkverdinger.

Noch Cato de agri cultura 149 bezeichnet die Verpachtung der Winterweide mit uenire, uendere und nennt den Pächter emptor. Bei Alfenus fr. 29 Loc. cond. 19, 2 entspricht dem locator eines Grundstückes ein redemptor. In fr. 52 § 3 ad leg. Aq. 9, 2 nennt Alfenus ein uendere, was man später — siehe z. B. fr. 20 pr. de praesc. uerb. 19, 5 — als Innominatcontract auffaßte[2]).

Diesem allem zufolge glaube ich nicht, daß bei den venditiones censorum an einen Verkauf im späteren Sinnne zu denken. Venditio bezeichnet hier vielmehr das alte Tauschgeschäft, das sehr weit reichte und sich erst im Laufe der Zeit in verschiedene Geschäfte aufgelöst hat. Dafür spricht noch die Verbindung von uendere, uenire und locare. Bei Hyginus wird uenire durch locari näher bestimmt, in der lex agraria dem locare das altherkömmliche uendere hinzugefügt. Hätte es sich um einen sachlichen Gegensatz gehandelt, so hätten diese Ausdrücke vielmehr einander gegenübergestellt werden müssen.

1) Pandekten, Bd. 2[3] § 110 S. 295.

2) Vgl. ferner Präscriptio und Pactum, S. 172, 173.

Andererseits ist es sehr erklärlich, daß in späterer Zeit die Bezeichnungen locatio conductio bezw. locare conducere überwogen. Die Römer haben damit dieses Geschäft der Vermietung, Verpachtung einreihen wollen. Und das ist ganz richtig: denn es handelt sich um Nutzungsrechte, die auf eine bestimmte Zeit eingeräumt bezw. ausgeübt werden.

§ 8. Abschluß.

Die Verpachtung für das Aerar zum Abschluß zu bringen, war vor allem Sache des Censors [1]). Sie erfolgte in Rom auf dem Wege öffentlicher Versteigerung [2]) unter Mitwirkung eines Ausrufers [3]) und Aufpflanzung eines Spießes [4]). Statt des Censors treten uns aber auch andere Magistrate entgegen [5]), vornämlich Consuln [6]), bei Bauten Quästoren [7]). In Sizilien wurde der Zehnte der zehntpflichtigen Gemeinden durch den dortigen Prätor oder in dessen Auftrage z. B. durch Quästoren verpachtet [8]). In Bezug auf 83 Kastelle um Carthago schließt ein aedilis praefectus iure dicundo für den Statthalter die Verträge [9]). Sollte die Censur, wie Mommsen annimmt [10]), mit dem Sturze Domitians im Jahre 96 n. Chr. wirklich beseitigt sein; so hätte andern der regelmäßige Abschluß übertragen werden müssen. Es läge nahe, an die praefecti aerarii zu

1) Cic. de leg. 3, 3 § 7. urbis templa, uias, aquas, aerarium, uectigalia tuento.

2) Cic. de lege agr. 1, 3 § 7: Censoribus uectigalia locare nisi in conspectu populi Romani non licet.

3) Cic. de lege agr. 2, 21 § 56: praecone quidem publico teste.

4) Festi excerpta Wort Hastae M. 101 Th. 72. Hastae subiciebant, ea, quae publice uenundabant. Liv. 43, 16 § 2.

5) Lex Iulia mun. Zle. 73, 74: ex lege locationis, quam censor aliusue quis mag(istratus) publiceis uectigalibus ultroue tributeis fruendeis tuendeisue dixit, dixerit.

6) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 426 flg.

7) Cic. Philipp. 9, 7 § 16.

8) Degenkolb, Lex Hieronica, S. 41, 80.

9) C. I. L. X n. 6104, und dazu oben § 4 S. 31.

10) a. a. O. S. 338.

denken [1]). In Bezug auf Bauten ſind in der Kaiſerzeit die curatores operum publicorum die Nachfolger der Cenſoren geworden [2]).

Für den Fiskus ſehen wir in der lex metalli Vipascensis einen procurator metallorum eintreten [3]). Auch anderswo werden Prokuratoren in dieſer Weiſe thätig geweſen ſein [4]). In Aegypten begegnen wir dem Präfekten [5]).

Nicht der Bot eines jeden wurde angenommen. Minderjährige wies man zurück [6]). Andern war das Bieten zur Strafe unterſagt [7]). Vormünder, die verwalteten, und nach beendeter Vormundſchaft ſolche, die noch keine Rechnung abgelegt, ſollten nicht zugelaſſen werden [8]). Wer unſinnig hoch bot, erhielt nicht

---

1) Dies würde ſogar beweiſen fr. 1 § 9 de lege Corn. de fals. 48, 10, wenn ſtatt des ſinnloſen profectus, wie längſt vermutet, praefectis zu leſen. Vgl. Mommſen a. a. O. S. 468 Anm. 2.

2) Mommſen a. a. O. S. 435, 436.

3) Hübner, Eph. epigr. III S. 171.

4) Hirſchfeld a. a. O. S. 20.

5) Edikt des Tib. Julius Alexander C. I. Gr. III n 4957 Zle. 10—15.

6) Paulus fr. 45 § 14 I. F. 49, 14. Minoribus uiginti quinque annis neque fundus neque uectigalia locanda sunt, ne aduersus ea beneficio aetatis utantur.

7) Ulp. fr. 9 § 9 de poenis 48, 19. Sunt autem et aliae poenae: si negotiatione quis abstinere iubeatur uel ad conductionem eorum quae publice locantur accedere, ut ad uectigalia publica.

8) Marcianus fr. 1 § 9 de lege Corn. de falsis 48, 10. Ex illa quoque causa falsi poenae quis subicitur (ut diui quoque Seuerus et Antoninus constituerunt), ut tutores et curatores et qui officio deposito non restituerunt tutelam uel curationem cum fisco contrahere non possint ac, si quis aduersus hanc legem profectus aerario obrepserit, ut perinde puniatur, ac si falsum commisisset. Statt profectus wird praefectis zu leſen und fisco ſtatt populo interpoliert ſein. Daß dieſe Interpolation ſicher, ſcheint eine Vergleichung mit fr. 49 Loc. cond. 19, 2 zu ergeben. Hier beruft ſich Modeſtin auf ein Geſetz des Severus dafür: daß Vormünder, die noch keine Rechnung abgelegt, vom Pachten kaiſerlicher Grundſtücke abgehalten werden. Daraus wird von ihm § 1 gefolgert, daß dasſelbe gelten müſſe bei der Verpachtung fiskaliſcher Grundſtücke: εἰσὶν κεκωλυμένοι μισθοῦσθαι καὶ παρὰ τοῦ ταμείου χωρία. Alſo in dieſer Beziehung kennt Modeſtin keine geſetzliche Beſtimmung.

ohne weiteres den Zuschlag [1]); schon Cäsar suchte dem unmäßigen Bieten entgegenzuwirken [2]). Wer Erneuerung der Pacht wünschte, mußte zuvor seine alten Verbindlichkeiten erfüllt haben [3]). Besondere Vorsicht beobachtete man denen gegenüber, die aus anderen Gründen dem Fiskus oder Aerar schuldeten [4]). Das weibliche Geschlecht bildete keinen Hinderungsgrund [5]). Von den Senatoren ist noch etwas näher zu handeln.

Die Senatoren kamen nicht in Betracht, weil ihnen die unmittelbare Ausübung einer kaufmännischen Erwerbsthätigkeit im allgemeinen untersagt war. Dies wird auf alter gesetzlicher Bestimmung beruht haben [6]). Ein Ausfluß dieser alten Anschauung ist das Plebiscit des Claudius vom Jahre 536/218, welches dem Senator wie dem Sohne des Senators die Haltung größerer Lastschiffe verbot [7]). Dietrich [8]) ist der Ansicht, daß dieses Plebiscit eine weitere Fassung gehabt und den Handelsgeschäften der Senatoren überhaupt ein Ende habe bereiten wollen. Dafür erbringen die Worte bei Livius ‚quaestus omnis patribus indecorus uisus', auf welche sich Dietrich beruft, nicht den mindesten Beweis. Nach einer Bestimmung Hadrians [9]) sollte es keinen Unterschied machen, ob diese Geschäfte durch die Senatoren selber oder durch Mittelspersonen zu Stande kamen. Eine Ausnahme bildete die Lieferung der vom Staate zu den circensischen Spielen zu stellenden Pferde [10]).

---

1) fr. 9 pr. de publ. 39, 4.

2) Sueton. Caesar 20: ne in locatione nouorum uectigalium inmoderatius licerentur, propalam monuit.

3) fr. 9 § 2 de publ. 39, 4.

4) fr. 9 § 3 de publ. 39, 4.

5) fr. 47 pr. I. F. 49, 14. Moschis quaedam, fisci debitrix ex conductione uectigalis. Ferner erinnere ich an die Memmia Sosandris bei Henzen n. 6652; siehe oben § 4 No. 10 S. 67.

6) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 509.

7) Liu. 21, 63 § 3, 4. Mommsen a. a. O. S. 899.

8) Rechtliche Natur der soc. publ, S. 11.

9) Cassius Dio Hist. Rom. (Xiphilinus) 69, 16: ἐνομοθέτησε δὲ ἄλλα τε πολλὰ καὶ ἵνα μηδεὶς βουλευτὴς μήτ' αὐτὸς μήτε δι' ἑτέρου τέλος τι μισθῶται.

10) Asconius zu Cic. or. in toga candida K. Sch. 83: quam redem-

Der Tag der Verpachtung scheint nicht festgestanden zu haben [1]). Die Pachtzeit lief von den Iden des März [2]). Die Dauer der Pacht pflegte ein Lustrum zu sein. Dasselbe sollte verfassungsgemäß quinto quoque anno, d. h. alle vier Jahre stattfinden, daraus sind später fünf Jahre geworden [3]). Nur einen dreijährigen Zeitraum als den ursprünglichen nimmt an Voor [4]). Seit Constantin haben wir eine Pachtdauer von mindestens drei Jahren [5]).

Die Gegenleistung der Staatspächter war von Haus aus eine Bausch- und Bogensumme. Demnach wurde die Eintreibung der Staatseinnahmen, da die Sache den Staat nur mittelbar anging, als Privatgeschäft aufgefaßt. Wer also aus diesem Grunde abwesend war, galt nicht als abwesend in Staatsangelegenheiten [6]).

Dies ist aber später, wenigstens zum Teil, anders geworden. Anlangend die Freilassungssteuer denkt schon Hirschfeld [7]) an Procente. Und Mommsen [8]) hält es hinsichtlich dieser wie anderer Steuern für wahrscheinlich: daß die ehemalige Verpachtung der gesammten Hebung gegen Leistung einer Pauschsumme in einen Verdingungvertrag überging, kraft dessen die Gesellschaft das Hebungsgeschäft übernimmt und den Ertrag nach Abzug einer Quote an den Staat abführt'. Mommsen

---

ptionem senatori habere licet per legem. Vgl. Liu. 24, 18 § 10; Cassius Dio 55, 10.

1) Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 28.

2) Lex agraria Zle. 70: ex eid(ibus) Mart(is), quae, postea quam uectigalia consistent, quae post h. l. r. primum consistent, primae erunt. Vgl. fr. 15 de publ. 39, 4.

3) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 342 flg.; Karlowa a. a. O. S. 29. Vgl. Nipperdey, Leges annales, S. 64 flg.

4) Fasti censorii, S. 42 flg.

5) c. 1 C. Th. de uect. 4, 12 = c. 4 C. I. de uect. 4, 61 vom J. 321: ita ut non minus quam trienni fine locatio concludatur.

6) Iauoleuus fr. 34 § 1 ex quib. caus. 4, 6. Qui operas in publico, quod uectigalium causa locatum est, dat, rei publicae causa non abest.

7) a. a. O. S. 70 Anm. 3.

8) a. a. O. S. 1018, 1019.

beruft sich auf die intensive Kontrolle, welche von kaiserlichen Beamten an den einzelnen Hebestellen geübt wurde, sowie die Pflicht der Pächter, dem Kaiser Rechnung zu legen: was alles nur Sinn hat unter der Voraussetzung, daß die einzelnen Steuerforderungen dem Staate gehörten. Ich möchte in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit auf folgende Stelle lenken. Marcianus fr. 16 § 12 de publ. 39, 4.

> Si quis professus apud publicanum fuerit, non tamen uectigal soluerit, hoc concedente publicano, ut solent facere, diui Seuerus et Antoninus rescripserunt res in commissum non cadere: cum enim, inquiunt, professiones recitantur, commissum cessat, cum poterit satis fieri fisco ex bonis publicanorum uel fideiussorum.

Das commissum sowie die professiones, von denen hier die Rede, werden uns später § 35, 36 beschäftigen. Hier interessiert uns die Stelle insofern, als für den Fiskus in erster Linie die gestundete Forderung in Betracht kommt; mithin muß es doch eine fiskalische Forderung sein. Pächter und deren Bürgen haften nur nebenbei mit ihrem Vermögen, indem sie für den Eingang der Steuerforderung einstehen müssen.

In den Fällen nun, wo die Pächter keine Bausch- und Bogensumme zahlten, die einzelnen Zolleinnahmen bezw. Steuerforderungen vielmehr dem Staate gehörten, werden selbstverständlich die Pächter in anderer Weise entschädigt sein. Hirschfeld und Mommsen denken an Procente, und diese Annahme liegt allerdings nahe. Dann wäre es bei Erteilung des Zuschlags darauf angekommen, wer die Steuereintreibung für Bewilligung der geringsten Procente übernehmen wollte. Diese Bewilligung von Procenten ist indes nur eine Annahme, es sind noch andere Möglichkeiten denkbar. Nach dem S. C. de sumptibus ludorum besteht der Lohn des lanista in der Verkaufsgestattung [1]).

Für eine Gesellschaft gab der manceps den Bot ab, in-

1) Siehe oben § 4 No. 13 S. 70 flg.

sofern ist dieser der Urheber[1]). Später wird er gewöhnlich qui conduxit, conduxerit oder conductor genannt[2]), obwohl sich die Bezeichnung manceps noch bei Papinian findet[3]). Dazu tritt in Gegensatz der redemptor. Hierunter ist einerseits der zu verstehen, welcher für Bauten oder Leistungen an den Staat Gelder einnimmt[4]); ferner derjenige, welcher sich zu Leistungen verpflichtet[5]). Aber redemptor bedeutet auch den Pächter der Staatseinkünfte[6]).

Das Rechtsgeschäft wurde für den Staat abgeschlossen. Der manceps schuldete nicht etwa dem verpachtenden Magistrate, sondern dem Staate[7]). Wir haben hier einen Fall unmittelbarer Stellvertretung vor uns, der auf gleicher Stufe steht mit der Stellvertretung unseres Handelsgesetzbuches. Der römische Staat wurde durch dieses Rechtsgeschäft genau so berechtigt,

---

1) Festi exc. Wort Manceps M. 151 Th. 139. Manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitue, quia manu sublata significat se auctorem emptionis esse. Bei Cic. pro Plancio 13, 32 maximarum societatum auctor mag ebenfalls an den manceps gedacht sein. Zum manu sublata vgl. Cic. in Verr. 1, 54 § 141: digitum tollit Iunius patruus.

2) fr. 1 pr. de loco publ. 43, 9: qui conduxit; fr. 3 § 6 I. F. 49, 14: conductor; lex metalli Vip. Zle. 1: conductor, Zle. 10: qui . . conduxerit.

3) fr. 58 Loc. cond. 19, 2.

4) So verstehe ich Festus Wort Redemptores M. 720 Th. 370: Redemptores propie atque antiqua consuetudine dicebantur, qui, cum quid publice faciendum ut (aut) praebendum condixerant effecerantque, tum demum pecunias accipiebant; nam antiquitus emere pro accipere ponebatur. Die Stelle beweist zugleich, daß der Staat erst nach beschaffter Leistung zahlte; hieran hat man indes nicht festgehalten. Vgl. Karlowa a. a. O. S. 45, 46; wegen der Gemeindepacht Lex parieti faciendo Puteolana III Zle. 14—16.

5) Festus a. a. O.: at hi nunc dicuntur redemptores, quicquid (qui quid) conduxerunt praebendum utendumque.

6) Hierauf läßt sich schon beziehen das utendum in der Festusstelle. Vgl. ferner Schol. Bob. in or. pro Flacco 32, 4 Or. 244; Plin. N. H. 6, 22 § 84; Alf. Varus fr. 15 de publ. 39, 4 und die oben § 7 S. 94 Anm. 1 u. 2 angeführten Stellen. In der lex agr. vom Jahre 643/111 heißt es Zle. 28 redemptum habeant.

7) Festus Wort Manceps: qui idem praes dicitur, quia tam debet praestare populo, quod promisit, quam is, qui pro eo praes factus est.

wie der Prinzipal durch Rechtsgeschäfte des Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten nach Art. 52 des H.G.B.

Dem manceps, qui conduxit, conductor zur Seite sehen wir socii [1]). Salkowski [2]) stellt sich dieses Verhältnis ursprünglich so vor: daß der manceps allein mit dem Staate den Vertrag schloß und dann für seine Person zu jedem socius einzeln in ein Gesellschaftsverhältnis trat. Damit hat sich Pernice [3]) einverstanden erklärt. Beweisend soll sein Polybius 6, 17 § 4:

οἱ μὲν γαρ ἀγοράζουσι παρὰ τῶν τιμητῶν αὐτοὶ τὰς ἐκδόσεις, οἱ δὲ κοινωνοῦσι τούτοις.

Das *ἀγοράζειν* entspricht dem emere, wofür später conducere gebräuchlicher wurde. Unter den *ἐκδόσεις* sind die Verpachtungen zu verstehen — es heißt im voraufgehenden § 2: *πολλῶν γὰρ ἔργων ὄντων τῶν ἐκδιδομένων ὑπὸ τῶν τιμητῶν* — und zwar hat Polybius sowohl Bauten wie Staatseinnahmen vor Augen. Im übrigen läßt die Stelle eine doppelte Erklärung zu. Man kann darin den Gegensatz von Gesellschaftern und bloßen Teilhabern finden, zumal der Plural *ἀργοράζουσι* gebraucht ist. Aber selbst wenn wir bei *ἀγοράζουσι* an mancipes denken, beweist die Stelle noch lange nicht, was Salkowski vorschwebt. Die einen übernehmen in eigner Person die Pachtung, die andern haben Teil mit diesen: woran? an der Pachtung. Warum soll diese Teilnahme in Sonderverträgen bestehen? Liegt es nicht näher, sich ein Hinzutreten zu dem mit dem Staate abgeschlossenen Vertrage vorzustellen [4])? Zudem ist die Salkowski'sche Auffassung recht unpraktisch und ungesellschaftlich. Unpraktisch: denn diejenigen, welche solche Pachtungen gemeinschaftlich anstrebten, werden sich vorher verständigt haben. Ungesellschaftlich: denn eine Summe von Sonderverträgen giebt keinen Gesellschaftsvertrag. Ferner sehen

1) fr. 1 pr. de loco publ. 43, 9; lex met. Vip. Zle. 19.
2) Jur. Pers., S. 30 flg.
3) Labeo, Bd. 1 S. 296.
4) Liu. 43, 16 § 2 sociusue . . eius conductionis.

wir in dem ältesten Beispiele, das uns Livius überliefert, die 19 Gesellschafter, welche drei Gesellschaften angehören, vor dem Abschlusse als Unterhändler mit dem Staate auftreten [1]).

Den nähern Hergang schildert uns Cic. pro P. Quinctio 24, 76.

Emisti bona Sex. Alfeni L. Sulla dictatore uendente. Socium tibi in his bonis edidisti Quinctium.

Wenn hier auch ein Verkauf in Frage steht, dürfte die Stelle für eine Verpachtung nicht minder Beweis erbringen. Nachdem der manceps den Zuschlag erhalten, nannte er seine Gesellschafter. Das edere brauchen wir nicht auf eine mündliche Mitteilung zu beschränken. Eine schriftliche Mitteilung konnte z. B. in der Weise erfolgen, daß der manceps die zwischen ihm und seinen Gesellschaftern aufgesetzte Vereinbarung überreichte. Der Abschluß zwischen Staat und Gesellschaftern vollzog sich mithin auf dem Wege der Stellvertretung. Wie der Magistrat den Staat, vertrat der manceps seine Gesellschafter.

Von den Gesellschaftern sind auseinanderzuhalten die bloßen Teilhaber. In dieser Beziehung verdienen folgende zwei Stellen eine nähere Betrachtung.

Liu. 34, 16 § 2 aus dem Jahre 585/169.

In ea re cum equestrem ordinem offendissent, flammam inuidiae adiecere edicto, quo edixerunt, ne quis eorum, qui Q. Fuluio A. Postumio censoribus publica uectigalia aut ultro tributa conduxissent, ad hastam suam accederet sociusue aut adfinis eius conductionis esset.

Cic. in Verr. 1, 55 § 143.

Qui de L. Marcio M. Perperna censoribus . . . socium ne admittito neue partem dato neue redimito.

Bei Livius werden vom Bieten diejenigen zurückgewiesen, die unter den Censoren Q. Fulvius und A. Postumius gepachtet hatten. Ebensowenig dürfen sie an der neuen Pacht als Gesellschafter oder mit einer Vermögenseinlage sich beteiligen. Der

1) Liu. 23, 49 § 2: tres societates aderant hominum undeuiginti, quorum duo postulata fuere . . utroque impetrato conduxerunt.

adfinis ist schon richtig von Roesler[1]) erklärt worden, obwohl Salkowski[2]) Bedenken äußert. Die Worte ad hastam suam accederet weisen auf den manceps hin. Roesler bezieht sie merkwürdigerweise auf die praedes.

Einen ähnlichen Inhalt hat die andere Stelle. Dem adfinis entspricht neue partem dato[3]). Im übrigen ist die Stelle lückenhaft. Man glaubt durch die Einfügung der Worte redemerit eum zwischen censoribus und socium helfen zu können. Es muß aber viel mehr ausgefallen sein. Die Sachlage ist folgende.

P. Junius hat von den Consuln Sulla und Q. Metellus 674/80 einen teilweisen Umbau des Castortempels übernommen[4]). Vor Abnahme des Baues ist er gestorben mit Hinterlassung eines kleinen unmündigen Sohnes. Im Jahre 679/75 erfolgt die Verpachtung durch die Consuln L. Octavius und C. Aurelius. Weder sie noch die damit beauftragten Prätoren C. Sacerdos und M. Cäsius kommen indes zur Abnahme aller vor fünf Jahren in Verdung gegebenen Bauten, neque potuissent omnia sarta tecta exigere. Deshalb beschließt der Senat, zwei Prätoren des Jahres 680/74 in dieser Beziehung zu verwenden: factum est senatus consultum, quibus de sartis tectis cognitum et iudicatum non esset, uti C. Verres P. Caelius praetores cognoscerent et iudicarent[5]).

Verres macht ausfindig, daß die Säulen nicht lotrecht seien: columnae ad perpendiculum exigantur[6]). Also, müßte man meinen, hätte es der Vormundschaft[7]) obgelegen, diesen

1) Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 4 S. 281.

2) Jur. Pers., S. 40.

3) Pseudo-Asconius zu dieser Stelle Or. S. 197: aliud enim socius, aliud particeps. Vgl. ferner lex met. Vip. Zle. 42: in portionem recipito. Vielleicht gehört auch hierher Val. Max. 6, 9 § 7: T. Aufidius cum Asiatici publici exiguam admodum particulam habuisset.

4) Wegen der Umbauten dieses Tempels im allgemeinen vgl. Gilbert, Stadt Rom, Bd. 3 S. 61.

5) Cic. in Verr. 1, 50 § 130.

6) Ebendaselbst 1, 51 § 133.

7) Die Vormünder sind L. Habonius 50 § 132, P. Titius und M. Marcellus 51 § 135, M Iunius patruus 53 § 139.

Fehler zu beseitigen. In der That ist mit dem neuen Unternehmer, dem der Bau zu übergeben war [1]), eine Vereinbarung auf 200000 Sesterzen = M. 35080 abgeschlossen worden [2]). Dies ist so zu verstehen. P. Junius wird nur einen Teil des Umbaues übernommen haben. Einen andern Teil übernimmt fünf Jahre später Habonius. Diesem neuen Unternehmer mußte die Arbeit des früheren Unternehmers übergeben werden. Und mit diesem neuen Unternehmer wird vereinbart, gegen Zahlung von 200000 Sesterzen die Mängel zu heben.

Diese Abnahme durch den neuen Unternehmer ist durch die Natur des besonderen Falles geboten. Mommsen [3]) macht daraus wohl mit Unrecht eine allgemeine Regel. Auch Festus Wort Produit M. 229 Th. 284 ‚porticum sartam tectamque habeto prodito', das Mommsen weiter anführt, ist nicht beweisend: das prodito kann ebensogut dem sarta tecta exigere der Magistrate entsprechen. Es muß ein großartiger Umbau gewesen sein, der mindestens zu zwei Verpachtungen Veranlassung gab.

Auf Grund der Vereinbarung unterhandelt Habonius mit Verres. Er wird ihm die Summe zum großen Teile angeboten haben. Aber das ist Verres nicht genug, er will die Ausbesserung in Verdung geben: negat eum sibi illa decisione satis facere posse; ne multa, locaturum se esse confirmat [4]). In aller Eile wird ein Termin angesetzt. Iste uero non procrastinat: locare incipit non proscripta neque edicta die, alienissimo tempore, ludis ipsis Romanis, foro ornato [5]).

Die Vormünder sind gleichwohl am Platze. Einer fängt

---

1) Cic. in Verr. 1, 50 § 132. L. Habonio aedem Castoris tradi oportebat. Da mehrere Vormünder vorhanden sind, macht es keine Schwierigkeiten, den Bau einem Vormunde zu übergeben und mit diesem eine Vereinbarung abzuschließen.

2) Das. 54 § 140. Cum Habonio tutore, quod erat uix HS quadraginta milium, transigunt HS ducentis milibus.

3) Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 451 Anm. 4.

4) Das. 54 § 140.

5) Das. 54 § 141.

sogar zu bieten an. Das durchkreuzt alle Pläne des Verres. Quid ageret, coepit cogitare: si opus pupillo redimeretur, si res abiret ab eo mancipe, quem ipse apposuisset, sibi nullam praedam esse [1]). Er macht einen Zusatz zur lex operi faciundo.

Es wird also die Versteigerung auf Grund einer lex zunächst begonnen haben. Darauf thut Verres dem Bieten Einhalt und läßt einen Zusatz verlesen, den ich oben ausgeschrieben habe. Dieser Zusatz ist aber wohl schon von Cicero gar nicht vollständig mitgeteilt. Gleich nach dem Anfange Qui de L. Marcio M. Perperna censoribus wird abgebrochen, ebenso wie kurz zuvor bei der lex operi faciundo gleich nach dem Anfange Quae pupilli Iunii abgebrochen wurde.

Denn daß hier eine große Lücke, dafür sprechen zweierlei Umstände. P. Iunius hat gar nicht von Censoren, sondern den Consuln Sulla und Q. Metellus gepachtet; und diese Consuln mußten doch im Zusatze des Verres vorkommen. Die hier genannten Censoren sind die des Jahres 668/86, so viel wir wissen die letzten vor der Verfassungsreform des Sulla [2]), der die Censur beseitigte [3]). Deshalb wird die Verpachtung für das Jahr 674/80 und 679/75 von Consuln besorgt; im Jahre 684/70 tauchen wieder Censoren auf. Wenn Verres auf die Censoren des Jahres 668/86 zurückgreift, so ist das geschehen, um seiner Anordnung einen allgemeineren Anstrich zu geben. Daneben muß er der Consuln des Jahres 674/80 und wird wohl auch der Consuln des Jahres 679/85 gedacht haben. — Sodann kann man nicht umhin, in dem Satze socium ne admitto neue partem dato neue redimito wie zu partem dato so zu redimito ein ei zu ergänzen [4]). Dann fehlt aber der Satz, daß die Ausgeschlossenen nicht für sich selber bieten dürfen,

---

1) Cic. in Verr. 1, 54 § 141.

2) Boor, Fasti censorii, S. 26.

3) Mommsen, Röm. Gesch., Bd. 2 [6] S. 347, 356.

4) Pseudo-Asc. zu dieser Stelle Or. 197: ne ipse iterum a se redimat, aut per suppositam personam, ut alter ei redimat.

den man ebenfalls ungern vermißt. — So möchte der Zusatz des Verres etwa in folgender Weise zu vervollständigen sein:

> Qui de L. Marcio M. Peperna censoribus, [de L. Sulla Q. Metello consulibus, de L. Octauio C. Aurelio consulibus redemerit ad hastam meam ne accedito. Qui ad hastam meam accesserit eum] socium ne admittito neue partem dato neue redimito.

Cicero hat sich auf den Schlußsatz beschränkt, weil es darauf für ihn besonders ankam. Es soll keiner für den Mündel bieten, wie es der Vormund und Vatersbruder M. Junius schon gethan hatte.

Bei der Gelegenheit lernen wir einen neuen Fall der unmittelbaren Stellvertretung kennen: es kann jemand für einen andern bieten. So ist denn beim Abschluß mit dem Staate die unmittelbare Stellvertretung nach allen Richtungen durchgeführt. Und was insonderheit den Bieter anbetrifft, so haben wir im alten Rom schon dieselben drei Möglichkeiten wie heutzutage. Es kann jemand in einem öffentlichen Termine als Bieter auftreten und nachher den Vertrag schließen: entweder auf eignen Namen oder auf den Namen eines andern oder auf eignen und fremden Namen.

Der Satz, der uns bei Livius und Cicero entgegentritt, ist dieser. Censoren oder diejenigen, welche deren Stelle vertraten, schlossen bestimmte Personen in der Weise aus: daß sie weder für sich pachten noch an einem Pachtvertrage, sei es als Gesellschafter oder mit einer Vermögenseinlage, sich beteiligen durften. Dies setzt voraus, daß der Censor eine derartige Macht gehabt haben wird. Und die Ausübung einer derartigen Machtbefugnis läßt weiter darauf schließen: daß dem Censor nicht bloß die Namen des manceps und der Gesellschafter, sondern auch der bloß mit Vermögenseinlagen Beteiligten bekannt gegeben werden mußten. Der Censor wird ein Register geführt haben über die Pachtgesellschaften, worin die Namen und die Summe, mit denen die einzelnen beteiligt, angegeben waren: mochten diese einzelnen nun der manceps, die socii oder die adfines sein. Bei dieser Annahme erhalten wir vielleicht gleich-

zeitig eine Erklärung: wie man dazu kam, den bloßen Teilhaber einen adfinis zu nennen. Adfinis ist der Angrenzer. In einer Spalte des Registers mögen der manceps und die socii, in der angrenzenden die bloßen Teilhaber aufgeführt gewesen sein. Solche Register fallen unter den Begriff der tabulae publicae, die mehrfach erwähnt werden [1]). Insonderheit gehört hierher eine lückenhafte Stelle der lex agraria Zle. 46: eaque nomina mancup[um . . .] quei aerarium prouinciam optinebit in tableis. Aehnliche Einrichtungen bestanden in den Gemeinden, wie namentlich aus cap. 63 der lex Malacitana zu ersehen [2]).

Diesem allem zufolge kam das Rechtsgeschäft in folgender Weise zum Abschluß. Der Staat wird zur Zeit der Republik regelmäßig durch den Censor vertreten. Für die Gesellschaft bietet der manceps. Erhält derselbe den Zuschlag, so nennt er die Namen der Gesellschafter. Außerdem hat er diejenigen anzugeben, welche mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt sind. Die Gegenleistung der Staatspächter war von Haus aus eine Bausch- und Bogensumme. Das ist später, wenigstens zum Teil, anders geworden. Wer mit dem Staate einen Vertrag abgeschlossen, und wie derselbe zu Stande gekommen: war zu ersehen aus den Registern der Censoren, wo auch die bloßen Teilhaber höchst wahrscheinlich mit aufgeführt wurden.

§ 9. Natur.

In republikanischer Zeit pflegte der Censor für den Staat das Rechtsgeschäft zum Abschluß zu bringen. Die Natur dieses Rechtsgeschäftes soll uns hier näher beschäftigen.

Es sind in neuerer Zeit verschiedene Ansichten laut geworden. Heyrovsky [3]) spricht von magistratischen Rechtssätzen, dem gegenüber Pernice [4]) die wahre Vertragsnatur betont hat.

1) fr. 12 pr. ad leg. Iuliam peculatus 48, 13. Hac lege tenetur, qui in tabulis publicis minorem pecuniam, quam quid uenierit aut locauerit, scripserit. Vgl. Bruns in Symb. Bethm.-Hollw. oblatae, S. 46 flg.

2) Vgl. Mommsen, Stadtrechte, S. 446.

3) Ueber die rechtliche Grundlage der leges contractus, S. 82 flg.

4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 18 R. A. S. 114 flg.

Für Pernice ist Jörs[1]) eingetreten. Karlowa[2]) möchte vermitteln, indem er darauf hinweist: daß in den leges Bestimmungen getroffen werden konnten, welche auch für dritte Rechte und Verbindlichkeiten begründeten. Mommsen[3]) findet in den leges censoriae den ‚Begriff des zweiseitigen Geschäfts, aber nicht mit völlig gleicher Vereinbarung wie im pactum, sondern mit formuliertem Anerbieten einer-, einfachem Annehmen oder Ablehnen andererseits'. Indessen bei der Verpachtung auf hundert und mehr Jahre[4]) wird Mommsen[5]) doch wieder stutzig und sucht nach einem Gesetze: ‚da nicht abzusehen ist, wie der Censor sonst über das Lustrum hinaus das freie Verfügungsrecht seines Nachfolgers hätte beschränken können'.

Ganz ohne den Vertrag werden wir jedenfalls nicht fertig. Es mußte ein Gebot abgegeben werden, und diese Ausnahme muß Heyrovsky S. 85 selber zugestehen. Zwar werden wir noch auf unfreiwillige Pächter stoßen. Das ist indes eine Regelwidrigkeit, hier soll das regelmäßige Rechtsgeschäft geprüft werden.

Die Vertragsnatur läßt sich sogar quellenmäßig darthun. Neben anderen Gesellschaften werden von Ulpian auch die societates uectigalis dem contrahi eingereiht[6]). Bei Kaiser Antoninus begegnen wir dem Pactum[7]). Ferner weisen die Ausdrücke uenditio, uendere, uenire, emere später locatio conductio, locare conducere ebenfalls auf einen Vertrag hin[8]).

Daneben freilich die lex censoria[9]).

---

1) Röm. Rechtswissenschaft, Bd. 1 S. 213 flg.
2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 40, 41.
3) Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 430 Anm. 2.
4) Hyginus de agr. qual. S. 116.
5) a. a. O. S. 459.
6) fr. 5 pr. pro socio 17, 2.
7) c. 3 de priu. fisci 7, 73 vom Jahre 213.
8) Siehe oben § 7 S. 93 flg.
9) Vgl. Dietrich, Beiträge, S. 65 flg., Heyrovsky a. a. O. S. 97 flg.

1) Cic. de prou. cons. 5, 12.
si qui frui publico non potuit per hostem, hic tegitur ipsa lege censoria.

2) Cic. in Verr. 5, 21 § 53.
Qui publicos agros arant, certum est, quid e lege censoria debeant.

3) Cic. de deorum nat. 3, 19 § 49.
cum essent agri in Boeotia deorum immortalium excepti lege censoria [1]).

4) Varro R. R. 2, 1 § 16.
ad publicanum profitentur, ne, si inscriptum pecus pauerint, lege censoria committant [2]).

5) Alfenus Varus fr. 203 V. S. 50, 16.
In lege censoria portus Siciliae ita scriptum erat: ‚seruos, quos domo(um) quis ducet suo usu, pro is portorium ne dato'.

6) Plin. N. H. 33, 4 § 78.
Extat lex censoria Victumularum aurifodinae in Vercellensi agro qua cauebatur, ne plus quinque milia hominum in opere publicani haberent [3]).

7) Gai. 4, 28.
Item lege censoria data est pignoris captio publicanis uectigalium publicorum populi Romani aduersus eos qui aliqua lege s(oluere) [4]) uectigalia deberent.

8) De iure fisci 18.
Capite legis censoriae cauetur, ut non tantum, cum quid . . . praestatur, cuius rei omissa professio commisso intra quinquennium locum facit.

---

1) Wir besitzen die betreffenden Bestimmungen in griechischer Uebersetzung, auf welche Bezug genommen wird beim S. C. de Oropiis vom Jahre 681/73 Zle. 36—42; siehe Bruns Fontes [6] n. 40 S. 174, 175.

2) Vgl. Quintiliani decl. 341, 359 und dazu unten § 36.

3) Vgl. Blümner a. a. O. Bd. 4 S. 23.

4) So ist vielleicht das s der Handschrift zu ergänzen. Vgl. Gai. 4, 169 (Hs. 245, 20) i s = iudicatum solui. Die meisten Herausgeber streichen dieses s, Polenaar erweitert dasselbe zu (ii)s.

Mit der Vertragsnatur allein kommen wir demnach nicht aus. Wir haben es gar nicht mit einem einheitlichen, sondern einem zwiespältigen Rechtsgeschäfte zu thun. Dasselbe besteht zwar aus einem Vertrage, demselben sind aber leges censoriae angereiht.

Diese leges censoriae können sich nun allerdings auf dritte beziehen, und dies ist häufig genug der Fall. So sind in No. 2 der angeführten Beispiele Leistungen an Publicanen verpachtet, welche Pächter des römischen Ackerlandes zu zahlen hatten; und diese Leistungen waren genau durch eine lex censoria festgesetzt. In No. 3 und 5 handelt es sich um Steuerfreiheiten, die den dritten gerade so gut interessieren wie den Steuerpächter. No. 4 verpflichtet diejenigen, welche ihr Vieh auf die Weide treiben, zur Anmeldung. Unterlassene Anmeldung hat nach No. 4 und 8 Verwirkung zur Folge. Die Abpfändung in No. 7 ist ein Recht des Staatspächters, das sich gegen dritte richtet.

Daneben fehlt es indes nicht an Bestimmungen, die sich auf den Staatspächter beschränken. So in No. 1 die Minderung der Pachtsumme; in No. 6 die Verpflichtung, nicht mehr als 5000 Menschen zu beschäftigen. Die Rücksichtnahme auf dritte kann also nicht der Ausschlag gebende Punkt für die leges censoriae gewesen sein.

Die Zwiespältigkeit des Rechtsgeschäftes läßt sich nur erklären, indem wir allgemeinere Gesichtspunkte aufsuchen; wir dürfen aber die Sache nicht vom modernen Standpunkte aus betrachten. So verfährt namentlich Pernice[1]), wenn er schreibt: ‚Auch heutzutage werden die „Submissionsbedingungen" einseitig vom Stadtbauamte festgestellt, und der Unternehmer „sieht sie ein" und unterwirft sich ihnen, wenn sie ihm passen, ad condiciones, ad leges accedit: da ist von Schöpfung objectiven Rechtes für den Einzelfall keine Rede. Wie sollten die Römer bei gleichen Voraussetzungen zu ganz anderen Ergebnissen gelangt sein?'

1) a. a. O. S. 115.

Die Voraussetzungen sind eben keine gleichen. Wer heutzutage beim Stadtbauamte einen Bot abgiebt, unterwirft sich nicht Gesetzen, sondern acceptiert eine Offerte. Wir stoßen hier auf einen Gegensatz zwischen heutiger und römischer Auffassung. Wenn heutzutage ein Kauf- oder Mietvertrag abgeschlossen wird, sei es zwischen Privatpersonen oder Privatpersonen und Behörde, so erscheint uns das Ganze als ein einheitlicher Vertrag. Diese Vorstellung ist keine römische, wenigstens keine ursprünglich römische. Was uns als einheitlicher Vertrag erscheint, war bei den Römern ein mehrfach zusammengesetztes Rechtsgeschäft. Diesen Punkt will ich ein wenig weiter verfolgen.

Schon die Manzipation ist kein einheitliches Geschäft. Neben der Manzipationshandlung finden wir hier eine nuncupatio [1]). Später genügen satis multis nuncupata [2]), worunter uns die recepta entgegentreten [3]). Von der nuncupatio ist meines Erachtens auseinanderzuhalten das damnas esto, welches wir beim Damnationslegat und wahrscheinlich dem nexum antreffen [4]). Sodann wäre des pactum [5]), des Eides [6]) und der Stipulation zu gedenken [7]). Ich beschränke mich auf eine nähere Betrachtung des legem dicere. Statt dessen wird auch kurz gesagt lex bezw. dictum. Aber nicht jedes dictum

1) Gai. 2, 104; Festus Wort Nucupata Th. 180; Cic. de off. 3, 16 § 65.

2) Festus a. a. O.: satis multis nuncupata, conligit, non derecto nominata significare, sed promissa et quasi testificata, circumscripta recepta. Wie der obige Text zeigt, verstehe ich die Stelle anders als Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 93 flg. 259 flg. Ich verzichte indes hier auf eine nähere Entwicklung meiner Ansicht.

3) Vgl. ferner Cic. de oratore I, 39 § 179: in mancipio lumina, uti tum essent, ita recepit.

4) Gai. 2, 201; Huschke, Nexum, S. 50.

5) Manzipationsurkunde des Baianius Zle. 6: pactum conuentum factum est inter Damam L. Titi ser(uum) et L. Baianium.

6) Manzipationsurkunde Zle. 1 bei Bruns n. 109 Fontes [6] S. 292: Poppaea Prisci liberta Note iurauit.

7) z. B. Schenkungsurkunde des Fl. Artemidorus Zle. 28 flg.: haec recte dari fieri praestarique stipulatus est M. Herennius Agricola, spepondit T. Flauius Artemidorus.

fällt unter den Begriff des legem dicere, z. B. nicht das in Quittungen übliche dixit [1]). Hier wie anderswo bildet dixit einen Gegensatz zum Niederschreiben und hat gleiche Bedeutung wie fatetur [2]). Ferner scheidet aus die bloße Anpreisung [3]).

Das legem dicere hat ein weites Gebiet [4]). Wir treffen es an im Sacralrecht.

Leges arae Augusti Narbonensis vom Jahre 11 n. Chr. II Zle. 7—10:

hanc aram dabo dedicaboque, his legibus hisque regionibus dabo dedicaboque, quas hic hodie palam dixero.

Lex arae Iouis Salonitanae vom Jahre 137 n. Chr. Zle. 4:

legem dixit in ea verba quae infra scripta sunt.

Lex arae urbanae zwischen den Jahren 84—96, Bruns Fontes [6] n. 94 Zle. 12.

Hac lege dedicata est.

Plin. ad Traianum 49.

Ego cum quaererem num esset aliqua lex dicta templo... aedem cui nulla lex dicta est.

Es mag sich hier das legem dicere wenigstens zum Teil aus der nuncupatio entwickelt haben.

Seru. in Verg. Aen. 3, 89.

Et est species ista augurii quae legum dictio appellatur: legum dictio autem est, cum condicio ipsius augurii certa nuncupatione uerborum dicitur.

Für das Völkerrecht kommt in Betracht

Liu. 9, 5 § 3:

per quem populum fiat, quo minus legibus dictis stetur.

Hinsichtlich des Staatsrechtes vgl. man

---

1) Vgl. emptio pueri Zle. 17, emptio puellae Zle. 19, emptio ancillae Zle. 16 bei Bruns, Fontes [6] n. 105, 106, 107.

2) Locationes operarum bei Bruns, Fontes [6] unter 137 n. 1 Zle. 2, n. 2 Zle. 2. 3, n. 3 Zle. 3.

3) Ulp. fr. 37 de dolo malo 4, 3; Flor. fr. 43 pr. C. E. 18, 1; vgl. Cic. de off. 3, 13 § 54. 55.

4) Voigt, Die XII Tafeln, Bd. 1 S. 152 flg.

Ulp. Labeo fr. 1 § 23 de aqua 39, 3.

Denique ait condicionibus agrorum quasdam leges esse dictas [1]).

Lex Antonia de Termessibus vom Jahre 683/71 II Zle. 31—33.

Quam legem portorieis terrestribus maritumeisque Termenses maiores Phisidae capiundeis intra suos fineis deixserint.

Frontinus de aquis II, 94:

repeto leges de singulis aquis latas . . haec enim sunt uerba legis.

Die von Bekker [2]) zuſammengeſtellten Terenzbeiſpiele bieten mehr Anſpielung als rechtliche Wirklichkeit. Ob das legem dicere des Privatrechts vom öffentlichen Rechte übernommen [3])? Vielleicht liegt nur ſpätere Einwirkung vor, während der Ausgangspunkt des privatrechtlichen dictum ein anderer war. Jedenfalls iſt die lex censoria eine verwandte Erſcheinung.

Nach Zwölftafelrecht hatte der Manzipant nur das zu leiſten, was vom ihm nuncupiert war. Später entſteht der Rechtsſatz, daß er bei Manzipation eines Grundſtückes ſchon für verſchwiegene Fehler verantwortlich ſei: dieſe Haftung konnte indes durch ein Dictum abgewandt werden. Cic. de off. 3, 16 § 65: quicquid enim esset in praedio uitii, id statuerunt, si uenditor sciret, nisi nominatim dictum esset, praestari oportere. Unter dem uenditor wird ein Manzipant zu verſtehen ſein. Darauf weiſt hin das voraufgehende quae essent

1) Vgl. zu dieſer Stelle Burckhard, Fortſ. von Glück, Bd. 3 S. 352 flg.

2) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 60. Andria u. 200: ea lege atque omine, ut, si te inde exemerim, ego pro te molam. Eunuchus u. 102, 103: hac lege tibi meam adstringo fidem: quae uera audiui, taceo et contineo optume. Heaut. u. 998: tam facillume patris pacem in leges conficiet suas. Daſ. u. 1054, 1055: ea lege hoc adeo faciam, si facit quod ego hunc aequom censeo. Phormio u. 533: mea lege utar, ut potior sit, qui prior ad dandumst.

3) Dies behauptet u. a. Jörs a. a. O. S. 212 flg. Für wahrſcheinlich hält dieſe Entwicklung Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 103.

lingua nuncupata; ferner heißt es gleich darauf § 67: sed hoc in mancipio Marius non dixerat. Den volleren Ausdruck finden wir bei Cic. de orat. 1, 39 § 178: in mancipii lege dixissit. Siehe außerdem Scaeu. fr. 69 § 5 de eu. 21, 2 Lenel n. 138: sicuti qui fundum mancipat et, cum sciat certam seruitutem deberi, perfusorie dixerit ‚itinera actus quibus sunt utique sunt, recte recipitur' [1]).

Das Dictum tritt uns in obigen Stellen auf einem Gebiete entgegen, welches für die Nuncupatio gar nicht in Betracht kam. Hier möchte ich den Ausgangspunkt für das legem dicere in rein privatrechtlichen Abmachungen suchen. Es ist zunächst ein Nebenbau, der die Nuncupatio in ihrem Bereiche noch nicht antastet. Der Grundgedanke: es wird eine Haftung vom Manzipanten abgewandt.

Andere Anwendungsfälle dieser Art. Wer einen Sklaven manzipierte, war verantwortlich: wenn dieser sich als statuliber erwies und als solcher die Freiheit erlangte. Ebenso verhielt es sich mit dem Nießbrauche sowohl am Sklaven wie Grundstücke. Diese Haftung konnte indes abgewandt werden. Statt dicere begegnen wir auch dem Ausdrucke pronuntiare [2]). Hierher gehört ferner Varro L. L. 6, 74: in lege mancipiorum ‚Vadem ne poscerent nec dabitur'.

Die Abwendung einer Haftung für bestehende Lasten enthält keimartig den weiteren Satz, daß solche Lasten durch Dictum in der Person des Manzipatars neu entstehen können. In dieser Beziehung erscheint das legem dicere als dem damnas

---

1) Hier heißt recipere soviel als excipere. Vgl. Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 263 Anm. 2.

2) Scaeu. fr. 69 § 1—5 de eu. 21, 2 Lenel n. 138; African. fr. 15 § 1 de statulib. 40, 7 Lenel n. 115; Paul. fr. 10 daſ. Lenel n. 1715; Iulianus fr. 39 § 4. 5 de eu. 21, 2 Lenel n. 735; Gai. fr. 54 § 1 ebendaſ. Lenel n. 368. Die Beziehung der letzten Stelle zur Manzipation ergiebt am Schluß die Interpolation euictionis statt auctoritatis. Pomp. fr. 7 A. E. V. 19, 1, vgl. Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 259 und wegen der Interpolation Eiſele, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 24 R. A. S. 8. Celsus fr. 62 § 2 de eu. 21, 2 Lenel n. 234.

esto verwandt. Gai 1, 140: pater ea lege mancipio dedit, ut sibi remancipetur.

Endlich ist das Dictum benutzt worden, um eine Verpflichtung des Sprechenden zu begründen: er haftet für seine Zusagen. Und hier greift das Dictum entschieden ein in das Gebiet der alten Nuncupatio. In gleicher Weise finden wir angewandt das Receptum wie den Eid[1]).

Beispiele dieser Art für das Dictum. Um einen fundus als frei von Grundstücks-Dienstbarkeiten hinzustellen, nannte man ihn optimus maximusque[2]), später liberum[3]). Sodann gehört hierher die Zusicherung de modo[4]). Dienstbarkeiten zu Gunsten des manzipierten Grundstückes. Ulp. fr. 17 § 3 S. P. U. 8, 2 Lenel n. 2724: lex mancipationis ‚stillicidia uti nunc sunt, ut ita sint'. Paulus libro quinto epit. Alf. dig. fr. 33 das.: cum in lege aedium ita scriptum esset ‚paries oneri ferundo uti nunc est, ita sit'. Varro L. L. 5, 27: lege praediorum urbanorum scribitur ‚stillicidia fluminaque ut ita cadant fluantque'. In der Manzipationsurkunde des L. Baianius heißt es Zle. 4, 5: adfines fundo dixit. Schenkung des Fl. Artemidorus Zle. 23—26: clauisue eius monumenti potestatem facturum se dixit, dolumque malum huic rei abesse afuturumque esse.

Demnach hätten wir Verpflichtungen sowohl auf Seiten des Manzipators wie des Manzipanten: die gleichzeitig ins Leben zu rufen, das Dictum ebenfalls sich eignet. So wenn dem zurückbehaltenen wie dem manzipierten Grundstücke Dienstbarkeiten erworben werden[5]). Oder wenn zwei Miteigentümer[6]) in dieser Weise zu Werke gehen[7]).

1) Siehe die Stellen oben S. 116 Anm. 3 u. 6.

2) Venuleius fr. 75 de eu. 21, 2 Lenel n. 73; Proculus fr. 126 V. S. 50, 16 Lenel n. 23.

3) Ulp. fr. 20 § 1 A. R. D. 41, 1 Lenel n. 2721.

4) Paulus fr. 42 A. E. V. 19, 1 Lenel n. 1289.

5) Ulp. fr. 6 pr. Comm. praed. 8, 4 Lenel n. 2704; Pomp. fr. 8 das. Lenel n. 530.

6) Africanus fr. 33 pr. S. P. R. 8, 3 Lenel n. 112.

7) Einen viel zu weiten Umfang räumt der lex mancipii ein Voigt, Die XII Tafeln, Bd. 2 S. 146 flg. S. 467 flg.

In ähnlicher Weise wie die Manzipation war auch die emptio uenditio, locatio conductio ein mehrfach zusammengesetztes Geschäft. Aus dem bloßen Nehmen und Geben, Hinstellen und Mitsichführen der Sache entsteht ursprünglich keine Verpflichtung zur Zahlung des Preises. In dieser Beziehung bedarf es besonderer Sicherstellung durch Pfand, Stipulation, nomina facere; statt einfacher Stipulation oder expensi latio ist Delegation möglich. Cato de agri cultura 146, 3: emptor domino debeto et id satis dato, proque ea re ita uti s. s. e. item pignori sunto. Das. 149: donicum pecuniam satis fecerit aut delegarit, pecus et familia, quae illis erit, pigneri sunto.

Für die Frage nach dem Alter der Consensualcontracte ist vielleicht nicht ohne Bedeutung Cic. de off. 3, 14 § 59.

> Incensus Canius cupiditate contendit a Pythio, ut uenderet ... Emit homo cupidus et locuples tanti, quanti Pythius uoluit, et emit instructos; nomina facit, negotium conficit.

Hiernach kommt das Geschäft erst zu Stande mit dem nomina facere. Voraufgeht eine Vereinbarung über den Preis. Genügt aber eine solche formlose Vereinbarung noch nicht, um das Geschäft zum Abschluß zu bringen; so kann, wenn Cicero genau gesprochen hat, die emptio uenditio damals noch kein Consensualcontract gewesen sein.

Auch Q. Mucius, gestorben 82 v. Chr., kennt den Consensualcontract noch nicht. Er spricht von rebus emptis uenditis, conductis locatis [1]). Ferner erklärt sich nur unter dieser Voraussetzung die Frage nach dem Eigentumsübergange an verkauften Bäumen bei Pomp fr. 40 A. E. V. 19, 1.

> Quintus Mucius scribit: dominus fundi de praedio arbores stantes uendiderat et pro his rebus (arboribus) pecuniam accepit et tradere nolebat: emptor quaerebat, quid se facere oporteret, et uerebatur, ne hae arbores eius non uiderentur factae.

---

1) Cic. de off. 3, 17 § 70.

Jedenfalls finden wir den Consensualcontract schon bei Varro[1]) und Labeo[2]). Aber mit dem Consensualcontracte haben wir noch lange nicht ein einheitliches Geschäft. Der Consensualcontract beschränkt sich zunächst einerseits auf die Verpflichtung, die als Preis bedungene Summe zu zahlen; andererseits auf die einfache Tradition[3]) — wohl nicht auf Manzipation, wie Bechmann sich vorstellt, doch mag dieser Punkt hier unerörtert bleiben. Daneben ist Raum genug für Dictum, Stipulatio, Pactum. Dem Dictum widme ich auch hier eine nähere Betrachtung.

Ich beginne mit dem ädilizischen Edicte. Als dasselbe erlassen, wird die emptio uenditio schwerlich schon ein Consensualcontract gewesen sein. An Klagen kommen nur vor redhibitoria und quanto minoris, sowie diesen nachgebildete in factum actiones[4]). Entwickelt haben sich diese Klagen aus einem Verfahren mehr polizeilicher Natur. Im Sklaven-Edict hieß es ursprünglich nach Gell. N. A. 4, 2 § 1: titulus singulorum scriptus sit curato ita, ut intellegi recte possit, quid morbi uitiiue sit, quis fugitivus erroue sit noxaue solutus non sit. Wer einen Sklaven ohne Inschrift auf den Markt brachte, wird vermutlich zurückgewiesen sein[5]).

Im Vieh-Edict stoßen wir auf das Dictum: qui iumenta uendunt, palam recte dicunto, quid in quoque eorum morbi uitiique sit[6]). Von einer lex dicta spricht Horaz[7]). Später ist dieser Satz in folgender Fassung dem Sklaven-Edicte einverleibt: eademque omnia, cum ea mancipia uenibunt, palam recte pronuntianto[8]). Und weiter ist im Sklaven-

1) Rer. rust. 2, 2 § 6: nec non emptor pote ex empto uendito illum damnare, si non tradet, quamuis non soluerit nummos; ut ille emptorem simili iudicio, si non reddit pretium. Geschrieben ist das Buch 37 v. Chr.

2) fr. 78 § 2 C. E. 18, 1.

3) Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 544 flg.

4) Präscriptio und Pactum, S. 172.

5) Bechmann a. a. O. S. 400.

6) fr. 38 pr. de aed. ed. 21, 1.

7) Epist. 2, 2 u. 18: prudens emisti uitiosum, dicta tibi est lex.

8) fr. 1 § 1 de aed. ed. 21, 1.

Edict eingeschoben[1]): siue aduersus quod dictum promissumue fuerit, cum ueniret, fuisset, quod eius praestari oportere dicetur. Welche Bestimmung auf Befürwortung der Wissenschaft beim Vieh-Edict ebenfalls zur Anwendung gelangte[2]).

Bei dieser Entwicklung können wir wiederum verfolgen, von wo das Dictum seinen Ausgang genommen. Der Verkäufer wendet eine Haftung ab, indem er sich gegen Fehler verwahrt: palam recte dicunto. Ein neuerer Ausdruck ist pronuntianto. Es ist bemerkenswert, wie Cicero[3]) die Haftung für Mängel bei Grundstücken und beim Verkauf von Sklaven aneinander reiht. Erst später kommt das Dictum neben der Stipulation[4]) als Zusage in Betracht, welche eine Verpflichtung begründet[5]).

Abgesehen vom ädilizischen Edicte zeigt sich uns das Dictum auf dem Gebiete der emptio uenditio auch sonst in doppelter Gestalt.

Die Sache muß mit den Lasten, z. B. Dienstbarkeiten, Steuern, übernommen werden, sei es schon vorhandenen[6]) oder erst zu begründenden. Marcianus fr. 35 S. P. U. 8, 2 Lenel n. 238. Si binarum aedium dominus dixisset eas quas uenderet seruas fore, sed in mancipio non fecisset mentionem seruitutis. Auch Verpflichtungen, die nicht unter den Begriff einer Dienstbarkeit fallen, können Nachfolgern im Eigentume auferlegt werden. Ulp. fr. 13 pr. Comm. praed. 8, 4. Venditor fundi Geroniani fundo Botriano, quem retinebat, legem dederat, ne contra eum piscatio thynnaria exerceatur[7]). Daß der Mieter wohnen bleibe. Labeo fr. 53 § 2 A. E. V. 19, 1. Si habitatoribus habitatio lege uendi-

1) Dernburg, Festgaben für Heffter, S. 131.
2) fr. 38 § 10 de aed. ed. 21, 1: exemplo mancipiorum.
3) de officiis 3, 17 § 71.
4) Präscriptio und Pactum, S. 157.
5) Vgl. fr. 52 de aed. ed. 21, 1.
6) fr. 21 § 1 fr. 52 pr. A. E. V. 19, 1.
7) Siehe zu dieser Stelle Jhering, Jahrb., Bd. 10 S. 553 flg.

tionis recepta est. Ebenso verhält es sich mit den leges beim Verkauf von Sklaven: ut manumittatur, ne manumittatur, ne prostituatur u. dergl.[1]); oder: ne aliquo loci moretur; ne in Italia esset; ut, si Romae moratus esset, manus inicere liceret[2]). Hierher gehören ferner die lex commissoria[3]) und in diem addictio[4]). Dem Käufer wird die Auflage gemacht, nachzumessen. Alf. fr. 40 pr. C. E. 18, 1. Qui fundum uendebat, in lege ita dixerat, ut emptor in diebus triginta proximis fundum mentiretur et de modo renuntiaret. Oder zu kosten. Ulp. fr. 4 pr. de per. et com. 18, 6. Si quis uina uendiderit et intra diem certum degustanda dixerit. Was man später als Innominatcontract auffaßte, ist bei Alfenus fr. 52 § 3 ad leg. Aq. 9, 2 ein uendere mit der lex, uti daret experiundos, nämlich boues[5]). Preisbestimmung nach Maßen, Scheffeln, Pfunden Gai. fr. 35 § 5 C. E. 18, 1: si uinum ita uenierit, ut in singulas amphoras; item oleum, ut in singulas metretas; item frumentum, ut in singulos modios; item argentum, ut in singulas libras certum pretium diceretur. Eine Auflage eigentümlicher Art bei Ulp. Labeo fr. 52 § 11 de furtis 47, 2. Ein siliginarius, Weizenbrodbäcker[6]), hat sich Weizenmehl gekauft. Das Dictum des Verkäufers lautet: ut quisquis nomine eius siliginem petisset, ei daret. Ein beliebiger fordert das Mehl für den Bäcker und unterschlägt dasselbe. Hierfür ist der Verkäufer nicht verantwortlich: non enim mihi negotium, sed sibi siliginarius

1) Siehe Bechmann, Kauf, Bd. 1 S. 281 flg.; fr. 56 C. E. 18, 1; c. 5 pr. Si manc. 4, 57.

2) fr. 1 fr. 7 fr. 9 fr. 17 De seru. exp. 18, 7; Vat. fr. 6.

3) fr. 5 de lege comm. 18, 3; fr. 6 § 1 C. E. 18, 1; fr. 10 pr. de resc. uend. 18, 5.

4) fr. 2 § 4 pro emptore 41, 4.

5) Siehe oben § 7 S. 99.

6) Vielfach wird siliginarius mit Weizenhändler übersetzt, z. B. von Heumann-Thon, Handlexikon [7] S. 490. Aber es ist bezeugt ein corpus pistorum siligianiorum C. I. L. VI n. 22. Also wird auch unser siliginarius wohl ein ehrsamer Bäcker gewesen sein. Vgl. Blümner, Technologie, Bd. 1 S. 83; Liebenam, Vereinswesen, S. 78.

gessit. Eigentümlich, daß dieses Dictum des Verkäufers als negotium des Bäckers aufgefaßt wird. Ich werde auf die Stelle zurückkommen [1]).

Die Verpflichtungen des Verkäufers sind an sich begründet, etiam si non dicantur [2]), oder sie beruhen auf Dictum. Statt dicere heißt es auch adfirmare [3]). Um einen fundus als frei von Grundstücksdienstbarkeiten hinzustellen, nannte man ihn optimus maximusque [4]), später liber [5]). Andere Beispiele: Einstehen für Maß und Gewicht [6]), für Unversehrtheit der Sache [7]), für besondere Eigenschaften [8]), Dienstbarkeiten zu Gunsten des verkauften Grundstückes [9]), Haftung für Zufall [10]). Außer der Hauptsache sollte anderes mitverkauft sein: Wasser [11]), Gefäße [12]), Sklaven [13]), Peculium eines Sklaven [14]), Miete [15]).

Sodann verweise ich auf die Formulare bei Cato de agri cultura 146 Oleam pendentem hac lege uenire oportet. 147 Hac lege uinum pendens uenire oportet. 148 Vinum in doliis hoc modo uenire oportet. 150 Fructum ouium hac lege uenire oportet.

Ich wende mich zur locatio conductio. Von derselben heißt es: locatio et conductio proxima est emptioni et uen-

1) Anders erklärt freilich Bynkershoek, Quaest. iuris privati, lib. II cap. 11.

2) fr. 66 pr. C. E. 18, 1.

3) fr. 6 § 4 A. E. V. 19, 1.

4) fr. 59 C. E. 18, 1.

5) Paulus fr. 8 § 1 A. E. V 19, 1 Lenel n. 1721.

6) fr. 40 § 2 C. E. 18, 1; fr. 6 § 4 A. E. V. 19, 1.

7) fr. 6 § 4 A. E. V. 19, 1.

8) fr. 43 pr. C. E. 18, 1.

9) fr. 66 pr. C. E. 18, 1.

10) fr. 78 § 3 C. E. 18, 1.

11) fr. 40 § 1 C. E. 18, 1.

12) fr. 40 § 5 C. E. 18, 1; fr. 26, 27, 54 § 1 A. E. V. 19, 1.

13) fr. 34 pr. C. E. 18, 1.

14) fr. 38 pr. A. E. V. 19, 1; fr. 5 de eu. 21, 2.

15) fr. 68 pr. C. E. 18, 1; fr. 13 Qui potiores 20, 4; fr. 53 pr. A. E. V. 19, 1.

ditioni isdemque iuris regulis constitit [1]). Wir finden hier pactum [2]), Stipulation [3]) und sodann die lex dicta, lex locationis. Vor allen Dingen dient das Dictum, um dem Mieter Verpflichtungen aufzuerlegen. So bei der Sachmiete [4]). In der leider nur lückenhaft erhaltenen lex horreorum Bruns n. 138 finden wir nach beiden Seiten die Verpflichtungen festgestellt. Näher berührt uns die locatio conductio operis.

Ulp. fr. 13 § 10 Loc. cond. 19, 2.

Si lege operis locandi comprehensum esset, ut, si ad diem effectum non esset, relocare id liceret.

Paulus fr. 24 pr. daſ.

Si in lege locationis comprehensum sit, ut arbitratu domini opus adprobetur.

Alfenus fr. 30 § 3 daſ.

Qui aedem faciendam locauerat, in lege dixerat: ‚quoad in opus lapidis opus erit, pro lapide et manupretio dominus redemptori in pedes singulos septem dabit'.

Labeo fr. 60 § 3 daſ.

Lege dicta domus facienda locata erat ita, ut probatio aut improbatio locatoris aut heredis eius esset.

Paul. fr. 77 pro socio 17, 2:

cum lege locationis comprehensum est, ut opus arbitrio locatoris fiat.

Plin. N. H. 36, 23 § 176:

ne recentiore trima (calce) uteretur redemptor.

---

1) fr. 2 pr. Loc. cond. 19, 2.

2) fr. 9 § 2, fr. 11 § 1, fr. 25 § 1, fr. 35 § 1 Loc. cond.

3) fr. 54 § 1 daſ.

4) fr. 9 § 3: ut innocentem ignem habeant. fr. 25 § 3: ut opera rustica suo quoque tempore faciat . . ut eas (uillas) incorruptas habeat. fr. 29: ‚redemptor siluam ne caedito, neue cingito neue deurito neue quem cingere caedere urere sinito'. fr. 30 § 4: uillam . . ut incorruptam redderet praeter uim et uetustatem. fr. 51 pr.: ut, si non ex lege coleretur, relocare eum (nämlich fundum) mihi liceret et quo minoris locassem, hoc mihi praestaretur. fr. 55 § 2; fr. 61 pr. daſ. Varro Rer. rust. 1, 2 § 17: colonus in agro surculario ne capra natum pascat. daſ. 2, 3 § 7. Gai. 3, 145; fr. 31 pr. de pign. 20, 1 Lex uectigali fundo dicta erat. fr. 1 pr. Si ager uectigalis 6, 3.

Ebendas. 15, 3 § 11:
oleam ne stringito neue uerberato.
Das. 18, 31 § 315. 316:
uuam caldam ne legito . . uuam rorulentam ne legito . . uindemiare incipito ꝛc.

Aus Cato de agri cultura gehört hierher c. 14 Villam aedificandam si locabis. 144 Oleam legendam hoc modo locare oportet. 145 Oleam faciundam hac lege oportet locare. 149 Qua lege pabulum hibernum uenire oporteat.

Einen recht anschaulichen Eindruck gewährt die inschriftlich erhaltene lex parieti faciendo Puteolana vom Jahre 649/105. Sie führt die Archivnummer II, operum lex II, wird also wohl als Formular gedient haben. Dieses Formular ist später erneuert, so erklärt sich die moderne Sprache. Zunächst Auflage an den Unternehmer: praedes dato praediaque subsignato duumuirum arbitratu. Dann Vorschriften von einer peinlichen Genauigkeit, wie der Bau auszuführen[1]). Bei dieser Ausführung ist der Unternehmer an die Weisungen des Senats gebunden. Die vollendete Arbeit ist vom Senate zu billigen oder zu verwerfen. Bis dahin haben wir stets den Imperativ. Fertig sein muß die Arbeit am 1. November. Dies operis: K. Nouembr. primeis. Bei den Verpflichtungen der Gemeinde finden wir das Futurum. Dies pequn(iae): pars dimidia dabitur, ubei praedia satis subsignata erunt; altera pars dimidia soluetur opere effecto probatoque.

Die vorgeführten Beispiele mögen genügen, uns eine Anschauung zu gewähren: in welcher Weise das legem dicere bei der mancipatio, emptio uenditio, locatio conductio benutzt wurde. Vollständigkeit ist von mir nicht angestrebt. Ich gehe jetzt dazu über, die Natur des legem dicere näher zu erforschen.

An die Spitze stelle ich den Ausspruch des Q. Mucius in fr. 73 § 4 R. I. Nec paciscendo nec legem dicendo nec

1) Vgl. Wiegand in Fleckeisen's Jahrbüchern, 20. Supplementband S. 693 flg.

stipulando quisquam alteri cauere potest. Hier treten uns pacisci, legem dicere und stipulari als drei verschiedene Dinge entgegen. Dies hat schon Ihering bemerkt [1]). Bechmann [2]) anerkennt nur einen Gegensatz von stipulari mit den beiden andern Modalitäten, indem er der Meinung, hieraus keinen materiellen Unterschied zwischen pacisci und legem dicere entnehmen zu können. Aber der Gegensatz des legem dicere zum pacisci und stipulari ist genau so klar, wie der Gegensatz des stipulari zum pacisci und legem dicere.

Das legem dicere ist eine einseitige Handlung; kein Vertrag, wie er beim pacisci und stipulari vorliegt. Daher darf es uns nicht Wunder nehmen, daß wir dieses legem dicere bei der letztwilligen Verfügung ebenfalls antreffen.

Ulp. fr. 114 § 14 Leg. 1:
quia talem legem testamento non possunt dicere.

Ulp. fr. 40 § 1 de fid. com. lib. 40, 5:
quia non sibi legem dixisset, sed legatario.

Paul. fr. 14 Qui testamenta 28, 1:
nam qui incertus de statu suo est, certam legem testamento dicere non potest.

Hermogen. fr. 22 pr. Leg. 3:
nemo enim eam sibi potest legem dicere, ut a priore ei recedere non liceat.

Testament eines Galliers Bruns n. 99 S. 1 Zle. 24, 25:
Loco autem huic lex haec in perpetum dicitur.

Bechmann [3]) verhält sich hier höchst eigentümlich. Im Texte leugnet er den Sprachgebrauch gänzlich. Nach Anmerkung 3 soll der Ausdruck vereinzelt sein im angeführten fr. 14, zwei Stellen sollen nicht hierher gehören, zwei andere sind nicht berücksichtigt. In ähnlicher Weise abwehrend Pernice [4]). Einräumen kann man, daß dieser Sprachgebrauch erst späteren Ursprungs.

1) Jahrbücher, Bd. 10 S. 550 flg. Nach Voigt, XII Tafeln, Bd. 1 S. 153, hätte Q. Mucius noch nec expensum ferendo hinzugefügt.

2) Kauf, Bd. 1 S. 277 Anm. 3.

3) Kauf, Bd. 1 S. 277. Vgl. Jörs a. a. O. S. 209.

4) Labeo, Bd. 3 S. 19 Anm. 2.

Die einseitige Erklärung geben ab der Manzipant, Verkäufer, Vermieter; nie der Manzipatar, Käufer, Mieter. Selbst da wird so verfahren, wo der ganzen Sachlage nach der Anstoß vom andern Teile ausging. So in dem Falle bei Ulp. Labeo fr. 52 § 11 de furtis 47, 2[1]). Hier muß doch der Weizenbrodbäcker bestimmt haben, wem der Verkäufer das Weizenmehl ausliefern solle. Es ist auch von einem negotium die Rede, das sibi siliginarius gessit: der Bäcker hat sich den Weizen abzuholen. Gleichwohl haben wir ein Dictum des Verkäufers, das sich recht ungelenk ausnimmt und schon falsche Auslegungen hervorgerufen hat. Ferner ist der Gesichtspunkt des legem dicere überall da ein künstlicher, wo der Manzipant ꝛc. Verpflichtungen auf sich nimmt[2]). Er giebt sich selber ein Gesetz: ist also in einer Person sowohl derjenige, welcher befiehlt, als derjenige, welchem befohlen wird. Wenigstens liegt uns die Auffassung viel näher, die Haftung darauf zu stützen, daß dem andern Teile Zusagen gemacht wurden.

Wie nun in dieser Beziehung das legem dicere als ungelenk und künstlich erscheint, eignet es sich andererseits vortrefflich: der Sache Lasten aufzubürden, die nicht bloß den Angeredeten, sondern jeden Nachfolger im Eigentum ebenfalls treffen sollen. Auf diesen Punkt hat zuerst Jhering a. a. O. aufmerksam gemacht. Beim legem dicere haben wir einen Gesetzgeber im kleinen vor uns. Dies ist ein wesentlicher Unterschied vom Vertrage, welcher seiner Natur nach darauf angelegt, Rechte und Pflichten zwischen den Vertragschließenden zu begründen. Beim legem dicere hingegen macht sich die Dinglichkeit mit einer gewissen Selbstverständlichkeit geltend[3]).

Nicht bloß, daß Dienstbarkeiten auf diese Weise entstehen, die Lasten gehen weit über den Rahmen einer Dienstbarkeit hinaus. So in dem Beispiele ne contra eum piscatio thynnaria exerceatur. Die Vorschrift, daß der Mieter wohnen

1) Siehe oben S. 124, 125.

2) Vgl. Ulp. fr. 7 § 8 de don. i. u. et ux. 24, 1: quia uenditor siue donator non sibi uult legem imponi nec potest, sed ei qui accepit.

3) Siehe oben S. 123, 124.

bleiben solle, bindet meines Erachtens nicht bloß den Käufer, sondern auch den Nachfolger im Eigentum. Ebenso verhält es sich mit der in diem addictio [1]) und wenigstens von Haus aus mit der lex commissoria [2]). Weiter gehören hierher die leges beim Verkauf von Sklaven ne manumittatur ꝛc. Selbst Reallasten, gegen die sich sonst das römische Recht so spröde verhält, konnten auf diese Weise begründet werden. Paulus fr. 33 S. P. U. 8, 2: nam cum in lege aedium ita scriptum esset ‚paries oneri ferundo uti nunc est, ita sit' satis aperte significari in perpetuum parietem esse debere. Denn die Verpflichtung, eine Mauer zu erhalten, ist nichts anderes als eine Reallast. — Es wird in diesen Fällen der Sache ihr Gesetz mit auf den Weg gegeben [3]). Von einem ähnlichen Gesichtspunkte aus betrachtet Ulp. fr. 1 § 12 de exerc. act. 14, 1 die Anstellung eines Schiffers: praepositio certam legem dato contrahentibus.

Mit der Einseitigkeit hängt es weiter zusammen, daß bei zweideutigem Ausdruck die Meinung des Redenden den Ausschlag giebt. In dieser Beziehung ist bemerkenswert Paul. fr. 34 pr. C. E. 18, 1.

> Si in emptione fundi dictum sit accedere Stichum seruum neque intellegatur, quis ex pluribus accesserit, cum de alio emptor, de alio uenditor senserit, nihilo minus fundi uenditionem ualere constat: sed Labeo ait eum Stichum deberi quem uenditor intellexerit.

Vom Standpunkt des pactum aus gelangt man zu einer andern Entscheidung. Denn hier gilt der Satz: pactionem obscuram uel ambiguam uenditori et qui locauit nocere [4]),

---

1) fr. 41 pr. R. V. 6, 1; fr. 11 § 12 Quod ui aut clam 43, 24; fr. 4 § 3 de in diem add. 18, 2; fr. 9 pr. de aqua 39, 3 und dazu Bechmann, Kauf, Bd. 2 S. 512 flg.

2) Siehe wegen der Streitfrage Wendt, Reurecht, H. 2 S. 145 flg.; Bechmann a. a. O. S. 519 flg.

3) Anderer Meinung freilich Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 106 flg.

4) fr. 39 de pactis 2, 14; fr. 172 pr. R. I. 50, 17.

den Labeo selber zur Anwendung bringt[1]). Cujacius[2]) findet den Ausspruch in obiger Stelle so anstößig, daß er uenditor am Schluß in emptor verwandeln will; und verteidigt diese Textänderung bei andern Gelegenheiten mit vielem Eifer; ist aber dann angesichts des fr. 60 C. E. wieder zweifelhaft geworden[3]).

In ähnlicher Weise berücksichtigt Alfenus nur die Meinung des locator in fr. 29 Loc. cond. 19, 2: sed locatorem potius id uideri uoluisse, ut redemptor non solum, si quem casu uidisset siluam caedere, prohiberet, sed uti curaret et daret operam, ne quis caederet.

Das legem dicere muß eine beliebte Verkehrsform geworden sein. Das zeigen die vielen Anwendungsfälle und andererseits die mancherlei Streit- und Zweifelsfragen: beim statuliber[4]), dem vorbehaltenen Nießbrauch[5]), dem Ackermaß[6]), den Fässern[7]); welcher Stichus ist gemeint[8])? was begreift das Peculium[9])? wann haftet der Verkäufer für einzutreibende Miete[10])?

Es entstehen bestimmte Schlagworte, denen Auslegungsregeln zur Seite gestellt werden. Wer sich bestimmter Wendungen bediente, von dem wurde angenommen: daß er das und das habe sagen wollen. Diese Schlagwörter lehnten sich an das an, was gewöhnlich im Leben vorkam. Bei verwickelteren Verhältnissen sehen wir die authentische Auslegung zur Anwendung gebracht. Ein Beispiel bei Proculus in fr. 126 V. S. 50, 16 Lenel n. 23.

---

1) fr. 21 C. E. 18, 1.
2) Obs. 1, 10.
3) Merillius, Var. 3, 11.
4) fr. 69 § 1—4 de eu. 21, 2.
5) fr. 39 § 5 de eu. 21, 2; fr. 7 A. E. V. 19, 1.
6) fr. 42 A. E. V. 19, 1; fr. 40 pr. C. E. 18, 1.
7) fr. 40 § 5 C. E. 18, 1.
8) fr. 34 pr. C. E. 18, 1.
9) fr. 5 de eu. 21, 2.
10) fr. 68 pr. C. E. 18, 1.

Si cum fundum tibi mancipio darem, legem ita dixi ‚uti optimus maximusque esset' et adieci ‚ius fundi deterius factum non esse per dominum, praestabitur'. Es handelt sich um Freisein von Dienstbarkeiten. Deshalb wird die Formel zur Anwendung gebracht ‚uti optimus maximusque est'. So schlechthin will indes der Manzipant dafür nicht einstehen, sondern nur insofern, als er das Grundstück nicht mit Dienstbarkeiten belastet habe. Das wird besonders hinzugefügt. Und dieser Zusatz ist noch insofern bemerkenswert: als hier das Gewand der Satzung schon vollständig abgestreift und die nackte Verpflichtung als solche zum Vorschein kommt.

Es ist also möglich, daß Wille und Dictum auseinandergehen. Wenn nun keine authentische Auslegung erfolgte? Soll das Wort oder der Wille entscheiden? In dieser Beziehung mögen Kauf und Manzipation verschieden behandelt sein; wenigstens sehen wir, daß eine sog. actio auctoritatis, die an sich wegen mentiri aufs Doppelte begründet wäre, durch eine actio ex empto auf Schadensersatz abgewandt wurde [1]).

Die Schlagwörter konnten leicht zu einer Uebervorteilung benutzt werden. In vielen Fällen waren sie aus bester Vorsicht hinzugefügt und wurden vom anderen Teile so verstanden. Wer ein Grundstück manzipierte bezw. verkaufte, bemerkte wohl, ohne näher auf das einzelne einzugehen, perfusorie: das Grundstück müsse mit den Dienstbarkeiten übernommen werden, die darauf ruhten. Nun hatte aber der Veräußernde Kunde gehabt von einer ganz bestimmten Dienstbarkeit. Ebenso kam es vor, daß ein Sklave auch dann als statuliber veräußert wurde, wenn man von einer bedingten Freiheit nichts wußte. Nun hatte aber im einzelnen Falle der Veräußernde die Bedingung genau gekannt. Unter so bewandten Umständen versagte zwar Scävola die auctoritatis actio, gestattete indes die Kaufsklage [2]).

---

1) fr. 69 § 3. 4 de ev. 21, 2; fr. 10 de statuliberis 40, 7.

2) fr. 69 § 5 de ev. 21, 2: sed quia decepit emptorem, empti iudicio tenetur.

Es wurde mithin gerade so zu Werke gegangen, wie wenn die Dienstbarkeit bezw. Bedingung einfach verschwiegen wäre [1]).

Aus dem Anwendungsgebiete des ädilizischen Edictes gehört hierher Ulp. fr. 14 § 9 de aed. ed. 21, 1.

Si uenditor nominatim exceperit de aliquo morbo et de cetero sanum esse dixerit aut promiserit, standum est eo quod conuenit (remittentibus enim actiones suas non est regressus dandus), nisi sciens uenditor morbum consulto reticuit; tunc enim dandam esse de dolo malo replicationem.

Grabenwitz [2]) betrachtet den ganzen Schluß von remittentibus an als Interpolation. Eine solche ist zuzugeben bezüglich des Zwischensatzes remittentibus . . dandus. Aber die sachlichen Gründe, welche gegen den nisi-Satz vorgeführt werden, treffen nicht zu; und der Schlußsatz enthält einen für die Zeit Ulpian's durchaus angemessenen Gedanken. Vor den Aedilen versagten die actiones empti uenditi, hier wird daher mit replicatio doli geholfen. Processualisch haben wir uns den Hergang so vorzustellen: actio redhibitoria oder quanto minoris, Beklagter beruft sich auf Dictum bezw. Promissum, Replik nisi sciens uenditor morbum consulto reticuit. Demnach ist von Grabenwitz Interpolation vielleicht in zu weitem Umfange angenommen. Der Sinn ist klar. Die Entwicklung, die sich im allgemeinen vollzog, wird dem ädilizischen Edicte angepaßt. Leugnen wir die Interpolation, so hatte sich diese Entwicklung schon zu Ulpian's Zeiten vollzogen; sonst. später, aber nicht notwendig erst unter Justinian [3]). Eisele [4]) hält umgekehrt den Zwischensatz remittentibus . . dandus für nicht interpoliert. Aber Eisele hat die Stelle meines Erachtens gar nicht verstanden; das nisi reticuit soll offenbar das sanum esse einschränken.

1) fr. 1 § 1 A. E. V. 19, 1: omnia enim quae contra bonam fidem fiunt ueniunt in empti actionem. Vgl. fr. 35 § 8 C. E. 18, 1.

2) Interpolationen, S. 84.

3) Siehe Präscriptio und Pactum, S. 78 flg.

4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 23 R. A. S. 313, 314.

Jedenfalls ersehen wir aus den obigen Beispielen, wie die Manzipationsvorstellung von der Kaufsklage zurückgedrängt wird. Wo an sich eine actio auctoritatis auf das Doppelte gegeben wäre, begnügt man sich mit dem Einfachen der Kaufsklage; und wo die actio auctoritatis versagte, greift man ebenfalls zur Kaufsklage. Bei der gestellten Frage ‚soll das Wort oder der Wille entscheiden?' kann ich daher von der Manzipation absehen und werde mich auf die emptio uenditio bezw. locatio conductio beschränken.

Bei Pomp. fr. 6 § 1 C. E. 18, 1 finden wir den Satz: in emptis et uenditis potius id quod actum, quam id quod dictum sit sequendum est. Und dieser Regel huldigt schon Alfenus Varus [1]). Während in fr. 13 Qui potiores 20, 4 Nerva und Proculus ihre Entscheidung darauf stützen, daß der betreffende Punkt im Dictum nicht ausdrücklich enthalten sei: ‚quia nihil aperte dictum esset'; sehen wir Paulus auf das actum zurückkommen ‚sed uerisimile est id actum'. Dabei taucht die weitere Frage auf: ist das actum bloß vom Redenden oder beiden zu verstehen? In dieser Beziehung ist nun gar nicht zu verkennen, daß das pactum anfängt, sich neben dem Dictum einzunisten.

Ein Gutachten des Alfenus in fr. 30 § 4 Loc. cond. 19, 2 macht diesen Hergang recht anschaulich.

> Colonus villam hac lege acceperat, ut incorruptam redderet praeter uim et uetustatem: coloni seruus uillam incendit non fortuito casu. non uideri eam uim exceptam respondit nec id pactum esse, ut, si aliquis domesticus eam incendisset, ne praestaret, sed extrariam uim utrosque excipere uoluisse.

Ein Pächter soll die Villa in unverdorbenem Zustande zurückgeben, ausgenommen wird Gewaltthat und Alter. Ein Sklave steckt die Villa in Brand. Diese Gewaltthat sei nicht ausgenommen, meint Alfenus; das exceptam entspricht dem einseitigen Dictum. Ebensowenig liege ein derartiges Pactum vor.

1) fr. 40 § 1 C. E. 18, 1: respondit sibi uideri id actum.

Im Gegenteil lasse sich behaupten, alle beide hätten nur die von außen kommende Gewaltthat ausnehmen wollen. Das utrosque darf ja nicht mit Mommsen in utique verwandelt werden. Alfenus beruft sich auf einen stillschweigend abgeschlossenen Vertrag, um das Dictum zu erläutern. Ein beiderseitiger Wille muß doch mehr bedeuten, als das einseitige Dictum.

Labeo in fr. 60 § 3 Loc. cond. 19, 2 stellt die lex dicta der uoluntas gegenüber: respondi opus quidem ex lege dicta non uideri factum, sed quoniam ex uoluntate locatoris permutatum esset, redemptorem absolui debere. Und da sich der redemptor mit dieser uoluntas einverstanden erklärte, haben wir ein Pactum vor uns, welches das Dictum nachträglich umgestaltete.

Javolen in fr. 51 pr. Loc. cond. 19, 2 beschäftigt sich mit der lex ‚ut, si non ex lege coleretur, relocare eum mihi liceret et quo minoris locassem, hoc mihi praestaretur.' Es fehlt an einem sich anfügenden Pactum ‚ut, si pluris locassem, hoc tibi praestaretur'. Sein Gutachten wird eingeleitet mit dem allgemeinen Satze ‚in huius modi obligationibus id maxime spectare debemus, quod inter utramque partem conuenit'. Im vorliegenden Falle glaubt er ein stillschweigendes Pactum annehmen zu können ‚ne quid praestaretur, si ampliore pecunia fundus esset locatus'.

Bei diesem Nebeneinander ist man nicht stehen geblieben, das Pactum ist auch an die Stelle des Dictum getreten. Vgl. z. B. Ulp. Celsus fr. 13 § 16 A. E. V. 19, 1 cum conuenit, ut uenditor praeteritam mercedem exigat et emptori praestet mit Proculus fr. 68 pr. C. E. 18, 1 in lege dixisses, quod mercedis nomine a conductore exegisses, id emptori accessurum esse.

Sodann finden wir das Pactum in einer Weise benutzt, wie es beim Dictum nicht möglich war. Das Dictum duldete keinen Endtermin. Dies ergiebt trotz ihrer verstümmelten Gestalt eine Stelle, die mich bereits in einem andern Zusammen-

hange beschäftigt hat [1]). Es konnte bei Manzipation einer Sache nicht mittelst Dictum die Auflage gemacht werden, daß das Eigentum nur bis zu einem bestimmten Tage dauern solle. Was vom Endtermin, gilt ebenso von der auflösenden Bedingung.

So erklärt sich eine eigentümliche Erscheinung auf dem Gebiete des ädilizischen Edictes. Anfangs nahmen die Aedilen nur auf dicta und promissa Rücksicht. In einem späteren Anbau ist ein einzelnes Pactum mit herangezogen. Gestanden haben muß im Edict: si mancipium ita uenierit, ut, nisi placuerit, intra sexaginta dies redhibeatur, eam conuentionem ratam habebimus [2]). Hier haben wir allerdings die auflösende Bedingung. Aber nicht das Dictum, sondern das Pactum diente den Aedilen dazu, den Gedanken der auflösenden Bedingung zu verwirklichen. Demelius [3]) will freilich ein mittelst Kaufklage geltend zu machendes pactum displicentiae schon herleiten aus Plautus mercator II, 3 u. 85—87.

Charinus. Quid, si igitur reddatur illi, unde emptast?
Demipho. Minume gentium.
Charinus. Dixit se redhibere, si non placeat.
Demipho. Nihil istoc opust: Litigari nolo ego usquam, tuam autem accusari fidem.

Ganz abgesehen davon: daß man einem Lustspieldichter, der noch dazu nach griechischen Mustern arbeitete, nicht ohne weiteres als Quelle für römisches Recht betrachten darf — wäre gegen Demelius folgendes einzuwenden. Es handelt sich nicht um ein Pactum, sondern ein Dictum. Ferner bedeutet redhibere an dieser Stelle ‚zurücknehmen', im ädilizischen Edict ‚zurückgeben' [4]). Von einer Kaufklage kein Sterbenswort. Es wären doch auch andere Klagen denkbar. Aber es ist gar nicht nötig, litigari auf einen Rechtsstreit zu beziehen.

1) Paul. fr. 44 § 1 O. & A. 44, 7 Lenel n. 805. Dazu Vacua possessio, Bd. 1 S. 240, 241.
2) Präscripto und Pactum, S. 156 flg.
3) Zeitschrift für Rechtsgesch., Bd. 2 S. 215.
4) fr. 21 pr. de aed. ed. 21, 1; fr. 13 § 2 A. u. A. P. 41, 2.

Jedenfalls sieht Demipho dem Ausgange eines Rechtsstreites nicht mit allzu großem Vertrauen entgegen, da er trotz des dixit se redhibere nicht will, daß sein Sohn als wortbrüchig hingestellt werde. Ritschl, dem Demelius folgt, hat allerdings den Vers Litigari vor den Vers Dixit hingestellt, aber gegen die Handschriften.

Wir können demnach dem ädilizischen Edicte den Satz entnehmen: die auflösende Bedingung ist ein Etwas, das dem Dictum nicht hinzugefügt werden konnte. Und dieser Satz enthält eine Bestätigung durch den Entwicklungsgang, den die lex commissoria durchgemacht hat. Hier ist man von der aufschiebenden Bedingung zur auflösenden übergegangen, indem man das Pactum zu Hülfe nahm. Paulus fr. 2 § 3 pro emptore 41, 4.

> Sabinus, si sic empta sit, ut, nisi pecunia intra diem certum soluta esset, inempta res fieret, non usucapturum nisi persoluta pecunia. sed uideamus, utrum condicio sit hoc an conuentio: si conuentio est, magis resoluetur quam implebitur.

Unter condicio haben wir die aufschiebende Bedingung zu verstehen. Hierfür trat Sabinus ein, der deshalb die Möglichkeit einer Ersitzung verneinte [1]). Dieser wird die conuentio gegenübergestellt. Pactum und auflösende Bedingung werden geradezu als Eins angesehen: ein sicherer Beweis, daß die auflösende Bedingung etwas dem Pactum Eigentümliches sein muß [2]).

Wie mit der lex commissoria verhält es sich ferner mit der in diem addictio. Hier sind Julian und Paulus für die Annahme einer auflösenden Bedingung, während eine ältere Ansicht sich der aufschiebenden Bedingung zuwandte [3]).

Wir sahen, daß sich das legem dicere an die Nuncupatiou

---

1) Vgl. fr. 2 § 2 pro emptore 41, 4. Si sub condicione emptio facta sit, pendente condicione emptor usu non capit.

2) Beiläufig: einen ähnlichen Gegensatz wie in unserer Stelle werden wir auch anzunehmen haben zwischen c. 3 und 4 de pactis inter empt. et uend. 4, 54.

3) fr. 2 § 4 pro emptore 41, 4. Bechmann, Kauf, Bd. 2 S. 508.

anlehnte. Eine ähnliche Entwicklung vollzieht sich beim Dictum und Pactum. Wir verfolgten, wie das Pactum am Dictum emporrankte, an dessen Stelle trat, dasselbe gar überholte. Diese Stellung, die sich das Pactum erringt, hat einen veränderten Sprachgebrauch zur Folge.

Das pacisci wird dem legem dicere untergeordnet. Pomp. fr. 7 de pact. dot. 23, 4: optimum est pactum conuentum cum utroque generum facere, quamquam initio dotis dandae legem quam uelit . . dicere potest. Papinianus fr. 39 de pactis 2, 14. Veteribus placet pactionem obscuram uel ambiguam uenditori et qui locauit nocere, in quorum fuit potestate legem apertius conscribere. c. 10 de pact. 2, 3 = c. 1 de pact. conu. 5, 14. Legem, quam dixisti . . nec obesse tibi potuit, quod dici solet, ex pacto actionem non nasci. Ebenso ergeht es der Stipulation Paul. fr. 20 § 1 de pact. dot. 23, 4: quidquid uult pacisci et ignorante muliere, sicut et stipulari potest: legem enim suae rei dicit. c. 9 de don. 8, 52. Legem, quam rebus tuis donando dixisti, siue stipulatione tibi prospexisti, ex stipulatu, siue non, incerto iudicio . . debes agere.

Andererseits kann ein Pactum durch einseitiges dicere hervorgerufen werden, da stillschweigende Einwilligung ausreicht. Paul. fr. 21 C. E. 18, 1. Labeo scripsit obscuritatem pacti nocere potius debere uenditori qui id dixerit quam emptori, quia potuit re integra apertius dicere. Die lex erscheint als eine vereinbarte. Paulus Alfenus fr. 40 C. E. 18, 1. Hier heißt es im Eingange Qui fundum uendebat, in lege ita dixerat und am Schlusse darauf bezüglich: sed si ita pactum esset. Pomponius fr. 6 § 2 C. E. 18, 1. Condicio, quae initio contractus dicta est, postea alia pactione immutari potest. Ulp. fr. 15 § 1 Loc. cond. 19, 2: si quid in lege conductionis conuenit. Ulp. fr. 1 § 6 Depositi 16, 3. Si conuenit, ut in deposito et culpa praestetur, rata est conuentio: contractus enim legem ex conuentione accipiunt. c. 9 de loc. 4, 65: nisi ea lege emit. uerum si probetur aliquo pacto consensisse. Insonderheit

tritt uns dieser Gesichtspunkt in Interpolationen entgegen. Ulp. fr. 17 § 3 S. P. U. 8, 2. Hier behandelt Ulpian die lex traditionis oder vielmehr mancipii ‚stillicidia uti nunc sunt, ut ita sint'. Dazu ist am Schlusse interpoliert: hoc igitur pollicetur uenditor sibi quidem stillicidiorum seruitutem deberi, se autem nulli debere [1]). Aehnlich verhält es sich mit Iauolenus fr. 51 pr. Loc. cond. 19, 2. Ea lege fundum locaui ꝛc. Am Schlusse ist interpoliert: id est ut haec conuentio pro locatore tantummodo interponeretur [2]).

Demnach scheint das dicere als einseitige Ansage im zweiseitigen Pactum untergegangen zu sein. Zu dieser Auffassung paßt nicht mehr die Dreigliederung des Q. Mucius; und damit mag es zusammenhängen, daß Bas. II 3, 73 § 4 das legem dicere gar nicht wiedergeben.

Deshalb darf man aber nicht behaupten: daß legem dicere aufgehört habe, ein Kunstausdruck zu sein [3]). Wenn auch das spätere legem dicere sowohl das Pactum wie die Stipulation umfaßt, so ist doch nicht jedes Pactum, nicht jede Stipulation ein legem dicere. Das legem dicere ist ein Nebensächliches, das ein Hauptsächliches zu seiner Voraussetzung hat. Es fehlt aber keineswegs an Pacta, die selber Hauptsache sind, indem sie auf eigenen Füßen stehen [4]). Mehr noch gilt dies von der Stipulatio. Das Hauptsächliche für das legem dicere kann ein Contract sein. Bei Gelegenheit des Depositum bemerkt Ulpian: contractus enim legem ex conuentione accipiunt. Bei emptio uenditio wie locatio conductio ist es der Consensualcontract, dem sich das legem dicere anfügt. Der Consensualcontract ist abgeschlossen, sobald beide sich über den Preis für die Gegenleistung einig geworden sind [5]). Die näheren

1) Eisele, Zeitschr. für Rechtsgesch., R. A. Bd. 24 S. 17.

2) Eisele a. a. O. S. 9.

3) So hat sich nach Jörs a. a. O. S. 215 Anm. 2 das legem dicere in einer Weise verflüchtigt, daß es ‚jeder juristischen Fixierung spottet'.

4) c. 6 de dot. prom. 5, 11; c. 36 § 3 de don. 8, 53; c. 5 pr. de receptis 2, 55.

5) Gai. 3, 139. Emptio et uenditio contrahitur, cum de pretio conuenerit. Das. § 142.

Bestimmungen, welche durch anlehnende Pacta etc. getroffen werden, fallen unter den Begriff des legem dicere. Dem Begriff contractus wird entsprechen, was wir essentialia negotii nennen. Vielleicht ist damit der Punkt nicht genau getroffen. Aber ich kann nicht zugeben was Pernice[1]) behauptet, daß lex auch den ganzen geschlossenen Vertrag bezeichnen könne; jedenfalls sind seine Stellen nicht beweisend.

In dieser Beziehung ist noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen. Ihering[2]) bemerkt von der Nuncupatio, daß nicht jede beliebige Beredung in dieser Gestalt möglich war; und Bechmann[3]) hat das weiter ausgeführt. Namentlich hebt Ihering hervor, daß eine Bestimmung über die demnächstige Bezahlung des Kaufpreises in die Nuncupation nicht aufgenommen werden durfte. Aehnlich verhält es sich mit dem Dictum. Der Preis konnte dem Käufer, Mieter, Unternehmer durch Dictum nicht auferlegt werden; die Vereinbarung über den Preis war Bestandteil des Contractes. Nur über die Art und Weise, wie der Preis entrichtet, bestimmt werden solle, war ein legem dicere zulässig. So heißt es in der lex parieti faciendo Puteolana: daß die eine Hälfte entrichtet werde, nachdem Grundstücke in genügender Weise verschrieben; die andere Hälfte, nachdem das Werk vollendet und abgenommen. Ferner gehört hierher die Preisbestimmung nach Maßen, Scheffeln, Pfunden[4]); desgleichen die Minderung der Pachtsumme wegen feindlicher Gewalt[5]). Es ist aber schwerlich richtig, wenn Mommsen bei Alfenus fr. 30 § 3 Loc. cond. 19, 2 sestertios septenos statt septem vermutet. Dann würde ja der Preis durch Dictum bestimmt sein. Der Preis soll noch erst gefunden werden, und zwar in pedes singulos septem, d. h. für je sieben Fuß[6]).

1) Labeo, Bd. 3 S. 22.
2) Geist, Bd. 2[3] S. 546.
3) Kauf, Bd. 1 S. 234 flg.
4) fr. 35 § 5 C. E. 18, 1.
5) Cic. de prou. cons. 5, 12.
6) Vgl. Brissonius, De formulis Lib. VI, n. 75.

Ob dieses Zusammengesetztsein des Kaufes, der Miete aus contractus und legem dicere Justinian'sches Recht? Wir dürfen kaum zweifeln. Die Lehre von den sich anlehnenden Pacta, wie sie die klassische Wissenschaft festgestellt hatte, ist in all ihren Einzelheiten aufgenommen worden.

Uns freilich erscheint solche Zwiespältigkeit künstlich. Wir sind gewohnt, das Kaufgeschäft, Mietgeschäft als einen einheitlichen Vertrag aufzufassen. Aber um römische Dinge zu verstehen, müssen wir von römischen Vorstellungen unsern Ausgang nehmen.

Ich kehre zurück zu den leges censoriae. Dieselben entsprechen dem legem dicere bei Geschäften unter Privatpersonen. Und zwar haben wir hier noch den älteren Begriff der einseitigen Ansage zu Grunde zu legen. Der Censor vereinbart mit dem Unternehmer einen Preis, insofern liegt ein Vertrag vor; außerdem giebt er seine Gesetze.

Den Ausdruck legem dicere für die lex censoria finden wir z. B. lex agr. Zle. 85: ex l(ege) dicta, q[uam .. cen]s(ores) agri aedificii loci uectigalibusue publiceis fruendeis locandeis uendundeis legem deixerunt. In der lex Iulia munic. Zle. 73—75 heißt es: ex lege locationis, quam censor aliusue quis mag(istratus) publiceis uectigalibus ultroue tributeis fruendeis tuendeisue dixit, dixerit. Unter der lex locationis ist eine lex zu verstehen, die zu der locatio hinzutritt.

Die Gesetze des Censors binden den Unternehmer wie dritte; ebenso verhält es sich mit dem legem dicere unter Privatpersonen. Insofern findet allerdings eine bemerkenswerte Verschiedenheit statt: als Q. Mucius beim Verkehr unter Privatpersonen das legem dicere zu Gunsten dritter zurückwies, während der Censor den römischen Staat unmittelbar berechtigte wie verpflichtete.

Hier ist indes noch eine Schwierigkeit aus dem Wege zu räumen. Schon Mommsen[1]) sucht für die Verpachtung auf hundert

1) Röm. Staatsr., Bd. 2² S. 459.

und mehr Jahre nach einer weiteren gesetzlichen Grundlage, deren Vorhandensein ihm nicht zweifelhaft. Aber für die gewöhnlichen Verpachtungen liegt die Sache kaum anders, da die Amtsführung der Censoren nach dem Aemilischen Gesetze nur 18 Monate dauerte [1]). Vielleicht ist hier zu gebrauchen Cic. de lege agr. 2, 11 § 26: nam cum centuriata lex censoribus ferebatur, cum curiata ceteris patriciis magistratibus. Ich will mich mit der lex curiata nicht weiter befassen. So viel steht fest, daß durch dieselbe den Magistraten die Ausübung bestimmter Rechte übertragen wurde [2]). Ebenso wird die lex centuriata den Censoren bestimmte Rechte verliehen haben. Nach den Zwölftafeln hatten vor allen Dingen bei der Gesetzgebung die Centuriatcomitien das entscheidende Wort [3]). Es liegt nahe, hier anzuknüpfen. Die Gesetzgebung konnte unmittelbar ausgeübt oder mittelbar einem Magistrate übertragen werden. So wäre denn möglich, daß die hier in Betracht kommende lex centuriata den gewählten Censoren über ihre Amtsdauer hinaus die gesetzgebende Gewalt übertrug. Von diesem Gesichtspunkte aus würden unsere leges censoriae als leges datae erscheinen. Diese Auffassung bringt Mommsen [4]) bereits der lex censui censendo entgegen, sie ist indes bei den andern leges censoriae nicht minder notwendig. Auf diese Weise erklärt sich zugleich ganz einfach, wie Gai. 4, 28 dazu kam, die dort erwähnte lex censoria dem Zwölftafelgesetze ebenbürtig an die Seite zu setzen.

So haben wir denn teils Vertrag, teils lex data. Eine andere Frage wäre, ob dem Rechtsgeschäfte zwischen Staat und Pächter diese Zwiespältigkeit von jeher inne wohnte. Wir werden später sehen [5]), daß es einmal eine Zeit gegeben haben wird, wo das Abgeben des Bots und die Annahme durch den Magistrat nicht als ein bindender Vertrag aufgefaßt wurde. So bleibt

1) Liu. 4, 24 § 5; 9, 33 § 4.
2) Rubino, Untersuchungen, Bd. 1 S. 367 flg.
3) Liu. 7, 17 § 12; 9, 33 § 9.
4) Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 311 Anm. 3.
5) Siehe unten § 11 No. I.

für die alte Zeit lediglich die lex übrig, die damit zugleich als der Ausgangspunkt erscheint.

Zum Schluß will ich ganz kurz die Stellung des kaiserlichen Prokurators berühren. Der Censor übt die Gesetzgebung für den Staat und erscheint nach außen als dessen Vertreter. Es ist möglich, sogar wahrscheinlich, daß er bei wichtigeren Punkten im Einverständnisse mit dem Senate handelte. Das ist indessen eine innere Angelegenheit, die für das Auftreten nach außen nicht maßgebend. Ganz anders steht der Prokurator in der lex metalli Vipascensis da. Dieses Gesetz bindet nicht bloß diejenigen, die mit dem Prokurator einen Vertrag eingehen, sondern den Prokurator selber. Er muß das Geschäft zum Abschluß bringen, wie ihm vom Kaiser vorgeschrieben.

§ 10. Staatskassen.

Als Staatskasse, an welche die Pächter ihre Zahlungen zu beschaffen, kommt für die Zeit der Republik lediglich das aerarium Saturni in Betracht[1]). Dasselbe diente dazu, Zahlungen an den Staat wie für den Staat zu ermöglichen. Wer hier zahlte, machte den Staat zum Eigentümer des gezahlten Geldes[2]). Wir stoßen wiederum auf eine unmittelbare Stellvertretung[3]). Der Fall wird sich kaum auf das Aerar beschränkt haben. Denn als noch die Multen in Vieh erlegt wurden, konnte dieses Vieh ebenfalls in das Eigentum des Staates gelangen. Wer Staatsvieh entwandte, beging das Verbrechen des Peculatus[4]).

Ich erinnere ferner an den seruus publicus, der doch Eigentum des Staates, also für diesen erworben werden mußte. Ferner stelle ich hierher das in publicum emere bei Liu. 39, 44 § 7; 44, 16 § 10, sowie den Auftrag an P. Lentulus ‚ut priuatos agros, qui in publicum Campanum incurrebant, pecunia publica coëmeret' bei Cic. de lege agr. 2, 30

1) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 549.

2) Darlehn an den römischen Staat bei Liu. 24, 18 § 13; 26, 36 § 8; 29, 16 § 2; 31, 13 § 2.

3) Andere Fälle oben § 8 S. 105, 107, 111.

4) Festus Wort peculatus, Th. 260, 300; Varro L. L. 5, 95.

§ 82. Mommsen[1]) scheint bei diesem emere und coëmere nur den Kaufvertrag im Sinne zu haben. Weiter wäre zu gedenken des Erwerbes durch einen seruus publicus z. B. auf dem Wege der Manzipation. Tac. ann. 2, 30: callidus et noui iuris repertor Tiberius mancipari singulos actori publico iubet. Derselbe 3, 67: seruos quoque Silani, ut tormentis interrogarentur, actor publicus mancipio acceperat. Dabei taucht die Frage auf: ob dieser Eigentumserwerb mit derselben Notwendigkeit sich vollzog wie beim Privatmann[2]). Solche Sklaven konnten ja über ihr halbes Vermögen letztwillig verfügen[3]). Also war es keineswegs einerlei, ob sie für sich oder den römischen Staat erwarben. Beides mußte aber möglich sein.

Ueber die Formen, unter denen Einnahme und Ausgabe stattfand, ist wenig bekannt[4]). Bei der im Jahre 402/352 vom Staate übernommenen und Fünfmännern übertragenen Schuldentilgung werden Tische mit Kupfer auf den Markt hingestellt[5]). Nicht an allen Tagen waren Zahlungen gesetzlich gestattet[6]). Die Schlüssel zum Aerar sind nach Polybius[7]) beim Quästor, nach Dio[8]) haben die Consuln den Schlüssel. Regelmäßig war die Auszahlung mit vielen Schreibereien verbunden, von denen man jedoch ausnahmsweise absah[9]). Das eingenommene Geld wurde nicht immer sofort mit dem übrigen vermischt, es kam auch vor, daß man eingehende Posten in besonderen

---

1) Röm. Staatsr., Bd. 2 ^{3} S. 447 Anm. 1.

2) Vgl. Gai. 3, 163.

3) Ulp. 20, 16.

4) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 ^{3} S. 555.

5) Liu. 7, 21 § 8: tarda enim nomina . . aerarium mensis cum aere in foro positis dissoluit.

6) Polybius 24, 9^a: τοῦ δὲ ταμίου διά τινα νόμον οὐ φάσκοντος ἀνοίξειν τὸ ταμεῖον κατ' ἐκείνην τὴν ἡμέραν.

7) a. a. O. Πόπλιος . . αὐτὸς ἔφη λαβὼν τὰς κλεῖς ἀνοίξειν. Vgl. Liu 38, 55 § 13.

8) Cassius Dio 41, 17: τὴν γὰρ κλεῖν οἱ ὕπατοι εἶχον.

9) Lex rep. Ile. 69: quaestor . . fraude sua extra ordinem dato soluitoque. Cic. pro Fonteio 3 § 4. Extra ordinemne pecunia est data? Immo uero nummus nullus sine litteris multis commotus est.

Geldkörben verſiegelte [1]). Der Urſprung des Aerars wird mit dem Beginne der Republik verknüpft. Plut. Poplicola 12, 3: *βουλόμενος οὔθ' ὅλως εἰς οἶκον ἰδιώτου παρελθεῖν δημόσια χρήματα, ταμιεῖον μὲν ἀπέδειξε τὸν τοῦ Κρόνου ναόν.* Quaest. Rom. 42: *πρῶτος δὲ ταμιεῖον ἀπέδειξε τὸ Κρόνιον, τῶν βασιλέων καταλυθέντων, Οὐαλέριος Ποπλικόλας* [2]).

Unter dem Prinzipate ging mit dem aerarium eine Veränderung vor ſich. Auguſtus veranlaßte im Jahre 28 v. Chr. den Senat: die Verwaltung zweien praefecti aerarii Saturni zu übertragen, die der Senat wählen ſollte. Seit 23 v. Chr. ſtoßen wir auf praetores aerarii. Claudius ernannte im Jahre 44 n. Chr. für die Kaſſenverwaltung quaestores aerarii Saturni.

Es kommen namentlich in Betracht Tac. ann. 13, 29.

Nam Augustus senatui permisit deligere praefectos; deinde ambitu suffragiorum suspecto, sorte ducebantur ex numero praetorum, qui praeessent; neque id diu mansit, quia sors deerrabat ad parum idoneos. Tum Claudius quaestores rursum imposuit.

Suet. Aug. 36.

Auctor .. fuit .. ut cura aerari a quaestoribus urbanis ad praetorios praetoresue transiret.

Suet. Claudius 24.

Collegio quaestorum .. curam aerari Saturni reddidit, quam medio tempore praetores aut, uti nunc, praetura functi sustinuerant.

Mommſen nimmt an, daß es ſeit dem Jahre 23 v. Chr. bis 44 n. Chr. nur praetores aerarii gegeben habe. Dazu will nicht recht paſſen das neque id diu mansit bei Tacitus. Es ſcheint vielmehr, es hätte während dieſer Zeit in der Hand des Senats gelegen: ob er Prätoren durch das Loos zu aerarii beſtimmen oder aus den geweſenen Prätoren praefecti aerarii

1) Lex rep. Zle. 67. Pecunia in fiscis opsignetur.

2) Vgl. Mommſen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 525, 1126; Pernice, Feſtgabe für Gneiſt, S. 130.

ernennen wolle. Dazu passen nicht bloß die beiden angeführten Stellen aus Sueton; in einer dritten, Claudius 9, werden für die Regierungszeit des Caligula in der That praefecti erwähnt.

Seit dem Jahre 56 n. Chr. finden wir wieder praefecti aerarii Saturni, die der Kaiser ernannte; vereinzelt im Jahre 69 n. Chr. statt dessen praetores [1]).

Neben dem aerarium Saturni entstehen kaiserliche Kassen. Um die Entwicklung, die sich hier vollzieht, zu verstehen, muß ich auf die finanzielle Stellung der Magistrate während der Republik zurückgreifen. Karlowa [2]) spricht nicht unpassend von Magistratsgut, ‚welches der Beamte vermöge seines imperium oder doch iure magistratus erworben hat und welches daher von ihm nach eigenem freiem Ermessen zu irgend welchen öffentlichen oder sacralen Zwecken verwandt werden kann; so daß er nur, wenn er es in seinen Privatnutzen verwendet, zur Rechenschaft gezogen werden kann'. Es gehören hierher alle auf öffentlich-rechtlichen Titel zurückgehenden Einnahmen: vor allem die Beutegelder, aber auch Strafgelder [3]).

In Betreff der Beutegelder hat eine grundlegende Untersuchung geliefert Mommsen in seiner Abhandlung ‚Die Scipionenprocesse' [4]). Nach Mommsen fällt die Beute ins Eigentum des Staates; aber der Feldherr ist berechtigt, die Beute zu verkaufen und zu verwenden; das aus dem Verkauf

---

1) Näheres bei Mommsen a. a. O. Bd. 2³ S. 557 flg.

2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 504.

3) Einen Vorgang dieser Art aus dem Jahre 304 v. Chr. bei Plin. N. H. 33, 1 § 19. Flauius . . cum ad id pecunia publice non decerneretur, ex multaticia faeneratoribus condemnatis aediculam aeream fecit. Zwei Vorgänge aus dem Jahre 296 v. Chr. bei Liu. 10, 23 § 12. 13. Aus § 12 ex eo quod in publicum redactum est ergiebt sich: daß das Verfügungsrecht der Magistrate selbst nach Ablieferung ans Aerar nicht aufhörte. Der von Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 1³ S. 701 Anm. 5 aus Dio 53, 24 angeführte Fall gehört nicht hierher: denn παρὰ τοῦ δήμου λαβών weist darauf hin, daß dem betreffenden Aedilen der Aufwand aus dem Aerar ersetzt wurde.

4) Römische Forschungen, Bd. 2 S. 417 flg., zuerst im Hermes, Bd. 1 S. 161 flg.

gelöste Geld, die Manubien, sind sein Eigentum. Karlowa[1]) hat in einzelnen Punkten Mommsen widersprochen. Nach Karlowa konnte der Feldherr nur über einen Teil der Beute verfügen. Von diesem Gesichtspunkte aus erklärt er die Verkäufe sub corona und sub hasta: das letztere sei ein Verkauf namens des populus, das erstere ein Verkauf namens des Feldherrn. Aber diese Schranke dürfte dem Feldherrn erst in der Kaiserzeit gezogen sein[2]) und die hasta vielmehr auf Privateigentum des Occupanten hinweisen[3]), während beim Verkauf sub corona die Haftung gerade vom Staate fern gehalten, also auch im Namen des Staates verkauft sein wird[4]).

Ueber manubiae besitzen wir eine interessante Erörterung bei Gellius. Das ex manubiis auf den Dachfirsten des Trajansforum[5]) veranlaßt den Rhetor Favorinus zu der Frage: was bedeutet manubiae? Vermutlich war das Trajansforum aus Beutegeldern hergestellt. Favorinus erhielt die Antwort: manubiae ist soviel als praeda[6]). Es wird festgestellt, daß die alten Schriftsteller zwischen beiden einen Unterschied gemacht hätten: praeda seien die Sachen selber, manubiae der Erlös aus den Sachen[7]). Diese Unterscheidung ist wohl nicht ganz genau. Manubiae scheint vielmehr nach den Untersuchungen Karlowa's derjenige Teil der Beute zu sein, auf den der Feldherr die Hand legte; im Gegensatz zu

1) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 5 flg.

2) Isidor. Or. 5, 7 § 2 und dazu unten S. 159.

3) Gai. 4, 16. Festuca autem utebantur quasi hastae loco, signo quodam iusti dominii; quod maxime sua esse credebant quae ex hostibus cepissent. Jhering, Vorgeschichte der Indoeuropäer, S. 399, giebt den Gedanken dieser Stelle richtig wieder, zeiht aber Gajus eines Irrtums.

4) Festus unter Sub corona uenire Th. 442.

5) Gell. N. A. 13, 25 § 1: in fastigiis fori Traiani.

6) Gell. N. A. 13, 25 § 3. Tum quispiam, qui cum eo erat, homo in studiis doctrinae multi atque celebrati nominis: ex manubiis, inquit, significat ex praeda; manubiae enim dicuntur praeda, quae manu capta est.

7) Gell. a. a. O. § 25. Sed aliud omnino praeda est, ut in libris rerum uerborumque ueterum scriptum est, aliud manubiae. § 26. Nam praeda dicitur corpora ipsa rerum, quae capta sunt, manubiae uero appellatae sunt pecunia a quaestore ex uenditione praedae redacta.

derjenigen Beute, welche er dem Aerar überwies, sowie derjenigen, welche er unter die Soldaten verteilte [1]). Daß manubiae mit manus zusammenhängt, dürfte sicher sein, wenn das Wort auch im übrigen noch keine nähere Erklärung gefunden hat. Also alte Schriftsteller hatten einen Unterschied zwischen manubiae und praeda gemacht. Im übrigen wird zugestanden, daß selbst bedeutende Schriftsteller das eine Wort für das andere setzten [2]). Demnach hat sich manubiae als scharfer Kunstausdruck jedenfalls nicht erhalten. Dies wird damit zusammenhängen, daß ein solcher Gegensatz, wie ihn Mommsen annimmt, in der That nicht vorhanden ist. Und hat es nicht seine großen Bedenken: daß durch Verfügung des Feldherrn über staatliches Eigentum in der Person des Feldherrn Eigentum begründet werde?

Praeda soll nach Mommsen Eigentum des Staates sein, und das ist überhaupt eine sehr verbreitete Ansicht. Aber es geschieht häufig, daß moderne Vorstellungen ohne weiteres als selbstverständliche dem Altertume aufgebürdet werden. Czyhlarz [3]) beruft sich wegen der Kriegsgefangenen mit Mommsen [4]) auf Polybius 10, 17 § 9.

τοῖς δὲ χειροτέχναις κατὰ τὸ παρὸν εἶπε διότι δημόσιοι τῆς Ῥώμης εἰσίν, παρασχομένοις δὲ τὴν εὔνοιαν καὶ προθυμίαν ἑκάστοις κατὰ τὰς αὐτῶν τέχνας ἐπηγγείλατο τὴν ἐλευθερίαν, κατὰ νοῦν χωρήσαντος τοῦ πρὸς τοὺς Καρχηδονίους πολέμου.

1) Liu. 10, 46 § 14. 15: aeris grauis tulit in aerarium CCCLXXX milia; reliquo aere Fortis Fortunae de manubiis faciendam locauit . . et militibus ex praeda . . diuisit. Ob der Feldher in der letzten Zeit der Republik und ebenso der Princeps einen Teil der Beute für sich zu Privateigentum beanspruchen durfte? Marquardt, Röm. Staatsv., Bd. 2² S. 286. 287, ist geneigt die Frage zu bejahen auf Grund von Pseudo-Asc. zu Cic. in Verr. 1, 59 § 154 Or. 190 und Isidorus or. 5, 7, 2. Siehe unten S. 159.

2) Gell. a. a. O. § 31: ita scripsisse quosdam non ignobiles scriptores, ut aut temere aut incuriose praedam pro manubiis et manubias pro praeda posuerint.

3) Fortsetzung von Glück, Serie der Bücher 41 und 42, Bd. 1 S. 167 flg.

4) Röm. Staatsr., Bd. 1² S. 321.

Darnach Liu. 26, 47 § 2.

Opifices ad duo milia hominum erant: eos publicos fore populi Romani edixit cum spe propinqua libertatis, si ad ministeria belli enixe operam nauassent.

Hier werden allerdings zweitausend Handwerker für Sklaven des römischen Volkes erklärt. Aber das hat Scipio so angeordnet. Auch wird ihnen gleichzeitig die Freiheit versprochen, wenn sie sich während des Krieges gut machten. Im ganzen handelt es sich um zehntausend Kriegsgefangene, von denen Scipio achttausend sofort freiläßt[1]). Demnach entsteht das Eigentum des römischen Volkes nicht schon mit der Gefangennahme, sondern nur soweit der Feldherr es für gut findet, dem römischen Volke von den Kriegsgefangenen Sklaven zu überweisen.

Ebenso wenig darf man sich für Staatseigentum berufen auf Festus Sub corona uenire M. 306 Th. 442, wo erläutert wird: id autem signum est nihil praestari a populo. Denn in der Anordnung des sub corona uenire könnte eine Ueberweisung an das Volk enthalten sein. Und will man dies nicht annehmen, so handelt der veräußernde Feldherr doch immer für das Volk, da er nichts für sich behalten darf. Es ist daher nur in der Ordnung, daß eine etwaige Haftung den Staat treffen müßte.

Was die Grundstücke anbetrifft, so wird von Czyhlarz angeführt Pomp. fr. 20 § 1 de captiuis 49, 15.

Verum est expulsis hostibus ex agris quos ceperint dominia eorum ad priores dominos redire nec aut publicari aut praedae loco cedere: publicatur enim ille ager qui ex hostibus captus sit.

Hiernach fällt allerdings der eroberte Acker dem römischen Staate zu; dafür wird aber der Ausdruck publicare gebraucht[2]).

---

1) Polybius 10, 17 § 7. τοὺς μὲν πολιτικοὺς παρακαλέσας .. ἀπέλυσε πάντας ἐπὶ τὰς ἰδίας οἰκήσεις. Liu. 26, 47 § 1. inde qui ciues Nouae Carthaginis erant dimisit.

2) Vgl. wegen publicare Brissonius V. S. Wort publicare, Dirksen, Manuale Wort publicare § 3.

Und dieses publicare bildet einen Gegensatz zur praeda, also muß praeda doch wohl ein anderer Begriff sein.

Wegen der übrigen beweglichen Sachen wird auf den Peculat verwiesen, also nur ein mittelbarer Beweis versucht. Insonderheit wird Bezug genommen auf Modestinus fr. 15 ad leg. Iuliam peculatus 48, 13.

Is qui praedam ab hostibus captam subripuit, lege peculatus tenetur et in quadruplum damnatur.

Nun ist zwar Gegenstand des Peculats unter anderm die pecunia publica [1]). Dies wird aber keineswegs so scharf genommen, daß der Gegenstand schon ins Eigentum des Staates übergegangen sein müßte; es genügt, wenn die Sache nur für den Staat bestimmt war [2]). Für den Staat bestimmt werden kann aber auch Beute durch den Feldherrn. Man ist über den Begriff der pecunia publica im eigentlichen Sinne hinausgegangen; ich werde auf die Bedeutung von pecunia publica zurückkommen [3]).

Zu betrachten bliebe noch Dion. 7, 63, worauf freilich Czyhlarz gar nicht Bezug genommen hat. Es heißt hier: *ὅτι τὰ ἐκ τῶν πολέμων λάφυρα . . δημόσια εἶναι κελεύει ὁ νόμος.* Darnach hätten wir sogar ein Gesetz, welches die Beute für Staatseigentum erklärte. Es kommt dieser Satz vor in einer Rede, die Dionys dem Tribunen Decius in den Mund legt; der dem Coriolan den Vorwurf machte, Beute unter seine Freunde verteilt zu haben. Aber die Schilderung bei Dionys von Coriolan's Proceß ist überhaupt voller Fehler, und schon Schwegler [4]) hat geurteilt: ‚das Gesetz, auf welches sich Decius beruft, hat nie existiert und ist eine reine Fiction'.

1) Ulp. fr. 1 ad leg. Iuliam peculatus 48, 13. Lege Iulia peculatus cauetur, ne quis ex pecunia sacra religiosa publicaue auferat etc.

2) Paul. fr. 11 § 3 ad leg. Iul. pec. 48, 13. Lenel n. 1267. Eodem capite inferius scribit (Labeo) non solum pecuniam publicam, sed etiam priuatam crimen peculatus facere, si quis quod populo debetur simulans se populi creditorem accepit, quamuis priuatam pecuniam abstulerit.

3) Siehe unten S. 156.

4) Römische Geschichte, Bd. 2 S. 397.

Ist es diesem allem zufolge mit dem Nachweise, daß die praeda Staatseigentum sei, äußerst schwach bestellt; so fehlt es andererseits keineswegs an Stellen, welche das Eigentum dem Occupanten zusprechen. Gai. 2, 69.

Ea quoque quae ex hostibus capiuntur naturali ratione nostra fiunt.

Gai. fr. 5 § 7 A. R. D. 41, 1.

Item quae ex hostibus capiuntur, iure gentium statim capientium fiunt.

§ 17 R. D. 2, 1.

Item ea, quae ex hostibus capimus, iure gentium statim nostra fiunt: adeo quidem, ut et liberi homines in seruitutem nostram deducantur, qui tamen, si euaserint nostram potestatem et ad suos reuersi fuerint, pristinum statum recipiunt.

Paulus fr. 1 § 1 A. u. A. P. 41, 2:

item bello capta . . eius fiunt, qui primus eorum possessionem nanctus est.

Paulus fr. 3 § 21 A. u. A. P. 41, 2:

pro suo, sicut in his quae . . ex hostibus capimus.

In einer Anrede des Antonius an seine Soldaten vor Cremona heißt es bei Tac. hist. 3, 19.

Expugnatae urbis praedam ad militem, deditae ad duces pertinere.

Wenn Karlowa die beiden zuerst angeführten Stellen dahin verstehen will: es handle sich um ‚Personen oder Sachen der Feinde, deren sich ein römischer Bürger, welcher nicht Soldat ist, bei sich gebender Gelegenheit bemächtigt' — so scheint mir das mehr als willkürlich zu sein, da dann mit diesen Sätzen der Hauptfall gar nicht getroffen wäre. Eher könnte man in diesem beschränkten Sinne nehmen Celsus fr. 51 § 1 A. R. D. 41, 1.

Et quae res hostiles apud nos sunt, non publicae, sed occupantium fiunt.

Jedenfalls scheint diese Beschränkung ins Auge gefaßt zu sein

in einer wohl nicht ganz fehlerfreien Stelle bei Tryph. fr. 12 pr. de captiuis 49, 15:

> uerum in pace qui peruenerunt ad alteros, si bellum subito exarsisset, eorum serui efficiuntur, apud quos iam hostes suo facto deprehenduntur [1]).

Aber wenn man dieses auch zugiebt, so folgt daraus noch keineswegs: daß Tryphonin über den Hauptfall anders dachte.

Wir haben demnach den Satz: die Kriegsbeute gehört dem Occupanten. Als solcher Occupant tritt uns in erster Linie der Feldherr entgegen [2]), in einem bescheideneren Umfange die untergebenen Soldaten [3]). Insonderheit wurde eine eroberte Stadt oder ein erobertes Lager den Soldaten Preis gegeben [4]). Das ist dann aber nicht, wie Karlowa meint, ein Erwerb allein durch concessio, sondern ebenfalls ein Erwerb durch Occupation: der Soldat occupiert in diesem Falle nur nicht für den Feldherrn, sondern für sich selber.

Eignes Recht galt hinsichtlich der spolia. Ueber diese hat derjenige, welcher sie gemacht, freie Verfügung. Der Feldherr sowohl, welcher den feindlichen Feldherrn besiegt hat, wie der Offizier und gemeine Krieger [5]).

Soweit der Soldat für den Feldherrn occupiert, haben wir hier auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts wohl nicht bloß einen Eigentumserwerb, sondern auch einen Besitzerwerb durch Stellvertreter [6]), der für privatrechtliche Verhältnisse von den klassischen Juristen nur in geringem Umfange angenommen wurde [7]). Diese Beute sollte indes der Feldherr nicht für sich behalten, sondern davon vor allen Dingen unter die Soldaten

1) Vgl. Mayer, Zeitschr. für gesch. Rtsw., Bd. 8 S. 75.

2) Vgl. Florentinus fr. 4 § 2 de statu hominum 1, 5. Serui ex eo appellati sunt, quod imperatores captiuos uendere ac per hoc seruare nec occidere solent.

3) Siehe den Soldateneid bei Gell. N. A. 16, 4 § 2. Vgl. Polybius 10, 16 § 6.

4) Stellen bei Karlowa a. a. O. S. 7. 8.

5) Ihering a. a. O. S. 401.

6) Siehe S. 151 fr. 1 § 1 A. u. A. P. 41, 2.

7) Vacua possessio, Bd. 1 S. 210 flg.

verteilen. Uns wird von Anklagen und Verurteilungen berichtet wegen ungerechter Verteilung [1]).

Für die hier in Angriff genommene Frage dürfte folgender Punkt keineswegs ohne Bedeutung sein. Zu den Gebräuchen, welche bei dem öffentlichen Verkaufe der Kriegsbeute beobachtet wurden, gehörte auch der: daß man vor der Versteigerung ausrief, es sollten die Güter des Königs Porsinna verkauft werden [2]). Was das eigentlich bedeute, war schon den spätern Römern nicht mehr klar; und die von Niebuhr [3]) versuchte Erklärung erscheint kaum annehmbar. Ist Porsinna oder Porsenna, wie Schwegler [4]) vermutet, nichts anderes, als die etruskische Bezeichnung für König, so würde der betreffende Satz besagen: das Eigentum des Königs soll verkauft werden: Nun mag diese Annahme Schwegler's, wie dies beim Etruskischen so häufig der Fall, recht unsicher sein — jedenfalls wurden keine bona populi Romani zum Verkaufe ausgeboten. Andererseits ist das königliche Imperium auf die beiden höchsten Magistrate der Republik übergegangen [5]); mithin auch das Eigentum an der Beute, falls die Könige dieses Eigentum schon erlangten. Aber freilich ist dies von Anfang an kein gewöhnliches Eigentum gewesen.

Wir sahen, daß die Einrichtung des Aerars beim Beginne der Republik erfolgte [6]). Damit vollzog sich ein wesentlicher Fortschritt in den Finanzverhältnissen des römischen Staates. Zur Zeit der Könige hatte es eine solche Staatskasse noch nicht gegeben, also hatte auch keine Verpflichtung der Könige bestanden, an diese Kasse etwas abzuliefern. Das finanzielle Gebaren der

---

1) Stellen bei Schwegler, Röm. Gesch., Bd. 3 S. 174; Marquardt, Röm. Staatsv., Bd. 2² S. 284; Rein, Zeitschrift für die Altertumswissenschaft, Jahrg. 5 Sp. 196.

2) Liu. 2, 14 § 1: mos traditus ab antiquis usque ad nostram aetatem inter cetera sollemnia manet bona Porsinnae regis uendendi.

3) Röm. Gesch., Bd. 1² S. 576.

4) Röm. Gesch., Bd. 2 S. 194.

5) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 11.

6) Siehe oben S. 145.

Könige dämmert uns noch entgegen in den Beutegeldern mit dem sollemne bona Porsinnae regis uendendi. Zur Zeit der Republik ist ein Senat vorhanden, der sich um finanzielle Dinge zu kümmern pflegte [1]). Wie stellte sich dieser zur Sache?

Hier greifen ein die Scipionenprocesse. Die Einleitung machte ein Angriff auf M'. Glabrio. Er wurde 565/189 angeklagt: quod pecuniae regiae praedaeque aliquantum captae in Antiochi castris neque in triumpho tulisset neque in aerarium rettulisset [2]). Cato hielt zwei Reden de praeda militibus diuidenda und uti praeda in publicum referatur [3]). In seiner Rede de sumtu suo [4]) äußert er: numquam ego praedam neque quod de hostibus captum esset neque manubias inter pauculos amicos meos diuisi, ut illis eriperem qui cepissent. Von Lucius Scipio wurde 567/187 im Senate verlangt: ut pecuniae Antiochinae praedaeque in eo bello captae rationem redderet [5]). Publius verteidigte seinen Bruder: die Rechnungen wären vorhanden, es bestehe aber keine Verpflichtung zur Vorlage derselben [6]). Hieraus ersehen wir jedenfalls soviel, daß über die Beutegelder besonders Buch geführt, sie mithin nicht als gewöhnliches Privatvermögen angesehen wurden. Am Ende des Jahres 569/185 oder zu Anfang des Jahres 570/184 wurde P. Scipio angeklagt: accepisse a rege Antiocho pecuniam, ut condicionibus gratiosis et mollibus pax cum eo populi Romani nomine fieret [7]). Endlich erfolgte im Frühjahre 570/184 die Anklage gegen L. Scipio auf eine Geldbuße: L. Scipioni Asiatico, P. Scipionis Africani superioris fratri, C. Minucius Augurinus tribunus

1) Polybius 6, 13. Καὶ μὴν ἡ σύγκλητος πρῶτον μὲν ἔχει τὴν τοῦ ταμιείου κυρίαν· καὶ γὰρ τῆς εἰσόδου πάσης αὕτη κρατεῖ καὶ τῆς ἐξόδου παραπλησίως.

2) Liu. 37, 57 § 12.

3) H. Iordan, M. Catonis praeter librum de re rustica quae extant pag. XCIIII und 69.

4) Iordan pag 37.

5) Gell. N A 4, 18 § 7.

6) Gell. N. A. 4, 18 § 9—12.

7) Gell. N. A. 4, 18 § 3

plebi multam irrogauit eumque ob eam causam praedes poscebat [1]). Das irrogauit ist wohl nur von einem Antrage zu verstehen; aber selbst wenn man eine Verurteilung annehmen wollte — jedenfalls ist der weitere Verlauf durch den Einspruch des Volkstribunen Tiberius Sempronius Gracchus gestört worden [2]). Die übrigen Anklagen haben sicher nicht zur Verurteilung geführt. Trotz alledem hinterlassen die Scipionenprocesse den Eindruck, daß die Macht des Senates gestärkt aus denselben hervorgegangen sei. Und von dem Standpunkte aus, auf den der Senat sich zu stellen suchte, daß die Consuln in seiner auctoritas seien [3]); ist es selbstverständlich, daß sie über Beute und Beutegelder Rechenschaft abzulegen hatten. Mommsen tritt für die Scipionen ein; Karlowa setzt den stolzen Sieger von Zama ins Unrecht, weil er jede Auskunft verweigerte. Ich sage weder das eine noch das andere. Es läßt sich nicht alles nach gegebenen Vordersätzen logisch entscheiden, da diese Vordersätze häufig erst gefunden sein wollen. Die Rechtswissenschaft ist im letzten Grunde keine deductive, sondern eine inductive Wissenschaft. Erst die Entscheidung, dann die Regel. Auf Grund solcher Regeln wird freilich weiter deduciert, das ist indessen erst zweite Bildung.

Wie die Sache gegen Ende der Republik und zu Anfang der Principates geworden, darüber gewähren einigen Aufschluß die Grundsätze über residua pecunia. Vgl. Asconius in Cornelianam, Kießling und Schöll, S. 64 Zle. 27—30.

> Quia defuerat superioribus temporibus in aerario pecunia publica, multa et saepe eius rei remedia erant quaesita; in quibus hoc quoque, ut pecuniae publicae quae residuae apud quemque essent exigerentur.

Damit zu verbinden Paulus fr. 11 § 6 ad legem Iuliam peculatus et de residuis 48, 13, Lenel n. 1267.

---

1) Gell. N. A. 6, 19 § 2.
2) Gell. N. A. 6, 19 § 7.
3) Liu. 32, 28 § 8.

Labeo . . scripsit. cum eo autem, qui, cum prouincia abiret, pecuniam, quae penes se esset, ad aerarium professus retinuerit, non esse residuae pecuniae actionem, quia eam priuatus populo debeat, et ideo inter debitores eum ferri: eamque ab eo is, qui hoc imperio utitur, exigeret, id est pignus capiendo, corpus retinendo, multam dicendo. sed eam quoque lex Iulia residuorum post annum residuam esse iussit.

Wer mit öffentlichen Geldern im Rückstande war, mußte sich gefallen lassen, daß sie von ihm beigetrieben wurden. Das exigerentur ist in einem besondern Sinne zu verstehen, es konnte sofort die Hülfsvollstreckung eintreten: sei es durch Androhung von Strafen oder Abpfändung oder Haft. An diesem Zustande hat die lex Iulia de residuis geändert. Es kommt wegen rückständiger Gelder zu einem förmlichen Urteil, das indessen einen Strafzuschlag von einem Drittel enthält[1]). Wer jedoch seine Verbindlichkeit anerkennt, unterliegt nicht der residuae pecuniae actio, sondern dem exigere; er müßte denn ein volles Jahr noch säumig gewesen sein. Statt exigeret in der zweiten Stelle ist vorgeschlagen exiget. Mir scheint nun gerade exigeret weit besser in den Zusammenhang zu passen: der betreffende Magistrat würde eintreiben, falls man ihn drum angehen sollte.

Daraus ergiebt sich: was ein Magistrat auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels inne hat, ist zunächst sein Vermögen. Insonderheit ist er nicht verpflichtet, das Geld, welches er in Händen, in einer besondern Kasse aufzubewahren. Und wenn dieses Geld pecunia publica genannt wird, so kann das nur in einem weiteren Sinne gemeint sein: insofern eine Ablieferungspflicht und dem entsprechende Forderung des Staates besteht. Der Magistrat ist zur Rechenschaft verpflichtet und nötigenfalls mit der residuae pecuniae actio zu belangen. Durch eine professio ist Abwendung der Klage möglich. Dies

1) fr. 5 § 2 ad leg. Iul. de res. 48, 13. Qua lege damnatus amplius tertia parte quam debet punitur.

ist jedoch nicht so zu verstehen, als ob jede beliebige Erklärung des Magistrates genügt hätte. Selbstverständlich war die Erklärung über seine Schuld mit den genügenden Belägen zu versehen; auch in diesem Falle wird vom Magistrate Rechenschaft verlangt sein.

Der Anspruch des Staates ging gegen die Erben [1]). So mußte Pompejus seinen Vater verteidigen wegen der bei Asculum gemachten Beute. Anlangend die vom Vater erhaltenen Jagdnetze und Bücher brachte er vor, sie seien wieder durch Plünderung verloren gegangen. War dies ein stichhaltiger Grund, so hätte der Erbe, wenigstens im Falle höherer Gewalt, nur bis zum Belaufe der Bereicherung gehaftet [2]).

Ihering [3]) hat neuerdings das Beuterecht der wandernden Arier zum Gegenstande einer Untersuchung gemacht. Daß für ein Wandervolk die Grundstücke nicht in Betracht kommen, ist selbstverständlich. Ferner hält Ihering den Gegensatz von spolia und praeda für uralt. So hätten wir denn hier schon denselben Begriff von Beute, wie später bei den Römern. Die in dieser Weise näher bestimmte Beute überweist Ihering dem Volke. Aber Ihering giebt doch zu, daß der Feldherr verteilte. So scheint es schon für diese Zeiten näher zu liegen, in dem Feldherrn den Eigentümer zu erblicken.

Indessen ist dies kein gewöhnliches Privateigentum: der Feldherr muß verteilen. Bei dieser Verteilung mag er sich selber mit bedacht haben. Aber später wird von ihm Rechenschaft über dasjenige verlangt, worüber er nicht verfügte. Damit waren dem Sichselberbedenken jedenfalls Schranken gezogen.

Die Stellung des Magistrates, anlangend den Erwerb auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels, schärfer ins Auge gefaßt, ist meines Erachtens diese. Der Magistrat erscheint als ein mittelbarer Stellvertreter: er erwirbt zwar in eignem

---

1) fr. 16 ad leg. Iul. de res. 48, 13.

2) Plutarch. Pomp. 4.

3) a. a. O. S. 398—404.

Namen, aber für Rechnung des Staates. Man kann dies auch so ausdrücken: das Eigentum an diesen öffentlichen Geldern ꝛc. ist nur ein formelles, materiell gehören sie dem Staate. Karlowa[1]) meint: ‚dieses Magistratsgut .. ist .. öffentliches Gut, aber weder Eigentum des populus noch Privateigentum'. Indessen einer von beiden muß doch der Eigentümer sein. Wäre dem römischen Magistrate zur Pflicht gemacht, die öffentlichen Gelder in einer besondern Kasse aufzubewahren, so würden die in solcher Kasse befindlichen Gelder Staatseigentum sein. Nun besteht solche Pflicht nicht, also bleibt nur die Möglichkeit des Privateigentums übrig[2]). Freilich ist es kein gewöhnliches Privateigentum, und deshalb nenne ich es ein bloß formelles. Die Jagdnetze und Bücher hätte Pompejus herausgeben müssen, wenn er noch im Besitz gewesen wäre, obwohl sein Vater das Eigentum daran erworben.

Beim Gelde tritt freilich das materielle Eigentum des Staates hinter der Forderung zurück. Der Magistrat hat nicht nötig, die öffentlichen Gelder, welche hier in Frage stehen, in einer besondern Kasse aufzubewahren; ist mithin berechtigt, sie mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen. Sofern dies geschieht, entspricht der Ablieferungspflicht eine rein persönliche Forderung. Dem Feldherrn, der in den Krieg zieht, werden allerdings quaestores mitgegeben. Diese haben indes zunächst nur diejenigen Staatsgelder zu verwalten, welche ihnen aus dem Aerar überwiesen sind[3]). Ebenso verhält es sich mit der Statthalterkasse, welche ein Quästor verwaltet[4]).

Aehnliche Beispiele, wo Forderung und Eigentum jemand nur formell zustehen, liefert das heutige Kommissionsgeschäft.

---

1) Röm. Rechtsgeschichte, Bd. 1 S. 504.

2) Vgl. fr. 11 § 3 ad leg. Iul. de residuis 48, 13: si quis quod populo debetur simulans se populi creditorem accepit, quamuis priuatam pecuniam abstulerit. § 6 daſ.: quia eam priuatus populo debeat.

3) Tac. ann. 11, 22: ut rem militarem comitarentur. Dazu Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 562 Anm. 2. Cic. in Verr. 1, 15 § 40: cum quaestor ad exercitum missus sis, custos non solum pecuniae.

4) Momm en a. a. O. Bd. 2 [3] S. 444 Anm. 3, S. 998.

Der Kommissionär schließt in eigenem Namen für Rechnung eines Auftraggebers Handelsgeschäfte [1]). Forderungen aus einem Geschäfte, welches der Kommissionär abgeschlossen hat, sind zunächst seine Forderungen. Aber im Verhältnis zwischen Kommittent und Kommissionär bezw. dessen Gläubigern gelten solche Forderungen als Forderungen des Kommittenten [2]). Insonderheit kann der Kommittent im Konkurse des Kommissionärs als Aussonderungsberechtigter auftreten [3]). Insofern sind es, materiell genommen, doch wieder Forderungen des Kommittenten. Ebenso ist meines Erachtens der Fall zu entscheiden, wenn der Einkaufskommissionär eine Sache gekauft hat und Konkurs macht, nachdem er Deckung erhalten [4]). Ferner denke man an die Cession und das Indossament zum Inkasso [5]).

Wie wird die Sache unter dem Prinzipate? Mit dem Prinzipate tritt insofern eine Aenderung ein, als alle Feldherren legati Augusti sind, die nicht unter eignen Auspicien das Kommando führen. Im Falle eines Sieges erlangt der Princeps das Recht des Triumphes, und ebenso gehört dem Princeps die Beute.

Damit hängt zusammen: daß der Feldher nicht mehr in beliebiger Weise, sondern nur in beschränktem Maße an diejenigen verteilen durfte, welche sich besonders hervorgethan hatten; und daß ein Teil dem Princeps vorbehalten wurde. So verstehe ich Isidor. Or. 5, 7 § 2: item praedae decisio et pro personarum qualitatibus et laboribus iusta diuisio ac principis portio. Man braucht bei dieser portio principis nicht gleich mit Marquardt [6]) an die Privatkasse zu denken [7]).

1) H.G.B. Art. 360.

2) H.G.B. Art. 368.

3) K.O. § 35. 38.

4) Vgl. über die Streitfrage Goldschmidt, Handelsrecht, Bd. 1 S. 615 flg.; Hahn, Commentar zum A. D. H.G., Art. 368 Zus. II; Grünhut, Das Recht des Commissionshandels, S. 428 flg. und in Endemann's Handbuch III S. 247 flg.

5) Vgl. Seuffert's Archiv, Bd. 46 No. 91, Bd. 49 No. 113.

6) Röm. Staatsverw., Bd. 2² S. 286, 287.

7) Vgl. z. B. Marcianus fr. 31 I. F. 49, 14. Diuus Commodus rescripsit obsidum bona sicut captiuorum omnimodo in fiscum esse cogendum.

In gleicher Weise häufen sich für eine einzelne Person die andern auf öffentlichen Titeln beruhenden Einnahmen, ich erinnere nur an die Einnahmen aus den kaiserlichen Provinzen. Ueber alle diese Einnahmen kann der Princeps nach seinem Belieben für öffentliche Zwecke verfügen, so lange er im Amte: das ist in diesem Falle nicht bloß während eines Jahres, sondern für die ganze Lebenszeit. Der Umfang der Einnahmen, welcher mit einer einzelnen Person verknüpft, ist gewaltig gestiegen und die Verfügungsbefugnis von längerer Dauer geworden. Diese Mehrung der Macht ist indes rein thatsächlicher Natur, daraus folgt noch nichts für das rechtliche Verhältnis. Wir haben demnach unsern Ausgang zu nehmen von dem Satze: wie jeder Magistrat ist der Princeps verpflichtet, Rechenschaft abzulegen wegen der Gelder, die er auf Grund öffentlicher Titel erhoben hat [1]). Hirschfeld [2]) möchte nur eine Rechnungslegung, keine Rechenschaftsablegung zugestehen. Was soll das bedeuten? Ist bei Rechnungslegung an eine bloße Zusammenstellung von Zahlen ohne weitere Beläge gedacht? Eine Pflicht zu einer derartigen Zusammenstellung wäre eine Pflicht, deren Erfüllung gänzlich vom Belieben des Zusammenstellenden abhängig, also, genau genommen, keine Pflicht [3]).

In der That haben es die ersten Principes an Rechenschaftsberichten nicht fehlen lassen. Augustus nahm sie regelmäßig vor, Tiberius bis zu seinem Weggang von Rom, Caligula begann wieder damit [4]). Zudem übergab Augustus mit seinem Testamente dem Senat ein Verzeichnis der Kassenbestände und Steuerrückstände bezw. der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben. Die Berichte lauten hierüber verschieden. Sueton. Aug. 101: breuiarium totius imperii . . quantum pecuniae

1) Aehnlich Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 504.

2) a. a. O. S. 7.

3) Pomp. fr. 8 O. et A. 44, 7. Sub hac condicione ‚si uolam' nulla sit obligatio: pro non dicto enim est, quod dare nisi uelis cogi non possis.

4) Sueton. C. Caligula 16. Rationes imperii, ab Augusto proponi solitas set a Tiberio intermissas, publicavit. Dio 59, 9. Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1025.

in aerario et fiscis et uectigaliorum residuis. Bei Tacitus ann. 1, 11 heißt es: opes publicae continebantur . . tributa aut uectigalia et necessitates ac largitiones. Dio 56, 33 sagt: τὸ τρίτον . . τὰ τῶν προσόδων τῶν τε ἀναλωμάτων τῶν δημοσίων, τό τε πλῆθος τῶν ἐν τοῖς θησαυροῖς χρημάτων. Ein Widerspruch ist indessen kaum vorhanden. Augustus hatte nicht bloß die Kassenbestände angegeben, sondern auch die öffentlichen Einnahmen wie Ausgaben. Ein Abzug der Ausgaben von den wirklich gemachten Einnahmen ergab die Kassenbestände. Daneben waren die Rückstände besonders gebucht. Hinzugefügt ein Verzeichnis der Freigelassenen und Sklaven, von denen nähere Auskunft begehrt werden konnte [1]).

Das breviarium totius imperii, welches die Bestände der öffentlichen Kassen ꝛc. enthielt, war eine der drei Beigaben zum Testamente des Augustus. Eine andere ist der index rerum a se gestarum, welcher uns griechisch und lateinisch ausgefertigt im monumentum Ancyranum erhalten. Es ist nicht ohne Interesse die Ausdrucksweise dieser Urkunde, soweit es sich um Einnahmen und Ausgaben handelt, näher zu betrachten.

In der Ueberschrift heißt es inpensarum, quas in rem publicam populumque Romanum fecit. Gleich im Eingange Lat. 1, 1. 2 ist gesagt, daß Augustus im Alter von 21 Jahren auf eigene Kosten ein Heer ausgerüstet habe: exercitum . . priuata impensa comparaui [2]). Bei Verwaltung der cura annonae hat er aus eigenen Mitteln der Teurung entgegengewirkt, Gr. 3. 8 ταῖς ἐμαῖς δαπάναις. Die erste Schenkung an die plebs Romana erfolgte Lat. 3, 7 ex testamento patris mei. Die zweite Schenkung im eignen Namen 725/29 Lat. 3, 8 ex bellorum manibiis. Ebenso wurden in den Kolonien die Soldaten beschenkt Lat. 3, 17 ex manibiis. Die dritte Schenkung ans Volk 730/24 Lat. 3, 9 ex patrimonio meo. Die Getreideverteilung 731/23 geschah Lat. 3, 11

1) Sueton. Aug. 101: adiecit et libertorum seruorumque nomina, a quibus ratio exigi posset.

2) Vgl. Cic. Phil. 3, 2 § 3: firmissimum exercitum . . comparauit patrimoniumque suum effudit.

frumento priuatim coempto. Bei den weiteren Schenkungen iſt nichts Näheres angegeben, ſie mögen daher aus den gewöhnlichen öffentlichen Einnahmen beſtritten ſein. Viermal hat Auguſtus das Aerar mit ſeinem Gelde unterſtützt, Lat. 3, 34 quater pecunia mea iuui aerarium [1]). Nach Lat. 3, 35 flg. überwies Auguſtus im Jahre 759/6 dem aerarium militare in des Tiberius und ſeinem Namen 170 Millionen Seſterzen, etwa 37 Millionen Mark [2]). Da keine Quelle genannt, werden wir an die gewöhnlichen öffentlichen Einnahmen zu denken haben. Für das Jahr 736/18 wird eine Getreideſpende an 100000 Menſchen erwähnt, Lat. 3, 41. 42 [ex meis op]ibus. Auf eignem Grund und Boden erbaute Auguſtus aus Beutegeldern den Tempel des Mars Ultor und das forum Augustum, Lat. 4, 21. 22 In priuato solo Martis Ultoris templum [f]orumque Augustum [ex mani]biis feci [3]). Weihegeſchenke aus Beutegeldern im Betrage von ungefähr 100 Millionen Seſterzen Lat. 4, 23—26. Den von Antonius geraubten Schmuck gab Auguſtus den Tempeln zurück, Lat. 4, 49—51: ornamenta reposui, quae spoliatis tem[plis hostis] cum quo bellum gesseram priuatim possederat. Das spoliare läßt das priuatim possidere als unrechtmäßige Handlung erſcheinen. Bei einer Reihe von Ausgaben außer den erwähnten wird nicht geſagt, woher die Gelder gefloſſen; ſo daß wir wohl auf die ordentlichen Staatseinnahmen hingewieſen ſind.

Wir erſehen aus dieſer Zuſammenſtellung, daß Auguſtus ſein Privatvermögen ſcharf ſcheidet von den Beutegeldern. Er verfügt über letztere, aber nur zu öffentlichen Zwecken. Das pecunia mea 3, 34 iſt freilich ein etwas unbeſtimmter Ausdruck, ebenſo 3, 41. 42 ex meis opibus, Gr. 3, 8 *ταῖς ἐμαῖς*

---

1) Inſchrift bei Eckhel, Doctrina numorum ueterum, Bd. 6 S. 105: S. P. Q. R. Imp(eratori) Cae(sari) quod u(iae) m(unitae) s(unt) ex ea p(ecunia) q(uam) is ad a(erarium) de(tulit).

2) Dio 55, 25: ἐζήνεγκεν ὁ Αὔγουστος χρήματα καὶ ὑπὲρ ἑαυτοῦ καὶ ὑπὲρ τοῦ Τιβερίου ἐς τὸ ταμιεῖον, ὃ καὶ στρατιωτικὸν ἐπωνόμασε.

3) Vgl. Gilbert, Stadt Rom, Bd. 3 S. 229 flg.

δαπάναις [1]). Wenn Antonius vom Tempelschmucke für sich Besitz ergriff, so ist das ein spoliare. Im Hintergrunde stehen die ordentlichen Staatseinnahmen. Neben dem aerarium Saturni begegnen wir dem aerarium militare.

Es entsteht die Frage: wie haben wir dieses aerarium militare aufzufassen? Dasselbe wurde nicht bloß mit einem bedeutenden Kapitale ausgestattet, ihm sind ferner bestimmte Einnahmen zugewandt [2]): die Erbschaftssteuer [3]) wie die Abgaben von den Auctionen [4]). Nipperdey zu Tac. ann. 1, 78 folgert aus Tac. ann. 2, 42: daß in dieses aerarium sämmtliche Einnahmen der kaiserlichen Provinzen geflossen. Das geht aus der angeführten Stelle nicht hervor. Es heißt dort: regnum in prouinciam redactum est, fructibusque eius leuari posse centesimae uectigal professus Caesar ducentesimam in posterum statuit. Hiernach hat Tiberius, als er die Auctionssteuer auf die Hälfte herabsetzte, dies ausgeglichen durch die Einnahme der damals im Jahre 17 n. Chr. neu eingerichteten Provinz Cappadocien. So mögen denn die Einnahmen dieser einen Provinz an das aerarium militare gelangt sein. Damit wäre indes noch nichts für die übrigen Provinzen dargethan. — Die Verwaltung dieser Kasse übertrug Augustus drei gewesenen Prätoren, die den Titel praefecti aerarii militaris führen. Gezahlt werden sollten aus dieser Kasse Belohnungen an die aus dem Heere ausscheidenden Veteranen [5]). Wir haben demnach eine Kasse vor uns unter eigner Verwaltung, wo für den Staat Einnahmen erhoben wie Ausgaben gemacht werden. Das hier verwaltete Vermögen ist streng geschieden von sonstigem, insonderheit kaiserlichem Vermögen. Damit ist gegeben der

1) Siehe unten S. 178.

2) Sueton. Aug. 49: aerarium militare cum uectigalibus nouis constituit. Dio 55, 25. Bachofen, Ausgewählte Lehren, S. 348 flg.

3) Siehe oben § 3 S. 19 flg., § 4 No. 4 S. 54 flg.

4) Siehe oben § 4 No. 6 S. 62 flg.

5) Mon. Ancyr. Lat. 3, 37. 38: ex [quo] praemia darentur militibus, qui ui[ce]n[a pluraue] sti[pendia] emeruissent. Hirschfeld in Fleckeisen's Jahrbüchern, 1868 S. 683 flg.

Begriff einer Staatskasse und somit des Staatsvermögens im materiellen wie formellen Sinne. Dem entspricht die offizielle Bezeichnung der Erbschaftssteuer mit uigesima populi Romani [1]). Der alte Ausdruck für Staatsvermögen wird zunächst beibehalten. Erbschaftssteuer und Auctionssteuer wurden verpachtet. Den Vertrag für den Staat haben vermutlich die praefecti aerarii militaris zu Stande gebracht [2]). Und wenn die Staatspächter ihre Pachtgelder ans aerarium militare berichtigten, so zahlten sie an eine Staatskasse. Mommsen [3]) erblickt in den praefecti aerarii militaris „Vertreter des Kaisers für diese Kassenverwaltung, so daß eigentlich der Kaiser selbst diese übernahm und die Rechnungslegung an ihn ging". Gewiß sind diese Präfekten kaiserliche Beamte und somit Vertreter des Kaisers, trotzdem ihre Ernennung ursprünglich durch das Loos erfolgte. Damit wird an der Sache nicht das mindeste geändert. Wenn der Kaiser die Verwaltung dieser Kasse in höchst eigner Person übernommen, so hätte er für die Dauer dieser Vermögensabsonderung stets eine Staatskasse verwaltet [4]).

Es fehlt nicht an sonstigen Kassen, die neben dem aerarium militare vorhanden sind. Nach einer Stelle bei Sueton, die uns bereits beschäftigte [5]), hatte Augustus in seinem breuiarium totius imperii angegeben: quantum pecuniae in aerario et fiscis et uectigaliorum residuis. Nach Hirschfeld [6]) ist unter aerarium unzweifelhaft das aerarium Saturni zu verstehen, während das aerarium militare zu den fisci gezählt werde. Dann hätte der von Augustus gegebene Ueberblick das gesammte öffentliche Vermögen betroffen. Un-

1) Vgl. C. I. L. III n. 2922: ex HS $\overline{DC}$ D. XX P. R. = ex sestertium sexcentis milibus deducta uigesima populi Romani, sowie andere daselbst von Mommsen angeführte Inschriften. C. I. L. II n. 964; V n. 1895; VIII n. 2354.

2) Vgl. Gai. 3, 125 und dazu unten § 11.

3) Röm. Staatsr., Bd. 2^3 S. 1011.

4) Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 505.

5) Sueton. Aug. 101, oben S. 160 flg.

6) Fleckeisen's Jahrbücher, 1868 S. 687.

möglich ist es aber doch wohl nicht, in dieser Verbindung bei aerario an das Militärärar zu denken. Mag indessen unter fiscis das Militärärar mit begriffen oder nicht begriffen sein — jedenfalls hat hier Augustus auf öffentlichen Titeln beruhendes Vermögen zusammengestellt, und die fisci sind nichts anderes als Staatskassen. Dies läßt sich im einzelnen weiter verfolgen.

Die von Augustus neu eingeführte quinta et uicesima uenalium mancipiorum war bestimmt für die Kosten der neuen Löschmannschaft [1]). Die Steuer wurde verpachtet. In welche Kasse flossen die Pachtgelder? Bachofen [2]) und Nipperdey [3]) sagen: in das aerarium militare. Schwerlich mit Recht. Cagnat [4]) überweist diese Gelder dem aerarium Saturni unter Berufung auf Dio 55, 26 § 5: *καὶ μισθὸν ἐκ τοῦ δημοσίου φέρουσιν.* Allein *τὸ δημόσιον* ist an sich nichts weiter als das allgemeine publicum, worauf ich gleich zu sprechen komme. Ferner wäre Dio in diesen Dingen kein ganz sicherer Gewährsmann, der zwischen den einzelnen Kassen selber nicht durchzufinden wußte [5]). Und weshalb sollte, was für die Löschmannschaft bestimmt war, erst ans Aerar abgeführt werden? Marquardt [6]) nimmt eine besondere Verwaltung an, und etwas anderes wird kaum übrig bleiben. Demnach hätten wir öffentliche Gelder, die weder ans aerarium populi Romani noch aerarium militare gelangen; die andererseits vom kaiserlichen Vermögen abgesondert verwaltet und zu öffentlichen Zwecken benutzt werden: also Staatsgelder und Staatskasse.

Dem Gesetze Caligula's wegen neuer Steuern [7]) war hinzugefügt: ut tenerentur publico et quae meretricium

1) Siehe oben § 4 No. 7 S. 64.
2) a. a. O. S. 349.
3) zu Tac. ann. 13, 31.
4) Les impôts indirects, S. 234.
5) Dio 53, 22 § 3 und dazu unten S. 191.
6) a. a. O. Bd. 2 [2] S. 279.
7) Sueton. C. Caligula 40, siehe oben § 6 S. 90.

quiue lenocinium fecissent, nec non et matrimonia obnoxia essent. Hiernach beschränkte sich Caligula nicht auf eine Hurensteuer vom Ertrage, auch das Gewerbe als solches, wie das der Hurenwirte, ja selbst die Ehen wurden steuerpflichtig. Beachtenswert ist der Ausdruck ut tenerentur publico, der dem Gesetze entlehnt sein könnte. Publicum heißt hier wie anderswo [1]) die Staatskasse.

Eine eigne Verwaltung, die in Rom ihren Sitz hatte, ist seit Flavischer Zeit unter dem Namen fiscus Asiaticus nachweisbar. In diese Kasse werden die von den Asiaten gezahlten Kopfsteuern geflossen sein. Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit dem fiscus Iudaicus und Alexandrinus [2]). — Ebenfalls seit Flavischer Zeit finden wir einen fiscus frumentarius, welcher dem Einkauf und der Verteilung von Getreide gedient haben wird [3]). — Ein fiscus libertatis et peculiorum ist uns bereits für die spätere Zeit begegnet [4]). Damals wird also die alte Freilassungssteuer nicht mehr ans aerarium Saturni gezahlt sein. Bei peculiorum denkt Hirschfeld an die peculia der kaiserlichen Sklaven, die im Todesfall an den Herrn zurückfielen. Mir liegt die Vorstellung näher: daß die

1) Corn. Nepos Timotheus 1 § 2: mille et ducenta talenta praedae in publicum retulit. Liuius 2, 5 § 1: uetuere in publicum redigi. Derselbe 2, 9 § 6; 16 § 7; 42 § 2; 10, 23 § 12. Frontinus de aquis 2, 94: uectigalis statuta mercede quae in publicum penderetur. Gai. 4, 16: alios autem praedes ipse praetor ab utroque accipiebat sacramenti, quod id in publicum cedebat. Tryphoninus fr. 31 pr. Dep. 13, 6: in publicum deferenda. In einem weitern Sinne bedeutet publicum nicht bloß Staatskasse, sondern Staatsvermögen. Liu. 39, 44 § 7; 44, 16 § 10; Cic. de lege agr. 2, 30 § 82; Paulus fr. 16 § 1 de pign. act. 13, 7: rem . . in publicum obligatam. Siehe oben S. 143. Publicum für die Gemeindekasse lex Ursonensis c. 71, 76; lex Malacitana c. 61, 66, 67; fr. 29 N. G. 3, 5; sent. Minuciorum Zle. 25, 27, 35. Siehe ferner die Stellen bei Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 151 Anm. 1; Schwegler, Röm. Gesch., Bd. 2 S. 285 Anm. 6. Eine andere Bedeutung hat in publicum petere bei Pomp. fr. 1 de locis et itin. publ. 43, 7; hier ist es so viel als: fürs Publikum bitten.

2) Hirschfeld, Röm. Verw., Bd. 1 S. 13 flg.

3) Hirschfeld a. a. O. S. 133.

4) Siehe oben § 4 No. 5 S. 62.

Steuer nicht bloß vom Werte der Sklaven, sondern auch der Peculien, die ihnen gelassen, entrichtet werden mußte. — Der fiscus castrensis [1]) wird gedient haben, die Kosten des kaiserlichen Hofhaltes zu bestreiten [2]), insonderheit die Palastbauten [3]); oder mag bestimmt gewesen sein zur Soldzahlung an die Truppen [4]). — In den fiscus Gallicus prouinciae Lugdunensis [5]) werden die Einnahmen dieser Provinz abgeführt sein. Ein fiscus Gallicus tritt uns ferner entgegen bei Sueton. Aug. 40: Liuiae pro quodam tributario Gallo roganti ciuitatem negauit, immunitatem optulit affirmans, facilius se passurum fisco detrahi aliquid, quam ciuitatis Romanae uulgari honorem [6]).

In allen diesen fisci haben wir meines Erachtens Staatskassen zu erblicken. Wenn daneben das aerarium militare durch eigentümliche Benennung hervortritt; so mag hierfür der große Wirkungskreis, welcher sich über das ganze Reich erstreckte, mitbestimmend gewesen sein. In späterer Zeit verschwindet das aerarium militare und wird wohl irgend einem fiscus Platz gemacht haben [7]), doch sind wir darüber nicht näher unterrichtet. Wie es einen fiscus prouinciae Lugdunensis gab, wird es für andere kaiserliche Provinzen an fisci ebenfalls nicht gefehlt haben [8]). Und daß solche fisci selbst für Senatsprovinzen vorhanden waren, beweist der fiscus

---

1) C. I. L. VI n. 8516: ser(uus) disp(ensator) fisci castrensis. Daselbst n. 8517 = Dessau n. 1660: dispensatoris fisci castrensis arcarius. C. I. L. VIII n. 2702 familia rationis castrensis. Ebenda suppl. n. 12609 = Eph. epigr. V n. 861 = Dessau n. 1651 adiutor tabularior. fisci castrensis.

2) Hirschfeld a. a. O. S. 199.

3) Inschrift bei Hirschfeld a. a. O. S. 88 Anm. 4: Erucio Aug. n. adiut(ori) tabul(ariorum) a rat(ionibus) m(armorum) f(isci) c(astrensis).

4) Siehe Mommsen C. I. L. VIII pag. 1338.

5) C. I. L. VI n. 5197.

6) Hirschfeld a. a. O. S. 2 Anm. 3.

7) Hirschfeld a. a. O. S. 64.

8) Hirschfeld a. a. O. S. 6

Asiaticus. Anlangend Aegypten behauptet Marquardt[1], die Abgaben des ganzen Landes seien in die kaiserliche Privatkasse geflossen; und auch sonst ist mir diese Behauptung entgegengetreten. Aber diese Ansicht findet nur eine sehr schwache Stütze in Tac. hist. 1, 11. Denn wenn wir uns auch, wie anderswo[2], zum domi retinere als Gegensatz die res publica zu denken haben; so ist doch der Inhalt der betreffenden Stellen ein viel zu unbestimmter, als daß daraufhin Schlüsse für die Einnahmen der kaiserlichen Privatkasse gestattet wären. Insonderheit wird bei Tac. hist. 1, 11 ganz allgemein die obere Verwaltung ins Auge gefaßt. Andererseits spricht schon gegen Marquardt, daß wir auf zwei besondere Beamte stoßen: den Idiologus, welcher das kaiserliche Privatvermögen verwaltete, und den procurator ad dioecesin Alexandriae, welcher die fiskalischen Staatseinkünfte unter sich hatte[3]. Eine nähere Betrachtung der Kassenverhältnisse in Aegypten ist hier nicht am Platze; einiges wird in diesem Paragraphen noch vorkommen. Im mon. Anc. 5, 24 heißt es einfach: Aegyptum imperio populi [Ro]mani adieci.

Diese Aufspeicherung der öffentlichen Gelder in besonderen Kassen, mit denen der Prinzipat einsetzt, bezeichnet einen wesentlichen Fortschritt im Vergleich zur Finanzverwaltung der Republik, deren Magistrate zu einer Kassenführung im allgemeinen nicht verpflichtet waren. Oeffentliche Gelder und kaiserliches Privatvermögen werden scharf gesondert.

Nach Hirschfeld[4] soll sich ‚die gänzliche Trennung der kaiserlichen von den übrigen Staatsgeldern und die Creierung einer allgemeinen kaiserlichen Kasse' unter Claudius vollzogen haben; sie sei ‚als ein Werk der Freigelassenen des Claudius zu betrachten'. Der Vorsteher der kaiserlichen Centralkasse habe seit Claudius den Titel a rationibus geführt[5].

1) a. a. O. Bd. 1² S. 441.
2) Tac. hist. 1, 15; ann. 13, 4.
3) Hirschfeld a. a. O. S. 35 Anm. 2.
4) a. a. O. S. 7, 8.
5) a. a. O. S. 30.

Das ist jedenfalls nicht so zu verstehen, als ob es vorher an einer centralen Leitung gefehlt hätte [1]). Das Bestehen einer solchen Einrichtung ist bei geordneten Zuständen selbstverständlich und wird überdies schon durch die Darstellung bei Sueton [2]) bewiesen. Das freilich wäre möglich, daß die Kassensonderung aller auf öffentlichen Titeln beruhenden Einnahmen unter Claudius zum Abschluß gelangte. Daraus könnte sich weiter erklären, weshalb die Rechenschaftsberichte der Kaiser mit Caligula aufhören [3]). Denn wenn alles auf öffentlichen Titeln beruhende Vermögen besonders verwaltet und vom kaiserlichen Privatvermögen scharf geschieden wird, bedarf es nach dieser Richtung keiner weiteren Erklärungen.

Eine centrale Leitung ist aber etwas wesentlich anderes als eine allgemeine kaiserliche Kasse. Eine allgemeine kaiserliche Kasse hätte zur Voraussetzung: daß sämmtliche Einnahmen des Reiches in diese eine Kasse geflossen oder mindestens sämmtliche Ueberschüsse hierher abgeführt wären. Daß dies nicht geschah, insonderheit Staatsgelder, die in der Provinz erhoben waren, gleich dort angelegt wurden: zeigt der von Hirschfeld selber in Bezug genommene Briefwechsel zwischen Plinius und Trajan, ep. 54, 55. Wir haben hier eine selbständige Provinzialkasse vor uns, wo der Kaiser wegen der Ueberschüsse seine Verfügungen trifft. Er hätte auch die Ueberführung nach Rom anordnen können, von selber verstand sich das aber keineswegs. So werden wir uns überhaupt das Verhältnis des Kaisers zu den fisci in den Provinzen vorzustellen haben. Nicht aber wie Herzog [4]), wonach in das aerarium populi Romani . . zu fließen hatte, was in den dem imperator unterstehenden Gebieten an allgemeinem Ueberschuß sich ergab.

Die Bezeichnung a rationibus paßt ebenfalls besser zu einem Beamten, welcher dem Rechnungswesen vorsteht, als für den Direktor einer Reichscentralkasse.

---

1) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1002 Anm.
2) Suet. Aug. 101.
3) Mommsen a. a. O. S. 1025.
4) Gesch. und System der röm. Staatsverfassung, Bd. 2 S. 212.

Pallas bei seinem Rücktritte von diesem Amte im Jahre 55 n. Chr. bedang sich aus [1]: ne cuius facti in praeteritum interrogaretur paresque rationes cum re publica haberet. Bei in praeteritum ist als Gegensatz zu denken in praesens. Seine Handlungen als Beamter sollen sofort geprüft werden, er will keine spätere Untersuchung. Außerdem begehrt er ein Liberatorium, daß seine Buchführung mit dem Staate übereinstimme. Also werden die Einnahmen und Ausgaben des Staates anderswo ebenfalls gebucht sein. Wir haben uns demnach Pallas als einen Mann vorzustellen, der die kaiserlichen Staatskassen zu beaufsichtigen hatte. Von jeder Einnahme, die hier gemacht wurde, und ebenso von den Ausgaben gelangte an ihn Meldung. So erscheint er denn als ein custos principalium opum, wie er in einem Senatsconsulte genannt wird [2]. Ein Hüter kaiserlicher Schätze braucht nicht gerade Vorsteher einer Centralkasse zu sein.

Ein anderer Beamter dieser Art nach Pallas war Claudius, ein Freigelassener des Tiberius. Von seinem Lebenslauf entwirft uns Statius ein Bild. Die Schilderung seiner finanziellen Stellung wird eingeleitet durch die Worte [3]:

iam creditur uni
Sanctarum digestus opum partaeque per omnis
Diuitiae populos magnique impendia mundi.

Einem wird anvertraut der digestus der kaiserlichen Schätze: sowohl die bei allen Völkern erworbenen Reichtümer wie die Aufwendungen für die große Welt. Dieser digestus ist ein ähnlicher Begriff wie unsere digesta. Mommsen [4] versteht darunter: Auflösung einer alten Anordnung und Ersetzung durch ein neues System. Indessen liegt im Worte digerere doch wohl nur das Anordnen [5], und zwar mit der Nebenvorstellung des

1) Tac. ann. 13, 14.

2) Plin. ep. 8, 6 § 7.

3) Statius Siluae 3, 3 u. 86 flg. Vgl. dazu Friedländer, Sittengesch., Bd. 1⁴ S. 100, 101; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 1003, 1006; Hirschfeld, Wiener Studien, Jahrg. 3 S. 273.

4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 7 S. 480 flg.

5) H. Pernice, Miscellanea, S. 1 flg.; Paul Krüger, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 20 R. A. S. 94 flg.

Allumfassenden [1]). Darnach wäre der digestus unserer Stelle eine Aufstellung sämmtlicher kaiserlicher Einnahmen wie Ausgaben.

In den folgenden Versen werden verschiedene Einnahmen aufgeführt: der Ertrag iberischer und dalmatischer Goldbergwerke, afrikanischer und ägyptischer Ernten. Sodann wird hingewiesen auf die Perlfischereien der östlichen Meere: quodque legit mersus pelagi scrutator Eoi. Den Wert der jährlichen Perleneinfuhr schätzt Plinius [2]) auf mindestens 100 Millionen Sesterzen, worauf eine Eingangssteuer ruhte [3]), die der Fiscus verpachtete [4]). Es folgen die Schafherden von Tarent: et Lacedaemonii pecuaria culta Galesi. Der Galesus war ein Fluß in der Nähe des von Lacedämoniern gegründeten Tarentum [5]). Pächter fiskalischer Schafherden begegnen uns in dem Schreiben der praefecti praetorio Bassaeus Rufus und Macrinius Vindex, etwa aus dem Jahre 168 n. Chr. [6]). Weiter heißt es: Perspicuaeque niues Massylaque robora et Indi Dentis honos. Bei perspicuae niues ist zu denken an Arbeiten aus Bergkrystall, vor allem an Becher [7]). Massylus in einem weitern Sinne bedeutet ‚afrikanisch'; die robora weisen hin auf hartes Holz und werden von der citrus zu verstehen sein [8]), aus der die kostbaren Tische angefertigt wurden [9]). Darauf das Elfenbein. Wir haben hier drei Gegenstände vor uns, die wegen ihres hohen Wertes bei der Zollerhebung [10]) sehr ins Gewicht fielen. Der Zoll wird wie anderswo z. B. bei der quadragesima ein Wertzoll gewesen sein. Daran reiht sich der allgemeine Satz: einem Diener

1) c. Tanta § 1: nomenque libris imposuimus Digestorum seu Pandectarum. c. Deo auctore § 12.

2) Nat. hist. 12, 18 § 84

3) Marquardt a. a. O. Bd. 2² S. 275.

4) Plin. N. H. 6, 22 § 84. Siehe oben § 3 S. 19.

5) Vgl. Horat. carm. II, 6 u. 10; Verg. Georg. 4, 126; Liu. 25, 11 § 8.

6) Bruns, Fontes ⁶ n. 68.

7) Blümner, Technologie, Bd. 3 S. 250.

8) Vgl. Statius siluae 4, 2 u. 39: robora Maurorum.

9) Blümner a. a. O. Bd. 2 S. 273 flg.

10) Wegen ebur siehe fr. 16 § 7 de publ. 39, 4.

ist anvertraut und unterworfen die gesammte Einfuhr zur See. Er hat aber alles zu verzeichnen, und aus derartigen Aufzeichnungen wird Plinius hierher gehörige Zahlen entlehnt haben [1]).

Gleich wachsam und umsichtig ist dieser Beamte hinsichtlich der Ausgaben: uigil iste animique sagacis Exitus [2]) euoluit. Beim euoluit hat man nicht gerade nötig, an Zahlungen aus eigner Kasse zu denken. Vielleicht gar nicht an Zahlungen. Das Herausrollen wird sein ein Ausziehen der Ausgabeposten aus dem diesem hohen Beamten von allen Seiten zugehenden Aktenmaterial. Als solche Ausgabeposten sind aufgezählt: Sold an die Truppen, Getreidewesen, Tempelbauten, Wasserleitung, Sorge für den Tiberfluß, Wegewesen, Palastbauten, goldene Kaiserstatuen, Münze [3]).

Demnach vereinigte dieser Beamte a rationibus einen Teil der Befugnisse in sich, die zu Zeiten der Republick dem Censor zufielen. Verantwortlich war er dem Kaiser, und gewissenhafte Kaiser bekümmerten sich um diese Dinge [4]). Daneben wäre Führung einer eignen Kasse nicht unmöglich gewesen, diese eigne Kasse hätte sich selbst zu einer Hauptkasse umgestalten können. Damit gelangen wir aber immer noch nicht zu einer Centralkasse, sondern nur zu einer Vermehrung der Staatskassen. Mich macht aber gegen alle Kassenführung folgender Umstand stutzig. Unter den vielen Unterbeamten, die Hirschfeld [5]) aus der Zeit von Claudius bis Commodus vorführt, befindet sich kein einziger arkarius oder dispensator.

Diesem allem zufolge dürfte es geraten sein, von der allgemeinen kaiserlichen Kasse abzusehen und sich zu begnügen mit

---

1) z. B. nat. hist. 6, 23 § 101; 12, 18 § 84.

2) Statt des sinnlosen exitus schlagen vor: Markland excitus, Bährens aes citus, Hirschfeld anxius. Vielleicht ist zu lesen scitius. Vgl. Gell. N. A. 4, 11 § 10: qui diligentius scitiusque carmina Empedocli arbitrati sunt.

3) Seitenstück einer derartigen Aufzählung, das aber mehr an die republikanische Zeit erinnert, bei Quint. decl. 241; dazu unten § 36.

4) Capitolini Ant. Pius 7 § 8: rationes omnium prouinciarum adprime sciuit et uectigalium.

5) Röm. Verwaltungsgesch., Bd. 1 S. 32 flg.

einer centralen Leitung, welcher eine Mehrheit von kaiserlichen Kassen unterstellt war. Jedenfalls ist es nur ein Nebenpunkt: ob eine oder mehrere Kassen. Hauptsache ist die Ausscheidung des Staatsvermögens. Und diese Ausscheidung beginnt nicht erst unter Claudius, sondern schon unter Augustus.

Zur Erklärung des Sprachgebrauches, wonach fiscus in einem allgemeinen Sinne in Gegensatz steht zu aerarium Saturni, bedürfen wir ebenso wenig der Centralkasse. Denn wenn die einzelnen kaiserlichen Staatskassen fisci hießen, so floß, was in irgend einen beliebigen fiscus gelangte, jedenfalls nicht in das aerarium Saturni; und damit war der allgemeine Gegensatz gegeben. Schon Seneca de ben. 4, 39 § 3 sagt in diesem Sinne: si fisco obligabis. In Bezug auf den Schuldenerlaß des Hadrian lesen wir bei Spart. Hadr. 7 § 6: pecuniam quae fisco debebatur .. remisit; in der Inschrift C. I. L. VI n. 967 = Dessau n. 309 heißt es: remittendo sestertium nouies milies centena milia n. debitum fiscis.

Bei dieser Abgrenzung zwischen fiscus und aerarium Saturni darf indes ein Punkt nicht übersehen werden. Fiscus ist Staatskasse, aber nicht bloß Staatskasse, vielmehr wird diese Bezeichnung ebenfalls für das kaiserliche Privatvermögen gebraucht. Hierher stelle ich Spart. Hadr. 7 § 7: damnatorum bona in fiscum priuatum redigi uetuit omni summa in aerario publico recepta. Tac. ann. 4, 20: sed liberalitas Augusti auulsa, conputatis singillatim, quae fisco petebantur. Ebenda 6, 2: et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur. Ebenda 6, 17: quia tot damnatis bonisque eorum diuenditis signatum argentum fisco uel aerario attinebatur. Auf Seneca de ben. 7, 6 § 3 komme ich sogleich zu sprechen. Ferner wäre zu vergleichen c. 7 de edendo 2, 1 vom Jahre 225: procurator priuatae rationis instrumentorum, quae communia tibi esse dicis cum fisco. c. 1 de off. com. rer. priu. 1, 33 vom Jahre 368: in quibus aliquid commodi fiscalis appareat, ad officium rei priuatae tua grauitas acta transmittat. c. 41 c. Th. de appell. 11, 30 vom Jahre 383: priuatis fiscalibusque caussis. Hier um-

fassen fiscales caussae sowohl priuatae rei wie sacri aerarii und bilden einen Gegensatz zu den Sachen gewöhnlicher Privatleute. c. 2 C. Th. de off. com. rei priu. 1, 11 vom Jahre 398: ut ordinariorum iudicum officiis actores seu conductores dominicos conueniendi licentia negaretur: et idcirco ad rationales priuatae rei exigendorum fiscalium debitorum . . cura translata est. Von c. un. 11, 73 aus dem Jahre 401 lautet die Ueberschrift Quibus ad conductionum praediorum fiscalium accedere non licet; aber die Constitution ist gerichtet an einen comes rerum priuatarum und bezieht sich auf res priuata nostra.

Mommsen[1]) tadelt Hirschfeld, daß er ‚sich nicht klar geworden ist, wer denn bei dem Fiscus als Rechtssubject zu denken'. S. 4 und sonst spricht Hirschfeld von einer kaiserlichen Hauptkasse, S. 23 von einer einzigen Reichshauptkasse. Soll kaiserliche Hauptkasse und Reichshauptkasse etwas Verschiedenes sein? Vom aerarium militare, wo meines Erachtens alle Merkmale einer Staatskasse gegeben, wird S. 2 in Anlehnung an Mommsen behauptet: daß es nicht die Bestimmung hatte, ‚als kaiserliche Kasse dem aerarium populi Romani an die Seite gesetzt zu werden'. Man vermißt bei Hirschfeld ganz und gar eine Erklärung darüber, was er unter Statskasse versteht, obwohl er diesen Begriff fortwährend handhabt.

Mommsen ist beim Fiscus für Privateigentum des Princeps eingetreten und begründet seine Ansicht in folgender Weise. ‚Es giebt dafür nur zwei logisch mögliche Auffassungen: entweder ist das Rechtssubject der Staat oder es ist die Person des Princeps. Jene Auffassung führt zur vermögensrechtlichen Identification von Aerarium und Fiscus und steht mit der Ueberlieferung im grellsten Widerspruch; somit bleibt nur die zweite Annahme'.

Diese Beweisführung hat selbst Brinz[2]) geblendet. Sie

1) Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 1001 Anm.

2) Münchener Sitzungsberichte 1886, S. 486 flg. Dies zeigt nament-

beruht gleichwohl auf einem verkehrten Vordersatze. Dieser verkehrte Vordersatz, von dem Mommsen stillschweigend ausgeht, lautet: dem Staatsvermögen ist eine einheitliche Kassenverwaltung wesentlich. Das ist aber eine Voraussetzung, die augenscheinlich nicht zutrifft: weder für Rom noch für die Gegenwart [1]). Und ebenso wie Staaten stehen die Gemeinden da [2]).

Andererseits erinnert Mommsen [3]) daran: ‚daß in den römischen Grundbüchern streng unterschieden wird zwischen Staats- und kaiserlichen Grundstücken . . aber bei den letzteren niemals unterschieden wird zwischen Amt- und Privatgut'. Er beruft sich in dieser Beziehung namentlich auf das adfinis populus und adfinis Caesar noster der Alimentarurkunden. Betrachten wir uns diese Urkunden etwas näher. Was zuvörderst die velejatische Tafel [4]) anbetrifft, so begegnet man dem adfinis populus auf der Haupturkunde 130 Mal und

---

lich folgender Satz: ‚sollte gleichwohl ein zwar auch dem Reiche dienstbares, aber vom populus Romanus und seinem Aerar geschiedenes Vermögen bestehen; so konnte es noch nicht Staatsvermögen ohne weiteres, noch nicht pecunia publica, es mußte res priuata sein, trotzdem es die Bestimmung der pecunia publica hatte'.

1) In China hat jede Provinz ihr eignes Budget. Sodann sei mir gestattet, auf die Verhältnisse in Mecklenburg hinzuweisen. Nach Böhlau, Mecklenb. Landr., Bd. 3 S. 18 flg., siehe auch dessen Fiscus S. 116 flg., haben wir zu unterscheiden: landesherrliches Vermögen, Landesvermögen, Staatsvermögen. Für das Staatsvermögen kommen zwei Kassen in Betracht: der einnehmende Fiscus in Gestalt der allgemeinen Landes-Receptur-Kasse, ihr zur Seite als eine durchaus selbständige Kasse die Schuldentilgungskasse. Das Landesvermögen, für welches der Landkasten besteht, hält Böhlau für ständisches Vermögen. Nach meinem Dafürhalten handelt es sich beim Landkasten ebenfalls um Staatsvermögen, das sich nur unter ständischer Verwaltung befindet. Und ob man das landesherrliche Vermögen, sofern es von der Renterei verwaltet wird, nicht ebenfalls als Staatsvermögen zu betrachten hat? Mit Böhlau übereinstimmend Büsing, Staatsrecht der Großherzogtümer Mecklenburg, S. 50 flg.

2) c. 3 de comp. 4, 31 und dazu unten § 30.

3) Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1002 Anm. 1.

4) C. I. L. XI n. 1147.

auf der kleineren Urkunde sechsmal. Daneben erscheint viermal der Imperator noster auf der Haupturkunde als Grenznachbar. Die ligurische Tafel[1]) bringt fünfmal den populus und siebenmal den Caesar noster. Dieser adfinis populus, nicht populus Romanus, dient nun offensichtlich zu nichts anderm, als zur Bezeichnung der Landstraße, wie dies Mommsen[2]) selber ausspricht. Eine öffentliche Landstraße konnte nun zwar auf Kosten des Aerars angelegt sein, möglicherweise auch auf Kosten der Gemeinde oder selbst des Fiscus. Der unbestimmte populus läßt also schon den Gegensatz vermissen, den Mommsen hier gesucht hat. Andererseits steht durchaus nichts im Wege, den Imperator noster und Caesar noster auf kaiserliche Privatgrundstücke zu beziehen[3]). Aber ich gehe weiter und behaupte: der Ausdruck Imperator noster, Caesar noster ꝛc. braucht gar nicht notwendig auf Privateigentum zu gehen, sondern kann ebenso gut zur Bezeichnung von Staatseigentum dienen. Denn der Princeps ist ja in einem gewissen Umfange Vertreter des Staatsvermögens. Wir sprechen z. B. heutzutage von einer kaiserlichen Post oder Sr. Majestät Panzerschiff und wissen recht gut, daß wir es hier nicht mit kaiserlichem Privatvermögen, sondern Reichseinrichtungen zu thun haben. Vollends um einen Grenznachbarn zu bezeichnen, wird man es schwerlich für nötig befunden haben, fiskalisches und kaiserliches Privatvermögen auseinanderzuhalten. Dem unbestimmten populus entspricht das unbestimmte Imperator bezw. Caesar noster.

Ich bin hier auf einen Punkt gestoßen, der ein näheres Eingehen erfordert. Die Ausdrücke Imperator noster, Caesar noster ꝛc. haben eine doppelte Bedeutung. Mit diesem Doppelsinn beschäftigt sich Seneca in einer bisher nicht richtig aufgefaßten Stelle[4]), de ben. 7, 6 § 3.

1) C. I. L. IX n. 1455.

2) C. I. L. IX S. 128.

3) Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgeschichte, Bd. 1 S. 24, 25.

4) Siehe z. B. Hirschfeld a. a. O. S. 4, 5; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 998 Anm. 1.

Caesar omnia habet, fiscus eius priuata tantum ac sua; et uniuersa in imperio eius sunt, in patrimonio propria. Quid eius sit, quid non sit, sine deminutione imperii quaeritur; nam id quoque, quod tamquam alienum, aliter illius est. Sic sapiens animo uniuersa possidet, iure ac dominio sua.

Der fiscus eius ist hier augenscheinlich das Privatvermögen, das patrimonium. Nicht bloß dieses hat der Kaiser, sondern alles im Reiche, aber in einem andern Sinne. Was ihm auf dem Rechtswege als Privateigentum aberkannt, gehört ihm in einem andern Sinne doch noch. Der Schlußsatz bestimmt näher die 3, § 2 aufgestellte Behauptung: unus est sapiens, cuius omnia sunt. Das animo ist soviel als conscientia im vorhergehenden § 2.

Andere Stellen bei Schriftstellern. Tac. ann. 4, 6. Res suas Caesar spectatissimo cuique, quibusdam ignotis ex fama mandabat. Hier ist bei res suas vor allen Dingen an die Verwaltung des Staatsvermögens durch kaiserliche Procuratoren zu denken. Plin. pan. 36. At fortasse non eadem seueritate fiscum qua aerarium cohibes: immo tanto maiore, quanto plus tibi licere de tuo quam de publico credis. Der Gegensatz zwischen tuum und publicum ist nicht Privateigentum, Staatseigentum; sondern kaiserliche Staatskasse, alte Staatskasse. Plin. N. H. 18, 11 § 114: extatque diui Augusti decretum quo .. numerari iussit e fisco suo. Das decretum spricht dafür, daß unter fiscus suus die Staatskasse zu verstehen.

Doch nicht bloß bei Schriftstellern finden wir diesen Sprachgebrauch, er begegnet uns ebenso in der Justinianischen und Theodosianischen Gesetzgebung wie auf Rechtsurkunden. Die bei Ulp. fr. 1 § 1 de off. proc. 1, 19 erwähnte res Caesaris ist nicht etwa auf kaiserliches Privateigentum zu beschränken, sondern vor allen Dingen zum fiscalischen Eigentum in Beziehung zu bringen. Vgl. ferner c. un. Rem alienam 4, 53 vom Jahre 205: fisco nostro, nam et privato. In c. 2 de priu. fisci 7, 73 vom Jahre 213 heißt es zunächst cum fisco

contraxit; gleich darauf in demselben Sinne si . . rationibus meis coepit esse obligatus. Die largitiones nostrae in c. 7 C. Th. de uect. 4, 12 sind vom Staatsvermögen zu verstehen. — Im S. C. de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis Bruns Fontes [6] n. 60 heißt es Zle. 7 omnis pecunia horum principum, nachdem kurz vorher zweimal vom fiscus die Rede. — In dem Schreiben der praefecti praetorio Bassaeus Rufus und Macrinius Vindex ist Zle. 18 und 21 von kaiserlichen Schafen, oues dominicae, und kaiserlichem Vermögen, res dominica, die Rede; der Zusammenhang weist auf fiscalisches Eigentum hin. — Im decretum Commodi col. 2 Zle. 4 sprechen die Burunitanischen Bauern von kaiserlichem Vermögen, rationum tuarum; sie nennen sich ferner col. 3 Zle. 28 Haus- und Pflegleute des Kaisers, rustici tui uernulae et alumni. Dagegen col. 3 Zle. 30 treten uns conductores agrorum fiscalium entgegen. Und wie die Pächter, so werden auch die Bauern, welche ihnen zu Frohnden verpflichtet waren, auf fiscalischem Grund und Boden ansässig gewesen sein [1]). — Ebenso dürfte nichts im Wege stehen, das pecunia mea im mon. Anc. 3, 34; ex meis opibus 3, 41. 42; *ταῖς ἐμαῖς δαπάναις* Gr. 3, 34 auf Staatsgelder zu beziehen [2]). — Dem res suas bei Tac. ann. 4, 6 entspricht S. C. Claudianum col. 2 Zle. 11. 12: L. Vestinium . . in rebus meis detineo. — Im Senatsbeschluß zu Ehren des Pallas bei Plin. ep. 8, 6 § 7. 13 begegnen wir einem custos principalium opum bezw. praepositus rerum eius curae [3]).

Wenn aber fiscus sowohl Staatsvermögen als kaiserliches Privatvermögen bedeuten kann, andererseits Ausdrücke wie res principum, res dominica u. dgl. sich nicht notwendig auf kaiserliches Privatvermögen beschränken; so wird es nicht immer ganz einfach sein, den Sinn der betreffenden Worte genau zu ermitteln. Was haben wir uns z. B. vorzustellen unter dem rerum Augusti procurator bei Sueton. Vitellius 2? Nach

1) A. M. freilich Karlowa a. a. O. Bd. 1 S. 925.
2) Siehe oben S. 162, 163.
3) Siehe oben S. 170.

§ 1 de exc. tut. 1, 25 kann eine Vormundschaft ablehnen qui rei fisci administrat; nach fr. 41 pr. de exc. 27, 1 haben diese Befugnis administrantes rem principum. Die eine Stelle bezieht man auf die Staatskasse, die andere auf das kaiserliche Privatvermögen [1]): ist das richtig?

Um so willkommner müssen solche Stellen sein, die den Gegensatz zwischen Staatsvermögen und kaiserlichem Privatvermögen deutlich zur Schau tragen. Ulp. fr. 2 § 4 Ne quid in loco publ. 43, 8: res enim fiscales quasi propriae et priuatae principis sunt. Mommsen [2]) benutzt freilich diese Stelle zum Beweise, daß die kaiserliche Kasse als Privateigentum des Princeps zu betrachten; aber das quasi spricht für eine Sonderung [3]): nur in der hier fraglichen Beziehung sollen Sachen des Fiscus wie das Privateigentum des Princeps behandelt werden. Ulp. fr. 6 § 1 I. F. 49, 14. Quodcumque priuilegii fisco competit, hoc idem et Caesaris ratio et Augustae habere solet. Bei Modestinus fr. 49 Loc. cond. 19, 2 sind gegenübergestellt kaiserliches Privateigentum *τοῦ Καίσαρος* und fiscalisches Eigentum *τοῦ ταμιείου* [4]). Vopiscus Tacitus 10 § 1: patrimonium suum publicauit, quod habuit in reditibus, sestertium bis milies octigenties. Von Pertinax sagt Herodian. 2, 4 § 7: *τοῖς τε βασιλικοῖς κτήμασιν ἐκώλυσεν αὐτοῦ τοὔνομα ἐπιγράφεσθαι εἰπὼν αὐτὰ οὐκ ἴδια τοῦ βασιλεύοντος εἶναι ἀλλὰ κοινὰ καὶ δημόσια τῆς Ῥωμαίων ἀρχῆς*. Die Stelle hat Aehnlichkeit mit der aus Seneca angeführten. *Τὰ βασιλικὰ κτήματα* ist kaiserliches Eigentum im weiteren Sinne, kein kaiserliches Privateigentum. Pertinax verhinderte, daß auf solches Staatseigentum sein Name geschrieben werde. Frühere Kaiser mögen dies also veranlaßt haben. Pertinax, als bescheidener Mann, will seinen Namen dort nicht angebracht wissen, wo ihm kein Privateigentum zu-

1) Rudorff, Vormundschaft, Bd. 2 S. 98—100; Windscheid, Pand., Bd. 2 [7] § 435 No. 2.

2) Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 998 Anm. 2.

3) Brinz, a. a. O. S. 488.

4) Siehe oben S. 101 Anm. 8.

stehe. Mommsen benimmt sich dieser Stelle gegenüber höchst eigentümlich. Bis dahin soll es Regel gewesen sein, ‚die fiscalischen Sachen als Privateigentum des Princeps mit seinem Namen zu stempeln' [1]). Allein daraus, daß irgend ein Staatsgebäude mit dem Namen des Kaisers versehen wurde, folgt nicht das mindeste für kaiserliches Privateigentum. Ebensowenig wie z. B. deshalb das Jenaer Gymnasium dem Großherzog gehört, weil es den Namen Carolo-Alexandrinum führt. Andererseits soll die Formulierung vorliegen ‚den Princeps zu betrachten als unfähig, Privateigentum zu besitzen' [2]). Das ist nun wieder das andere Extrem. Ein Princeps, welcher seinen Namen auf Staatseigentum nicht duldet, weil es nicht sein Privateigentum, begiebt sich doch wahrlich nicht seines Privateigentumes, sondern weiß meines Erachtens sehr deutlich zwischen beiden Dingen zu unterscheiden. — Zu der Stelle aus der uita des Tacitus bemerkt Mommsen [3]): ‚so wird hier schon der Fiscus geradezu als Staatskasse aufgefaßt'. Demnach scheint Mommsen diese Scheidung zwischen kaiserlichem Privatvermögen und Staatsvermögen erst in das dritte Jahrhundert zu verlegen. Aber die Zeugnisse hierfür gehen bereits auf den Beginn des Principates zurück. Auf kaiserliches Privateigentum dürften schon hinweisen die Ausdrücke pecuniae familiares, res familiaris bei Tac. ann. 4, 15; 12, 60; 13, 1 [4]). Wenn Capitolinus von Ant. Pius 4 § 9 sagt: congiarium militibus [5]) populo de proprio dedit et ea quae pater promiserat — so wird man erinnert an mon. Ancyranum Lat. 3, 7. 11.

An dem scharfen Gegensatze zwischen kaiserlichem Staatsvermögen und kaiserlichem Privatgute ist nicht füglich zu zweifeln, wenn auch der Sprachgebrauch hie und da eine verschiedene

1) a. a. O. S. 999.

2) a. a. O. S. 1008.

3) Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1000 Anm.

4) Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgeschichte, Bd. 1 S. 505. A. M. freilich Mommsen a. a. O. S. 998 Anm. 2.

5) militibus halte ich für ein Glossem, hervorgegangen aus c. 8 § 1: congiarium populo dedit, militibus donatiuum addidit.

Deutung zulassen sollte. An die Stelle des Magistratsgutes sind eine Reihe von Staatskassen getreten. Diese Kassen beruhten auf einem selbständigen Grundstock und dienten besonderen Zwecken: dies läßt sich für einzelne fisci mit Bestimmtheit nachweisen. Die obere Leitung war einem procurator a rationibus anvertraut. Derselbe hatte Ausgaben wie Einnahmen in budgetartiger Weise zusammenzustellen. So weit ein entschiedener Fortschritt gegenüber dem finanziellen Gebahren der Magistrate in republikanischer Zeit.

Aber eine andere Unregelmäßigkeit hat sich wieder eingestellt. Sie betrifft die Güter der Verurteilten. Dieselben sollten dem aerarium Saturni verfallen sein. Unter Augustus brachte diese Einnahmequelle so viel Geld, daß man dafür keine Verwendung hatte. Hierauf bezieht sich Sueton Aug. 41: quotiens ex damnatorum bonis pecunia superflueret, usum eius gratuitum iis qui cauere in duplum possent ad certum tempus indulsit. Die Gelder werden sich im Aerar angesammelt haben, aber Augustus erlaubt sich zeitweilige Verfügung über dieselben. Andererseits sehen wir den Senat solche Güter dem Kaiser zuwenden. Dies geschah mit dem Vermögen des Cornelius Gallus, ersten Präfekten von Aegypten. Dio 53, 23 § 7: *καὶ ἡ γερουσία ἅπασα ἁλῶναί τε αὐτὸν ἐν τοῖς δικαστηρίοις καὶ φυγεῖν τῆς οὐσίας στερηθέντα καὶ ταύτην τε τῷ Αὐγούστῳ δοθῆναι καὶ ἑαυτοὺς βουθυτῆσαι ἐψηφίσατο.* Im Falle des Silius unter Tiberius verlangte der Fiscus Ausscheidung dessen, was auf kaiserlicher Freigebigkeit beruhte. Tac. ann. 4, 20: sed liberalitas Augusti auulsa, conputatis singillatim, quae fisco petebantur. Hinsichtlich des Sejanus heißt es Tac. ann. 6, 2: et bona Seiani ablata aerario ut in fiscum cogerentur, tamquam referret. Da kurz zuvor von sententiae die Rede, haben wir hier ein Senatusconsultum vor uns. Der Senat hatte beschlossen, daß die Güter des Sejanus vom Aerar auf den Fiscus übertragen würden. Tacitus fügt freilich boshafter Weise hinzu: als ob etwas drauf ankäme. Damit soll wohl ausgedrückt sein, der Kaiser würde sich auch ohne dies das

Vermögen genommen haben [1]). Aber die Form blieb doch gewahrt: daß der Senat es ist, welcher über die Güter der Verurteilten verfügt. Tac. ann. 6, 17 berichtet, daß viele Gelder dieser Art sowohl im Aerar wie Fiscus aufgespeichert waren: tot damnatis bonisque eorum diuenditis signatum argentum fisco uel aerario attinebatur. Von einem reichen Spanier heißt es Tac. ann. 6, 19: [aerarias] aurariasque eius, quamquam publicarentur, sibimet Tiberius seposuit. Der Kaiser nahm für sich zwar nicht das ganze Vermögen, aber doch einen sehr wertvollen Bestandteil.

Seit jener Zeit, d. i. seit dem Jahre 33 n. Chr., meint Hirschfeld [2]), sei keine Spur mehr vorhanden, daß das Aerarium Anspruch auf diese Güter gemacht habe. Aber der Präfect Gallus überwies doch einen kleinen Teil vom Vermögen des Flaccus dem Aerar, um dem Gesetze gegenüber nicht gar zu gewaltthätig dazustehen. Philo in Flaccum, Ausgabe von 1691, S. 986: *δίχα τινῶν ὀλίγων ὑπὲρ τοῦ μὴ παραβιασθῆναι τὸν ἐπὶ τοῖς οὕτως ἑαλωκόσι τεθέντα νόμον.* Die Stelle widerlegt zugleich die Ansicht Marquardt's [3]), obwohl sie von ihm selber angeführt wird, daß für Aegypten in dieser Beziehung ein besonderes Recht gegolten hätte. — Ferner wurden die Güter der Verurteilten von Hadrian wieder dem Aerar überwiesen. Spartianus Hadr. 7 § 7: damnatorum bona in fiscum priuatum redigi uetuit omni summa in aerario publico recepta. Hirschfeld behauptet freilich, ‚bei den scriptores historiae Augustae steht aerarium bekanntlich für fiscus'. Ob das durchgehends der Fall? Es ist zu bedenken, daß diese Darstellungen eine Zeit umfassen, wo der Gegensatz zwischen fiscus und aerarium Saturni noch zu Recht bestand. Sodann kommt fiscus jedenfalls in engerer Bedeutung vor [4]). Warum nicht auch aera-

1) Anders erklärt freilich Nipperdey.

2) a. a. O. S. 47 Anm. 1.

3) a. a. O. Bd. 2² S. 304 Anm. 6.

4) Spartianus Hadr. 7 § 6: pecuniam, quae fisco debebatur . . remisit. Derselbe 20 § 6: fisci aduocatum primus instituit. Lampridius Alex. Seuerus 16 § 1: leges de iure populi et fisci . . sanxit.

rium? — Anlangend den Avidius Cassius sagt Capitolinus M. Ant. Phil. 24 § 8. 9: et Antoninus quidem non est satis motus defectione Cassii nec [in] eius affectus saeuit. sed per senatum hostis est iudicatus bonaque eius proscripta per aerarium publicum. Hier haben wir wiederum das alte Aerar. Damit übereinstimmend Vulcacius Gallicanus uita Auidii Cassii 7 § 6: senatus illum hostem appellauit bonaque eius proscripsit; quae Antoninus in priuatum aerarium congeri noluit, quare senatu praecipiente in aerarium publicum sunt relata. Zwar heißt es c. 6 pr. ad leg. Iul. mai. 9, 8: posteaquam diuus Marcus Depitiani utpote senatoris, qui Cassiani furoris socius fuerat, bona post mortem fisco uindicari iussit. Dem Depitianus gegenüber verfuhr Kaiser Marcus demnach nicht so, aber fisco könnte interpoliert sein.

Andererseits soll keineswegs geleugnet werden, daß die Güter der Verurteilten vielfach das Privatvermögen des Kaisers vermehrt haben. Hierauf weist schon hin das Verbot des Hadrian ‚in fiscum priuatum redigi uetuit', sowie die Ablehnung des Marc Aurel ‚in priuatum aerarium congeri noluit'. Aus der letzteren Fassung geht gleichzeitig hervor, daß Vulcacius bereits aerarium an Stelle von fiscus gebraucht hat. Ich behaupte aber, daß dies kein durchgängiger Sprachgebrauch bei den scriptores historiae Augustae.

Unter Severus gab die Besiegung des Pescennius Niger im Osten wie die des Clodius Albinus im Westen Gelegenheit zu massenhaften Gütereinziehungen. Dio 74, 8 § 1: *δύο γὰρ μυριάδες τῶν μετὰ τοῦ Νίγρου διώλοντο.* § 4: *τοὺς δὲ πλείους τὰς οὐσίας ἀφείλετο καὶ ἐς νήσους κατέκλεισεν.* Spartianus Seuerus 12 § 1: interfectis innumeris Albini partium uiris . . omnium bona publicata sunt aerariumque auxerunt. Capitolinus Cl. Albinus 12 § 4: bona eorum proposuit atque in aerarium publicum rettulit. Um diese Zeit tauchen eigne Procuratoren auf für die Güter der Verurteilten. C. I. L. VI n. 1634 = Dessau n. 1423. Q. Val. . . Romulo . . proc. ad bona damnatorum. Dessau

n. 1422 Ti. Claudio Zenoni . . pr[oc. ad] b(ona) damnatorum. Beide Inschriften setzt Hirschfeld[1]) in den Anfang des dritten Jahrhunders. Eine hohe Stellung nahm ein Papiria Xenophon. Derselbe war procurator prouinciae Asiae und wurde befördert zum procurator Augusti ad bona co[ge]nda in Africa. Die in Ephesus gefundene Inschrift C. I. L. III n. 6575 = suppl. n. 7127 = Dessau n. 1421 ist eine Widmung, die beim Abgange von Asien erfolgt sein wird. Sie rührt her von Saluianus Aug. n. uern. dispensator rationis extraord. prouinc. Asiae. Derselbe Salvianus kommt vor auf einer Kaiser Commodus gewidmeten Inschrift C. I. L. III suppl. n. 8042. Damals war dieser Papiria Xenophon noch in Dacien, vermutlich procurator Daciae Apulensis[2]). Hinterher wurde er noch vor seiner Procuratur in Asien procurator argentariarum Pannoniarum et Dalmatiarum; procurator Illyrici per Moesiam inferiorem et Dacias tres; subpraefectus annonae urbis. Demnach wird der proc. ad bona cogenda in Africa wie der dispensator rationis extraord. prouinc. Asiae ebenfalls in den Anfang des dritten Jahrhunders gehören. Daß die ratio extraordinaria einen Gegensatz bildet zum fiscus Asiaticus, ist bereits von Hirschfeld[3]) hervorgehoben. Hirschfeld denkt dabei an eine Kasse, über die an Ort und Stelle eigne Rechnung geführt wurde. Auf diese Weise ist nur der Zusatz extraordinariae nicht hinlänglich erklärt. Ich bringe diese Inschrift in Verbindung mit den Gütereinziehungen in Asien, die jedenfalls eine außerordentliche Einnahmequelle bildeten.

In Anlehnung an diese massenhaften Gütereinziehungen ist von Severus eine eigne priuatarum rerum procuratio eingesetzt worden[4]). Von Alexander Severus heißt es bei Lampridius 46 § 4, daß er die Güter der Bestraften zu Wohlthaten benutzt habe, jedoch mit einer Einschränkung: sed

1) a. a. O. S. 46 Anm. 1.
2) Siehe oben § 4 S. 34.
3) a. a. O. S. 15.
4) Spartiani Seuerus 12 § 4.

numquam cum auro argento uel gemmis, nam id omne in aerarium reponebat. Ob wir dieses aerarium zur priuatarum rerum procuratio in Beziehung zu setzen haben, oder welche Kasse sonst gemeint sein mag: läßt sich bei dem unbestimmten Ausdrucke aerarium schwer entscheiden.

Mit der priuatarum rerum procuratio ist eine dauernde Einrichtung dafür geschaffen: daß Gütermassen, deren Erwerbstitel ein öffentlich-rechtlicher, dem kaiserlichen Privatvermögen einverleibt werden. Es fragt sich aber, ob diese priuatae res von dem gewöhnlichen Privatvermögen zu verstehen sind. Hirschfeld[1]) ist dieser Ansicht. Aber das gewöhnliche Privatvermögen heißt früher und später patrimonium. Ferner finden wird in späterer Zeit einen comes rerum priuatarum für das Krongut. Also wird auch diese priuatarum rerum procuratio dem Krongut gegolten haben, wie schon von Karlowa[2]) angemerkt.

Unter dem Krongut ist ein Vermögen zu verstehen, das dem jeweiligen Kaiser in dieser seiner Eigenschaft zukommt. Dasselbe hat sich allmählich vorbereitet. Solange die Julisch-Claudische Dynastie auf dem Thron saß, tritt uns ein Erbgut entgegen. Die neue Dynastie der Flavier soll dieses Erbgut nach Hirschfeld[3]) ebenfalls als solches an sich genommen haben, Herzog[4]) möchte diesen Erwerb lieber auf die Verurteilung der Vorgänger stützen. Aus den Ziegelstempeln[5]) einer an Augustus gekommenen Ziegelei des Vibius Pansa schließt Mommsen[6]), daß nach einander die Kaiser Augustus, Tiberius, Gajus, Claudius, Nero, Galba, Vespasian sie besaßen. Dem Antoninus Pius erscheint das Kaiservermögen als ein einheitliches, von dem das bisherige Privatvermögen aufgesogen wird[7]). Die

1) a. a. O. S. 27.

2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 505.

3) a. a. O. S. 26.

4) Röm. Staatsverfassung, Bd. 2 S. 677.

5) C. I. L. III n. 3213 Ziegel 1—7; V n. 8110 Z. 1—28.

6) C. I. L. V pag. 957; Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 1007 Anm. 1.

7) Capitolinus uita Ant. Pii 4 § 8: posteaquam ad imperium transiuimus, et illud quod habuimus ante perdidimus.

Vorſtellung iſt die: das kaiſerliche Privatvermögen kommt dem Nachfolger als ſolchem zu. Er ſondert aber dann dieſes Privatvermögen für ſeine Tochter aus, indem er dem Staat den Nießbrauch zuwandte [1]). Weiter ging Pertinax, der ſein Privatvermögen ſofort unter ſeine Kinder verteilte [2]). Auch Julian überwies ſeiner Tochter, die er emanzipierte, ein Vermögen: das ihr freilich nach der Abſetzung Julian's vom Senate wieder entzogen wurde [3]). Wenn der zunächſt ins Auge gefaßte Princeps vor dem dies legati cedens geſtorben war, ſollte nach einer Verfügung des Antoninus Pius das Vermächtnis zu Gunſten des Nachfolgers aufrecht erhalten werden [4]). Hier haben wir den Gedanken: was dem einen Kaiſer zugedacht, ſoll dem andern zukommen. Freilich ſind das alles nur Vorboten. In ſcharfer Abtrennung und als dauernde Einrichtung iſt das Krongut erſt geſchaffen worden durch die von Kaiſer Severus ins Leben gerufene priuatarum rerum procuratio. Ein anderer Ausdruck für denſelben Beamten wird ſein procurator priuatae rationis, dem wir c. 7 de edendo 2, 1 vom Jahre 225 begegnen.

Eine nähere Beleuchtung erfordert Ulp. fr. 39 § 8—11 Leg. 1.

> Si uero Sallustianos hortos, qui sunt Augusti, uel fundum Albanum, qui principalibus usibus deseruit, legauerit quis, furiosi est talia legata testamento adscribere. § 9 Item campum Martium aut forum Romanum uel aedem sacram legari non posse constat. § 10 Sed et ea praedia Caesaris, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt, si legentur, nec aesti-

---

1) Capitolinus uita Ant. Pii 7 § 8: patrimonium privatum in filiam contulit, sed fructus rei publicae donauit.

2) Dio 73, 7 § 3: πάντα τὰ ὑπάρχοντα αὐτῷ πρότερον ἐν τῇ πρώτῃ εὐθὺς ἡμέρᾳ ἀποθέμενος ταῦτά τε τοῖς τέκνοις διένειμε.

3) Spartiani Iulianus 8 § 9: filiam suam potitus imperio dato patrimonio emancipauerat, quod ei cum Augustae nomine statim sublatum est. Vgl. Hirſchfeld a. a. O. S. 9 Anm. 1.

4) Gai. fr. 56 Leg. 2.

matio eorum debet praestari, quoniam commercium eorum nisi iussu principis non sit, cum distrahi non soleant.

Es handelt ſich um den im voraufgehenden § 7 aufgeſtellten Satz: constat etiam res alienas legari posse. Eine Ausnahme bilden die öffentlichen Sachen als res extra commercium. Die Streitfrage, ob dieſe öffentlichen Sachen niemand oder dem Staat bezw. der Gemeinde gehören [1]), berührt mich hier nicht weiter. Die römiſchen Rechtsgelehrten ſcheinen die Eigentumsfrage nicht näher geprüft zu haben.

Zuerſt werden aufgeführt die Salluſtgärten [2]). Sie waren ſchon früher kaiſerliches Eigentum und ſind es ſpäter geblieben: es wohnten hier mit Vorliebe die Kaiſer Veſpaſian [3]) und Aurelian [4]).

Anders verhält es ſich mit dem Albanergrundſtücke, das nur der kaiſerlichen Benutzung dient. Dasſelbe wird dem römiſchen Volke gehört haben, aber als nahe Sommerreſidenz den Kaiſern zur Benutzung überlaſſen geweſen ſein [5]). Eine ähnliche Bewandtnis hat es meines Erachtens mit der Caesaris possessio bei Callistratus fr. 3 § 12 I. F. 49, 14. Dann beſtände nach dieſer Richtung hin auch kein Widerſpruch mit § 39 R. D. 2, 1, wo es heißt in Caesaris loco [6]). Wir haben alſo zu unterſcheiden zwiſchen kaiſerlichem Eigentum und kaiſerlichem Beſitze.

Einen Gegenſatz ſowohl zu dem Albanergrundſtücke wie den Salluſtgärten müſſen bilden die praedia Caesaris, quae

---

1) Siehe darüber Dernburg, Pand., Bd. 1⁴ § 69; Ubbelohde, Fortſetzung von Glück, Bd. 4 S. 32 flg.

2) Siehe darüber Gilbert, Stadt Rom im Altertum, Bd. 3 S. 375, 376.

3) Dio 66, 10 § 4.

4) Fl. Vopisci Aurelianus 49 § 1.

5) Brinz a. a. O. S. 489.

6) Vgl. wegen beider Stellen Czyhlarz, Fortſ. von Glück, Bd. 1 S. 239 flg., deſſen auf S. 241 verſuchte Vereinigung ich freilich nicht billigen kann. Siehe darüber unten S. 198.

in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt. Da patrimonium der herkömmliche Ausdruck für das gewöhnliche Privatvermögen der Kaiser, und nicht anzunehmen, daß Ulpian hier, wo er scharfe Unterscheidungen macht, von diesem Sprachgebrauche abgewichen wäre; so werden wir dazu gedrängt, die Sallustgärten als res Augusti dem Krongut zu überweisen. Hirschfeld[1]) erblickt freilich umgekehrt in dem Eigentum betreffend die Sallustgärten persönliches des regierenden Kaisers. Dafür ist jedenfalls nicht beweisend das Wasserleitungsrohr mit der Inschrift: ortorum Sallustianor. imp. Seu. Alexandri Aug. Einmal folgt aus dem Eigentum an einem solchen Wasserleitungsrohr nicht ohne weiteres Eigentum an dem Grundstücke, wo es gelegt wurde[2]). Wenn der Verfertiger des obigen Wasserrohres dasselbe mit dem Namen des Kaisers versah, so wird das vermutlich im Auftrage des Kaisers geschehen sein. Ein solcher Auftrag war am Platze bei persönlichem Eigentum wie bei Kronvermögen, ja selbst wenn das Wasserrohr aus einer kaiserlichen Staatskasse bezahlt wurde[3]).

Für die Krongutseigenschaft der Sallustgärten spricht der ganze Zusammenhang. Nur jemand, der nicht recht bei Sinnen, könne auf den Einfall kommen, ein solches Vermächtnis auszusetzen. Die Sallustgärten werden auf gleiche Stufe gestellt mit dem campus Martius oder dem forum Romanum. Milder ist die Ausdrucksweise hinsichtlich der praedia Caesaris quae in formam patrimonii redacta sunt. Diese sind nicht so schlechthin unveräußerlich, aber sie pflegen nicht veräußert zu werden. Das selbstverständliche und die Gedankenentwicklung störende nisi iussu principis könnte interpoliert sein. Nun ist doch klar: daß Krongut in einem höheren Grade unveräußerlich als persönliches Eigentum des Fürsten, da es für den Nachfolger aufbewahrt bleiben soll.

---

1) a. a. O. S. 44 Anm. 1.

2) Siehe die Inschrift eines Wasserleitungsrohres bei Fabretti inscr. ant. cap. 1 n. 177 und dazu oben § 4 No. 7 S. 64.

3) Siehe oben S. 180.

Solche Procuratoren begegnen uns mehrfach auf Inschriften. Bei Rom gefunden C. I. L. VI n. 8501ª = Dessau n. 1487 Ti. Claudius Marcellinus [proc. A]ug. a patrimonio. C. I. L. XIV n. 2504 = Dessau n. 1491 P. Aelius Hilarus Augg. lib. qui proc(urauit) Alexandriae ad rat. patrimonii. Zu Puteoli C. I. L. X n. 1740 = Dessau n. 1488 Oronti Aug. lib. próc. patrimóni. Ebenso treten uns Unterbeamte entgegen. Bei Capena gefunden C. I. L. XI n. 3860 = Dessau n. 1603 M. Ulpius Aug. lib. Thaumastus á commentariís operum publicorum et rationis patrimoni. C. I. L. XI n. 3885 = Dessau n. 1643 Ti. Claudi Aug. l. Dai tabulari rationis patrimoni. Bei Pola C. I. L. V n. 41 = Dessau n. 1644 Ianuario Aug. lib. [t]abulário á patrimonio. Bei Rom C. I. L. VI n. 8508 = Dessau n. 1646 Soter Augg. lib. proximus tabular. rationis patrim. Bei Sevilla C. I. L. II n. 1198 = Dessau n. 1659 Felici dispens. arce patrimon. Weitere Belege bei Hirschfeld[1]).

Ob solche Procuratoren es nur mit der Verwaltung von Grundstücken zu thun hatten? Schwerlich wird alles kaiserliche Privatvermögen Procuratoren unterstellt gewesen sein. So hätten wir denn ein Vierfaches zu unterscheiden: das nicht unter Procuratoren stehende Vermögen; praedia, quae in formam patrimonii redacta sub procuratore patrimonii sunt; privatarum rerum procuratio; dazu kaiserlicher Besitz an Grundstücken des römischen Volkes. Der von Ulpian fr. 6 § 1 I. F. 49, 14 gebrauchte Ausdruck Caesaris ratio scheint das gesammte kaiserliche Privatvermögen zu umfassen. Temesitheus war in verschiedenen Provinzen procurator bezw. uice procuratoris patrimonii und procurator rationum priuatarum. Henzen n. 5530 C. Furio Sabinio Aquilae Temesitheo .. proc. prou. Bithyniae Ponti Paphlagon. tam patrimoni quam rat. priuatar ... uice proc. patrimon. prou. Belgic. et duarum Germaniar ... bis proc. ration. priuat. per Belgic. et duas Germ.

1) a. a. O. S. 41—43.

Ich wende mich wieder zum Staatsvermögen. Die weitere Entwicklung ist bekanntlich die gewesen: daß dem aerarium Saturni zu Gunsten des Fiscus eine Einnahme nach der andern entzogen wurde, bis es schließlich zu einer Staatskasse, arca, herabsank[1]). Dem entspricht § 39 R. D. 2, 1: cui conueniens est, ut, si quis in publico loco uel fiscali inuenerit, dimidium ipsius esse, dimidium fisci uel ciuitatis. Beim publicus locus ist die Beziehung auf den populus Romanus fortgefallen und die Gemeinde, ciuitas, an dessen Stelle getreten.

Wann mag diese Entwicklung ihren Abschluß gefunden haben? Darüber gehen die Ansichten auseinander. Nach Hirschfeld[2]) um die Mitte des dritten Jahrhunderts, während Mommsen[3]) an der Zweiheit bis Dicoletian festhält. Einen früheren Zeitpunkt nimmt an Brinz[4]) auf Grund einer Vergleichung von Paulus fr. 13 pr. § 1 mit Mauricianus fr. 15 § 3 I. F. 49, 14: hiernach sollen schon Mauricianus und Paulus einen Unterschied von aerarium und fiscus nicht mehr gekannt haben[5]). Der Schluß ist indes keineswegs sicher, da wir mit der Möglichkeit von Interpolationen zu rechnen haben; und es sich fragt, wie hoch die Interpolation hinaufreicht.

Wir finden den Gegensatz von fiscus und aerarium bei Plin. paneg. 36: at fortasse non eadem seueritate fiscum qua aerarium cohibes. Plin. ep. 2, 11 § 19: Cornutus Tertullus . . censuit septingenta milia quae acceperat Marius aerario inferenda. Spartianus Hadr. 7 § 5: statim cursum fiscalem instituit, ne magistratus hoc onere grauarentur. § 6: infinitam pecuniam, quae fisco debebatur, priuatis debitoribus remisit. § 7: damnatorum bona in fiscum priuatum redigi uetuit omni summa in aerario

1) Vopiscus vita Aureliani 20 § 8.
2) a. a. O. S. 22 Anm. 4.
3) Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 1013.
4) a. a. O. S. 491 flg.
5) Derselben Ansicht Longo, Archivio giuridico, Vol. 47 pag. 135.

publico recepta. Calliſtratus ſchrieb Bücher de iure fisci et populi, denen fr. 1 de bon. damn. 48, 20 entnommen, und zwar unter Severus, vielleicht deſſen Alleinregierung 193—198 [1]). Die Ueberſchrift bei Pauli sententiae 5, 12 lautet de iure fisci et populi. Sollte hier interpoliert ſein, ſo würde das den Gegenſatz nur noch für eine ſpätere Zeit darthun. Ulp. 17, 2 ſagt von Caracalla: hodie ex constitutione imperatoris Antonini omnia caduca fisco uindicantur. Andererſeits leſen wir Ulp. 28, 7: populo bona deferuntur ex lege Iulia caducaria [2]). Daß noch Salzgelder ums Jahr 200 ins Aerar floſſen, beweiſt die Inſchrift Pro salute impp. Seueri et Antonini [3]). In c. 1 de poena iudicis 7, 49 vom Jahre 212 iſt die Rede von einer causa siue priuata siue publica siue fiscali. Lampridius, Alexander Seuerus 16 meldet von dieſem Kaiſer: leges de iure populi et fisci moderatas et infinitas sanxit. Dazu ſtimmt: daß noch zu Modeſtinus' Zeiten geſetzliche Beſtimmungen, die das Aerar betrafen, nicht ohne weiteres für den Fiscus in Betracht kamen [4]). Die excusationum libri, aus denen die betreffende Stelle, ſind früheſtens von Alexander verfaßt [5]). Wenn Dio [6]) zwiſchen Aerar und Fiscus nicht zu unterſcheiden verſteht, ſo ſpricht das ebenfalls nur für deren Vorhandenſein [7]).

Was die Interpolationen anbetrifft, ſo halte ich für ſicher, daß bei Marcianus fr. 1 § 9 de lege Corn. de falsis 48, 10 fisco ſtatt populo geſetzt worden [8]). — Bei Ulp. fr. 20 § 6a H. P. 5, 3 in dem dort vorgeführten Senatsconſulte hält

---

1) Vgl. fr. 2 § 6 I. F. 49, 14; Fitting, Alter, S. 27.

2) Vgl. Tac. ann. 3, 25. Relatum dein de moderanda Papia Poppaea, quam senior Augustus . . augendo aerario sanxerat.

3) Siehe oben § 5 S. 72.

4) fr. 49 Loc. cond. 19, 2 und dazu oben § 8 S. 101 Anm. 8.

5) Fitting a. a. O. S. 55.

6) Dio 53, 22: οὐ γὰρ δύναμαι διακρῖναι τοὺς θησαυροὺς αὐτῶν.

7) Vgl. Dio 71, 32: τοῖς ὀφείλουσί τι τῷ βασιλικῷ καὶ τῷ δημοσίῳ.

8) Siehe oben § 8 S. 101 Anm. 8.

Hirschfeld[1]) fisco für ursprünglich. Ebenso Karlowa[2]) wie Lenel[3]), und ich selber[4]) habe mich früher dieser Ansicht angeschlossen. Für Interpolation Rudorff[5]), dem ich jetzt doch Recht geben möchte. Jedenfalls ist in dem Satze si uacantia bona fisco uindicentur des folgenden § 7 fisco an die Stelle von populo getreten. Dies ergiebt eine Vergleichung mit Ulp. 28, 7: et si nemo sit, ad quem bonorum possessio pertinere possit, aut sit quidem, sed ius suum omiserit, populo bona deferuntur ex lege Iulia caducaria. — In dem Edicte des Trajan fr. 13 pr. I. F. 49, 14, das eine Stütze für Brinz bildet, soll nach Hirschfeld[6]) und Lenel[7]) fisco für aerario eingesetzt sein. Mir wäre populo genehmer, da das voraufgehende aerarium unbeanstandet geblieben. — Bei Mauricianus fr. 15 § 5 I. F. 49, 14 ist populo in fisco geändert, wie Lenel n. 3 schon angemerkt. — Bei Callistratus fr. 3 § 10 I. F. läßt das voraufgehende in locis fiscalibus uel publicis vermuten fisco uel populo statt des einfachen fisco.

Unverdächtigen Stellen, die fiscus und aerarium für gleichbedeutend nehmen, bin ich in der Justinianischen und Theodosianischen Gesetzgebung erst seit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts begegnet. c. 1 C. Th. de fisci deb. 10, 16 vom Jahre 365: fiscales . . rationes . . aerario nostro . . fiscalem . . functionem. c. 4 de adu. fisci 2, 8 vom Jahre 383: Rationales priuatae rei causis uel sacri aerarii praesidentes examen praesente fisci aduocato suspiciant. c. 59 C. Th. de app. 11, 30 vom Jahre 399. Triginta autem libras auri aerario nostro cogetur inferre, qui obiectam prouocationem iure neglexerit. c. 13 pr. de uect. 4, 61 vom Jahre 431: cum duas portiones aerario nostro conferri

1) a. a. O. S. 58 Anm. 3.
2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 597.
3) Paling. II c. 501 n. 518.
4) Präscriptio und Pactum, S. 22 Anm. 37.
5) Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. 6 S. 423 Anm.
6) a. a. O. S. 58 Anm. 2.
7) Paling. I c. 1133 n. 971.

prisca institutio disposuerat. c. 5 C. Th. de bonis uacantibus 10, 8 vom Jahre 435: aerarium in Achaia . . praesente fisci patrono . . locumque aerario factum esse . . nomine occupentur aerarii . . in dispendium aerarii . . fisci uero patronus detrimentum, quod uitio eius fisco ingeritur, resarcire urgebitur. Statt aerarium in Achaia heißt es in der entſprechenden c. 5 C. I. 10, 10 allgemein aerarium. nou. Maioriani tit. 2 c. 1 § 1 vom Jahre 458: uniuersorum fiscalium titulorum . . utrumque aerarium. c. 8 § 1 de paganis 1, 11 ums Jahr 470: praedium quidem uel domus sacratissimi uiribus aerarii addicetur. c. 2 pr. de quadriennii praescr. 7, 37 von Zeno 474—491: a sacratissimo aerario . . sacratissimum aerarium . . sacratissimum fiscum. c. 3 pr. ebendaſelbſt vom Jahre 531: fiscalibus alienationibus . . ex nostro aerario . . contra aerarium . . aduersus fiscum. § 14 de usucap. 2, 6: a fisco . . a fisco . . sacratissimum autem aerarium . . in fiscalibus alienationibus.

Aus der ſonſtigen Ueberlieferung hebe ich hervor Symmachus rel. 20: de sacro aerario . . publicis conditis . . fiscus . . de thesauris imperialibus . . sine lacuna imperialis aerarii.

Wir ſahen [1]), daß fiscus auch gebraucht werde zur Bezeichnung des kaiſerlichen Privatvermögens. Und wie aerarium in anderer Beziehung mit fiscus gleichbedeutend, hat es ſich auch beim kaiſerlichen Privatvermögen angefunden. c. 32 C. Th. Quor. app. n. r. 11, 36 = c. 8 C. I. 7, 65 vom Jahre 396 priuati aerarii poscit utilitas. nou. Valent. III tit. 10 c. 1 § 2 vom Jahre 441 : priuati aerarii. nou. Theod. II tit. 17 c. 2 § 4 vom Jahre 444: priuato . . aerario.

Bei den scriptores historiae Augustae aus dem Ende des dritten und Anfang des vierten Jahrhunderts wird ſchon aerarium für fiscus geſetzt, aber nicht durchgehend [2]). Inſonderheit wird unterſchieden zwiſchen priuatum und publicum

1) Oben S. 173.
2) Siehe oben S. 182, 183.

aerarium. Es mag der Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens vorgearbeitet haben. Bei Lampridii Diadumenus 4 § 1 begegnen wir einem procurator aerarii maioris, was schwerlich ein offizieller Titel gewesen [1]). Nach Marquardt [2]) bedeutet aerarium maius so viel als fiscus im Gegensatz zum städtischen Aerar, das man bereits damals arca nannte. Den Satz bei Trebellius Pollio uita Claudii 14 § 3 ‚huic salarium de nostro priuato aerario dabis' bezieht Merkel [3]) auf Lieferungen der Landschaft, welche einen Teil der Staatssteuern ausmachten. Dann wäre die Ausdrucksweise allerdings eine recht eigentümliche. Es wird hier einem neuernannten Tribunen aus besonderer Hochschätzung die Ausstattung eines dux zu Teil. Diesen außergewöhnlichen Aufwand könnte füglich der Kaiser auf seine Privatkasse übernommen haben.

Ueberblicken wir den vorgeführten Sprachgebrauch, so ist derselbe der Annahme Mommsen's durchaus günstig. Vielleicht darf man noch weiter gehen. Der Gegensatz von fiscus und aerarium könnte möglicherweise ins vierte Jahrhundert hineingereicht haben.

Die Verschmelzung von Fiscus und Aerar stellt man sich weiter so vor, als sei damit die einheitliche Reichskasse von selber gegeben. Notwendig ist das keineswegs, denn wir sind einer ganzen Anzahl von fisci begegnet. Wie in dieser Beziehung die Entwicklung gewesen sein mag, lasse ich dahingestellt. Jedenfalls taucht später wieder eine Mehrheit von Reichskassen auf.

Es kommen namentlich in Betracht die Kassen, arcae, der praefecti praetorio, denen freilich bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden [4]), aber auch sonstige Kassen. Ich beschränke mich zunächst auf Anführung einzelner Stellen. c. 2 C. Th. de curatoribus 12, 11 vom Jahre 386: tam oleariae arcae quam frumentariae. c. 19 C. Th. de ero-

1) Hirschfeld a. a. O. S. 193.
2) a. a. O. Bd. 2² S. 305 Anm. 1.
3) Abhandlungen, Heft 3 S. 81.
4) Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 854.

gatione mil. ann. 7, 4 vom Jahre 393. Impp. Valentinianus Theodosius et Arcadius A. A. A. Tatiano Pf. P.: prouinciis .. quae nec transuectioni publicae nec arcae possunt aliquod deferre compendium. c. 5 C. Th. de exsecutoribus 8, 8 vom Jahre 395. Impp. Arcadius et Honorius A. A. Dextro Pf. P.: siue a palatinis petantur, quae sunt sacris largitionibus inferenda, siue quid res priuata nostra desideret, uel si quod subsidium publicarum necessitatum magnificentia tua per apparitionem suam arcae nomine deposcit. c. 6 C. I. de exactionibus 10, 19 vom Jahre 398. Impp. Arcadius et Honorius A. A. Theodoro P. P.: in fiscalibus debitis, hoc est annonariis ceterisque titulis, qui ad arcam eminentissimae pertinent praefecturae. c. 3 C. Th. de indulgentiis debitorum 11, 28 vom Jahre 401: omnium titulorum, siue qui ad illustres uiros praefectos praetorio, siue qui ad largitiones nostras pertinent. Auf Nebenkaſſen weiſen hin: publicani etiam et telonarii, praepositi thesaurorum atque baphyorum, procuratores gynaeciariorum ac monetariorum ceterique, quos omnes in chartis suis officium palatinum .. custodit. c. 1 C. Th. de frumento urbis Constantinopolitanae 14, 16 vom Jahre 409: id quod ex hac auri quantitate decerpserit, geminatum arcae frumentariae inferat. c. 6 C. Th. de ind. 11, 28 vom Jahre 410: quae tam ad arcam sublimium potestatum quam ad largitiones pertinent. c. 9 daſ. vom Jahre 414: ita ut nec horreis et praefectoriae arcae nec nostro aliquid ex his aerario debeatur. c. 16 daſ. vom Jahre 433: nihil de his uiginti annis speret publicorum cumulus horreorum, nihil arca amplissimae praefecturae, nihil utrumque nostrum aerarium. Das utrumque aerarium umfaßt einmal die Hauptſtaatskaſſe, sacrum aerarium, sacrae largitiones, ſodann res priuata, aerarium priuatum. Ein beſonderes aerarium in Achaia c. 5 C. Th. de bon. uac. 10, 8 vom Jahre 435. c. 17 de indulg. deb. 11, 28 vom Jahre 436. Impp. Theodosius et Valentinianus A. A. Isidoro Pf. P.: debita susceptoribus .. ex parte dimidia condonamus, arcae cetera

inferri praecipimus. nou. Val. III tit. 10 c. 1 § 2 vom Jahre 441: nec in arcalibus tantum titulis sed et his, quos sacri uel priuati aerarii partibus deputauit uetustas. nou. Theod. II tit. 17 c. 2 § 4 vom Jahre 444: huius bona ex parte quidem tertia praetorianae praefecturae arcae, ex altera uero tertia sacris largitionibus, ex residua portione, eadem praefectura distribuente, priuato uindicabuntur aerario. nou. Val. III tit. 1 c. 3 § 3 vom Jahre 450: reliqua tam arcalium quam utriusque aerarii. nou. Martiani tit. 2 c. 1 § 1 vom Jahre 450: et siue arcae sublimitatis tuae siue thesauris siue sacro debentur aerario siue cellario uel priuatae rei nostrae aut dominicae domui. nou. Maioriani tit. 2 c. 1 § 1 vom Jahre 458: uniuersorum fiscalium titulorum uel ad arcam magnificentiae tuae uel ad utrumque aerarium pertinentium. Ebendaselbst tit. 7 c. 1 § 16 aus demselben Jahre: et quia per rectores prouinciarum exigi omnem canonem tam ad arcam praefecturae pertinentem quam sacris uel priuatis largitionibus inferendum. nou. Iust. 128 cap. 1 (Zachariä 152): *καὶ τί ἐξ αὐτῶν εἰς τὴν ἄρκαν εἰσφέρεσθαι ἢ ἐν ἑκάστῃ ἐπαρχίᾳ δίδοσθαι ἢ δαπανᾶσθαι προσήκει.*

Bei Symm. rel. 20 aus dem Jahre 384 oder 385 handelt es sich um den Aufwand für Fuhrwerk und zwar faciendae carrucae. Es sollte vorläufig bestritten werden de sacro aerario und zurückgegeben werden publicis conditis. Der Fiscus hatte aber damals kein Geld, dasselbe ist vielmehr entnommen: ex arca quaestoria itemque ex formarum conditis praeterea ex argentariorum parsimonia. Darunter sind nicht bloß publici tituli, sondern auch priuatae personae begriffen. Bei Cassiodorius Var. I, 10, II, 24, V, 7, XII, 7. 8. 10. 20. 23. 27 treffen wir an als uiri clarissimi zwei arcarii des in Ravenna residierenden praefectus praetorio und einen arcarius uicarianae sedis, nämlich des Vertreters in Rom [1]).

1) Mommsen, Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, Bd. 14 S. 463.

Am anschaulichsten tritt uns das Kassenwesen der späteren Zeit wohl entgegen in dem Gesetze Justinian's de dioecesi Aegyptiaca vom Jahre 538/39 oder 554 [1]). Es fehlt durchaus an einer Centralkasse, in welche sämmtliche Staatseinnahmen geflossen und von der aus dann die Auseinandersetzung stattgefunden hätte. Die verschiedenen Bedürfnisse werden vielmehr durch Ueberweisung von Staatseinnahmen an eine Mehrheit von Kassen befriedigt. Ein Hauptpunkt ist die Verproviantierung Constantinopels, cap. 1 § 6. Hiermit im innigsten Zusammenhange steht das Frachtgeschäft, ἡ αἰσία ἐμβολή. Der Hauptunternehmer, ὁ τῶν ναύλων ἀποδέκτης, erhält für die Beförderung des gesammten Getreides 80 000 Solidi. Dieser Betrag wird indes nicht bar ausgezahlt, sondern durch Ueberweisung von Staatseinnahmen berichtigt, cap. 1 § 7. Andere Abgaben blieben dem praefectus praetorio vorbehalten. Sie werden teils an eine allgemeine, teils an eine besondere Bank abgeführt, cap. 1 § 8: τῶν εἰς ἑκατέραν τράπεζαν εἰσφορημένων . . τήν τε ἰδικὴν τήν τε γενικήν. Eine solche γενικὴ τράπεζα des Präfekten kommt auch vor nou. 130 cap. 3. Vermutlich bestanden ähnliche Einrichtungen für die andern vier dem praefectus praetorio Orientis unterstellten Diöcesen, nämlich Oriens, Asiana, Pontica, Thracia: so daß von allen Diöcesen bestimmte Einnahmen der allgemeinen Bank zugeführt wurden, während außerdem für jede Diöcese eine besondere Bank vorhanden war. Die Abgaben für die Reichshauptkasse gelangten an palatini, cap. 1 § 11 [2]). Anderes, was erhoben, fand im Lande selber seine Verwendung, wurde darum aber nicht minder als Staatseinnahme betrachtet.

Es bleibt noch ein Punkt zu erledigen. Mommsen betrachtet in den ersten Jahrhunderten des Principates den Fiscus als Privateigentum des Princeps, während er für die spätere Zeit eine Scheidung zwischen kaiserlichem Privatvermögen und Staatsvermögen zuzugeben scheint. Umgekehrt ist behauptet

1) Ausgabe von Zachariä 1891, bei Schoell-Kroll ed. XIII.
2) Vgl. c. 5 C. Th. de exsec. 8, 8; c. 3 C. Th. de indulg. deb. 11, 28.

worden, daß in der spätern Zeit das Privateigentum in dem Fiscus aufgegangen, die res Caesaris zu res fiscales geworden seien. Diesen Satz wendet z. B. Czyhlarz [1]) an, um § 39 de usucap. 2, 6 mit fr. 3 § 10 I. F. 49, 14 in Einklang zu bringen.

Man möchte darauf Gewicht legen: daß die schärfere Sonderung zwischen Privateigentum und Staatseigentum, womit der Principat einsetzt, auf dem Verwaltungswege herbeigeführt wurde. Dasselbe Verfahren hätte eingeschlagen werden können, um die Entwicklung wieder rückgängig zu machen. Ferner hatten jedenfalls die spätern Kaiser nach allen Richtungen hin die gesetzgebende Gewalt. Aber es giebt gewisse Dinge, wo selbst die Macht des absoluten Herrschers versagt. Dem russischen Czaren würde es schwerlich gelingen, das Staatsvermögen mit seinem Privatvermögen zu verschmelzen. So ist auch im römischen Reiche die Trennung von kaiserlichem Privatvermögen und Staatsvermögen, wenngleich vereinzelte Uebergriffe vorkamen, als Grundlage der Rechtsordnung stets beibehalten. Daran ändert weder der Umstand, daß Einnahmen, die auf öffentlich-rechtlichen Titeln beruhten, diesem Privatvermögen zugeführt wurden [2]); noch die Verwendung dieses Privatvermögens zu öffentlichen Zwecken [3]). Ich lasse für die spätere Zeit einige Beläge folgen; ob Kronvermögen, ob gewöhnliches Privatvermögen, soll mich dabei im allgemeinen nicht weiter kümmern.

c. 1 C. Th. de ann. 11, 1 vom Jahre 315: praeter priuatas res nostras. c. 1 de off. com. rer. priu. 1, 33 vom Jahre 368: ad officium rei priuatae tua grauitas acta transmittat. c. 1 ne rei dominicae 7, 38 aus den Jahren 364—375: rei nostrae .. nostris possessionibus .. nostro

1) Fortsf. von Glück, Bd. 1 S. 239.

2) So verfuhr man mit den Gütern der Verurteilten, siehe oben S. 183, vgl. ferner c. 13 pr. de uect. 4, 61 und dazu unten § 21.

3) c. 36 C. Th. de annona et trib. 11, 1 vom Jahre 431 = c. 5 C. I. de priu. dom. 11, 75: cuius quidem reditus necessitatibus publicis frequentissime deputamus.

patrimonio. c. 2 C. Th. de quaest. mag. 6, 9 = c. un. C. I. 12, 6 vom Jahre 380: comitiua utriusque aerarii nostri. c. 41 C. Th. de app. 11, 30 = c. 4 C. I. de adu. fisci 2, 8 vom Jahre 380. Impp. Gratianus Valentinianus et Theodosius A. A. A. ad Ammianum comitem R. P.: priuatae rei caussis uel sacri aerarii .. sinceritate tua uel sacrarum remunerationum comite. c. 2 Ne rei dominicae 7, 38 vom Jahre 387: colonis dominicis. c. 5 C. Th. de exsec. 8, 8 vom Jahre 395: siue a palatinis petantur, quae sunt sacris largitionibus inferenda, siue quid res priuata nostra desideret. c. 3 Ne rei dom. 7, 38 vom Jahre 396: loca ad sacrum dominium pertinentia. c. 2 C. Th. de off. com. rei pr. 1, 11 = c. 1 C. I. de coll. fund. 11, 74 vom Jahre 398: actores seu conductores dominicos. c. 20 § 1 C. Th. de paganis 16, 10 = c. 5 C. I. eodem 1, 11 vom Jahre 415. Omnia etiam loca, quae sacris error ueterum deputauit, secundum diui Gratiani constituta nostrae rei iubemus sociari. c. 13 de uect. 4, 61 aus den Jahren 425—450, vielleicht aus dem Jahre 431: quae ad sacrum patrimonium nostrum quocumque tempore peruenerunt. c. 16 C. Th. de indulg. deb. 11, 28 vom Jahre 433: utrumque nostrum aerarium. c. 2 § 2 Ut dign. ordo 12, 8 vom Jahre 440 oder 441: comes thesaurorum uel comes rei priuatae. nou. Val. III tit. 10 c. 1 § 2 vom Jahre 441: priuati aerarii. nou. Theodos. II tit. 17 c. 2 § 4 vom Jahre 444: priuato uindicabuntur aerario. nou. Val. III tit. 1 c. 3 § 3 vom Jahre 450: utriusque aerarii. nou. Martiani tit. 2 c. 1 § 1 vom Jahre 450: priuatae rei nostrae aut dominicae domui. nou. Maioriani tit. 2 c. 1 § 1 vom Jahre 458: utrumque aerarium. Ebendaselbst tit. 7 c. 1 § 16 aus demselben Jahre: sacris uel priuatis largitionibus. c. 3 pr. Ubi senatores 3, 29 vom Jahre 485 oder 486: sacros nostri numinis thesauros aut res priuatas nostrae pietatis. c. 3 § 13 de quadr. praesc. 7, 37 vom Jahre 531: res, quae a sacratissimis imperatoribus non a fiscalibus rebus, sed ex

priuata eorum substantia procedunt. § 14 de usuc. 2, 6: nostra autem diuina constitutio . . etiam de his, qui a nostra uel uenerabilis Augustae domo aliquid acceperint, haec statuit, quae in fiscalibus alienationibus praefatae Lenonianae constitutionis continentur. Freilich weiſt das noster, ebenſowenig wie früher [1]), immer und unter allen Umſtänden auf Privateigentum hin; in c. un. § 12 de cad. toll. 6, 51 bezieht ſich z. B. in nostrum fiscum auf die Staatskaſſe.

Allgemeinere Beweisſtellen. Die notitia dignitatum in partibus Orientis führt auf 1, 13 einen comes rerum priuatarum. Näher handelt von demſelben XIV. Zle. 1. Insignia uiri illustris comitis priuatarum. Zle. 2 Sub dispositione uiri illustris comitis rerum priuatarum, die dann unter 3—7 angegeben werden. Zle. 8 Officium autem suprascripti uiri illustris comitis rerum priuatarum habet, die nähern Angaben 9—14. Aehnlich in partibus Occidentis I, 12 und XII. Vorangeſtellt iſt der comes sacrarum largitionum Or. 1, 12; XIII. Oc. I, 11; XI. In der Theodoſianiſchen Geſetzgebung handelt Lib. 1 tit. 10 de officio comitis sacrarum largitionum; 1, 11 de officio comitis rei priuate; 6, 30 de palatinis sacrarum largitionum et rerum priuatarum. In der Juſtinianiſchen Geſetzgebung haben wir ebenfalls in 12, 23 einen Codextitel de palatinis sacrarum largitionum et rerum priuatarum, im übrigen eine Dreiteilung: 1, 32 de officio comitis sacrarum largitionum; 1, 33 de officio comitis rerum priuatarum; 1, 34 de officio comitis sacri patrimonii. Patrimonium iſt das gewöhnliche Privatvermögen und res priuata das Krongut [2]). Der comes sacri patrimonii geht als dauernde Einrichtung erſt zurück auf Anaſtaſius, gl. uerb. iuris Wort *πατριμονιάλια*, Otto thes. 3 c. 1776: *ὅσα ἕκαστος βασιλεὺς ἑαυτῷ κτᾶται, ἀπὸ τοῦ βασιλέως Ἀναστασίου· αὐτὸς γάρ ἐστιν ὁ ἐξευρὼν καὶ τὴν προσηγορίαν ταύτην καὶ τὴν ἀρχὴν τοῦ κόμητος τοῦ*

1) Siehe oben S. 176 flg.

2) Böcking, Annot. ad not. dign. occ. pag. 379.

πατριμονίον. Vorübergehend kommt ein solcher comes schon unter Arcadius und Honorius im Jahre 399 vor. C. I. L. VI n. 1727 = Dessau n. 1275: comiti ordinis primi moderanti inlustrem sacri patrimonii comitiuam [1]). In der Ueberschrift zu c. 3 pr. de quadr. praesc. 7, 37 von Justinian finden wir statt dessen einen curator dominicae domus, was wohl nur eine andere Bezeichnung. — Den angeführten Titeln ließen sich noch weitere anreihen, z. B. 11, 74 de collatione fundorum fiscalium uel rei priuatae uel dominicae uel ciuitatum uel templorum. 11, 75 de priuilegiis domus Augustae uel rei priuatae et quarum collationum excusationem habent.

Ich stelle kurz die Ergebnisse zusammen. Zu Zeiten der Republik haben wir neben dem Aerarium ein Magistratsgut. Dahin gehört vor allen Dingen die Beute. Man unterschied einmal zwischen praeda und manubiae. Von praeda auseinanderzuhalten das publicare der Grundstücke. Das publicare erfolgt für den Staat, die Beute gehört dem Occupierenden; insbesondere wird für den Feldherrn occupiert. Eignes Recht galt hinsichtlich der spolia. Die Verfügung über die Beute ließ sich der Feldherr nicht nehmen [2]). Daß aber das Verhältnis in rechtlicher Beziehung kein ganz klares, beweist das solemne bona Porsinnae regis uendendi. Aus den Scipionenprocessen geht die Macht des Senates gestärkt hervor. Gegen Ende der Republik hat sich die Sache in dieser Weise entwickelt. Anlangend den Erwerb auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels erscheint der Magistrat als ein mittelbarer Stellvertreter: er erwirbt zwar in eignem Namen, aber für Rechnung des Staates; was er so erworben, kann er nach eignem freien

1) Hirschfeld a. a. O. S. 48 Anm. 1.

2) Diese Verfügung dem Feldherrn zu entziehen, hat noch heutzutage seine große Schwierigkeiten trotz der zur Anerkennung gelangten Regel: bello parta cedunt rei publicae. Kaiser Wilhelm verschenkte eroberte Geschütze aus kriegsherrlicher Machtvollkommenheit, ohne sich zu kümmern um die für die Veräußerung beweglichen Staatseigentums in Betracht kommenden Grundsätze.

Ermessen zu irgend welchen öffentlichen Zwecken hergeben, jedoch nicht in seinen Privatnutzen verwenden; sofern er darüber nicht zu öffentlichen Zwecken verfügt, hat er Rechenschaft abzulegen; insofern ist sein Eigentum nur formeller Natur; immerhin besteht keine Verpflichtung, die öffentlichen Gelder in einer besondern Kasse aufzubewahren.

Der Princeps steht zunächst so da, wie ein Magistrat der Republik. Dies gilt insonderheit bezüglich des Magistratsgutes. Wie jeder Magistrat ist der Princeps verpflichtet, Rechenschaft abzulegen wegen der Gelder, die er auf Grund öffentlicher Titel erhoben hat. Augustus sondert sein Privatvermögen scharf von den Beutegeldern. Er verfügt über letztere, aber nur zu öffentlichen Zwecken.

Gleich beim Beginne des Principates vollzieht sich ein wichtiger Fortschritt. Die öffentlichen Gelder, über welche der Princeps verfügt, werden in besonderen Kassen aufbewahrt. Aus dem Magistratsgut gehen neue Staatskassen hervor: das aerarium militare, verschiedene fisci. Die mehreren kaiserlichen Staatskassen werden unter dem Namen fiscus zusammengefaßt. Aus dem Singular darf man nicht schließen auf eine einheitliche Centralkasse, die bei Hirschfeld überall in den Vordergrund tritt. Es giebt keine kaiserliche Centralkasse. Wohl aber fehlt es nicht an einer centralen Leitung. Sie ruht in den Händen des procurator a rationibus.

Man kann Mommsen nicht beipflichten, daß der Fiscus als Privateigentum des Kaisers aufzufassen sei. In einem weiteren Sinne wird freilich das fiscalische Vermögen auch kaiserliches genannt. Andererseits dient fiscus in einem weiteren Sinne ebenfalls zur Bezeichnung des kaiserlichen Privatvermögens. Trotzdem ist an dem Gegensatze zwischen kaiserlichem Privatvermögen und Staatsvermögen nicht füglich zu zweifeln.

Eine Unregelmäßigkeit hat sich eingestellt, die sich anlehnt an die Güter der Verurteilten. Hier wird auf Grund eines öffentlich-rechtlichen Titels für das kaiserliche Privatvermögen erworben.

Langsam bereitet sich ein Krongut vor, das durch die von

Severus geschaffene priuatarum rerum procuratio zu einer dauernden Einrichtung wurde.

Wir haben beim kaiserlichen Privatvermögen ein Vierfaches zu unterscheiden: das einfache patrimonium, das unter Verwaltung von Procuratoren stehende patrimonium, das Krongut, kaiserlicher Besitz an Grundstücken des römischen Volkes.

Ueber das aerarium Saturni beanspruchen die Principes gleich beim Beginne des Principates ein Aufsichtsrecht. Dies gelangt zum Ausdruck in den praefecti aerarii ꝛc. Dem Aerar wurde eine Einnahme nach der andern entzogen, bis es zu einer Stadtkasse herabsank. Damit schwindet der Gegensatz von fiscus und aerarium, der sich indes bis ins vierte Jahrhundert erhalten haben könnte. Beide Ausdrücke kommen jetzt gleichmäßig für die kaiserliche Staatskasse zur Verwendung, dienen aber ebenfalls zur Bezeichnung des kaiserlichen Privatvermögens.

Mit der Verschmelzung von Fiscus und Aerar ist die einheitliche Reichskasse durchaus nicht von selber gegeben. Sowohl in den ersten Jahrhunderten des Principates wie in den spätern ist eine Mehrheit von Staatskassen vorhanden. Und wenn das Verhältnis der früheren Mehrheit zur späteren auch noch der Aufklärung bedarf — einer einheitlichen Centralkasse bin ich jedenfalls nirgends begegnet.

Noch viel weniger ist das kaiserliche Privatvermägen in dem Fiscus aufgegangen. Mit der Verwaltung des Privatvermögens geht insofern eine Veränderung vor sich, als an die Spitze sowohl des Krongutes wie des Patrimonium comites gestellt werden.

Wie mit dem alten Aerar, treten die publicani mit den kaiserlichen Staatskassen in Verbindung. Die Erbschaftssteuer und die Auctionssteuer, welche verpachtet wurden, gelangten an das aerarium militare. Ebenso wurde die quinta et uicesima uenalium mancipiorum verpachtet, welche für die Kosten der neuen Löschmannschaft bestimmt war. Dagegen bin ich den publicani nie begegnet bei kaiserlichem Privateigentum. Auch nach dieser Richtung hin deckt sich der publicanus mit dem Staatsbegriff. Da aber das kaiserliche Privatvermögen durch öffentlich-rechtliche Titel vermehrt werden konnte, wäre es nicht

undenkbar, daß insoweit publicani zum kaiserlichen Privatvermögen Beziehung gehabt hätten.

§ 11. Sicherheiten.

Bei den Sicherheiten haben wir zu unterscheiden zwischen Aerar und Fiscus.

I. Das Aerar.

Vor allen Dingen kommen in Betracht die praedes praedia. Daneben freilich auch die gewöhnlichen Bürgen. So verstehe ich Polybius 6, 17: *οἱ δ' ἐγγυῶνται τοὺς ἠγορακότας, οἱ δὲ τὰς οὐσίας διδόασιν ὑπὲρ τούτων εἰς τὸ δημόσιον.*

Ueber die praedes sind die verschiedenartigsten Ansichten laut geworden. Am abenteuerlichsten ist wohl die von Münderloh[1]) aufgestellte. Darnach sollen die praedes Geißeln sein: der praes lieferte sich in die Hand des Populus, ‚um erforderlichen Falles, wenn keine Zahlung erfolgte, hingerichtet, nicht gerichtet zu werden'. Beweisend hierfür ist keineswegs Cic. Phil. II, 29 § 73: et ad te et ad praedes tuos milites misit. Münderloh versteht dies dahin, daß eine Verhaftung des Antonius und seiner compraedes von Cäsar verfügt sei. Das liegt nicht in den Worten; insonderheit ist es unzulässig, den Antonius ebenfalls für einen praes auszugeben. Und gegen die praedes ist später ganz das gewöhnliche Verfahren eingeleitet worden[2]).

Doch ich will mich mit näherer Darlegung sonstiger Ansichten nicht weiter befassen. Ich beschränke mich im wesentlichen darauf, meine Ansicht kurz darzulegen, soweit mich dieses Verhältnis hier überhaupt kümmert. Meistens wird den praedes gegenüber der Fehler begangen: daß man die wenigen bruchstückartigen Bestimmungen, welche uns in dieser Beziehung aus den verschiedensten Zeiten überliefert sind, als ein einheitliches Ganzes aufzufassen und darzustellen bemüht ist[3]). Nach

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 12 S. 210, 321.

2) Cic. Phil. II, 31 § 78: ne L. Plancus praedes tuos uenderet.

3) Dies gilt neuerdings wieder von der Darstellung bei Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd 2 S. 47 flg.

meinem Dafürhalten hat der Begriff praes so gut seine Entwicklung gehabt, wie andere Rechtsbegriffe.

Man pflegt sich den praes als einen Bürgen vorzustellen, der neben einem andern Schuldner haftet. Dem gegenüber hat bereits Mommsen[1]) hervorgehoben, daß die sog. Hauptobligation ganz in den Hintergrund trete. Dies ergiebt deutlich das Verfahren, welches eingeschlagen wird. Wenn die vom manceps in Aussicht gestellte Leistung nicht erfolgte, so wurde dieser nicht etwa verklagt, sondern der Staat hielt sich sofort an die praedes. Lex rep. vom Jahre 631/123 oder 632/122 Zle. 67: quod eius is reus non soluerit, ab eis pr[aedibus primo quo]que die pequnia exigatur. Rivier[2]) giebt nur zu: es sei stehender Brauch gewesen, den manceps nicht zu belangen; die theoretische Möglichkeit des Gegenteils erscheint ihm zweifellos. Der richtige Weg dürfte aber doch wohl der sein, daß wir solche akademische Betrachtungen bei Seite lassen und uns lediglich an den Brauch halten.

Die praedes wurden ebensowenig verklagt, exigatur ist wieder in einem besonderen Sinne zu nehmen[3]): es kam vielmehr zum Verkauf der praedes praedia[4]). Darunter ist nicht zu verstehen ein Verkauf von Menschen, sondern ein Verkauf von Grundstücken[5]). Die Hinzufügung von praedes wird sich dadurch erklären, daß man hindeuten wollte auf das zwischen diesen praedia und den praedes bestehende Rechtsverhältnis. Insonderheit mag den praedes ein Wiedereinlösungsrecht durch die lex praediatoria vorbehalten sein[6]).

---

1) Die Stadtrechte der lat. Gem. Salpensa und Malaca, S. 469; C. I. L. I pag. 103, 165

2) Untersuchungen über die cautio praedibus praediisque, S. 99.

3) Vgl. Asconius in Cornelianam S. 64 Zl. 30 und dazu oben § 10 S. 155 flg. so wie unten § 35.

4) Bruns, Zur Geschichte der Cession, Symbolae Bethmanno Hollwegio oblatae, S. 34.

5) z. B. lex Mal. 64: rebus uendundis = praedibus praedisque uendundis.

6) Karlowa a. a. O. Bd. 2 S. 56 flg. — Vgl. unten § 22.

Dem Begriffe praes ist nämlich von Haus aus wesentlich, daß der praes dem Staate Grundstücke überweist[1]). Diese Ueberweisung wird einmal mündlich geschehen sein. Eingeleitet wurde das Verfahren durch eine Frage des Magistrates, worauf die Antwort erfolgte: praes[2]). Unsere Ueberlieferung weiß nur von einer schriftlichen Ueberweisung. Diese Verschreibung der Grundstücke beschränkte sich noch zu Cicero's Zeiten auf quiritisches Eigentum und erfolgte regelmäßig vor dem Quästor oder Censor[3]). Man nannte es mit einem altertümlichen Ausdrucke subsignare[4]). Da apud aerarium voransteht, wurde der Censor in dieser Beziehung wohl nur ausnahmsweise thätig. Jedenfalls bedurfte es einer zweiten Magistratur neben dem Censor, da dieser nicht das ganze Lustrum über, sondern nur anderthalb Jahre im Amte verblieb. Außerdem begegnen uns qui aerario praeessent, wobei später vor allen Dingen an die praefecti aerarii zu denken[5]). Im Ackergesetz vom Jahre 643/111 und bei der legis actio sacramento stoßen wir auf den Stadtprätor[6]). Der Magistrat erwirbt für den Staat, ein Fall unmittelbarer Stellvertretung[7]).

Eine solche Verschreibung setzt voraus das Recht der Verfügung. Also konnte der Ehemann gemäß der lex Iulia de adulteriis[8]) Grundstücke, welche er zur Mitgift erhalten, nicht als Sicherheit anbieten. Dasselbe wird gegolten haben von Grundstücken, die für Mitgiftsgeld erworben waren. Denn

---

1) Liu. 22, 60 § 4: dandam ex aerario pecuniam mutuam, praedibusque ac praediis cauendum populo censerent.

2) Pauli exc. Wort praes M. 223 Th. 279: interrogatusque a magistratu, si praes sit, ille respondet: praes. Varro L. L. 6, 74.

3) Cicero pro Flacco 32, 79: sintne ista praedia censui censendo, habeant ius ciuile, sint necne sint mancipi, subsignari apud aerarium aut apud censorem possint. Vgl. fr. 39 pr. V. S. 50, 16. Liu. 38, 58 § 1; 60 § 2.

4) fr. 39 pr. V. S. 50, 16; Festus Wort resignare M. 281 Th. 388.

5) Lex Iulia mun. Z. 48: quaestor urbanus queiue aerario praerit. lex Mal. 64 und dazu Ribier a. a. O. S. 62, 63.

6) Lex agr. Z. 73, 84; Gai. 4, 16.

7) Liu. 7, 21 § 8: ut populo prius caueretur.

8) Paul. sent. 2, 21b § 2.

Gaius fr. 54 I. D. 23, 3 ad edictum praetoris titulo de praediatoribus bringt den Satz: res, quae ex dotali pecunia comparatae sunt, dotales esse uidentur. Wäre ein solches Grundstück vom Staate weiter einem praediator überwiesen, so hätte die Frau selbst diesem gegenüber ihre Ansprüche durchsetzen können. Daß sich die Stelle, wie Karlowa[1]) nach dem Vorgange von Rudorff[2]) und Rivier[3]) annimmt, auf eine Haftung des ganzen Vermögens beziehe: wird durch nichts angedeutet. Die Umgestaltung des praediatoribus in praediis dotalibus bei Göppert[4]) ist recht willkürlich.

Den praedes treten cognitores zur Seite, welche in Bezug auf den Wert und die Eigenschaften der Grundstücke als Sachverständige zu betrachten sind, die für die Richtigkeit ihrer Gutachten dem Staate verantwortlich waren[5]). Wenn Augustus das Aerar wegen überflüssigen Geldes zu zinsfreien Darlehen veranlaßte[6]), schrieb er ein cauere in duplum vor. Diese doppelte Sicherheit ist wohl als ein Ausnahmefall anzusehen; es mag also für gewöhnlich einfache Sicherheit oder etwas darüber genügt haben.

Die Verschreibung von Grundstücken konnte der manceps selber vornehmen[7]); ebenso die socii, die häufig genug in dieser Weise benutzt sein mögen[8]).

Bleiben wir zunächst bei diesen Sätzen stehen. Die praedes sind allem Anschein nach ein uraltes Rechtsgebilde.

---

1) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 56.

2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 309 Anm. 16.

3) Untersuchungen, S. 126, 127.

4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 4 S. 288.

5) Lex Malacitana c. 63. 64.

6) Sueton. Aug. 41; vgl. § 10 S. 181.

7) Schol. Bob. in or. pro Flacco 32 no. 4 Or. 244. Et subsignandi haec solebat causa: aut qui uectigalia redimeret, aut qui pro mancipe uectigalium fidem suam interponeret, loco pigneris praedia sua rei p. obligarent, quoad omnem pecuniam redemptores uectigalium repensarent. Mommsen, Stadtrechte, S. 470.

8) Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 296; Degenkolb, Lex Hieronica, S. 126; lex agr. Zle. 28.

Um dieselben zu verstehen, müssen wir uns demnach in uralte Zeiten zurückversetzen. So alt die Delictsobligation, so jung ist die auf einem Rechtsgeschäfte beruhende Obligation. Letztere war zu Zeiten der Zwölftafeln noch sehr wenig entwickelt. Das Obligationenrecht, so weit es auf Rechtsgeschäfte zurückgeht, ist nach meinem Dafürhalten die jüngste Angliederung ans Privatrecht. Denken wir uns diese auf einem Rechtsgeschäfte beruhende Obligation einmal fort, was haben wir dann? Jemand giebt dem Staat gegenüber einen Bot ab, der Staat nimmt diesen Bot an. Der Bieter eröffnet damit dem Staate die Aussicht, daß er dermaleinst erfüllen werde; das ist aber auch alles. Ebenso steht der Staat dem Bietenden gegenüber da: der Staat übernimmt dem Bietenden gegenüber in Bezug auf die Gegenleistung ebenfalls keine Verpflichtung, sondern eröffnet ihm nur eine Aussicht. Der Staat ist, was die Gegenleistung anbetrifft, im allgemeinen auf seinem Standpunkte stehen geblieben. Aber er selber wollte sich wegen der Leistung mit einer bloßen Aussicht nicht begnügen. Er verlangt, daß ihm zur Sicherheit Grundstücke überwiesen werden. Auf diese Weise wird das Vermögen des Staates vermehrt. Es steht nichts im Wege, daß der manceps diese Vermögensvermehrung selber vornimmt. Auch der manceps kann praes sein. Die Begriffe Haupt- und Nebenobligation stören nicht, da wir die Obligation überhaupt bei Seite lassen müssen. Ob praes, praedium mit praestare zusammenhängt[1])? Vaniček[2]) bringt praes mit der Wurzel uadh ‚ein Pfand einlösen' in Verbindung und stellt es zusammen mit uas; „praedes = praeuides, lex agr. Zle. 46: [m]anceps praeuides praediaque. Wir können von Ermittelung der Grundbedeutung ganz absehen. Eine rein sachliche Betrachtung ergiebt folgenden Hauptpunkt: die Rechtshandlung beginnt nach alter Anschauung erst mit dem Ueberweisen der praedia durch den praes. Erfüllt sich die Aussicht nicht, welche der manceps dem Staate

(1 Varro L. L. 5, 40: praedia dicta, item ut praedes, a praestando.
2) Etym. Wörterbuch der lat. Sprache, S. 152.

durch Abgabe ſeines Vots gemacht, ſo wird zum Verkauf der praedia geſchritten.

Im Laufe der Zeit ſtellt ſich allerdings die Obligation ein. Es kommen in Betracht Pauli exc. Wort manceps M. 151 Th. 139.

Manceps dicitur, qui quid a populo emit conducitue .. qui ‚idem praes' dicitur, quia tam debet praestare populo, quod promisit, quam is, qui pro eo praes factus est.

Pauli exc. M. 223 Th. 279.

Praes est is, qui populo se obligat.

Lex agr. Zle. 47:

quod praes factus est, populo obligatus est[o].

Lex Malacitana 64:

uti ii eaue populo Romano obligati obligataue essent, si aput eos, qui Romae aerario praeessent, ii praedes iique cognitores facti eaque praedia subdita subsignata obligataue essent.

Darnach ſind ſowohl der manceps wie die praedes im engern Sinne dem Staate verpflichtet. Hinſichtlich beider liegt ein Fall unmittelbarer Stellvertretung vor [1]). In der erſten Stelle iſt idem praes jedenfalls als ein Begriff gedacht und deshalb mit Gänſefüßchen zu verſehen [2]). Wir haben hier noch die alte Vorſtellung. Der manceps iſt nur inſofern praes, als er ebenfalls Grundſtücke verſchrieb. Daß abgeſehen hiervon eine Verpflichtung des manceps beſtand, iſt wenig wahrſcheinlich. Und von dieſer urſprünglichen Auffaſſung gelangen wir gar nicht zu einer Verpflichtung des manceps als ſolchen. Dieſe Anſchauung wird ſich vielmehr an das emit conducitue anlehnen, alſo aus dem Privatrecht herübergenommen ſein.

Daß der manceps ſelber praes, iſt ein Satz, in den ſich viele noch immer nicht finden können, obwohl er uns beim redemptor der Gemeinde ebenfalls entgegentritt [3]). Sodann iſt in dieſer Beziehung bisher nicht benutzt Sueton Claudius 9.

1) Siehe oben § 8 S. 105.

2) Vgl. idem praes auf der puteolaniſchen Bauinſchrift III, 17.

3) Lex parieti faciendo Puteolana III Zle. 17 und dazu unten § 22.

Postremo sestertium octogies pro introitu noui sacerdotii coactus impendere, ad eas rei familiaris angustias decidit, ut cum obligatam aerario fidem liberare non posset, in uacuum lege praediatoria uenalis ependerit sub edicto praefectorum.

Claudius sollte als Eintrittsgeld in das neue von Caligula für seine eigne Gottheit gestiftete Priestertum [1]) die hohe Summe von 8 Millionen Sesterzen = M. 1 740 200 zahlen. Hierfür hatte er dem Aerar Grundstücke verschrieben. Daß so die obligata aerario fides zu verstehen, ersehen wir aus der lex praediatoria. Mommsen [2]) macht darauf aufmerksam, daß bei Leistungen an eine Priesterschaft nicht diese selbst, sondern der dem Aerarium vorgesetzte Magistrat etwaige Zwangsmittel in Anwendung gebracht habe. Aber um zur Zwangsvollstreckung berechtigt zu sein, mußten dem Aerar erst Grundstücke verschrieben werden. Solche Verschreibung hat Claudius für seine eigne Verpflichtung vorgenommen.

Der Schlußsatz wird verständlich durch Vergleichung mit lex Malacitana 64. Claudius war angeschlagen gewesen als ein zu verkaufender praes, und zwar in uacuum lege praediatoria: also ein erster Termin war bereits abgehalten, aber lege praediatoria kein Käufer gefunden [3]).

Andererseits läßt sich unsere Stelle wieder benutzen zur Erklärung der lex Malacitana. Es heißt hier von den Zweimännern:

dum eam legem is rebus uendundis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praedisque uendundis dicere oporteret, aut

---

1) Sueton. Caligula 22. Templum etiam numini suo proprium et sacerdotes et excogitatissimas hostias instituit.

2) Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 68.

3) Früher hat man die Stelle nicht verstanden. Siehe z. B. die drei Erklärungen bei Ernesti in seiner Suetonausgabe, der selber hinzufügt: si quis tamen melius consentientem his tribus rebus interpretationem poterit proferre, libenter ei cedemus.

si lege praediatoria emptorem non inueniet, quam legem in uacuom uendendis dicere oporteret.

Bei in uacuom ist aus dem Vorhergehenden lege praediatoria zu ergänzen. Dies zeigt der in uacuom lege praediatoria uenalis bei Sueton. Ich übersetze: ins Ledige von der lex praediatoria, d. h. das zweite Mal soll die lex praediatoria nicht zur Anwendung kommen, sondern eine andere lex. Das in uacuom uendere ist demnach ein rein negativer Begriff.

Bisher hat man dahinter positive Bestimmung gesucht. So neuerdings wieder Karlowa. Es soll sein ein ‚Verkaufen mit der Wirkung, daß das Verkaufte frei von jedem Rechte des bisherigen Eigentümers daran ist'. Bei diesem Rechte denkt dann Karlowa an die Einlösung. Nun ist klar, daß die Verkaufsbedingungen im zweiten Termine dem Käufer günstiger gewesen sein werden; ferner weist manches darauf hin, daß dem praes durch die lex praediatoria ein Einlösungsrecht vorbehalten wurde: aber aus den Worten in uacuom uendere vermag ich dies nicht ohne weiteres herauszulesen.

Die Verpflichtung bezw. Zahlung wird für die Priesterkasse von den praefecti aerarii entgegengenommen. Die Priesterkasse erscheint demnach als ein Teil der Staatskasse, und zwar des alten Aerars [1]); obwohl es sich um ein erst von Caligula eingerichtetes Priestertum handelt.

Wurde die Verbindlichkeit, für welche praedes gegeben, nicht erfüllt, so kam es, wie bereits bemerkt, zum Verkauf der praedes praedia. Der Vertragsabschluß findet statt zwischen Staat und praediator, auf Seiten des Staates wiederum die unmittelbare Stellvertretung. Gai. 2, 61. Item si rem obligatam sibi populus uendiderit eamque dominus possederit, concessa est usus receptio . . Et hoc est quod uolgo dicitur ‚ex praediatura possessionem usu recipi': nam qui mercatur a populo praediator appellatur.

Nach der gewöhnlichen Meinung erhielt der praediator

1) Mommsen a. a. O. Bd. 2 [3] S. 553.

Eigentum, das freilich Karlowa, falls kein Verkauf in uacuum erfolgte, für ein widerrufliches erklärt. Diese Ansicht steht nicht im Einklang mit obiger Stelle aus Gajus. Darnach blieb der praes nicht bloß dem Staate, sondern auch dem Käufer gegenüber Eigentümer, denn nur wegen der possessio gab es eine usus receptio. Und der Inhalt dieses Eigentums wird vor allen Dingen die Einlösungsbefugnis gewesen sein.

Wie die Verpflichtung des manceps zur Geltung gebracht wurde, ersehen wir aus Cic. in Verr. 1, 54 § 142.

> Locatur opus id, quod ex mea pecunia reficiatur: ego me refecturum dico: probatio futura est tua qui locas: praedibus et praediis populo cautum est: et, si non putas cautum, scilicet tu praetor in mea bona, quos uoles, immittes? me ad meas fortunas defendendas accedere non sines?

Hiernach griff dem manceps gegenüber keine gewöhnliche Klage Platz, vielmehr wurde sofort mit der Zwangsvollstreckung begonnen. Diese trat ein in Gestalt der missio in bona: die zwar die Verteidigung nicht ganz abschnitt, aber andererseits zum Verkaufe führen konnte. Auf den letzteren Punkt deutet hin die Zusammenstellung zu Anfang des angeführten Paragraphen: ubi illa consuetudo in bonis, praedibus praediisque uendundis. Göppert[1]) denkt bei diesen Worten freilich an den Verkauf ‚von guten, d. h. sicheren, hinreichenden Bürgen und Pfändern'. Sollten denn die schlechten Pfänder nicht verkauft sein? Besser doch was, als gar nichts. Offensichtlich entspricht das voraufgehende bonis den späteren bona. Karlowa[2]) hat zwar das bonis richtig erklärt, wenn er aber bei praedibus uendendis ebenfalls an das ganze Vermögen der praedes denkt, so dürfte damit das praediisque schwerlich in Einklang stehen. Pseudo-Asconius bemerkt zu dieser Stelle, Or. 196: bona satisdationibus obnoxia, siue

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 4 S. 282.
2) a. a. O. Bd. 2 S. 56.

sint in mancipiis siue in pecunia numerata: praedia uero domus agri.

Die missio in bona ist die jüngere Form der Zwangsvollstreckung, die ältere ging in erster Linie gegen die Person des Schuldners und konnte zu einem Verkaufe des Schuldners in die Fremde führen. Daß diese ältere Form der Zwangsvollstreckung jemals gegen den manceps zur Anwendung kam, ist uns nicht überliefert. Denken wir uns aber die Zwangsvollstreckung fort, so haben wir wiederum einen manceps, welcher dem Staate nicht verpflichtet war.

Für den spätern Ursprung der missio in bona mag noch auf eine Entwicklung hingewiesen werden, die zu unsern praedes in Beziehung steht. Bei Geldstrafen, welche ins Aerar flossen, konnten hierzu Verurteilte oder auch wohl schon Angeklagte die Haft abwenden durch Stellung von praedes. Als jüngere Bildung finden wir auch hier die Besitzeinweisung [1]).

Wie die Obligation des manceps, die wir später allerdings antreffen, aufzufassen: darüber gehen die Ansichten auseinander. Kuntze [2]) denkt an Sponsion. Dagegen Varro [3]), der sponsor, praes, uas als drei verschiedene Dinge hinstellt. Baron [4]) spricht von Stipulation. Dagegen Karlowa [5]), der Frage und Antwort nicht für wesentlich erklärt. Nach meinem Dafürhalten wird zwar der Vertragsgedanke vom privatrechtlichen Verkehr herübergenommen sein. Im übrigen tritt uns entgegen eine eigenartige Obligation des Staatsprivatrechts, wenn dieser Ausdruck gestattet. Die Eigenart besteht hauptsächlich darin, daß es auf Grund dieser Obligation nicht zu einer gewöhnlichen Klage kommt, wie etwa bei der Sponsion und Stipulation: es wird sofort mit der Zwangsvollstreckung

1) Gell. N. A. 6, 19 § 2. 5 und dazu oben S. 155. lex rep. Ile. 57: [sei ita p]raedes datei non erunt, bona eius facito puplice possideantur. Liu. 38, 58 § 1; 60 § 2. Vgl. Mommsen, Röm. Forschungen, Bd. 2 S. 474 Anm. 16.

2) Excurse [2] S. 508.

3) L. L. 6, 74.

4) Gesch. des röm. Rechts, Bd. 1 S. 170.

5) a. a. O. Bd. 2 S. 52.

begonnen. In dieser Beziehung mag die Behandlung des praes von Einfluß gewesen sein. In beiden Fällen haben wir gleich die Zwangsvollstreckung, die beim manceps das ganze Vermögen ergreift, beim praes sich auf Grundstücke beschränkt.

Im Verhältnis zu den praedes wird die Obligation des manceps als die Hauptverpflichtung betrachtet, die praedes sind ihm gegenüber Nebenverpflichtete, und die praedia erscheinen als ein für Obligationen bestelltes Pfand [1]). So wird denn das alte ius praediatorium mit modernen Begriffen zersetzt. Die Frage liegt nahe, ob es bei solcher Rechtsentwicklung überhaupt noch der praedes bedarf.

II. Der Fiscus.

In der That sind die praedes auf den Fiscus nicht hinübergenommen. Dieser Satz findet sich bereits bei Dernburg [2]). Nach Brinz [3]) ist „eine praedium praediorumque obligatio an den Kaiser oder Fiscus, so lange als das Aerar nicht im Fiscus aufgeht, nicht anzunehmen". Richtiger Dernburg, daß mit dem Verkümmern des Volksärars das ius praediatorium in Wegfall kam [4]). Der Unterschied zwischen Fiscus und Aerar, auf den wir hier gestoßen, wird häufig nicht beachtet. So nicht von Lenel, der praedes anbringt bei fiscalischen Forderungen [5]); auch nicht von Pernice [6]) und Bruns [7]).

Der Fiscus greift zu den gewöhnlichen Sicherungsmitteln: Bürgen [8]) und Pfand [9]). Beachtenswert namentlich Gai. 3, 125.

---

1) Schol. Bob. in or. pro Flacco 32 no. 4 Or. 244.

2) Pfandrecht, Bd. 1 S. 335. Vgl. ferner Rivier, Untersuchungen, S. 86, 87; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 793.

3) Sitzungsberichte der Akademie zu München, 1887, Bd. 2 S. 225.

4) Vgl. Rivier a. a. O. S. 85 flg.

5) Siehe z. B. Paling. I c. 643 n. 13 = fr. 16 § 12 de publ. 39, 4; c. 964 n. 74 = fr. 68 § 1 de fidei. 46, 1.

6) Labeo, Bd. 3 S. 168, 169.

7) Fontes [6] pag. 305.

8) Fideiussores: Marcianus fr. 16 § 12 de publ. 39, 4; Paul. fr. 68 § 1 de fidei. 46, 1. Sponsores: Seneca de benef. 4, 39 § 3.

9) Callistratus fr. 6 § 10 de iure imm. 50, 6; c. 7 de fundis patr. 11, 62.

Ex quibusdam tamen causis permittit ea lex in infinitum satis accipere . . et adhuc lege uicesima [1]) hereditatium cauetur, ut ad eas satisdationes quae ex ea lege proponuntur, lex Cornelia non pertineat.

Das Corneliſche Geſetz beſtimmte, daß sponsores, fidepromissores, fideiussores nicht über 20 000 Seſterzen = 3500 M. hafteten. Dies ſoll nach dem Geſetze des Auguſtus betreffend die Erbſchaftsſteuer nicht gelten für diejenigen Bürgſchaften, welche in Gemäßheit dieſes Geſetzes durch Anſchlag bekannt gemacht werden: die Bürgen ſollten mit ihrem ganzen Vermögen aufkommen. Es wird mithin Formulare für Bürgſchaften gegeben haben, die auf Grund des Erbſchaftsſteuergeſetzes angefertigt wurden; auch wohl Formulare für die Hauptſchuld, an welche die Bürgſchaften ſich anſchloſſen. Gläubiger iſt hier das aerarium militare, das ſpäter irgend einem fiscus Platz gemacht haben mag [2]). Als Schuldner kommen vor allen Dingen unſere Staatspächter in Betracht. Bachofen [3]) meint freilich, unter den satisdationes ‚können ebenſo gut Bürgſchaften der Erben und Legatare verſtanden ſein'. Das iſt indes eine Annahme, die ziemlich weit vom Wege liegt; und die Bachofen [4]) ſpäter ſelber ſtillſchweigend zurückgenommen hat.

Außerdem kommt in Betracht das priuilegium exigendi und neben dem vertragsmäßigen ein geſetzliches Pfandrecht. Das priuilegium exigendi iſt die ältere Bildung. Aber die Beſchaffenheit der Quellen wie der Zuſtand der bisherigen Litteratur laſſen es als ratſam erſcheinen, zuvörderſt das geſetzliche Pfandrecht ins Auge zu faſſen.

---

1) Man braucht nicht mit Huſchke ſowie Krüger und Studemund zu ändern lege Iulia de uicesima. Die Bezeichnung lex uicesima kommt auch ſonſt vor. So ſchrieb Aemilius Macer einen Kommentar ad legem uicensimam hereditatium. Siehe die Stellen bei Lenel, Pal. I c. 570, 571 n. 45—49.

2) Siehe oben § 10 S. 167.

3) Pfandrecht, Bd. 1 S. 235.

4) Ausgewählte Lehren, S. 355.

Das älteste Beispiel eines gesetzlichen Pfandrechtes, und zwar am ganzen Vermögen, hat man finden wollen in dem Gesetze des Kaisers Augustus betreffend die Erbschaftssteuer [1]). Die Stelle, auf welche man sich beruft, fr. de iure fisci § 5, ist weder sicher noch vollständig erhalten. Man pflegt so zu lesen.

Bona eorum qui cum fisco contrahunt lege uicesimaria uelut pignoris iure fisco obligantur, non solum ea quae habent, sed et ea quae postea habituri sunt.

Zugegeben, daß die an dieser Stelle vorgenommenen Aenderungen und Ergänzungen alle richtig, vermag ich sie gleichwohl nicht als beweisend anzuerkennen: denn das uelut scheint mir das wirkliche Pfandrecht zu verneinen und eher auf das priuilegium exigendi hinzuweisen.

Das Edict des Tiberius Julius Alexander vom Jahre 68 n. Christi Zle. 18 flg. kennt noch kein gesetzliches Pfandrecht des Fiscus [2]). Dagegen könnte man freilich einwenden: daß sich in Aegypten viel Sonderrecht erhalten, und die ägyptischen Verhältnisse nicht ohne weiteres für das übrige Reich maßgebend seien.

Dem Scävola ist das gesetzliche Pfandrecht mindestens für einzelne Vertragsforderungen unbekannt. Für eine Darlehnsforderung des Fiscus wird ein Pfandrecht durch Vertrag bestellt. fr. 20 Qui potiores 20, 4: mutuatus a fisco pecuniam pignori ei res suas omnes obligauit [3]).

Dernburg [4]) beruft sich für dieses Pfandrecht auf ein Gutachten Papinians bei Ulp. fr. 28 I. F. 49, 14.

---

1) Bachofen, Ausgew. Lehren, S. 354; Dernburg a. a. O. S. 337; Rivier a. a. O. S. 87.

2) Rudorff, Rheinisches Museum für Philologie, 2. Jahrgang 1828 S. 168.

3) Vgl. zu dieser Stelle Klenze, Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. 8 S. 387 flg.; Bachofen, Pfandr., Bd. 1 S. 247 flg.; Dernburg, Pfandr., Bd. 1 S. 338, 339; Bangerow, Pand., Bd. 1 [7] S. 820.

4) Pfandr., Bd. 1 S. 339, Bd. 2 S. 437 flg., Pand., Bd. 1 [4] § 269 Anm. 6.

Si qui mihi obligauerat quae habet habiturusque esset cum fisco contraxerit, sciendum est in re postea adquisita fiscum potiorem esse debere Papinianum respondisse: quod et constitutum est. praeuenit enim causam pignoris fiscus.

Allein der Schlußsatz ‚der Fiscus geht dem Pfande vor' stellt den Fiscus zum Pfandrecht in Gegensatz. Deshalb dürfte vielmehr priuilegium exigendi in Frage stehen, das in Bezug auf die Sicherstellung des Gläubigers eine eigentümliche Entwicklung durchgemacht hätte: sofern der künftige Erwerb in Frage kommt, geht das priuilegium exigendi dem Pfande vor [1]).

Weiter ist für das gesetzliche Pfandrecht herangezogen Callistratus libro primo de cogn. fr. 6 § 10 de iure imm. 50, 6.

Conductores etiam uectigalium fisci necessitate subeundorum municipalium munerum non obstringuntur: idque ita obseruandum diui fratres rescripserunt. ex quo principali rescripto intellegi potest non honori conductorum datum, ne compellantur ad munera municipalia, sed ne extenuentur facultates, quae subsignatae sint fisco. unde subsisti potest, an prohibendi sint a praeside uel procuratore Caesaris etiam si ultro se offerant municipalibus muneribus: quod propius est defendere, nisi si paria fisco fecisse dicuntur.

Damit das Vermögen der Staatspächter nicht geschwächt werde, suchte man sie den Gemeindelasten ferne zu halten. Nötigenfalls konnten Provinzialstatthalter bezw. kaiserlicher Procurator einschreiten, so lange nicht die Schuld beim Fiscus ausgeglichen war. Von diesen facultates, die erhalten werden sollen, heißt es: quae subsignatae sint fisco. Daraus hat man auf ein gesetzliches Pfandrecht des Fiscus geschlossen [2]). Allein es steht

1) Vgl. zu dieser Stelle noch Huschke, Zeitschr. für Civilr. und Proc., Bd. 20 S. 207 flg.; Bachofen, Pfandr., Bd. 1 S. 260 flg.; Bangerow, Pand., Bd. 1 [7] S. 876 flg.; Windscheid, Pand., Bd. 1 [7] § 246 Anm. 2; Brinz, Sitzungsberichte, a. a. O. Bd. 2 S. 223.

2) Bachofen, Pfandr., Bd. 1 S. 250; Salkowski, Jur. Pers., S. 43.

doch sint, nicht sunt da. Ferner weist subsignare auf eine vertragsmäßige Pfandbestellung hin. Die Worte lassen sich nur übersetzen: was dem Ficus verpfändet sein möge. Damit ist der Möglichkeit, dem Wunsche, der Ueblichkeit einer vertragsmäßigen Verpfändung Ausdruck gegeben. Wir lernten aus Gai. 3, 125 bei Verpachtung der Erbschaftssteuer Formulare kennen für die satisdationes. Solche Formulare wird der Fiscus bei andern Verpachtungen ebenfalls zur Anwendung gebracht haben. Hier hätten wir demnach an Formulare zu denken, worin die Pächter ihr Vermögen dem Fiscus verschrieben. Subsignare könnte sogar Formularausdruck gewesen sein, herübergenommen von dem subsignare praedes praedia beim Aerar. — Was vorliegt, ist nach meinem Dafürhalten nichts anderes, als eine Weiterentwicklung des privilegium exigendi. Dieses giebt dem Fiscus zunächst ein Vorrecht vor andern Schuldnern. Noch sicherer ist es indes, die fiscalischen Schuldner von weiterem Schuldenmachen abzuhalten.

Von Ulpian kommt in Betracht fr. 10 pr. de pactis 2, 14:

> diuum Pium rescripsisse fiscum quoque in his casibus, in quibus hypothecas non habet, et ceteros priuilegiarios exemplum creditorum sequi oportere. haec enim omnia in his creditoribus, qui hypothecas non habent, conseruanda sunt.

Die Interpolation in his casibus in quibus hypothecas non habet ist bereits von Gradenwitz[1]) nachgewiesen. Es steht in Frage der Zwangsvergleich, dem sich Fiscus wie sonstige bevorrechtigte Gläubiger unterwerfen müssen. Und diesen Gläubigern werden entgegengesetzt die hypothekarischen. Das würde Ulpian in dieser Weise nicht geschrieben haben, wenn seiner Ansicht zufolge die Vertragsforderungen des Fiscus allgemein mit gesetzlichem Pfandrecht ausgerüstet gewesen wären[2]).

Ich wende mich zu Paulus fr. 47 pr. I. F. 49, 14.

> Moschis quaedam, fisci debitrix ex conductione uecti-

1) Interpolationen, S. 20, 89.

2) Vgl. Bachofen, Pfandr., Bd. 1 S. 248.

galis, heredes habuerat, a quibus post aditam hereditatem Faria Seuilla et alii praedia emerant. cum conuenirentur propter Moschidis reliqua et dicebant heredes Moschidis idoneos esse et multos alios ex isdem bonis emisse, aequum putauit imperator prius heredes conueniri debere, in reliquum possessorem omnem: et ita pronuntiauit.

Bisher ist bei dieser Stelle das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus einfach vorausgesetzt worden [1]). Aber in der Stelle ist mit keiner Silbe von einem Pfandrechte die Rede. Ferner gelten für das Pfandrecht ganz andere Grundsätze. Die Erben einer Staatspächterin haben Nachlaßgegenstände verkauft, bevor der Fiscus wegen seiner Forderung befriedigt war. Hier sollen zunächst die Erben belangt werden. Dem Pfandgläubiger gegenüber ist die exceptio excussionis personalis erst durch nou. 4 c. 2 eingeführt worden. Nach vorjustinianischem Rechte hatte der Pfandgläubiger die Wahl, ob er den Schuldner oder dritten Besitzer angehen wolle [2]). Demnach dürfte es richtiger sein, die Stelle vom priuilegium exigendi zu verstehen; das also auch denjenigen gegenüber zur Anwendung kam, die von einem fiscalischen Schuldner gekauft hatten. Eine nähere Bestimmung dieses Satzes enthält c. 1 de conu. fisci deb. 10, 2 von Gordian (238—244).

Paulus fr. 68 de fidei. 46, 1.

Pro Aurelio Romulo conductore uectigalis centum annua Petronius Thallus et alii fideiusserant: bona Romuli fiscus ut obligata sibi occupauerat et conueniebat fideiussores tam in sortem quam in usuras.

Hier stützt sich der Fiscus allerdings auf sein Pfandrecht. Bedenkt man aber, daß es für die Verträge mit den Staatspächtern Formulare gegeben haben wird, welche die nötigen

1) Vgl. z. B. Dernburg, Pfandr., Bd. 2 S. 376, 377.

2) fr. 19 Qui pot. 20, 4; c. 14 de pign. 8, 13 vom Jahre 293; c. 24 ebendas. vom Jahre 294; c. 14 O. & A. 4, 10 vom Jahre 294.

Sicherheitsklauseln enthielten; so liegt es mindestens ebenso nahe, an ein vertragsmäßiges Pfand zu denken.

Paulus fr. 2 de rebus eorum 27, 9.

Sed hic uidetur illud mouere, quod cum dominio pignus quaesitum est et ab initio obligatio inhaesit. quod si a fisco emerit, nec dubitatio est, quin ius pignoris saluum sit. si igitur talis species in priuato uenditore inciderit, imperiali beneficio opus est, ut ex rescripto pignus confirmetur.

Es handelt sich um die Frage, ob bei einer Eigentumsübertragung durch Vorbehalt ein Pfandrecht begründet werden kann. Im Wege steht der Satz: an eigner Sache ist kein Pfandrecht möglich [1]). Beim Fiscus soll das indes zulässig sein [2]), der Privatmann hingegen bedarf eines Privilegs. Die talis species weist für den Fiscus auf die gleiche Vereinbarung hin. Jedenfalls nötigt uns nichts, das ius pignoris saluum mit einem gesetzlichen Pfandrechte in Verbindung zu bringen.

Paulus fr. 10 de manum. 40, 1.

Aelianus debitor fiscalis Euemeriam ancillam ante annos multos emerat hac lege, ut manumitteret, eamque manumiserat: procurator cum bona debitoris non sufficientia quaereret, etiam Euemeriae status quaestionem faciebat. placuit non esse iuri fiscali locum, quo omnia bona debitorum iure pignoris tenerentur, quia ea lege empta est, et, si non manumitteretur, ex constitutione diui Marci ad libertatem perueniret.

Hier scheint ja das gesetzliche Pfandrecht in bester Form anerkannt. Aber man kann den betreffenden Satz quo omnia bona

---

1) fr. 45 pr. R. I. 50, 17. Neque pignus . . rei suae consistere potest.

2) Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 105 spricht von einer ‚addictio unter stillschweigender Bezugnahme auf die Verkaufsbedingungen', wo Vollendung des Kaufes und Uebereignung zusammenfalle. Damit ist die Schwierigkeit nicht gehoben. Denn, was Paulus Bedenken erregt, ist die Entstehung des Pfandrechts gleichzeitig mit dem Eigentumsübergange.

debitorum iure pignoris tenerentur ruhig streichen, ohne daß der Zusammenhang im mindesten leiden würde. Beim ius fiscale wäre dann an das priuilegium exigendi zu denken. Es kommt hinzu, daß der hier in Frage stehende Rechtssatz anderswo gar nicht auf ein Pfandrecht gestützt wird, sondern durch besondere kaiserliche Constitutionen eingeführt ist. Marcianus fr. 11 § 1 Qui et a quibus 40, 9: sed nec in fraudem fisci datas libertates procedere principalibus constitutionibus cauetur [1]). Und diese kaiserliche Gesetzgebung lehnt sich wiederum an eine Bestimmung der lex Aelia Sentia. Gai. 1, 37: [qui] in fraudem creditorum . . manumittit, nihil agit, quia lex Aelia Sentia inpedit libertatem [2]). Es leuchtet ein, daß dem Fiscus, in seiner Eigenschaft als Gläubiger, das Recht nicht füglich versagt werden konnte, welches andern Gläubigern zukam. Wenn gleichwohl die kaiserliche Gesetzgebung sich dieses Falles bemächtigte, so hat das den Sinn: daß auch nach dieser Richtung hin das priuilegium fisci in Betracht kommen müsse. Dies wird ausdrücklich ausgesprochen und dem priuilegium fisci lediglich das vertragsmäßige Pfand gegenübergestellt in c. 2 de seruo pign. dato manumisso 7, 8. Libertas a debitore fisci seruo data, qui pignori non est ex conuentione speciali, sed tantum priuilegio fisci obligatus, non aliter infirmatur, quam si hoc fraudis consilio effectum detegatur. Diesem allen zufolge ist bei dem fraglichen Zwischensatze jedenfalls mit der Möglichkeit einer Interpolation zu rechnen.

Als letzte Pandektenstelle will ich jetzt noch betrachten Hermogenianus fr. 46 § 3 I. F. 49, 14.

Fiscus semper habet ius pignoris.

Das wäre ja wohl bündig genug und ausreichend, den ärgsten Skeptiker zu beschwichtigen! Gleichwohl hat diese Stelle schon längst wegen ihrer großen Allgemeinheit Anstoß erregt [3]).

1) Vgl. ferner fr. de iure fisci § 19; Paulus fr. 45 § 3 I. F. 49, 14.

2) Paulus ad legem Aeliam Sentiam fr. 16 § 3 Qui et a quibus 40, 9.

3) Dernburg, Pfandr., Bd. 1 S. 340; Vangerow, Pand., Bd. 1 [7] S. 841.

Man könnte geltend machen wollen: Hermogenian hätte viel später gelebt, als die bisher angeführten römischen Rechtsgelehrten. In der That wird derselbe von verschiedenen Schriftstellern [1]) dem vierten Jahrhundert überwiesen. Die Sache ist indessen zweifelhaft. Kalb [2]) behauptet: ‚daß das, was wir unter Hermogenian's Namen besitzen, im wesentlichen noch in der klassischen Zeit abgefaßt ist'. Um so mehr wäre denkbar, daß die Compilatoren dem Hermogenian obigen Satz untergeschoben hätten.

Die Zweifel, welche die Pandekten hinsichtlich des dem Fiscus gesetzlich zustehenden Pfandrechtes darbieten, verschwinden im Codex keineswegs. Drei Constitutionen der Kaiser Severus und Caracalla, 198—211, die uns zum Teil schon beschäftigten, setzen dasselbe noch nicht voraus, nämlich: c. 1 de iure fisci 10, 1; c. un. Rem alienam 4, 53; c. 2 de seruo pignori dato 7, 8 [3]). In c. 2 de priu. fisci 7, 73 ist das ius fisci ausdrücklich priuilegium genannt. Die Hauptstelle, welche man für dieses Pfandrecht beibringt, ist zwar eingereiht dem Titel In quibus causis pignus tacite contrahitur 8, 14 als c. 2; aber das ueluti pignoris titulo obligari verneint das wirkliche Pfandrecht [4]) und wird daher ursprünglich auf das priuilegium exigendi hingewiesen haben. In c. 3 de priu. fisci 7, 73 vom Jahre 213 heißt es von einer Steuerpacht: cum eo pacto uniuersa, quae habet habuitue eo tempore, quo ad conductionem accessit, pignoris iure fisco teneantur. Damit kann füglich ausgedrückt sein, daß in dem vorliegenden Vertrage dem Fiscus ein allgemeines Pfandrecht bestellt war. Ebensowenig nötigen Stellen

---

1) Rudorff, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 199; Lenel, Paling. I, c. 265.

2) Roms Juristen, S. 144.

3) Vgl. wegen dieser Stellen Bachofen, Pfandr., Bd. 1 S. 248, 251.

4) An dem ueluti hat hier wie im § 5 fr. de iure fisci schon Anstoß genommen Klenze, Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. 4 S. 390, aber ohne die pfandrechtliche Auffassung Preis zu geben.

wie c. 6 daselbst vom Jahre 290, sie von einem gesetzlichen Pfandrechte zu verstehen.

Ein gesetzliches Pfandrecht für Vertragsforderungen des Fiscus läßt geradezu vermissen c. 2 de act. her. 4, 16 vom Jahre 249.

> Pro hereditariis partibus heredes onera hereditaria agnoscere etiam in fisci rationibus placuit, nisi intercedat pignus uel hypotheca: tunc enim possessor obligatae rei conueniendus est [1]).

Ebenso steht es um c. 7 de fundis patrimonialibus 11, 62 vom Jahre 386.

> Quicumque ad emphyteusin fundorum patrimonialium uel rei publicae iussu nostri numinis uenerit, is si redundantia fortunarum idoneus fuerit ad restituenda, quae desertis forte possessionibus requirentur, patrimonium suum publicis implicet nexibus. Si uero minor facultatibus probabitur, datis fideiussoribus idoneis ad emphyteusin accedat: scientibus his, quos talium rerum cura sollicitat, in se neglegentiae damna, si huius modi cautio defuerit, esse uertenda.

Hier ist von Emphyteusen die Rede, die auf kaiserlichen oder Staatsgütern infolge kaiserlicher Entschließung errichtet werden sollen. Rei publicae läßt sich wegen des iussu nostri numinis nur auf Staatsgüter beziehen. Wie die fundi patrimoniales aufzufassen? Arndts [2]) spricht von kaiserlichen Patrimonialgütern, und viele haben ihm das nachgeschrieben. Das ist indes nur ein unklarer Ausdruck. Meines Erachtens sind fundi patrimoniales gewöhnliches Privatvermögen unter Verwaltung von Procuratoren [3]). Für uns ist wichtig: daß bei Errichtung von Staatsemphyteusen der Emphyteuta, wenn er hinlängliches Vermögen besitzt, dasselbe verpfänden, sonst

1) Vgl. zu dieser Stelle Dernburg, Pfandr., Bd. 1 S. 341.
2) Gesammelte civ. Schriften, Bd. 1 S. 211.
3) Vgl. oben S. 188 flg.

Bürgen stellen soll. Eine gesetzliche Hypothek für alle Vertragsforderungen des Fiscus kann es um so weniger gegeben haben, als die Beamten verantwortlich gemacht werden, welche für solche Sicherheiten keine Sorge getragen.

Stellen wir jetzt die Ergebnisse zusammen. Ein gesetzliches Pfandrecht für alle Vertragsforderungen des Fiscus ist unbekannt dem Scävola, Papinian, Ulpian, Callistratus, den Kaisern Severus und Caracalla; selbst noch im Jahre 376 ist ein solches Pfandrecht nicht vorhanden. Andererseits läßt sich dem Justinian'schen Rechte ein gesetzliches Pfandrecht für alle Forderungen des Fiscus nicht streitig machen. Hierfür spricht, daß eine ursprünglich vom priuilegium exigendi handelnde Stelle als c. 2 dem Codextitel In quibus causis pignus tacite contrahitur eingereiht worden. Ferner kommt in Betracht die Interpolation bei Ulp. fr. 10 pr. de pactis 2, 14. Weiter zwei allgemeine Aeußerungen, die eine von Paulus in fr. 10 de man. 40, 1, die andere von Hermogenian in fr. 46 § 3 de iure fisci 49, 14, bei denen ebenfalls die Compilatoren ihre Hand im Spiele gehabt haben werden. Man muß demnach sagen: das betreffende Pfandrecht beruht nicht auf einem Gesetze, sondern auf Interpolation. Und diese Interpolationen werden wiederum zurückgehen auf eine nachklassische Praxis [1]), die sich im fünften Jahrhundert gebildet haben könnte. Den Ausgangspunkt für diese Praxis werden wir in den Sicherheitsklauseln zu suchen haben, die man schließlich als selbstverständlich betrachtete. Mit diesem gesetzlichen Pfandrechte ist sodann das priuilegium exigendi verquickt worden.

In die Basiliken ist das gesetzliche Pfandrecht des Fiscus ebenfalls hinübergenommen. Und hier hat die beanstandete Aeußerung bei Paulus noch schärferen Ausdruck gefunden.

Bas. 48, 1, 10 *ᾧ ὁ νόμος γενικὴν ὑποθήκην παρέχει* und schol. dazu *ὡς ὑποκειμένης καὶ αὐτῆς ἐκ τῆς γενικῆς ὑποθήκης τῷ φίσκῳ.*

---

1) Ueber Interpolationen im allgemeinen vgl. Präscriptio und Pactum, S. 78 flg.

Das gesetzliche allgemeine Pfandrecht des Fiscus wegen directer Abgaben habe ich zunächst nicht berührt. Dernburg's[1]) Erklärung für dasselbe ist schwerlich zutreffend. Die in Betracht kommenden Stellen[2]) haben eine merkwürdig unbestimmte Fassung. Möglich, daß auch hier Anlehnung an das priuilegium exigendi stattfand[3]). Das griechische Recht scheint eine gesetzliche Hypothek nicht zu kennen[4]).

Jetzt gehe ich über zum priuilegium exigendi. Dasselbe ist bisher recht stiefmütterlich behandelt, weil man es wegen des gesetzlichen Pfandrechtes für unpraktisch hielt[5]). Eine Ausnahme macht Rudorff[6]) insofern, als er das Edict des Tiberius Julius Alexander zur Erklärung herangezogen hat. Fraglich bleibt freilich, ob wir in der hier erwähnten *πρωτοπραξία* ohne weiteres das priuilegium exigendi des römischen Rechts zu erblicken haben. Auch glaube ich nicht, daß Rudorff diese *πρωτοπραξία* richtig aufgefaßt hat.

Nach meinem Dafürhalten sind Voraussetzung und Inhalt dieser *πρωτοπραξία* angegeben Zle. 21—24 des betreffenden Edicts. Der kaiserliche Procurator sowie der *οἰκονόμος* haben ihr Augenmerk auf verdächtige Staatsschuldner zu richten und sind diesen gegenüber zu bestimmten Maßnahmen berechtigt bezw. verpflichtet. Sie sollen von ihnen den Namen zurückhalten, *κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα*. Dafür wird auch gesagt *προγράφειν*. Der Name wurde angeschlagen, und dieser Anschlag wird so lange von Bestand geblieben sein, bis die Schuld berichtigt war. Die andere Maßregel bestand darin, daß wegen der Schuld Sachen in Beschlag genommen und in

---

1) Pfandr., Bd. 1 S. 348 flg.

2) c. 1 In quib. caus. 8, 14; c. 1 Si propter publ. 4, 46; Pap. fr. 5 § 2 de cens. 50, 15.

3) Siehe unten § 21.

4) Vgl. wegen dieser Frage Hitzig, Das griechische Pfandrecht, S. 64 flg.

5) Vangerow, Pand., Bd. 3[7] S. 224.

6) Rhein. Museum für Phil., a. a. O. S. 167 flg.

öffentlichen Archiven aufbewahrt wurden. Auf diese Weise war das Vermögen des Staatsschuldners, sei es nun ganz oder teilweise, mit Beschlag belegt. Soweit diese Beschlagnahme reichte, durfte er den Privatgläubigern keine Hypotheken bestellen, noch sie bezahlen, noch Sachen verkaufen.

Mit dieser *πρωτοπραξία* stimmt das priuilegium exigendi insofern nicht überein, als die Voraussetzungen in Frage stehen. Denn daß das priuilegium exigendi von einer Beschlagnahme des Vermögens abhängig gewesen sei, davon wird uns in den Rechtsbüchern nichts überliefert; während in Athen allerdings ein ähnliches Verfahren gegen den öffentlichen Schuldner eingeschlagen wurde [1]). Freilich ist unsere Kenntnis vom priuilegium exigendi sehr getrübt durch dessen Verquickung mit dem gesetzlichen Pfandrecht; und in den kaiserlichen Alimentarurkunden stoßen wir auf eine dem *κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα* sehr ähnliche Erscheinung [2]).

Hinsichtlich des Inhaltes zeigt sich dagegen zwischen *πρωτοπραξία* und priuilegium schon mehr Verwandtschaft. Denn wenn man letzteres für ein Vorzugsrecht im Konkurse erklärt hat, so ist dasselbe damit keineswegs erschöpft. Allerdings ist dieses Vorzugsrecht im Konkurse zu beachten, aber nicht bloß im Konkurse.

Das Vorzugsrecht steht dem Fiscus zu wegen Vertragsforderungen [3]). Auch wegen solcher, in die er succedierte, d. h. wohl als Universalsuccessor [4]), von dem Augenblicke an, wo die Forderung in die Bücher des Fiscus eingetragen war [5]). Nicht wegen Strafforderungen [6]).

---

1) Vgl. Böckh, Staatshaushaltung der Athener, Bd. 1 [3] S. 456 flg.

2) Siehe unten § 28.

3) c. 2 in quib. caus. 8, 14.

4) Bangerow, Pand., 3 [7] S. 121.

5) fr. 6 pr. I. F. 49, 14: exinde priuilegio esse locum, ex quo inter nomina debitorum relatum nomen est.

6) fr. 37 I. F. 49, 14. Wegen der Streitfrage vgl. Bangerow a. a. O. S. 221.

Der Fiscus geht allen Gläubigern vor, einfachen [1]) wie bevorzugten [2]). Eine Ausnahme machen vielleicht die Leichenkosten [3]). Auch ist der Fiscus dem Zwangsvergleiche unterworfen [4]).

Das Vorzugsrecht umfaßt das gegenwärtige wie das zukünftige Vermögen [5]). Bestehenden Pfandrechten weicht der Fiscus [6]). Spätere Pfandrechte müssen hinter den Fiscus zurücktreten [7]). In einem uneigentlichen Sinne wird dieses priuilegium schon durch pignora erläutert [8]). Ein eigentliches pignus entsteht wohl erst von dem Augenblicke an, wo der Fiscus wirklich zugreift. Anlangend den künftigen Erwerb geht der Fiscus sogar älteren Pfandrechten vor [9]).

Das Vermögen des fiscalischen Schuldners wird in der Weise ergriffen, daß er zum Nachteile des Fiscus keine Freilassung vornehmen darf [10]). Ebensowenig Schenkungen [11]). Im Laufe der Zeit ist ihm sogar jede Veräußerung untersagt worden. Der Schuldner ist jedoch vor dem Käufer anzugehen [12]), wenn dem Fiscus vom Käufer Schadloshaltung zugesichert

---

1) Paul. sent. 5, 12 § 10.

2) fr. 34 de reb. auct. iud. 42, 5.

3) fr. 45 de rel. 11, 7; fr. 17 pr. de reb. auct. iud. 42, 5.

4) fr. 10 pr. de pactis 2, 14.

5) fr. de iure fisci § 5.

6) fr. 10 pr. de pact. 2, 14; c. 9 qui potiores 8, 17.

7) c. 2 de priu. fisci 7, 73.

8) c. 2 de his qui in priorum 8, 18.

9) fr. 28 I. F. 49, 14 und dazu oben S. 216, 217.

10) fr. de iure fisci § 19; fr. 11 § 1 Qui et a quibus 40, 9; fr. 45 § 3 I. F. 49, 14; fr. 10 de manumissionibus 40, 1; c. 2 de seruo pignori dato 7, 8. Siehe oben S. 221. Einschränkend fr. 16 § 3 Qui et a quibus 40, 9. Aristo respondit a debitore fisci, qui soluendo non erat, manumissum ita reuocari in seruitutem debere, si non diu in libertate fuisset, id est non minus decennio: plane ea, quae in fraudem fisci in sinus eius collata sunt, reuocanda. Hier wird id est non minus decennio Interpolation sein, wie so viele mit id est eingeleitete Sätze.

11) c. 1 I. F. 10, 1.

12) fr. 47 pr. I. F. 49, 14; siehe oben S. 218, 219.

wird [1]). Papinian spricht in dieser Beziehung von einer moratoria cautio [2]). Ferner ist nicht bloß ein Käufer herauszugreifen, sondern alle sind anzugehen, welche gekaufte Sachen besitzen: conueniri debere in reliquum possessorem omnem [3]). Ich werde Gelegenheit finden, auf diesen Punkt zurückzukommen [4]). Selbst zum Erwerbe kann der Schuldner genötigt werden [5]).

Dieses Veräußerungsverbot kommt fiscalischen Strafforderungen gegenüber teilweise ebenfalls in Betracht [6]). Unterlassener Erwerb wird hier indes anders behandelt [7]).

Ebensowenig ist es dem fiscalischen Schuldner gestattet, anderweitige Schulden zu berichtigen, bevor der Fiscus befriedigt worden. Der Fiscus ist in diesem Falle berechtigt, dem bezahlten Gläubiger das Erhaltene wieder abzunehmen. Dies gilt selbst Pfandgläubigern gegenüber. Macht indes der Fiscus von diesem seinen Rechte Gebrauch, so ist das Pfand nicht frei geworden [8]).

Von diesem Standpunkte aus erklärt sich Scaeuola fr. 8 de lege comm. 18, 3: die statuto emptor testatus est se pecuniam omnem reliquam paratum fuisse exsoluere . . defuisse autem uenditricem, posteriore autem die nomine fisci testato conuentum emptorem, ne ante mulieri pecuniam exsolueret quam fisco satis faceret. Demnach scheint der Fiscus verpflichtet gewesen zu sein, die Schuldner seiner Schuldner von seinem Forderungsrechte in Kenntnis zu setzen.

---

1) c. 1 de conu. fisci deb. 10, 2.

2) fr. 5 § 2 de cens. 50, 15.

3) fr. 47 pr. I. F.

4) Siehe unten § 24.

5) Paulus fr. 45 pr. I. F. 49, 14. In fraudem fisci non solum per donationem, sed quocumque modo res alienatae reuocantur, idemque iuris est et si non quaeratur: aeque enim in omnibus fraus punitur.

6) fr. 20 de accusat. 48, 2; fr. 15 fr. 31 § 4 de don. 39, 5; c. 5 § 4 ad leg. Iuliam mai. 9, 8.

7) fr. 26 I. F. 49, 14.

8) fr. 21 I. F. 49, 14; c. 5 de priu. fisci 7, 73.

Unter Umständen kann der fiscalische Schuldner von weiteren Schulden sogar abgehalten werden [1]).

Es leuchtet ein, daß dieses Vorzugsrecht des Fiscus weit hinausgeht über eine bloße Bevorzugung im Konkurse [2]).

Ob dem Aerar ein priuilegium exigendi zukam? Es heißt bei Paulus fr. 38 § 1 de reb. auct. iud. 42, 5: res publica creditrix omnibus chirographariis creditoribus praefertur. Man pflegt diese Stelle auf die Gemeinden zu beziehen. Daß in der Provinz Bithynia et Pontus nicht alle Gemeinden ein priuilegium quo ceteris creditoribus anteponantur hatten, ergiebt der Briefwechsel zwischen Trajan und Plinius, ep. 108. 109. Sollte in dieser Beziehung zur Zeit des Paulus schon ein einheitliches Reichsrecht bestanden haben? Immerhin liegt näher, die Stelle mit den Gemeinden als mit dem Aerar in Verbindung zu bringen. Das Vorzugsrecht war ein schwächeres als das des Fiscus, da es nur gewöhnlichen Gläubigern gegenüber zustand.

Weiter kommt in Betracht Marcianus libro singulari de delatoribus fr. 18 § 10 I. F. 49, 14.

> Papinianus tam libro sexto quam undecimo responsorum scribit ita demum publicam auferri pecuniam ei, qui, cum erat creditor, in solutum pecuniam accepit, si aut sciebat, cum accipiebat, publicum quoque esse debitorem, aut postea cognouit, antequam consumeret pecuniam. sed placet omnimodo ei pecuniam auferendam esse, etiamsi ignorauit, cum consumeret: et postea quidam principes directam actionem competere ablata pecunia rescripserunt, ut et Marcellus libro septimo digestorum scribit.

Pecunia publica beschränkt sich hier nicht auf das in der Kasse befindliche Geld, sondern ist in einem weiteren Sinne zu nehmen [3]), wie der publicus debitor anzeigt. Pecunia

---

1) fr. 6 § 10 de iure imm. 50, 6 und dazu oben S. 217 flg.

2) Vgl. O. Fischer, Anwendbarkeit der actio Pauliana, S. 89 flg.

3) Siehe oben § 10 S. 150, 156.

publica ist sowohl Staatsgeld wie Gemeindegeld [1]). In der lex Malacitana c. 60. 67 heißt das Gemeindegeld pecunia communis. So mag denn in späterer Zeit bei pecunia publica vorzugsweise an Staatsgeld zu denken sein. Damit ist indes noch nicht entschieden, ob Papinian den Fiscus oder das Aerar im Sinne hatte. Für den Fiscus spricht, daß die Stelle einer Schrift de delatoribus entnommen; ferner das Eingreifen der kaiserlichen Gesetzgebung; sodann wird in drei Stellen fr. 8 de lege comm. 18, 3; fr. 21 I. F. 49, 14; c. 5 de priu. fisci 7, 73 ausdrücklich der Fiscus genannt. Möglich bleibt freilich, daß daneben das Aerar getroffen werden sollte. Wir hätten demnach den Satz: einem Gläubiger, der von einem Staatsschuldner befriedigt worden, kann das Erhaltene wieder abgenommen werden. Papinian schließt die Erstattungsverbindlichkeit bei gutgläubigem Verbrauche aus; man ist aber über diese Ansicht Papinians hinausgegangen. Dem Gläubiger, welchem das Geld wieder abgenommen, wird directa actio zugestanden, mithin die Zahlung als nicht geschehen betrachtet. Ob Papinian damit einverstanden war? In fr. 20 I. F. befürwortet er gegen den Bürgen utilis actio und wird dem Hauptschuldner gegenüber schwerlich anders zu Werke gegangen sein.

Wie man über Papinian hinausgegangen, ging andererseits Papinian schon weiter als sein Lehrer Scävola in fr. 8 de lege commissoria 18, 3. So können wir denn für die in Frage stehende Erstattungsverbindlichkeit folgende Stufen unterscheiden: 1) der Fiscus muß die Schuldner seiner Schuldner von seinem Forderungsrechte in Kenntnis setzen; 2) es genügt, wenn der Gläubiger nur wußte, daß sein Schuldner zugleich Staatsschuldner sei; 3) auf Wissen oder Nichtwissen wird keine Rücksicht genommen.

Will man in unserer Stelle pecunia publica vom Aerar mitverstehen oder gar vom Aerar allein verstehen: so hätten wir in der hier fraglichen Beziehung Gleichstellung des Fiscus

1) Vgl. lex Urs. c. 70. 81 und dazu unten § 29.

mit dem Aerar. Damit wäre aber noch keineswegs entschieden, ob das priuilegium exigendi nach allen Richtungen hin beim Aerar Platz griff. Einzelne Wirkungen zeigten sich auch bei fiscalischen Strafforderungen, von denen man sonst dieses Privileg fern gehalten hat. Ferner könnte eine spätere Entwicklung vorliegen. Ein Anhaltspunkt dafür, daß wenigstens in früherer Zeit dies Privileg beim Aerar nicht in Betracht kam, wird sich uns noch später darbieten [1]). So ist es denn mit dem priuilegium exigendi beim Aerar eine sehr zweifelhafte Sache. Jedenfalls kann man sich kaum vorstellen, daß dieses Vorzugsrecht vom Aerar auf den Fiscus übetragen wäre.

Andererseits ist nicht zu verkennen, daß die πρωτοπραξία, welche wir in Aegypten antrafen, große Verwandtschaft verrät mit dem priuilegium exigendi des Fiscus. Es wäre mithin keineswegs ausgeschlossen, daß die kräftige Entwicklung, welche dieses fiscalische Vorrecht erfahren, auf Einflüsse aus der Fremde zurückginge.

§ 12. Ergebnisse.

Das Rechtsgeschäft zwischen Staat und Pächter ist weder bloß als Vertrag noch als lex aufzufassen; es ist vielmehr ein zwiespältiges Rechtsgeschäft: ein Vertrag, an welchen sich leges anlehnen. So fremdartig uns heutzutage eine derartige Zwiespältigkeit vorkommen mag, so leicht läßt sie sich römischen Vorstellungen anpassen: denn auch die emptio uenditio und locatio conductio, wie sie von Privatpersonen unter einander abgeschlossen wurden, sind keineswegs einheitlicher Natur. Wir haben hier vielmehr einen contractus, dem sich unter anderm ein legem dicere anlehnte. Am Dictum sehen wir dann das Pactum emporranken, dasselbe vertreten, sogar überholen. Und dieses Zusammengesetztsein des Kaufes wie der Miete aus contractus und legem dicere, insonderheit sich anlehnenden Pacta, ist noch Justinian'sches Recht.

Von Anfang an ist diese Zwiespältigkeit beim Rechts-

1) Siehe unten § 22.

geschäft zwischen Staat und Pächter nicht vorhanden gewesen. Der manceps gab freilich seinen Bot ab, und dieser Bot wurde vom Censor angenommen. Das kam aber rechtlich nicht weiter in Betracht. Die Rechtshandlung beginnt nach alter Anschauung erst mit dem Ueberweisen der praedia durch den praes. Haben wir uns demnach den Vertrag zunächst wegzudenken, so bleiben nur übrig die leges censoriae, die unter den Gesichtspunkt der leges datae fallen.

Später ist allerdings der Vertragsgedanke hinzugekommen. Man überträgt Begriffe vom Privatrecht im engern Sinne auf das Staatsprivatrecht. Der manceps erscheint als der Hauptverpflichtete, die praedes als Nebenverpflichtete. Das Rechtsgeschäft zwischen Staat und Pächter wird als uenditio bezw. locatio aufgefaßt.

Ganz entspricht dieser Vertrag aber doch nicht dem Consensualcontracte des Privatrechts. Einmal ist es ein hinkender Vertrag, weil der Staat nicht verklagt werden kann. Ferner werden manceps und praedes nicht mit gewöhnlicher Klage belangt. Von Alters her haben wir den Verkauf der praedia und damit eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, die sofort mit der Zwangsvollstreckung beginnt. Das Verfahren gegen den manceps ist diesem nachgebildet, es beginnt sofort mit der missio in bona.

Ich bin hier zu einer Auffassung gelangt, die in schroffem Gegensatze steht zu der Ansicht Mommsen's[1]) über die römischen Anfänge von Kauf und Miete. Nach Mommsen sollen umgekehrt publicistische Verträge ins Privatrecht übertragen und auf diese Weise die Klagbarkeit der Consensualverträge entstanden sein[2]). Freilich soll dies nur gelten für Kauf und Miete, nicht für Mandat und Societät. Für die letzteren beiden Consensualcontracte müßte man sich also jedenfalls nach einem andern Entstehungsgrunde umsehen. Ferner

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 19 R. A. S. 260 flg.

2) Dagegen Burckhardt, Zur Geschichte der locatio conductio, S. 16 flg.

hat Mommsen ja selber ausgeführt, wie dies auch deutlich wahrzunehmen: daß die Obligation des manceps ganz in den Hintergrund trat. Wie kann aber eine Obligation, die ganz in den Hintergrund trat, die man sich meines Erachtens zunächst sogar fortdenken muß, eine führende Rolle in der Weise übernommen haben, daß sie klagbare Consensualcontracte für den Verkehr unter Privatpersonen schuf? Hinzu kommt der Wechsel im Sprachgebrauch: erst manceps, dann qui conduxit, conductor. Der Vertragsgedanke ist dem manceps so fremd, daß er sich an andere Bezeichnungen erst anlehnt. Und wenn Kauf und Miete aus dem Staatsprivatrechte hervorgegangen wären: hätte das nicht werden müssen ein ius proprium ciuium Romanorum? Nun waren aber Kauf und Miete iuris gentium [1]). Sollte also, was einmal ius proprium war, später iuris gentium geworden sein? Für diese Wandlnng fehlt es an allem Anhalt. Nehmen wir aber an, daß die Consensualcontracte von jeher dem ius gentium zugezählt wurden, so dürfte das hinweisen auf ihren Ursprung aus der Fremde. Am nächsten läge es, an Griechenland zu denken. Daneben bliebe immerhin möglich, daß das Staatsprivatrecht auf die Entwicklung des Privatrechts im engern Sinne nicht ohne Einfluß gewesen wäre. Ein Beispiel böte die Remission dar [2]).

Ob auch das legem dicere aus dem Staatsprivatrechte übernommen? Vielleicht liegt nur spätere Einwirkung vor, während der Ausgangspunkt des privatrechtlichen dictum ein anderer war.

Aus dem Uebergange im Sprachgebrauche vom uendere zum locare hat man auf eine verschiedene sachliche Auffassung geschlossen. Schwerlich mit Recht. Die betreffenden Wörter

---

1) Paulus fr. 1 Loc. cond. 19, 2. Locatio et conductio cum naturalis sit et omnium gentium, non uerbis, sed consensu contrahitur, sicut emptio et uenditio. fr. 1 § 2 C. E. 18, 1. Est autem emptio iuris gentium, et ideo consensu peragitur.

2) Schol. Bob. in or. pro Plancio 13, 1, Orelli 259.

haben sich erst ganz allmählich zu scharf abgegrenzten Kunstausdrücken entwickelt.

Das Rechtsgeschäft wurde für den Staat abgeschlossen. Der manceps schuldete nicht etwa dem verpachtenden Magistrate, sondern dem Staate. Dasselbe galt von den praedes. Nachdem der manceps den Zuschlag erhalten, nannte er seine Gesellschafter. Außerdem hat er diejenigen anzugeben, welche mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt sind. Wie der Magistrat den Staat, vertrat der manceps seine Gesellschafter. Für den manceps konnte ein anderer den Bot abgeben. Wir haben im alten Rom schon dieselben drei Möglichkeiten, wie heute. Es kann jemand in einem öffentlichen Termine als Bieter auftreten und nachher den Vertrag schließen: entweder auf eignen Namen oder auf den Namen eines andern oder auf eignen und fremden Namen.

Unter dem Principate entstehen neben dem Aerar eine Reihe kaiserlicher Kassen: das aerarium militare und verschiedene fisci. Das sind ebenfalls Staatskassen. Die mehreren kaiserlichen Staatskassen werden unter dem Singular fiscus zusammengefaßt. Wie mit dem alten Aerar treten die publicani mit den kaiserlichen Staatskassen ebenfalls in Verbindung.

Als Sicherheit kommen seit alter Zeit in Betracht die praedes praedia. Auf den Fiscus ist diese Sicherheit nicht übertragen worden. Hier haben wir die gewöhnlichen Sicherungsmittel: Bürgen und vertragsmäßiges Pfand. Außerdem priuilegium exigendi und gesetzliches Pfandrecht: das erstere scheint dem letzteren die Wege gebahnt zu haben.

Zweite Abteilung.

Aufbau und Gliederung der Gesellschaft.

§ 13. Mitglieder.

Wir haben zu unterscheiden manceps, socii und participes bezw. affines. Davon ist schon die Rede gewesen beim Abschlusse des Rechtsgeschäftes [1]). Die Begriffe bedürfen aber noch einer schärferen Begrenzung.

Der manceps ist es, welcher für die Gesellschaft den Bot abgiebt. Wie in dieser Beziehung, so auch in anderer erscheint er nach außen hin als Hauptvertreter der Gesellschaft. Auf der Widmungstafel des Mercuriustempels steht der manceps voran [2]). Für eine Fischereipachtgesellschaft errichtet ein manceps der Göttin Hludana ein Denkmal [3]). Als Fordernde treten die mancipes bei Cicero [4]) auf. Dazu bemerkt Pseudo-Asc. Or. 113: mancipes sunt publicanorum principes. Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und mancipes wegen des uectigal foricularii et ansarii promercalium berührt ein Decret der Kaiser M. Aurelius und Commodus [5]). Will qui conduxerit klagen, so muß der einfache Gesellschafter zurückstehen [6]).

---

1) Siehe oben § 8 S. 105 flg.
2) Siehe oben § 4 No. 11 S. 68.
3) Oben § 4 No. 8 S. 64.
4) in Q. Caec. diu. 10, 33.
5) Siehe oben § 4 No. 2 S. 24.
6) fr. 1 § 2 de loco publ. 43, 9.

Socius wird hergeleitet von sequi [1]). Darnach wären in unſerm Falle socii die Gefolgen des manceps. Aber das Zurücktreten der socii hat ſeine ganz beſtimmten Grenzen. Im allgemeinen iſt der socius dem manceps gleichberechtigt. Wo von socii ſchlechthin die Rede, iſt der manceps darunter mitbegriffen.

Die Beteiligung der einzelnen socii konnte eine ſehr verſchiedene ſein; es hing alles von der getroffenen Vereinbarung ab [2]).

Von den Geſellſchaftern ſind auseinanderzuhalten die bloßen Teilhaber. Um das Verhältnis beider näher zu beſtimmen, bedarf es einer kurzen Vorerörterung.

Man ſpricht heutzutage von einer communio incidens und denkt ſich als Gegenſatz die auf einem Geſellſchaftsvertrage beruhende Gemeinſchaft. Dieſe Auffaſſung wird auch wohl geſtützt auf Ausſprüche römiſcher Rechtsgelehrter [3]). Indeſſen Ulpian ſtellt als ausdrückliches Erfordernis hin den gerade auf Errichtung einer Geſellſchaft gehenden Willen, affectio societatis, animus contrahendae societatis; es muß die Gemeinſchaft entſtanden ſein tractatu habito [4]). Demgemäß iſt ein Dreifaches zu unterſcheiden: eine Gemeinſchaft ohne Vertrag, eine einfache Vertragsgemeinſchaft, eine Geſellſchaftsgemeinſchaft.

Beiſpiele einer Gemeinſchaft ohne Vertrag: zweien iſt eine

---

1) Vaniček, Etym. Wörterbuch der lat. Spr., S. 166; Glück-Leiſt, Bd. 5 S. 125 flg.

2) fr. 60 § 1 H. I. 28, 5. Titius qua ex parte mihi socius est in uectigali salinarum . . ut maxime socius fuerit . . ex parte forte quarta, ex qua socius erat.

3) Gai. fr. 2 Com. diu. 10, 3: cum societate res communis est ueluti inter eos, qui pariter eandem rem emerunt. Paul. fr. 25 § 16 fam. erc. 10, 2: cum coherede non contrahimus, sed incidimus in eum . . eadem sunt, si duobus res legata sit: nam et hos coniunxit ad societatem non consensus, sed res.

4) fr. 31, fr. 32, fr. 44, fr. 52 § 3 pro socio 17, 2.

Sache vermacht, zwei sind Miterben geworden oder gemeinschaftlich beschenkt [1]).

Eine einfache Vertragsgemeinschaft liegt schon dann vor, wenn der Zweck der Gesellschaft kein erlaubter war [2]). In dem Falle, wenn zwei zugleich eine Sache kaufen, nimmt Ulpian nicht ohne weiteres eine Gesellschaftsgemeinschaft an: wie dies für Gajus aus fr. 2 Com. diu. hervorzugehen scheint. Nach Ulpian muß eine Verhandlung voraufgehen, welchem Zwecke die Sache dienen soll [3]). Und Ulpian hat vollkommen Recht. Zwei kaufen sich ein Grundstück, um zunächst zu verhüten, daß dasselbe in andere Hände übergehe. Was sie mit dem Grundstücke anfangen wollen, wissen sie selber noch nicht: ob sie es vielleicht parcellieren und die einzelnen Parcellen als Bauplätze verkaufen, ob sie eine Fabrik darauf anlegen, oder was sie sonst damit machen. Hier haben wir zwar eine Vertragsgemeinschaft, aber keine Gesellschaftsgemeinschaft. — Ebenso verhält es sich, wenn zwei sich nicht überbieten wollen und einen dritten beauftragen, für ihre gemeinschaftliche Rechnung zu kaufen. Man denke an zwei Hypothekengläubiger, welche in dem vom Gerichte angesetzten Verkaufstermine mit dem Grundstücke sitzen bleiben. Ihr Zweck war zunächst kein anderer, als möglichst viel Geld zu retten. Das ist noch kein Gesellschaftszweck [4]).

Nach Feststellung dieser Begriffe kann ich zur Besprechung der Stelle übergehen, welche auf unsere Pachtgesellschaften Bezug hat. Wir müssen aber die Umgebung mitnehmen.

Ulp. libro trigensimo ad Sabinum fr. 31 pro socio 17, 2.
Ut sit pro socio actio, societatem intercedere oportet: nec enim sufficit rem esse communem, nisi societas

---

1) fr. 31 pro socio 17, 2.

2) fr. 57 pro socio 17, 2; fr. 70 § 5 de fidei. 46, 1.

3) fr. 32 pro socio 17, 2. Es ist zu interpungieren: cum sine tractatu, in re ipsa et negotio communiter gestum uidetur.

4) fr. 33 pro socio 17, 2: nam qui nolunt inter se contendere, solent per nuntium rem emere in commune, quod a societate longe remotum est.

intercedit. communiter autem res agi potest etiam citra societatem, ut puta cum non affectione societatis incidimus in communionem, ut euenit . . si a duobus separatim emimus partes eorum non socii futuri.

Ulp. libro secundo ad edictum fr. 32.

Nam cum tractatu habito societas coita est, pro socio actio est; cum sine tractatu, in re ipsa et negotio communiter gestum uidetur.

Ulp. libro trigensimo primo ad edictum fr. 33.

ut in conductionibus publicorum.

Ulpian scheint dieselbe Frage an drei verschiedenen Stellen erörtert zu haben, woraus dann von den Compilatoren obige drei Fragmente an einander gereiht sind. Das fr. 32 ist als eine Parenthese aufzufassen, so daß der Anfang von fr. 33 zunächst an das Ende von fr. 31 anzuknüpfen. Zwei kaufen von zweien gesondert Anteile, nicht um Gesellschafter zu sein, wie dies bei den Pachtgesellschaften vorkam. Also A etwa von dem Gesellschafter X, B von dem Gesellschafter Y. Non socii futuri. Der Gebrauch des Partizipium Futuri, um die Absicht des Handelnden zum Ausdruck zu bringen, ist zwar kein klassisches Latein [1]), kommt aber in den Digesten doch wohl häufiger vor, als Kalb [2]) sich vorstellt, jedenfalls auch sonst bei Ulpian [3]). Das non socii futuri hat zum Gegensatz socii futuri. Aber wir brauchen darum noch nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß ein Gesellschafter sein Gesellschaftsrecht als solches abtreten konnte. Denn diese Pachtgesellschaften sind gerade als ein Beispiel für das non socii futuri herangezogen. Demnach konnten jedenfalls die Gesellschafter von ihren Anteilen auf andere übertragen, so daß sie selber Gesellschafter blieben und die Käufer keine Gesellschafter wurden.

1) Vgl. Ramshorn, Lat. Gram., § 171, II, 5, b; Stolz und Schmalz, Lat. Gram. im Handbuch der klass. Altertumsw., Bd. 2 [2] S. 438; Kühner, Gr. der lat. Sprache, Bd. 2 S. 569.

2) Roms Juristen, S. 48.

3) fr. 23 § 3 de aed. ed. 21, 1; fr. 1 § 2 de prec. 43, 26.

Dies ergiebt auch Cic. in Vat. 12, 29 [1]). Hier werden Anteile gekauft teils von Publicanen, teils von einem Nichtpublicanen, nämlich Cäsar. Die rechtliche Lage dieser bloßen Teilhaber im Gegensatze zu den Gesellschaftern wird dahin bestimmt: daß ihnen zwar nicht das societatis iudicium, wohl aber communi diuidundo iudicium zustehe. Gai. fr. 34 pro soc. 17, 2.

> Quibus casibus si quid forte unus in eam rem impenderit siue fructus mercedesue unus perceperit uel deteriorem fecerit rem, non societatis iudicio locus est, sed . . communi diuidundo.

Bei diesem communi diuidundo iudicium hat Gajus lediglich die persönlichen Leistungen ins Auge gefaßt. Sind Ausgaben im gemeinschaftlichen Interesse notwendig geworden, so ist der bloße Teilhaber für seinen Anteil ebenfalls heranzuziehen; wie ihm andererseits ein Anspruch auf Dividende nicht versagt werden kann. Beiden Zwecken dient das communi diuidundo iudicium. Wie ist es aber mit dem Hauptzwecke dieser Klage, der Teilung? Darüber giebt uns vielleicht Aufschluß Pseudo-Asc. in Verr. 1, 55 § 143 Or. 197.

> Aliud enim socius, aliud particeps, qui certam habet partem, non diuise agit, ut socius.

So, wie die Stelle überliefert, giebt sie freilich keinen Sinn. Ich vermute diuisui statt diuise. Dann hätten wir den Satz: ein Gesellschafter kann zwar auf Teilung klagen, nicht aber ein bloßer Teilhaber. Auf alle Fälle ist es ganz undenkbar, daß ein bloßer Teilhaber jeden Augenblick befugt gewesen wäre, Teilung zu beantragen. Daß der Anspruch auf Teilung unter Umständen versagt, ist den Römern auch sonst kein fremder Gedanke [2]). Nicht einmal der Gesellschafter konnte auflösen, wenn es ihm einfiel: wovon später noch näher die Rede sein wird. Er war gebunden, seinen Vertrag auszuhalten. Dem-

---

1) Ausgeschrieben § 1 S. 11.

2) fr. 19 § 1 Com. diu. 10, 3. De uestibulo communi binarum aedium arbiter communi diuidundo inuito utrolibet dari non debet.

nach kann von einer Teilungsbefugnis des Gesellschafters nur die Rede sein — um beim regelmäßigen Falle stehen zu bleiben — wenn die Jahre abgelaufen waren. Von diesem Standpunkte aus erscheint die dem einfachen Teilhaber versagte Teilungsbefugnis in ganz neuem Lichte. Die Gesellschafter pflegten nach Ablauf der Pachtzeit in den neuen Vertrag wieder einzutreten. Wie wurde es in einem solchen Falle mit den bloßen Teilhabern? Teilung konnten sie nicht verlangen, mußten sich demnach die Erneuerung des Pachtverhältnisses ruhig gefallen lassen.

Also das communi diuidundo iudicium ist die Klage, welche dazu benutzt werden konnte, das Verhältnis zwischen Gesellschaftern und Teilhabern, sowie den Teilhabern unter einander zu regeln. Von pro socio actio kann keine Rede sein, denn dem bloßen Teilhaber fehlt der auf Errichtung einer Gesellschaft gehende Wille. Der Schluß liegt nahe: die pro socio actio findet statt zwischen den eigentlichen Gesellschaftern. Notwendig ist der Schluß aber noch keineswegs. Es ist sehr wohl möglich, daß bei der pro socio actio lediglich an die gewöhnlichen Gesellschafter zu denken. Das argumentum a contrario ist überhaupt ein unsicherer Beweis. Am allerwenigsten da angebracht, wo, wie hier, aus drei verschiedenen Büchern Ulpian's Fragmente an einander gereiht sind. Ich muß daher die Frage, ob bei unsern Pachtgesellschaften die pro socio actio Platz greift, vorläufig als eine offene betrachten.

Eigentümlich wird dieser Teilhaber von Salkowski[1]) behandelt. Er faßt diese Beteiligung als eine emptio spei auf und gewährt wegen Auszahlung des Gewinnes die actio empti. Dagegen ist folgendes einzuwenden. Ein Kauf hat Leistung und Gegenleistung zu seiner Voraussetzung, beim Hoffnungskauf ist die Gegenleistung wenigstens möglich. Und wenn diese Gegenleistung auch in einer bedingten Forderung bestehen kann[2]), so muß dieselbe der Leistung doch selbständig gegenüber-

1) Jur. Pers., S. 40.
2) fr. 73 § 1 ad leg. Falc. 35, 2.

treten. Hier dagegen handelt es sich um einen Einschuß in eine gemeinschaftliche Kasse, mit welcher erst erworben werden soll. Wenn ich einem Fischer abkaufe, was er fängt; so habe ich auf der einen Seite die Thätigkeit des Fischers, auf der andern Seite meine Leistung. Wenn ich mit andern eine Flotte ausrüste, um Fischfang zu betreiben; so bin ich es selber, der mit andern den Fischfang betreibt bezw. betreiben läßt. Wie es unrichtig wäre, wenn jemand die heutige Aktienzeichnung einen Hoffnungskauf nennen wollte; ist es nicht minder unrichtig, von diesem Gesichtspunkte aus die Teilhaber an den römischen Pachtgesellschaften zu betrachten.

§ 14. Körperschaft.

Der societas publicanorum ist es gestattet, sich als Körperschaft einzurichten und die Rechte einer Körperschaft zu erwerben. Hauptstelle Gai. fr. 1 pr. Quod cuiuscumque 3, 4.

> Neque societas neque collegium neque huiusmodi corpus passim omnibus habere conceditur: nam et legibus et senatus consultis et principalibus constitutionibus ea res coercetur. paucis admodum in causis concessa sunt huiusmodi corpora: ut ecce uectigalium publicorum sociis permissum est corpus habere uel aurifodinarum uel argentifodinarum et salinarum. item collegia Romae certa sunt, quorum corpus senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est, ueluti pistorum et quorundam aliorum, et nauiculariorum, qui et in prouinciis sunt.

Der Text zu Anfang bereitet Schwierigkeiten. Nach Cohn[1]) soll societas statt sodalicium interpoliert sein. Gierke[2]) nennt das eine gewagte Vermutung. Aber die von Cohn beigebrachten sachlichen Gründe verdienen alle Beachtung. Hinzu kommt, daß neque societas . . habere conceditur gar kein Latein. Man hat vorgeschlagen[3]): entweder

1) Zum röm. Vereinsrecht, S. 158 flg.
2) Genossenschaftsrecht, Bd. 3 S. 43.
3) Schultingii notae tom. 1 p. 451.

societatem bezw. societates oder haberi zu lesen. Kalb [1]) meint: ‚der Compilator habe collegium für den Nominativ gehalten und deshalb auch societas in diesen Casus gesetzt'. Es wird wohl da gestanden haben sodalicium, welches die Compilatoren in societas verwandelten, weil sie es für den Nominativ hielten.

Auch collegii societatis im folgenden § 1 wird mit Cohn für interpoliert zu halten sein statt collegii sodalicii. Seine Begründung ist freilich recht eigentümlicher Art. Die folgenden Worte siue cuiusque alterius eorum nomine können unmöglich so viel bedeuten als siue utriusque ꝛc., sondern sind zu übersetzen: oder wegen eines jeden andern von ihnen. Es werden damit dem collegii sodalicii nomine andere Beispiele angeschlossen. Collegium sodalicium als einheitlicher Begriff scheint alter Gesetzesausdruck gewesen zu sein [2]).

Ob diese Interpolationen, wie Cohn sich vorstellt, geschahen wegen des Verbotes der collegia sodalicia? Von dem Verbote wird ja auch in unserer Stelle ausgegangen. Ich möchte diese Interpolationen eher darauf zurückführen, daß sodalicium in der späteren Kaiserzeit außer Gebrauch kam. Sodalis und sodalicium mag einmal für gleichberechtigte Genossen bezw. Genossenschaft der Kunstausdruck gewesen sein [3]), während socius ursprünglich den Gefolgen bezeichnet. Die socii des manceps sind seine Gefolgen [4]). Die socii im völkerrechtlichen Sinne sind die Gefolgen Roms, welche ihre

---

1) Juristenlatein, S. 76, 77.

2) Darauf könnte hinweisen fr. 1 pr. de coll. 47, 22: sodales sunt qui eiusdem collegii sunt. Cohn liest ferner in der Schenkung der Iulia Monime Zle. 8 collegio eius sodalic(io). Die gewöhnliche Ergänzung ist sodalic(i). Liebenam, Zur Gesch. des röm. Vereinswesens, S. 167, verweist auf C. I L. XI n. 2722, wo col. sod = collegium sodalicium sein könnte. Andererseits begegnet man freilich beim collegium funeraticium Lanuuinum vom Jahre 133 n. Chr. Zle. 10 flg. im kaput ex S. C. populi Romani lediglich dem collegium.

3) Lex rep. Zle. 11, 20.

4) Siehe oben § 13 S. 236.

Contingente zu den römischen Streitkräften zu stellen haben [1]). Aber socius, societas werden dann gleichbedeutend mit sodalis, sodalicium [2]) und streifen die Nebenbedeutung des Untergeordneten überhaupt ab.

Der Sinn unserer Stelle ist folgender. Weder ein sodalicium noch ein collegium noch ein anderes derartiges corpus zu haben, wird allen ohne Unterschied gestattet. Nur in wenigen Fällen ist dies zugelassen. Als Beispiele werden angeführt uectigalium publicorum socii bezw. aurifodinarum, argentifodinarum, salinarum. Diese Pachtgesellschaften sind dem sodalicium und collegium angegliedert: sie fallen unter das huiusmodi corpus, wie ja auch huiusmodi corpora unmittelbar voraufgeht. Zu beachten ist sodann der Gegensatz zwischen diesen Pachtgesellschaften und den darauf folgenden certa collegia. In ersterer Beziehung ein einfaches permissum est, dem gegenübersteht senatus consultis atque constitutionibus principalibus confirmatum est. Also bei den letzteren in jedem einzelnen Falle eine besondere Bestätigung durch Senatusconsultum oder kaiserliche Constitution [3]), während das permissum est auf eine allgemeine Rechtsnorm hinweist. Die Rechtsnorm lautet aber nur: es ist den Pachtgesellschaften gestattet, sich als Körperschaft einzurichten. Sie lautet nicht: jede Pachtgesellschaft ist eine Körperschaft. Wir dürfen demnach die Möglichkeit keineswegs außer Augen lassen, daß man sich bei kleineren Verhältnissen mit der gewöhnlichen Gesellschaftsform begnügte.

An dieser Rechtsnorm, die uns hier deutlich entgegentritt,

1) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 672.

2) So stoßen wir bei den collegia funeraticia bald auf die Bezeichnungen sodalicium, sodales; bald wieder auf societas und socii. Siehe Schieß, Die röm. coll. fun., S. 10—14, 33, 34, 39.

3) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 886, 887; Matthiaß, Zwangsverbände, S. 22; Liebenam a. a. O. S. 225 flg.; collegium symphoniacorum bei Bruns n. 146; coll. fun. Lanuuinum Zle. 8 flg.; S. C. de Cyzicenis Zle. 2—4 bei Bruns n. 59. Ueber die Bedeutung einer derartigen Bestätigung Regelsberger, Pand., Bd. 1 S. 310 und die dort Anm. 19 angeführte Litteratur.

ist so viel herumgedeutelt, daß kaum etwas übrig bleibt. Nach Cohn sollen dies nicht die Pachtgesellschaften in ihrer Eigenschaft als Erwerbsgesellschaften sein, sondern den übrigen Collegien gleichartige Vereine [1]). Ich sollte aber meinen, daß sich in unserer Stelle die uectigalium publicorum socii bestimmt genug abheben von den collegia certa. Cohn macht sich selber folgenden Einwand: ‚bei der geringen Mitgliederzahl der Societäten oder wenigstens einzelner Societäten . . läßt sich nicht absehen, was eine Vereinigung von zwei oder wenigen Personen als Verein angefangen haben soll'. Ich antworte: hier brauchte man ja nur bei der einfachen Gesellschaftsform stehen zu bleiben. Cohn ist dagegen geneigt, anzunehmen: ‚daß ohne Beschränkung und Beziehung auf die einzelne Societät die Gesellschafter verschiedener Pachtsocietäten Vereine gebildet haben'. Und selbst dies möchte Cohn nicht so verstehen: ‚als ob Pächtern, die einer Gesellschaft nicht angehörten, das Recht, dem Vereine beizutreten, entzogen gewesen wäre'. Bei solcher Auffassung entfernen wir uns aber auf ganz bedenkliche Weise vom Texte: es ist hier nicht von einem collegium publicanorum, sondern von uectigalium publicorum socii die Rede. Auf die Gesellschafter der einzelnen Pachtgesellschaften sind wir also jedenfalls beschränkt. Und sich hier einen Verein zu denken, welcher neben der Erwerbsgesellschaft herliefe und den übrigen Collegien gleichartig wäre: ist noch aus einem andern Grunde, als dem, der Cohn bereits Bedenken einflößte, ein ganz lahmer Gedanke. Welchem Zwecke diente denn die arca communis einer Zunft? Es wurden an Festtagen Gelder, Eßwaren ꝛc. verteilt [2]). Eine solche gemeinschaftliche

1) So vor Cohn schon Roesler in Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 4 S. 293. Cohn sind gefolgt Gierke a. a. O. S. 42; Dietrich, Die rechtl. Natur, S. 8 flg.; M. Voigt, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 808. Gegen Cohn schon Pernice in der Zeitschr. für Rechtsgeschichte, R. A. Bd. 18 S. 105, 106 Anm. 3. Zusammenstellung der Litteratur bei Gierke a. a. O.

2) Vgl. im allgemeinen Liebenam a. a. O. S. 257 flg., Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 152; im einzelnen das ex arca nostra bezw. sportulae ex

Kasse hätten nun die uectigalium publicorum socii ebenfalls haben dürfen und in Bezug auf diese Kasse die Rechte einer Körperschaft. Was ihnen hier im kleinen gestattet, wäre ihnen aber in Bezug auf die Millionen versagt geblieben, die möglicherweise zur Einrichtung der Verwaltung zusammengebracht werden mußten.

Gleichwohl hält Cohn seine Ansicht für gesichert, wenn sich Vereine von Staatspächtern nachweisen ließen, welche die Bezeichnung von Collegien führten. Er beruft sich in dieser Hinsicht auf ein collegium salinariorum, aber die hierfür beigebrachte Inschrift zählt zu den gefälschten [1]). Ferner ist gar nicht abzusehen: warum diese salinarii gerade Staatspächter sein sollen, warum z. B. nicht Salzarbeiter? Diese Annahme wird wieder auf eine andere Inschrift gestützt, die nach Mommsen [2]) lautet:

Siluano . Domestico
Patrie . Euphorus
pro . salute . P. A. E.
Mari . conductoris
pasc. . et . sali
nari . u. u.

Die Inschrift ist so gar nicht zu verstehen. Mommsen schlägt hier verschiedene Aenderungen bezw. Ergänzungen vor: P. Aelius statt Patrie, P. Aeli Ismari statt P. A. E. Mari, salinar l. u. s. (libens uotum soluit) statt salinari u. u. Cohn erweitert salinari zu salinari(o) — soll wohl heißen salinari(i) — und stempelt auf diese Weise den conductor pascui zu einem salinarius. Allein so gut wie pascui ein von conductoris abhängiger Genitiv, wird auch im salinari ein solcher Genitiv stecken. Mommsen läßt nur ein salinar

arca darentur des Statuts der Elfenbeinarbeiter, Zle. 8, 12, 14, 16, bei Bruns n. 153 und dazu Grabenwitz, in der Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 24 R. A. S. 82, 83.

1) C. I. L. III, 1 pag. 7* No. 42* = Ackner und Müller, Die römischen Inschriften in Dacien, S. 140 n. 658.

2) C. I. L. III n. 1363 = Ackner und Müller n. 235.

nach, das zu salinarum zu erweitern wäre. Dafür spricht, daß uns anderswo ein conductor pascui et salinarum bezw. conductor pascui salinarum et commerciorum entgegentritt [1]). Jedenfalls beweist die betreffende Inschrift nicht, daß salinarius ein Staatspächter gewesen.

Nicht viel besser ist es mit dem collegium aurariorum bestellt. Die Inschrift [2]), welche hierfür zunächst angeführt wird, hat nur dec. col., nicht dec. coll. aur. Das letztere ist eine verkehrte Lesung. Mommsen bemerkt: pessime Köleserus ‚. . dec. coll. aur.' In einer andern Inschrift [3]) tritt uns ein colleg. aurariarum entgegen, aurariorum ist eine Aenderung von Gruterus. Eine dritte [4]) giebt Mommsen so wieder ‚quond. dec(ur k)anabar' und fügt hinzu: unde Seiuert ex solita sibi interpolatione effecit ‚dec. c/ll. aurariar.' Eine vierte [5]) endlich lautet: Ulp. Sab. D. Col Aur. N. Hier ist schwerlich in collegium aurariorum aufzulösen, da auf diese Weise das N. unerklärt bleibt. Mommsen [6]) denkt an: decurio coloniae Aureliae Napocae. Ein collegium aurariorum läßt sich also ebensowenig nachweisen, ferner sind aurarii keine Staatspächter, sondern wie es scheint, Goldarbeiter [7]).

Endlich vermutet Cohn in einem collegium aerariorum [8]) bezw. den sodales aerari [9]) einen Verein von Pächtern fiscalischer Bergwerke. In ersterer Beziehung ist überliefert: coll. aerar. Dieses collegium aerarii ist nach Mommsen [10]) gleichbedeutend mit dem collegium fabrum et centonariorum

1) C. I. L. III n. 1363. 1209 vgl. oben S. 70, 85.

2) C. I. L. III n 1284 1285 = Ackner und Müller n. 607.

3) C. I. L. III, 941 = Ackner und Müller n. 545.

4) C. I. L. III, 1214 = Ackner und Müller n. 609.

5) C. I. L. III, 963 = Ackner und Müller n. 827.

6) C. I. L. III pag. 180.

7) Blümner, Technologie, Bd. 4 S. 111 Anm. 5, S. 305.

8) Or. 4060 = C. I. L. V, 5892. Eine ähnliche Inschrift C. I. L. V, 5847.

9) Or. 4061 = C. I. L. VI, 9136.

10) C. I. L. V pag. 1191.

‚altero hoc uocabulo ideo nominatum, quod sumptus in id ex aerario fiebant'; und dieselbe Bewandtnis wird es wohl mit den sodales aerarii haben [1]).

Daß der Ausdruck collegium für Vereine von Staatspächtern vorkomme, ist demnach von Cohn keineswegs dargethan. Freilich denkt auch Hirschfeld [2]) und mit ihm Jung [3]) beim collegium aurariarum in Dacien an Pächter von Goldbergwerken. Mommsen verbindet hiermit den adiutor mac. coll. in Eph. epigr. II n. 420, indem er auflöst mag(istri) coll(egii). Aber warum soll es sich denn gerade um Pächter handeln? Daß es collegia anderer Art gab, ist sicher. Ich erinnere nur an das collegium funeraticium Alburnense [4]), dessen Mitglieder wir vorzugsweise unter der Arbeiterschaft zu suchen haben [5]). Die Beziehung auf Pächter ist um so bedenklicher: als der Bergbau in Dacien im zweiten Jahrhundert, wie Hirschfeld [6]) selber ausführt, unter kaiserlicher Verwaltung stand; und dieses Land erst unter Trajan im Jahre 107 römische Provinz wurde [7]).

Andererseits fehlt es keineswegs an sonstigen Zeugnissen, wo societas publicanorum und collegium einander gegenübergestellt sind [8]). Auch ist ja von Haus aus ein ganz bestimmter Gegensatz zwischen beiden vorhanden. Die societas wird auf eine bestimmte Zeit eingegangen: nicht bloß die societas publicanorum, sondern auch die gewöhnliche societas [9]). Collegium

1) Liebenam a. a. O. S. 126.

2) Sitzungsberichte der Wiener Akad., 1874, S. 369.

3) Fasten der Provinz Dacien, S. 160.

4) Bruns, Fontes, n. 149.

5) Jung a. a. O. S. 163.

6) Untersuchungen, Bd. 1 S. 77 flg.

7) Marquardt, Röm. Staatsverwaltung, Bd. 1² S. 308.

8) Pauli exc. Wort Magisterare M. 126 Th. 91. Unde magistri non solum doctores artium sed etiam . . societatum . . collegiorum. Cic. pro Sestio 14, 32: nulla Romae societas uectigalium, nullum collegium; in Vat. 3, 8: cunctarum societatum, collegiorum omnium decreta; de domo 28, 74.

9) fr. 70 pro socio 17, 2 Nulla societatis in aeternum coitio est.

dagegen ist ein Verein von unbestimmter Dauer. Ueberhaupt sind für Rom drei Körperschaften auseinanderzuhalten: collegia, societates der Staatspächter, decuriae der Apparitoren [1]). Ob den collegia noch die sodalitates [2]) zur Seite treten? Es scheint, als wenn sich der alte einheitliche Begriff collegium sodalicium in die beiden collegium und sodalicium aufgelöst hätte [3]). Doch ist das ein schwieriger Punkt, den ich hier auf sich beruhen lasse.

Zugegeben indessen, daß in späterer Zeit der Ausdruck collegium für unsere Pachtgesellschaften gebraucht sein sollte; so würde daraus doch kaum folgen, sie seien ein zweigliedriges Ding gewesen: einmal eine Erwerbsgesellschaft und sodann ein Verein zu geselligen oder sonstigen Zwecken, die beide unter verschiedenen Rechtsregeln gestanden hätten.

Die von Cohn unternommene Beweisführung stellt sich demnach in jeder Beziehung heraus als ein Versuch mit untauglichen Mitteln.

Der Grund für diese Tüftelei scheint tiefer zu liegen. Wir sind hier auf ein Rechtsgebilde gestoßen, das die Römer mit Gemeinden und sonstigen Körperschaften auf gleiche Stufe gestellt haben, wo sich bei uns der Begriff Juristische Person eingenistet hat. Mit dieser juristischen Person scheint sich die Pachtgesellschaft nicht recht vertragen zu können. Salkowski spricht von einem unerklärbaren Phänomen und glaubt beide Dinge dadurch mit einander in Einklang bringen zu können, daß er zwischen dem Auftreten nach außen und den innern Verhältnissen unterscheidet [4]). Ob das aber angeht?

---

1) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 1 [3] S. 341.

2) Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 59 flg.

3) Lex rep. Zle. 10, 25; Cic. Brutus 45, 166.

4) Jur. Pers., S. 41. Die Publicanengesellschaft tritt dritten gegenüber immer als besonderes Rechtssubject auf, im Innern herrschen, was den letzten Zweck anbelangt, die societätsrechtlichen Grundsätze, nur daß sie in ihrer Ausführung durch das Prinzip der collectiven Personeneinheit modificiert werden'. Umgekehrt spricht das Allg. Landrecht für die Preußischen Staaten, Tl. 2 Tit. 6 § 13, 14, von Gesellschaften, die im Verhältnisse

Damit wäre doch die juristische Person als dem innern Wesen widersprechend der Außenwelt überliefert, das innere Wesen dürfte aber einigermaßen die Hauptsache sein. Meines Erachtens ist bei diesen Pachtgesellschaften der Hebel mit anzusetzen, um die juristische Person überhaupt los zu werden. Bei der juristischen Person habe ich die Vorstellung, daß alles einer Person gehört; bei der Pachtgesellschaft läßt sich das Miteigentum nicht füglich entbehren. Das sind Gegensätze, die einander ausschließen [1]).

Doch vorläufig zu Gajus zurück. Den Pachtgesellschaften ist es gestattet, wie Gajus sich ausdrückt, corpus habere. Hier heißt corpus so viel als das Recht einer Körperschaft [2]). Aber auch die Körperschaft selber wird so genannt [3]). Das Wesentliche dieses corpus habere setzt Gajus darein: nach Art der Gemeinde gemeinschaftliche Sachen, insonderheit eine gemeinschaftliche Kasse zu haben; sowie einen actor bezw. syndicus, durch den, wie bei einer Gemeinde, was gemeinschaftlich gethan werden, geschehen muß, gethan wird, geschieht. fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4: proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem siue syndicum, per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat.

Diese beiden Wesenheiten, Vertretung und gemeinschaftliches Vermögen, sollen uns jetzt näher beschäftigen. Das gemeinschaftliche Vermögen nach Art der Gemeinde ist das Gesellschaftsvermögen.

---

gegen andere keine moralische Person vorstellen, unter sich aber die innern Rechte der Corporationen haben.

1) Freilich stellt Ihering, Geist des röm. Rechts, Bd. 3² § 61 S. 343, unter Hinweis auf die Publicanenvereine S. 219, die juristische Person überhaupt unter einen ähnlichen Gesichtspunkt wie Salkowski die Publicanengesellschaft: ‚die juristische Person . . ist nichts als die nach außen gekehrte eigentümliche Erscheinungs- und Vermittelungsform ihrer rechtlichen Beziehungen zur Außenwelt, für den Verkehr im Innern hat diese Form nicht die geringste Bedeutung'. Siehe dagegen unten § 17.

2) Vgl. Liu. 26, 16 § 9: corpus nullum ciuitatis.

3) fr. 10 § 4 de in ius uoc. 2, 4: qui manumittitur a corpore.

§ 15. Vertretung.

Man behauptet, die unmittelbare Stellvertretung sei dem älteren römischen Rechte fremd gewesen [1]). Richtig ist, daß eine wissenschaftliche Skepsis sie möglichst einzuschränken suchte. Aber auf dem Gebiete des Staatsprivatrechts tritt sie uns mit einer gewissen Selbstverständlichkeit entgegen. Ein uralter Fall ist die Zahlung an die Staatskasse, und was dieser Zahlung voraufging. Ferner gehört hierher der Eigentumserwerb am seruus publicus, sowie das emere in publicum. Die praedes praedia erwirbt der Magistrat unmittelbar für den Staat. Die praedes und der manceps sind dem Staate verpflichtet [2]).

Und wenn ein Staat Vermögen haben sollte, wie hätte das anders als auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung entstehen können? Was vom Staate, gilt ebenso von der Gemeinde. Eine wesentliche Bedingung des Gemeindevermögens ist die unmittelbare Vertretung.

Was bei der Gemeinde Rechtens, trifft nicht minder zu hinsichtlich der Gesellschaft römischer Staatspächter, für welche die Gemeinde als Vorbild hingestellt wird. Als Vertreter nennt uns Gajus den actor bezw. syndicus [3]), es kommen aber noch andere Vertreter in Betracht.

So der manceps bezw. conductor, welcher den Vertrag abgeschlossen hat. Neben ihm der einfache Gesellschafter. Beide können klagend für die Gesellschaft auftreten, wie hinsichtlich des Interdictum de loco publico fruendo ausdrücklich bezeugt wird. Den Vortritt hat jedoch qui conduxerit [4]). Dabei ist freilich vorauszusetzen, daß wir uns die Gesellschaft als Besitzerin vorstellen [5]).

Der magister ist berechtigt, für die Gesellschaft pacta abzuschließen. Ulp. fr. 14 de pactis 2, 14. Item magistri

1) Vgl. statt aller Dernburg, Pand., Bd. 1 [4] § 118.
2) Siehe oben § 10 S. 143.
3) fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4.
4) fr. 1 pr. § 2 de loco publ. 43, 9.
5) Siehe den folgenden § 16 S. 257, 258.

societatium pactum et prodesse et obesse constat. Zu ergänzen, vielleicht von den Compilatoren weggeschnitten, ist societatibus. Cohn[1]) denkt an den Schiffskapitän einer Rhedereigesellschaft. Allein daß societas schlechthin unsere Pachtgesellschaft bedeute, ist erwiesener Sprachgebrauch[2]); daß es auch so von einer Rhedereigesellschaft gesagt worden, hätte Cohn beweisen müssen.

In der lex metalli Vipascensis finden wir als Vertreter mehrfach conductor, socius und actor.

Eine eingehende Besprechung erfordert Ulp. libro trigesimo nono ad edictum fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1.

> A municipibus et societatibus et decuriis et corporibus bonorum possessio adgnosci potest. proinde siue actor eorum nomine admittat siue quis alius, recte competet bonorum possessio: sed et si nemo petat uel adgnouerit bonorum possessionem nomine municipii, habebit municipium bonorum possessionem praetoris edicto.

Hiernach kann ein actor oder irgend ein anderer für eine Gemeinde und eine Pachtgesellschaft die bonorum possessio erwerben. Hat niemand darum nachgesucht, so soll sie einer Gemeinde gleichwohl durch Edict des Prätors gewährt sein.

Sollte Ulpian schon so geschrieben haben? Anlangend den Erwerb einer Erbschaft von Seiten einer Gemeinde schildert er uns in seinem liber singularis regularum 22, 5 den Rechtszustand in folgender Weise. Im allgemeinen können die Gemeinden nicht zu Erben eingesetzt werden. Es ist jedoch durch ein Senatusconsultum zugestanden die Erbeseinsetzung von Seiten ihrer Freigelassenen sowie durch ein anderes Senatusconsultum allen Erben zur Pflicht gemacht die Herausgabe von Universalvermächtnissen. Gemeint ist in letzterer Beziehung das S. C. Apronianum[3]). Die Regel finden wir auch bei

---

1) a. a. O. S. 168 Anm. 48.

2) Siehe oben § 2 S. 12.

3) fr. 27 ad S. C. Treb. 36, 1. Daß es sich um zwei verschiedene Senatusconsulta handelt, ergiebt zwar nicht die Darstellung im lib. sing.

Plinius [1]). Es ſtanden die Gemeinden anders da, als der römiſche Staat, deſſen Erbeseinſetzung wohl von jeher möglich war [2]). In einzelnen Gemeinden geſtatteten freilich Sonderrechte die Erbeseinſetzung, z. B. in Maſſilia [3]).

An einer andern Stelle fr. un. § 1 de libertis uniuersitatium 38, 3, entnommen dem 49. Buche ſeines Edictscommentars, iſt Ulpian wegen der bonorum possessio zweifelhaft. Er geſtattet ſie indeſſen in Anlehnung an die beiden oben erwähnten Senatusconſulta: monet enim, quod consentire non possunt, sed per alium possunt petita bonorum possessione ipsi adquirere. sed qua ratione senatus censuit, ut restitui eis ex Trebelliano hereditas possit: qua ratione alio senatus consulto heredibus eis institutis a liberto adquirere hereditatem permissum est: ita bonorum quoque (posse) possessionem petere dicendum est. Die Friſt ſoll laufen, wie auch Papinian befürwortete, nach § 2 von dem Augenblicke an, wo die Gemeinde in der Lage war, hierüber Beſchluß zu faſſen: ex quo decernere de petenda potuerunt. Damit iſt wohl hingewieſen auf den Senat, und hier wird eingreifen Papinianus libro quinto decimo quaestionum fr. 14 ad municipalem 50, 1. Municipes intelleguntur scire, quod sciant hi, quibus summa rei publicae commissa est [4]). Der Senat iſt von dem Augenblicke an in der Lage, einen Entſchluß zu faſſen, wo er von dem Erbrechtsfalle Kunde erlangt.

Was im 49. Buche noch zweifelhaft erſcheint, ſoll im 39. Buche nicht bloß ſchon ſicherer Rechtsſatz geweſen ſein;

---

reg.; wohl aber das weiter unten ausgeſchriebene fr. un. § 1 de lib. un 38, 3. Das S. C. Apronianum fällt ins Jahr 117 oder 123 n. Chr. Siehe Rudorff, Röm. Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 116.

1) Plin. ep. 5, 7: nec heredem institui nec praecipere posse rem publicam constat. Vgl. dazu unten § 26.

2) Savigny, Syſtem, Bd. 2 S. 362; Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 264; Dernburg, Pand., Bd. 3⁴ § 59 Anm. 3; Karlowa, Röm. Rechtsgeſch., Bd. 2 S. 2.

3) Tac. ann. 4, 43. Quo iure Vulcatius Moschus exul in Massilienses receptus bona sua rei publicae eorum ut patriae reliquerat.

4) Vgl. Lenel, Paling. I col 844 n. 238 und unten § 17.

man ist darüber sogar hinausgegangen, indem eine besondere Erbittung gar nicht einmal für nötig erklärt wird. In Hinsicht auf diesen Widerspruch hat bereits Leist[1]) den Schlußsatz in unserer Stelle von ‚sed et si' für interpoliert erklärt, und derselben Ansicht ist Lenel[2]). Ich gehe aber noch weiter. Auch das fr. un. de lib. un. ist nicht frei von Interpolationen. Der von Mommsen beanstandete Satz ‚sed per . . adquirere' ist nichts anderes, als eine spätere Hinzufügung. Nun entspricht demselben Gedanken ‚proinde . . competet bonorum possessio' in unserm fr. 3 § 4. Also rührt dies vielleicht ebensowenig von Ulpian her. Sodann ist das im fr. un. von den Municipien Gesagte durch die Ueberschrift ‚de libertis uniuersitatium' verallgemeinert worden. Diese Verallgemeinerung tritt uns ebenfalls im Anfangssatze von fr. 3 § 4 entgegen. Sonach bliebe vom ganzen § 4 für Ulpian gar nichts mehr übrig. Dazu kommt, daß der § 4 den Zusammenhang des fr. 3 in störender Weise unterbricht. Zunächst ist von bonorum possessio im allgemeinen die Rede. Im § 3 haben wir den Satz: inuito autem nemini bonorum possessio adquiritur. Dazu bildet das dari bonorum possessionem in § 5 und § 6 einen Gegensatz. Vom adquirere ist erst im § 7 die Rede.

Demzufolge erkläre ich den ganzen § 4 für interpoliert. Was hier dem Ulpian untergeschoben, ist erst späteres Recht.

An einer andern Stelle[3]) führte ich aus, daß durch den Nachweis von Interpolationen ein Doppeltes erreicht werde. Wir stellen damit nicht bloß das römische Recht in seiner Reinheit her und gelangen auf diese Weise wieder zu einer gesunden Gedankenverbindung; in diesen Interpolationen sind uns zugleich die Bausteine erhalten für eine Geschichte der vorjustinianischen, aber nachklassischen Wissenschaft und Praxis.

1) Bonorum Possessio, Bd. 2 Abt. 2 S. 324. In seiner Fortsetzung von Glück, Bd. 3 S. 72, 73, läßt freilich Leist die Sache wieder dahingestellt sein.

2) Edict, S. 289.

3) Präscriptio und Pactum, S. 79.

In letzterer Beziehung ist nun die Interpolation, auf die wir hier gestoßen, nicht ohne Interesse. Wir können genau die Entwicklung verfolgen. Was Ulpian noch als zweifelhaften Rechtssatz hinstellt, wird für einen sichern ausgegeben: die Gemeinde kann bonorum possessio erwerben durch einen actor oder beliebigen anderen. Dies für Gemeinden geltende Recht wird auf andere Körperschaften ausgedehnt. Schließlich gilt die bonorum possessio der Gemeinde als gewährt, ohne besonders erbeten zu sein. An diesem interpolierten § 4 mögen Generationen thätig gewesen sein. Die Justinian'schen Compilatoren haben ihn schwerlich erfunden, sondern bereits vorgefunden. Ein allgemeiner Satz betreffend den Erwerb einer hereditas tritt uns erst entgegen c. 12 de her. inst. 6, 24 vom Jahre 469.

§ 16. Gesellschaftsvermögen.

Die Gesellschafter haben ein gemeinschaftliches Vermögen nach Art der Gemeinde. Dieses gemeinschaftliche Vermögen ist das Gesellschaftsvermögen. Gemeinschaftlich nach Art der Gemeinde d. h.: das einzelne Gemeindemitglied kann nicht jeden Augenblick Teilung verlangen. So hat auch der einzelne Gesellschafter, solange die Gesellschaft besteht, keinen Anspruch auf Teilung.

Gegenstand des Gesellschaftsvermögens ist vor allen Dingen die Gesellschaftskasse. Cic. pro Quinctio 3, 12: in commune contulit. Man beachte den Ausdruck in commune, er entspricht der arca communis bei Gemeinden. Diese Gesellschaftskasse ist eine fortwährende Quelle neuen Gesellschaftserwerbes. Wer in die Gesellschaftskasse zahlt, vermehrt das Vermögen der Gesellschaft.

Sonstiges Gesellschaftsvermögen sind z. B. die Bücher, welche der abgehende Magister seinem Nachfolger überlieferte [1]; ferner ist von Briefen die Rede, welche Eigentum der Gesellschaft [2].

1) Cic. in Verr. 2, 74 § 182: cum tabulas nouo magistro traderent.
2) Cic. in Verr. 3, 71 § 168: societatis, cuius litteris utimur.

Von großer Bedeutung waren die Sklaven der Gesellschaft. Zwei Namens Salama und Sabbio haben wir angetroffen bei einer Gesellschaft, welche die Freilassungssteuer gepachtet hatte [1]). Auf der dreisprachigen sardinischen Inschrift heißt der Sklave der Salinenpächter Cleon [2]). Auf diese Gesellschaftssklaven bezieht sich der Ausdruck familia publicanorum.

Es umfaßte aber die familia publicanorum nicht notwendig alle Sklaven der Gesellschaft, sondern nur diejenigen, welche des Geschäfts halber angeschafft waren und die eine Art von Körperschaft bildeten. Ulp. fr. 125 § 3 V. S. 50, 16.

> Seruitutium quoque solemus appellare familias, ut in edicto praetoris ostendimus sub titulo de furtis, ubi praetor loquitur de familia publicanorum. sed ibi non omnes serui sed corpus quoddam seruorum demonstratur huius rei causa paratum, hoc est uectigalis causa.

Ueber diese Sklaven wurde von einem Gesellschafter ein Verzeichnis geführt, das ist der numerus familiarum oder vielleicht familiarium. Der Ausdruck numerus scheint darauf hinzuweisen, was schon an sich nahe liegt, daß die Sklaven unter fortlaufenden Zahlen aufgeführt waren. Dazu könnte stimmen die Ergänzung, welche Mommsen vorgenommen hat mit C. I. L. XII n. 2348: soc(iorum) XL uil(icus) ad tur(rem) l(oco) XIII p(er) a(nnos) VI. Aber diese Ergänzung ist zu unsicher. Aus den Inschriften [3]) erhellt die Rangordnung: uilicus, arcarius, contrascriptor. Daneben Vertreter des einen oder andern, sowie ein allgemeines uikarium des uilicus. Sodann erschöpft diese Rangordnung nicht die gesammte Thätigkeit. Auf einer niedern Stufe standen z. B. die Zolleinnehmer. Sie nennen sich vielleicht absichtlich nicht portitores und mögen im uikarium mit enthalten gewesen sein.

Indessen beschränkte sich dieses Verzeichnis nicht auf Sklaven der Gesellschaft, es wurden demselben auch andere Sklaven eingereiht, selbst Freie. Ulp. fr. 1 § 5 de publicanis 39, 4.

1) C. I. L. X n. 3875, siehe oben § 4 No. 5 S. 60.
2) C. I. L. X n. 7856, siehe oben § 4 No. 12 S. 70.
3) Siehe oben § 4 S. 39.

Familiae nomen hic non tantum ad seruos publicanorum referemus, uerum et qui in numero familiarum sunt publicani; siue igitur liberi sint siue serui alieni, qui publicanis in eo uectigali ministrant, hoc edicto continebuntur.

Der Plural publicani dient hier, wie anderswo socii, zur Bezeichnung der Gesellschaft. Ebenso kommen coloni, municipes für die Gemeinde vor.

Die Sklaven der Gesellschaft konnten freigelassen werden, wie die Sklaven anderer Körperschaften[1]). Dies bezeugt für die Gesellschaftssklaven ausdrücklich Varro L. L. 8 § 82.

Habent plerique libertini a municipio manumissi; in quo, ut societatum et fanorum serui, non seruarunt proportionem rationem.

Im Vordersatze ist aus dem Vorhergehenden nomina zu ergänzen. Die Sklaven und Freigelassenen sind mit dem Namen des Herrn bezeichnet worden[2]). Ebenso wurden die von einer Gemeinde Freigelassenen nach dieser benannt. Diese Beziehung ist später aufgegeben: non seruarunt proportionem. Das dabei stehende rationem ist wohl Glossem; O. Müller suadente Spengelio schreibt proportione rationem. Dasselbe gilt von den Gesellschafts- und Tempelsklaven, deren Name also nicht mehr der Gesellschaft, dem Tempel entsprach. Aber wir sind einem Freigelassenen Monetius begegnet[3]), dessen Name deutlich genug an die Münzprägungsgesellschaft erinnert und den wir um deswillen noch nicht der vorvarronischen Zeit werden überweisen wollen. Nach Dessau[4]) gehen die Namen Salinator und Salinatoria, welche wir öfters auf Inschriften von Ostia antreffen[5]), auf einstmalige Sklaven zurück, die von den Gesellschaften, welche die Salzbereitung gepachtet, freigelassen waren.

1) fr. 10 § 4 de in ius uocando 2, 4.
2) Marquardt, Privatleben, Bd. 1 ² S. 19 flg.
3) C. I. L. VI no. 9953, siehe oben § 4 No. 9 S. 65.
4) C. I. L. XIV pag. 4.
5) C. I. L. XIV n. 1566—73.

Delicte, begangen an diesen Gesellschaftssachen, riefen für die Gesellschaft Ansprüche hervor: so wegen Furtum. Ulp. fr. 31 § 1 de furtis 47, 2.

Si quis tabulas instrumentorum rei publicae municipii [1]) alicuius aut subripuerit aut interleuerit, Labeo ait furti eum teneri: idemque scribit et de ceteris rebus deque societatibus.

Das interlinere, eigentlich ‚dazwischen schmieren', welches hier dem Furtum untergeordnet, konnte ebenfalls mit legis Aquiliae actio verfolgt werden [2]).

Einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung treffen wir an bei Cic. in Verr. 3, 71 § 167: si hanc ex fenore pecuniam populo non rettuleris, reddas societati.

Andererseits mußte das Gesellschaftsvermögen in einem gewissen Umfange für Delicte aufkommen, worauf ich zurückkommen werde.

Anlangend den Erwerb von Todes wegen, so wird die bonorum possessio den Pachtgesellschaften ausdrücklich gewährt in einer meines Erachtens freilich interpolierten Stelle [3]).

Wie steht es um den Besitz? Noch Paulus [4]) möchte ihn den Gemeinden fern halten. Bei den Pachtgesellschaften stoßen wir auf das alte Interdictum de loco publico fruendo [5]), das nach allen drei Richtungen hin den Besitzesanspruch verwirklichte: es diente zur Neuerlangung, Wiedererlangung und Erhaltung des Besitzes [6]). Damit wäre ja wohl der Besitz der Pachtgesellschaften schon für die alte Zeit klar gestellt. Aber die Auffassung hätte von Haus aus auch die sein können,

1) res publica municipii, wie man auch sagt res publica ciuitatis; vgl. fr. 13 § 1 de publ. 39, 4.

2) fr. 27 § 3 de furtis 47, 2: non tantum furti actio locum habet, uerum etiam legis Aquiliae: nam rupisse uidetur qui corrupit.

3) fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1 und dazu oben § 15 S. 253.

4) fr. 1 § 22 de acq. u. am. poss. 41, 2. Municipes per se nihil possidere possunt.

5) fr. 1 pr. de loco publ. fruendo 43, 9.

6) Schmidt, Interdictenverf., S. 69 Anm. 55; Ubbelohde, Forts. von Glück, Bd. 1 S. 184, 271.

daß man den Manceps bezw. Gesellschafter sich als Besitzer vorstellte. Ulpian tritt ein für den Besitz bei Gemeinden und sonstigen Körperschaften. fr. 2 A. u. A. P. 41, 2. Sed hoc iure utimur, ut et possidere et usucapere municipes possunt. fr. 3 § 1 de poll. 50, 12: si desierint municipes possidere. fr. 7 § 3 ad exh. 10, 4: municipes . . et possidere et usucapere eos posse constat. idem et in collegiis ceterisque corporibus dicendum erit.

Es bleiben noch übrig die Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rechtsgeschäft. Uns begegnet ein Darlehn des römischen Staates bei Cic. in Verr. 3, 70 § 165: cum posita esset pecunia apud eas societates; und sogar ein verzinsliches, ebenda c. 72 § 169: a publicanis fenero accepto. Freilich wurde es mit der Verzinsung nicht allzu genau genommen, ebenda c. 72 § 168: cum senatus usura publicanos saepe iuuisset. Es liegt hier vor ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem römischen Staate und sizilischen Staatspächtern, auf das ich im besondern Teile zurückkommen werde.

Daß pacta zu Gunsten und zu Lasten der Gesellschaft abgeschlossen wurden, ersieht man aus fr. 14 de pactis 2, 14[1]). Der Zusammenhang weist hin auf das pactum de non petendo.

§ 17. Juristische Person.

Ich habe die Gesellschaft der Staatspächter eine Körperschaft genannt und die Bezeichnung ‚Juristische Person' bisher vermieden. Mit diesem Begriffe will ich mich jetzt auseinandersetzen.

Was ist juristische Person? Nach Windscheid[2]) eine nicht wirklich existierende, nur vorgestellte Person, die man besser ‚fingierte Person' nenne; nach Bekker[3]) eine nicht wirklich existierende Person, deren Dasein wir fingieren; nach Dernburg[4]) eine Vorstellung, aber nicht Fiktion.

1) Vgl. § 15 S. 250, 251.
2) Pandekten, Bd. 1 [7] § 49 S. 122, § 57 S. 139.
3) Pandekten, Bd. 1 S. 205.
4) Pandekten, Bd. 1 [4] § 59.

Zunächst über die Begriffe Fiktion und Vorstellung. Dernburg: ‚die Fiktion denkt etwas einem Thatbestand hinzu oder von ihm hinweg, was nicht ist, im Widerspruch mit der Realität der Dinge.' Das ist kaum genau. Ich kann auch einen ganz andern Thatbestand an die Stelle setzen, ich fingiere z. B. einen Stiefelknecht als Grauschimmel. Indem ich eine Person fingiere, nenne ich eine nicht existierende Person eine Person. Darum ist die Fiktion aber noch kein Nichts, nichts Unwirkliches. Die Fiktion ist eine Vorstellung und insofern etwas Wirkliches. Der Inhalt dieser Vorstellung: ich nehme eine Person an, die nicht vorhanden. Es sind zweierlei Vorstellungen zu unterscheiden: entweder sie entsprechen der Wirklichkeit, oder es ist dies nicht der Fall. Der zweiten Art von Vorstellungen gehört die Fiktion an: ich setze absichtlich oder unabsichtlich einen andern Thatbestand an die Stelle des wirklichen. Mit dem Ausdrucke Vorstellung ist demnach noch gar kein Gegensatz gegen die Fiktion geschaffen.

Brinz[1]) unterscheidet zwischen Personifikation und Fiktion. Die Fiktion im römischen Privatrecht erscheint ‚als das bewußte, raffinierte, fachmäßige Produkt der Jurisprudenz, während die Personifikationen von dieser nur hingenommen und beibehalten, nicht geschaffen sind.' Darin kommen beide Begriffe überein, daß sie einen Gegensatz zur Wirklichkeit bilden.

Dernburg erläutert: ‚die Vorstellung der juristischen Person unterstellt dagegen das Wirkliche einem ihm entsprechenden Begriffe. Der Begriff einer Gemeinde z. B. knüpft sich an Land und Leute, die in einem gewissen Verhältnisse stehen. Diese Vorstellung entspricht der Realität der Dinge'. Ganz richtig. Bei einer Gemeinde liegt vor ein Verhältnis zwischen Land und Leuten. Dieses Verhältnis ist eine Wirklichkeit. Aber indem ich z. B. sage: der Acker der Gemeinde gehört einer juristischen Person, mache ich einen kühnen Sprung von diesem Verhältnisse hinweg. Ich lasse die Leute ganz bei Seite liegen; und über den Köpfen dieser Leute hinweg schreibe ich das

1) Pandekten, Bd. 1 [2] § 59 S. 195.

Eigentum einer Person zu, die ich mir bloß vorstelle, die ich fingiere.

Jhering[1]) behauptet: ‚nicht die juristische Person als solche, sondern die einzelnen Mitglieder sind die wahren Rechtssubjekte.'

Eigentümlich Bolze[2]). Er ist ‚mit Jhering einverstanden, daß nicht eine juristische Person, sondern die Mitglieder der Gesammtheit die Subjekte der Rechte der Gesammtheit sind'. Dieser Satz läßt sich dahin umschreiben: sind die Mitglieder der Gesammtheit die Subjekte der Rechte der Gesammtheit, so gehören die Rechte der Gesammtheit den Mitgliedern der Gesammtheit. Denn das Rechtssubjekt erkennt man daran, daß ihm etwas gehört. Also sind die Mitglieder der Gesammtheit dasselbe wie die Gesammtheit.

S. 94: ‚Daraus, daß die Güter der Gesammtheit gehören, folgt mit nichten, daß sie notwendig zugleich den einzelnen Mitgliedern als solchen gehören.' Wäre dieses richtig, so müßte die Gesammtheit das Rechtssubjekt sein und nicht die einzelnen. Also wäre die Gesammtheit etwas anderes als die Mitglieder.

Bolze bewegt sich hier in den stärksten Widersprüchen. Zunächst haben wir: m = g, beide haben die Eigenschaft p. Sodann: g hat die Eigenschaft p, aber nicht m. Also zwei Größen, die einander gleich gesetzt, sollen verschieden sein.

Die Gesammtheit treibt Bolze der Genossenschaft in die Arme, wie sie von Bluntschli erfaßt worden, S. 100. ‚Unrichtig war nur, daß er daneben eine angebliche Form der universitas beibehielt, welche aus der Einigung mehrerer Menschen ein neues, nicht zusammengesetztes, sondern einfaches und einheitliches Rechtssubjekt erzeugt, völlig verschieden von den einzelnen Menschen.' Also die Güter sollen der Gesammtheit gehören, diese aber kein einheitliches Rechtssubjekt sein. Rechtssubjekte sind vielmehr — von diesem Satze ist Bolze ja ausgegangen — die Mieglieder der Gesammtheit.

---

1) Geist des röm. Rechts, Bd. 3[2] § 61 S. 343.

2) Der Begriff der juristischen Person, S. 89.

So unterscheidet denn Bolze ‚Rechtssubjekt sein' und ‚jemand gehören'. Er spaltet damit einen einheitlichen Begriff in zwei Ganze, setzt 1 = 2. Die Gedankenentwicklung ist jetzt folgende: m = g, aber beide haben verschiedene Eigenschaften, m die Eigenschaft p^1, g die Eigenschaft p^2. Gesetzt nun, ‚Rechtssubjekt sein' und ‚jemand gehören' wären zwei verschiedene Dinge, so müßten doch, wenn das eine dem g, das andere dem m beigelegt wird, auch g und m verschiedene Größen sein.

Gleichwohl glaubt Bolze, auf diese Weise sowohl die juristische Person, als die Genossenschaft aus dem Felde geschlagen zu haben. S. 101: ‚Das Rätsel wird gelöst, wenn man die Gesammtheit faßt als das, was sie ist, die Mitglieder in der bald schärfer angezogenen, bald laxeren Verbindung.' Nämlich bald sollen die Mitglieder die Rechtssubjekte sein, bald die Güter der Gesammtheit gehören. Aber durch Zerlegung eines einheitlichen Begriffes in zwei Ganze, durch Verteilung dieser beiden Ganzen auf zwei gleich gesetzte Größen, die trotz verschiedener Eigenschaften gleiche Größen bleiben sollen — durch solche Denkkünste löst man weder Rätsel noch wissenschaftliche Probleme.

Nach Burckhard[1]) kommt der Mensch für die Rechtsordnung nur als juristische Person in Betracht: natürliche und juristische Persönlichkeit sind keine coordinierten Begriffe, vielmehr ist juristische Person der Gattungsbegriff, dem sich unterordnen: Mensch und — Nichtmensch.

Goldschmidt[2]) nennt es einen wunderlichen Mißgriff Ihering's, daß Subjekte des Korporationsvermögens bezw. Anstaltsvermögens die jeweiligen Mitglieder oder die Destinatäre seien. ‚Diese Identificierung des freilich zeitig wechselnden sinnlichen Substrats mit der diesen Wechsel überdauernden idealen Persönlichkeit wäre der ungeheuerlichste Rückschritt, welchen die Wissenschaft des Rechts machen könnte'.

Ich halte es nun freilich auch nicht für einen glücklichen

---

1) Grünhut's Zeitschrift, Bd. 18 S. 8.

2) Alte und neue Formen der Handelsgesellschaft, S. 33.

Griff, daß Ihering bei den Anstalten bezw. Stiftungen alles auf den Destinatär stellen will. Die Anstalten bezw. Stiftungen ümmern mich hier nicht weiter. Anlangend die Körperschaften, so ist der Gegensatz zwischen den wechselnden Mitgliedern und der idealen Persönlichkeit kein anderer als der zwischen Wirklichkeit und Phantasie. Nach meinem Dafürhalten ist es Aufgabe der Rechtswissenschaft, sich an die Wirklichkeit anzulehnen. Demnach kann es kein wissenschaftlicher Rückschritt sein, wenn die Wissenschaft in diesem Falle von Phantasiegebilden sich abwenden sollte. Insonderheit ändert hieran nichts der von Goldschmidt vorgeführte Wilde, welcher die berühmte Stadtgemeinde Berlin zu sehen wünschte.

Das Einsetzen einer juristischen Person an Stelle der Wirklichkeit kommt mir vor, als wenn jemand einem schwer lesbaren Texte dadurch zu Hülfe kommen wollte, daß er einen Klex darüber macht. Denn wie dieser Klex nur ein Hindernis für das Lesen des Textes bildet, so ist die juristische Person nichts anderes als ein Blendwerk, das uns daran hindert, die Wirklichkeit näher zu prüfen.

Wohin gelangen wir mit diesen Fiktionen und bloßen Vorstellungen? Ich habe allen Ernstes die Frage erwägen hören: kann die Rechtsordnung den Stein, der dort liegt, zu einem Rechtssubjekte, einer juristischen Persönlichkeit, machen? Die Frage wurde nicht nur erwogen, sondern sogar bejaht: es sei nicht einzusehen, warum ein Gesetzgeber das nicht vorschreiben könne. Durch Druckerschwärze sind diese Gedanken, soweit ich sehe, bis jetzt noch nicht mechanisch vervielfältigt worden. Indessen ist es vielleicht gestattet, sich gleichwohl mit denselben zu beschäftigen.

Die Fragstellung sowohl wie die Antwort verraten eine merkwürdige Unklarheit. Vorstellen kann man sich alles Mögliche. Deshalb braucht man nicht den Gesetzgeber anzurufen, dies besorgt aufs schönste unsere Phantasie. Vorstellen kann man sich allerdings einen Stein als Rechtssubjekt [1]). Darum

1) Sehr richtig bemerkt Gierke, Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 460:

ist er aber nicht schon ein Rechtssubjekt, und hieran kann selbst ein Gesetzgeber nichts ändern.

Ein Stein ein Rechtssubjekt, eine juristische Persönlichkeit. Das hieße, ein Stein kann Vermögen haben. Denken wir uns demnach einen Gesetzgeber, der etwa vorschriebe: dem Meilensteine vor Burgau soll das Rittergut Drackendorf gehören. Eine solche Vorschrift, in allen Formen Rechtens veröffentlicht, wäre kein Gesetz, sondern eine Lächerlichkeit. Der Gesetzgeber ist nicht allmächtig, seiner Macht sind ganz bestimmte Schranken gezogen.

Der Mittelpunkt des Vermögensrechtes ist der Besitz. Entweder ich bin Besitzer oder ich habe einen Anspruch auf Besitz. Beide Sätze erfassen vollständig das Vermögensrecht. Der Besitz ist ein Verhältnis von Mensch und Sache. Der Mensch besitzt, die Sache wird besessen. Ein Meilenstein kann nicht besitzen, sondern nur besessen werden. Und wo kein Besitz möglich, da hat auch der Anspruch auf Besitz keinen Sinn.

Aehnliche Fragen sind bei Tieren aufgetaucht. Eine alte Jungfer vermacht einem Kakadu den Nießbrauch ihres Vermögens. Weshalb geht das nicht? Der letzte Grund: Tiere können nicht besitzen. Eine Gesetzgebung, welche das Ausnehmen der Vogelnester mit Strafe bedroht, schützt nicht den Besitz der Vögel, sondern von Menschen besessene bezw. nicht besessene Sachen.

Die Fiktion ist schrankenlos. Andererseits: die Fiktion, die bloße Vorstellung ist keine Person; so wenig wie ein Märchen ein Pärchen. Mit der Nichtperson komme ich nicht weiter. An einen wirklichen Haken kann ich meinen Hut hängen, nicht aber an einen fehlenden [1]).

Und genügt denn schon die eine Fiktion der Person? Sehr richtig bemerkt Bierling [2]): ‚von selbst versteht sich dabei, es steht nichts im Wege, ein beliebiges Etwas mit gleichem Erfolge wie einen menschlichen Verband zu personificieren'.

1) Brinz, Pand., 1 [2] § 60 S. 198.

2) Zur Kritik der jur. Grundbegriffe, Bd. 2 S. 114; vgl. ferner Hölder, Pand., S. 96.

daß auch die als Inhalt des Vermögens zu denkenden dem bloß gedachten Subjekte zugeschriebenen Rechtsansprüche und Rechtspflichten ebenfalls nur in der Vorstellung anderer und nicht in der Weise wirklich bestehen, wie die Rechtsansprüche und Rechtspflichten bewußt anerkennender Menschen'. Wenn ich sage: eine juristische Person hat Eigentum — so entspricht das nicht der Wirklichkeit. Die Wirklichkeit wäre herrenloses Vermögen. Eine juristische Person kann nicht besitzen, denn Besitz ist ein Verhältnis von Mensch und Sache. Ebensowenig ist ein Besitz durch Stellvertretung denkbar: für ein Nichts kann so wenig besessen werden, wie für einen Stein. Wir würden uns also nach andern Besitzern umsehen müssen. Wie steht es um die Obligationen? Nehmen wir eine einfache Steuerforderung einer Gemeinde. Bei Zahlung von Mensch zu Mensch ist der gewöhnliche Hergang folgender: der Zahlende giebt Eigentum auf, damit der Empfänger Eigentum erlange. Eine Nichtperson kann aber kein Eigentum erlangen, und für eine Nichtperson kann kein Eigentum erlangt werden. Der Steuerbeamte, welcher die Steuern einnimmt, hätte herrenloses Geld in Händen. Eine Steuerforderung gäbe es demnach gar nicht: eine Nichtperson kann kein Eigentum, keinen Besitz haben; folgeweise auch keinen Anspruch auf Eigentum und Besitz. Die Verpflichtung zur Steuerzahlung müßte so umschrieben werden: der Betreffende ist schuldig, sein Geld dem Steuerbeamten einzuhändigen und auf diese Weise in herrenloses Geld zu verwandeln. Also mit einer Fiktion würden wir gar nicht reichen, wir würden daneben fingieren müssen: Eigentum, Besitz, Forderung ꝛc.

Brinz[1]) hebt mit Nachdruck hervor: ‚daß man ein Vermögen, wenn es ohne Person (Subjekt) nicht zu bestehen vermag, durch eine fingierte Person nicht zum Stehen bringen kann'. Er unterscheidet sodann zwischen ‚irgendwem' und ‚für etwas gehören'. So gelangt er zu seinem Zweckvermögen. Allein ein in der Luft schwebendes Füretwasgehören giebt es

1) Pandekten, Bd. 1 [2] § 60 S. 119, 200.

nicht. Ein Vermögen kann wohl für einen Zweck bestimmt sein, aber nicht für einen Zweck gehören.

Andere behaupten: die sogenannte juristische Person sei keine fingierte, sondern eine wahre, wirkliche Person, ebenso wirklich wie der Mensch selbst [1]). Denselben Weg hat neuerdings Gierke [2]) eingeschlagen. Der fingierten Person wird von ihm eine reale Gesammtperson gegenübergestellt. Ist das aber nicht ebenfalls Fiktion? Denn ob ich eine Nichtperson als eine, oder eine Vielheit von Personen als eine betrachte: Fiktion ist das eine so gut wie das andere. Es giebt so wenig eine Vieleinheit als eine Nulleinheit.

Gegen Gierke hat sich eine Reihe von Schriftstellern erklärt [3]). Teilweise zustimmend Karlowa [4]). Im allgemeinen für ihn neuerdings Regelsberger [5]). Ich will diese Auffassung hier einer näheren Betrachtung unterziehen [6]).

Regelsberger geht S. 293 von dem Satze aus: Person ist Willenssubjekt. Das ist ungenau. Auch das Kind, welches keinen Willen hat, ist Rechtssubjekt. Wenn der Vormund für das Kind ein Grundstück kauft; so äußert nicht das Kind einen Willen, sondern der Vormund für das Kind.

Die Körperschaft handelt durch das Körperschaftsorgan wie der Mensch durch seinen Mund oder seine Hand, S. 323. Dagegen wendet Regelsberger schon selber ein: die Körperschaftsorgane seien nicht willenlose Werkzeuge wie Hand und Mund; sie sind die Bildner des Körperschaftswillens.

---

1) Vgl. Zitelmann, Begriff und Wesen der sog. jur. Person, § 13 S. 53 flg.

2) Die Genossenschaftstheorie, S. 5 u. sonst.

3) Laband in Goldschmidt's Zeitschr. für Handelsrecht, Bd. 30 S. 483 flg.; Brinz, Pand., Bd. 3 [2] § 432 S. 461 flg., § 437 S. 484 flg.; Windscheid, Pand., Bd. 1 [7] § 59 Anm. 1a; Bekker, Pand., Bd. 1 § 62 S. 223; Wendt, Pand., § 27 Anm.

4) Grünhut's Zeitschr., Bd. 15 S. 381 flg.

5) Pand., Bd. 1 S. 289 flg.

6) Mit Regelsberger einverstanden Kohler, Kr. Vjschr., Bd. 36 S. 518.

Mich dünkt: dieser Einwand enthält bereits eine Zurückweisung des Organ-Standpunktes. Die Willensbestimmung ist ein innerer Vorgang, der Mund äußert nur den Willen: Organ und Willensbestimmung stehen sich als zwei verschiedene Dinge einander gegenüber. Nun mag man in einem weitern Sinne auch da von einem Organe sprechen, wo ein Mensch den Willen eines andern verkündet. Die Zeichensprache eines Taubstummen wird von einem Sachverständigen dem Gerichte verdeutlicht. Hier könnte man den Sachverständigen das Organ des Taubstummen nennen.

Wenden wir diese Sätze auf den Vorstand einer Körperschaft an. Die Körperschaft bestehe aus 100 Mitgliedern, der Vorstand zähle deren 5. Alle 100 Mitglieder sind zugegen gewesen und haben einstimmig den Beschluß gefaßt: es solle für die Körperschaft ein Grundstück käuflich erworben werden. Den Vorstand, welcher diesen Beschluß zur Ausführung bringt, können wir den noch Organ der Körperschaft nennen? Vielleicht war der Kaufvertrag von Seiten des Verkäufers schon vorher vollzogen, so daß die Vorstandsmitglieder nur noch zu unterschreiben hatten. Einen Nuntius und jeden, der nur Ja zu sagen braucht, mag man meinetwegen als Organ betrachten. Aber wenn es die Aufgabe des Vorstandes war, die nähern Bestimmungen des Kaufvertrages erst zu vereinbaren? Hier erscheint der Vorstand entschieden als ein Vertreter der Körperschaft.

Ich gestalte den Fall ein wenig anders. Von den 100 Mitgliedern waren bei der Beschlußfassung nur 80 zugegen, davon stimmten 45 für den Kaufvertrag, dagegen 35; unter den Dagegenstimmenden 3 Vorstandsmitglieder. Die Verhandlungen des Vorstandes mit dem Verkaufenwollenden führen schließlich zum Abschluß des Vertrages. Wie liegt hier die Sache? Der Vorstand ist Vertreter der Köperschaft in doppelter Gestalt. Für 45 Mitglieder in der Weise, daß er ihren Willen zur Ausführung bringt; für die übrigen in der Weise, daß er auf ihren Willen keine Rücksicht nimmt. Dies ist eine Folge des Satzes, daß sich der Mehrheit der Anwesenden die übrigen

fügen müssen; selbst Mitglieder des Vorstandes. Und unter den übrigen sind nicht bloß die Abwesenden sondern auch die künftigen Mitglieder mitzuverstehen. Zum Begriffe des Vertreters ist nicht notwendig, daß er in Uebereinstimmung mit dem Vertretenen handelt. Auch der Vormund ist Vertreter des Kindes. Beim Vorstande einer Körperschaft haben wir den Vertreter in doppelter Eigenschaft. Das ist gerade die Eigentümlichkeit dieser Vertretung. Und damit ist die Sache noch gar nicht einmal erschöpft. Der Vorstand pflegt aus den Mitgliedern der Körperschaft hervorzugehen. Also die Vorstandsmitglieder vertreten zum Teil ihre eignen Interessen. So haben wir denn ein Dreifaches: Handeln in eignem Namen, Handeln im Auftrage anderer, Handeln für andere ohne Auftrag. Das führt zu folgender Begriffsbestimmung: die Vorstandsmitglieder sind insofern Vertreter der Körperschaft, als sie nicht ihre eignen Interessen wahrnehmen.

Nach Regelsberger geht die Wirksamkeit der Körperschaftsorgane ‚nicht in der Willensbildung für die Körperschaft auf, sie sind daneben selbständige Willenssubjekte'. Mich dünkt: ein neuer Einwand gegen die Organnatur. Schon als ‚Bildner des Körperschaftswillens' lassen sie die Organeigenschaft vermissen, um so mehr als ‚selbständige Willenssubjekte'. Regelsberger will nur zugestehen, daß sie den Stellvertretern, insbesondere den Vormündern näher rücken. Wirkliche Stellvertreter sollen sie gleichwohl nicht sein, denn beim Handeln eines Stellvertreters kämen zwei Rechtssubjekte in Betracht: der Vertreter und der Vertretene. Ich möchte aber behaupten, daß wir weder an dem einen noch dem andern hier Mangel haben.

Reine Stellvertreter sind die Vorstandsmitglieder allerdings nicht, insofern sie ihre eignen Interessen wahrnehmen. Derartiges kommt in andern Lebensverhältnissen aber auch vor. Ein Gutsbesitzer stirbt mit Hinterlassung zweier Söhne, einem Landmann und einem Gelehrten. Der Landmann führt die Bewirtschaftung des jetzt im Miteigentum zweier stehenden

Landgutes fort, besorgt also teils eigne, teils fremde Angelegenheiten.

Nicht in jeder Beziehung ist Regelsberger den Ausführungen Gierke's gefolgt. Nach Gierke[1]) soll ein grundsätzlicher Unterschied zwischen römischem und germanischem Rechte stattfinden. Das ist mindestens übertrieben, wie Regelsberger S. 298 richtig hervorhebt. Im wesentlichen handelt es sich um die wissenschaftliche Auffassung eines Verhältnisses, das sowohl bei den Römern, als den Germanen vorhanden war; das einerseits in die Urzeiten zurückreicht und andererseits in der Gegenwart die mannigfachste Verwendung gefunden hat[2]). Wo es sich aber lediglich um eine wissenschaftliche Beobachtung handelt, sollte ich meinen: daß nur eine Antwort die richtige sein könne.

Damit ist zugleich der Standpunkt angedeutet, den wir den römischen Rechtsquellen gegenüber einzunehmen haben. In dieser Beziehung kann man der Anschauung Regelsberger's nur ebenfalls beitreten[3]). Ich bin keineswegs gewillt, jeden Satz und jedes Wort der römischen Rechtsgelehrten zu unterschreiben; aber ich behaupte, daß sie uns im ganzen und großen eine durchaus gesunde Grundlage überliefert haben.

Ich setze ein mit einer Gajusstelle, die uns bereits mehrfach beschäftigte[4]), fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4. Quibus autem permissum est corpus habere . . proprium est ad exemplum rei publicae habere res communes, arcam communem et actorem siue syndicum. Es ist eine wesent-

1) Außer den in diesem Paragraphen bereits angeführten Büchern von Gierke kommen in Betracht ein dreibändiges Werk ‚Das deutsche Genossenschaftsrecht' sowie die beiden Artikel ‚Juristische Person' und ‚Korporation' im zweiten Bande des von Holtzendorff herausgegebenen Rechtslexikons.

2) Vgl. Franken, Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 90 flg.

3) Vgl. z. B. S. 295, 296. ‚Möchten aber auch die römischen Juristen darüber anders gedacht haben, so müßten wir uns dieser Vorstellung entschlagen'.

4) Siehe oben § 14 a. E. S. 249, § 16 i. A. S. 254.

liche Voraussetzung, daß diejenigen, die eine Körperschaft einrichten, gemeinschaftliche Sachen, insonderheit eine gemeinschaftliche Kasse, sowie einen Vertreter haben. Hier sind mit aller Entschiedenheit die einzelnen Mitglieder der Körperschaft als die Rechtssubjekte gedacht, und ihr Recht erscheint als Miteigentum. Damit ist die juristische Person verneint. Gleichwohl haben sich die Anhänger der juristischen Persönlichkeit nicht abhalten lassen, diese Stelle als Beweisstelle zu benutzen [1]).

Als Rechtssubjekte kommen gegenwärtige wie zukünftige Mitglieder in Betracht. Vgl. eine Inschrift betreffend das collegium Siluani bei Bruns, Fontes n. 152. L. Domitius Phaon . . iis, qui in collegio Siluani hodie essent quique postea subissent, fundum . . attribuit. Von diesem Standpunkte aus erklären sich Aussprüche des Ulpian und Paulus, in Bezug auf welche man nicht behaupten kann, daß ihnen immer eine glimpfliche Behandlung zu Teil geworden. Ulp. 22, 5 Nec municipia nec municipes heredes institui possunt, quoniam incertum corpus est, et neque cernere uniuersi neque pro herede gerere possunt. Ulp. fr. un. § 1 de lib. uniu. 39, 3: mouet enim, quod consentire non possunt. Paulus fr. 1 § 22 A. u. A. P. 41, 2. Municipes per se nihil possidere possunt, quia uniuersi consentire non possunt [2]).

Die Mitglieder einer Körperschaft haben indes kein gewöhnliches Miteigentum an den gemeinschaftlichen Sachen, sondern ein Miteigentum nach Art der Gemeinde. Gajus unterläßt es freilich, dieses Miteigentum der Gemeinde näher zu zergliedern, dazu ist aber auch kein großer Scharfsinn erforderlich. Natürlich kann nicht jedes Gemeindemitglied jeden Tag kommen und verlangen, daß ihm sein Anteil an der Gemeindekasse ausgezahlt werde: es ist ein Miteigentum mit aus-

1) Vgl. aus neuerer Zeit Hellmann, Archiv für civ. Praxis, Bd. 78 S. 382.

2) Aehnlich nach Gierke, Deutsches Privatr., Bd. 1 S. 457 das ursprüngliche deutsche Recht.

geschlossener Teilungsklage, oder, wie Brinz[1]) es nennt, eine ‚teilloſe Gemeinschaft'. Dieſes Miteigentum mit ausgeschlossener Teilungsklage ist nicht etwa eine bloß germanische Einrichtung oder wohl gar eine moderne Erfindung, wofür es wohl ausgegeben. Wir sind einem solchen Miteigentum bereits beim uestibulum begegnet[2]). Insonderheit tritt es uns entgegen auf dem Gebiete des Staatsprivatrechtes wie Sacralrechtes. Ich erinnere an die schon aus grauer Vorzeit stammenden Priesterschaften der pontifices, augures, fetiales[3]); die Zünfte, welche auf Numa zurückgeführt werden[4]), das im Jahre 259/495 ins Leben gerufene collegium mercatorum[5]). Alle diese collegia werden nicht ohne Miteigentum gewesen sein; und dieſes Miteigentum kann man sich nur so vorstellen, daß dem einzelnen, so lange das Collegium bestand, ein Anspruch auf Teilung nicht zukam. Ja, dieſes Miteigentum wird älter sein als alle Staatenbildung und seinen Ursprung gefunden haben bei vorstaatlichen Verbänden. Gajus[6]) ist der Meinung, daß auf Bestimmungen der Zwölftafeln über sodales die Solonische Gesetzgebung von Einfluß war. Richtiger sagt man wohl: beides geht auf eine gemeinschaftliche Quelle zurück. Bei dieſer Gelegenheit zählt Gajus eine Reihe von attischen Verbänden auf, darunter δῆμος und φράτορες. Diese Demen und Phratrien werden zu Solon's Zeiten noch keine feste Gliederung des attischen Staates gewesen und früher entstanden sein als dieſer.

Eine andere Eigentümlichkeit dieſes Miteigentums besteht darin, daß ausscheidende Mitglieder des Miteigentums verluſtig gehen und neu eintretende an demſelben ohne weiteres Teil haben.

Klarer wird dieſes Miteigentum, wenn wir uns Vorstufen

1) Pandekten, Bd. 1 ² § 131 S. 477.
2) fr. 19 § 1 Com. diu. 10, 3 und dazu oben S. 239
3) Jhering, Vorgeschichte, S. 425 flg.
4) Plutarch. Numa 17.
5) Liu. 2, 21 § 7; 2, 27 § 5 flg.
6) fr. 4 de collegiis 47, 22.

denken. Es bildet sich z. B. eine Lesegesellschaft. Ist nichts anderes vereinbart, so werden die angeschafften Bücher ꝛc. Miteigentum der Mitglieder. Später erlangt diese Lesegesellschaft Korporationsrechte. Die Frage, ob staatliche Anerkennung notwendig, berührt mich nicht weiter[1]); mich kümmern lediglich die Korporationsrechte als solche. Warum soll jetzt das Miteigentum verschwinden? Eine juristische Person ist eine Nichtperson, einer Nichtperson kann ich nichts tradieren. Ihr Miteigentum zu derelinquieren, hat den Mitgliedern ganz ferne gelegen. Also muß es doch wohl bei diesem Miteigentum sein Bewenden behalten.

Die andere Voraussetzung der Körperschaft ist der actor bezw. syndicus, von dem es heißt: per quem tamquam in re publica, quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat. Damit haben wir den Stellvertreter. Körperschaftsorgan ist ein so unklarer und den Römern so fern liegender Begriff, daß ich ihn gar nicht einmal ins Pandekten-Latein zu übersetzen vermöchte.

Daß die bisher betrachteten Stellen nicht allen Verteidigern der juristischen Persönlichkeit behagten, wird man begreiflich finden. Man hat andere in den Vordergrund gestellt.

1) Gai. 2, 11 = fr. 1 pr. diu. rer. 1, 8. Quae publicae sunt, nullius uidentur in bonis esse; ipsius enim uniuersitatis esse creduntur.
2) Ulp. fr. 2 Quod cuiuscumque 3, 4. Si municipes uel aliqua uniuersitas ad agendum det actorem, non erit dicendum quasi a pluribus datum sic haberi: hic enim pro re publica uel uniuersitate interuenit, non pro singulis.
3) fr. 7 § 1 daselbst. Si quid universitati debetur, singulis non debetur: nec quod debet uniuersitas singuli debent.
4) fr. 1 § 7 de quaest. 48, 18. Seruum municipum posse

1) Vgl. darüber Wendt, Pand., S. 61 Anm.; Hellmann a. a. O. S. 376 flg.; Regelsberger a. a. O. S. 308 flg.; Gierke, Deutsch. Privatr., Bd. 1 S. 487 flg.

in caput ciuium torqueri saepissime rescriptum est, quia non sit illorum seruus, sed rei publicae.

5) Marcianus fr. 6 § 1 diu. rer. 1, 8. Universitatis sunt, non singulorum ueluti quae in ciuitatibus sunt theatra et stadia et similia et si qua alia sunt communia ciuitatium. ideoque nec seruus communis ciuitatis singulorum pro parte intellegitur, sed uniuersitatis.

Ich gebe zu, daß in diesen Stellen die uniuersitas als eine Einheit gedacht und als solche den einzelnen Mitgliedern gegenübergestellt worden [1]). Vom öffentlichen Vermögen wird angenommen, es gehöre der Gemeinde und nicht den einzelnen. Der Gemeindesklave soll nach Stelle 4 Eigentum der Gemeinde, nicht der einzelnen sein; nach Stelle 5 faßt man das wenigstens so auf. Wenn eine Gemeinde einen actor bestellt, so soll es nicht so angesehen werden, als sei er von mehreren bestellt: denn er tritt ein für die Gemeinde, nicht die einzelnen. Was einer Gemeinde geschuldet, wird nicht den einzelnen geschuldet; was eine Gemeinde schuldet, schulden nicht die einzelnen.

Wie verträgt sich diese Einheit der Gemeinde, der hier Gajus und Ulpian sich zuneigen, mit deren Ansicht, daß die einzelnen Gemeindemitglieder die Rechtssubjekte seien? Gajus nennt ausdrücklich die Gemeindesachen in fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4 res communes, hier sagt er Stelle 1 ipsius uniuersitatis esse creduntur. Eins von beiden kann nur richtig sein. Ich glaube, das esse creduntur löst diesen vermeintlichen Widerspruch: in Wirklichkeit liegt Miteigentum vor, das Eigentum der Gemeinde ist nur ein fingiertes [2]). Be-

---

1) Ueber das Verhältnis der Begriffe uniuersitas und corpus gehen die Ansichten auseinander. Vgl Salkowski, Jur. Personen, S. 25; Cohn a. a. O. S. 15; Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 289.

2) Aehnlich Brinz, Pand., Bd. 1 [2] § 59 S. 195. Nach Ubbelohde, Fortsetzung von Glück, Bd. 4 S. 36 kann das uniuersitatis esse gar nicht vom Eigentume des Staats oder der Gemeinde verstanden werden, ist vielmehr davon zu verstehen, daß die res publicae zu der uniuersitas eine

merkenswert ist Stelle 5. Wirklichkeit und Fiktion gehen einträchtiglich neben einander her. In den communia ciuitatium, dem seruus communis ciuitatis haben wir die Wirklichkeit vor uns. Mit der Fiktion uniuersitatis sunt non singulorum wird eingesetzt, und geschlossen mit der Fiktion nec singulorum pro parte intellegitur sed uniuersitatis. Im Anfange tritt freilich die Fiktion als solche nicht hervor; und ebenso bestimmt lautet die Begründung in Stelle 4, welche sogar kaiserlichen Reskripten entnommen sein könnte. Das braucht uns weiter nicht zu stören. Ein Eigentum mehrerer ist notwendig Miteigentum, und eine Unmöglichkeit können selbst kaiserliche Reskripte nicht in eine Möglichkeit verwandeln.

Daß die Römer in der That die einzelnen Mitglieder einer Gemeinde oder Körperschaft als die Rechtssubjekte betrachteten, dafür weitere Zeugnisse römischer Rechtsgelehrter.

Scaeuola fr. 19 ad municip. 50, 1. Quod maior pars curiae effecit, pro eo habetur, ac si omnes egerint.

Papinianus fr. 14 das. Municipes intelleguntur scire, quod sciant hi, quibus summa rei publicae commissa est.

Die erstere Stelle ist schon ganz richtig von Lenel[1]) zum actor in Beziehung gesetzt. Zur Bestellung eines solchen actor durch den Senat waren, wie regelmäßig zu dessen Beschlüssen[2]), die Anwesenheit von zwei Dritteln der Senatoren sowie Stimmenmehrheit erforderlich[3]). Von dieser Mehrheit heißt es bei Scävola: es sei so gut, als ob alle gehandelt hätten. In Wirklichkeit kommt aber nur der Wille der Mehrheit in

---

gewisse, wenngleich im einzelnen verschiedenartige, vermögensrechtliche Beziehung haben, sei diese nun privatrechtliches Eigentum, öffentlicher Gebrauch oder allgemeine Occupationsbefugnis'.

1) Paling. II c. 271 n. 132.

2) Lex Ursonensis c. 64, 99; Ed. de aquaeductu Venafrano bei Bruns, Fontes n. 78 Zle. 39—41; Lex Salpensana c. 29; Lex Mal. c. 61, 64, 67, 68; fr. 3 de decretis ab ord. fac. 50, 9; c. 84 C. Th. de dec. 12, 1.

3) fr. 3 fr. 4 Quod cuiuscumque 3, 4.

Betracht, diese mehreren sind Vertreter der übrigen. Ein solcher actor hatte nicht bloß Processe zu führen, sondern auch sonst für die Gemeinde zu handeln, z. B. ein Universalfideicommiß anzunehmen [1]). Ausdrücklich gesagt ist freilich nur, daß der actor Klagen anstellen und aufnehmen solle. Aber wer einen Erben auf Herausgabe des Erbvermächtnisses belangt, erklärt damit zugleich die Annahme. Ebenso wird bei Annahme der bonorum possessio ein actor thätig gewesen sein. Denn in Anlehnung an den Erwerb des Universalvermächtnisses hat sich der Erwerb der bonorum possessio entwickelt [2]), und eine freilich interpolierte Stelle [3]) gedenkt hier ausdrücklich des actor. So hätten wir die Verbindung mit dem fr. 14 ad municipalem, dessen Beziehung zur bonorum possessio bereits dargelegt wurde [4]).

Diesem allem zufolge haben wir uns den Geschäftsgang bei angetragener bonorum possessio in dieser Weise vorzustellen. Der Senat hat sich darüber schlüssig zu machen, ob er zwecks Annahme einen actor bestellen wolle. Bei Fassung des Beschlusses mußten zwei Drittel der Senatoren zugegen sein. Der Beschluß der Mehrheit wurde so betrachtet, als ob alle ihn gefaßt hätten. Das heißt ins Wirkliche übersetzt: die Mehrheit ist Vertreterin der übrigen. Die Frist lief von dem Augenblicke an, wo der Senat Kunde vom Erbrechtsfalle erlangte. Auch hier wird genügt haben, wenn die Mehrheit einer beschlußfähigen Versammlung diese Kunde hatte. Das Wissen einer solchen Senatsversammlung wird so angesehen, als ob sämmtliche Gemeindemitglieder dies gewußt hätten. Ins Wirkliche übersetzt: die Senatsmehrheit ist Vertreterin der Ge-

---

1) fr. 28 pr. ad S. C. Treb. 36, 1: ita tamen, ut his quibus restituetur hereditas actorem eligant et ad agendum et ad excipiendas actiones. Das his der Florentina läßt sich halten, wenn wir es gleich municipibus setzen und zu eligant als Subjekt die Senatsmehrheit nehmen.

2) fr. un. § 1 de lib. un. 38, 3 und dazu oben § 15 S. 252.

3) fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1 und dazu oben § 15 S. 253.

4) Siehe oben § 15 S. 252.

meindemitglieder, und diese Gemeindemitglieder sind die wahren Rechtssubjekte.

Recht beachtlich ist ebenfalls Paulus libro secundo ad Neratium fr. 97 C. et D. 35, 1.

> Municipibus, si iurassent, legatum est. haec condicio non est impossibilis. Paulus. quemadmodum ergo pareri potest per eos? itaque iurabunt, per quos municipii res geruntur.

Gemeinden konnte ursprünglich nicht legiert werden. Es kam hier der Satz in Betracht: incertae personae legatum inutiliter relinquitur [1]). Denn als Rechtssubjekte gelten die Gemeindemitglieder, und diese sind eine unbestimmte Reihe von Personen. Nun hatte sich aber Nerva über solche Bedenken hinweggesetzt und allen Gemeinden die Fähigkeit zum Erwerb von Legaten zugesprochen [2]). Beim bedingten Legat, wenn die Gemeindemitglieder geschworen haben, scheint die unbestimmte Reihe aufs neue Schwierigkeiten zu bereiten. Aber sind Legate an Gemeinden einmal zulässig, so kann auch solche Bedingung nicht unmöglich sein. Dies der Standpunkt des Neratius, auf den der Anfang unserer Stelle zurückgehen wird. Paulus erwägt dann weiter, wie solcher Bedingung durch die Gemeindemitglieder, per eos, genügt werden könne. Das itaque zeigt uns an, daß diese Erwägungen gestrichen worden. Er kommt zum Schlusse, daß diejenigen schwören werden, welche die Angelegenheiten der Gemeinde zu leiten haben. Darunter ist wohl wieder der Senat zu verstehen. Also Rechtssubjekte die einzelnen Gemeindemitglieder, und ihr Vertreter der Senat.

Ich füge hinzu die Stellen aus den leges coloniarum et municipiorum, welche uns die coloni bezw. municipes als die Rechtssubjekte erscheinen lassen.

Lex Ursonensis 2, 61: colonisque eius coloniae . . dare damnas esto. Vgl. ferner c. 73, 74, 75, 82, 92, 93, 94, 97, 104, 125, 126, 128, 139, 140, 141, 142 daselbst.

---

1) Gai. 2, 238; Ulp. 24, 18.

2) Ulp. 24, 28.

Ebendaſelbſt c. 82. Qui agri quaeque siluae quaeque aedificia colonis coloniae Genetiuae Iuliae, quibus publice utantur, data adtributa erunt.

Lex Salpensana c. 26: exque re communi municipum municipi Flaui Salpensani . . remue communem municipum eius municipi . . exque re communi municipum eius municipi . . municipibus eius municipi dare damnas esto.

Lex Malacitana c. 57: de pecunia communi.

Ebendaſelbſt c. 58: municipibus municipi Flaui Malacitani dare damnas esto. c. 61, 62.

Ebendaſelbſt c. 63. Qui duouir iure dicundo praeerit, uectigalia ultroque tributa siue quid aliut communi nomine municipum eiius municipi locari oportebit, locato . . tabulas communes municipum eius municipi.

Ebendaſelbſt c. 64. Quicumque in municipio Flauio Malacitano in commune municipum eiius municipi praedes facti sunt erunt . . in commune municipum eiius municipii item obligati obligataque sunto.

Ebendaſelbſt c. 66: in tabulas communes municipum eiius municipi . . in publicum municipum eius municipii.

Ebendaſelbſt c. 67. Ad quem pecunia communis municipum eiius municipi peruenerit . . in publicum municipum eiius municipi . . Quique rationes communes negotiumue quod communi[1]) municipum eius municipi gesserit tractauerit . . municipibus eiius municipi dare damnas esto.

Ebendaſelbſt R. De iudicio pecuniae communis. c. 69. Quod municipum municipii Flaui Malacitani nomine petetur.

Fragmentum Florentinum: colonis eius coloniae dare damnas esto.

Nach Bruns[2]) ſollen ſogar in der lex Urs. nur die coloni und in der lex Mal. nur die municipes als Rechts-

1) Man hat nicht nötig, das communi der Inſchrift in comnune zu verwandeln. Es handelt ſich um ein Geſchäft für die Gemeindekaſſe, vgl. c. 63.

2) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 12 S. 124.

subjekte erscheinen, nie colonia bezw. municipium. Das ist freilich nicht richtig. Vgl. z. B. Lex Urs. 76: it aedificium isque locus publicus coloniae Iuliae esto.

Eine eigentümliche Unterscheidung treffen wir an bei den gromatici. Hier sind siluae et pascua publica Augustinorum bezw. silua et pascua ita ut fuerunt adsignata Iuliensibus die veräußerlichen Ratsweiden, dagegen silua et pascua coloniae Augustae Concordiae die unveräußerliche Bürgerweide. In ersterer Beziehung heißt es bei Frontinus pag. 54 lin. 18. 19: haec uidentur nominibus data; quae etiam uendere possunt und bei Hygimus pag. 198 lin. 5. 6: ex hoc apparebit haec ad ordinem pertinere. Andererseits Frontinus pag. 54 lin. 22 seqq.: haec inscribtio uidetur ad personam coloniae ipsius pertinere, neque ullo modo abalienari posse a re publica.

Wir sind zu dem Ergebnisse gelangt: die Mitglieder der Gemeinde sind die wirklichen Rechtssubjekte. Genauer: die ausgeschiedenen waren es, die gegenwärtigen sind es, die künftigen werden es sein. Daneben kann ich mir auch diese Vielheit als eine Einheit vorstellen. Man möchte meinen: das käme schließlich doch auf eine juristische Person hinaus. Allein zwischen beiden Auffassungen findet ein großer Gegensatz statt, den ich jetzt näher darlegen will.

Man denke sich eine Gemeinde bestehend aus 1000 Mitgliedern. Die Anhänger der juristischen Persönlichkeit bevölkern diese Gemeinde mit 1001 Personen, indem sie den 1000 Menschen die juristische Persönlichkeit hinzuzählen. Zu derselben Zahl gelangt Gierke mit seiner realen Gesammtperson. Es heißt bei Regelsberger a. a. O. S. 291: ‚So entstehen neben den Menschen die Personengesammtheiten oder Korporationen als Rechtssubjekte'. Ich sage: wir haben nur 1000 Rechtssubjekte, die ich mir auch als Einheit vorstellen kann. Die eine Vorstellung entspricht der Wirklichkeit, die andere ist bloß eingebildet. Ich gelange zu einem Entweder — Oder, nicht zu einem Zusammenzählen.

Ein Zusammenzählen ist deshalb nicht thunlich, weil es

sich um ungleichartige Dinge handelt. Dagegen wird freilich häufig gefehlt, indem man sich durch die gleiche Bezeichnung täuschen läßt.

Wann ist der siebenzigste Geburtstag? Geburtstag hat zwei Bedeutungen: einmal bedeutet es den Tag, wo jemand geboren, sodann die Feier dieses Tages. Den wirklichen Geburtstag erlebt jeder nur einmal, lediglich die Geburtstagsfeier ist eine mehrmalige. Wer diese Feier zum siebenzigsten Male begeht, hat das 70. Jahr bereits erreicht. Wer seinen 70. Geburtstag mit 69 Jahren feiert, zählt zusammen: 1 wirklicher Geburtstag + 69 Geburtstagsfeiern = 70 Geburtstage. Ebensowenig darf man sagen 1000 wirkliche Personen + 1 bloß vorgestellte Person = 1001 Personen. 1000 wirkliche Personen und eine bloß vorgestellte bleiben immer nur 1000 wirkliche Personen und eine bloß vorgestellte. Ein römischer Prätor, welcher einen Peregrinen als römischen Bürger fingierte, vermehrte damit nicht die Zahl der römischen Bürger. Burckhard vermeidet diesen Fehler, indem er alle Menschen in juristische Personen verwandelt.

Es taucht vielleicht die Frage auf: bedürfen wir überall der Fiktionen? Ich glaube doch, daß der Gebrauch der Fiktionen so unpraktisch nicht ist. Man darf darüber nur nie die Wirklichkeit außer Augen verlieren, wohl gar in den Fiktionen Grundpfeiler der Rechtsordnung erblicken. Die Römer, indem sie teils von municipes, coloni reden; andererseits sich der Ausdrücke uniuersitas, municipium, colonia, res publica, ciuitas bedienen: haben nur den Sprachgebrauch des gewöhnlichen Lebens nachgeahmt. Und schon im gewöhnlichen Leben kann man gar nicht ohne Fiktionen fertig werden. Jede Kollektivbezeichnung ist nichts anders als eine Fiktion. Wenn ich von einer Gemeinde spreche, so umfasse ich damit eine Vielheit von Personen; indem ich diese Vielheit eine Gemeinde nenne und zu Gemeinde das Zeitwort ebenfalls in den Singular setze, betrachte ich damit eine Vielheit als Einheit. Es geschieht dies freilich mehr unbewußt als bewußt. Brinz würde diesen Hergand einer Personification nennen.

Ein anderes Beispiel einer solchen Fiktion. Auf dem Grundstücke ruht die und die Verpflichtung, dem Grundstücke steht das und das Recht zu. Ein Grundstück kann weder zu etwas verpflichtet sein, noch irgend ein Recht haben. Verpflichtet und berechtigt sind vielmehr die jeweiligen Eigentümer. So wird denn Grundstück hier gebraucht, um eine unbestimmte Reihe von Personen zu bezeichnen. Eine Einheit liegt allerdings insofern vor, als alle Rechte und Pflichten sich auf ein und dasselbe Grundstück beziehen; aber die berechtigten und verpflichteten Subjekte bilden eine Vielheit.

Aehnlich verhält es sich mit der Körperschaft. Eine Einheitlichkeit ist hier ebenfalls vorhanden, sie beruht nur nicht in den Personen, sondern ist in der einheitlichen Vermögensverwaltung zu suchen. Ein einer Vielheit gehörendes Vermögen wird als ein einheitliches verwaltet. Man sagt: der Gemeinde gehört dieses Grundstück. Genau gesprochen: dieses Grundstück gehört den einzelnen nicht als solchen, sondern als Mitgliedern der Gemeinde. Das wäre sehr umständlich. Man sagt ferner: die Gemeinde schuldet, hat zu fordern.

Dieser einheitlichen Vermögensverwaltung braucht nicht notwendig eine einheitliche Gemeindekasse zu entsprechen. Die Einheitlichkeit ist trotz einer Mehrheit von Kassen vorhanden, es genügt centrale Leitung [1]). Eine Ausnahme machen nicht einmal die einer Gemeinde überwiesenen Stiftungen, welche einem besondern Zwecke dienen. Denn wenn auch zu einem besondern Zweck, geschieht die Verwaltung doch immer von Gemeinde wegen. Brinz [2]) von seinem Zweckgedanken aus möchte diese Stiftungsgelder aus dem Gemeindevermögen ausscheiden, weil sie für einen einzelnen bestimmten Zweck gehören. Richtiger unterscheidet man zwischen freiem und gebundenem Gemeindevermögen.

Abzusondern sind hingegen vom Gemeindevermögen teillose Gemeinschaften, welche nicht allen Gemeindemitgliedern

1) Siehe oben § 10 S. 169.
2) Pand., Bd. 3 [2] § 436 S. 484.

gehören. Hierher ist zu stellen die Allmende der alten Markgenossen. Nach Brinz[1]) ist dieselbe ‚richtiger als Gesammteigentum der einzelnen Gemeindeglieder, denn als Gemeindevermögen zu fassen' [2]). Hier verläßt ihn mit einem Male sein Zweckgedanke, indem er in den Gemeindemitgliedern die Rechtssubjekte erblickt. Von hier aus wäre es wahrlich kein großer Schritt gewesen, wenn er auch das Gemeindevermögen unter den Gesichtspunkt eines Gesammteigentums aller Gemeindemitglieder gestellt hätte. Andererseits nimmt Brinz als möglich an: eine teillose Gemeinschaft für sämmtliche Gemeindegenossen neben dem Gemeindevermögen [3]). Diese Möglichkeit muß ich von meinem Standpunkte aus bestreiten. Wo eine teillose Gemeinschaft für sämmtliche Genossen vorliegt, haben wir den Begriff Gemeindevermögen. Es kann aber innerhalb dieses Gemeindevermögens Bestandteile geben, für die ein besonderes Recht gilt.

Franken[4]) formuliert: ‚Das Gemeindeland, die gemeine Mark, die Allmende ist keineswegs patrimonium uniuersitatis publicae, wie das Geld in der Gemeindekasse oder das Eigentum der öffentlichen Wege ꝛc., sondern im Kerne civilistisches, aber historisch keinem Teilungsanspruch unterworfenes Gesammteigentum der alten Märker, Altbürger, Hufenbesitzer.' Nach meiner Auffassung ist das Gemeindevermögen ein seinem Kerne nach gerade so civilistisches, keinem Teilungsanspruche unterworfenes Gesammteigentum der Gemeindeangehörigen, wie die Allmende ein keinem Teilungsanspruche unterworfenes Gesammteigentum der alten Märker.

Ihering[5]) hat bereits den Satz, daß die einzelnen Mitglieder einer Körperschaft die wahren Rechtssubjekte seien. Derselbe erfährt indes bei ihm eine merkwürdige Abschwächung; es soll dies nur gelten für den Verkehr im Innern. Nach außen

1) a. a. O. S. 486.
2) Ebenso Gierke, Deutsches Privatr., B. 1 S. 579 flg.
3) Ebenso Gierke a. a. O. S. 605.
4) Lehrbuch des deutschen Privatrechts, S. 347.
5) Siehe oben S. 260.

hin kehrt die juristische Person doch wieder; sie soll sein ‚die nach außen gekehrte eigentümliche Erscheinungs- und Vermittlungsform ihrer rechtlichen Beziehungen zur Außenwelt'. Aber was Ihering hier für die juristische Person ausgiebt, ist nichts als die einheitliche Vermögensverwaltung, welche den Vertretern der Körperschaft obliegt.

Zu diesem einheitlichen Vermögen können die einzelnen Mitglieder selber in rechtliche Beziehung treten. Ulp. fr. 1 § 15 ad S. C. Treb. 36, 1.

> Si autem collegium uel corpus sit, quod rogatum est restituere decreto eorum, qui sunt in collegio uel corpore, [eorum cui, qui sunt in collegio uel corpore,] [1] in singulis inspecta eorum persona restitutionem ualere: nec enim ipse sibi uidetur quis horum restituere.

Einer Körperschaft, die vielleicht auf dem Wege der bonorum possessio oder des Universalfideicommisses eine Erbschaft erworben [2], ist ihrerseits ein Universalfideicommiß auferlegt [3] zu Gunsten eines ihrer Mitglieder. Dieses Mitglied hat nun freilich selber mit zu beschließen, daß ihm die Erbschaft ausgeantwortet werde; insofern überträgt es Miteigentum an sich selber: das ist die Wirklichkeit. Es wird aber so angesehen, als ob das nicht der Fall; statt des Miteigentums der einzelnen wird alleiniges Eigentum der Gemeinde angenommen: das ist die Fiktion. Bei den Worten in singulis inspecta eorum persona denke man etwa an die Bestimmungen der lex Iulia et Papia Poppaea [4].

Die Einheitlichkeit dieses Vermögens macht sich ferner insofern geltend, als dasselbe zum Gegenstand einer Zwangsvollstreckung gemacht werden kann. fr. 1 § 2 Quod cuiuscumque 3, 4. Quod si nemo eos defendat, quod eorum

1) Die eingeklammerten Worte werden ausgefallen sein. Mommsen begnügt sich damit, cui hinter eorum einzuschieben. Dann stände aber decreto gar zu kahl da.

2) Vgl. fr. un. § 1 de lib. un. 38, 3 und dazu oben § 15 S. 252.

3) Vgl. fr. 1 § 7, 8 ad S. C. Treb. 36, 1.

4) Gai. 2, 286. 286a.

commune erit possideri et, si admoniti non excitentur ad sui defensionem, uenire se iussurum proconsul ait.

Das Miteigentum der vielen Gemeindemitglieder sich als ein einheitliches Vermögen vorzustellen, liegt um so näher, als dasselbe für die einzelnen Mitglieder zunächst nur mittelbares Interesse hat. Kein Privatmann wird auf den Einfall kommen, dieses Miteigentum in seinem Vermögens-Inventarium mit aufzuführen. Mit seinem Tode wird es hinfällig, und Neugeborene treten ohne weiteres in dieses Miteigentum ein, brauchen mithin auf einen Erbfall nicht erst zu warten. Bei andern Körperschaften hat dieses Miteigentum freilich auch unmittelbares Interesse, wie dieses namentlich in den Dividenden sich zeigen kann. Aber selbst bei Gemeinden ist dieses unmittelbare Interesse nicht ganz ausgeschlossen, es macht sich geltend bei deren Auflösung.

Der Staat beabsichtigt, einen Artillerieschießplatz anzulegen. Wegen eines Dorfes, das im Wege liegt, wird das Enteignungsverfahren eingeleitet. Dieses hat sich auf das Gemeindeeigentum, wozu unter anderem die Straßen gehören [1]), mitzuerstrecken. Der Erlös für dieses Miteigentum ist unter die Gemeindemitglieder zu verteilen. Eine solche Verteilung des Miteigentums haben wir erlebt bei Aufhebung der alten Zünfte. Es kommt hier in Betracht Marcianus fr. 3 pr. de collegiis 47, 22.

> Collegia si qua fuerint illicita, mandatis et constitutionibus et senatus consultis dissoluuntur: sed permittitur eis, cum dissoluuntur, pecunias commnes si quas habent diuidere pecuniamque inter se partiri.

Savigny [2]) macht es sich sehr bequem mit dieser Stelle: es sei ‚die faktische Vereinigung einzelner dissolviert worden, eine Korporation hatte niemals angefangen.' Soll denn ein Verein mit Korporationsrechten schlechter dastehen, als ein unerlaubter Verein ohne Korporationsrechte? Cohn [3]) giebt

1) Dernburg, Pand., Bd. 1⁴ § 71.
2) System, Bd. 2 S. 258.
3) a. a. O. S. 96.

illicita fuerint wieder mit ‚unstatthaft geworden sind'. Das geht kaum an. Collegia si qua fuerint illicita heißt: wenn Collegien unerlaubt gewesen sein mögen. Das ist eine allgemeine Ausdrucksweise, die freilich nicht bloß den Fall umfaßt, wo diese Collegien von Anfang an unerlaubt waren; sondern auch den, wo sie es später geworden sind.

Man verweist wohl auf das Eintreten der Gesetzgebung. Wenn aber diese nichts bestimmt hat? Vom Standpunkte der juristischen Person gelangt man zu folgendem Satze: die juristische Person ist verabschiedet, mithin kann jeder beliebige zugreifen. Man hat hier wohl die Grundsätze vom erbloſen Gut anwenden wollen. Mit demselben Rechte könnte man ‚die von einem in der Wildnis und in seiner natürlichen Freiheit lebenden Vogel hinterlassenen Eier' diesem Begriffe unterstellen [1]). — Und wenn die Gesetzgebung nach dieser Richtung thätig wurde [2]), unterliegt, was hier geschehen, nicht minder der wissenschaftlichen Beobachtung. Die gesetzgebende Gewalt gestatte den Mitgliedern der aufgelösten Körperschaft die Teilung. Dann ist nach meinem Dafürhalten etwas ausgesprochen, das ohne dies Rechtens wäre: mithin braucht das Miteigentum von den Mitgliedern nicht erst erworben zu werden. Oder wenn andererseits die gesetzgebende Gewalt das Eigentum der Körperschaft für den Fiscus in Anspruch nehmen sollte, so wäre auch ein solcher Hergang wissenschaftlich zu erklären. Meines Erachtens hat dann die gesetzgebende Gewalt Eigentum der Körperschaft in Staatseigentum verwandelt. Dieses Eigentum der Körperschaft ist in Wirklichkeit Miteigentum der Mitglieder, und Staatseigentum in Wirklichkeit Miteigentum der Staatsangehörigen. Demnach kann ich der Sache auch folgenden Ausdruck geben: die gesetzgebende Gewalt hat Miteigentum einzelner weniger in ein Miteigentum sämmtlicher Staatsangehöriger verwandelt.

---

1) Böhlau, Rechtssubjekt und Personenrolle, S. 47.

2) Ein Beispiel c. 20 C. Th. de paganis 16, 10 = c. 5 C. I. eodem 1, 11.

Von der Auflösung ist auseinanderzuhalten das Aussterben. Wenn sämmtliche Mitglieder gestorben, sind sämmtliche Rechtssubjekte fortgefallen, mithin ist keine Körperschaft mehr vorhanden. Es muß indes mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich neue Mitglieder wieder anfinden. Der Fall hat Aehnlichkeit mit der ruhenden Erbschaft, die mich noch näher beschäftigen wird. Mir schwebt ein Fall vor aus den Zeiten der alten Zunftverfassung. Lade, Bücher, Kasse, Trinkgeschirr und sonstiges Eigentum einer ausgestorbenen Zunft wurden aufs Rathaus genommen, bis sich wieder neue Mitglieder anfanden. Das war ein durchaus richtiges und angemessenes Verfahren.

Von dem Falle, wenn die Zahl auf ein Mitglied zurückgegangen, handelt Ulp. fr. 7 § 2 Quod cuiuscumque 3, 4:

> sed si uniuersitas ad unum redit, magis admittitur posse eum conuenire et conueniri, cum ius omnium in unum reciderit et stet nomen uniuersitatis.

Bei einem Mitgliede ist die Körperschaft begrifflich ausgeschlossen, da hierzu eine Mehrheit, mindestens zwei, erforderlich sind. Die Körperschaft besteht nur dem Namen nach. Es muß mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß neue Mitglieder hinzukommen. So erscheint denn das übrig gebliebene Mitglied als Vertreter einer künftigen Körperschaft. Er kann für dieselbe klagen und verklagt werden. Das Recht aller hat sich in ihm vereinigt. Dies Recht aller weist wieder deutlich darauf hin, daß die ausgeschiedenen Mitglieder Rechtssubjekte waren.

Ich habe bisher diejenige Stelle unberücksichtigt gelassen, welche man hauptsächlich zum Stützpunkt für die juristische Person gemacht hat. Florentinus fr. 22 de fideiuss. 46, 1.

> Mortuo reo promittendi et ante aditam hereditatem fideiussor accipi potest, quia hereditas personae uice fungitur, sicuti municipium et decuria et societas.

Für einen Hauptschuldner, der gestorben, kann während ruhender Erbschaft ein Bürge angenommen werden. Dies wird damit begründet, daß die ruhende Erbschaft die Stelle einer

Person vertrete [1]). Welcher Person? Darauf erhalten wir zwei verschiedene Antworten. Einmal heißt es § 2 de her. inst. 2, 14: nondum enim adita hereditas personae uicem sustinet, non heredis futuri, sed defuncti. Dagegen Pomp. fr. 24 de nou. 46, 2: morte promissoris non extinguitur stipulatio, sed transit ad heredem cuius personam interim hereditas sustinet. Ein Todter kann als Rechtssubjekt nicht mehr in Betracht kommen, also haben wir uns an den Erben zu halten. Die ruhende Erbschaft vertritt die Stelle des künftigen Erben. Das ist nur in gewissem Sinne richtig. Paulus fr. 15 pr. de usurp. 41, 3: nam hereditatem in quibusdam uice personae fungi receptum est.

Eine andere Auffassung geht dahin, die ruhende Erbschaft selber als Herrin zu betrachten. Pomp. fr. 15 pr. de interrog. 11, 1: domini loco habetur hereditas. Ulp. fr. 13 § 2 ad leg. Aq. 9, 2: dominus ergo hereditas habebitur. fr. 1 § 1 Si is qui 47, 4: hereditati . . hoc est dominae. Diocl. et Max. c. 9 Depositi 4, 34: cum hereditas personam dominae sustineat. Bei Gai. fr. 31 § 1 her. inst. 28, 5: hereditatem dominam esse defuncti locum optinere erscheinen zwei verschiedene Standpunkte, aber dominam esse mag interpoliert sein. Einschränkend Hermogenianus fr. 61 pr. A. R. D. 41, 1. Hereditas in multis partibus iuris pro domino habetur.

Es handelt sich dabei namentlich um folgende Sätze. Forderungen und Schulden werden für den künftigen Erben aufbewahrt. Neuer Erwerb: durch Sklaven, Sachbeschädigung [2]), fortlaufende Miete [3]), vollendete Ersitzung [4]). Neue Verpflichtungen: durch negotiorum gestio [5]), Verfallen einer Conventionsstrafe [6]).

1) Vgl. Horat. de arte poetica 304: ergo fungar uice cotis.
2) fr. 13 § 3 fr. 15 pr. ad leg. Aq. 9, 2.
3) fr. 27 § 1 H. P. 5, 3.
4) fr. 40 de usurp. 41, 3.
5) fr. 20 § 1 N. G. 3, 5.
6) fr. 77 V. O. 45, 1.

Das ist aber alles nur bildlicher Ausdruck oder, wenn man will, Fiktion. In Wahrheit kann ein Haufe von Sachen — denn das bleibt übrig nach Abzug der Forderungen und Schulden — keine Person vertreten, keine Person sein; solche Vertretung, solche Person erfordert einen leiblichen Menschen. Wenn ein Erbschaftsschuldner, was er schuldete, im Sterbehause niederlegte; so würde das keine Zahlung sein: denn ein Haufe von Sachen kann keinen Besitz erwerben.

Wie ich mir die ruhende Erbschaft als den Vertreter einer oder mehrerer Personen vorstelle, soll dasselbe der Fall sein bei der Gemeinde ꝛc. Das will nicht recht stimmen. Beides sind allerdings Kollektivbegriffe: aber hier eine Mehrheit von Menschen, dort von Sachen. Im einen Falle zu viel Menschen, im andern Falle fehlt mir der Mensch. Richtiger wäre es gewesen, eine ruhende Erbschaft mit einer ausgestorbenen Körperschaft zu vergleichen.

Auf einen solchen mangelhaften Vergleich glaubte man die Lehre von der juristischen Persönlichkeit aufbauen zu können! Dabei hat sich ferner das Merkwürdige zugetragen, daß man die ruhende Erbschaft einfach bei Seite schob [1]). Warum soll denn, was für die ruhende Erbschaft nichts, für die Gemeinde ꝛc. so unendlich viel bedeuten? Mit Recht nennt Dernburg [2]) es ‚schwer begreiflich, wie man aus einer solchen Parallele eines juristischen Schriftstellers weittragende Schlüsse ziehen kann.'

Vielleicht ist Florentinus selber an dem ganzen Vergleiche unschuldig. Daß eine nachklassische Wissenschaft auf diesem Gebiete eine verallgemeinernde Thätigkeit entwickelte, beweist das interpolierte fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1 [3]). Eine Verallgemeinerung ist auch der Satz mit sicuti. In fr. 15 pr. de usurp. 41, 3 ist das nam hereditatem in quibusdam

---

1) Savigny, System, Bd. 2 S. 363 flg. Anderer Meinung freilich Kohler, Kr. Vjschr., Bd. 36 S. 518.

2) Pand., Bd. 1 [4] § 59 Anm. 8.

3) Siehe oben § 15 S. 253.

uice personae fungi receptum est durch Streichungen in eine ganz eigentümliche Umgebung geraten. In unserm fr. 22 könnte die Umgebung durch Hinzufügung eine eigentümliche geworden sein. In fr. 31 § 1 her. inst. 28, 5 klingt dominam esse recht verdächtig. Man spürt nach verschiedenen Richtungen hin die Thätigkeit der Compilatoren. So mag auch der sicuti-Satz auf ihre Rechnung kommen.

Auf Grund der bisher vorgebrachten Stellen ist der Satz kaum zu halten, daß die Römer auf dem Wege der Fiktion zu Rechtssubjekten gelangt seien. Eine Ausnahme, die uns freilich nicht näher angeht, dürfte gleichwohl vorhanden sein. Es gab Götter, die zu Erben eingesetzt werden konnten [1]). Das läuft doch schließlich auf eine Fiktion hinaus. Dem Christentum gegenüber hat sich diese Vorstellung nicht behauptet [2])

Gierke [3]) beansprucht eine Lösung, die nicht bloß für das Privatrecht, sondern ebenso für das öffentliche Recht Stich halte. ‚Es ist dasselbe Wesen, das als Fiscus Verträge schließt und als Staat Gesetze giebt; es ist dasselbe Subjekt, dem Körperschaftsvermögen und Körperschaftsgewalt zusteht'. Man dürfe nicht ‚das Gespenst einer fingierten Person zum Subjekte der Staatsgewalt' erheben.

Aber Gierke's reale Verbandpersönlichkeit, die sich den leiblichen Menschen zugesellt, ist nichts anderes als ein solches Gespenst. Andererseits erblicke ich im Staat vom öffentlich-rechtlichen Standpunkte aus ebenfalls nur leibliche Menschen. Leibliche Menschen sind es, welche die Gesetze geben. Indessen nicht alle haben an der gesetzgebenden Gewalt, sei es mittelbaren oder unmittelbaren, Anteil. Der absolute Staat kennt sogar nur einen einzigen Gesetzgeber. Insofern wäre ein Unterschied vom Miteigentum gegeben, das allen zusteht und das man nicht auf die Teilhaber an der gesetzgebenden Gewalt be-

1) Ulp. 22, 6.

2) c. 25 de sacros. eccl. 1, 2; dazu Mühlenbruch, Fortsetzung von Glück, Bd. 39 S. 445 flg.

3) Deutsches Privatrecht, Bd. 1 S. 467.

schränken kann. Selbst in einem absoluten Staat geht das kaum an. Denn wenn man sagen wollte: dem Kaiser von Rußland gehört alles Staatseigentum — so wäre der Begriff Staatseigentum damit verneint. Es sind allerdings Staaten denkbar und auch wohl vorhanden gewesen, wo einem Könige alles gehört, was nicht Privateigentum der Unterthanen. Das sind aber Staaten ohne Staatseigentum.

Dieser Unterschied trifft indessen nicht den Kern der Sache. Man darf nicht Körperschaftsgewalt und Körperschaftsvermögen einander gegenüberstellen. Der gesetzgebenden Gewalt entspricht vielmehr die Vermögensverwaltung. Wie sich die gesetzgebende Gewalt auf einzelne beschränkt, ruht auch die Verwaltung des gemeinschaftlichen Vermögens nur in wenigen Händen. Es wird jedoch verwaltet für alle Miteigentümer. Ebenso werden Gesetze gegeben für alle Staatsangehörigen. Dem Miteigentum entspricht der Rechtsschutz, auf den alle Staatsangehörigen Anspruch machen können. Wir haben mithin nach beiden Richtungen dieselbe Vielheit, dieselben Rechtssubjekte.

Eingehend mit dem Staatsbegriffe hat sich bereits Aristoteles beschäftigt. Er fragt[1]): τί ποτέ ἐστιν ἡ πόλις; Staat, Gemeinde sind ihm eine Vielheit von Bügern: ἡ γὰρ πόλις πολιτῶν τι πλῆθος ἐστίν. Deshalb untersucht er zunächst, was ein Bürger sei. Wer an der Herrschaft Teil hat; genauer, wem es gestattet, mit zu beraten und zu richten: ᾧ γὰρ ἐξουσία κοινωνεῖν ἀρχῆς βουλευτικῆς ἢ κριτικῆς, πολίτην ἤδη λέγομεν εἶναι ταύτης τῆς πόλεως. Eine Vielheit solcher, die sich ihren Lebensunterhalt selber verschaffen kann, bildet einen Staat, eine Gemeinde: πόλιν δὲ τὸ τῶν τοιούτων πλῆθος ἱκανὸν πρὸς αὐτάρκειαν ζωῆς. Der Lebensunterhalt ist also nach Aristoteles ein zweites Merkmal.

Weiter untersucht Aristoteles: wie lange ist eine Gemeinde dieselbe und wann eine andere? Die Mauern sind nicht das Ausschlaggebende. Ob eine Gemeinde so lange dieselbe, als das Geschlecht dasselbe; obwohl die einen sterben, die andern

1) Politica lib. 3 c. 1—3.

geboren werden? Wie wir Flüsse und Quellen dieselben zu nennen pflegen, obwohl fortwährend Wasser hinzukommt und sich fortbewegt. Oder sind so lange zwar die Menschen dieselben, nicht aber schon die Gemeinde? Die Gemeinde ist eine Verfassungsgemeinschaft, *κοινωνία πολιτῶν πολιτείας*, ändert sich die Verfassung, so haben wir eine andere Gemeinde. Der komische Chor ist ein anderer als der tragische, obwohl es häufig dieselben Menschen sind.

Also der Staat ist nach Aristoteles eine Vielheit. Die Teilhaber an dieser Vielheit sind von ihm zu eng begrenzt, es umfaßt diese Vielheit alle Staatsangehörige. Aber die Vielheit als solche genügt Aristoteles nicht, er sucht nach einer besondern Gestaltung. Diese erblickt er in der Verfassung. Das ist schwerlich richtig, und alle Folgerungen will Aristoteles selbst nicht gezogen wissen. Ein und derselbe Staat kann heute Monarchie, morgen Republik sein. Etwas Einheitliches bedürfen wir allerdings neben der Vielheit für den Staat. In privatrechtlicher Hinsicht war es die Vermögensverwaltung, in staatsrechtlicher Beziehung ist es die gesetzgebende Gewalt; dem einen entspricht das Miteigentum, dem andern der Anspruch auf Rechtsschutz.

Statt auf die Verfassung ist zurückzugehen auf den allgemeinen Begriff der Verbindung. Bolze[1]) führt einen Satz von Herbart[2]) an: ‚daß von dem Vielen, sofern es in gegenseitiger Verbindung steht, möglicher Weise etwas gelten kann, welches von dem Einzelnen ungereimt sein würde'. Wenn ich heute den Ton c, morgen den Ton e, übermorgen den Ton g höre; so habe ich drei einzelne Töne. Höre ich dagegen mehrere Töne unmittelbar hinter einander, so habe ich mehr als die einzelnen Töne: ich habe zugleich ein Verhältnis dieser Töne zu einander, das entweder Harmonie oder Disharmonie sein kann.

Aehnlich steht es mit der Gemeinde. Bei einer Gemeinde, die 1000 Mitglieder umfaßt, habe ich es nicht bloß mit 1000

1) a. a. O. S. 92.

2) Encyklopädie der Philosophie [2], § 204 S. 300.

einzelnen Menschen zu thun, sondern zugleich mit einer Verbindung von 1000 Menschen. Bei einer Verbindung von Menschen taucht sofort die Frage auf, welches Verhältnis waltet unter ihnen ob: ist einer dem andern unterworfen, oder bedeutet der eine gerade so viel wie der andere? Unter den Gemeindeangehörigen befinden sich Eltern, die Kinder in ihrer Gewalt haben und sich Dienstboten halten. Von diesen Unterwürfigkeitsverhältnissen abgesehen besteht ein weiteres Verhältnis, das alle umschließt. Wenige befehlen, andere müssen gehorchen; einzelne haben gesetzgebende und richterliche Gewalt, der sich alle fügen müssen.

Mit dem Verhältnis der einzelnen Menschen zu einander ist die Sache keineswegs abgethan. Der Mensch bedarf des Raumes. Für die 1000 Gemeindemitglieder muß ein Raum vorhanden sein, auf dem sie sich bewegen. Einzelne haben einen Raum für sich, es sind die Eigentümer. Es darf aber nicht jeder Eigentümer auf seinem Grundstücke vornehmen, was ihm beliebt. Er muß Rücksicht auf seine Mitbürger nehmen: in welcher Weise, bestimmt die gesetzgebende Gewalt.

Es ist Raum übrig geblieben, der kein Privateigentum. Er kommt allen unmittelbar oder mittelbar zu gute. Der Acker wird verpachtet, von dem Ertrage eine Feuerspritze angeschafft. Anderer Raum ist zu Wegen und Plätzen verwandt. Diese kann jeder benutzen. Aber an der nämlichen Stelle, wo ein anderer steht, kann ich nicht stehen. Das Benutzungsrecht des einzelnen findet seine Schranke an dem Benutzungsrechte der andern.

So gehen denn gesetzgebende Gewalt und Miteigentum bezw. teilloſe Gemeinschaft auf den Begriff der Verbindung zurück. Die 1000 Mitglieder einer Gemeinde sind nicht bloß 1000 einzelne Menschen, sondern 1000 Menschen, die als verbundene einen Raum bewohnen. Diese Verbindung der Menschen unter einander darf man aber nicht selbst zu einer Person, einem Rechtssubjekt gestalten. Ein Accord ist kein selbständiger Ton, sondern nur eine Verbindung von Tönen.

Die hier vertretene Auffassung soll jetzt an einer modernen

Rechtsbildung ihre Probe bestehen. Die Aktiengesellschaft pflegt man gemeiniglich den Körperschaften zuzuzählen, so auch Gierke[1]) und Regelsberger. Für uns kommen hauptsächlich folgende Artikel in Betracht.

H.G.B. 213. Die Aktiengesellschaft als solche hat selbständig ihre Rechte und Pflichten; sie kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, sie kann vor Gericht klagen und verklagt werden.

Eine Aktiengesellschaft ist ein Kollektivbegriff und als solcher eine fingierte Einheit. Ein Gesetzgeber, welcher einer fingierten Einheit Eigentum und andere Rechte zuspricht, bewegt sich lediglich in Vorstellungen.

H.G.B. 216 Abs. 1. Jeder Aktionär hat einen verhältnismäßigen Anteil an dem Vermögen der Gesellschaft.

Man denke sich eine Aktiengesellschaft, welche ein Bankgeschäft betreibt; das Aktienkapital, eine Million, zerlegt in tausend Aktien von je tausend Mark. Der A habe 10, der B 20, der C 30 Aktien. Hier hat A einen Vermögensanteil von $\frac{1}{100}$, B von $\frac{2}{100}$, C von $\frac{3}{100}$. Die Aktien erschöpfen das ganze Vermögen. Für eine sonstige Haupt- oder Nebenperson bleibt nichts übrig. Die Anteile am Vermögen sind nichts anderes als Miteigentum, das sich in diesem Falle sogar ziffermäßig feststellen läßt.

H.G.B. 216 Abs. 2. Er .. hat, solange die Gesellschaft besteht, nur einen Anspruch auf den reinen Gewinn.

Also ein Miteigentum mit ausgeschlossener Teilungsklage, da nur ein Anspruch auf den reinen Gewinn gewährt wird. Andererseits haben lediglich die Aktionäre diesen Anspruch. Für eine Haupt- oder Nebenperson, in deren fingierte Tasche ebenfalls etwas flösse, ist kein Gewinn vorhanden.

H.G.B. 227 Abs. 1. Die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

---

1) Genossenschaftsrecht, Bd. 1 S. 1005 flg.; Genossenschaftstheorie, S 325 flg.

Aktiengesellschaft ist eine fingierte Einheit. In Wirklichkeit werden vertreten die einzelnen Aktionäre.

H.G.B. 230. Die Gesellschaft wird durch die von dem Vorstande in ihrem Namen geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Vertretung ist also eine unmittelbare. Der Vorstand erwirbt nicht zunächst für sich, sondern für die Aktionäre; er verpflichtet zunächst nicht sich, sondern sofort die Aktionäre.

H.G.B. 245 Abs. 1. Das Vermögen einer aufgelösten Aktiengesellschaft wird nach Tilgung ihrer Schulden unter die Aktionäre nach Verhältnis ihrer Aktien verteilt.

Wenn das Bankgeschäft, das ich als Beispiel setzte, aufgelöst wird, so erhält von dem, was da ist, der A $\frac{1}{100}$, B $\frac{2}{100}$, C $\frac{3}{100}$. Mithin ist alles, was erworben wurde, für die Aktionäre erworben; alles, was verloren ging, den Aktionären verloren gegangen. Ein sicherer Beweis, daß die einzigen Rechtssubjekte die Aktionäre sind und niemand anderes.

Wie werden Gierke und Regelsberger mit der realen Gesammtperson hier fertig? Nach Regelsberger S. 319 soll die rechtliche Zugehörigkeit des für die gemeinsamen Zwecke vorhandenen Vermögens und die Verfügung über dasselbe bei der Gesammtheit stehen. Eine Gesammtheit als Kollektivbegriff kann nun freilich weder Rechte haben noch über dieselben verfügen.

Doch lassen wir das jetzt bei Seite. ‚Der einzelne Genosse hat daran ein in seiner Mitgliedschaft wurzelndes Sonderrecht.' Da das Hauptrecht schon an die Gesammtheit vergeben, können die Rechte der einzelnen Aktionäre nur Nebenrechte sein.

S. 333. ‚Das einzelne Mitglied hat ein unentziehbares klagbares Recht auf seinen Anteil am jährlichen Nutzertrag (Dividende) und am Vermögensstock bei Aufhebung der Vermögensgenossenschaft'. Das Recht auf den Nutzertrag läßt sich nun freilich als Nebenrecht auffassen. Wie dies beim Rechte am Vermögensstock möglich, will nicht gleich einleuchten.

Regelsberger S. 339 Anm. 7 begründet: ‚es ist eine Mitberechtigung eigentümlicher Art, die mit der Aufhebung

der Körperschaft von der bis dahin bestehenden Gebundenheit frei wird'. Jetzt erscheint das Sonderrecht der Aktionäre als eine Mitberechtigung. Es soll ja aber doch das Vermögen der Gesammtheit gehören. Also wäre die Gesammtheit Eigentümerin des Bankgebäudes. Daneben ist kein weiteres Eigentum der einzelnen Aktionäre möglich: duorum in solidum dominium esse non posse [1]). Somit werden wir immer wieder auf Nebenrechte hingewiesen. Nebenrechte pflegen aber vom Untergange des Hauptrechts mitbetroffen zu werden, z. B. Nebenforderungen erlöschen mit der Hauptforderung. Wenn nun bei Aufhebung der Körperschaft die Rechte der einzelnen Aktionäre von einer Gebundenheit befreit werden, so sind es keine Nebenrechte, sondern Hauptrechte gewesen.

Nach Gierke, Genossenschaftstheorie, S. 328 flg.: ‚liegt keine begriffliche Schwierigkeit vor, sobald das Herrschaftsrecht an dem Vermögen in seiner ideellen Einheit als Eigentum anerkannt ist, auch die zu Sonderrecht verteilten Splitter dieses Herrschaftsrechts als anteilmäßige Rechte dinglicher Art zu denken'.

Es entsteht die Frage: wie haben wir diese Rechte dinglicher Art aufzufassen? Miteigentumsanteile sollen es nicht sein, da diese ‚das selbständige Recht der Körperschaftspersönlichkeit' vernichten würden. ‚Ebensowenig können diese Sonderrechte etwa nach Analogie der Rechte an fremder Sache als Rechte an einem als einheitliches Sachobjekt gedachten fremden Vermögen konstruiert werden. Jede Lösung ist unannehmbar, welche entweder die Aktiengesellschaft oder die Aktionäre expropriiert'.

Was bleibt denn da noch übrig? Man hat sich ‚das durch die Sonderrechte beschränkte Eigentum der Aktiengesellschaft und die durch das Körperschaftsrecht gebundenen Anteile der Aktionäre als zwei sachenrechtliche Befugnissphären vorzustellen, welche einerseits begrifflich zusammengehören und nur in ihrer verfassungsmäßigen Zusammenordnung sich zur Totalität des

1) fr. 5 § 15 Comm 13, 6.

Individualeigentums ergänzen, andrerseits aber, für sich betrachtet, einander selbständig und gleichberechtigt gegenübertreten'.

Also wenn ich mir das Recht der Aktiengesellschaft als Eigentum vorstelle, wogegen doch Gierke selber nichts einzuwenden, so besteht die Gleichberechtigung der Aktionäre ebenfalls im Eigentum. Ich gelange demnach zu einem Volleigentum zweier an demselben Gegenstande, was eine logische Unmöglichkeit.

Mit der realen Gesammtperson ist nicht mehr anzufangen als mit der juristischen Persönlichkeit: beide müssen über Bord geworfen werden. Bekker[1]) meint: ‚für die Beibehaltung der juristischen Personen spricht einstweilen das Herkommen und die Bequemlichkeit des Sprachgebrauches'. Das Herkommen kann unmöglich maßgebend sein. Und was die Bequemlichkeit des Sprachgebrauches anbetrifft, so geht sie zurück auf den Gebrauch von Kollektivbegriffen. Beim Kollektivbegriff setze ich an die Stelle der Mehrheit eine Einheit. Solche Kollektivbegriffe sind im gewöhnlichen Leben gar nicht zu entbehren. Und ob es durchführbar wäre, sie von der Rechtssprache ganz fern zuhalten? Jedenfalls würde eine solche Rechtssprache ein Gepräge entsetzlicher Schwerfälligkeit und Weitläufigkeit erhalten. Es ist nicht einzusehen, warum wir uns der Vorteile nicht ebenfalls bedienen sollen, die uns der gewöhnliche Sprachgebrauch an die Hand giebt.

Gegen den richtigen Gebrauch von Fiktionen habe ich nicht das mindeste einzuwenden. Aber die juristische Person muß deshalb fort, weil sich mit derselben eine ganz verkehrte Vorstellung verbindet. Sie hat das ihr eingeräumte Hausrecht arg mißbraucht. Die wirklichen Rechtssubjekte hat sie von dannen gejagt und ist mit einem subjektlosen Vermögen allein übrig geblieben. Der Hauptfehler, den man mit der juristischen Person beging, ist nicht der: daß man fingierte; sondern: daß

1) Pand., Bd. 1 S. 198.

man über der Fiktion die Wirklichkeit vernachlässigte und die Fiktion schließlich selber für Wirklichkeit hielt.

Was an die Stelle setzen? Zunächst wäre wohl die Vorfrage zu beantworten: ob wir einen Begriff von dieser Weite überhaupt nötig haben? Man umfaßt mit der juristischen Person die Körperschaften und Stiftungen wie Anstalten. Ob es mit den Stiftungen und Anstalten wirklich dieselbe Bewandtnis hat wie mit den Körperschaften? Ob man nicht gut daran thäte, beides auseinanderzuhalten? Ich habe mich hier mit den Stiftungen und Anstalten nicht weiter beschäftigt. Wie man sich dieselben zurechtlegen soll, ist keine ganz leichte Sache. Indessen wird es auch hier gelingen müssen, eine natürliche und gesunde Grundlage zu finden. Der Jhering'sche Versuch[1]) ist freilich als mißlungen zurückzuweisen. Für das römische Recht behauptet Pernice[2]), ‚daß letztwillige Stiftungen mit ewiger Dauer nur in Form von Vermächtnissen an Körperschaften errichtet werden können'. Ebenso scheint die Stiftung unter Lebenden nach römischem Recht nur durch Anlehnung an eine Körperschaft möglich gewesen zu sein. Nach Gierke[3]) ist abgesehen von der ruhenden Erbschaft ‚dem corpus iuris keine Personifikation bekannt, die nicht mit einem menschlichen Verbande als Komplement seiner vorher gegebenen publicistischen Einheit verknüpft wäre'. Roth[4]) gelangt zu dem Ergebnis: daß das spätere römische Recht Privatstiftungen, ‚die nicht im kirchlichen Verband standen, nicht kannte'; und ‚daß im Frankenreich die Wohlthätigkeitsanstalten nur als kirchliche Anstalten errichtet werden konnten'. ‚Dieses Verhältnis, durch das kanonische Recht[5]) ausdrücklich bestätigt, blieb dasselbe durch das ganze Mittelalter'. Gierke[6]) nennt

1) Siehe oben S. 261, 262.

2) Labeo, Bd. 3 S. 63.

3) Deutsches Genossenschaftsr., Bd. 3 S. 143.

4) Jhering's Jahrbücher, Bd. 1 S. 195, 199.

5) X lib. 3 tit. 36; Clem. lib. 2 tit. 11 De religiosis domibus, ut episcopo sint subiectae.

6) Deutsches Privatrecht, Bd. 1 § 78 S. 646.

Heise[1]) als den ersten, der die Unterscheidung von Korporationen und Stiftungen in die civilistische Lehre einführte. Vielleicht bedürfen wir dieser Zweiteilung gar nicht.

Sofern es sich um Personengesammtheiten handelt, genügt der Ausdruck Körperschaft. Das ist freilich ebenfalls eine Fiktion, denn ich stelle mir dabei eine Mehrheit als Einheit vor. Aber die Körperschaft ist mehr ein Neuling, von dem man hoffen mag, daß er das ihm gegönnte Hausrecht nicht mißbrauchen werde. Man hat sich immer zu vergegenwärtigen: die bloß vorgestellte Einheit verdrängt nicht die Mehrheit, sondern läßt sie als wirklichen Bestand zurück. Kein Zusammenzählen sondern ein Entweder—Oder.

Die Bezeichnung ‚Körperschaft' war gewählt worden im Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches § 43 flg. Im zweiten Entwurfe § 24 flg. ist an die Stelle getreten ein ‚rechtsfähiger Verein'. Ob dieser Tausch ein glücklicher? Ich muß von meinem Standpunkte aus diese Frage verneinen. Denn der Ausdruck ‚rechtsfähiger Verein' giebt nur den Vorstellungen verschärften Ausdruck, welche man mit der juristischen Persönlichkeit verbindet. Ein Verein als Kollektivbegriff ist gar nicht rechtsfähig, sondern immer nur die einzelnen Mitglieder. Das gilt von rechtsfähigen Vereinen wie sonstigen Vereinen, nur daß die rechtliche Stellung der Mitglieder in beiden Fällen nicht die gleiche.

Regelsberger schließt den § 76, worin er die abweichenden Auffassungen vorführt, in folgender Weise. ‚Alles das hat der Satz verschuldet: Rechtssubjekt ist nur der Mensch. Ist es nicht an der Zeit, mit ihm zu brechen?'

Ich trete dem gegenüber mit aller Entschiedenheit für den Satz ein: nur der Mensch ist Rechtssubjekt. Geben wir diesen Satz Preis, so verlieren wir einen der sichersten Grundpfeiler der Rechtsordnung. Man hat am Menschen nicht genug gehabt und die Rechtsordnung außerdem auf Fiktionen stützen

1) Grundriß eines Systems des gemeinen Civilrechts[2], Erstes Buch § 98 Anm. 13, § 106.

wollen. Das hat eine Unklarheit über die andere zu Wege gebracht. An einem der einfachsten und sichersten Begriffe ist man irre geworden und fragt ganz ängstlich: was ist Rechtssubjekt [1])? In das Gebiet dieser Unklarheiten weiter vorzudringen, kann zu nichts führen. Hier ist als einzige Rettung die Umkehr geboten. Vestigia terrent.

§ 18. Die gewöhnliche Gesellschaftsform.

Den Pächtern von Staatseinnahmen war es nur gestattet, sich als Körperschaft einzurichten; nicht jede derartige Gesellschaft war ohne weiteres eine Körperschaft. Wir dürfen demnach die Möglichkeit nicht außer Augen lassen, daß man sich bei kleineren Verhältnissen mit der gewöhnlichen Gesellschaft begnügte [2]). Dies mag namentlich in späterer Zeit der Fall gewesen sein, als sich das Großkapital hier mehr zurückgezogen hatte [3]).

Ferner wurden nicht bloß Staatseinnahmen, sondern auch Gemeindeeinnahmen verpachtet. Hier versagt der Begriff publicanus [4]). Thaten sich demnach mehrere zwecks Pachtung von Gemeindeeinnahmen zusammen, so waren sie auf die gewöhnliche Gesellschaftsform beschränkt.

Die gewöhnliche Gesellschaft heißt priuata societas [5]) im Gegensatz zur societas uectigalium. Es ist diejenige Gesellschaft, welche regelmäßig nur den Interessen von Privatpersonen dient. Wegen ihrer leichten Lösbarkeit [6]) wird sie auch uoluntaria genannt [7]).

Nach diesen Vorbemerkungen wende ich mich zu Paulus fr. 65 § 15 pro socio 17, 2.

Nonumquam necessarium est et manente societate agi

---

1) Vgl. statt aller Windscheid, Pand., Bd. 1 [7] § 49.
2) Siehe oben § 14 S. 243.
3) Siehe oben § 6 S. 91.
4) Siehe oben § 1 S. 9.
5) fr. 59 pr. pro socio 17, 2.
6) Gai. 3, 151: cum aliquis renuntiauerit societati soluitur.
7) fr. 63 § 8 pro socio 17, 2.

pro socio, ueluti cum societas uectigalium causa coita est propterque uarios contractus neutri expediat recedere a societate nec refertur in medium quod ad alterum peruenerit.

Zunächst ist die Ausdrucksweise societas uectigalium causa bemerkenswert. Eine Gesellschaft der Staatspächter heißt sonst uectigalium societas, uectigalium publicorum socii, societas publicanorum [1]). Ferner stehen nur zwei Personen in Frage: denen es zwar nicht verwehrt gewesen sein wird, sich als Körperschaft einzurichten; die aber nicht immer von diesem Rechte Gebrauch gemacht haben mögen. Aus diesen beiden Gründen hat bereits Pernice [2]) die Beziehung dieser Stelle auf eine Publicanengesellschaft zurückgewiesen.

Es kommt hinzu, daß uns nichts nötigt, an Staatseinnahmen zu denken. Verschiedene Pachtverträge sind abgeschlossen, die zu verschiedenen Zeiten ablaufen: so verstehe ich die uarios contractus.

Die Gesellschaft ist eine zeitlich begrenzte: solange die Pachtverträge dauern. Der einseitige Rücktritt von einer solchen Gesellschaft scheint ursprünglich durch nichts beschränkt gewesen zu sein [3]). Später wird unzeitige Kündigung nicht geduldet; und unzeitige Kündigung ist Kündigung vor Ablauf der Pachtjahre, die nur ausnahmsweise entschuldigt wurde: nisi renuntiatio ex necessitate quadem facta sit [4]). Das ist indes nicht so zu verstehen, daß ein kündigender Gesellschafter wider seinen Willen festgehalten wurde: wer unzeitig kündigte, hatte das Interesse zu erstatten [5]). Ein solches ist nur dann vorhanden, wenn weiterhin mit Verlust gearbeitet wurde [6]). Dazu

1) Siehe oben § 2 S. 12.

2) Zeitschr. für Rechtsgesch., R. A. Bd. 18 S. 105 Anm. 3, Bd. 22 S. 236 Anm 1.

3) Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 450.

4) fr. 65 § 6 pro socio 17, 2.

5) Paulus fr. 17 § 2 pro socio 17, 2: societatis intempestiua renuntiatio in aestimationem uenit.

6) fr. 65 § 6 pro socio 17, 2: itaque si quid compendii postea factum erit, eius partem non fert, at si dispendium, aeque praestabit portionem.

kommt indes, daß bei dieser Art von Pachtgesellschaft auch dem Staate, der Gemeinde gegenüber Verpflichtungen bestanden. Wegen dieser Verpflichtungen wird der Staat, die Gemeinde, wie in andern Fällen, praedes praedia oder sonstige Sicherheiten verlangt haben. Also die Stellung dem Staate gegenüber war die nämliche wie bei der mit Körperschaftsrechten ausgerüsteten Staatspächtergesellschaft. Und wenn der einzelne von seinen Mitgesellschaftern am Austritt aus der Gesellschaft nicht verhindert werden konnte; so war es doch möglich, die Teilungsklage auf Zeit, für die Dauer der Pachtverträge, auszuschließen [1]: an welche Vereinbarung sogar die Singularsuccessoren gebunden waren [2]. Weiter gedenke ich des Satzes: daß die Gesellschaft mit den Erben eines verstorbenen Gesellschafters fortgesetzt werden konnte, wenn dies gleich bei der Eingehung ausbedungen war [3].

Aus Zusammenstellung dieser Sätze ersieht man: daß in der Form der gewöhnlichen Gesellschaft, wie sie sich in späterer Zeit entwickelt hatte, die Zwecke, um die es sich bei der Pachtung von Staatseinnahmen handelte, auch einigermaßen verwirklicht werden konnten. Und ebenso ist es ja heutzutage möglich, daß ein Leseverein, ohne die Rechte einer Körperschaft zu besitzen, seiner Aufgabe durchaus gerecht wird.

Ich wende mich jetzt zur Besprechung des in unserer Stelle enthaltenen Falles. Ein Gesellschafter will schon während bestehender Gesellschaft klagen. Im allgemeinen diente die pro socio actio dazu, die persönlichen Verpflichtungen der Gesellschafter untereinander auszugleichen [4]; und war darauf angelegt, nach Auflösung der Gesellschaft angestellt zu werden. Bei früherem Gebrauche bedurfte es einer Vorrichtung, um das

---

Nur der Gesammtgewinn bezw. Gesammtverlust kommt in Betracht. Die einschränkende Erklärung bei Dernburg, Pand., Bd. 2⁴ § 128 Anm. 11 thut den Worten Gewalt an.

1) fr. 14 § 2 Com. diu. 10, 3.

2) fr. 14 § 3 Com. diu. 10, 3; fr. 16 § 1 pro socio 17, 2.

3) fr. 65 § 9 pro socio 17, 2; § 5 de societate 3, 25.

4) fr. 1 pr. Com. diu. 10, 3.

quidquid dare facere oportet ex fide bona gebührend einzuschränken. Diese Vorrichtung bestand in Voranstellung einer Präscriptio [1]), die in unserm Falle etwa nach folgendem Muster abzufassen wäre: ea res agatur, ut referatur in medium, quod ex illo contractu ad alterum peruenerit. Der Ausdruck medium bezieht sich auf die gemeinschaftliche Kasse [2]), wofür auch commune vorkommt [3]).

Näher ist der Fall so zu denken: daß ein Vertrag abgelaufen war und die in dieser Beziehung aufgekommenen Gelder von dem einen Gesellschafter vereinnahmt wurden. Keinem von beiden kann damit gedient sein, daß der Gesellschaftsvertrag aufgelöst werde, denn es laufen noch weitere Pachtverträge. Ein einzelner hat vielleicht die Mittel nicht, um die Pacht allein auszuhalten. Dann aber würde eine solche Auflösung für die Gemeinde die Veranlassung geworden sein: die praedes praedia zu verkaufen, einen neuen Verpachtungstermin auch in Bezug auf die nicht ausgehaltenen Pachtverträge anzusetzen und die jetzigen Gesellschafter zur Erstattung allen und jeden Schadens heranzuziehen. Die auf Grund des einen Pachtvertrages aufgekommenen Gelder schon zu verteilen, mag sich nicht empfehlen: da der Betrieb weitere Kosten verlangt, und die Pacht an die Gemeinde vielleicht noch nicht bezahlt ist. So erscheint es am zweckmäßigsten, darauf zu klagen, daß das betreffende Geld in die gemeinschaftliche Kasse abgeliefert werde.

Das neutri expediat recedere weist darauf hin, daß an sich eine Aufhebung des Gesellschaftsvertrages durch einseitige Kündigung möglich gewesen wäre. Es scheint nicht so, daß sich dasselbe behaupten ließe für die mit Körperschaftsrechten ausgestatteten Staatspächtergesellschaften. Ich werde auf diesen Punkt zurückkommen [4]). Wäre dies richtig, so ist damit ein neuer

1) Ein anderes Beispiel in fr. 58 § 2 pro socio 17, 2. Siehe dazu Präscriptio und Pactum, S. 51.

2) Vgl. fr. 59 § 1, fr. 60 § 1 pro socio 17. 2.

3) Cic. pro P. Quinctio 3 § 12.

4) Siehe unten § 34.

Grund gewonnen, diese Staatspächtergesellschaft von unserer Stelle fern zu halten.

Mehren sich somit die Anzeichen, daß unsere Stelle mit dieser Staatspächtergesellschaft nichts zu thun hat; so wäre das ein Ergebnis, dem noch in anderer Beziehung einige Bedeutung zukäme. Man hat es bisher für selbstverständlich gehalten, daß die pro socio actio dazu gedient habe, die Ansprüche auszugleichen, welche die Mitglieder einer derartigen Körperschaft untereinander hatten. Die einzige Stelle, welche als Beweismittel in Betracht kommen könnte, ist aber unser fr. 65 § 15 pro socio. Das von Salkowski[1]) außerdem noch angeführte fr. 63 § 8 daselbst will wenig bedeuten. Und das argumentum a contrario auf Grund von fr. 31—33 daselbst hat seine großen Bedenken[2]). Demnach ist, was man bis dahin für selbstverständlich hielt, nichts weiter als eine unerwiesene Behauptung. Ich will nun gerade nicht sagen, daß die Verwendbarkeit der pro socio actio nach dieser Richtung hin unmöglich gewesen wäre; aber es fällt doch immer einigermaßen ins Gewicht, daß sich diese Möglichkeit nicht beweisen läßt.

In Anlehnung an dieses Ergebnis will ich jetzt einer näheren Prüfung unterziehen, was Leist[3]) über das Verhältnis der Staatspächtergesellschaft zur Entwicklung der pro socio actio vorbringt. Nach Leist hat sich der Begriff der Privatsocietät als einer Vermögensgemeinschaft auf Grund zweier, wohl schon in recht alte Zeiten zurückgehender Verhältnisse formiert: des geschwisterlichen Consortiums und der patronatischen Strafsocietät. Das erstere habe das Element der Fraternität gebracht; und was den rechtlichen Schutz anlange, so sei das iudicium familiae herciscundae wegen der darin mitbegriffenen personales praestationes zunächst ausreichend gewesen. Auf die patronatische Strafsocietät gehe die eigens für dieses Ver-

1) Jur. Personen, S. 42 Anm. 65.
2) Siehe oben § 13 S. 238.
3) Zur Gesch. der römischen Societas, S. 34 flg.

hältnis construierte, auf voluntarem pepigisse ruhende societatis actio zurück. Noch aber fehlte dem Societätsbegriff ein drittes Element, das des Handelsgeschäfts; dieses sei in der Ausbildung der Publicanengesellschaften zu suchen.

Schon von Pernice[1]) sind Bedenken geäußert wegen Heranziehung der patronatischen Strafsocietät; und ich glaube ebenfalls, daß diese societatis actio mit der pro socio actio bezw. dem societatis iudicium[2]) des Julian'schen Edictes nicht das mindeste zu thun hat. Bei der pro socio hat ein societatem coire bereits stattgefunden[3]); im andern Falle soll mittelst Klage der Eintritt in die Societät erst durchgeführt werden: ut in societatem admitteretur patronus[4]). Ferner könnte es sich bei einem wirklichen Gesellschaftsvertrage nur um eine Teilung des künftigen Gewinnes handeln; hier ist es augenscheinlich auf das halbe gegenwärtige Vermögen abgesehen: quod uiuus solebat societatis nomine praestare[5]). Wird aber ein Anspruch auf das halbe Vermögen societatis actio genannt; so bedeutet societas nach meinem Dafürhalten gar nicht Gesellschaftsvertrag, sondern Miteigentum. Wie socius der Miteigentümer, so heißt auch societas das Miteigentum[6]). Die Ansicht, daß hier dem Gesellschaftsvertrage vorgearbeitet worden, muß um so bestimmter zurückgewiesen werden, als wir ja die Entwicklung genau verfolgen können: diese societatis

---

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 16 R. A. S. 101 flg.

2) Der Ausdruck kommt ebenfalls vor: Gai. fr. 22 pro socio 17, 2; Paul. fr. 17 pr. daſ.; fr. 4 de his qui effuderint 9, 3.

3) Lenel, Edict, S. 237: quod A^s A^s cum N^o N^o societatem . . coiit.

4) fr. 1 § 1 de bon. lib. 38, 2.

5) fr. 1 § 2 de bon. lib. 38, 2 und dazu Leist, Fortsetzung von Glück, Tl. 5 S. 436 flg.

6) Gai. fr. 66 pro socio 17, 2: diuiditur societas. Paul. fr. 28 daſ.; fr. 25 § 16 fam. erc. 10, 2; fr. 14 § 3 com. diu. 10, 3; fr. 16 daſ.: socii diuidunt societatem; man hat nicht nötig, mit Mommsen diuidunt in dirimunt zu ändern. Ulp. fr. 26 pro socio 17, 2: societatem auxisset. c. 3 pr. C. D. 3, 37 vom Jahre 224. Näheres über diesen Sprachgebrauch bei Schilling, Inst., Bd. 3 § 313 Anm. b und d.

actio war der Vorläufer der partis dimidiae bonorum possessio.

Was die Staatspächtergesellschaft anbetrifft, so reicht dieselbe ebenfalls schon in recht alte Zeiten hinein [1]). Weshalb soll nun diese mit ihrem Einflusse so nachgehinkt gekommen sein? Ferner muß es an der Leist'schen Auffassung einigermaßen stutzig machen, daß sich die pro socio actio für dieses Verhältnis gar nicht quellenmäßig nachweisen läßt. Weiter spräche gegen Leist, was ich oben [2]) Mommsen's Ansicht über die römischen Anfänge von Kauf und Miete entgegengehalten habe: wäre der consensuale Gesellschaftsvertrag aus dem Staatsprivatrecht hervorgegangen, so hätte er ein ius proprium ciuium Romanorum zu Wege bringen müssen. Nun befinden wir uns aber hier auf dem Boden des ius gentium. Gai. 3, 154.

Sed haec quoque societas, de qua loquimur, id est quae consensu contrahitur nudo, iuris eo gentium est, itaque inter omnes homines naturali ratione consistit.

Das eo wird von den bisherigen Herausgebern gestrichen, es ist aber sehr bezeichnend: der Gesellschaftsvertrag, welcher auf bloßer Uebereinstimmung beruht, gehört deshalb dem ius gentium an. Damit sind die Consensualcontracte überhaupt dem Gebiete des ius proprium ciuium Romanorum entrückt.

Bei der societas quae consensu contrahitur hat Gajus als Gegensatz eine andere vor Augen gehabt. Paul Krüger und Polenaar denken an die societates publicanorum. Ersterer nimmt sogar eine Lücke an, wo hinsichtlich der Staatspächtergesellschaften ausgeführt worden: quae neque consensu nudo contrahantur neque ad peregrinos pertineant. Huschke stellt sich als Gegensatz die communio incidens vor.

Ich will es dahingestellt sein lassen, was wir als Gegensatz anzunehmen haben. Aber die Frage möchte ich erwägen, ob der Gesichtspunkt des Consensualcontractes für die Staats-

1) Siehe § 6 S. 86.
2) § 12 S. 233.

pächtergesellschaften überall paßt. Die großen Pachtgesellschaften gingen aus dem römischen Ritterstande hervor, die Mitglieder waren also thatsächlich römische Bürger. Ob der Censor einen Peregrinen wohl als Bieter oder Gesellschafter zugelassen hätte? Für die älteste Zeit haben wir anlangend das Verhältnis zwischen manceps und Staat den Vertragsgedanken gänzlich ferne zu halten [1]). Später ist allerdings der Vertragsgedanke vom privatrechtlichen Verkehr herübergenommen, wir haben auch die Bezeichnung locatio conductio; sachlich liegt aber eine eigenartige Obligation des Staatsprivatrechts vor [2]). Für das Verhältnis zwischen manceps bezw. Gesellschaftern und Staat ist demnach der gewöhnliche Consensualcontract durchaus zurückzuweisen.

Wie sieht es aus mit dem Verhältnisse der Gesellschafter unter einander? Nachdem der manceps den Zuschlag erhalten, nannte er die Namen der Gesellschafter; außerdem waren diejenigen anzugeben, welche sich mit bloßen Vermögenseinlagen beteiligt hatten. Diese Angaben trug der Censor in seine Register ein [3]).

Hing die Entstehung des Gesellschaftsvertrages von der Eintragung in die Register ab? Es werden dieser Eintragung Verabredungen voraufgegangen sein. Dies führt immer erst zum Vorvertrag. War ein formloser Vorvertrag bindend? Wir wissen hier vieles nicht. Undenkbar wäre es ja nicht, daß eine formlose Vereinbarung die Grundlage für das Verhältnis der Gesellschafter untereinander gebildet hätte; es läßt sich das nur nicht als sicherer Satz aufstellen. Somit bleibt nicht bloß die pro socio actio sondern selbst der Consensualcontract zweifelhaft. Was hier gegeben wurde, war die Teilungsklage: die nicht bloß den Gesellschaftern, sondern in beschränktem Umfange auch den einfachen Teilhabern zustand [4]). Diese actio communi diuidundo mit ihren persön-

1) Siehe oben § 11 No. I S. 208.
2) Siehe oben § 11 No. I S. 213.
3) Siehe oben § 8 S. 112.
4) Siehe oben § 13 S. 240.

lichen Leistungen wird einmal in weitem Umfange die pro socio actio vertreten haben. Vielleicht hat sich dieser Zustand bei der Staatspächtergesellschaft erhalten, vielleicht hat der Uebergang zur pro socio actio hier gar nicht stattgefunden.

Mag man indessen über die aufgeworfenen Fragen denken, wie man will. Um von der Staatspächtergesellschaft Schlüsse zu ziehen auf die Entwicklung der pro socio actio fehlt es an aller und jeder Grundlage.

Es bleibt noch übrig das geschwisterliche Consortium. Der rechtliche Schutz wird einmal in der Teilungsklage bestanden haben. Darin kann man Leist nur beipflichten. Wem es in der Gemeinschaft nicht länger gefiel, konnte sich seinen Anteil auszahlen lassen. Es mag sein, daß sich die societas omnium bonorum an das geschwisterliche Consortium anlehnte. Ferner ist der Uebergang zum Handelsgeschäft gar so schwierig nicht. Man stelle sich Kinder vor, die das Geschäft ihres Vaters fortsetzen. Die societas omnium bonorum ist weiter Ausgang für die pro socio actio geworden, darauf weist die Formel hin [1]). Einen Gesellschafter, der den andern betrog, hielt der Römer für ehrenrührig. Bei der Infamie [2]) ist die römische Bildung stehen geblieben. Der Consensualcontract kam aus der Fremde.

§ 19. Vergleich mit heutigen Gesellschaften.

Der Gesellschaft der römischen Staatspächter hat man vielfach die heutige Aktiengesellschaft an die Seite gestellt [3]). Insofern liegen gleiche Voraussetzungen vor, als in beiden Fällen der Begriff Körperschaft gegeben. Aber das ist doch ein wesentlicher Unterschied, daß bei der Gesellschaft der

1) Lenel, Edict, S. 237. Quod A^s A^s cum N^o N^o societatem omnium bonorum colit. A. M. freilich Ferrini, Arch. gjur., Vol. 38 pag. 17.

2) Cic. pro Caecina 3 § 7; de deorum natura III, 30 § 74; topica 10 § 42.

3) z. B. Marquardt, Röm. Staatsverw., Bd. 2^2 S. 300; Roesler in Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 4 S. 298.

römischen Staatspächter zweierlei Arten Berechtigung vorhanden sind: die der Gesellschafter und der bloßen Teilhaber.

Dietrich[1]) hat es mit der Commanditgesellschaft versucht: die Gesellschafter sollen den Complementären, die Teilhaber den Commanditisten entsprechen. Eine Commanditgesellschaft liegt dann vor, wenn die Gesellschafter teils mit ihrem ganzen Vermögen, teils nur mit ihrer Einlage haften[2]). Ich will darauf kein Gewicht legen: daß der Commanditist schon Gesellschafter genannt wird, während die Römer socius und particeps einander gegenüberstellen. Prüfen wir die Commanditgesellschaft zuvörderst auf das Merkmal der Körperschaft hin.

Die Commanditgesellschaft kann eignes Vermögen haben, wie die offene Handelsgesellschaft[3]), und ist in dieser Beziehung der letzteren nachgebildet[4]). So wären wir vor die Frage gestellt, ob wir die offene Handelsgesellschaft den Körperschaften zuzählen dürfen[5]).

Als Merkmale einer Körperschaft stellt Gajus die beiden auf: gemeinschaftliches Vermögen nach Art einer Gemeinde wie einen Vertreter[6]). An der Vertretung fehlt es keineswegs[7]). Gemeinschaftliches Vermögen nach Art der Gemeinde ist Miteigentum mit ausgeschlossener Teilungsklage während bestehender Gemeinschaft. In dieser Beziehung bemerke ich zuvörderst, daß im Falle eines Ausscheidens oder Ausschließens nur eine Geldforderung entsteht. Ein ausgeschiedener oder ausgeschlossener Gesellschafter hat kein Recht auf einen verhältnismäßigen Anteil an den einzelnen Vermögensstücken der Gesellschaft[8]).

---

1) Die rechtliche Natur der societas publicanorum, S. 20.

2) H.G.B. Art. 150.

3) H.G.B. Art. 164.

4) H.G.B. Art. 111.

5) Vgl. die Litteratur bei Windscheid, Pand., Bd. 2[7] § 407 Anm. 2.

6) fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4 und dazu oben § 14 S. 249.

7) H.G.B. Art. 114—118. 153.

8) H.G.B. Art. 131.

Und selbst bei Beendigung des Gesellschaftsvertrages tritt uns ein Gesellschaftsvermögen entgegen, das nicht ohne weiteres dem communi diuidundo iudicium unterliegt. Ist der Konkurs über das Gesellschaftsvermögen eröffnet, so nehmen die Gläubiger dasselbe für sich in Anspruch. In allen übrigen Fällen — und selbst der Konkurs läßt noch einigen Raum übrig [1]) — kommt es zur Liquidation. Das Gesellschaftsvermögen erhält in den Liquidatoren neue Vertreter. Als gewöhnliche Miteigentümer dürfen die Gesellschafter auch dann nicht auftreten. Die einzelnen Gesellschafter haben nur Geschäftsanteile, die ihrem Wesen nach nichts anderes sind als Geldforderungen in Bezug auf den Schlußsaldo. Und diese Geldforderungen können sie den Liquidatoren gegenüber geltend machen; oder auch selber geltend machen, indem sie selber als Liquidatoren bestellt werden. Die Aufgabe der Liquidatoren ist es, das Gesellschaftsvermögen aufzulösen [2]). Ich sollte demnach meinen, daß wir die Eigenschaft einer Körperschaft-weder der offenen Handelsgesellschaft noch der Commanditgesellschaft versagen dürfen [3]). Die Einlage des Commanditisten kann während bestehender Gesellschaft nicht einmal mit Einwilligung der übrigen Gesellschafter zurückgezahlt oder erlassen werden [4]).

Laband [5]) glaubt ‚ein klares, einfaches und durchgreifendes Princip' gefunden zu haben, indem er für die juristischen Personen folgende Sätze aufstellt: ‚Vereinigungen, bei welchen das objektive Recht die Mitglieder von der Haftung für die zur Erreichung der Gemeinschaftszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten befreit, sind juristische Personen; Vereinigungen, bei welchen Mitglieder als solche für die zur Erreichung der Gemeinschaftszwecke eingegangenen Verbindlichkeiten haften, sind Rechtsverhältnisse'. Nun haben die Gesellschaftsgläubiger freie Wahl, wen sie in Anspruch nehmen wollen: ob die Gesellschaft

1) Endemann's Handbuch, Bd. 1 S. 415.
2) H.G.B. Art. 137, 142, 143.
3) H.G.B. Art. 172.
4) H.G.B. Art. 165 Abs. 2.
5) Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 30 S. 502.

oder die einzelnen Gesellschafter [1]). Im Falle eines Konkurses müssen sie sich freilich zunächst an das Gesellschaftsvermögen halten, für den Ausfall haften aber auch dann die einzelnen Gesellschafter [2]). Demnach hält Laband [3]) die offenen Handelsgesellschaften nicht für juristische Personen. Es ist aber kaum einzusehen, warum der Kredit einer Körperschaft nicht durch den Kredit der einzelnen Mitglieder soll verstärkt werden können. So gut wie sich ein Mitglied für die Körperschaft verbürgen darf, ist es auch dem Gesetzgeber gestattet, diese Haftung unmittelbar anzuordnen [4]). Eine solche Haftung der einzelnen für die Körperschaft dürfte vielmehr umgekehrt den Schluß gestatten auf ein einheitliches Vermögen der Körperschaft; und um etwas anderes handelt es sich hier gar nicht [5]).

Der Annahme einer juristischen Persönlichkeit gegenüber bemerkt Adler [6]): ‚Diese Theorie wird immer an dem Umstande scheitern, daß hinter der geträumten juristischen Person in greifbarer Nähe die Personen der Gesellschafter als die wahren Zweckſubjekte des Vermögens und der gesammten Lebensthätigkeit der Gesellschaft erscheinen'. Dieser Einwand ist sehr richtig, trifft aber nicht den Körperschaftsbegriff, wie er von mir hingestellt worden.

Eine Körperschaft wäre demnach die Commanditgesellschaft, aber damit gelangen wir noch nicht zur Gleichstellung. Ein Commanditist haftet wie ein Aktionär nur mit seiner Einlage. Wie stehen in dieser Beziehung bei der Gesellschaft römischer Staatspächter die bloßen Teilhaber da? Wir sahen [7]): daß diese Teilhaberschaft dem communiter gestum unterzuordnen, und solchen Teilhabern nicht bloß Rechte zuzusprechen, sondern auch Lasten aufzubürden seien. Insofern hätten diese Teilhaber

1) H.G.B. Art. 112.
2) H.G.B. Art. 122.
3) Goldschmidt's Zeitschrift, Bd. 31 S. 21.
4) Vgl. Bekker, Pand., Bd. 1 S. 217.
5) Siehe oben § 17 S. 279.
6) Zur Entwicklungslehre und Dogmatik des Gesellschaftsrechts, S. 85.
7) Siehe oben § 13 S. 239.

wieder Aehnlichkeit mit unsern Reedern, die nach Verhältnis ihrer Schiffspart zur Ausrüstung und Reparatur des Schiffes beitragen müssen [1]); oder mit Inhabern von Kuxen.

Ein weiterer Punkt ist folgender. Bei den heutigen Gesellschaften ist die unmittelbare Stellvertretung durchgeführt [2]). Ein wertvoller Bestandteil eines Gesellschaftsvermögens sind insonderheit die Vertragsforderungen, wohingegen andererseits die Vertragsschulden eine wesentliche Last bilden. Um die gewöhnliche Gesellschaft des römischen Rechts war es anders bestellt. Hier ist die unmittelbare Stellvertretung im allgemeinen ausgeschlossen. Was ein Gesellschafter kaufte, erwarb er zunächst für sich [3]). Die Verpflichtung des einen Gesellschafters durch den andern setzt einen Aufwand zu Gunsten der gemeinschaftlichen Kasse voraus [4]). Sofern ein Gesellschafter als institor oder magister angestellt war, verpflichtete er freilich alle Gesellschafter solidarisch [5]); aber kein Gesellschaftsvermögen, das bei der gewöhnlichen Gesellschaft nach außen hin nicht vorhanden [6]). Wie verhielt es sich in dieser Beziehung mit der Gesellschaft römischer Staatspächter? Unmittelbar ist nur wenig überliefert, was auf eine derartige Stellvertretung hinweist [7]). Und dieses Wenige reicht nicht aus, auf eine allgemeine Regel zu schließen. Ein pactum de non petendo zu Gunsten und zu Lasten einer solchen Gesellschaft war möglich. Aber bei den pacta gelten manche Abweichungen, und was für Einreden, trifft nicht ohne weiteres für Klagen zu. Wir sind ferner einem Darlehn des römischen Staates, sogar einem verzinslichen begegnet, und in Anlehnung daran auf Konto-

1) H.G.B. Art. 467 Abs. 1.

2) H.G.B. Art. 114, 167, 230.

3) Paul. fr. 74 pr. pro socio 17, 2: quod emit ipsius fit., non commune; sed societatis iudicio cogitur rem communicare.

4) Pap. fr. 82 pro socio 17, 2. Iure societatis per socium aere alieno socius non obligatur, nisi in communem arcam pecuniae uersae sunt. Damit zu vergleichen Paulus fr. 65 § 14 ebendaselbst.

5) fr. 4 pr. § 1 de exerc. act. 14, 1.

6) Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 293.

7) Siehe oben § 16 S. 258.

korrentverhältnisse gestoßen. Aber beim Darlehn haben wir gleichzeitig den Gesichtspunkt der Bereicherung; und was dem römischen Staate gegenüber Rechtens, braucht es nicht jedermann gegenüber zu sein.

Derartige Vergleiche mit heutigen Gesellschaften mögen dazu dienen, uns das, was wir bei den Römern finden, etwas anschaulicher zu machen. Es wäre aber sicher verkehrt, wenn wir die Lücken unseres Wissens in römischen Dingen damit ausfüllen wollten, daß wir sie durch heutiges Recht ergänzten. Daraus, daß das heutige Recht bei Gesellschaften die unmittelbare Vertretung durchgeführt hat, folgt nichts für die Gesellschaft der römischen Staatspächter. Vielleicht daß ein anderer Weg eher zum Ziele führt. Die Gesellschaft römischer Staatspächter gehört den Körperschaften an. Versuchen wir es also, die Frage zu beantworten: wie sah es bei den Körperschaften mit der unmittelbaren Vertretung aus? Das Vorbild für die übrigen Körperschaften ist die römische Gemeinde. So spitzt sich denn die Frage dahin zu: inwiefern wurde nach römischem Rechte die Gemeinde unmittelbar berechtigt bezw. verpflichtet? Dabei ist vor allen Dingen, wenngleich nicht ausschließlich, an Rechtsgeschäfte zu denken.

Dritte Abteilung.

Gemeindeverhältnisse.

§ 20. Einleitung.

Es gilt als feststehender Satz: dem älteren römischen Rechte war die unmittelbare Stellvertretung fremd [1]). Indessen auf dem Gebiete des Staatsprivatrechts ist sie uns schon für die alte Zeit in verschiedenen Anwendungen begegnet [2]). Weitere Beispiele: das lege agere pro populo [3]), das profiteri ad aerarium [4]). Zwei Fälle neben einander lex agraria vom Jahre 643/111 Zle. 71: is quei pequniam populo dare debebit ei, quei eo nomine ab populo mercassitur. Es stehen in Frage ein Käufer von ager publicus und ein Käufer dieser Kaufforderung.

Verpflichtungen des Staates, die der Gläubiger auf dem Wege des Civilprocesses geltend machen konnte, waren freilich von Haus aus nicht vorhanden [5]). Aber es heißt doch schon in Bezug auf die Gehaltsforderung der scribae in der lex Cornelia de XX quaestoribus I Zle. 2—4: quaestor .. soluito. Wegen der Werkverdingung ist zu vergleichen lex Iulia mun.

---

1) Vgl. z. B. Dernburg, Pand., Bd. 1⁴ § 118; Regelsberger, Pand., Bd. 1 § 162. Siehe oben § 15 S. 250.

2) Siehe oben § 8 S. 105, 107, 111; § 11 S. 209, 211.

3) pr. I. de his per quos agere poss. 4, 10; Gai. 4, 82.

4) fr. 11 § 6 ad leg. Iul. pec. 48, 13 und dazu unten § 35.

5) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 1³ S. 175.

Zle. 48, 49. Quamtam pecuniam ita quaeque uia locata erit, tamtam pecuniam quaestor urbanus queiue aerario praerit redemptorei, quoi e lege locationis dari oportebit, heredeiue eius damdam adtribuendam curato. Derartige Befehle ergingen ferner an den Quäſtor von Seiten des Senates bezw. der Conſuln [1]). Wenn ſolchen Befehlen nicht nachgekommen wurde? Dann war Beſchwerde angezeigt und damit dem Eingreifen der Verwaltungsgerichtsbarkeit der Weg gebahnt. In dieſer Beziehung will ich ein wenig bei dem Apparitorenverhältnis verweilen.

Während in Rom die Magiſtrate alljährlich wechſelten, verhielt es ſich anders mit den Apparitoren. Dieſe wurden auf eine Reihe von Jahren ernannt; Ernennende waren die abgehenden Magiſtrate; auch ſchied immer nur ein Teil aus; und die Ausſcheidenden, denen nichts vorgeworfen werden konnte, hatten einen Anſpruch auf Wiederernennung. Hiervon handelt die lex Cornelia de XX quaestoribus, deren Verſtändnis im einzelnen freilich Schwierigkeiten darbietet [2]).

Unter dieſen Apparitoren waren von beſonderer Wichtigkeit die scribae, lictores, uiatores, praecones. Sie erſtarkten zu Körperſchaften, Decurien, und bildeten ein Gegengewicht gegen die wechſelnde Magiſtratur. Wenn es heutzutage ſchon von großer Wichtigkeit für einen neuen Richter oder Verwaltungsbeamten iſt, in den Geſchäften bewanderte Unterbeamte wie Gerichtsſchreiber, Gerichtsvollzieher u. ſ. w. vorzufinden; ſo mußte in Rom, wo der Vorgeſetzte alle Jahre wechſelte, dieſen Unterbeamten eine erhöhte Bedeutung zukommen [3]). Und wenn wir in Rom die Rechtsſprechung wie die Verwaltung ſich im herkömmlichen Geleiſe bewegen ſehen, ſo iſt die Grundlage

---

1) Cic. Philipp. 9, 7 § 16; 14, 14 § 38.

2) Mommſen a. a. O. S. 337 flg.; Karlowa, Röm. Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 193 flg.

3) Cic. de legibus 3, 20 § 46. Legum custodiam nullam habemus. Itaque eae leges sunt, quas apparitores nostri uolunt. Cic. de domo 28, 74. Plutarch. Cato minor 16.

für dieſe Stätigkeit in den Decurien der Apparitoren zu ſuchen.

Ihre Beſoldung, merces, erhielten die Apparitoren aus der Staatskaſſe[1]). Streitigkeiten wegen derſelben ſehen wir den Senat ſchlichten. Plin. ep. 4, 12.

> senatum consuluit quid fieri de salario uellet... Heredes scribae sibi, praefecti aerari populo uindicabant. Acta causa est: dixit heredum aduocatus, deinde populi, uterque percommode. Caecilius Strabo aerario censuit inferendum, Baebius Macer heredibus dandum: obtinuit Strabo.

Hier haben wir die Gehaltsforderung der Beamten gegen den Staat, die zwar nicht auf dem ordentlichen Rechtswege, aber doch auf dem Wege der Verwaltungsgerichtsbarkeit vor dem Senate zur Geltung gebracht werden konnte. Als vererbliche tritt uns die Forderung ſonſt entgegen[2]). Mit dieſem Satze braucht obige Entſcheidung nicht gerade in Widerſpruch zu ſtehen. Vielleicht beſchränkte ſich die Vererblichkeit auf das fällige Gehalt. Dem Umſtande, daß hier der Schreiber zugeloſt worden, qui sorti obtigerat, möchte ich kein entſcheidendes Gewicht beilegen.

Anderer Meinung iſt Merkel[3]). Danach ſoll es ein Privatverhältnis ſein, in welchem der Apparitor zu ſeinem Chef ſtehe. Hiergegen ſpricht ſchon die Zahlung aus der Staatskaſſe. Ferner, daß die Ernennung vom abgehenden Magiſtrate ausgeht. Der neu eintretende findet ſeine Ap-

---

1) Frontinus de aquis 2, 100 S. C. vom Jahre 743/11: quibus apparitoribus ex hoc senatus consulto curatoribus aquarum uti liceret, eos . . ad aerarium deferrent; quique ita delati essent, iis praetoris aerarii mercedem cibaria darent et adtribuerent. Ebendaſelbſt 2. 101. Cic. in Verr. 3, 78 § 182: apparitor parua mercede populi conductus. Plutarch. Cato minor 16. Mommſen a. a. O. S. 323.

2) Lex Corn. de XX quaest. I Zle. 2—4: quaestorque quei aerarium prouinciam optinebit, eam pequniam ei scribae scribeisque heredibue eius soluito.

3) Abh., Heft 3 S. 22 flg.

paritoren bereits vor[1]). Die von Merkel beigebrachten Stellen sind durchaus nicht beweisend. Er beruft sich auf die in der Pliniusstelle voraufgehenden Worte: quaestor . . . quod acceperat scribae daturus. Darin liegt doch deutlich genug ausgesprochen, daß der Quästor das Geld nicht für sich behalten sollte. Der exceptor in fr. 19 § 9 Loc. 19, 2 ist allerdings ein Privatschreiber[2]). Mit den Worten der lex Corn. de XX quaest. I Zle. 4. 5 quod sine malo pequlatuu fiat ist das Privatverhältnis verneint. Der Quästor, welcher Geld aus dem Aerar nimmt, um Schreiber zu bezahlen, begeht kein Peculat: denn er verwendet das Geld ja nicht im eignen Interesse[3]). Will man daraus ein argumentum a contrario entnehmen, so läge nahe: daß in früherer Zeit einmal die Apparitoren von den Magistraten selber bezahlt werden mußten. Daß der Quästor ein solcher war, cuius periculo fuit pecunia publica, ist keineswegs sicher. Wenigstens Rein[4]), auf den sich Merkel beruft, zählt dahin nur exactores, tabularii, arcarii etc.

Auf gewöhnlichem Rechtswege den Staat unmittelbar zu belangen, ging nicht an. Aber man macht den ordentlichen Rechtsweg dadurch möglich, daß man der Klage eine Richtung gegen einzelne Personen giebt. So gewährte man dem Soldaten wegen des Soldes eine legis actio per pignoris capionem gegen den, qui distr(ib)uebat[5]), worunter wir uns doch wohl den Aerartribunen vorzustellen haben[6]). Kaiser Nerva brach freilich mit dieser überkommenen Anschauung. Er setzte einen

---

1) So wenigstens nach der lex Corn. de XX quaest. und bei Plutarch. Cato minor 16.

2) Savigny, Gesch. des röm. Rechts im M.A., Bd. 1² S. 70.

3) fr. 1 ad leg. Iul. pec. 48, 13: neue in rem suam uertat.

4) Das Criminalrecht der Römer, S. 676.

5) Gai. 4, 27.

6) Anderer Meinung freilich Bruns, Symbolae Bethm. Hollwegio oblatae, S. 36. Siehe aber Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 195, 256.

eignen praetor fiscalis ein, der auch Klagen gegen den Fiscus annahm [1]).

Forderungen für und gegen den Staat sind in weitem Umfange auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung zu Stande gekommen. Sollte, was hier den Römern geläufig, im Verkehr unter Privatpersonen gar keinen Eingang gefunden haben? Man sagt: die Gestaltung der hausherrlichen Gewalt ließ die unmittelbare Stellvertretung diesem Verkehre entbehrlich erscheinen. Ist es denn aber keine unmittelbare Stellvertretung, wenn Kinder und Sklaven durch ihre Thätigkeit dem Hausherrn erwerben? Der Erwerb vollzog sich ohne Willen des Untergebenen und ohne Willen bezw. Wissen des Herrn. Um so größer ist hier das Gebiet der unmittelbaren Stellvertretung [2]). Sklaven und Hauskinder besaßen mindere Rechtsfähigkeit als Gewaltfreie. Warum hätten nun diejenigen, bei denen ein Mehr von Rechtsfähigkeit vorhanden war, zu unmittelbaren Stellvertretern untauglich sein sollen? Vom Standpunkte der Logik aus ist die Sache nicht zu begreifen.

In der That fehlt es auch sonst nicht an Beispielen für eine unmittelbare Stellvertretung im Verkehr der Privatpersonen unter einander. Ich erinnere an Gai. 2, 64: agnatus furiosi curator rem furiosi alienare potest ex lege XII tabularum. Und daß der Curator eines Geisteskranken dessen Sachen manzipieren konnte, besagt für die spätere Zeit fr. 13 de manum. 40, 1 = Lenel n. 327: ab adgnato mancipandum seruum, ut ab eo cui mancipatus esset manumittatur, Octauenus ait. — Der von den Gläubigern gewählte magister verkauft für sie das Vermögen des Schuldners. Gai. 3, 79: postea iubent conuenire creditores et ex eo numero magistrum creari, id est eum per quem bona ueneant. — Beim älteren cognitor hat man sich leichter in den Stellvertretungsgedanken gefunden wie beim jüngern procurator.

---

1) Pomp. fr. 2 § 32 O. I. 1, 2: qui inter fiscum et priuatos ius diceret.

2) Vgl. oben § 17 S. 267.

Gai. 4, 97: cognitor merito domini loco habetur. — In Bezug auf die Stellvertretung bei der alten legis actio heißt es pr. de his per quos agere possumus 4, 10: cum olim in usu fuisset alterius nomine agere non posse nisi pro populo, pro libertate, pro tutela. praeterea lege Hostilia permissum est furti agere eorum nomine, qui apud hostes essent aut rei publicae causa abessent quiue in eorum cuius tutela essent. Hiernach ist es gestattet: die actio furti nicht bloß für diejenigen anzustellen, welche in feindliche Gefangenschaft geraten oder in Staatsangelegenheiten abwesend waren; sondern auch für diejenigen, welche sich in der Vormundschaft eines solchen befunden hatten. Das setzt voraus, daß der Vormund in alter Zeit für den Mündel klagend auftreten durfte. Dies galt als selbstverständlich und wurde dem alterius nomine agere gar nicht eingereiht: denn mit dem pro tutela hat es eine andere Bewandtnis [1]). — Später ist man bemüht, den Mündel möglichst selber handeln zu lassen, der Vormund wird zur Bekräftigung hinzugezogen. § 2 de auct. tut. 1, 21: tutor autem statim in ipso negotio praesens debet auctor fieri. Wenn aber der Mündel noch nicht sprechen kann und für ihn eine Klage anzustellen ist? Tunc actor necessario constituendus est [2]). Ist dieser actor denn kein unmittelbarer Vertreter? In andern Fällen werden wir verwiesen auf den Sklaven des Mündels. Wenn er aber keinen Sklaven hat? Emendus ei seruus est [3]). Läßt sich denn ein solcher Kauf ohne unmittelbare Stellvertretung ins Werk setzen?

Ich habe den Eindruck bekommen, daß die unmittelbare Stellvertretung nicht bloß auf dem Gebiete des Staatsprivatrechtes, sondern auch beim Verkehr der Römer unter einander in alter Zeit vielfach zur Anwendung gelangte. Die römische Wissenschaft hat sie freilich nicht begriffen und ist bemüht gewesen, sie möglichst zurückzudrängen: was ihr freilich nur zum

1) Vgl. Hruza, Ueber das lege agere pro tutela, S. 68 flg.
2) fr. 24 pr. de adm. et per. tut. 26, 7.
3) fr. 2 Rem pupilli 46, 6.

Teil gelungen. Dafür ließe sich noch mancherlei beibringen, doch will ich die Sache nicht weiter verfolgen [1]).

Die Feindseligkeit der römischen Rechtsgelehrten gegen die unmittelbare Stellvertretung reicht zurück in die Zeiten der Republik. Schon bei Q. Mucius Scävola finden wir den Satz, fr. 73 § 4 R. I. 50, 17: nec paciscendo nec legem dicendo nec stipulando quisquam alteri cauere potest. Dabei ist bemerkenswert, daß selbst das legem dicere nicht geschont wurde [2]).

Die römische Gemeinde nimmt eine Mittelstellung ein zwischen dem Staat und der Privatperson. Sie ist vielfach in derselben Weise wie der römische Staat behandelt worden, gleichwohl darf man von dem einen Verhältnis nicht ohne weiteres auf das andere schließen. Auf einen Unterschied sind wir bereits bei der Erbeseinsetzung gestoßen [3]). Mitunter war die Sache streitig: z. B. ob eine Entwendung von Gemeindevermögen als furtum oder crimen peculatus aufzufassen sei. Für furtum Papinian [4]), während Marcian, gestützt auf kaiserliche Constitutionen, für Peculat eintrat [5]). Die Privatperson zeigt sich recht deutlich in dem Satze, daß eine Gemeinde vor dem römischen Prätor belangt werden konnte [6]). Daß diese Auffassung vorherrschte, mag man entnehmen der Begründung bei Gai. fr. 16 V. S. 50, 16: ciuitates enim priuatorum loco habentur [7]).

Wie steht es um die unmittelbare Stellvertretung? Sind

1) Zu weit geht neuerdings Hellmann, Die Stellvertretung in Rechtsgeschäften, S. 43 flg., welcher die unmittelbare Stellvertretung als Regel des römischen Rechts hinstellt. Gegen ihn Mitteis, Die Lehre von der Stellvertretung, S. 34 flg. Auf einzelne der von Hellmann beigebrachten Stellen näher einzugehen, werde ich im Laufe der Untersuchung Gelegenheit finden.

2) Vgl. oben § 9 S. 141.

3) Siehe oben § 15 S. 252.

4) fr. 82 de furtis 47, 2.

5) fr. 5 § 4 ad leg. Iul. peculatus 48, 13.

6) Lenel, Edictum, § 33 Quod aduersus municipes agatur.

7) Siehe dazu oben § 1 S. 10.

die Verhältnisse der Gemeinde mehr denen des Staates oder der Privatperson nachgebildet worden? Daß unmittelbare Stellvertretung möglich war, beweist der actor bezw. syndicus. Es heißt von demselben [1]): per quem . . quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat. Das klingt recht allgemein. Aber es fragt sich doch: was war es, das nach römischem Rechte gemeinschaftlich gethan werden mußte?

Savigny [2]) hat sich die Antwort recht leicht gemacht. Er stellt für alle juristischen Personen den Satz auf: daß sie durch Verträge ihrer verfassungsmäßigen Vertreter Forderungen erwerben und mit Schulden belastet werden können. In Bezug auf die Forderungen wird hinzugefügt, daß die Geltendmachung mittelst einer utilis actio geschah. Die dafür angeführten Stellen betreffen lediglich das Constitutum. In Bezug auf die Schulden unterläßt Savigny gänzlich die Antretung eines Beweises. Er führt nur eine Ausnahme an, die sich freilich eigentümlich genug ausnimmt: ‚daß vertragsmäßige Schulden, die auf einem Geben beruhen, wie beim Darlehn, nur insofern die juristische Person verpflichten, als das Gegebene auch wirklich in ihren Vorteil verwendet wurde'.

In ähnlicher Weise behauptet Schloßmann [3]): eine Stadtgemeinde konnte indirekt durch ihre Beamten ihren Willen bethätigen und somit Geschäfte jeder Art schließen. ‚Es wäre in der That ein Gemeindehaushalt und eine Gemeindeverwaltung von noch so engen Grenzen ohne jene Möglichkeit schlechthin undenkbar'. Von den angeführten Stellen scheint recht allgemein zu klingen c. 4 de his qui in priorum 8, 18 vom Jahre 286: si prior res publica contraxit fundusque ei est obligatus. Aber aus diesem ‚wenn die Gemeinde einen Vertrag abgeschlossen hat' folgt nicht ohne weiteres, daß die Gemeinden Geschäfte jeder Art schließen konnten.

Solche Sätze haben gewiß ihr recht Bequemes. Aber der

---

1) fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4.

2) System, Bd. 2 S. 294.

3) Vertrag, S. 151.

Mannigfaltigkeit, welche das römische Recht auf diesem Gebiete entwickelt hat, werden sie in keiner Weise gerecht. Zu diesem Zwecke bedarf es Vorführung der Einzelheiten.

Bevor ich dazu übergehe, ist noch der Begriff ‚Gemeinde' näher abzugrenzen. Mommsen hat in seinem römischen Staatsrecht [1]) die drei Ueberschriften: Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und dem Bürger, Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einer Gottheit, Rechtsgeschäfte zwischen der Gemeinde und einem auswärtigen Staat. Hier ist unter der Gemeinde Rom zu verstehen. Ich möchte dieser Bezeichnung einen Einwand entgegenstellen. Eine Gemeind Rom, wie wir eine Gemeinde Berlin haben, hat es in der guten Römerzeit gar nicht gegeben. Allerdings, wenn wir von dem römischen Reichsgebiete sämmtliche Gemeinden in Abzug bringen, so bleibt übrig Rom und seine Stadtfeldmark. Aber dieses Rom mit seiner Stadtfeldmark ist keine Gemeinde. Es fehlen die beiden wesentlichen Merkmale: Gemeindevermögen, insonderheit Gemeindekasse und Gemeindevertretung. Dieses Rom mit seiner Stadtfeldmark ist der alte Staat, an dessen Spitze wir, nach wie vor, Staatsbeamte sehen. Freilich hat dieser kleine Staat im Staate Bedürfnisse wie eine Gemeinde. Aber diese Bedürfnisse werden aus Staatsmitteln bestritten. Ich erinnere an die Armenversorgung, cura annonae, die ungeheure Summen verschlang. Ein Beispiel für Kleinigkeiten: die Fütterung der capitolinischen Gänse. Die Zustände Roms wurden auf Constantinopel übertragen. Damit erhalten wir einen zweiten Staat im Staate. Etwas suchte man freilich die Staatskassen dadurch zu entlasten, daß sowohl in Rom wie Constantinopel die Zünfte für die Bedürfnisse der ärmeren Bevölkerung herangezogen wurden [2]). In Bezug auf diese beiden Städte liegt eine eigentümliche Rechtsbildung vor, die wesentlich im Staatsbegriffe aufgeht und mich hier nicht weiter berührt.

---

1) Bd. 1 [3] S. 236 flg.

2) Siehe oben § 5 S. 83.

§ 21. Verpachtung seitens der Gemeinde.

Wie die Senatoren in Rom von Pachtung der Staatseinnahmen ausgeschlossen waren [1]), durften auch Mitglieder der Gemeindesenate keine Gemeindeeinnahmen pachten [2]). Die Fortführung einer ererbten Pachtung war gestattet [3]). Was ursprünglich nur für die eigne Gemeinde galt, wurde später, wenigstens für Grundstücke, insonderheit Weiden, auf fremde Gemeinden ausgedehnt [4]). Es sollte dieses Verbot durch Mittelspersonen nicht umgangen werden [5]); so hatte Hadrian in Bezug auf die Senatoren in Rom ebenfalls bestimmt. Und wie diesen Senatoren waren auch den Decurionen sonst noch Geschäfte mancherlei Art verwehrt [6]). Eine Ausnahmestellung nahmen die Aegypter ein [7]).

Der Vertrag wurde abgeschlossen für die Gemeinde durch den Magistrat sowohl hinsichtlich der uectigalia als der ultro tributa [8]). Das Vorgehen des Magistrates konnte durch einen

---

1) Oben § 8 S. 102.

2) Pap. fr. 6 § 2 de dec. 50, 2. Decurio etiam suae ciuitatis uectigalia exercere prohibetur. Das exercere ist hier von einer Pachtung zu verstehen. Vgl. fr. 2 § 1 de adm. rer. 50, 8.

3) Marcianus fr. 4 de dec. 50, 2. Decurio, qui prohibetur conducere quaedam, si iure successerit in conductione, remanet in ea.

4) c. 2 C. Th. de loc. fund. iur. emph. 10, 3 vom Jahre 372. Curialibus omnibus conducendorum rei publicae praediorum ac saltuum inhibeatur facultas: illo etiam obseruando, ne quis curialium uel de extraneis ciuitatibus fundos aut loca huiusmodi conductione suscipiat.

5) Ulp. fr. 2 § 1 de adm. rer. 50, 8.

6) c. 92 C. Th. de dec. 12, 1 vom Jahre 382 = c. 43 C. I. de dec. 10, 32; c. un. Quibus ad cond. praed. fisc. acc. non licet 11, 73 vom Jahre 401; nou. Theod. II tit. 9 c. 1 vom Jahre 439 = c. 30 C. I. de loc. 4, 65.

7) c. 97 C. Th. de dec. 12, 1 vom Jahre 383. Scias excepta dioecesi Aegyptiaca ubique seruandum esse, ne usquam penitus in susceptionem uel minimi uectigalis decurio conductor accedat.

8) Lex Malacitana 63. Qui II uir iure dicundo praeerit uectigalia ultroque tributa, siue quit aliut communi nomine municipum eius municipi locari oportebit, locato. Gai. fr. 13 § 1 de publ. 39, 4: si quis uectigal conductum a re publica cuiusdam municipii habet. Ulp. fr. un.

Senatsbeſchluß veranlaßt ſein [1]). Wir haben hier die unmittelbare Stellvertretung wie beim römiſchen Staate [2]). Ebenſo dieſelbe Zwieſpältigkeit, die recht deutlich zum Ausdruck gelangt in der lex mun. Malacitana c. 63: quasque locationes quasque leges dixerit [3]). Und wie beim römiſchen Staate [4]) dieſe Zwieſpältigkeit von Anfang an nicht vorhanden geweſen, verhält es ſich auch mit der Gemeinde. So begegnen wir zwar in der sententia Minuciorum vom Jahre 637/117 Zle. 24. 35 einem uectigal, das für ager poplicus die Langenses Veiturii nach Genua entrichten müſſen, aber keine Spur weiſt hin auf eine locatio conductio [5]). Daß das Formular im Laufe der Zeit Aenderungen erfuhr, iſt ausdrücklich bezeugt [6]).

Haupteinnahme der Gemeinden waren die Pachtgelder aus Grundſtücken [7]). Als Grundſtücke begegnen uns: Aecker, Waldungen, aber auch Seen und Teiche [8]). In Pompeji wurde ein dreifaches Pachtgeld entrichtet: ob pasquam, ob fullonicam, ob auitum patritum [9]).

Dieſe Grundſtücke beſchränkten ſich nicht auf die Stadtfeldmark, brauchten nicht einmal in der Nähe der Städte zu

---

§ 7 Ut in flumine 43, 14: si a municipibus conductum habeat. Paul. fr. 1 § 1 Si ager uect. 6, 3. Qui in perpetuum fundum fruendum conduxerunt a municipibus. In der lex Urs. 69 erſcheinen die Unternehmer als Gläubiger der Gemeinde, welche aus der Gemeindekaſſe bezw. von der Gemeinde befriedigt werden. Pap. fr. 5 § 1 de adm. rer. 50, 8: qui publice . . locauit, dazu unten § 24 No. 5.

1) Lex Urs. 82: neue ad decuriones referto neue decurionum consultum facito, quo ei agri caeue siluae ueneant aliterue locentur.

2) Siehe oben § 8 S. 105. 107.

3) Siehe oben § 9 S. 141. Vgl. lex Mal. c. 64: uendere legemque his uendundis dicere.

4) Siehe § 11 S. 208, 209.

5) Rudorff, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 191.

6) fr. 2 pr. de adm. rer. 50, 8.

7) Mora des Schuldners, Bd. 1 S. 257; Weber, Römiſche Agrargeſchichte, S. 170 flg.

8) fr un. § 7 Ut in flumine 43, 14: lacum uel stagnum.

9) Siehe oben § 4 S. 21.

liegen. So hatte Arpinum seinen Acker vorzugsweise in Gallien [1]).

Nach der lex Ursonensis [2]) sollten die der Gemeinde zu öffentlichen Zwecken überwiesenen Grundstücke nicht verkauft und nicht über fünf Jahre hinaus verpachtet werden. Gajus [3]) bezeugt die Verpachtung auf immer, solange vom Pächter und dessen Erben dasselbe Pachtgeld entrichtet werde. Vorläufer dieser immerwährenden Pacht werden gewesen sein das patritum sowie das auitum patritum [4]). In der lex Mal. c. 63 ist die Rede von uectigalia ultroque tributa locari, das anscheinend alle Jahre erfolgte [5]).

In Anlehnung an die Vererblichkeit hat sich die Dinglichkeit entwickelt [6]). Das Recht des Pächters konnte vermacht [7]) und selbst verkauft werden [8]).

Mit dem Rechte geht die Schuld über: Fall einer Schuldübernahme. Schuldner sind nicht bloß qui conduxerint, sondern auch qui in locum eorum successerunt [9]). Von einschneidender Bedeutung Papirius Iustus fr. 7 pr. de publ. 39, 4.

> Imperatores Antoninus et Verus rescripserunt in uectigalibus ipsa praedia, non personas conueniri et ideo possessores etiam praeteriti temporis uectigal soluere debere.

Unter den possessores werden wir die gewöhnlichen Erbpächter zu verstehen haben. Matthiaß [10]) denkt an das

---

1) Cic. ad fam. 13, 11.

2) Lex Urs. 82: ne quis eos agros neue eas siluas uendito neue locato longius quam in quinquennium. Dazu Mommsen, Ephem. epigr. 3 pag. 104, 105.

3) Gai. 3, 145.

4) Siehe oben § 4 S. 22.

5) Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 45 Anm. 7.

6) fr. 1 § 1 Si ager uect. 6, 3.

7) fr. 71 § 5. 6 Leg. 1; fr. 219 V. S. 50, 16.

8) fr. 7 pr. de publ. 39, 4. Statt exemplo ist mit Cujaz ex empto zu lesen.

9) Paul. fr. 1 pr. Si ager uect. 6, 3.

10) Röm. Grundsteuer, S. 39.

tributum soli, weil nicht der Ausdruck conductores gewählt. Aber es ſteht doch ausdrücklich da uectigalibus. Die Bezeichnung conductores iſt vermieden, um den neuen Pächter dem alten gegenüberzuſtellen. Dieſer neue Pächter ſoll ſogar für die Rückſtände haften. Dabei entſteht die Frage: ob die Gemeinde den alten Pächter daneben verantwortlich machen konnte. Dernburg[1]) ergänzt zu ipsa praedia non personas ein tantum. Ein tantum oder solum wird freilich fortgelaſſen, wenn ein Gegenſatz folgt[2]). Indeſſen angeſichts eines et ideo halte ich eine ſolche Auslegung für ſprachlich unmöglich. Dieſes et ideo legt vielmehr den Gedanken nahe: daß die Gemeinde ſich nur an den gegenwärtigen, nicht an den früheren Pächter zu halten hat.

Dem ſcheint zu widerſprechen fr. 39 § 5 Leg. 1: heres cogitur legati praedii soluere uectigal praeteritum uel tributum uel solarium uel cloacarium uel pro aquae forma. Aber es wird hier in Frage ſtehen die Auseinanderſetzung zwiſchen Erben und Vermächtnisnehmer[3]). Dasſelbe gilt von fr. 28 de usu 33, 2, wo von dieſem Geſichtspunkte aus die laufende Pacht betrachtet wird: in uectigalibus dependendis.

Die Gemeinde klagt aus dem Pachtvertrag, nicht mit der rei uindicatio, wie Matthiaß annimmt[4]). Eine Genehmigung zum Verkaufe, um die der Eigentümer angegangen werden mußte, hat ſich erſt bei der Emphyteuſe entwickelt[5]), iſt mit-

---

1) Pfandrecht, Bd. 1 S. 349 Anm. 1.

2) So Gai. 1, 56 non . . sed et, wo freilich die Herausgeber solum oder modo einſchieben; ſo ferner fr. 5 pr. de pign. 20, 1: non . . uerum etiam, wo freilich Mommſen mit Haloander non solum leſen möchte. Bei Venuleius fr. 65 § 2 de aed. ed. 21, 1 non . . sed = non solum .. sed etiam, vgl. Cujaz, Obs., lib. 8 cap. 9.

3) Anders erklärt freilich Arndts, Fortſetzung von Glück, Bd. 46 S. 151.

4) Siehe Pernice, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 18 R. A. S. 69 Anm. 4.

5) c. 3 pr. de emph. iure 4, 66 vom Jahre 530. Cum dubitabatur utrum emphyteuta debeat cum domini uoluntate suas meliorationes . . alienare . . an eius [non] expectare consensum.

hin von den agri uectigales noch fern zu halten. So gelangen wir zu einer Schuldübernahme, wo der Gläubiger ein Forderungsrecht gegen den Schuldübernehmer erwirbt, ohne bei der Schuldübernahme beteiligt zu sein. Bisher hat man diesen Fall der Succession in eine Schuld für unrömisch erklärt [1]).

Bei nicht rechtzeitiger Pachtzahlung hat die Gemeinde das Wegnahmerecht [2]). Soll dieses schon beim geringsten Verzuge begründet sein? In dieser Beziehung wird nähere Bestimmung getroffen [3]).

Statt vom Wegnahmerecht Gebrauch zu machen, kann die Gemeinde die Zwangsvollstreckung wählen, indem sie wegen der Rückstände die Stelle verkauft. Die Gemeinde hat sich nur an die Sache zu halten: ipsa praedia non personas conueniri. Von der poena commissi, die Dernburg einsetzt, wird gerade abgesehen; bei dieser wäre das Halten an die Sache selbstverständlich. Freilich wird sich die auf die Sache beschränkte Zwangsvollstreckung in Anlehnung an das Wegnahmerecht entwickelt haben. In dieser Beziehung ist bemerkenswert Scaeu. fr. 9 de resc. uend. 18, 5.

> Fundus qui Lucii Titii erat ob uectigale rei publicae ueniit: sed cum Lucius Titius debitor professus esset paratum se esse vectigal exsoluere solidum, cum minore uenisset fundus, quam debita summa esset, praeses prouinciae rescindit uenditionem eumque restitui iussit Lucio Titio: quaesitum est, an post sententiam praesidis, antequam restitueretur, in bonis Lucii Titii fundus emptus esset. respondit non prius, quam emptori pretium esset illatum uel, si pretium nondum esset ab emptore solutum, in uectigal satis factum esset.

---

1) Vgl. Windscheid, Pand., Bd. 2 [7] § 316 Anm. 15; Dernburg, Pand., Bd. 2 [4] § 53 Anm. 2.

2) Paul. fr. 1 pr. Si ager uect. 6, 3.

3) Scaeu. fr. 31 pr. de pign. 20, 1. Lex uectigali fundo dicta erat, ut si post certum temporis uectigal solutum non esset, is fundus ad dominum redeat.

Auf den Käufer soll übergehen das Recht des früheren Pächters. Der Kaufpreis deckt nicht einmal die Rückstände. Bei solchen Zwangsverkäufen kann nicht die Rede davon sein, daß der Käufer für die Rückstände aufzukommen habe: insofern ist demnach die Verordnung der diui fratres einzuschränken. Jetzt erklärt der frühere Pächter sich bereit, die gesammten Rückstände zu erstatten. In Folge dessen wird der Kauf vom Statthalter wieder rückgängig gemacht, und dem Käufer die Herausgabe der Stelle an den früheren Pächter auferlegt [1]). Sieht diese außerordentliche Maßregel nicht darnach aus, als ob die Gemeinde ohne deren Vornahme um die nicht gedeckten Rückstände gekommen wäre? Also bei freiwilligem Verkaufe haftet der Käufer für sämmtliche Rückstände, beim Zwangsverkaufe haftet der Käufer nicht über seinen Bot hinaus: im einen wie im andern Falle erlischt aber die Verpflichtung des bisherigen Pächters.

Ist zum Rückerwerb Uebergabe erforderlich? Es soll genügen: sei es nun Zahlung des Kaufpreises oder Sicherheitsleistung wegen der Rückstände. In Annahme des Kaufpreises bezw. der Sicherheit ist zu finden ein stillschweigendes restituere. Die Notwendigkeit eines ausdrücklichen restituere wird verneint. Zum restituere genügt mündliche oder stillschweigende Erklärung [2]). Um so weniger kann Tradition ein Erfordernis sein. Was hier bei Wiederherstellung eines alten Erbpachtrechtes zutrifft, muß um so mehr gelten von der Neuerrichtung. Andererseits ist der Stelle zu entnehmen, daß der Erwerb eines bestehenden Erbpachtrechtes sich durch einfaches restituere vollzieht. Was demgemäß für die agri uectigales, muß ebenfalls Rechtens sein für die Emphyteusis des Justinian'schen Rechtes. Bisher ist unsere Stelle für die nach dieser Richtung hin bestehende Streitfrage [3]) nicht benutzt worden.

---

1) Beim Verkaufe wegen rückständigen tributum sollte so etwas nicht vorkommen. Siehe die unten S. 333 ausgeschriebene c. 1 Si propter publ. 4, 46.

2) fr. 38 pr. ad S. C. Treb. 36, 1.

3) Nach Windscheid, Pand., Bd. 1 [7] § 221 genügt zur Entstehung einer Emphyteusis der Vertrag, dagegen wird für den Erwerb einer bestehenden Besitzübergabe verlangt. Dernburg, Pand., Bd. 1 [4] § 260

Weiter treffen wir Zölle an als Gegenstand der Verpachtung. Ein Beispiel aus republikanischer Zeit ist Rhodos [1]). Für Gemeindepächter halte ich die uicensumarii bei Renier Insc. d'Alg. n. 1976 [2]). Schon zu Zeiten der Republik wurden die Zölle den Gemeinden besonders gewährleistet [3]), deren Erhebung verstand sich also keineswegs von selber. Später ist die Erhebung gestattet: so weit dies auf alter Uebung beruhte oder von den Kaisern ausdrücklich eingeräumt war [4]). Die Kaiser pflegten zuvor Bericht von den Statthaltern einzufordern [5]). Eigene gesetzgebende Gewalt kam den Gemeinden in dieser Beziehung nicht zu [6]). Wer auf eigene Hand neue Zölle einrichtete, den traf eine Geldstrafe von 100 aurei (100000 Sesterzen) und Infamie [7]).

Wie die Gemeinden keine neuen Zölle einrichten durften, wird ihnen auch die Erhöhung bestehender untersagt gewesen sein. Nun konnten Streitigkeiten entstehen: ob ein Gegenstand dieser oder jener Zollrubrik einzureihen sei. Ferner beruhten die Zölle nicht bloß auf gesetzlicher Bestimmung, sondern, wie wir sahen, auch auf dem Herkommen [8]). Dem Herkommen sollte bei Zöllen überall die gebührende Rücksicht zu Teil werden [9]). Derartige Herkommen sind aber etwas sehr Unsicheres und geben häufig

S. 647 stellt nach beiden Richtungen hin die Tradition als Erfordernis auf. Ich halte in der einen wie der andern Beziehung den Vertrag für ausreichend.

1) Cic. de inu. 1, 30 § 47.

2) Siehe oben § 4 unter No. 5 S. 61, 62.

3) Lex Antonia de Termessibus II Zle. 31—36. Liu. 38, 44 § 3. 4: referente Aemilio senatus consultum factum est, ut Ambraciensibus suae res omnes redderentur . . portoria, quae uellent, terra marique caperent, dum eorum immunes Romani ac socii nominis Latini essent.

4) c. 10 de uect. 4, 61; c. 4 Vect. noua 4, 62; fr. 13 § 1 de publ. 39, 4; lex Mal. c. 63.

5) Ep. Vesp. ad Saborenses vom Jahre 78 Zle. 11—14; c. 1. 3 Vect. noua 4, 62.

6) c. 2 Vect. noua 4, 62. Vectigalia noua nec decreto ciuitatum institui possunt.

7) fr. un. § 3 de lege Iulia amb. 48, 14.

8) c. 4 Vect. noua 4, 62: uetustam consuetudinem.

9) Paul. fr. 4 § 2 de publ. 39, 4. In omnibus uectigalibus fere consuetudo spectari solet idque etiam principalibus constitutionibus cauetur.

zu Zweifeln Veranlassung. Sollte den Gemeinden so wenig Spielraum gelassen sein, daß sie nicht einmal erläuternd hätten vorgehen dürfen? In dieser Beziehung ist sehr lehrreich eine Verordnung des Rates von Palmyra aus dem Jahre 137 n. Chr.[1]).

Die Stadt Palmyra[2]) hatte das Recht, eigne Zölle zu erheben, die sie verpachtete. In dem aus alter Zeit stammenden Zollgesetz waren sehr viele zollpflichtige Gegenstände nicht mit aufgeführt, für welche der Zoll dem Herkommen gemäß entrichtet wurde. Der Pächter bekam in seinen Vertrag die Bestimmung, daß er zu verfahren habe gemäß dem Gesetze und dem Herkommen: I 6, 7 *ἀκολούθως τῷ νόμῳ καὶ τῇ συνηθείᾳ*. Gerade dieses Herkommen führte zu Streitigkeiten zwischen den Großhändlern und den Pächtern: I 7, 8 [*με*]*ταξὺ τῶν ἐνπόρων πρὸς τοὺς τελώνας*. Unter den *ἔνποροι* werden Kaufleute zu verstehen sein, welche die über Palmyra führende Karawanenstraße benutzten und hier ihre Waaren zu verzollen hatten. Um diese Streitigkeiten abzuschneiden, beschließt der Rat von Palmyra: es sollen die gegenwärtigen Archonten und Zehnersten feststellen, was im Gesetze keine Aufnahme gefunden, dieses dem nächsten Pachtvertragsformulare einverleiben und unter die einzelnen Gegenstände den herkömmlichen Zoll setzen; ist dann dem Pachtenwollenden der Zuschlag erteilt[3]), so sollen die neuen Bestimmungen mit dem alten Gesetze einer steinernen Säule eingegraben werden, welche sich befindet gegenüber dem *Ῥαβασείρῃ* genannten Tempel; die künftigen Archonten, Zehnersten und Syndici haben dafür Sorge

1) Dessau, Der Steuertarif von Palmyra, Hermes, S. 486 flg.

2) Siehe darüber Marquardt a. a. O. Bd. 1² S. 413 flg.

3) So verstehe ich I 10 *ἐπειδὰν κυρωθῇ τῷ μισθουμένῳ*; Dessau a. a. O. S. 493 ‚wenn dieser neue Pachtcontract von einem Pachtlustigen acceptiert sein wird'. Also *τῷ μισθουμένῳ* = *ὑπὸ τοῦ μισθουμένου*. Dieser Gebrauch des Dativs beim Passivum wäre jedenfalls ungewöhnlich. Zudem widerstreitet die Sachlage. Denn bei Versteigerungen, woran hier doch zu denken, hat das letzte Wort der Versteigerer. Auf das Eingreifen eines römischen Beamten braucht man um deswillen mit Cagnat noch nicht zu schließen.

zu tragen, daß neue Pächter in keinerlei Weise diesen Bestimmungen zuwiderhandeln.

Die Ratssitzung, in welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, fand statt am 18. Xanthikos d. i. dem 18. April. Es wird dies gewesen sein kurz vor dem Ablaufen der Pachtverträge, aber auch kurz vor dem Abtreten der Archonten, Zehnersten und Syndici: denn gegen Uebergriffe neuer Pächter einzuschreiten, wird ja schon den künftigen Archonten u. s. w. zur Pflicht gemacht.

Bewegte sich der Rat von Palmyra bei Erlaß dieser Verordnung innerhalb der Grenzen seiner Zuständigkeit, wie dies den Anschein hat; so hätte er die Befugnis gehabt, herkömmliche Zölle zu ermitteln und gesetzlich festzustellen. Ob aber solche Befugnis den Gemeinden in späterer Zeit geblieben? Es heißt bei Hermog. fr. 10 pr. de publ. 39, 4: uectigalia sine imperatorum praecepto .. neque curiae constituere nec praecedentia reformare et his uel addere uel deminuere licet. Damit scheinen auch solche Vorgänge getroffen zu sein, wie er uns für Palmyra bezeugt wird. Gleichzeitig dürfte das praecedentia, welches Mommsen ändern möchte, hier eine Erläuterung gefunden haben.

Den Gegensatz zum uectigal bildet auch bei Gemeinden das tributum [1]). Dies gilt insonderheit von dem uectigal, welches auf Grundstücken ruht. Dieses auf Grundstücken ruhende uectigal ist vielfach mit tributum zusammengeworfen. Ich will daher beide Begriffe einer näheren Prüfung unterziehen.

Huschke [2]) und Pernice [3]) erblicken in dem tributum eine Reallast. Mit Heranziehung dieses streitigen Begriffes ist wenig gethan; man würde dann wieder fragen müssen: wie ist diese Reallast zu verstehen [4])? Auch mit allgemeinen

1) Cic. pro Flacco 9, 20. In aerario nihil habent ciuitates, nihil in uectigalibus; duae rationes conficiendae pecuniae, aut uersura aut tributo.

2) Census, S. 139.

3) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 18 R. A. S. 67.

4) Vgl. Franken, Deutsches Privatrecht, S. 309 Stobbe, Deutsches Privatrecht, Bd. 2 § 102 S. 224, 225.

Sätzen wie ‚indictiones non personis, sed rebus indici solent' [1]) iſt nicht viel anzufangen [2]), zumal hierbei in erſter Linie an die annona gedacht ſein wird.

Das uectigal beruht — ich berückſichtige nur die ſpätere Zeit — auf einem Vertrage, das tributum entſteht durch Auflage. Beim uectigal haben wir einen Pächter, beim tributum den Eigentümer oder wenigſtens einen eigentumsartigen Beſitzer [3]) vor uns. Pernice nennt daneben: ‚den Inhaber, den dinglich Berechtigten, den Pfandgläubiger oder Nießbraucher'.

Die Sache liegt vielmehr ſo. Wird das tributum nicht entrichtet, ſo iſt der Staat — und dasſelbe wird für die Gemeinde zutreffen — zum Verkaufe des Grundſtückes berechtigt: iure pignoris distrahatur [4]). Von einem Wegnahmerecht iſt hier keine Rede [5]). Wird nun Eigentum veräußert, ſo müſſen alle Rechte mit untergehen, die ſich von dieſem Eigentume herleiten; ich füge vorſichtig hinzu: ſofern ſie dem Rechte des Staates, der Gemeinde nachſtehen.

Ein Nießbraucher kann um ſo weniger etwas machen, als er dem Eigentümer gegenüber zur Zahlung des Tributum verpflichtet iſt [6]). Wäre anderweitige Vereinbarung getroffen, ſo geht dies vielleicht den Gläubiger nichts an. — Der Ehemann kann, was er für das Dotalgrundſtück an Tributum entrichtete, nicht erſetzt verlangen: onus enim fructuum haec impendia sunt [7]). Eine Vereinbarung, daß die Frau das Tributum zu tragen habe, ‚ut tributa ipsa agnosceret', ſollte nicht einmal für die Vereinbarenden von Wirkung ſein [8]). Alſo ein Eigentümer, der

1) c. 3 de annona et tributis 10, 16.

2) Dies hebt mit Recht hervor Matthiaß, Röm. Grundſteuer, S. 49.

3) Gai 2, 7.

4) fr. 5 § 2 de cens. 50, 15.

5) Rudorff, Erläuterungen zu den Schriften der röm. Feldmeſſer, S. 317.

6) Ulp. fr. 7 § 2; Mod. fr. 52 de usu fr. 7, 1. In der letztern Stelle beruht der nisi-Satz auf Interpolation.

7) fr. 13 de inp. in res dot. 25, 1.

8) c. 1 Sine censu 4, 47. Das non im Schlußſatze iſt interpoliert. Vgl. Pernice a. a. O. S. 71 Anm. 1. Wenn P. Krüger in c. 11

den Fruchtgenuß hat, darf das tributum nicht abschütteln. So mag auch ein Nichteigentümer mit Fruchtgenuß für das tributum verantwortlich gewesen sein. — Etwas anders verhält es sich mit dem Pfandgläubiger. Wird ein Grundstück verpfändet, für welches der Eigentümer Tributum schuldet, so muß sich der Pfandgläubiger den Verkauf gefallen lassen. Ein Vertrag ut creditor onus tributi praedii pignerati non adgnosceret geht den Fiscus nichts an [1]). Dagegen ein Vertrag, daß der Schuldner das vom Pfandgläubiger bezahlte Tributum zu erstatten habe, berührt die Rechte des Fiscus in keiner Weise; der Schuldner des Pfandgläubigers ist zugleich der Schuldner des tributum [2]).

Ist ein Grundstück vermacht, so hat der Erbe das rückständige, der Vermächtnisnehmer das künftige Tributum zu entrichten [3]). Hat der Erbe für den Vermächtnisnehmer Tributum verlegt, so wird ihm ein Klagerecht selbst nach Auskehrung des Vermächtnisses zugestanden [4]). Andererseits ist der Fiscus berechtigt, den Vermächtnisnehmer wegen des rückständigen Tributum in Anspruch zu nehmen: denn mit dieser Last ist das Grundstück auf ihn übergegangen. Er darf den Fiscus nicht an den Erben verweisen oder an den, welcher das Tributum entgegenzunehmen hat [5]).

Ebenso steht der Käufer da, selbst wenn er vom Fiscus gekauft haben sollte: er darf den Fiscus nicht an sich selber verweisen [6]). Nach einem Gesetze Constantins [7]) sollte es überhaupt nicht erlaubt sein ‚rem sine censu uel comparare uel uendere' und die Umschreibung bei der Steuerbehörde zu unterlassen. Wurde dies gleichwohl vereinbart, so sollte der

---

de pactis 2, 3 einschiebt et tributa ipsa agnosceret et, so ist das nicht im Sinne der Compilatoren.

1) fr. 42 de pact. 2, 14.

2) fr. 52 § 2 de pact. 2, 14.

3) fr. 39 § 5 Leg. 1 und dazu oben S. 323.

4) fr. 5 § 1 de cens. 50, 15.

5) fr. 5 § 2 de cens. 50, 15.

6) fr. 36 I. F. 49, 14.

7) c. 2 pr. C. Th. de contr. empt. 3, 1.

Verkäufer das Grundstück, der Käufer den Preis zu Gunsten des Fiscus verlieren [1]). Anders verhält es sich in dem Falle, wenn der Fiscus wegen Steuerrückstände fremde Sachen veräußert. Hier hat der Käufer über den Kaufpreis hinaus nichts zu entrichten [2]). Denselben Satz haben wir bereits beim uectigal angetroffen [3]).

Aus alle dem blickt durch: Schuldner des Tributum ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, dem das Tributum auferlegt worden. Durch jedesmalige Auflage entsteht eine neue Obligation. Wir haben es hier zu thun mit einer ganzen Reihe von Obligationen; während beim uectigal nur eine einzige Obligation vorliegt, in die fortwährend succediert wird. Geht das Grundstück durch Kauf oder Vermächtnis in andere Hände über, so wird in Zukunft das Tributum dem neuen Eigentümer auferlegt, während der alte für die Rückstände verantwortlich bleibt. Weil aber der Staat berechtigt ist, sich wegen der Rückstände an die Sache zu halten, so kann der neue Eigentümer dieser wegen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Später verlangt man vom neuen Erwerber ein besonderes Versprechen [4]). Dadurch wird an der Grundauffassung nichts geändert, daß wir es beim Tributum mit einer ganzen Reihe von Obligationen zu thun haben.

Beim uectigal haftet der alte Pächter allem Anscheine nach nicht für die Rückstände, denn in sein Schuldverhältnis ist ja der neue Pächter succediert. Beim Tributum bleibt die Haftung des früheren Eigentümers bei Bestand, denn in sein Schuldverhältnis succedierte niemand. Dies geht ganz deutlich

---

1) Diese Strafbestimmung ist fortgelassen c. 2 § 1 C. I Sine censu 4, 47. Vgl. c. 3 C. Th. Sine censu 11, 3 = c. 3 C. I. 4, 47.

2) c. 1 C. Th. de fisci deb. 10, 16 und dazu Gothofredus. c. 2 C. Th. de fide et iure hastae 10, 17 = c. 6 C. I. 10, 3. Vgl. c 16 C. Th. de censitoribus 13, 11 = c. 7 C. I. 11, 58; und c. 2 § 2 de fundis rei priuatae 11, 66; c. 11 de omni agro 11, 59.

3) Siehe oben S. 325.

4) c. 5 C. Th. Sine censu 11, 3 vom Jahre 391: se spondeat soluturum.

den Fruchtgenuß hat, darf das tributum nicht abschütteln. So mag auch ein Nichteigentümer mit Fruchtgenuß für das tributum verantwortlich gewesen sein. — Etwas anders verhält es sich mit dem Pfandgläubiger. Wird ein Grundstück verpfändet, für welches der Eigentümer Tributum schuldet, so muß sich der Pfandgläubiger den Verkauf gefallen lassen. Ein Vertrag ut creditor onus tributi praedii pignerati non adgnosceret geht den Fiscus nichts an [1]). Dagegen ein Vertrag, daß der Schuldner das vom Pfandgläubiger bezahlte Tributum zu erstatten habe, berührt die Rechte des Fiscus in keiner Weise; der Schuldner des Pfandgläubigers ist zugleich der Schuldner des tributum [2]).

Ist ein Grundstück vermacht, so hat der Erbe das rückständige, der Vermächtnisnehmer das künftige Tributum zu entrichten [3]). Hat der Erbe für den Vermächtnisnehmer Tributum verlegt, so wird ihm ein Klagerecht selbst nach Auskehrung des Vermächtnisses zugestanden [4]). Andererseits ist der Fiscus berechtigt, den Vermächtnisnehmer wegen des rückständigen Tributum in Anspruch zu nehmen: denn mit dieser Last ist das Grundstück auf ihn übergegangen. Er darf den Fiscus nicht an den Erben verweisen oder an den, welcher das Tributum entgegenzunehmen hat [5]).

Ebenso steht der Käufer da, selbst wenn er vom Fiscus gekauft haben sollte: er darf den Fiscus nicht an sich selber verweisen [6]). Nach einem Gesetze Constantins [7]) sollte es überhaupt nicht erlaubt sein ‚rem sine censu uel comparare uel uendere' und die Umschreibung bei der Steuerbehörde zu unterlassen. Wurde dies gleichwohl vereinbart, so sollte der

---

de pactis 2, 3 einschiebt et tributa ipsa agnosceret et, so ist das nicht im Sinne der Compilatoren.

1) fr. 42 de pact. 2, 14.

2) fr. 52 § 2 de pact. 2, 14.

3) fr. 39 § 5 Leg. 1 und dazu oben S. 323.

4) fr. 5 § 1 de cens. 50, 15.

5) fr. 5 § 2 de cens. 50, 15.

6) fr. 36 I. F. 49, 14.

7) c. 2 pr. C. Th. de contr. empt. 3, 1.

Verkäufer das Grundstück, der Käufer den Preis zu Gunsten des Fiscus verlieren [1]). Anders verhält es sich in dem Falle, wenn der Fiscus wegen Steuerrückstände fremde Sachen veräußert. Hier hat der Käufer über den Kaufpreis hinaus nichts zu entrichten [2]). Denselben Satz haben wir bereits beim uectigal angetroffen [3]).

Aus alle dem blickt durch: Schuldner des Tributum ist der jeweilige Eigentümer des Grundstückes, dem das Tributum auferlegt worden. Durch jedesmalige Auflage entsteht eine neue Obligation. Wir haben es hier zu thun mit einer ganzen Reihe von Obligationen; während beim uectigal nur eine einzige Obligation vorliegt, in die fortwährend succediert wird. Geht das Grundstück durch Kauf oder Vermächtnis in andere Hände über, so wird in Zukunft das Tributum dem neuen Eigentümer auferlegt, während der alte für die Rückstände verantwortlich bleibt. Weil aber der Staat berechtigt ist, sich wegen der Rückstände an die Sache zu halten, so kann der neue Eigentümer dieser wegen in Mitleidenschaft gezogen werden.

Später verlangt man vom neuen Erwerber ein besonderes Versprechen [4]). Dadurch wird an der Grundauffassung nichts geändert, daß wir es beim Tributum mit einer ganzen Reihe von Obligationen zu thun haben.

Beim uectigal haftet der alte Pächter allem Anscheine nach nicht für die Rückstände, denn in sein Schuldverhältnis ist ja der neue Pächter succediert. Beim Tributum bleibt die Haftung des früheren Eigentümers bei Bestand, denn in sein Schuldverhältnis succedierte niemand. Dies geht ganz deutlich

---

1) Diese Strafbestimmung ist fortgelassen c. 2 § 1 C. I Sine censu 4, 47. Vgl. c. 3 C. Th. Sine censu 11, 3 = c. 3 C. I. 4, 47.

2) c. 1 C. Th. de fisci deb. 10, 16 und dazu Gothofredus. c. 2 C. Th. de fide et iure hastae 10, 17 = c. 6 C. I. 10, 3. Vgl. c 16 C. Th. de censitoribus 13, 11 = c. 7 C. I. 11, 58; und c. 2 § 2 de fundis rei priuatae 11, 66; c. 11 de omni agro 11, 59.

3) Siehe oben S. 325.

4) c. 5 C. Th. Sine censu 11, 3 vom Jahre 391: se spondeat soluturum.

hervor aus fr. 5 § 2 de cens. 50, 15: die Frage, ob der Vermächtnisnehmer den Fiscus an den Erben verweisen dürfe, ohne daß von einem Abtreten einer eignen Forderung des Vermächtnisnehmers gegen den Erben die Rede, hat nur unter der Voraussetzung Sinn, daß dem Fiscus an und für sich ein Forderungsrecht gegen den Erben zustand. Noch für die spätere Zeit schildert das Loos des früheren Eigentümers nach dieser Richtung in grellen Farben Salvianus [1]).

Zudem ladet die moratoria cautio ein, dieses Forderungsrecht dem priuilegium exigendi anzupassen. In andern Fällen muß sich der Fiscus ein solches Verweisen an den ursprünglichen Schuldner gefallen lassen [2]), das Tributum erscheint in dieser Beziehung als bevorzugt.

Von diesem Gesichtspunkte aus fasse ich weiter ins Auge das iure pignoris distrahatur. Dernburg [3]) und andere, z. B. Pernice [4]), leiten daraus ein gesetzliches Pfandrecht her. Das liegt nicht notwendig in den Worten. Der Fiscus soll nur nach Pfandrecht verkaufen; daß er von Anfang an schon ein Pfandrecht hatte, ist nicht gesagt. Dem Fiscus haftet das Grundstück kraft seines priuilegium exigendi. Kraft dieses Vorrechts kann er zugreifen. Hat er zugegriffen, so kann er nach Pfandrecht veräußern. Vielleicht brauchen wir ein Pfandrecht gar nicht anzunehmen [5]); jedenfalls wird dasselbe erst durch Zugreifen entstehen, wie bei der gewöhnlichen Abpfändung [6]).

Ich fahre fort, die Grundlagen dieses gesetzlichen Pfandrechtes zu prüfen. Dasselbe wird ferner gestützt auf c. 1 In

---

1) de gubernatione dei 5, 8 § 42: quod plerique pauperculorum atque miserorum spoliati resculis suis et exterminati agellis suis, cum rem amiserint, amissarum tamen rerum tributa patiuntur.

2) Siehe oben § 11 S. 219, 227.

3) Pfandrecht, Bd. 1 S. 349 Anm. 1.

4) a. a. O. S. 72.

5) Von einem Pfandrechte schweigt noch c. 2 C. Th. de fide et iure hastae 10, 17 = c. 6 C. I. 10, 3 vom Jahre 370.

6) fr. 15 § 4 de re iud. 42, 1: si rerum, quae pignoris iure captae sunt

quibus causis 8, 14 von Kaiſer Caracalla. Uniuersa bona eorum qui censentur uice pignorum tributis obligata sunt. Das uice pignorum verneint meines Erachtens das wirkliche Pfandrecht. Denn wenn das ganze Vermögen nur ſtatt Pfänder haften ſoll, ſo ſind keine Pfänder vorhanden. Wir werden hier ebenfalls dazu gedrängt, die Stelle zum priuilegium exigendi in Beziehung zu ſetzen.

Es bleibt noch übrig c. 1 Si propter publicas 4, 46 ebenfalls von Caracalla. Venditionem ob tributorum cessationem factam reuocari non oportet neque priore domino pretium offerente neque creditore eius iure hypothecae siue pignoris. potior est enim causa tributorum, quibus priore loco omnia cessantis obligata sunt. Aus dieſer Stelle wird allgemein ſogar ein bevorzugtes Pfandrecht des Fiscus hergeleitet. Wegen des Vorzugsrechtes äußerte freilich ſchon Huber[1]) Bedenken, und kräftiger hat hier Wächter[2]) zugegriffen. In der That iſt es ſprachlich durchaus zuläſſig, den Relativſatz als nähere Beſtimmung zu tributorum aufzufaſſen. Das Tributum geht vor, inſofern dafür das ganze Vermögen des Säumigen an erſter Stelle verhaftet iſt.

Ich gehe aber weiter und behaupte: der Stelle iſt ein Pfandrecht des Fiscus zunächſt ganz ferne zu halten. Das obligata sunt bildet einen Gegenſatz zu iure hypothecae siue pignoris. Derſelbe Kaiſer, welcher anderswo von einem uice pignorum obligare ſpricht, kann hier nicht füglich obligare in einem andern Sinne gemeint haben. Wir gelangen demnach wiederum zum priuilegium exigendi. Und in dieſer Beziehung ſind hier nur die allgemeinen Grundſätze angewandt. Der Fiscus geht inſofern vor, als ihm ein prior locus gebührt: das iſt wegen derjenigen rückſtändigen Tributa der Fall, die älter ſind als das Pfandrecht. Bei der Verquickung, die ſpäter zwiſchen priuilegium exigendi und Generalhypothek ſtattgefunden hat, mag man meinetwegen vom Standpunkte des

1) Praelectionum iuris ciuilis tom. III ad lib. 20 tit. 4 § 7.
2) Archiv für die civ. Praxis, Bd. 14 S. 386 flg.

Juſtinian'ſchen Rechtes obige Stelle zum Pfandrecht in Beziehung ſetzen; das bevorzugte Pfandrecht nehme ich ſelbſt für das Juſtinian'ſche Recht in Abrede. Wo Juſtinian ein ſo tief einſchneidendes Vorrecht begründen will, wie beim Anſpruche der Frau auf Rückgabe der Mitgift, weiß er andere Worte zu machen [1]).

Der römiſche Staat war es gewohnt, mit feſten Einnahmen zu rechnen; wenngleich von Steuerrückſtänden ſchon unter Auguſt die Rede [2]). In den publicani treten uns reiche Geſellſchaften entgegen, das Stipendium wurde ganzen Provinzen bezw. Gemeinden auferlegt. Mit dem Tributum vollzieht ſich zwar der wichtige Fortſchritt, daß die Grundſteuer den einzelnen Grundbeſitzern aufgebürdet wird; aber andererſeits hält man an der Vorſtellung feſt: Steuern des Staates müſſen berichtigt werden. Deshalb beſchränkt man ſich nicht auf das priuilegium exigendi, ſondern macht daneben andere für das Tributum verantwortlich. So diejenigen, welche mit der Eintreibung der Steuern beauftragt ſind [3]). Ferner nimmt der Fiscus das Recht in Anſpruch: einen Beſitzer herauszugreifen, der für die übrigen mitbezahlen muß, und dem dann die Forderungen des Fiscus gegen die andern abgetreten werden [4]). Von dieſem Geſichtspunkte aus dürfte ſich auch folgende Stelle erklären. Scaeu. fr. 52 pr. A. E. V. 19, 1.

Creditor fundum sibi obligatum, cuius chirographa tributorum a debitore retro solutorum apud se deposita habebat, uendidit Maeuio ea lege, ut, si quid tributorum nomine debitum esset, emptor solueret: idem fundus ob causam eorum tributorum, quae iam soluta erant, a conductore saltus, in quo idem fundus est, uenit eumque idem Maeuius emit et pretium soluit:

1) c. 12 § 4 Qui potiores 8, 17: potiora iura contra omnes habere mariti creditores, licet anterioris sint temporis priuilegio uallati.

2) Siehe oben S. 160.

3) fr. 5 § 2 de cens. 50, 15: is qui tributis recipiendis praepositus fuerat.

4) fr. 5 pr. de cens. 50, 15.

quaesitum est, an empti iudicio uel aliqua (alia qua?) actione emptor a uenditore consequi possit, ut solutionum supra scriptarum chirographa ei dentur. respondit posse emptorem empti iudicio consequi, ut instrumenta de quibus quaereretur exhibeantur.

Mävius hat von einem Pfandgläubiger gekauft, dem vom Schuldner die Quittungen über fällig geweſene Tributa eingehändigt waren. Es iſt ausbedungen, daß Mävius für etwaiges Tributum einſtehen müſſe. Ein Weidepächter bringt wegen bereits bezahlten Tributes dasſelbe Grundſtück zur Verſteigerung und Mävius kauft es zum zweiten Male. Wie kommt der Weidepächter dazu, Tributum einzutreiben? Entweder er muß vom Fiscus beſonders ernannt ſein, oder ihm ſind die Forderungen gegen die Tributpflichtigen abgetreten. Nun kann aber jemand nicht ſeine eigne Sache kaufen [1]). Es iſt zu prüfen, ob der Verkauf des Pfandgläubigers zu Recht beſteht. Dies iſt der Fall, wenn das Tributum, wegen deſſen der Fiscus verkaufte, bereits bezahlt war. Um dieſen Nachweis erbringen zu können, wird es für den Mävius von Wichtigkeit, in den Beſitz der Quittungen zu gelangen.

Wäre der Weidepächter herausgegriffen, um für andere Tributum zu zahlen, ſo wäre er in dieſer ſeiner Eigenſchaft gar nicht einmal ſelber tributpflichtig geweſen. Später ſind in Bezug auf das Herausgreifen einſchränkende Verordnungen erlaſſen [2]), die aber ebenfalls den beſtehenden Brauch beſtätigen.

Wir ſehen demnach, daß ſich das Tributum nicht bloß auf ganz andern Grundlagen aufbaute, als das Vectigal; man hat es außerdem mit eigentümlichen Sicherheiten umgeben.

---

1) fr. 45 pr. R. I. 50, 17: neque emptio neque locatio rei suae consistere potest.

2) c. 10 C. Th. de exs. et exact. 8, 8 = c. 4 C. I. 12, 60 vom Jahre 422. Nullam possessionem alterius pro alienis debitis, publicis siue priuatis, praecipimus conueniri. c. 186 C. Th. de dec. 12, 1 = c. 16 de omni agro 11, 59 vom Jahre 429: curiales pro aliis, qui in eodem territorio possident, defleuit adstringi. c. 1 Ut nullus ex uicanis pro alienis debitis uicanorum teneatur 11, 57 vom Kaiſer Zeno.

Das auf Grundstücken ruhende uectigal tritt uns in unsern Quellen vorzugsweise bei Gemeinden entgegen, während das tributum regelmäßig als Staatsauflage erscheint. Aber wie es agri uectigales des Staates gab, fehlt es auch nicht an einem Gemeindetributum. Wir werden im Laufe der Darstellung auf weitere Beläge stoßen [1]).

Der Gegensatz zwischen tributum und uectigal bestätigt aufs neue, wie die Gemeinde im kleinen den Staat wiederspiegelt. Aber insofern findet ein großer Unterschied statt, als sich die Gemeinde in Steuerangelegenheiten nicht ausschließlich selber regiert. Sie ist der staatlichen Gesetzgebung unterworfen.

Wir sahen bereits, daß die Gemeinden nicht beliebig neue Zölle einrichten durften [2]). Andererseits war der Staat berechtigt, bestehende Gemeindezölle aufzuheben. So wurde z. B. der Leichenzoll, den man hier und da für Durchfuhr der Leichen erhob [3]), später allgemein beseitigt [4]).

Zollfreiheiten, welche die Staatsgesetzgebung gewährte, betrafen nicht bloß den Staat, sondern ebenso die Gemeinden. In dieser Beziehung sind beachtenswert die Vergünstigungen, welche Constantin den Veteranen erteilte. c. 2 pr. C. Th. de ueteranis 7, 20 = c. 1 § 3. 4 C. I. 12, 46.

> Iam nunc munificentia mea omnibus ueteranis id esse concessum perspicuum sit, ne quis eorum ullo munere ciuili, neque in operibus publicis conueniatur, neque in ulla collatione, neque a magistratibus, neque uectigalibus. In quibuscunque nundinis interfuerint, nulla proponenda dare debebunt.

Hier haben wir lauter Gemeindelasten vor uns, von denen die Veteranen frei sein sollen. Sie unterliegen nicht den munera; haben zu öffentlichen Bauten nichts beizutragen, sei es nun an

---

1) Siehe namentlich unten § 28.

2) Siehe oben S. 326.

3) fr. 37 de rel. 11, 7: et si qua uectigalia sunt. Dazu Glück, Bd. 11 S. 408, 409.

4) c. 15 de rel. 3, 44.

Geld oder Arbeitskraft; die collatio umfaßt das Tributum, inſonderheit die annona d. h. Naturalleiſtungen; bei magistratibus denkt Gothofred an die magistri pagorum, welche von den Anliegern Wegebeſſerung verlangten [1]); ſodann Freiheit von Zöllen und Jahrmarktsabgaben. Im Anſchluß daran iſt von publicani und fiscus die Rede. Bemerkenswert die Gegenüberſtellung von Gemeinde und publicanus [2]). Die Jahrmarktsabgaben ſind ſpäter allgemein beſeitigt [3]).

Dieſe Verfügungen über die Einnahmen der Gemeinden hielten ſich keineswegs in engen Schranken. In dieſer Beziehung kommt namentlich in Betracht eine bisher nur wenig beachtete Stelle c. 13 de uectigalibus 4, 61, erlaſſen zwiſchen den Jahren 425—450, vielleicht aus dem Jahre 431.

> Impp. Theodosius et Valentinianus AA. Flauiano PP. Exceptis his uectigalibus, quae ad sacrum patrimonium nostrum quocumque tempore peruenerunt, cetera rei publicae ciuitatum atque ordinum aestimatis dispendiis, quae pro publicis necessitatibus tolerare non desinunt, reseruentur, cum duas portiones aerario nostro conferri prisca institutio disposuerat: atque hanc tertiam iubemus adeo in dicione urbium municipumque consistere, ut proprii compendii curam non in alieno potius quam in suo arbitrio nouerint constitutam. § 1. Designatae igitur consortium portionis eatenus iuri ordinum ciuitatumque obnoxium maneat, ut etiam locandi quanti sua interest licentiam sibi nouerint contributam.

Wir erſehen aus dieſem kaiſerlichen Erlaſſe zunächſt, daß es an uectigalia nicht fehlte, die zu irgend einer Zeit der kaiſerlichen Privatkaſſe überwieſen waren. Die übrigen uectigalia ſollen aufbewahrt werden für das öffentliche Wohl der Ge-

1) Vgl. Siculus Flaccus de cond. agr. Lachmann pag. 146 Zle. 6—10: uicinales autem . . aliter muniuntur, per pagos, id est per magistros pagorum, qui operas a possessoribus ad eas tuendas exigere soliti sunt.

2) Siehe Bd. 1 § 1 S. 9.

3) c. un. de nundinis 4, 60.

meinden und Senate: rei publicae ciuitatum [1]) atque ordinum. Die Senate sind deshalb besonders erwähnt, weil vorzugsweise auf ihnen die Lasten der Gemeinden ruhten [2]). Zuvor ist indessen der Aufwand abzuschätzen, den für die öffentlichen Bedürfnisse zu tragen die Gemeinden nicht aufgehört haben. Also dieser Aufwand ist abzuziehen. Von dem Reste erhalten die Gemeinden nur ein Drittel, während zufolge einer alten Einrichtung zwei Drittel der Staatskasse zugeführt werden. Unter aerarium nostrum könnte freilich ebenso gut die kaiserliche Privatkasse verstanden werden [3]), hier bezeichnet es aber doch wohl einen Gegensatz zum sacrum patrimonium nostrum. Anlangend die Verwaltung des ihnen verbliebenen Drittels sollen die Gemeinden freie Hand haben, insonderheit zur Verpachtung berechtigt sein. Diese Selbständigkeit der Gemeinden in Bezug auf das eine Drittel zeigt dann weiter an: daß eine gemeinschaftliche Verwaltung der gesammten Gemeindeeinnahmen nicht stattfand. Der Staat wird für seine zwei Drittel dieselben Befugnisse in Anspruch genommen haben, welche den Gemeinden in Bezug auf das ihnen gelassene Drittel eingeräumt waren. Demnach müssen die Einnahmen als solche geteilt sein: der Staat erhielt z. B. die Einnahmen aus den Gütern a, b, c, d, der Gemeinde verblieben die Einnahmen aus den Gütern e, f.

Dem Vermögen der Gemeinden war arg mitgespielt. Constantin, um den Bedürfnissen der Kleriker gerecht zu werden, hatte zu diesem Zwecke über die Einnahmen der Gemeinden verfügt [4]). Constantius, um Festigkeit in die Verhältnisse zu

1) Dem nämlichen Sprachgebrauche begegnen wir auch sonst: c. 6 C. Th. de decurionibus 12, 1; c. 1 § 1. 2 C. Th. de cur. kal. 12, 1; c. 18 C Th. de op. publ. 15, 1; fr. 13 § 1 de publicanis 39, 4. Es mag dies die ältere genauere Ausdrucksweise gewesen sein, um die res publica ciuitatum vom römischen Staate zu unterscheiden. Ebenso sagt man res publica municipii, siehe oben S. 257 Anm. 1.

2) Vgl. c. 10 de uect. 4, 61. Vectigalia, quaecumque ciuitates sibi ac suis curiis ad angustiarum suarum solacia quaesierunt, siue illa functionibus curialium ordinum profutura sunt etc.

3) Siehe oben § 10 S. 176, 198.

4) Sozomeni historiae ecclesiasticae 5, 5: ἡνίκα γὰρ Κωνσταντῖνος

bringen, hatte wenigſtens für Afrika den Städten ein Viertel der Einnahmen eingeräumt, wovon ſie Mauern herſtellen, bezw. Ausbeſſerungen vornehmen ſollten [1]). Julian war dann bemüht geweſen, den Gemeinden ihren Grundbeſitz wenigſtens teilweiſe wieder zu verſchaffen [2]); ohne dauernden Erfolg, wie Sozomenus [3]) berichtet. Allein die Aufnahme von c. 1 de locatione fundorum im Codex Theodoſianus dürfte beweiſen, daß das hier Angeordnete noch ſpäter beachtet wurde. Darnach ſollte den Gemeinden ſo viel Beſitz zurückgegeben werden, daß von den Pachtgeldern die öffentlichen Gebäude erhalten werden könnten.

Daß man den Gemeinden den dritten Teil überließ, wird als eine Einrichtung Valentinian's I. hingeſtellt in c. 33 C. Th. de op. publ. 15, 1 vom Jahre 395: praeter tertiam portionem eius canonis, qui ex locis fundisque rei publicae quotannis conferri solet, sicut diui parentis nostri Valentiniani senioris deputauit auctoritas. Es wird dabei gedacht ſein an die uns in c. 7 C. Th. de uect. 4, 12 erhaltene Conſtitution der Kaiſer Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 375. Ex reditibus rei publicae omniumque titulorum ad singulas quasque pertinentium ciuitates duae partes totius pensionis ad largitiones nostras deueniant; tertia probabilibus ciuitatum deputetur expensis.

Während die c. 33 den Gedanken nahe legt, daß ſich dieſe Maßregel auf die Einkünfte der Städte aus Grundſtücken beſchränkte, läßt c. 7 darüber keinen Zweifel übrig: daß alle Einnahmen durch dieſe Dreiteilung getroffen wurden. Die

---

τὰ τῶν ἐκκλησιῶν διέταττε πράγματα, ἐκ τῶν ἑκάστης πόλεως φόρων τὰ ἀρκοῦντα πρὸς παρασκευὴν ἐπιτηδείων ἀπένειμε τοῖς πανταχοῦ κλήροις καὶ νόμῳ τοῦτο ἐκράτυνεν.

1) c. 5 C. Th. de uect. 4, 12 vom Jahre 358 und dazu A. Peyron.

2) Amm. Marcellinus 25, 4 § 15: uectigalia ciuitatibus restituta cum fundis absque his, quos uelut iure uendidere praeteritae potestates. c. 1 C. Th. de loc. fund. 10, 3 und dazu Jac. Gothofredus.

3) a. a. O.: ὡς καὶ νῦν κρατεῖ, ἐξ οὗ τέθνηκεν Ἰουλιανὸς ἐπιμελῶς φυλαττόμενος.

Verschiedenheit im Ausdrucke wird sich daraus erklären, daß die Erträge aus Grundstücken für die Gemeinden die Haupteinnahmequelle zu sein pflegten; darauf scheint sich der Ausdruck ex reditibus rei publicae in c. 7 zu beziehen. Oder es mag der Staat für seine zwei Drittel überall Grundstücke beansprucht haben.

Valentinian I. hat hier eine bereits bestehende Einrichtung nur bestätigt, vielleicht auch erweitert. Denn wir begegnen diesem Drittel schon in c. 18 C. Th. de op. publ. 15, 1 vom Jahre 374.

Das den Städten gelassene Drittel sollte dienen zur Erhaltung der Stadtmauern [1]), zu sonstigen notwendigen Bauten [2]), aber auch zur Heizung von Bädern [3]). Reichte das eigne Drittel der Städte zu solchen Bauten nicht aus, so fanden wohl Ueberweisungen von einer Gemeinde an die andere statt [4]). Staatszuschüsse zur Herstellung der Mauern werden verweigert [5]).

Eine andere Teilung zwischen Staat und zwei Hafenstädten Numidiens, wo es sich um Zölle handelt, aus dem Jahre 445 nou. Val. III. tit. 18 c. 1 § 1 (vergl. C. I. L. VIII pag. 979). De telonio uero statuimus, ut ex quinque centesimis duae Rusicadiensis et Chullitanae ciuitatibus, tres sacris largitionibus inferantur.

§ 22. Praedes und anderweitige Sicherheiten.

Ich bezeichnete es in der Lehre der praedes als einen Fehler: daß man die wenigen bruchstückartigen Bestimmungen, welche uns aus den verschiedensten Zeiten überliefert sind, als ein einheitliches Ganzes aufzufassen und darzustellen bemüht

1) c. 35 C. Th. 5, 13 = c. 3 C. I. de diu. praed. 11, 70 vom Jahre 395.

2) c. 18 C. Th. de op. publ. 15, 1. Rectores prouinciarum quodcunque opus inchoandum esse necessario uiderint in aliqua ciuitate, id arripere non dubitent.

3) c. 32 C. Th. de op. publ. 15, 1.

4) c. 18 C. Th. de op. publ. 15, 1.

5) c. 35 C. Th. 5, 13.

sei [1]). Der Fehler wird noch dadurch verschlimmert, daß man auch zusammenwirft, was für den römischen Staat Rechtens und was für die Gemeinden festgesetzt war. Trifft das Recht beider zwar in vielen Beziehungen zusammen, so ist dies doch keineswegs ausnahmslos der Fall. Eine Sonderung ist der allein richtige Weg. Andererseits wird das Bild, welches wir bereits von den praedes gewonnen haben, nur vervollständigt durch eine nähere Betrachtung der Gemeindeverhältnisse.

Wie die praedes dem römischen Staate unmittelbar verpflichtet waren, stehen sie in gleicher Weise den Gemeinden gegenüber da. Ihre Namen wurden in die Gemeindelisten eingetragen.

Lex Malacitana 60. Qui in eo municipio Iluiratum quaesturamue petent .. quisque eorum .. praedes in commune municipum dato.

Ebendaselbst 63: [qui] praedes accepti sint .. in tabulas communes municipum eius municipi referantur.

Ebendaselbst 64. Quicumque in municipio Flauio Malacitano in commune municipum eiius municipi praedes facti sunt erunt .. in commune municipum eiius municipii item .. obligati sunto, ut ii .. populo Romano obligati .. essent.

Ob diese praedes nur bei den Gemeinden römischen Rechtes, nicht bei den Peregrinengemeinden vorkommen, wie Karlowa [2]) behauptet: mag dahin gestellt bleiben. Das von Karlowa hierfür angeführte fr. 16 V. S. 50, 16 ist jedenfalls nicht beweisend [3]).

In den Pandekten ist der praes durch Interpolation beseitigt. So bei Scaeuola fr. 24 ad municipalem 50, 1 Lenel n. 5; Papinianus fr. 5 § 3 de adm. rer. 50, 8 Lenel n. 397; Paulus fr. 68 pr. de fidei. 46, 1 Lenel n. 74; Ulp. fr. 1 pr. de mag conu. 27, 8 Lenel n. 1038;

1) Siehe oben § 11 S. 204.
2) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 49, 50.
3) Siehe oben § 1 S. 10.

fr. 2 § 5 ad mun. 50, 1 Lenel n. 27; fr 6 § 1 de mun. 50, 4 Lenel n. 2163; fr. 3 pr. de adm. rer. 50, 8 Lenel n. 2323. Ob im § 1 mit Lenel fideiusserint zu beanstanden? Meines Erachtens ist hier Ulpian vom praes auf das fideiubere übergegangen[1]). In einer Stelle haben wir noch das interrogatus, nämlich bei Pap. fr. 5 § 3 de adm. rer. 50, 8 Lenel n. 397; in einer andern, und zwar ebenfalls bei Pap. fr. 17 § 15 ad mun. 50, 1 Lenel n. 390 begegnen wir dem responderunt, welches ja nicht in spoponderunt umzuändern. Zum Teil ist auch im Codex interpoliert. So c. un. de periculo 11, 35 Imp. Antoninus: Praedem (fideiussorem) magistratuum. Sonstige auf das Sachverhältnis bezügliche Stellen findet man bei Mommsen[2]) und Rivier[3]).

Ein Vertrag, mit praes abgeschlossen zwischen Gemeinde und Privatmann, ist uns erhalten in der puteolanischen Inschrift vom Jahre 649/105. Die Gemeinde ist vertreten durch ihre Zweimänner. Es handelt sich freilich nicht um Gemeindeeinnahmen sondern Bauverdingung. Der Vertrag ist zu Stande gekommen auf Grund einer lex parieti faciendo in area. Die Zustimmung mit dem Gebot bringt der Schluß:

> C. Blossius Q. f. HS CIↃ D, idem praes; Q. Fuficius Q. f., Cn. Tetteius Q. f., C. Granius C. f., Ti. Crassicius.

Wir haben hier wiederum ein Beispiel, wo der Unternehmer C. Blossius gleichzeitig als praes erscheint[4]). Göppert[5]) will freilich idem praes auf die nachstehenden Namen beziehen: C. Blossius habe das Werk für 1500 Sesterzen erstanden, dasselbe habe Q. Fuficius ꝛc. als praes versprochen. Der Angelpunkt ist nach Wieand[6]): ‚ob idem der Nomi-

1) Siehe oben § 11 S. 214.
2) Stadtrechte, S. 419 Anm. 77.
3) Untersuchungen, S. 84 Anm. 244.
4) Siehe oben § 11 S. 209; Mommsen a. a. O. S. 472.
5) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 4 S. 275.
6) Fleckeisen's Jahrbücher, 1894, S. 690.

nativ masculini oder der Accuſativ neutrius iſt, das heißt ob es ſich auf C. Blossius oder auf die 1500 Seſterzen bezieht'. Für die letztere Möglichkeit macht Wiegand geltend, ‚daß die Inſchrift das Masculinum ſonſt immer mit ei ſchreibt': ohne freilich dieſer Beobachtung viele Bedeutung beizulegen. In der That iſt die Göppert'ſche Anſicht ſachlich kaum haltbar. Die 1500 Seſterzen ſind die Forderung des C. Blossius an die Gemeinde, mit der die praedes nicht das mindeſte zu thun haben. Die praedes ſind da für die Verpflichtung des C. Blossius, daß die Mauer auf Grund der Bedingungen hergeſtellt werde [1]). Göppert macht gegen Mommſen geltend: wenn man idem praes auf C. Blossius beziehe, ſo müßten Fuficius ꝛc. mancipes ſein. Allein der manceps wird durch die Summe kenntlich genug gemacht. Der nächſte wird ſodann mit dem Zuſatz praes dem manceps zur Seite geſtellt. Da nun dies der manceps ſelber, ſo heißt es idem praes. Denken wir uns den C. Blossius als praes fort und etwa einen Sempronius als praes, ſo würde zufolge dieſes Formulares zu ſetzen ſein: C. Blossius Q. f. HS CIↃ D, Sempronius praes.

Was fangen wir mit den vier weiteren Unterſchriften an? Geradezu unmöglich wäre es wohl nicht, das voraufgehende praes darauf mitzubeziehen. Weit anſprechender iſt aber die neuerdings von Wiegand [2]) und früher ſchon von Marquez verſuchte Erklärung. Neben den Zweimännern war für die Bauleitung eine Behörde vorhanden, die ſich zuſammenſetzte aus den gegenwärtigen und den geweſenen Zweimännern [3]), alſo den angeſehenſten Senatsmitgliedern [4]). Von

1) Vgl. fr. 3 pr. de adm. rer. 50, 8.

2) a. a. O. S. 692.

3) Inſchrift III Zle. 7—10.

4) Ulp. fr. 1 pr. de albo scribendo 50, 3: ut scribantur eo ordine, quo quisque eorum maximo honore in municipio functus est; puta qui duumuiratum gesserunt, si hic honor praecellat, et inter duumuirales antiquissimus quisque prior.

solchen gewesenen Zweimännern werden die vier letzten Unterschriften herrühren, die damit für das Zustandekommen des Vertrages Zeugnis ablegten.

Also hätten wir nur einen praes und noch dazu den manceps selber. Daß man sich damit begnügte, wird daraus zu erklären sein, weil C. Blossius ein angesehener, wohlhabender Mann. ‚Die Blossii waren eine der vornehmsten campanischen Familien' [1]).

Schwerlich ist aber soweit zu gehen und mit Mitteis [2]) anzunehmen: daß man, ‚um die Form zu wahren, ihn selbst als praes aufführte'. Es liegt nichts vor, was zu Zweifeln Anlaß darböte, daß die Verpflichtung als praes nicht ernstlich gemeint sei. Es wird dem Unternehmer ausdrücklich zur Pflicht gemacht I, 7. 8: praedes dato praediaque subsignato duumuirum arbitratu. Ferner erfolgt die Auszahlung der ersten Hälfte III, 14. 15: ubei praedia satis subsignata erunt. Also wird es Sache des C. Blossius gewesen sein, möglichst bald die Verschreibung von Grundstücken vorzunehmen.

Wurde die Verbindlichkeit, für welche praedes gegeben, nicht erfüllt, auch keine anderweitige Vereinbarung getroffen [3]): so kam es nach der lex Malacitana zum Verkauf der praedes praedia cognitores. Der römische Staat scheint die cognitores nicht mitverkauft zu haben [4]). Dieser Vertrag wurde vom praediator wiederum mit der Gemeinde abgeschlossen. Die Zweimänner dürfen in dieser Beziehung nicht selbständig vorgehen, sondern haben für jeden einzelnen Fall die Ermächtigung des Senates einzuholen [5]). Ein solcher praediator mußte eben-

1) Wiegand a. a. O. S. 687.

2) Reichsrecht und Volksrecht, S. 506.

3) Ulp. fr 3 pr. de adm. rer. 50, 8.

4) Lex Mal. 64. Eosque praedes eaque praedia eosque cognitores . . duouiris . . uendere legemque his uendundis dicere ius potestasque esto: dum eam legem is rebus uendundis dicant, quam legem eos, qui Romae aerario praeerunt, e lege praediatoria praedibus praedisque uendundis dicere oporteret. Also für Rom stehen nur praedes praedia in Frage.

5) Lex Mal. 64.

falls praedes ſtellen. Anlangend die Rechtsfolgen eines derartigen Verkaufes kommt in Betracht lex Mal. 65:

ita ius dicito iudiciaque dato, ut ei[1]) qui eos praedes cognitores ea praedia mercati erunt, praedes socii heredesque eorum isque[2]), ad quos ea res pertinebit, de is rebus agere easque res petere persequi recte possit[3]).

Daß Recht oder Gemeinde auf jemand übergehen, iſt nicht geſagt; ſondern nur, wer zur Klage berechtigt. Dies ſcheint dafür zu ſprechen, daß die Gemeinde weder Eigentum an den praedia erlangte, noch ſolches an andere übertrug. Die Gemeinde hielt ſich an die praedes praedia, um durch deren Verkauf Bezahlung ihrer Forderungen zu erwirken. Käufer ꝛc. ſollten wegen der Sache klagen können. Die Ausdrucksweiſe iſt ſo unbeſtimmt, daß für ein Einlöſungsrecht der verkauften praedes Raum genug übrig bleibt[4]).

Nach Göppert's Auffaſſung[5]) iſt das praedes praedia uendere nichts als die entgeltliche Cedierung einer gewöhnlichen durch regelmäßige Klage zu verfolgenden Forderung[6]). Dagegen ſpricht ſchon, daß nur ein Klagerecht wegen Sachen eingeräumt wird. Nach meinem Dafürhalten ſteht ein Uebertragen von Rechten überhaupt nicht in Frage, mir liegt näher der Geſichtspunkt einer Neubegründung durch attribuere. Die

1) ut ei ſtatt ut ii iſt nach Mommſen, Stadtrechte, S. 503 aus einem altertümlichen utei eiei hervorgegangen.

2) isque ſtatt iique ein altertümlicher Nominativus Pluralis, vgl. Pacuuius in Medo bei Charisius inst. gram. in Keilii gram. lat. uol. I pag. 133: ques sunt is? In der ſechſten Ausgabe von Bruns, Fontes, iſt geändert in iique.

3) Das possit ſtatt possint ſcheint eigentümliche Conſtruction κατὰ σύνεσιν zu ſein, indem man isque ad quos ea res pertinebit etwa als ein quisque eorum aufzufaſſen hätte. Aehnlich heißt es lex Urs. 65: II. uiri . . dato attribuito; 69: ei duouiri . . curato — duouiri mit dem Singular vielleicht ſoviel als duouiri alter amboue. Vgl. Mommſen a. a. O. S. 457. Oder ſollte possit durch das als Singular verſtandene isque veranlaßt ſein?

4) Siehe oben § 11 S 211, 212.

5) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 4 S. 288.

6) Ebenſo Heyrovský, Leges contr., S. 25.

Gemeinde, welche durch Verkauf der praedes praedia Befriedigung erlangte, wird nicht cediert, sondern quittiert, die Forderung im Schuldbuche gestrichen haben[1]). Dafür wurden dem Käufer die Sachen überwiesen, die er behalten konnte, wenn keine Einlösung erfolgte[2]). Daß er Eigentum erlangte, ist nicht gesagt[3]). Dem ad quem de ea re in ius aditum erit, ita ius dicito iudiciaque dato entspricht eine ähnliche Fassung der lex Iulia mun. Zle. 44, und hier haben wir in der voraufgehenden Zle. 41 ein adtribuito. Entgeltliche Cedierung einer Forderung hätte andere Ausdrücke verlangt, wie sie uns z. B. entgegentreten in c. 2 de iure rei publicae 11, 30: res publica in cuius locum uos successistis eo, quod satis fecisse debito proponitis.

Anstoß erregt haben die praedes socii. Dernburg[4]) nimmt beides als zusammengehörig und denkt an eine Societät von manceps und praedes. Ebenso Karlowa[5]). Dann hätte man doch wohl eine genauere Fassung erwartet, etwa: praedesque qui ei socii erunt. Bei diesen praedes socii an compraedes[6]) zu denken, verbietet sich ebenfalls: da der manceps zwar gleichzeitig praes sein konnte, es aber nicht zu sein brauchte. Bezug genommen wird auf Cic. de domo 18, 48: ne in praedae quidem societate mancipem aut praedem socium[7]) extra tuorum gladiatorum numerum . .

1) Aehnlich Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 56.

2) Wer von einer Gemeinde kaufte, mußte sich auch sonst aus Gründen, die auf Vereinbarung oder Gesetz beruhten, eine Rückgängigmachung des Kaufes gefallen lassen, fr. 9 de resc uend. 18, 5 Siehe oben § 21 S. 324 flg. Den Gegensatz zu einem derartigen Verkaufe bildete das sine ulla condicione uendere, c. 1 de uend. reb. ciu. 11, 32; fr. 21 § 7 ad mun. 50, 1. Ob damit gleichbedeutend das in uacuom uendere der lex Malacitana 64? Vgl. Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 58, und oben § 11 S. 210, 211.

3) Siehe oben § 11 S. 211, 212.

4) Kr. Zeitschr. für die ges. Rechtsw., Bd. 3 S. 85.

5) Röm. Rechtsgesch., Bd. 2 S. 31.

6) Pauli exc. Compraedes eiusdem rei populo sponsores. M. 39 Th 28.

7) So die Pariser Handschrift, von der abzugehen kein Grund vorliegt.

reperire potuisti. Ich verſtehe die Stelle dahin. Clodius hat es auf das Vermögen des Cicero abgeſehen. Velitis iubeatis ut M. Tullius in ciuitate ne sit bonaque eius ut mea sint: ſo lautete das plebei scitum zwar nicht wörtlich, aber der Sache nach [1]). Zu dieſem Vorhaben bedarf Clodius indes der Helfershelfer: eines manceps und eines praes. Er nimmt ſie aus der Zahl ſeiner Gladiatoren. Mit ihnen wird die societas praedae gebildet, bei der die Gladiatoren die Rolle des manceps und praes zu übernehmen haben. Das socium gehört ſowohl zu mancipem als praedem, der einheitliche Begriff eines praes socius verſagt hier ebenfalls [2]).

In der That bereitet es nicht die geringſte Schwierigkeit, die praedes socii als getrennte Begriffe zu nehmen, ſobald man meine Auffaſſung des praes zu Grunde legt. Die praedes waren diejenigen, an welche der Staat ſich in erſter Linie hielt, auf die er ſogar einmal allein angewieſen war [3]). So kann es nicht Wunder nehmen, daß man dem praes ein Rückgriffsrecht einräumte, das ſich neben dem jüngern Rückgriffsrecht des manceps erhalten hat. Eine Klagebefugnis des socius neben dem manceps iſt uns ſchon beim Interdictum de loco publico fruendo entgegengetreten [4]). Wer den Vortritt unter den dreien hatte, iſt in unſerer Stelle nicht angegeben. Es mag dies nach Lage der Sache verſchieden geweſen ſein. Die Faſſung des Geſetzes läßt dem richterlichen Ermeſſen genügenden Spielraum. Hauptſächlich wird es darauf angekommen ſein, wer von den dreien die Gemeinde befriedigt hatte. Dies konnten auch andere ſein, die von ihnen beauftragt waren. So erhalten wir gleichzeitig eine Erklärung für diejenigen, ad quos ea res pertinebit.

Und was meine Grundauffaſſung des praes anbetrifft, ſo möchte ich glauben, daß die lex Malacitana ihr ſelber zu

1) Cic. de domo 17, 44.

2) Die Stelle ſcheint den Cicero-Erklärern viele Mühe gemacht zu haben, vgl. z. B. Cic. opp. cum adnotationibus Garatonii, Tom. 9 pag. 159, Neapoli 1786. Orelli hat in zweiter Auflage socium geſtrichen.

3) Siehe oben § 11 S. 208.

4) fr. 1 pr. de loco publ. fr. 43, 9 und dazu oben § 15 S 250.

Hülfe kommt. Es ist hier nämlich c. 60 gesagt, daß diejenigen, welche sich um den Duumvirat oder die Quästur bewerben, praedes stellen sollen: pecuniam communem . . saluam is (nämlich municipibus) fore. Wie steht es hier mit der Verpflichtung der künftigen Magistrate aus? Ein weltlich bindendes Versprechen fehlt vollständig; es ist nur die Rede von einem eidlichen Gelöbnis, c. 57: cum hac lege iurauerit caueritque de pecunia communi. Das caueritentspricht offenbar dem praedibus cautum des cap. 60[1]). Wollte man aber auch caueritvon einem Stipulationsversprechen verstehen, so würde der Eid doch jedenfalls die ältere Bildung sein. — Nach Lex Urs. 75 ist verboten, ein Gebäude niederzulegen: nisi si praedes . . dederit se redaedificaturum. Hier haben wir weder Eid noch Stipulationsversprechen, also nichts, woran wir das praedes dare anlehnen könnten.

Neben einer persönlichen Haftung der praedes und cognitores so wie einer Haftung der verschriebenen Grundstücke kennt die lex Malacitana 64 noch ein Weiteres. Es heißt hier:

> ii omnes [et quae cuiiusque eorum tum erunt, cum praes cognitorue factus est erit, quaeque postea esse, cum ii obligati esse coeperiint, ceperint] qui eorum soluti liberatique non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt [eaque omnia quaeque eorum soluta liberataque non sunt non erunt aut non sine dolo malo sunt erunt] in commune municipum eiius municipii item obligati [obligataeque] sunto, uti ii [eaeue] populo Romano obligati [obligataue] essent, si aput eos, qui Romae aerario praeessent, ii praedes inque (muß heißen iique) cognitores facti eaque praedia subdita subsignata obligataue essent.

Das von mir in eckige Klammern Geschlossene ist meines Erachtens spätere Einschaltung. Ich will nicht gerade auf das

1) Vgl. Scaeuola fr. 24 ad municip. 50, 1 Lenel n. 5: a praede eius . . cautionem acceperint. Ulp. fr. 6 § 1 de mun. 50, 4 Lenel n. 2163: praedibus idoneis caueat.

fehlerhafte Latein[1]) großes Gewicht legen, da die Inschrift auch sonst Fehler darbietet. Entscheidend für mich ist der Zusammenhang, der nur gewinnt, wenn wir uns das Eingeklammerte fortdenken. Damit soll nicht gesagt sein, daß die Einschaltung bei Erlaß dieses Gesetzes noch nicht vorhanden war[2]); ich halte es nur für wahrscheinlich, daß das ursprüngliche Formular sie noch nicht brachte.

Ueber den Sinn des Eingeklammerten gehen die Ansichten auseinander. Rivier[3]) erblickt darin eine ‚allgemeine Verhaftung des Vermögens der Bürgen und weiter nichts'. Dazu hätte es einer so umständlichen Erklärung schwerlich bedurft. Heyrovský[4]) und andere von ihm angeführte Schriftsteller sprechen von einem Pfandrechte am ganzen Vermögen. Diese Auffassung bietet ebenfalls Schwierigkeiten dar. Ein derartiges Pfandrecht wird zwar dem Fiscus wegen direkter Abgaben spätestens seit dem Anfang des dritten Jahrhunderts beigelegt[5]); und selbst das ist mir fraglich[6]). Ein gesetzliches Pfandrecht der Gemeinden am ganzen Vermögen ist noch dem Justinianschen Rechte unbekannt. Wohl aber sind wir bereits einem priuilegium exigendi der Gemeinden begegnet, und die hier in Frage kommenden Worte können füglich von einem solchen Privileg verstanden werden.

Paulus fr. 38 § 1 de reb. auct. iud. 42, 5 bringt den Satz: res publica creditrix omnibus chirographariis creditoribus praefertur. Ich äußerte schon früher meine Bedenken[7]), ob diese Allgemeinheit in die Zeit des Paulus hinein-

1) Siehe die Berichtigungen bei Mommsen, Stadrechte, S. 384; Bruns, Fontes[6] pag. 152.

2) Obwohl spätere Einfügungen bei derartigen Gesetzen ebenfalls vorkommen, z. B. lex Urs. c. 127 Baeticae praerit. Siehe Hübner C. I. L. II suppl. pag. 861.

3) Untersuchungen, S. 88.

4) Leges contractus, S. 43.

5) c. 1 in quib. caus. 8, 14

6) Siehe oben § 21 S. 332 flg.

7) Oben § 11 S. 229.

passe. Der Briefwechsel zwischen Trajan und Plinius, ep. 108. 109, belehrt uns, daß in der Provinz Bithynia et Pontus nicht allen Gemeinden ein derartiges Vorrecht zukam. — Weiter ist zu beachten Pap. libro decimo responsorum fr. 37 de reb. auct. 42, 5. Antiochensium Coelae Syriae ciuitati, quod lege sua piuilegium in bonis defuncti debitoris accepit, ius persequendi pignoris durare constitit. Schon Mommsen hat diese Stelle mit Recht auf das priuilegium exigendi bezogen. Statt ius persequendi pignoris sagen Bas. 9, 7, 35 genauer: ἵνα . . ἐνέχυρα λάβῃ. Das Vorrecht war Antiochia verliehen durch sein Stadtrecht und bezog sich nur auf den Nachlaß von Schuldnern. Den Ausdruck durare hat bereits Cujaz[1]) treffend erklärt. Den Antiochiern waren durch Septimius Severus um 194 viele Vorrechte genommen[2]), die Caracalla wieder herstellte[3]). Zwischen beide Zeiten fällt unsere Stelle[4]). Das priuilegium exigendi gehörte nach Papinian nicht zu den mitentzogenen Vorrechten. — Hierher ist sodann zu stellen Marcianus fr. 10 ad Municipalem 50, 1. Simile priuilegium fisco nulla ciuitas habet in bonis debitoris, nisi nominatim id a principe datum sit. — Und Kaiser Caracalla verfügt in c. 2 de iure rei publicae 11, 30 in Bezug auf eine Gemeindeforderung: si enim neque beneficio sibi concesso id ius nacta est neque specialiter in obligatione pignoris sibi prospexit, causa eius non separatur a ceteris creditoribus, qui habent personalem actionem.

Diesen Zeugnissen gegenüber ist gar nicht daran zu denken, daß den Gemeinden des römischen Reiches in den ersten beiden Jahrhunderten unserer Zeitrechnung allgemein ein priuilegium exigendi wegen ihrer Forderungen zustand[5]). Dasselbe beruhte auf Verleihung, die einen ganz verschiedenen Inhalt

1) Opp. omnia tom. IX Mutinae 1777 c. 1178.
2) Spart. Seuerus 9, 5: multa his ademit.
3) Spart. Antoninus Car. 1, 7. Antiochensibus . . iura uetusta restituit
4) Fitting, Alter, S. 31.
5) Anderer Ansicht Dernburg, Pfandrecht, Bd. 1 S. 354.

haben konnte. Der uns in fr. 38 § 1 de reb. auct. iud. 42, 5 überlieferte Satz wird schwerlich in dieser Allgemeinheit schon von Paulus herrühren. Eine einheitliche Regelung ist zuerst von Kaiser Constantin unternommen und auch nur für Darlehnsforderungen. Es ist nicht ohne Interesse, den Inhalt dieses Vorrechtes, wie er uns entgegentritt in c. 1 § 1 C. Th. de cur. kal. 12, 11 = c. 2 § 1 C. I. de deb. ciu. 11, 33 vom Jahre 314, näher zu betrachten. Sobald ein Schuldner von einer Gemeinde ein Darlehn erhalten, darf er nichts veräußern. Hat er es gleichwohl gethan und kann nachher seiner Gläubigerin nicht gerecht werden, so ist die Wirkung die: ut singuli aequa aestimatione habita pro rata rerum, quas possident, conueniantur, personalem actionem contra eum habituri debitorem, qui ipsis soluentibus liberatur [1]).

Malaca gehörte zu denjenigen Gemeinden, welchen durch ihre lex municipalis in einem gewissen Umfange ein priuilegium exigendi zugesichert war. Dieses Vorrecht steckt in der Einschaltung. Bei solchen Gemeinden, die kein derartiges Vorrecht erhalten sollten, wird man die Einschaltung in der betreffenden lex municipalis selbstverständlich nicht vorgenommen haben. Das Vorrecht ist, soweit wir sehen, nur gewährt den praedes und cognitores gegenüber. Bei dem Hinweis auf Rom ist von einem derartigen Vorrecht keine Rede. So dürfte denn die lex Malacitana gleichzeitig dafür Zeugnis ablegen, daß dem römischen Aerar ein priuilegium exigendi nicht zukam [2]).

Wo ein solches Vorrecht bestand, war es wohl so nötig gar nicht, daß Grundstücke verschrieben wurden. In der That begegnen wir derartigen praedes in der lex Mal. 60. Si de ea re is praedibus minus cautum esse uidebitur, praedia subsignato arbitratu eiiusdem. Es wäre aber ganz ver-

1) Ich werde auf diese Stelle noch zurückkommen. Siehe unten § 24 No. 2 S. 366 flg.

2) Siehe oben § 11 S. 231.

kehrt, wollten wir diese Entwicklung schon in die frühere Zeit und gar aufs römische Aerar übertragen. Wenn uns aus den Zeiten der Republik berichtet wird: jemand sei verpflichtet, dem römischen Staate bezw. einer Gemeinde praedes zu stellen, oder habe solche gestellt, ohne daß von praedia besonders die Rede [1]; so wird die Verschreibung der Grundstücke als selbstverständlich zu betrachten sein [2]. Dagegen befindet sich auf dem Standpunkte der lex Malacitana Pap. fr. 5 § 3 de adm. rer. 50, 8: pro magistratu praes interrogatus pignora quoque specialiter dedit. Weil die Pfandbestellung besonders hervorgehoben, wird sie keine notwendige Voraussetzung des praes mehr gewesen sein. Ebenso Ulp. fr. 6 § 1 de mun. 50, 4 Lenel n. 2163: aut pignoribus aut praedibus.

Angesichts einer Entwicklung, wie sie hier vorliegt, wird die schon einmal gestellte Frage [3] nur noch dringlicher: was sollen solche praedes? Verdienen Leute, die nicht einmal Grundstücke verschreiben, überhaupt diesen Namen?

Zu den besprochenen Sicherheiten kommt hinzu das gesetzliche Pfandrecht an den Früchten. Deckte auch dieses den Ausfall nicht, so wurde der Magistrat, welcher verpachtet hatte, selber herangezogen. Im Falle einer Erneuerung der Pacht mit dem alten Pächter haftete aber immer nur der Beamte, der den neuen Vertrag abgeschlossen hatte, wegen der in die neue Pachtzeit fallenden Rückstände. Dieser Grundsatz galt nicht bloß bei der Verpachtung von Grundstücken, sondern ebenso, wenn Zölle den Gegenstand der Pacht bildeten [4].

---

1) Lex rep. Ile. 57: quei ex hac lege condemnatus erit, quaestori praedes facito det. Liu. 38, 58 § 1: Hostilius et Furius damnati praedes eodem die quaestoribus urbanis dederunt. Gell. N. A. 6, 19 § 2: L. Scipioni Asiatico . . C. Minucius Augurinus tribunus plebi multam irrogauit eumque ob eam causam praedes poscebat. Lex Ursonensis 75: nisi si praedes Iluirum arbitratu dederit se redaedificaturum. Ebendaselbst 93: ab redemptore mancipe praedeue.

2) Anderer Meinung Rivier a. a. O. S. 26.

3) Siehe oben § 11 S. 214.

4) Pap. fr. 5 pr. de adm. 50, 8. Vor mercedesque wird etwas aus-

§ 23. Sonſtige Fälle der unmittelbaren Stellvertretung.

Die Verpachtung wie die praedes brachten uns die unmittelbare Stellvertretung. Es fehlt nicht an weiteren Beiſpielen.

1) Verkauf von Seiten einer Gemeinde.

Hierher gehört der praediator, welcher uns bereits beſchäftigte [1]).

Bei Ulp. Labeo fr. 50 C. E. 18, 1 erſcheint der Senat von Capua als befugt, ein Grundſtück für die Gemeinde zu verkaufen [2]).

In der obligatio Ferentinas heißt es Zle. 8, 9. Hic ex senatus consulto fundos Ceponianum et Roianum et Mamianum et pratum Exosco ab re publica redemit.

Pap. fr. 5 § 1 de adm. rer. 50, 8: qui publice uendidit [3]).

2) Apparitoren.

In der lex Urs. 62 ſind die Apparitoren, welche den Zweimännern wie Aedilen zur Seite gingen, aufgezählt; auch iſt das Gehalt hier angegeben, welches die einzelnen bezogen. Da keine andere Quelle genannt, wird anzunehmen ſein, daß die Zahlung des Gehaltes aus der Gemeindekaſſe erfolgte. Wir hätten demnach vor uns eine Gehaltsforderung gegen die Gemeinde, wie wir ſolche dem römiſchen Staate gegenüber ſchon kennen gelernt haben [4]). Die Schreiber haben ihre Verpflichtungen gegen die Gemeinde nach c. 81 eidlich anzugeloben: sese pecuniam publicam eius coloniae concustoditurum rationesque ueras habiturum esse, uti quod recte

---

gefallen oder von den Compilatoren geſtrichen ſein. Man könnte denken an indictiones, vgl. fr. 28 de usu et usufr. 33, 2.

1) Siehe oben § 22 S. 344.

2) Vgl. Präſcriptio und Pactum, S. 103 flg.

3) Vgl. unten § 24 No. 5.

4) Siehe oben § 20 S. 313 flg.

factum esse uolet sine dolo malo, neque se fraudem per litteras facturum esse scientem dolo malo.

3) Erwerb und Verpflichtung durch Gemeindesklaven.

Daß die Gemeindesklaven für die Gemeinde erwerben konnten, darf nicht füglich bezweifelt werden. Ich stelle hierher Plin. ep. 7, 18: agrum ex meis . . actori publico mancipaui. Denn diesen actor publicus werden wir uns als Sklaven zu denken haben. Für die Stipulation ist beweisend fr. 10 Quod cuiuscumque 3, 4: quamuis seruo potius ciuitatis caueri debeat. Weiter käme in Betracht Paulus fr. 11 § 1 de us. 22, 1.

> Quid si seruus publicus obligationem usurarum rei publicae adquisiit? aequum est, quamuis ipso iure usurae rei publicae debeantur, tamen pro defectis nominibus compensationem maiorum usurarum fieri, si non sit parata res publica uniuersorum debitorum fortunam suscipere.

Hier haben wir einen Sklaven vor uns, welcher die Darlehnskasse der Gemeinde zu verwalten hat. Von ihm sind verschiedene Darlehn gemacht und auch Zinsversprechen entgegengenommen. Bei diesen Zinsversprechen liegt es am nächsten, an Stipulationen zu denken. Aus solchen Stipulationen steht der Gemeinde nach Civilrecht ohne weiteres — ipso iure — ein Klagerecht zu. Wie nun, wenn für einzelne Posten höhere Strafzinsen[1]) gezahlt wurden? Diese kommen im allgemeinen der Gemeindekasse zu gute. Sollten indes notleitende Forderungen vorhanden sein, worauf keine Zinsen einginzen; so ist der Gemeindesklave berechtigt, das Weniger und Mehr gegen einander aufzurechnen: es müßte denn die Gemeinde die Gefahr für sämmtliche Forderungen übernehmen wollen.

Bemerkenswert ist in dieser Stelle, daß das Vermögen des Sklaven dem Gemeindevermögen gegenüber als selbständiges erscheint. Es kann also das Sklavenvermögen nicht ohne

1) Siehe fr. 11 pr. de us. und dazu unten § 24 No. 3.

weiteres Gemeindevermögen gewesen sein. Ich komme hier zu einem ähnlichen Satze, wie ich ihn schon für den seruus publicus des römischen Staates aufgestellt habe[1]: es ist möglich, daß ein Gemeindesklave für die Gemeinde erwirbt, aber nicht gerade notwendig. Inwieweit dem Gemeindesklaven ein selbständiges Vermögen zukam, mag in den einzelnen Gemeinden verschieden gewesen sein. Hierher gehört Cic. in Verr. 3, 38 § 86. Ich werde auf diese Stelle im besonderen Teil zurückkommen.

Was die Verpflichtung durch Gemeindesklaven anbetrifft, so will ich anknüpfen an eine Bemerkung Mommsen's[2] betreffend die Sklaven des römischen Staates. Mommsen sagt: ‚wie weit die Vermittelung durch Sklavencontract .. vorkam, wissen wir nicht; die Rede ist nie davon, doch sind wahrscheinlich eine Reihe untergeordneter Geschäfte durch Gemeindesklaven in den Formen quod iussu und de peculio abgemacht worden' Ich bin bedenklich sowohl hinsichtlich der Staatssklaven als der Gemeindesklaven.

Daß Gemeindesklaven, was sie unterschlagen, aus ihrem Peculium ersetzen müssen: wird allerdings gesagt in c. un. de sol. et lib. deb. ciu. 11, 40. Aber darin liegt eher eine gewisse Anerkennung für die Selbständigkeit dieses Peculiums. Und hinsichtlich der actio quod iussu haben wir den Satz: daß zunächst nicht die Gemeinde unmittelbar verpflichtet wurde, sondern der Gemeindebeamte, welcher die Anweisung erteilt hatte[3].

4) Der freie actor und syndicus.

Als wesentliches Erfordernis einer Körperschaft lernten wir den Vertreter kennen[4]. Der Vertreter der Gemeinde ist vor allen Dingen der actor oder syndicus. Von ihm heißt es fr. 1 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4: per quem .. quod communiter agi fierique oporteat, agatur fiat. Das

1) Siehe oben § 10 S. 144.
2) Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 446 Anm. 3.
3) Ulp. fr. 4 Quod iussu 15, 4.
4) Oben § 15 S. 250 flg.

klingt recht allgemein, und man möchte meinen, daß damit die unmittelbare Stellvertretung nach allen Richtungen hin anerkannt sei. Es fragt sich aber dann doch wieder, wie weit das communiter agi fierique reichte. So werden wir gut daran thun, die Einzelheiten zu betrachten.

Hervorgegangen ist der freie actor allem Anschein nach aus einem Sklaven, dem actor publicus. Die Entwicklung mag eine ähnliche gewesen sein, wie beim freien Procurator [1]). Mochte der Sklave noch so tüchtig sein als Rechnungsführer oder Verwalter, eins konnte er doch nicht: wenn aus den Angelegenheiten, mit denen er zu thun, Streitigkeiten entstanden, die Gemeinde vor Gericht vertreten.

Von den Processen haben wir unsern Ausgang zu nehmen. Der Prätor gewährte Klagen für die Gemeinde und gegen die Gemeinde [2]). In letzterer Beziehung unterscheidet sich die Gemeinde wesentlich vom römischen Staate. Die Bestellung des Vertreters erfolgte durch den Senat, während mindestens zwei Drittteile zugegen waren: sofern nicht Stadtrecht oder sonstiges Gesetz etwas anderes anordneten [3]).

Den Unterschied zwischen actor und syndicus geben Paulus [4]) und Arcadius Charisius [5]) dahin an: daß dem ersteren nur eine einzelne Sache übertragen wurde. Die einzelne Sache konnte freilich eine Reihe von Rechtsstreitigkeiten hervorrufen [6]). Hier finden wir auch eine Mehrheit von actores [7]). Der syndicus war ein Generalbevollmächtigter;

---

1) Siehe darüber Vacua possessio, Bd. 1 S. 213, 214.

2) Lenel, Edictum, § 30 u. 33.

3) Ulp. fr. 3 Quod cuiuscumque 3, 4; Edictum Augusti de aquaeductu Venafrano Zle. 64, 65 bei Bruns no. 73.

4) fr. 6 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4.

5) fr. 18 § 13 de mun. 50, 4. Defensores quoque, quos Graeci syndicos appellant, et qui ad certam causam agendam uel defendendam eliguntur. Die letzteren sind nämlich die actores. Siehe Schulting zu dieser Stelle.

6) fr. 28 pr. ad S. C. Treb. 36, 1. Dazu oben § 17 S. 274.

7) fr. 25 N. G. 3, 5.

eine griechiſche Einrichtung, die in ſpäterer Zeit überwog: für den Umfang der Vollmacht maßgebend der Ortsgebrauch [1]). Den actor finden wir noch bei Pap. Fr. Vat. 335; Paulus fr. 16 § 3 de mun. 50, 4; Ulp. fr. 74 de proc. 3, 3. Den syndicus bei Herm. fr. 1 § 2 de mun. 50, 4; aber auch ſchon bei Mucius, Ulp. fr. 5 § 10 Quod ui aut clam 43, 24 [2]). Neben beiden werden Gemeindebeamte als Proceßvertreter genannt [3]).

Derartige Klagen für und gegen die Gemeinde brachten ſchon mit ſich die Eigentumsverhältniſſe, und was damit zuſammenhing. So die Erbteilungsklage — man denke an die Erbſchaften der Freigelaſſenen [4]) — die Grenzregulierungsklage, die Klage wegen Ablauf des Regenwaſſers [5]). Durch Vornahme einer operis noui nuntiatio konnte das ſog. interdictum demolitorium erworben werden [6]). Zuläſſigkeit des Interdictum Quod ui aut clam [7]). Streitigkeiten wegen Waſſerleitungen [8]). Dingliche Rechte [9]). Wegen Innehabens

---

1) fr. 6 § 1 Quod cuiuscumque 3, 4. — In einem Beſchluſſe des Rates von Palmyra aus dem Jahre 137 n. Chr. Feld I Zle. 11—13 ſtoßen wir auf σύνδικοι, welche neben den jeweiligen Archonten und Zehnerſten Widerrechtlichkeiten der Zollpächter abzuwenden haben: ἐ[πι]μελεῖσθαι δὲ τοὺς τυγχάνοντας κατὰ καιρὸν ἄρχοντας καὶ δεκαπρώτους καὶ συνδίκ[ους τοῦ] μηδὲν παραπράσσειν τὸν μισθούμενον. Die σύνδικοι werden in ſolchen Fällen für die Gemeinde zur Klage geſchritten ſein. Nichts nötigt uns, mit Deſſau, Hermes, Bd. 19 S. 496, dieſe σύνδικοι zu einer Behörde zu machen.

2) Vgl. S. Herrlich, de aerario et fisco, pag. 20.

3) fr. 8, 10 Quod cuiuscumque 3, 4.

4) Ulp. 22, 5 und dazu oben § 15 S. 251.

5) fr. 9 Quod cuiuscumque 3, 4. Das redditur in dieſer Stelle weiſt darauf hin, daß die Formel beſonders concipiert werden mußte. Vgl. Präſcriptio und Pactum, S. 121 Anm. 93.

6) fr. 10 Quod cuiuscumque 3, 4; vgl. fr. 20 pr. — § 8 O. N. N. 39, 1.

7) fr. 5 § 10 Quod ui aut clam. 43, 24.

8) Ed. Augusti de aquaed. Venafr. Zle. 64, 65.

9) fr. 12 de seru. 8, 1; fr. 56 de usufr. 7, 1; fr. 8 de usu et usufr. 33, 2.

bezw. Besitzes war gegen die Gemeinde die ad exhibendum actio möglich [1]). Das Interdictum de ui gewährte Pomponius gegen eine Gemeinde unter Umständen bis zum Belaufe der Bereicherung [2]). Dazu die Klagen aus Rechtsgeschäften, welche unmittelbar für die Gemeinde abgeschlossen wurden. Selbst bei bloß mittelbarer Stellvertretung waren Klagen für und gegen die Gemeinde keineswegs ganz ausgeschlossen, wie im folgenden Paragraphen [3]) näher dargelegt werden soll. Weiter kämen in Betracht die Pflichten der Gemeindebeamten z. B. in Bezug auf die Rechnungsablage [4]), andererseits die Forderungen der Gesandten wegen ihrer Auslagen [5]).

In solchen Rechtsstreitigkeiten haben wir die unmittelbare Stellvertretung. Die iudicati actio wurde der Gemeinde erworben, es müßten denn in der That eigene Angelegenheiten des actor gewesen sein [6]). Andererseits ging die iudicati actio gegen die Gemeinde [7]). Es war Sache des actor bezw. syndicus, die Hülfsvollstreckuug vom Gemeindevermögen abzuwenden [8]).

Die Proceßführung erschöpfte nicht die Thätigkeit des actor und syndicus. Aber ihr sonstiges Wirken erscheint doch als Ausfluß derselben, z. B. Annahme eines Erbvermächtnisses [9]); oder ist wenigstens ein Handeln vor Behörde, das wir der freiwilligen Gerichtsbarkeit überweisen könnten, z. B. Erwerb der bonorum possessio [10]), Bestellung ad stipulationes interponendas [11]). Einen Zusammenhang mit der Proceß-

1) fr. 7 § 3 ad exh. 10, 4.
2) fr. 4 de ui 43, 16.
3) § 24 No. 6.
4) Lex Malacitana cap. 68.
5) fr. 7 pr. Quod cuiuscumque 3, 4.
6) fr. 6 § 3 Quod cuiuscumque 3, 4.
7) fr. 4 § 2 de re iudicata 42, 1.
8) fr. 1 § 2 Quod cuiuscumque 3, 4.
9) Oben § 17 S. 274.
10) fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1.
11) fr. 10 Quod cuiuscumque 3, 4: ueluti legatorum, damni infecti, iudicatum solui.

führung dürfte ſelbſt das Conſtitutum nicht verleugnen, wo wir den actor ebenfalls antreffen [1]). Denn die zehntägige Friſt, die ſich dem Conſtitutum anſchließt [2]), wird in Beziehung ſtehen zu der alten Proceßfriſt von zehn Tagen, die zwiſchen der erſten editio actionis und der in ius uocatio verſtreichen mußte [3]).

Näher haben wir uns die Sache ſo vorzuſtellen. Die vorläufige Klagemitteilung wird regelmäßig die Veranlaſſung zum Abſchluß eines Conſtituts geweſen ſein. Beim Conſtitut war dann keine weitere Klagemitteilung nötig, da dieſelbe ja ſchon geſchehen. Wenn nun das Conſtitut keine Friſt enthielt, ſo entſprach es doch ſicher der Meinung beider Teile, daß die zehntägige Friſt zu wahren. Jedenfalls werden wir die Rechtsbildung begreiflich finden, daß die zehntägige Friſt vom Abſchluß des Conſtituts aufs neue zu laufen begann. Ferner wird ein Gläubiger, der zu rechnen verſtand — und dieſe Eigenſchaft dürfen wir den Römern nicht abſprechen — die vorläufige Klagemitteilung ſchon zehn Tage vor der Fälligkeit zugeſtellt haben. Hierzu ſtimmt Labeo's Ausſpruch in fr. 3 § 2 de pec. const. 13, 5: uel propter has potissimum pecunias, quae nondum peti possunt, constituta inducta. **Bruns** hat mit dieſer Stelle nichts Rechtes anzufangen gewußt [4]).

So ſcheint ſich denn der actor von der Proceßführung nicht allzu weit zu entfernen. Gajus ſagt auch nur: es geſchehe durch ihn, was gemeinſchaftlich geſchehen müßte; nicht: daß er alles thue. Beim Abſchluß von Rechtsgeſchäften ſind wir ſchon verſchiedentlich auf Senat und Zweimänner geſtoßen: ſo bei der Verpachtung der uectigalia und ultro tributa [5]), bei Annahme der praedes [6]), beim Verkauf [7]).

1) fr. 5 § 7. 9 de pec. const. 13, 5; fr. 6 § 3 Quod cuiuscumque 3, 4.

2) Paulus fr. 21 § 1 de pec. const. 13, 5.

3) Nou. 53 cap. 3 pr. **Eiſele**, in **Jhering's** Jahrbüchern, Bd. 24 S. 513.

4) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 55.

5) Siehe oben § 21 S. 320.

6) Oben § 22 S. 342 flg.

7) Oben S. 353.

Der actor kommt nicht bloß als unmittelbarer Vertreter vor, wir treffen ihn ebenfalls als mittelbaren Vertreter an. Der mittelbaren Stellvertretung wende ich mich jetzt zu. Im Anschluß daran werden sich weitere Beispiele für die unmittelbare Vertretung ergeben.

§ 24. Mittelbare Stellvertretung.

In einzelnen Fällen haben die Römer es mit der mittelbaren Stellvertretung versucht. Es wird sich zeigen, wie weit sie gekommen.

1) Die Stipulation.

Die Stipulation ist von den Römern für untauglich erachtet worden, sofern freie Personen in Frage stehen, bei der unmittelbaren Stellvertretung Verwendung zu finden. Wir stoßen hier auf die Sätze: niemand kann sich für einen andern etwas versprechen lassen, noch die Leistung eines andern versprechen [1]). Die Beweiskraft der angeführten Stellen wird freilich von Hellmann [2]) angezweifelt, aber sehr mit Unrecht [3]). Und in der Sache selber ist Hellmann gar nicht anderer Meinung, nur daß er sich auf eine andere Stelle stützt [4]). Ausnahmen sind vorhanden [5]).

Der Stipulation ist ferner das Kaufgeschäft angereiht [6]). Nun sahen wir schon, daß der Staat und die Gemeinde beim Kaufgeschäft eine Ausnahmestellung einnahmen [7]); die Frage scheint gegeben: ob es sich mit der Stipulation nicht ebenso verhielt. In der That behauptet dies für Gemeinden Schloßmann [8]). Aber der Beweis ist von ihm nicht erbracht. Denn

1) § 3 § 19 de inut. stip. 3, 19; Ulp. fr. 38 § 17 V. O. 45, 1.

2) Stellvertretung, S. 72.

3) Siehe Mitteis, Stellvertretung, S. 35.

4) nämlich c. 3 pr. de contr. et comm. stipulatione 8, 37; Hellmann a. a. O. S. 35.

5) Ulp. fr. 79 V. O. 45, 1; Paulus fr. 5 de stip. praet. 46, 5.

6) fr. 11 O. & A. 44, 7.

7) Siehe oben § 11 S. 211, § 23 S. 353.

8) Der Vertrag, S. 151.

in fr. 10 de poll. 50, 12 iſt der griechiſche Ausdruck ἀσφαλιζομένη eher auf praedes oder gewöhnliches Pfand zu deuten; zudem mag gar kein rein römiſches Recht in Frage ſtehen [1]). In fr. 9 § 3 Q. M. C. 4, 2 iſt die cautio pollicitationis nichts anderes als eine ſchriftliche Pollicitatio [2]).

Andererſeits bringt uns die mittelbare Stellvertretung Paulus fr. 10 Quod cuiuscumque 3, 4.

> Constitui potest actor etiam ad operis noui nuntiationem et ad stipulationes, ueluti legatorum, damni infecti, iudicatum solui, quamuis seruo potius ciuitatis caueri debeat: sed et si actori cautum fuerit, utilis actio administratori rerum ciuitatis dabitur.

Hiernach erfolgt der Abſchluß der prätoriſchen Stipulationen regelmäßig durch Gemeindeſklaven; dieſe erwerben der Gemeinde unmittelbar. Nimmt ein freier actor ein derartiges Verſprechen entgegen, ſo entſteht die Klage in ſeiner Perſon: denn alteri stipulari nemo potest. Dieſe Gedanken müſſen wir offenbar einſchieben. Inſoweit liegt mithin nur eine mittelbare Vertretung vor. Aber wenn Gemeindebeamten für die Gemeinde eine utilis actio gewährt werden ſoll, kommen wir auf einem Umwege doch wieder zur unmittelbaren Stellvertretung.

2) Darlehn.

Es kommen in Betracht Darlehn an Gemeinden und von Gemeinden.

Darlehn, welche ein Verwalter des Gemeindevermögens für eine Gemeinde aufnahm, verpflichteten zunächſt nur dieſen: inſoweit mittelbare Stellvertretung. Die Gemeinde wurde erſt dann verpflichtet, wenn das Geld in ihren Nutzen verwandt worden. Ulp. fr. 27 R. C. 12, 1.

> Ciuitas mutui datione obligari potest, si ad utilitatem eius pecuniae uersae sunt: alioquin ipsi soli qui contraxerunt, non ciuitas tenebuntur.

---

1) Siehe unten § 25.

2) Vgl. Grabenwitz, Ungültigkeit, S. 48 Anm. 1, und wegen der cautio im allgemeinen Gneiſt, Formelle Verträge, S. 236 flg.

Dieſelbe Beſtimmung hat Juſtinian auf Klöſter ausgedehnt [1]).

Alſo zunächſt wird die unmittelbare Stellvertretung abgelehnt. Aber es muß doch möglich ſein, daß Gemeinden ein Darlehn aufnehmen! Dies wird erreicht auf dem Umwege der Verwendung; und dahin wird vor allen Dingen der Fall zu rechnen ſein, wenn das Geld in die Gemeindekaſſe gezahlt wird [2]). Auf dieſe Weiſe entſteht nicht etwa bloß eine Bereicherung ohne Grund, ſondern eine Darlehnsſchuld. Alſo die unmittelbare Stellvertretung, die beim Vertragsabſchluſſe verneint wurde, kommt bei der Einzahlung doch zum Durchbruch.

Man hat dieſen Satz wohl aus dem Weſen der juriſtiſchen Perſon zu erklären verſucht [3]). Ich ſehe hier zunächſt eine Scheu vor der unmittelbaren Stellvertretung: der man indeſſen nur entgeht, um ihr ſpäter wieder in die Arme zu fallen.

Dies gilt noch nach einer andern Richtung hin. Iſt nämlich auf ſolche Weiſe ein Gemeindedarlehn entſtanden, ſo konnten Sachen der Gemeinde von dem betreffenden Beamten gültig verpfändet werden. Damit iſt wiederum die unmittelbare Stellvertretung gegeben. Marcianus fr. 11 pr. de pign. 20, 1.

Si is qui bona rei publicae iure administrat mutuam pecuniam pro ea accipiat, potest rem eius obligare.

Andererſeits konnte eine Gemeinde Darlehnsgläubigerin werden. Marcianus fr. 15 de S. C. Mac. 14, 6.

Nihil interest, quis filio familias crediderit, utrum priuatus an ciuitas.

Dies mögen wir uns zunächſt ſo vorſtellen, daß Gemeindegeld, pecunia publica, hingegeben, z. B. der Gemeindekaſſe entnommen wurde [4]). Dann wäre aber auch eine unmittelbare

1) Nou. 120 c. 6 § 3.

2) Huſchke, Darlehn, S. 79.

3) Litteratur bei Windſcheid, Pand., Bd. 2⁷ § 370 Anm. 16.

4) fr. 33 Us. 22, 1: si bene collocatae sunt pecuniae publicae. fr. 36 § 1 ad mun. 50, 1.

Stellvertretung in der Weiſe denkbar, daß der Gemeindebeamte eignes Geld im Namen der Gemeinde ausgeliehen hätte. Denn es iſt allgemeiner Rechtsſatz: wird ein Darlehn im Namen eines dritten hingegeben, ſo erwirbt der dritte die Darlehnsforderung [1]). Warum ſollte dieſe Regel bei der Gemeinde nicht ebenfalls zur Anwendung gekommen ſein?

Zur Sicherheit wurden Pfänder verlangt [2]) und dieſe wiederum auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung der Gemeinde erworben.

Beim Abſchluß ſolcher Darlehn beteiligen ſich die gewöhnlichen Magiſtrate [3]) und der curator rei publicae. Wenigſtens iſt eine Stelle [4]), die von ſolchem Darlehn handelt, entnommen Ulpian's liber singularis de officio curatoris rei publicae; im Texte ſelber kommt freilich nur ein praeses prouinciae vor. Außerdem käme in Betracht eine beſondere cura pecuniae ciuitatis [5]) und für Oſtia ein curator pecuniae publicae exigendae et adtribuendae in comitiis factus [6]).

Den curator rei publicae treffen wir ſeit Nerva in den Gemeinden an [7]). Urſprünglich ein kaiſerlicher Aufſichtsbeamte, iſt er ſpäter zum ordentlichen Gemeindebeamten geworden [8]). Andere Bezeichnungen ſind logista [9]) und pater ciuitatis [10]).

---

1) Siehe wegen dieſes Falles einer unmittelbaren Stellvertretung Rudorff, Vormundſchaft, Bd. 2 S. 331; Ihering in ſeinen Jahrbüchern, Bd. 2 S. 99 flg.

2) fr. 33 § 1 de us. 22, 1; fr. 36 § 1 ad municip. 50, 1.

3) fr. 36 § 1 ad municip. 50, 1; c. 4 Quo quisque ordine 11, 36.

4) fr. 33 Us. 22, 1.

5) c. 1 Quo quisque ordine 11, 36; C. I. L. IX n. 441 = I. N. n. 719 cur. pec. pub.

6) C. I. L. XIV n. 375, 376; Mommsen, Eph. epig. III pag. 328.

7) fr. 3 § 4 Quod ui aut clam 43, 24: Nerua scribit. Daß ſich das auf den Kaiſer bezieht, wie Kuhn, Städtiſche Verfaſſung, Bd. 1 S. 37 annimmt, glaube ich nicht. An den Juriſten denkt Mommſen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1083 Anm. 1, ohne die Folgerung zuzugeben: daß ſchon der Juriſt Nerva den kaiſerlichen curator gekannt hat.

8) Marquardt, Röm. Staatsv., Bd. 1 [2] S. 164.

9) c. 3 de modo multarum 1, 54.

10) Iac. Gothofredus zu c. 20 C. Th. de dec. 12, 1.

Ihm zur Seite finden wir Beisitzer, die aber kein Gehalt bezogen und deshalb aus der Gemeinde selber genommen werden durften [1]).

Erwies sich die Sicherheit als ungenügend, so haftete der Gemeindebeamte unter allen Umständen für das Kapital; traf ihn ein Verschulden, war er sogar wegen der Zinsen verantwortlich. c. un. de his qui ex officio quod administrauerunt conueniuntur 11, 39.

> Fenoris rei publicae, quod non tua culpa perditum esse apparuerit, sufficit sortis damnum, non etiam usurarum sustinere.

Frei wurde er, wenn sein Nachfolger im Amt die Geldanlage gebilligt hatte und ein zahlungsfähiger Mann war. Auf dieselbe Weise konnte der Nachfolger von seinen Nachfolgern Befreiung erlangen. fr. 36 § 1 ad municip. 50, 1:

> eum igitur, qui nouissimus nomen probauit, indemnitati rei publicae satisfacere debere, si nomen ad successorem idoneum transmisisse non doceatur.

Daneben die Haftung von rerum eius possessores [2]), wobei wir an bestelltes Pfandrecht denken mögen; ferner Haftung der nominatores, Bürgen, Kollegen [3]).

Daß man in diesem Umfange Gemeindebeamten gegenüber auf Sicherheiten Bedacht nahm, läßt die Verwaltung nicht gerade in einem günstigen Lichte erscheinen. Man unterstellte daher an einzelnen Orten die Gemeindedarlehn einer eignen cura kalendarii. Kalendarium ist nach Voigt [4]) das Zinsdarlehnsbuch, in welchem ebenso die ausgeliehenen Zinskapitalien als die Kapitalsrückzahlungen und Zinseingänge eingetragen

---

1) fr. 6 de off. ads. 1, 22 und dazu Cujaz in librum primum resp. Pap. tom. IV c. 771.

2) c. 4 Quo quisque ordine 11, 36.

3) t. t. Codicis 11, 34 de periculo nominatorum; 11, 35 de periculo eorum qui pro magistratibus interuenerunt; 11, 36 quo quisque ordine conueniatur.

4) Ueber die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer S. 18, 19.

wurden. Das Buch wird ſeinen Namen erhalten haben, weil für Zinseingänge wie Kapitalzahlung die Kalenden vorzugsweiſe in Betracht kamen.

Die kalendarii curatio tritt uns als ein munus personale entgegen [1]). Die betreffende Perſönlichkeit ſollte indes vom Vorſteher der Provinz nach vorgängiger Prüfung auserwählt werden [2]). Ein derartiges Eingreifen der Statthalter pflegte bei anderen munera wie den Magiſtraturen ebenfalls vorzukommen [3]). Hier war es aber ausdrückliche Vorausſetzung. Deshalb glaubte man von einer Sicherheitsleiſtung ganz abſehen zu können; man wird ſich einen zuverläſſigen und vermögenden Mann ausgeſucht haben.

Die cura kalendarii erſcheint neben der tutela und der gewöhnlichen cura als eine Art Vormundſchaft. Wer drei derartige Aemter in ſich vereinigte, brauchte ein viertes nicht zu übernehmen [4]). Wir werden demnach den curator kalendarii als einen Beamten aufzufaſſen haben, der die Gemeindedarlehn wie ein Vormund zu verwalten hatte. Die cura reipublicae — griechiſch *λογιστεία πόλεως* — wurde in dieſer Beziehung nicht als Vormundſchaft angeſehen [5]); was den Schluß geſtattet, daß der curator kalendarii einem weit mühevolleren Amte vorzuſtehen hatte.

Mitunter wurden die curatores kalendarii vom Kaiſer ſelber ernannt: ſo von Trajan und Hadrian für Canuſium C. I. L. IX n. 1619, von Antoninus Pius für Nolä und Aeclanum C. I. L. IX n. 1160, X n. 416, von Severus und Antoninus für Cubulteria und Tifernatium C. I. L. X n. 4584, Gori II 345 [6]), für Ameria von einem Kaiſer, deſſen Namen

1) fr. 18 § 1 de mun. 50, 4.

2) fr. 12 § 4 de adm. rer. 50, 8. Item rescripserunt (imperatores Antoninus et Verus) a curatore kalendarii cautionem exigi non debere, cum a praeside ex inquisitione eligatur.

3) fr. 1 § 3 Quando appellandum 49, 4.

4) Fr. Vat. 128.

5) fr. 15 § 7 de excusationibus 27, 1.

6) Siehe Hecht, Kalendarienbücher, S. III n. 16; Kübler, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 172 n. 24.

zerstört, Gruter, Inscriptiones antiquae uol. II p. 1091 n. 7, für Gades von einem Kaiser, dessen Namen nicht genannt, Fr. Vat. 187. Im Album von Canusium aus dem Jahre 223 n. Chr. [1]) fehlt dieser curator kalendarii, also wird die Einrichtung damals wieder beseitigt gewesen sein. Nicht hierher gehört Eumenius, Gratiarum actio Constantino Augusto, cap. 4, wo nur von einer Schenkung des Kaisers Constantius die Rede an die kalendaria der ciuitas Aeduorum.

Für einzelne Städte, wo wir den kaiserlichen curator kalendarii finden, nämlich Aeclanum, Ameria, ist auch die Alimentenstiftung bezeugt. Deshalb vermutet Kübler [2]): es sei vor allen Dingen die Aufgabe dieses Beamten gewesen, die Alimentengelder zu überwachen. Ich werde auf diesen Punkt zurückkommen [3]). Zur Erklärung der Einrichtung reicht er allein jedenfalls nicht aus, da nicht alle curatores kalendarii vom Kaiser angestellt wurden.

Eine Hauptstelle ist c. 1 C. Th. de curatoribus kalendarii et fideiussoribus eorum 12, 11 von Kaiser Constantin aus dem Jahre 314 = c. 2 C. I. de debitoribus ciuitatum 11, 33. Es handelt sich nur um Gemeindedarlehn: pr. cum simul et rei publicae utile sit, retinere idoneos debitores; § 1 si qui debitor rei publicae ciuitatis .. cum pecuniam rei publicae sumeret .. cuius nomen kalendario ciuitatis alicuius inuenitur obnoxium; § 2 debitor rei publicae ciuitatis .. debitoris cum pecuniam rei publicae sumeret. Die Gelder werden ausgeliehen mit auf Gefahr des curator kalendarii: § 3 ideoque periculo curatoris kalendarii et magistratuum et creatorum apud idoneos uel dominos rusticorum praediorum pecunia collocanda est [4]). Nach der Titelüberschrift zu urteilen, kämen für den curator kalendarii auch Bürgen in Betracht. Dann wäre die Vorschrift

1) C. I. L. IX n. 338.
2) a. a. O. S. 165 flg.
3) Siehe unten § 28.
4) Vgl. fr. 12 § 5 § 6 de adm. rer. 50, 8.

der Kaiser Antoninus und Verus nicht mehr befolgt [1]). In den beiden Constitutionen dieses Titels ist freilich von Bürgen keine Rede. Von dem priuilegium exigendi, das der Gemeinde zukam, habe ich bereits gehandelt [2]). Alles was der Darlehnsschuldner besaß, als er das Darlehn von der Gemeinde aufnahm, haftete der Gemeinde selbst nach der Veräußerung. Dieses Vermögen wurde abgeschätzt und, so weit davon veräußert war, mußten die einzelnen, welche erworben hatten, zu ihrem Teile beisteuern. Man setze ein Vermögen des Darlehnsschuldners von 10000 zur Zeit der Aufnahme des Darlehns. Davon habe erworben A für 1000, B für 2000. Das Darlehn betrage ebenfalls 10000. Dann müssen A für 1000 und B für 2000 aufkommen. Die 7000, welche auf dem Vermögen des Schuldners lasten bleiben, sollen eingezogen und anderweitig belegt werden. Damit haben wir zugleich eine Veranschaulichung des possessorem omnem bei Paul. fr. 47 pr. I. F. 49, 14 [3]).

Kübler trägt in diese Constitution hinein, daß hier kaiserliche Gelder im Spiele waren: das Gut des Schuldners sei der Alimentenstiftung obligiert gewesen und die sortes Eigentum des Kaisers geblieben. Er beruft sich auf den Satz im § 2: quod si quispiam debitor rei publicae ciuitatis fisco nostro locum fecerit, emptores quidem, qui ex fisco nostro comparauerint, manifestum est secundum ius uetus et rescripta diuorum constitutionesque nostras nullam debere molestiam sustinere.

Es ist nicht recht zu begreifen, wie aus solchen Worten so etwas herausgelesen werden konnte, zumal sich die richtige Erklärung bereits bei Iacobus Gothofredus findet. Ein Gemeindeschuldner macht dem Fiscus Platz, wenn sein Vermögen zur Strafe confisciert wird [4]). Wird ein solches Ver-

1) Siehe oben S. 365 Anm. 2.

2) Siehe oben § 22 S 349.

3) Siehe oben § 11 S. 228.

4) c. 3 C. Th. de bonis proscriptorum seu damnatorum 9, 42: ubi aliquis . . sententiam passus fisco fecerit locum.

mögen verkauft, so soll die Gemeinde den Käufern gegenüber ihr Vorrecht nicht ausüben; wohl aber gebührt ihr dasselbe denen gegenüber, die aus solchem Vermögen Geschenke erhielten.

Dernburg[1]) erblickt in der besprochenen Verordnung eine Verwaltungsinstruction'. Offenbar giebt Constantin nur Vorschriften über eine weise, der Stadtkasse vorteilhafte, den Privaten nicht drückende Benutzung der Rechte der Stadt; er spricht keine Rechtssätze aus, noch weniger hat er singuläre und anomale Institute geschaffen'. Allerdings ist das priuilegium exigendi kein neues Rechtsinstitut; daß es sich dabei um keine Rechtssätze handle, muß man aber billig bezweifeln.

3) Zinsversprechen.

Ein Zinsenanspruch für Gemeinden konnte auf dem Wege der Stipulation nicht ausbedungen werden, dem stand entgegen die Regel: alteri stipulari nemo potest[2]). Man half sich in der Weise, daß der Gemeindebeamte, welcher das Darlehn beschafft hatte, sich selber die Zinsen versprechen ließ. Auf diese Weise sprang für ihn mitunter noch ein Vorteil heraus, wenn nach der Ueblichkeit des Orts säumige Zinszahler höhere Zinsen entrichten mußten. Paulus fr. 11 de us. 22, 1.

> quaesitum est, an illud, quod amplius ex consuetudine poena(e) nomine a quibusdam exactum est, ipsi Seio proficere deberet an rei publicae lucro cederet. respondi, si Gaius Seius a debitoribus usuras stipulatus esset, eas solas rei publicae praestari oportere, quae secundum formam ab is exigi solent, etiamsi omnia nomina idonea sint.

Auf Grund der Basiliken[3]) schieben Mommsen und Huschke[4]) vor omnia ein non ein. Schulting[5]) hält die Lesart der Florentina aufrecht. Ich glaube mit Recht. Der Gemeinde-

1) Pfandrecht, Bd. 1 S. 355 flg.
2) fr. 38 § 17 V. O. 45, 1.
3) Bas. 23, 3, 11 und Schol. Γάϊος.
4) Zur Pandektenkritik, S. 78.
5) Notae tom. 4 pag. 144.

beamte ſoll den Strafzuſchlag behalten, obwohl alle Forderungen gut ſind, mithin der Gajus Sejus reinen Vorteil hatte: denn Gemeindebeamte hafteten für den Verluſt derartiger Kapitalien [1]). Ein Conceſſivſatz ‚wenn auch nicht alle Forderungen gut ſein ſollten', würde auf den Gedanken hinweiſen, daß die Gemeinde den Kapitalverluſt zu tragen hätte; und eine ſolche Vorausſetzung ſcheint in der That der Scholiaſt im Sinne zu haben. — Unter forma iſt das Formular der Stipulationsurkunde zu verſtehen, das hier den Gegenſatz bildet zur Ortsüblichkeit.

Konnte dieſe mittelbare Stellvertretung nicht leicht ihr Unbequemes haben? Es war hergebracht, Gemeindegelder, die gut angelegt waren, möglichſt lange beim Schuldner und ſelbſt deſſen Erben ſtehen zu laſſen [2]). Nun lautete die Zinsforderung auf den Namen des wechſelnden Beamten.

Was die Stipulation verſagte, geſtattete das Pactum. Paulus fr. 30 de usuris 22, 1.

Etiam ex nudo pacto debentur ciuitatibus usurae creditarum ab eis pecuniarum.

Das Pactum ſtand zwar urſprünglich unter derſelben Regel wie die Stipulation [3]). Andererſeits bedeutet aber das prätoriſche Pactum von Haus aus ein Durchbrechen der civilrechtlichen Schranken. So mochte es den römiſchen Rechtsgelehrten leichter werden, ſich gerade auf dieſem Gebiete mit dem Verſprechen zu Gunſten dritter auszuſöhnen. Es fehlt nicht an ſonſtigen Beiſpielen. Paulus fr. 45 S. M. 24, 3: sed permittendum est nepti ex hac auita conuentione, ne commodo dotis defraudetur, utilem actionem [4]). Pernice

1) Siehe oben S. 364.

2) Ulp. fr. 33 pr. de us. 22, 1: si bene collocatae sunt pecuniae publicae, in sortem inquietari debitores non debent. c. 1 pr. C. Th. de cur. kal. 12, 11: cum simul et rei publicae utile sit, retinere idoneos debitores. nou. 160.

3) Q. Mucius fr. 73 § 4 R. I. 50, 17.

4) Präſcriptio und Pactum, S. 84.

und Eiſele[1]) denken hier freilich an Interpolation. Dann würde dieſe Rechtsbildung wohl der nachklaſſiſchen Wiſſenſchaft und Praxis zu überweiſen ſein. — Daß man ſich nicht früh zu dieſer Nachgiebigkeit entſchloß, dafür legt Ulpian beredtes Zeugnis ab. Im 73. Buche ſeines Edictscommentares fr. 21 pr. de pign. 20, 1 ſagt er: si inter colonum et procuratorem meum conuenerit de pignore uel ratam habente me conuentionem uel mandante, quasi inter me et colonum meum conuenisse uideatur. Hier haben wir bei der Verpfändung die unmittelbare Stellvertretung[2]). Das uideatur darf ja nicht, wie Mommſen vorſchlägt, in uidetur verändert werden. Denn ſo unpaſſend ein ſolcher Conjunctiv für ein Geſetzbuch, ſo bezeichnend für Ulpian. Die Schüchternheit, mit der er ſeine Meinung vorträgt, iſt um ſo begreiflicher, als er noch im 28. Buche desſelben Edictscommentares fr. 11 § 6 de pign. act. 13, 7 das Gegenteil lehrte: per liberam autem personam pignoris obligatio nobis non adquiritur, adeo ut ne per procuratorem . . adquiratur[3]). — Weiter käme in Betracht fr. Vat. 286 = c. 3 de don. quae sub modo 8, 54 vom Jahre 290[4]).

So war denn in dem Pactum ein Mittel gefunden, die Zinſenforderung der Gemeinde unmittelbar zu erwerben. Und von dieſem Mitttel mag fleißig Gebrauch gemacht ſein. Wenigſtens wird in einem Geſetze Kaiſer Conſtantins als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt, daß die Zinſen von Gemeindekapitalien die Gemeinde zu fordern hat[5]).

4) Verdingung und Verpachtung.

Bei Verdingung und Verpachtung, ſei es nun von Seiten des Staates oder der Gemeinde, haben wir bereits die un-

1) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 127.

2) Vgl. Hellmann, Stellvertretung, S. 53, Mitteis, Stellvertretung, S. 75.

3) Vgl. Vacua possessio, Bd. 1 S. 225 flg.

4) Vgl. dazu unten § 27.

5) c. 1 § 1 C. Th. de cur. kal. 12, 11: ex sorte atque usuris; § 2 sortis atque usurarum.

mittelbare Stellvertretung kennen gelernt [1]). Daß sich auch hier die mittelbare Stellvertretung einnistete, beweist zunächst für die Bauverdingung Ulp. fr. 2 § 1 de op. publ. 50, 10.

> Curatores operum cum redemptoribus negotium habent, res publica autem cum his, quos efficiendo operi praestituit. quatenus ergo et quis et cui obstrictus est, aestimatio praesidis prouinciae est.

Die curatores operum schließen den Vertrag mit den Unternehmern auf eignen Namen ab, die Gemeinde hält sich dann wieder an die betreffenden curatores operum. Diese curatores operum waren unter dem Prinzipate in Rom in der hier fraglichen Beziehung allmählich an die Stelle der Censoren getreten [2]). In den Munizipien haben ihnen die alten Magistrate Platz gemacht. Für Streitigkeiten zwischen dem curator und dem Unternehmer sowie dem curator und der Gemeinde waren die Provinzialstatthalter zuständig, wie wir gleichzeitig aus dieser Stelle ersehen: also nicht die Munizipalmagistrate und nicht der Prätor [3]).

Ob alle curatores operum vom Kaiser ernannt wurden? Jedenfalls ist ein solcher bezeugt für Venusia, Beneventum und Nola [4]).

Das Verhältnis dieser Baubeamten zur Gemeinde ist näher geregelt durch eine Verfügung der diui fratres (161—169) [5]). Die Gemeinde pflegte den Curatoren die zum jedesmaligen Baue erforderlichen Gelder vorzustrecken, die ihrerseits den Bauunternehmern Vorschüsse leisteten. Dabei wird der Möglichkeit gedacht, daß die Curatoren mehr Geld in Händen hatten, als nötig war: was nicht gerade auf eine peinliche Gemeindeverwaltung schließen läßt. Ferner kam vor,

1) Siehe oben § 8 S. 105, § 21 S. 320.

2) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 435.

3) Vgl. oben § 23 No. 4 S. 356.

4) C. I. L. IX n. 1160 = I. N. n. 1135; C. I. L. IX n. 1419 = I. N. n. 1377; C. I. L. X n. 1266 = I. N. n. 1995.

5) Papirius Iustus fr. 11 pr. de adm. rer. 50, 8; Paulus fr. 17 § 7 de us. 22, 1.

daß die Vorschüsse an die Bauunternehmer zu groß waren: sie hatten vielleicht den Bau gar nicht ausgeführt. Für solche Kapitalien, welche sie zu viel erhalten, mußten die Curatoren jedenfalls aufkommen. Daneben bestand eine Zinsverpflichtung in Bezug auf das Geld, das sie bei sich behalten. Wegen der Vorschüsse, welche den Bauunternehmern zu viel bewilligt waren, sollen die Curatoren zinspflichtig sein, wenn sie arglistig gehandelt hatten, nicht wegen bloßer Nachlässigkeit. Außerdem Zinspflicht der Bauunternehmer [1]).

Durch Bauten können leicht die Finanzen einer Gemeinde zerrüttet werden. Deshalb ist zu Neubauten kaiserliche Genehmigung erforderlich [2]). Das scheint zu anderweitigen Missständen geführt zu haben. Selbst Provinzialvorsteher und noch höhere Beamte sowie deren Unterbeamte hielten hier die Hände offen, um vom Bausolidus eine Siliqua [3]) oder sonstige Nebengebühren zu erwischen. Dagegen schreitet Kaiser Zeno ein: um diese Bauten haben sich vielmehr die patres ciuitatium zu kümmern [4]).

Wie mag die Sicherheit ausgesehen haben, die der Unternehmer dem Curator stellte? Die praedes werden auf dieses Verhältnis schwerlich übertragen sein. Schon Varro L. L. 6, 74 und Pauli excerpta Wort praes Th. 279 wissen nur von einer Frage des Magistrats. Die alten praedes litis uindiciarum wurden freilich dem Gegner, also einer Privatperson, gestellt. Aber dies geschah doch vor Behörde [5]), auch ist im Formularproceß die pro praede litis uindiciarum stipulatio an die Stelle getreten [6]).

Die Verpachtung von Grundstücken und Zöllen erfolgte

1) fr. 3 pr. de adm. rer. 50, 8.

2) Macer fr. 3 § 1 de op. publ. 50, 10.

3) Also ein Vierundzwanzigstel. Mommsen, Röm. Münzwesen, S. 791 Anm. 171; Hultsch, Metrologie [2], S. 332 Anm. 1.

4) c. un. de ratiociniis op. publ. 8, 12.

5) Gai. 4, 16: praetor . . iubebat praeuides (so wird statt des praesides der Handschrift zu lesen sein) aduersario dare litis et uindiciarum.

6) Gai. 4, 94.

in ſpäterer Zeit durch den curator rei publicae [1]). Ob man hier ebenfalls die mittelbare Stellvertretung zur Anwendung brachte? Nahe legt dieſen Gedanken für Grundſtücke wenigſtens Paulus fr. 54 pr. Loc. cond. 19, 2. Zur Sicherheit dient hier auch ein fideiussor conductionis, der nicht auf Interpolation zurückzuführen ſein dürfte [2]). Ferner haben wir eine Haftung für Zinſen und, wenn ich recht ſehe, ein fideiubere pro conductore uectigalis bei Ulp. fr. 3 § 1 de adm. rer. 50, 8.

War die Sicherheit nicht genügend, ſo mußte für den Pächter des Grundſtückes bezw. des Zolles der jedesmalige curator aufkommen, der den Vertrag geſchloſſen oder erneuert hatte [3]).

5) Conſtitutum.

Der actor konnte in Angelegenheiten der Gemeinde ein Conſtitutum auf eignen Namen abſchließen, ſei es nun als Gläubiger oder Schuldner [4]).

Ferner wurde zugelaſſen ein Conſtitutum municipibus solui, aus welchem Ulpian [5]) der Gemeinde eine Klage gewährt: utilitatis gratia puto dandam municipibus . . utilem actionem. Das dandam weiſt darauf hin, daß dieſer Fall im Edict nicht vorgeſehen, eine desfallſige Formel nicht vorhanden war; Ulpian befürwortete indes eine ſolche. Vergegenwärtigen wir uns jetzt den weiten Umfang des ſpäteren Conſtitutums [6]), ſo iſt damit die Möglichkeit gegeben: alle Forderungen, welche dritte, inſonderheit Gemeindebeamte, für die Gemeinde auf ſich genommen hatten, in Gemeindeforderungen zu verwandeln.

---

1) Pap. fr. 5 pr. de adm. rer. 50, 8.

2) Siehe zu dieſer Stelle Mora des Schuldners, Bd. 1 S. 253—260.

3) fr. 5 pr. de adm. rer. 50, 8.

4) fr. 5 § 7 de pec. const. 13, 5; fr. 6 § 3 Quod cuiuscumque 3, 4; interpretatio καί zu Bas. 8, 2, 106. Siehe oben § 23 S. 359.

5) fr. 5 § 9 de pec. const. 13, 5.

6) Ulp. fr. 1 § 6—8, fr. 14 § 3 de pec. const. 13, 5; Scaeuola fr. 26 ebendaſelbſt. Vgl. Präſcriptio und Pactum, S. 143.

Bemerkenswert ist andererseits Pap. fr. 5 § 1 de adm. rer. 50, 8.

In eum, qui administrationis tempore creditoribus rei publicae nouatione facta pecuniam cauit, post depositum officium actionem denegari non oportet. diuersa causa est eius, qui solui constituit: similis etenim uidetur ei, qui publice uendidit aut locauit.

Hiernach wird die Klage aus Constitut verweigert gegen einen Gemeindebeamten, der sein Amt niedergelegt hatte. Der Fall ist so zu denken, daß das Versprechen im eignen Namen abgegeben war. Hierauf weist uns hin die Vergleichung mit der Novation. Praktisch wurde demnach die mittelbare Stellvertretung wie eine unmittelbare behandelt. In dieser Beziehung ist sehr bemerkenswert die Anlehnung an den qui publice uendidit aut locauit. Hier wurde seit alter Zeit die unmittelbare Stellvertretung als selbstverständlich betrachtet [1]).

6) Klagen für und gegen die Gemeinde.

Soweit die Gemeinde unmittelbar berechtigt war, sei es dinglich oder bloß persönlich, hatte sie Klagebefugnis. Umgekehrt war sie hinsichtlich der unmittelbaren Verpflichtungen die richtige Beklagte. Davon war schon die Rede [2]). Aber auch im Falle der mittelbaren Stellvertretung waren Klagen für und gegen die Gemeinde möglich.

Das Mittel hierzu bot einerseits, wie wir soeben gesehen haben, das Constitutum dar. Wer in Angelegenheiten der Gemeinde eine Forderung auf eignen Namen erworben hatte, brauchte nur ein Constitutum auf den Namen der Gemeinde abzuschließen. Andererseits that ein abtretender Gemeindebeamter gut daran, wenn er allen in Gemeindeangelegenheiten auf eignen Namen übernommenen Verpflichtungen ein Constitutum hinzufügte: denn aus solchem Constitutum konnte die Gemeinde unmittelbar verklagt werden.

---

1) Siehe oben § 21 S. 320; § 23 No. 1 S. 353.

2) Siehe § 23 No. 4 S. 357 flg.

Die betreffende Stelle Papinians mit ihrem administrationis tempore weiſt vornämlich auf die neuen Curatoren hin, jedenfalls werden dieſe mitumfaßt. Daneben iſt noch einer Beſtimmung hinſichtlich der Munizipalmagiſtrate zu gedenken. Paulus fr. 35 § 1 de obl. & act. 44, 7.

In duumuiros et rem publicam etiam post annum actio datur ex contractu magistratuum municipalium.

Es iſt hier die Rede von einer Klage gegen die Gemeinde, die ich in Lenel's Edictum vermiſſe. Sie hätte erwähnt werden müſſen unter der Rubrik § 33 Quod aduersus municipes agatur. Beklagte iſt hier die Gemeinde, die duumuiri ſind als die jeweiligen Vertreter der Gemeinde zu betrachten.

Es handelt ſich um eine prätoriſche Klage, vergleichbar den ſog. actiones adiecticiae qualitatis [1]), die noch nach Ablauf eines Jahres zugelaſſen wird. Sie ſteht zu ex contractu magistratuum. Dieſe Contracte, wie Kauf, Miete, ſind aber civiler Natur. Alſo kann hier an unmittelbare Stellvertretung nicht gedacht ſein, denn dann würde eine civile Klage gegen die Gemeinde vorhanden ſein. So werden wir hingewieſen auf die mittelbare Stellvertretung. Wegen Contracte, welche die Munizipalmagiſtrate im eignen Namen abgeſchloſſen, wurde eine prätoriſche Klage auch nach Ablauf des Jahres gegen die Gemeinde gewährt. Somit iſt dieſe mittelbare Stellvertretung praktiſch als eine unmittelbare behandelt. Einer ähnlichen Rechtsbildung begegnen wir auf dem Gebiete der Vormundſchaft [2]).

7) Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten.

In Malaca hatten diejenigen, welche ſich um den Duumvirat oder die Quäſtur bewarben, Prädes dafür zu ſtellen: daß das Gemeindegeld, welches ſie während ihrer Amtsführung unter Händen bekämen, erhalten bleibe [3]). Unter Gemeinde-

1) Ubbelohde, Ueber die Berechnung des tempus utile, S. 21.

2) c. 1 Quando ex facto 5, 39; c. 26 § 3 de adm. 5, 37.

3) Lex Mal. cap. 57: caueritque de pecunia communi. cap. 60: praedes in commune municipum dato pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractauerit, saluam is fore. Siehe oben § 22 S. 348.

geld wird wohl nicht bloß das in der Kasse befindliche Geld zu verstehen sein. Die Verpflichtung war etwas unbestimmter Natur, wenn sie auch die gröbsten Fälle treffen mochte.

Schärfere Umrisse scheint die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten erst angenommen zu haben mit den Curatoren und unter dem Eingreifen der kaiserlichen Gesetzgebung.

Für die sitonae [1]) kommen litterae Hadriani in Betracht [2]).

In Bezug auf die Magistrate rescribierte Antoninus Pius: officium indiuiduum ac periculum esse commune [3]). Dasselbe galt hinsichtlich der curatores [4]). Hier griff der Satz ein: ius rei publicae pacto mutari non potest [5]).

Die diui fratres, 161—169 n. Chr., bestimmten hinsichtlich des curator kalendarii fr. 12 § 6 de adm. rer. 50, 8: nominum, quae deteriora facta sunt tempore curatoris, periculum ad ipsum pertinere. Darunter waren nicht bloß begriffen die Darlehn, welche er selber begeben, sondern auch die, welche er von seinen Vorgängern übernommen hatte. Nur wenn die Zahlungsunfähigkeit vor seiner Zeit eingetreten war, sollte er frei sein, sofern keine Anerkennung vorlag [6]). Dem curator kalendarii gleich behandelt wurden andere Curatoren [7]) wie die alten Magistrate [8]). Die Haftung für das Kapital war eine unbedingte, wegen Zinsen war der Gemeindebeamte nur im Falle einer Verschuldung verantwortlich [9]).

Das Verhältnis der curatores operis wie deren Erben zur Gemeinde ist ebenfalls durch eine Verordnung der diui

---

1) Vgl. Kuhn, Städt. Verf., Bd. 1 S. 46.

2) fr. 12 § 3 de adm. rer. 50, 8.

3) fr. 11 pr. ad municip. 50, 1. Vgl. fr. 13 ebendaf.

4) Pap. fr. 4 de adm. rer. 50, 8; c. 1 Quo quisque ordine 11, 36. Vgl. fr. 12 § 5 de adm. rer. 50, 8.

5) Ulp. fr. 2 § 8 de adm. rer. 50, 8.

6) Modestinus fr. 36 § 1 ad mun. 50, 1.

7) c. 1 Quo quisque ordine 11, 36.

8) c. 1 § 3 C. Th. de cur. kal. 12, 11.

9) Oben No. 2 S. 364.

fratres näher geregelt [1]). Weiter befaßten sich diese Kaiser mit dem curator rei publicae [2]). Ob auf dieselben zurückgeht das non ita pridem constitutum est bei Papinian fr. 5 pr. de adm. rer. 50, 8?

Sodann stellten beide Kaiser zwei Hauptsätze fest hinsichtlich der Zinspflichtigkeit. Magistrate, welche rückständige Forderungen behalten haben, die sie nicht einziehen konnten, haften für den Rückstand, schulden aber keine Zinsen [3]). Dagegen Magistrate, welche Gemeindegelder zu lange in Händen behielten, müssen Zinsen entrichten [4]). Paulus trägt beide Sätze in einer Allgemeinheit vor, die andere Gemeindebeamte mitumfaßt [5]).

Sofern diesem allem zufolge Beamte ihrer Gemeinde verantwortlich, war das Forderungsrecht ein unmittelbares.

Ziehen wir jetzt die Summe. Es läßt sich nicht leugnen, daß die römische Wissenschaft und Praxis es bei der Gemeinde mit der mittelbaren Stellvertretung versucht hat. Die Stipulation ist nur in dieser Weise benutzt worden. Ferner begegnen wir der mittelbaren Stellvertretung bei den curatores operum; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie bei andern Curatoren ebenfalls Eingang fand. Auch beim Constitutum haben wir zunächst die mittelbare Stellvertretung. Sodann wäre zu gedenken der actio quod iussu [6]). Andererseits gab es alte Fälle der unmittelbaren Stellvertretung: in dieser Beziehung sehen wir Papinian das Constitutum an Kauf und Miete anknüpfen [7]). Und diese alte Vorstellung hat schließ-

1) fr. 11 pr. § 1 de adm. rer. 50, 8; oben No. 4 S. 371.

2) fr. 11 § 2 de adm. rer. 50, 8. Dahin sind auch wohl zu stellen fr. 12 pr. § 1. 2 ebendaselbst.

3) fr. 24 ad municip. 50, 1.

4) fr. 13 de adm. rer. 50, 8.

5) fr. 17 § 7 de us. 22, 1; fr. 21 § 1 ad municip. 50, 1.

6) Siehe § 23 S. 355.

7) fr. 5 § 1 de adm. rer. 50, 8.

lich wieder den Sieg davongetragen, wobei es freilich ohne Verschnörkelungen nicht abgegangen ist.

Darlehnsforderungen an Gemeinden entstehen durch Verwendung und können mit einem Pfandrechte ausgerüstet werden. Darlehnsforderungen für Gemeinden entstehen jedenfalls durch Hingabe von Gemeindegeld und können durch Pfand sicher gestellt werden. In dem Pactum findet man ein Mittel, der Gemeinde Zinsforderungen zu erwerben. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche dritte, insonderheit Gemeindebeamte, auf sich genommen hatten, ließen sich auf dem Wege des Constituts in Gemeindeforderungen und Gemeindeschulden umwandeln.

Während man beim Darlehn, Zinsversprechen und Constitutum sich mit der unmittelbaren Stellvertretung auf ein anderes Gebiet zurückzog, hat man dieselbe anderswo auf Umwegen erreicht.

Aus Stipulationen gewährt man der Gemeinde eine utilis actio [1]). Wegen Contracte, welche die Munizipalmagistrate im eignen Namen abgeschlossen, wurde vom Prätor eine Klage gegen die Gemeinde eingeführt. Außerdem haben wir die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten, welche unmittelbar ein Forderungsrecht für die Gemeinde ergab.

Diesem allem zufolge kann ich der römischen Wissenschaft und Praxis nur das Zeugnis ausstellen: daß der Versuch, die mittelbare Stellvertretung bei Gemeindeverhältnissen einzubürgern, thatsächlich misglückte. Und das ist sehr begreiflich. Die mittelbare Stellvertretung hat da ihre Berechtigung, wo ich zwei handlungsfähige Menschen vor mir habe. Wenn A durch B eine Sache erwerben will, so können Rücksichten vorhanden sein, die es wünschenswert erscheinen lassen, daß der Name des A dem Verkäufer verschwiegen werde. Daher schließt B den Vertrag auf eignen Namen und läßt sich das Eigentum der gekauften Sache übertragen. B übergiebt dann wieder das Eigentum der gekauften Sache an A, der ihn wegen der übernommenen Verpflichtung schadlos hält. Hier

1) fr. 10 Quod cuiusc nque 3, 4.

wird durch ein Zweifaches erreicht, wozu es bei der unmittelbaren Stellvertretung nur eines einzigen Geschäftes bedarf.

Läßt sich diese Zweiheit auf Gemeindeverhältnisse übertragen? Denken wir uns an Stelle des A eine Gemeinde. Wenn eine Gemeinde eine Verpflichtung übernehmen oder einen Erwerb machen soll, ist dies durch eignes Handeln überhaupt möglich? Die Gemeinde ist ein vielköpfiges Rechtssubjekt. Wenn der Rittergutsbesitzer Agrarius von der Gemeinde ein Darlehn aufnehmen will, oder wenn eine neue Spritze angeschafft werden soll, so kann man doch nicht deswegen alle Gemeindemitglieder versammeln: Greise, Krüppel, Lahme, Blinde, Kranke, Kinder ꝛc. Und wenn man diesen Versuch wirklich machte, so würde die Vornahme einer Rechtshandlung an zwei Umständen scheitern: einmal sind eine Reihe handlungsunfähiger Gemeindemitglieder vorhanden; sodann fehlen die künftigen Gemeindemitglieder, die vielleicht noch gar nicht geboren sind, für die aber auch erworben, die auch verpflichtet werden sollen. Die Gemeindemitglieder als solche sind zu einer Rechtshandlung unfähig: denn uniuersi consentire non possunt, wir haben es hier mit einem incertum corpus zu thun [1]).

Sofern Rechtsgeschäfte in Frage stehen, kann eine Gemeinde zu einem Gemeindevermögen nur auf dem Wege der unmittelbaren Stellvertretung gelangen. Sollen Rechtsgeschäfte an diesem Vermögen eine Aenderung vornehmen, so sind wir wiederum hingewiesen auf die unmittelbare Stellvertretung.

Die beiden wesentlichen Merkmale einer Körperschaft sind nach Gajus: gemeinschaftliche Sachen nach Art der Gemeinde und ein actor bezw. syndicus [2]). Wir können beiden Merkmalen jetzt eine etwas schärfere Fassung geben: Miteigentum mit ausgeschlossener Teilungsklage und unmittelbare Stellvertretung.

Bisher blieben außer Ansatz einige Rechtsverhältnisse

1) Siehe oben § 17 S. 269.
2 Oben § 14 S. 249.

jüngern Ursprungs, zu denen ich mich im folgenden wenden will.

§ 25. Pollicitatio.

Die Pollicitatio steht in innigstem Zusammenhang mit der Entwicklung der römischen Gemeinde. Zurück verfolgen läßt sich dieselbe bis in die letzten Zeiten der Republik[1]). Ihre wesentliche Ausbildung verdankt sie der kaiserlichen Gesetzgebung[2]), die indes schon früh begonnen haben könnte[3]).

Während heutzutage der Gemeindebeamte einen Gehalt zu beziehen pflegt, mutete umgekehrt die römische Gemeinde ihren Magistraten und Priestern Opfer zu. Es wurden nicht bloß feste Antrittsgelder üblich[4]), man erwartete von den neuen Magistraten und Priestern außerdem Bauten und sonstige Leistungen[5]).

In letzterer Beziehung standen sie unter einem moralischen Drucke, dem sie sich schwer entziehen konnten; der sie häufig veranlaßte, mehr zu versprechen, als in ihren Kräften stand[6]). Daher die Bestimmungen, welche das Versprochene namentlich dem Erben gegenüber abmindern[7]); und Aussprüche, daß es mit der Erfüllung nicht allzu ängstlich zu nehmen[8]). Die Betreffenden waren wohl bemüht, einen Beitrag aus der Stadtkasse zu erhalten. Dagegen ist gerichtet c. 134 der lex Ur-

---

1) Cic. Phil. 8, 2 § 4; lex coloniae Urs. c. 134.

2) Pernice, Labeo, Bd. 1 S. 279; Karlowa, Rechtsgeschäft, S. 273.

3) fr. 1 § 1 de poll. 50, 12: multis constitutionibus et ueteribus et nouis.

4) Vgl. z. B. C. I. L. VIII n. 262: qui praeter summ(am) honorariam flamonii p(er)p(etui) et quinquennalitatis.

5) Marquardt, Röm. Staatsverw., Bd. 1 [2] S. 180 flg.; Kuhn, Städtische Verfassung, Bd. 1 S. 52 flg.; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 453 flg.

6) Vgl. z. B. C. I. L. X n. 4643: cum is ultra modum facultatium suarum ultro et libenter obferat.

7) fr. 6 pr. fr. 9 fr. 11 fr. 14 fr. 15 de poll. 50, 12.

8) c. un. § 1 de ratiociniis 8, 12.

sonensis [1]). Andererſeits ſtoßen wir ſpäter auf uectigalia . . functionibus curialium ordinum profutura [2]).

Von Rechts wegen ſuchte man im allgemeinen den Standpunkt der Freiwilligkeit aufrecht zu erhalten. Gegen Nötigung von Seiten der Gemeinde ſehen wir die Kaiſer einſchreiten [3]); inſonderheit ſind bei wirklichem Zwange die desfallſigen Rechtsmittel anwendbar [4]). Ganz frei vom Nötigen iſt freilich die kaiſerliche Geſetzgebung ebenfalls nicht. Wenn jemand einen Bau verſprochen hat, um der Magiſtratur zu entgehen; ſo ſoll er nach einer Verfügung Caracalla's gleichwohl die Magiſtratur übernehmen, aber auch den Bau ausführen [5]). Auf die geſtellte Bedingung wird hier und anderswo [6]) keine Rückſicht genommen.

Vorausſetzung der Pollicitatio iſt ein rechtfertigender Grund [7]). Als ſolcher gilt die Magiſtratur und das Prieſtertum [8]), eignes und fremdes [9]), vor der Erlangung und nach der Erlangung [10]); außerdem kommen in Betracht Unglücksfälle der Gemeinde [11]). Weiter iſt man nicht gegangen [12]). Heutzutage pflegt man es mit dem rechtfertigenden Grunde ziemlich leicht zu nehmen. Das iſt keine römiſche Auffaſſung, das römiſche Recht bewegt ſich hier in ſehr engen Grenzen. Liegt

---

1) Bruns, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 12 S. 114.

2) c. 10 de uect. 4, 61.

3) fr. 6 § 3 de poll. 50, 12.

4) fr. 9 § 3 Q. M. C. 4, 2.

5) fr. 12 § 1 de poll. 50, 12.

6) fr. 13 § 1 de poll. 50, 12. Vgl. wegen dieſer Stelle unten § 27.

7) fr. 5 ad leg. Falc. 35, 2: quod ex causa pollicitationis praestari necesse est.

8) fr. 11 de poll. 50, 12: ob honorem uel sacerdotium. fr. 3 pr. fr. 6 pr. § 2 fr. 9 fr. 13 pr. ebendaſelbſt.

9) fr. 14 de poll. 50, 12: sui alieniue honoris causa.

10) fr. 1 § 1 de poll.: ob honorem . . decretum sibi uel decernendum.

11) fr. 4 fr. 7 de poll. 50, 12.

12) Regelsberger, Streifzüge, S. 27, 28.

von den angeführten Gründen keiner vor, so ist die Pollicitatio an sich unverbindlich [1]).

Die Pollicitatio ist von den Römern dem Votum angereiht worden, welches im fr. 2 de poll. seine Erörterung gefunden hat. Diese Anreihung gestattet vielleicht den Schluß, daß wir den Ausgangspunkt für die Pollicitatio in der zu erlangenden Magistratur, dem zu erlangenden Priestertume suchen dürfen. Dann hätten wir eine remuneratorische Schenkung [2]), auf welche aber das Cincische Gesetz nicht angewendet worden [3]).

Andererseits scheint es Sitte gewesen zu sein: was pollicitiert, durch Legat oder Fideicommiß zu bestätigen. Denn Papinian erklärt dies für unnötig, wo eine causa pollicitationis vorliege [4]). So mag die letztwillige Verfügung nach andern Richtungen hin der Pollicitatio die Wege geebnet haben.

Eine Pollicitatio ohne rechtfertigenden Grund kann Rechtswirkung erlangen durch freiwillige Erfüllung [5]). So läge denn eine Art von natürlicher Verbindlichkeit vor. Aber die Entwicklung ist wieder eine ganz eigenartige gewesen. Wie, wenn jemand mitten im Baue stecken blieb? Deseri quod gestum (oder vielleicht coeptum) est non oportet [6]). Möglich, daß diese Bestimmung durch Vorstellungen beeinflußt wurde, wie sie uns beim S. C. Hosidianum entgegentreten [7]). So genügt denn der Anfang der Erfüllung [8]), und es kam darauf an,

1) fr. 1 § 1 de poll. 50, 12: sin uero sine causa promiserit, non erit obligatus. fr. 6 § 1 de mun. 50, 4: si ex pollicitatione debeant, quae tamen pollicitatio recusari non potest. fr. 19 pr. de don. 39, 5.

2) Darauf deute ich fr. 3 pr. de poll. 50, 12: quasi debitum und fr. 6 pr. ebendaselbst: aeris alieni loco habetur.

3) Savigny, System, Bd. 4 S. 121; Regelsberger a. a. O. S. 23 flg.

4) fr. 5 ad legem Falc. 35, 2.

5) fr. 3 § 1 de poll. 50, 12. Si quis quam ex pollicitatione tradiderat rem municipibus uindicare uelit, repellendus est a petitione . . sed et si desierint municipes possidere, dicendum erit actionem eis concedendam.

6) fr. 1 § 5 de poll. 50, 12.

7) Schloßmann a. a. O. S. 158.

8) fr. 1 § 2 de poll. 50, 12. Item si sine causa promiserit, coeperit tamen facere, obligatus est qui coepit.

näher anzugeben: was iſt Anfang? Nicht bloß das Legen des Fundamentes, ſondern ſchon das Räumen des Platzes; Anweiſung des Platzes von Seiten der Gemeinde; Aufſchlagen der Gerüſte; die Gemeinde, der Geld verſprochen, fängt ſelber an zu bauen [1]).

Plin. ad Trai. 39 bringt folgendes Beiſpiel. Die Gemeinde Nicaea baut ein Theater. § 3: huic theatro ex priuatorum pollicitationibus multa debentur, ut basilicae circa, ut porticus supra caueam. Hier erſcheinen die Verſprechen der Privatperſonen als Anhängſel des Gemeindebaus. Dieſer Gemeindebau iſt zugleich für die Privatperſonen Anfang der Erfüllung. Der Kaiſer verfügt ep. 40 § 1: tunc autem a priuatis exigi opera tibi curae sit, cum theatrum, propter quod illa promissa sunt, factum erit.

Was für Bauten galt, übertrug man auf bloße Geldſummen und ließ hier durch den Beginn der Zahlung die Klagbarkeit entſtehen [2]). Ein auf die Leiſtung bezüglicher Brief ſoll noch nicht als Anfang der Erfüllung betrachtet werden [3]).

Geltend gemacht wurde die Pollicitatio auf dem Wege der extraordinaria cognitio [4]): vor Conſuln [5]) und Statthaltern [6]). Wir ſehen den curator rei publicae eingreifen [7]).

---

1) fr. 1 § 3. 4 de poll. 50, 12.

2) fr. 6 § 1 de poll. 50, 12. Das ob honorem der Handſchriften iſt hier wie im fr. 14 zu ſtreichen.

3) fr. 5 de poll. 50, 15. Vgl. Marezoll, Zeitſchr. für Civilrecht und Proceß, Bd. 1 S. 370 flg.

4) In fr. 3 pr. de poll. 50, 12 iſt eo nicht zu ſtreichen, ſondern mit Hugo, Geſch. des röm. Rechts [11], S. 5 Anm. 1 in extra ordinem aufzulöſen.

5) Ulp. de off. consulis fr. 8 de poll. 50, 12 = Lenel n. 2071. De pollicitationibus in ciuitatem factis consulum cognitionem esse. Vgl. Jörs, Unterſuchungen zur Gerichtsverfaſſung der röm. Kaiſerzeit, S. 26.

6) Paulus fr. 46 § 1 de adm. tut. 26, 7. Sempronii, qui ex pollicitatione debitor patriae suae exstiterat, bona res publica iussu praesidis possedit. Plin. ep. Traiani 40 § 1.

7) Ulp. libro singulari de officio curatoris rei publicae. fr. 1 de poll. 50, 12.

Das Urteil lautete bei Bauten nicht etwa auf Geld, die Bauten ſelber wurden erzwungen [1]).

Als Gläubigerin erſcheint die römiſche Gemeinde. Privatperſonen gegenüber war die Pollicitatio nicht zuläſſig [2]). Was von der Gemeinde gilt, hat man unbedenklich auf den Staat übertragen [3]). Das heutige Recht werde ich ſpäter berühren [4]). Es iſt gar nicht einmal ſicher, ob ſolche Pollicitationen dem römiſchen Staate gemacht wurden [5]). Bei Collegien begegnen wir ihnen auf Inſchriften [6]). Ob von dem thatſächlichen Vorkommen auf die Klagbarkeit, ſei es auch nur nach dem Beginn der Erfüllung, geſchloſſen werden darf? Beides ſind verſchiedene Dinge. Und wenn man die Klagbarkeit hinſichtlich der Collegien zugeſtände, folgt noch nichts für ſonſtige Körperſchaften. Inſonderheit bildet die societas publicanorum einen Gegenſatz zu dieſen Collegien [7]).

Ich füge hinzu einige Beiſpiele auf Inſchriften für die Gemeinde. C. I. L. VIII n. 1495: quae .. HS C m. n. pollicita est, quorum reditu ludi scaenici et sportulae decurionibus darentur. C. I. L. XI n. 3303 vom Jahre 18 n. Chr. aus einem Beſchluß der Decurionen: item natali Ti. Caesaris perpetuo acturi decuriones et populus cenarent — quam inpensam Q. Cascellio Labeone in perpetuom pollicenti, ut gratiae agerentur munificentiae eius — eoque natali ut quotannis uitulus immolaretur. Dem Ausdruck

---

1) Plin. ep. Traiani 40 § 1.

2) Fr. Vat. 264a. Pollicitatio donationis inter priuatos uim obligationis non inducit.

3) Vgl. z. B. Windſcheid, Pand., Bd. 2 7 § 304 S. 147; Reichsgerichtsentſcheidungen in Civilſachen, Bd. 15 No. 49 S. 212 flg. — Seuffert's Archiv, Bd. 42 No. 26.

4) Siehe unten § 33.

5) Regelsberger a. a. O. S. 27 flg.

6) C. I. L. XI1 pag. 539 n. 3614 = Orelli II n. 3787: quod se Augustalib(us) phetrium (φρητρεῖον) publice exornaturum secundum dignitat(em) municipii polliceretur. Coll. fun. Lanuuinum Bruns n. 147 Zle. 3. 4: pollicitus est se [conl]aturum eis ex liberalitate sua.

7) Siehe oben § 14 S. 247.

promittere begegnen wir C. I. L. IX n. 23 = I. N. 445 = Or. 134: promisit municipib(us) Rudin(is) HS LXXX n. ut ex reditu eorum die natalis fili sui omnibus annis uiscerationis nomine diuidatur decur(ionibus) sing(ulis) HS XX n. Augustalibus HS XII n. Mercurialibus HS X n. item populo uiritim HS VIII n.

Erſt jetzt gehe ich auf den Begriff der Pollicitatio näher ein. Wir haben es mit einem einſeitigen Verſprechen zu thun, wo auf die Annahme keine Rückſicht genommen wird[1]). Das hätte nie beſtritten werden ſollen. Eine Hauptfrage bleibt dabei, wie wir uns das Gegenüber vorſtellen ſollen. Zachius[2]) denkt dabei an Aeußerungen zu Nachbarn, bei einem Gaſtmahle; oder gar an Selbſtgeſpräche im Kämmerlein. Schloßmann[3]) teilt aus Kolshorn deutſchem corpus iuris typicum folgendes Beiſpiel mit. Ein neugewählter Bürgermeiſter geht an der Stadtmauer vorüber, findet dieſelbe ſtark beſchädigt und redet darauf zu dem Diener: ‚wie ſolches der Stadt nicht rühmlich wäre; er wollte daher auf ſeine Koſten die Mauer erbauen, ſobald er als Bürgermeiſter würde introducieret ſein'. Auch Regelsberger[4]) redet von einem ‚Verſprechen vor vielen oder wenigen ſeiner Mitbürger'. Indeſſen von ſolchen Erklärungen ins Leere ſind dieſe Pollicitationen ſchwerlich zu verſtehen, obwohl der Ausdruck pollicitatio, wenigſtens nuda pollicitatio, hierfür ebenfalls vorkommt[5]). Die Pollicitationen, mit denen wir es hier zu thun haben, ſind einer Gemeinde gegenüber gemacht: fr. 1 § 1 de poll. 50, 12 si columnas Citiensibus promisisti; fr. 3 § 1 uoluntates in ciuitates collatas; fr. 8 de pollicitationibus in ciuitatem factis; fr. 9 de pollicitatione quam quis . . apud rem publicam fecit;

1) fr. 3 pr. de poll. 50, 12. Pactum est duorum consensus atque conuentio, pollicitatio uero offerentis solius promissum. Vgl. fr. 19 § 2 de aed. ed. 21, 1 und dazu Präſcriptio, S. 156 flg.

2) in tit. de uerb. obl. lectura, Basileae 1540, pag. 1, 2.

3) a. a. O. S. 147.

4) a. a. O. S. 26.

5) Pauli sent. 5, 12 § 9.

fr. 10 certamen patriae suae pollicendo; fr. 13 § 1 quae in rem publicam fiunt; Cic. Phil. 8, 2 § 4 ut pecunias in rem publicam polliceantur? Wir müssen uns also die Sache so vorstellen: daß die Erklärung bei der desfallsigen Behörde bezw. im Senate der Gemeinde abgegeben wird.

Nun ist weiter klar, daß eine Erklärung bei Behörde oder im Senate nur dann von Bedeutung, wenn sie angenommen wird. Insofern hat Schloßmann[1]) gar nicht Unrecht mit seiner Behauptung, daß die römische Pollicitatio alle Merkmale eines Vertrages in sich vereinige. Wenigstens wird dies der regelmäßige Fall gewesen sein.

Uns sind Inschriften erhalten, welche den Hergang anschaulich schildern. Hierher gehört eine Verhandlung des Senates von Gabii aus dem Jahre 140 n. Chr. C. I. L. XIV n. 2795 = Orelli 775.

> Referentibus . . IIIIuir(is) q(uin)q(uennalibus) Cn. Domitium Polycarpum nomine suo et Domitiae Europes coniugis suae offerre ordini decurionum et seuirum Augustalium HS X m. n. . . confugiendo at aeternam rem publ. n(ostram) petendo: ut secundum exemplum codicillorum Cl. Vitalis stipulatione interposita desiderio suo talis condicio decerneretur, ut ex reditu eius pecuniae III idus Febrar. natale Domitiae praesentibus decurionib(us) et seuir(is) discumbentibus in publico aequis portionibus fieret diuisio, item hoc amplius in tutela et ornationibus templi HS V m. n. sub eadem condicione inferret. q. d. e. r. f. p. d. e. r. i. t. c. Placere uniuersis secundum relationem s(upra) s(criptam) pecuniam accipi praestarique in perpetuum, ut celebraretur natalis dies rell.

Aehnlich die Verhandlung des Senates von Cales, C. I. L. X n. 4643. Hier heißt es vom L. Vitrasius Silvester:

> cum is . . obferat daturum se in perpetuum praesentibus id. Mai. sui cuiusque anni die natali suo nobis

1) a. a. O. S. 148 flg.

liberisque nostris uictoriatos nummos ternos, scribis liberisque eorum uictoriatos nummos binos, Augustalibus uictoriatos nummos binos, municipibus uictoriatos singulos. Placere uniuersis conscriptis L. Vitrasio Siluestri pro eius erga nos amore publice gratias agi rell.

In beiden Urkunden iſt zwar nicht ausdrücklich von einer Pollicitatio die Rede, aber das offerre iſt ſachlich eine ſolche. Die Annahme erfolgt durch förmlichen Senatsbeſchluß.

Ferner iſt bemerkenswert eine Stelle Modeſtins fr. 10 de poll. Hier richtet die Septicia Wettkämpfe für ihre Vaterſtadt ein, die alle vier Jahre ſtattfinden ſollen, *ἀγῶνα τετραετηρικόν* [1]), und beſtimmt die Zinſen eines Kapitales zu Preiſen für die Sieger; das Kapital will ſie freilich behalten, leiſtet indes dem Magiſtrate wegen der Zinszahlung angemeſſene Sicherheit, *ἀσφαλιζομένη παρὰ τοῖς δεκαπρώτοις* [2]) *ἀξιοχρέως*. Nehmen wir nun an, daß dieſe Sicherheit durch praedes praedia oder gewöhnliches Pfand oder irgend welche ſonſtige Verſtändigung [3]) bewerkſtelligt wurde, ſo hätten wir in dieſer Beziehung einen voll ausgetragenen Vertrag. Dagegen die Hauptſache iſt eine Pollicitatio, die doch vermutlich ebenfalls demſelben Magiſtrate gegenüber abgelegt und von dieſem angenommen ſein wird. Aber freilich — und darin hat es Schloßmann verſehen — die Rechtsordnung nimmt auf dieſe Annahme keine Rückſicht und zieht lediglich das einſeitige Verſprechen in Betracht. So ſind wir denn vor die Frage geſtellt, wie ſich dieſe Erſcheinung erklären mag.

Man hat aus der Begriffsbeſtimmung ‚pollicitatio offerentis solius promissum' gefolgert: der Verſprechende iſt bereits vor der Annahme gebunden. Hierin möchte man vielleicht den Grund der Einführung erblicken wollen. Ich be-

1) Vgl. wegen dieſer Wettkämpfe Friedländer, Sittengeſchichte, Bd. 2[8] S. 459 flg.

2) Ueber die δεκάπρωτοι iſt zu vergleichen Marquardt, Röm. Staatsverw., Bd. 1[2] S. 213.

3) Vgl. § 24 S. 361.

merke aber, daß dieser Satz nirgends ausdrücklich ausgesprochen. Ferner halte ich die Schlußfolgerung gar nicht einmal für notwendig. Gleichwohl will ich diesen Satz dem römischen Rechte nicht fern halten. Er dürfte hier um so mehr passen, als wir uns auf einem Gebiete bewegen, wo nicht einmal der Standpunkt der Freiwilligkeit immer streng gewahrt worden. Aber ich kann mir nicht vorstellen, daß in diesem Satze die treibende Ursache zu erblicken sei. In erster Linie mußte es doch den Römern darum zu thun sein, ein klagbares Versprechen zu schaffen.

Die allgemeine Form für ein klagbares Versprechen war die Stipulation. Warum ist nun in diesem Falle von der Stipulation Umgang genommen? Der Grund ist meines Erachtens in dem Satze zu suchen: alteri stipulari nemo potest [1]). Dasselbe galt für das Pactum. Die unmittelbare Stellvertretung, die hier verboten, wird auf andere Weise ins Werk gesetzt.

§ 26. Letztwillige Verfügungen.

Ich beginne mit den testamentarischen Multen [2]). Wir stoßen bei denselben auf einen für uns fremdartigen Gedanken. Die Strafgewalt des Staates, einer Priesterschaft, einer Gemeinde wird benutzt, um mittelbar Auflagen zu erzwingen. Als Belastete und eventuell zu Bestrafende erscheinen der Erbe, der Legatar, der sonst wie Bedachte [3]). Beispiele.

Cic. in Verr. 2, 8 § 21: statuas iussum esse in foro ponere; nisi posuisset, Veneri Erycinae esse multatum. Tametsi positae essent ex testamento rell.

Ebendaselbst 2, 9 § 25: in cuius testamento, quodam loco si commissum quid esset, multa erat Veneri.

Ebendaselbst 2, 14 § 36: esse in eo testamento, quo

1) fr. 38 § 17 V. O. 45, 1; fr. 73 § 4 R. I. 50, 17.

2) Huschke, Multa, S. 303 flg. Vgl. ferner Merkel, Ueber die sogenannten Sepulcralmulten, insonderheit S. 56.

3) Pomp. fr. 6 pr. C. & D. 35, 1: ab herede uel legatario uel eo qui ex ultima uoluntate aliquid lucratur.

ille heres esset scriptus, ut statuas in palaestra deberet ponere . . petant hereditatem, quod eam palaestrae commissam esse dicant [1]).

Alfenus Varus fr. 27 pr. C. & D. 35, 1. In testamento quidam scribserat, ut sibi monumentum ad exemplum eius, quod in uia Salaria esset Publii Septimii Demetrii, fieret: nisi factum esset, heredes magna pecunia multare [2]).

Orelli 4076. Tutichylas . . reliquit collegio s(upra) s(cripto) — nämlich dendrophororum Romanorum — HS decem mil. n̄. ut ex usuris eius omnibus annis parentet ei hoc loco. aut si non factum fuerit ante Terminal(ia) inferet aerario P. R. decem m. n.

Teſtament eines Galliers Bruns n. 99 II, 6: d(amnas) e(sto) s(unto) in public(um) [3]) ciuitatis Ling(onum) HS n. C.

Die Strafe konnte darin beſtehen, daß einem Erben die Erbſchaft entzogen wurde [4]). Bei ſonſtigen Strafen haben wir vom Geſichtspunkte der Vermögensvermehrung aus ein bedingtes Summen-Vermächtnis, dem das poenae nomine inutiliter legatur [5]) nicht im Wege ſtand. So iſt denn in dieſen teſtamentariſchen Multen bereits keimartig der Satz enthalten: einer Gemeinde kann eine Erbſchaft, ein Vermächtnis zugewandt werden. Man brauchte nur noch das Strafgewand abzuſtreifen; und dieſe Entwicklung hat ſich ebenfalls vollzogen [6]).

1) Vgl. Cic. in Verr. 2, 14 § 38: cum palaestritis, hoc est cum populo Syracusano. Ebendaſ. 2, 18 § 45: palaestrae Syracusanorum, hoc est Syracusanis.

2) Statt des handſchriftlichen multare et vermutet Mommſen multarat. Alfenus Varus wird auch angegeben haben, zu weſſen Gunſten die Strafe verwirkt ſei. Vielleicht war dies eine Gottheit, welche von den Compilatoren geſtrichen worden.

3) Statt des inſchriftlichen iit public. iſt eher mit Huſchke in publicum als mit Mommſen rei publicae anzunehmen.

4) Cic. in Verr. 2, 14 § 36.

5) Gai. 2, 235.

6) Ob hierher für Rom ſchon zu ſtellen Hor. sat. 2, 3 u. 84—87?

Die Klagbarkeit der Gemeinden ausgesetzten Legate geht zurück auf die Kaiser Nerva und Hadrian. Ulp. 24, 28.

Ciuitatibus omnibus, quae sub imperio populi Romani sunt, legari potest: idque a diuo Nerua introductum, postea a senatu auctore Hadriano diligentius constitutum est.

Was Nerva einführte, wird nichts weiter gewesen sein als eine persönliche Anordnung, die mit dessen Tode wieder hinfällig wurde. Ein von der Person des Kaisers unabhängiges Gesetz ist erst unter Hadrian zu Stande gekommen. Also würde unter Trajan wieder das frühere Recht gegolten haben. Es kommt in Betracht Plin. ep. 5, 7: nec heredem institui nec praecipere posse rem publicam constat. Wenn hier bloß die Ungültigkeit des Präceptionslegates hervorgehoben wird, so erklärt sich dies aus dem vorliegenden Falle. Was in dieser Hinsicht, wird auch in Bezug auf die anderen Legate Rechtens gewesen sein.

Bemerkenswert ist das omnibus bei Ulpian. Einzelne Gemeinden mögen also schon früher die Fähigkeit gehabt haben, Legate zu erwerben [1]). Dem Sonderrecht der einzelnen Gemeinden gesellt sich hinzu ein Reichsgesetz. Ferner ist die Aussetzung eines Vermächtnisses unabhängig von dessen Klagbarkeit. So darf uns nicht Wunder nehmen: daß wir schon vor Nerva bezw. Hadrian auf Legate stoßen, mit denen Gemeinden bedacht waren.

Hierher gehört das Vermächtnis des Helvius, Legaten unter Augustus, zu Gunsten der Stadt Atina [2]). — Die Trebianer richten an den Senat ein Gesuch: ihnen zu gestatten, daß sie Geld, welches zum Bau eines neuen Theaters vermacht war, zur Herstellung einer Straße verwendeten. Sie werden ablehnend beschieden, obwohl sich Tiberius dafür aussprach [3]). Das dürfte gleichzeitig auf eine Verwaltungsgerichtsbarkeit des Senates hin-

1) Vgl. Tac. ann. 4, 43 und dazu oben S. 252.
2) Bruns, Fontes n. 121.
3) Sueton. Tib. 31.

weiſen [1]). — Bei Neratius Priscus [2]), der unter Trajan lebte, finden wir den Satz: municipibus, si iurassent, legatum est. haec condicio non est impossibilis. — Celſus [3]), unter Trajan und Hadrian, bringt folgendes Beiſpiel: rei publicae Grauiscanorum lego in tutelam uiae reficiendae, quae est in colonia eorum usque ad uiam Aureliam. — In dem bereits angeführten Briefe des Plinius [4]) handelt es ſich um ein Präceptionslegat von 400 000 Seſterzen zu Gunſten ſeiner Vaterſtadt Comum, deſſen Aufrechterhaltung Plinius ſeinem Freunde und Miterben Calviſius vorſchlägt, obwohl deſſen Ungültigkeit feſtſteht.

Was von Hauptgemeinden galt, iſt ſpäter auf Dörfer ausgedehnt. Gai. fr. 73 § 1 Leg. 1. Vicis legata perinde licere capere atque ciuitatibus rescripto imperatoris nostri significatur. Unter dem imperator noster verſteht Mommſen [5]) Kaiſer Antoninus Pius.

Die Klagbarkeit der Singularfideicommiſſe iſt in einem Reſcripte desſelben Kaiſers vorausgeſetzt. Ulp. fr. 5 pr. de op. publ. 50, 10. Si legatum uel fideicommissum fuerit ad opus relictum, usurae quae et quando incipiant deberi, rescripto diui Pii ita continetur [6]).

In Bezug auf Legate hat ein Senatusconſultum unter Marcus die erlaubten Collegien den Gemeinden gleich behandelt. Paul. fr. 20 de reb. dub. 34, 5. Cum senatus temporibus diui Marci permiserit collegiis legare, nulla dubitatio est, quod, si corpori cui licet coire legatum sit, debeatur. Auf zwei reſtituierte Codexſtellen, die hier einſchlagen, macht auf-

1) Pernice, Feſtgabe für Beſeler, S. 58, denkt an die Gerichtsbarkeit der Conſuln.

2) fr. 97 C. & D. 35, 1.

3) fr. 30 Leg. 2.

4) Plin. ep. 5, 7.

5) Bekker und Muther, Jahrb., Bd. 3 S. 14 Anm. 29.

6) Wegen dieſes Zinſenanſpruches ſiehe Mora des Schuldners, Bd. 2 S. 223, 224, 252.

merkſam Hellmann[1]), nämlich c. 45 § 9 de ep. et cler. 1, 3: ἢ ὅλως οὐκ ἀπηγορευμένοις τῶν ἐκ πλήθους ἠθροισμένων und c. 1 § 10 de inc. pers. 6, 48: ἐάν τις . . ἢ ἁπλῶς οἱῳδήποτε μὴ ἀπηγορευμένῳ σωματείῳ καταλείψῃ τι.

Daß von ſolchen Vermächtniſſen zu den verſchiedenſten Zwecken, inſonderheit zu Stiftungen[2]), Gebrauch gemacht wurde, lehren folgende Stellen.

Paul. fr. 122 pr. Leg. 1. Ciuitatibus legari potest etiam quod ad honorem ornatumque ciuitatis pertinet: ad ornatum puta quod ad instruendum forum theatrum stadium legatum fuerit: ad honorem puta quod ad munus[3]) edendum uenationemue ludos scenicos ludos circenses relictum fuerit aut quod ad diuisionem singulorum ciuium uel epulum relictum fuerit. hoc amplius quod in alimenta infirmae aetatis, puta senioribus uel pueris puellisque, relictum fuerit ad honorem ciuitatis pertinere respondetur.

Marcianus fr. 117 ebendaſelbſt. Si quid relictum sit ciuitatibus, omne ualet, siue in distributionem relinquatur siue in opus siue in alimenta uel in eruditionem puerorum siue quid aliud.

c. 6 § 1 ad leg. Falc. 6, 50 vom Jahre 223. Omnia autem legata, quamuis in operibus publicis conficiendis statuisque ponendis data sint, ad contributionem dodrantis pro rata suae cuiusque quantitatis reuocantur.

Wurden Verteilungen ſchlechthin ausgeſetzt, ſo ſollten darunter fortlaufende zu verſtehen ſein[4]).

---

1) Archiv für die civ. Praxis, Bd. 78 S. 382.

2) Vgl. über die letztwillige Stiftung Bernice, Labeo, Bd. 3 S. 56 flg.

3) Paulus wird hinzugefügt haben gladiatorium. Siehe Mommsen, Ephem. epigr. uol. VII pag. 402 n. 1. Dieſes Wort iſt von den Compilatoren geſtrichen wegen Aufhebung der Gladiatorenſpiele durch Kaiſer Conſtantin, c. 1 C. Th. de gladiatoribus 15, 12 = c. un. C. I. de glad. penitus tollendis 11, 44.

4) fr. 6 fr. 20 § 1 fr. 23 de ann. leg. 33, 1.

Regelmäßig erlangte die Gemeinde Eigentum, Gajus gedenkt indessen auch des Nießbrauches [1]).

Weitere Beispiele auf Inschriften. Die letztwillige Verfügung der Cälia für Tarracina, der Fabia für Hispalis, das Fideicommiß für die Siccenser so wie das Vermächtnis des L. Septimus Liberalis [2]). Letzterer hatte den Decurionen und Bewohnern von sieben zu Ariminum gehörigen Dörfern jährlich je drei Denare hinterlassen, wofür 21 Grundstücke als Pfand dienen sollten. In Folge des Falcidischen Gesetzes war dieses Vermächtnis zunächst nicht vollständig zur Auszahlung gelangt. Unter den Decurionen werden die von Ariminum zu verstehen sein, obwohl Decurionen von uici in Afrika vorkommen [3]). — In einer von Kübler [4]) nach Bormann mitgeteilten Inschrift vermacht C. Titius Valentinus der Colonie Pisaurum eine Million Sesterzen: 400 000 zu einem jährlichen Volksmahl, 600 000 zu Gladiatorenspielen quinto quoque anno. — Nach C. I. L. I n. 1199 gewährte L. Papius zufolge testamentarischer Bestimmung seines Vaters den Bürgern von Sinuessa und allen Bewohnern des dazu gehörigen Dorfes Cädicii Met und Backwerk, mulsum et crustum, vermutlich während des Leichenbegängnisses; außerdem den Bürgern von Sinuessa wie den Angehörigen der gens Papia ein Gladiatorenspiel mit sich dran schließendem Schmause. — Nach Orelli n. 3678 = I. N. n. 79 = C. I. L. X n. 114 vermachte M'Meconius der Gemeinde Petelia im Bruttischen zu Gunsten der Augustalen 10 000 Sesterzen und einen Weinberg mit Anteil an einem andern Grundstück. Von den Zinsen des Kapitals sollten sich die Augustalen anschaffen Leuchter, Lampen, sonstige Gerätschaften und sie nötigenfalls zur Behackung des Weinberges verwenden. Der Wein, der auf dem Weinberge wuchs, war bestimmt für öffentliche Gastmähler. Aus andern Grundstücken

1) fr. 8 de usufr. leg. 33, 2; fr. 56 de usufr. 7, 1 Lenel n. 297.
2) Bruns, Fontes n. 122, 123, 124, 126.
3) So in Verecunda in Numidia C. I. L. VIII n. 4216 pag. 423, 1100.
4) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 26 R. A. S. 161.

ſollten der Gemeinde und von dieſer den Auguſtalen alljährlich Pfähle und Pfoſten für den Weinberg geliefert werden.

Von Erbſchaften war bereits die Rede[1]). Zu Ulpians Zeiten konnten Gemeinden im allgemeinen nicht zu Erben eingeſetzt werden. Ein Senatusconſult geſtattete indes Erbeseinſetzung von Seiten ihrer Freigelaſſenen; ein anderes, S. C. Apronianum, den Erwerb von Univerſalfideicommiſſen. In Anlehnung an beide Senatusconſulte befürwortet Ulpian die Zulaſſung der bonorum possessio. Ein allgemeiner Satz betreffend den Erwerb einer hereditas tritt uns erſt im Jahre 469 entgegen.

Das für Gemeinden hinſichtlich der bonorum possessio geltende Recht wird auf andere Körperſchaften, inſonderheit die Pachtgeſellſchaften übertragen[2]). Erlaubte Collegien mit Legaten zu bedenken, geſtattete Kaiſer Marcus. So werden wir wohl annehmen können, daß man die Pachtgeſellſchaften anlangend den Erwerb eines Vermächtniſſes oder einer Erbſchaft auf gleiche Stufe mit den Gemeinden ſtellte.

All dieſer Erwerb durch letztwillige Verfügung war für die Gemeinden ein unmittelbarer.

§ 27. Schenkungen.

Den Stiftungen durch letztwillige Verfügung ſtellen ſich zur Seite die Stiftungen unter Lebenden. Die Pollicitatio lieferte ſchon Beiſpiele. Aber die Schenkung an eine Gemeinde bedurfte nicht der voraufgehenden Pollicitatio, ſie konnte auch durch ſofortige Hingabe erfolgen, c. 12 de her. inst. 6, 24 vom Jahre 469.

> Hereditatis uel legati seu fideicommissi aut donationis titulo domus aut annonae ciuiles aut quaelibet aedificia uel mancipia ad ius inclitae urbis uel alterius cuiuslibet ciuitatis peruenire possunt.

So ſind denn auch durch ſolche Schenkungen Stiftungen entſtanden, wie ſie uns mehrfach auf Inſchriften entgegentreten. Freilich wäre möglich, daß eine Pollicitatio voraufgegangen und

---

1) Siehe oben § 15 S. 251 flg.

2) fr. 3 § 4 de bon. poss. 37, 1.

die Inſchrift dies nur verſchwiegen hätte. Nötig war eine ſolche Pollicitatio jedenfalls nicht. Möglich ferner, daß das Denkmal zuweilen errichtet wurde, bevor die Zahlung erfolgte [1]). Pernice [2]) hat neuerdings in Anlehnung an die Inſchriften den Stiftungen unter Lebenden eine eingehende Erörterung zu Teil werden laſſen. Ich entnehme derſelben zuvörderſt einige Beiſpiele.

1) Die Stiftung des C. Toraſius in Spoletum bei Henzen n. 7115.

C. Torasius . . ad celebrandum natalem fili sui in publicum [3]) dedit HS $\overline{CCL}$ ex quorum reditu III K. Sept. omnibus annis decuriones in publico cenarent et municipes praesentes acciperent aeris octonos.

2) Stiftung des M. Naſellius Sabinus und Naſellius Vitalis für den Pagus [4]) Luculli oder Lucullanus bei Benevent, C. I. L. IX n. 1618 = I. N. 1504 = Orelli 4132:

paganis communib(us) pagi Lucul(li) porticum cum apparitorio [5]) et compitum a solo pecun(ia) sua fecerunt et in perpetuum VI id. Iun. die natale Sabini epulantib(us) hic paganis annuos denarios CXXV dari iusserunt ea condicione: ut non. Iun. pagum lustrent et sequentibus diebus ex consuetudine sua cenent, item VI id. Iun. die natale Sabini epulentur. Quod si factum non erit tum hic locus ut supra scriptum est cum annuis denariis CXXV in per[pe]tuum ad collegium medic(o)r(um) et ad libertos n(ostros) pertineat, uti ii VI id. Iun. die natale Sabini hic epulentur.

3) Stiftung des C. Auruncejus in Präneſte C. I. L. XIV n. 2979.

---

1) Siehe unten S. 396 Anm. 1.

2) Labeo, Bd. 3 S. 150 flg.

3) Wegen des in publicum ſiehe oben § 10 S. 166.

4) Ueber den Begriff pagus vgl. Mommſen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 116 flg.

5) R. Fabretti, Insc. ant. pag. 233 cap. 3 no. 610 erklärt: aedificium aliquod sepulcro annexum.

C. Aurunceiu[s c. f.] Cotta colonis incolis hospitibus aduentoribus seruisque eorum lauationem ex sua pecunia in perpetuom dedit.

4) Die Poppäiſche Stiftung in Interamna Prätuttianorum C. I. L. IX n. 5074 = I. N. 6149.

Q. C. Poppaeei Q. f. patron(i) municipi et coloniai municipibus coloneis incoleis hospitibus aduentoribus lauationem in perpetuom de sua pecunia dant.

5) Die Mammianiſche Stiftung zu Corfinium, C. I. L. IX n. 3160 = I. N. 5360:

ob dedicationem obtulit decurionibus et uniuerso populo HS L mil. nummum, quae Mammiana uocentur, ex cuius summae usuris die natalis eius VII idus Febrar. diuisionem percipere possint. Quod si die praestituto condicioni paritum non fuerit, tunc eius diei diuisio ad Sulmonensium ciuitatem pertinere debebit.

6) Stiftung des P. Magnius Amandus in der Kolonie Sufes, Provinz Byzacena, C. I. L. VIII, n. 262:

qui . . HS $\overline{L}$ n. obtulerit [1]), ex cuius quantitatis usuris quodannis XII k. Nou. die natali dei Herc. geni patriae diuisiones dec(urionibus) dantur.

7) Die Stiftung des A. Plutius Epaphroditus in Gabii auf einer Inſchrift aus dem Jahre 169 n. Chr., C. I. L. XIV n. 2793 = Orelli 1368:

HS X m. n. rei publ. Gabinor(um) intulit ita ut ex usuris eiusdem summae quod annis III k. Octobr. die natalis Plutiae Verae filiae suae decur(iones) et VIuir(i) Aug(ustales) publice in tricliniis suis epulentur. Quod si facere neglexserint, tunc ad municipium Tusculanor(um) HS X m. n. pertineant, quae confestim exigantur.

---

1) Das Futurum exactum obtulerit ſcheint anzudeuten, daß die Zahlung zwar erwartet wurde, aber wenigſtens teilweiſe noch ausſtand. Vgl. Henzen n. 7190: quod thermas longa incuria neglectas sua pecunia restituerit. Orelli n. 80: quod liberalitates in patriam ciuesque a maioribus suis tributas exemplis suis superauerit . . largitus sit.

8) Stiftung des C. Faſellius im Gebiete von Ariminum C. I. L. XI n. 379 = Orelli 80:

dum . . praeterea singulis uicis munificentia sua sestertium XX (milia) n(ummum) ad emptionem possessionis, cuius de reditu die natalis sui sportular(um) [1]) diuisio semper celebretur, largitus sit . . uicani uici Dianensis [2]) posuerunt.

9) Stiftung des Q. Fillius Rufus und Q. Agrius Celer in Teleſia C. I. L. IX n. 2226 = I. N. 4869:

lanarias et quae in iis sunt sua peq. fec(erunt), ut ex eo uectigale quotannis colonis mulsum et crustum natale Caesaris Aug. daretur.

10) Stiftung des Urſilius Rufinus und der Domitia Severa im Gebiete von Mediolanum, C. I. L. XIV n. 5907.

Ursiliae ingenuae quae uix. ann. VIII m. VI Ursilius Rufinus et Domitia Seuera parentes in cuius mem. colend. deder. iuuenae [3]) Corogennatibus denarios CCCC, ex quorum reditu quod ann. tempore parentarior. quam et rosae coronas ternas ponerentur et profus. suo quoque anno fieri. Quod si iuuenae non fecerint, restituer. debeb. uicanis Corogennatibus et illi id obseruabunt.

Die zuletzt erwähnte Stiftung mag ſich an eine beſtimmte Körperſchaft angelehnt haben, deren iuuenae hier in Betracht kommen. Erſt wenn dieſe den ihnen auferlegten Verpflichtungen nicht genügen, ſoll das Kapital an die uicani Corogennates herausgegeben werden. Aehnlich iſt die Stiftung des M. Cabarſus in Bergomum C. I. L. V n. 5134: nur daß hier das Kapital si iuuenates eius neclexerint an Sohn und Erben

1) Wegen des Begriffes sportula vgl. Marquardt, Privatleben, Bd. 1² S. 207 flg.

2) Der uicus Dianensis war eins der ſieben Dörfer im Gebiete von Ariminum.

3) Der Singular fällt auf. Ob eine einzelne Jungfrau zu der Handlung ausreichte? Auch das ſonſtige Latein läßt zu wünſchen. In ſachlicher Beziehung vgl. Marquardt, Röm. Staatsverw., Bd. 3² S. 310 flg.

fallen. Auch sonst fehlt es nicht an Stiftungen zu Gunsten anderer Körperschaften als Gemeinden.

Wir finden diese Stiftungen in Städten, pagi, uici. Mommsen[1]) macht noch aufmerksam auf einige Inschriften der kleinen Ortschaft Sillyon im pamphylischen Binnenlande, die zurückgehen auf die Mildthätigkeit einer reichen Dame Menodora. Es werden hier drei Kategorien der guten Bürgerschaft mit Spenden bedacht: die Mitglieder des Rats, *βουλευταί*, der Gerusia, *γεραιοί*, und der Bürgerversammlung, *ἐκκλησιασταί*.

Als Zwecke, denen die Stiftungen dienen, treten uns entgegen: Speisung, Geldverteilung, Badeeinrichtung, Todtenfeier. Dabei taucht die Frage auf: ob diese Auflagen erzwungen werden konnten. Wir finden, daß hinsichtlich der Erfüllung besondere Zusagen gemacht sind. So heißt es C. I. L. V n. 7906 von einem collegium centonariorum: quod se facturos receperunt. In Inschriften von Ostia wird für den Fall der Nichterfüllung Rückgabe an die Gemeinde ausbedungen. C. I. L. XIV n. 325: summae s(upra) s(criptae) rei publicae . . refundi sic pactus est. C. I. L. XIV n. 431 = Bruns 154, 1: Quod si ita factum non erit, tunc ea HS L m. n. dari rei p(ublicae) Ostiens(ium) sub eadem condicionem stipulatus est. C. I. L. XIV n. 367 = Bruns 154, 2: stipulatione . . quot si ita factum non erit cet. Die beiden letzten Inschriften beziehen sich auf Augustales; an welches Colleg bei der ersten Inschrift zu denken, läßt der verstümmelte Text nicht erkennen. C. I. L. XIV n. 2795: secundum exemplum codicillorum Cl. Vitalis stipulatione interposita. Hier wird auf ein Formular hingewiesen. C. I. L. XIV n. 353: stipulatione interposita.

Solche Versprechungen kamen auch bei anderen Gelegenheiten vor. So ist in einer Verhandlung des Senates von Pästum aus dem Jahre 337 n. Chr., C. I. L. X n. 476, von einem Versprechen die Rede, daß dem erteilten Patronate

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 24 R. A. S. 303 flg.

die eherne Tafel nachfolgen werde: tabulamque aeream subsecuturam polliciti sumus. itaque optimum est, sanctissimi condecuriones, ut sponsioni nostrae pareamus. Aehnlich C. I. L. X n. 477 vom Jahre 347 n. Chr.

Es iſt indeſſen wohl fraglich, ob ſolche Verſprechen eine gewöhnliche Klage erzeugten. Schon Pernice[1]) hat in dieſer Beziehung Bedenken geäußert. Hinſichtlich der Sponſio und Stipulatio haben wir weiter zu beherzigen, daß dritte durch dieſelben nicht verpflichtet werden konnten[2]), alſo auch wohl keine Gemeinden.

Andererſeits kann nicht füglich bezweifelt werden, daß die Gemeinde ſolche Stiftungen unmittelbar erwarb. Gerade durch Anlehnung an eine ſtets ſich erneuernde Körperſchaft wollte man deren Beſtand für möglichſt lange Zeiten ſicher ſtellen. Und wie das Recht unmittelbar entſtand, ging eine unmittelbare Verpflichtung für die Gemeinde vielleicht ſchon aus der bloßen Auflage hervor.

Nicht ſelten wird beſtimmt: daß der Grundſtock an dritte übergehen ſolle, falls die zunächſt beſchenkte Gemeinde oder ſonſtige Körperſchaft dem Willen des Stifters nicht nachkommen ſollte. Stiftung No. 2: ad collegium medicorum et ad libertos nostros. No. 5: ad Sulmonensium ciuitatem. No. 7: ad municipium Tusculanorum. No. 10: uicanis Corogennatibas. C. I. L. XIV n. 325: rei publicae . . refundi. C. I. L. XIV n. 431: dari rei p. Ostiens(ium). C. I. L. XIV n. 367: dari rei p. Ost(iensium). Pernice[3]) denkt hier an die Multa. Dazu ſtimmt weder die Ausdrucksweiſe noch die Sachlage: eine Gemeinde hatte der andern gegenüber keine Strafgewalt, viel weniger ein collegium medicorum einer Gemeinde gegenüber. Näher liegt die Analogie der letztwilligen Verfügung. Denn ſo gut einem Legatar ein

1) Labeo, Bd. 3 S. 155.

2) § 3 de inut. stip. 3, 19. Si quis alium daturum facturumue quid spoponderit, non obligabitur.

3) Labeo, Bd. 3 S. 156 flg.

Fideicommiß auferlegt werden konnte [1]), warum nicht auch dem Beschenkten die Herausgabe der geschenkten Sache an einen andern? Diese Analogie muß sich bei den Gemeindestiftungen um so leichter Geltung verschafft haben, als diese bald auf eine letztwillige Verfügung, bald auf eine Schenkung zurückgingen. Selbst das gemeine Recht kommt zu Hülfe. Denn im Jahre 290 verordneten Diocletian und Maximian [2]) unter Bezugnahme auf eine benigna iuris interpretatio früherer Kaiser: daß dem dritten, an den die geschenkte Sache herauszugeben, eine Klage gegen den in erster Linie Beschenkten zu bewilligen sei.

Etwas anders liegt die Frage hinsichtlich der zu verteilenden Spenden und sonstigen Stiftungszwecke. Denn dazu sollte nicht der Grundstock selber genommen, sondern nur die Erträge benutzt werden. Daß aber auch hier Rechtshülfe möglich, deutet an fr. 13 de poll. 50, 12.

> Imperatores Antoninus et Verus Augusti .. rescripserunt condiciones donationibus adpositas, quae in rem publicam fiunt, item demum ratas esse, si utilitatis publicae interest: quod si damnosae sint, obseruari non debere. et ideo non obseruandum, quod defunctus certa summa legata uetuit uectigal exerceri. esse enim tolerabilia, quae uetus consuetudo comprobat.

Ein Beispiel einer Stiftung, wie sie hier vorausgesetzt, ist uns inschriftlich erhalten in der Stiftung des P. Marius Voturia Lupercianus zu Bergomum, C. I. L. V n. 5128: cuius eximia liberalitas post multas largitiones hucusque enituit, ut lucar Libitinae redemptum a re publica sua uniuersis ciuibus suis in perpetuum remitteret. Unter dem lucar Libitinae sind Leichengebüren zu verstehen, welche Lupercianus für alle Zeiten ablösen wollte. Nach obiger Entscheidung kann eine solche Auflage gestrichen werden, ohne daß die Gemeinde der Schenkung verlustig geht. Das weist mehr hin auf eine Verwaltungsgerichtsbarkeit, als Anwendung strenger Rechtsregeln.

---

1) Gai. 2, 271.

2) fr. Vat. 286 = c. 3 de don. quae sub modo 8, 54.

Andererseits sollen solche Auflagen beachtet werden, wenn sie dem Gemeinwohle dienen. Welcher Beamte mag hier eingegriffen haben? Pernice[1]) denkt an den curator rei publicae. Zu beachten ist die Abwechslung: erst donationibus, dann summa legata. Die Begriffe Vermächtnis und Schenkung fließen in einander.

Der Grundstock der Stiftung besteht meistens in einem Kapitale, dessen Zinsen verwandt werden sollen. Nach Stiftung Nr. 8 ist für das Geld ein Grundstück zu kaufen, mit dessen Erträgen dann zu rechnen. In Stiftung No. 9 haben wir Wollspinnereien vor uns, deren Pachterlös dazu bestimmt worden, um Met und Backwerk an Kaisers Geburtstag zu verteilen. Mit Grundstücken haben wir es auch zu thun bei der Stiftung des A. Quinctilius Palatina Priscus in Ferentinum, C. I. L. X n. 5853 = Bruns n. 125.

> Hic ex s(enatus) c(onsulto) fundos Ceponian(um) et Roianum et Mamian(um) et pratum Exosco ab r(e) p(ublica) redem(it) HS LXX m. n. et in auit(um) r. p. reddid(it), ex quor(um) reditu de HS IV m. CC quodannis VI id. Mai. die natal(i) suo perpet(uo) daretur praesent(ibus) municipib(us) et incol(is) et mulierib(us) nuptis crustul(i) p(ondo) I, mulsi hemin(a) et circa triclin(ia) decurionib(us) mulsum et crust(ulum) et sportul(a) HS X n., item puer(is) curiae increment(is); rell.

Ich verstehe die Inschrift so. Das auitum wird ein Verzeichnis gewesen sein, wo die verpachteten Grundstücke eingetragen waren, welche auf Sohn und Enkel übergingen[2]). Mehrere dieser Grundstücke, die vielleicht einen Complex bildeten und denselben Pächter hatten, kauft Priscus. Die jährliche Pacht betrug 4200 Sesterzen = M. 913,7. Das de HS IV m. C C nehme ich als Appositon zu ex quorum reditu. Der Kaufpreis wird gefunden durch Kapitalisierung des Pachtgeldes

1) Labeo, Bd. 3 S. 158, 159.

2) Siehe oben § 4 No. 1 S. 22.

auf Grund eines Zinsfußes 6 von 100: giebt 70000 Sesterzen = M. 15226. Denselben Zinsfuß legt Columella[1]) zu Grunde, um die Rentabilität des Weinbaues darzuthun. In ähnlicher Weise wird heutzutage der Kaufpreis für Apotheken nach dem Umsatze festgestellt. Priscus will das Eigentum an diesen Grundstücken nicht behalten, sondern giebt es der Gemeinde zurück. Von Manzipation und Remanzipation ist keine Rede, mithin nicht vorauszusetzen[2]). Der Eigentumsverlust und Eigentumserwerb der Gemeinde könnte sich vollzogen haben durch einfache Bemerkungen im Verzeichnisse. Es wurde neben die betreffenden Grundstücke etwa eingetragen: Priscus redemit HS LXX m. n. et in auitum rei publicae reddidit, ex quorum reditu rell. Die Pachtungen liefen fort, die Pächter wurden nicht weiter gestört, erfuhren vielleicht gar nichts von diesem Eigentumsverlust und neuem Erwerb der Gemeinde. Auf diese Weise war bewirkt, daß den Grundstock der Stiftung nicht das Kapital, sondern die Erträge aus den Gütern bildeten. Die 70000 Sesterzen mögen in die Darlehnskasse der Gemeinde, das kalendarium, gewandert sein. Die Pächter zahlten nach wie vor bei der Pachtgelderhebung. Aber der Kassierer der Pachtgelder hatte die hier in Frage stehenden Pachtgelder dann an die Stiftungskasse abzuführen.

Mommsen bemerkt: conductorem probabile est fuisse ipsum Priscum. Das halte ich für sehr unwahrscheinlich. Denn dann hätte Priscus sich ja doppelt belastet: einmal durch das Kapital, sodann durch die fortlaufenden Pachtgelder. Daß Priscus kaufte, ist in der Inschrift gesagt, also muß er auch den Kaufpreis gezahlt haben; daß Priscus pachtete, ist nicht gesagt.

Auch Pernice[3]) erläutert in auitum reddere mit ‚zu Lehen auftragen', ‚nämlich das Eigentum hingeben, um das Gut als Lehen zu bekommen'. Allein mit in auitum rei

1) de re rustica 3, 3 § 9.
2) Vgl. Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 154, 155.
3) a. a. O. S. 163 Anm. 1.

publicae reddidit ist die Handlung zu Ende, es folgt nichts weiter. Das Eigentum an den Grundstücken hat Priscus nur erworben, um es der Gemeinde zurückzugeben mit der Auflage: daß die Grundstücke stets in Pacht blieben und die Pachtgelder zu bestimmten Zwecken verwandt würden. Dadurch kamen diese Grundstücke in dieselbe Lage, wie die Wollspinnereien in Stiftung No. 9, und wie die Lage des nach Stiftung No. 8 noch erst zu kaufenden Besitzes gedacht ist.

Beider Arten des Grundstockes — Kapital und Aecker — gedenkt Plinius [1]). Ihm ist die Sicherheit nicht ausreichend: das Kapital könnte verloren gehen und die Aecker vernachlässigt werden. Sein Verfahren war das folgende. Wegen der von ihm versprochenen 500000 Sesterzen zur Unterstützung Freigeborner, in alimenta ingenuorum ingenuarumque, hat er ein Ackergrundstück von weit höherem Werte der Gemeinde manzipiert, actori publico mancipaui. Nachdem die Gemeinde darauf ein Grundgeld von 30000 Sesterzen gelegt, was einem Zinsfuß von sechs Procent entspricht, erhielt Plinius das Grundstück zurück: eundem uectigali inposito recepi, tricena milia annua daturus. Mithin ist Plinius aus einem Eigentümer ein Pächter geworden. Das Verfahren ist kein wesentlich anderes, als wir bei Grundstücken schon kennen gelernt. Wir haben ein Gegenstück zur Stiftung in Ferentinum. Während Priscus das Kapital zahlt, ist Plinius zur Zahlung von Pachtgeldern verpflichtet. Das ist kein wesentlicher Umstand. Ebenso wie hier könnte der Fall möglicherweise in Stiftung No. 9 liegen. Die größere Sicherheit wird dadurch erreicht, daß die Pachtgelder unter dem Werte angesetzt sind.

Plinius manzipierte. Das wäre zum Eigentumserwerb der Gemeinden nicht nötig gewesen [2]). Aber Plinius ging so sicherer: der Manzipatio ließ sich ein Pactum anschließen ut agrum uectigali inposito reciperet, welches eine regelrechte Klage gewährte, wohl gegen die Gemeinde selber. Mit einer

1) Plin. ep. 7, 18.
2) Siehe oben S. 402.

Tradition ließ sich kein klagbares pactum fiduciae verknüpfen [1]). Auch ist von einem Hin- und Hertradieren keine Rede, Plinius wird demnach fortwährend Besitzer geblieben sein. Unter Privaten läge hier ein Fall des animo desinit possidere vor [2]). Aber Staatspächter [3]) und Gemeindepächter [4]) sind Besitzer auch ohne dingliches Recht [5]).

Plinius besorgt nicht, daß jemals der Eigentümer fehlen werde: et ager ipse propter id quod uectigal large supercurrit semper dominum, a quo exerceatur, inueniet. Das ist nur uneigentlich gemeint [6]), denn Pacht einer eignen Sache ist nicht möglich [7]). Ist andererseits die Dinglichkeit schon vorausgesetzt? Später hat sich dieselbe hier jedenfalls entwickelt. Und mit dem Rechte geht die Schuld über: Fall einer Schuldübernahme. Sogar für Rückstände haftet der neue Erbpächter [8]).

§ 28. Die kaiserlichen Alimentenstiftungen.

Schon Nerva, vielleicht in Erinnerung an seinen italischen Ursprung, hatte den Plan gefaßt: die Armenunterstützung, die sich bis dahin lediglich auf Rom erstreckte, in der Weise auf Italien auszudehnen, daß arme Eltern zur Erziehung ihrer Kinder einen Beitrag erhalten sollten [9]). Wie weit es ihm gelungen sein mag, dieses Vorhaben bei seiner kurzen Regierung schon auszuführen: steht dahin. Jedenfalls sehen wir, wie sein Nachfolger Trajan diesen Gedanken in umfassendster Weise

1) Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 142 flg.

2) fr. 19 pr. A. u. A. P. 41, 2 und dazu Vacua possessio, Bd. 1 S. 209 flg.

3) fr. 1 pr. de loco publ. fruendo 43, 9.

4) fr. 1 § 7 Ut in flumine publ. 43, 14.

5) Anderer Meinung freilich Ubbelohde, Forts. von Glück, Tl. 4 S. 288. Näheres im zweiten Bande.

6) Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 162 Anm. 3.

7) fr. 45 pr. R. I. 50, 17: neque locatio rei suae consistere potest.

8) Siehe oben § 21 S. 322 flg.

9) Aur. Victor ep. 12, 4: puellas puerosque natos parentibus egestosis sumptu publico per Italiae oppida ali iussit.

verwirklichte [1]). Er verfuhr dabei so: daß er eine zur Bevölkerungszahl im Verhältnis stehende Kapitalsumme für bestimmte Gemeinden aussetzte, die auf verschiedene Grundbesitzer verteilt wurde; die von diesen Grundbesitzern zu zahlenden Zinsen waren für die Unterstützung bestimmt. Als Vertrauensmänner des Kaisers, welche die Angelegenheit ordneten, treten uns entgegen Cornelius Gallicanus und Pomponius Bassus [2]). Neuerungen nahm Marc Aurel vor [3]).

Die Verwaltung war in den obern Stellen durchaus kaiserlich. Insonderheit treten uns praefecti alimentorum entgegen, häufig ist dieses Amt mit einer cura uiae verbunden [4]). Daneben Gemeindebeamte, eigne Quästoren [5]), welche wir uns als Kassenbeamte zu denken haben.

Mommsen [6]) hält diese Alimentenkassen der Gemeinden für kaiserliche Kassen. Das folgt indessen daraus noch nicht, daß diese Gelder von sonstigem Vermögen der Gemeinde getrennt wurden. Für viel sachgemäßer erscheint mir der Schluß von einem Gemeindebeamten auf eine Gemeindekasse. Pernice [7]) meint freilich, bei dieser Annahme ‚entständen juristisch unentwirrbare Verhältnisse'. Doch nicht deshalb, weil wir in Allifä einen quaest(or) sac(rae) p(ecuniae) alim(entariae) [8]) und in Falerii einen quaest(or) alim(entorum) Caes(aris) [9])

---

1) Vgl. Hirschfeld, Röm. Verwaltungsgesch., Bd. 1, S. 114 flg.; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 790 flg.; Pernice, Labeo, Bd. 3 S. 164 flg.

2) Auf letzteren bezieht sich eine Verhandlung und ein Beschluß des Senates von Ferentinum. C. I. L. VI n. 1492 = Orelli 784.

3) Capitolin. Marc. 11 § 2: de alimentis publicis multa prudenter inuenit.

4) Henzen, Tabula alimentaria Baebianorum, pag. 41; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1080; Eph. epigr. I pag. 134.

5) Henzen l. l. pag. 33 seqq. C. I. L. XI n. 3211 Q(uaestor) alimentorum.

6) a. a. O. S. 1079 Anm. 5.

7) a. a. O. S. 166.

8) C. I. L. IX n. 2354 = Henzen n. 5167.

9) C. I. L. XI n. 3123 = Henzen n. 6666.

antreffen! Gewiß nahmen dieſe Quäſtoren kaiſerliche Gelder ein, aber für die Gemeinde. Pernice vermißt eine Delegation oder Attribution ſeitens des Staates[1]. Es kann aber kaum einen Unterſchied machen: ob der kaiſerliche Beamte die von ihm eingetriebenen Zinſen überlieferte, oder gleich die Zinszahler dem Quäſtor attribuierte. Und ſchwerlich wird der kaiſerliche Beamte auf die Bequemlichkeit der Attribution, die ſchon den Magiſtraten der Republik geläufig war[1]), gänzlich verzichtet haben. Nach den Grundſätzen zu urteilen, die uns ſonſt bei der römiſchen Verwaltung entgegentreten, wird die Abführung und Ueberweiſung kaiſerlicher Gelder an eine Gemeindekaſſe mit der entſprechenden Verantwortlichkeit verknüpft geweſen ſein: die Gemeinden mußten dafür aufkommen, daß die Zinſen richtig eingingen und ihrer Beſtimmung gemäß verwandt wurden.

Aehnliche Stiftungen ſind von Privatperſonen errichtet. Ein Beiſpiel die ingenui Iuncini, welche auf einen gewiſſen Iuncus zurückgehen[2]). Und daß Alimente auf Grundſtücke gelegt wurden, geſchah beſonders durch letztwillige Verfügung. Dabei verfuhr man entweder in der Weiſe, daß man das Grundſtück für unveräußerlich erklärte[3]), oder dasſelbe verpfändete[4]). Im Falle einer Unveräußerlichkeit ſprach man von einem fundus ad alimenta relictus bezw. alimenta a re relicta, im Falle einer Verpfändung von einem fundus in alimenta obligatus. Solche Unveräußerlichkeit und ſolches Pfandrecht konnte durch Vereinbarung nur beſeitigt werden, wenn der Prätor ſich damit einverſtanden erklärte[5]). War Geld zu

1) Bruns, Symbolae Bethmanno Hollwegio, S. 34 flg. Lex Iul. municipalis Zle. 49: redemptorei . . damdam adtribuendam curato. Lex Urs 65, 69, 70.

2) C. I. L. II n. 1174.

3) Scaeu. fr. 18 pr. de ann. leg. 33, 1.

4) Pap. fr. 9 de ann. leg. 33, 1; Paulus fr. 12 de alim. leg. 34, 1.

5) Ulp. fr. 7 § 2 de usu fructu 7, 1; fr. 8 § 15 de transact. 2, 15. In letzterer Stelle iſt allerdings das pignus eine Erläuterung des in alimenta obligatus. Anderer Meinung Pernice a. a. O. S. 161 Anm. 3.

Alimentenzwecken hinterlaſſen, ſo ſollte der Statthalter für ſichere Anlegung Sorge tragen [1]).

Man hat wohl von dieſen Alimentenſtiftungen der Privatperſonen Schlüſſe zu ziehen verſucht auf die rechtliche Natur der kaiſerlichen Alimentenſtiftungen [2]). Sicherer gehen wir jedenfalls, wenn wir dieſe Stiftungen der Privatperſonen zunächſt bei Seite laſſen und die kaiſerlichen Alimentenſtiftungen für ſich ins Auge faſſen. Die beiden Haupturkunden ſind die tabula Veleias [3]) und die tabula Baebianorum [4]). Die Faſſung in beiden iſt nicht dieſelbe, was verſchiedene Erklärungen veranlaßt hat. Nach Henzen [5]) iſt die tabula Baebianorum nur ein Auszug, angefertigt zum Gebrauch für den betreffenden Magiſtrat. Ihm haben ſich Mommſen [6]) und Kübler [7]) angeſchloſſen. Aber man kann kaum darüber in Zweifel ſein, daß die tabula Veleias das Rechtsgeſchäft erſt vorbereitet, welches uns als abgeſchloſſenes in der tabula Baebianorum entgegentritt [8]).

Auf der tabula Veleias haben wir einen älteren und einen jüngeren Beſtandteil zu unterſcheiden. Der ältere kündigt ſich an als eine obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum ob HS LXXII. Die einzelnen Poſten ſind: Seſt. 9000 Seſt. 6000 Seſt. 35000 Seſt. 3000 Seſt. 3000 Seſt. 6000 Seſt. 10000 = Seſt. 72000. Die profitierte Summe iſt genau das Zehnfache, die Sicherheit mithin eine vorzügliche. In den beiden erſten Obligationen n. 47 u. 48 ſtehen die

1) Marcianus fr. 89 pr. ad leg. Falc. 35, 2: ut idoneis nominibus collocetur pecunia, ad curam suam reuocaturum praesidem prouinciae.

2) So Matthiaß, Röm. Grundſteuer, S. 72, unter Benutzung von fr. 7 § 2 de usu fr. 7, 1; Kübler, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 165 Anm. 5 in Anlehnung an fr. 8 § 15 de transact. 2, 15.

3) C. I. L. XI n. 1147.

4) C. I. L. IX n. 1455 = I. N. n. 1354 = Henzen n. 6664.

5) Annali dell' instituto di correspondenza archeologica, Vol. 16 pag. 68.

6) C. I. L. IX pag. 128.

7) a. a. O. S. 169.

8) Karlowa, Röm. Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 792.

Grundstücke im Accusativ, der Profitierende im Nominativ, und dieser ist der Empfangensollende: z. B. L. Cornelius Seuerus professus est saltum Blaesiolam . . accipere debet. In den übrigen Obligationen n. 49—52 stehen die Grundstücke im Nominativ und erscheinen als die Empfangensollenden, der Eigentümer daneben im Genitiv, während für die Professiion der Ablativus absolutus gewählt worden: z. B. M. Mommei Persici, profitente ipso, saltus Neuidunus . . accip(ere) debet. Das Kapital ist zu verzinsen mit fünf vom Hundert, macht Sest. 3600. Hiervon sollen erhalten 18 eheliche Knaben monatlich Sest. 16, macht aufs Jahr Sest. 3456 und ein eheliches Mädchen monatlich Sest. 12, macht aufs Jahr Sest. 144, zusammen Sest. 3600.

Man faßt diese obligatio praediorum meistens auf als Verpfändung für ein Darlehn. Aber es ist doch merkwürdig, daß in den beiden weitschichtigen Urkunden nie der Ausdruck mutuum gebraucht und nirgends von einer Rückzahlung die Rede. Wäre ein gewöhnliches Darlehn beabsichtigt gewesen, so müßte man sagen: in beiden Urkunden ist die Sprache benutzt worden, um den Hauptgedanken zu verbergen. Man vergleiche nur einmal die beiden Schuldverschreibungen über ein Darlehn bei Bruns [1]), um sich zu überzeugen, wie himmelweit verschieden der Ausdruck.

Obligatio praediorum ist eine Verpflichtung der Grundstücke. In den vier letzten Obligationen erscheint sogar das Grundstück ausdrücklich als das empfangensollende. In Wirklichkeit kann freilich kein Grundstück empfangen, es ist dies nur eine bildliche Vorstellung [2]). Ein Grundstück soll empfangen, heißt: der jeweilige Eigentümer als solcher soll empfangen. Ein Grundstück ist verpflichtet, heißt: der jeweilige Eigentümer als solcher ist verpflichtet. Es liegt hier ein ähnliches Verhältnis vor, wie wir es schon beim uectigal kennen gelernt haben [3]). Der Ausdruck obligare wird ebenfalls für agri

1) Fontes [6] n. 127.

2) Siehe oben § 17 S. 279.

3) Siehe oben § 21 S. 322.

uectigales gebraucht[1]); und was die diui fratres in dieſer Beziehung feſtſetzten ‚ipsa praedia, non personas conueniri' ſcheint genau auf unſere obligatio praediorum zu paſſen.

Beim uectigal iſt der Eigentümer der Berechtigte. Bei unſerer obligatio praediorum ſoll der Eigentümer der Verpflichtete werden. Dies wird erreicht durch ein Darlehn. Die Zinſen dieſes Darlehns ſind für eine Stiftung beſtimmt. Jeder Nachfolger im Eigentume hat dieſe Zinſen zu bezahlen, ohne daß er zur Kündigung des Kapitales berechtigt wäre. Andererſeits kann bei nicht prompter Zinszahlung von einer Wegnahme des Eigentums keine Rede ſein, ſondern nur von Zwangsvollſtreckung. So iſt gebildet eine unendliche Reihe Zinsverpflichteter, die den Zwecken der Stiftung dienſtbar gemacht ſind.

Man hat hier an Renten gedacht. Aber bei der Rente wird ein Kaufpreis gezahlt für ein ewiges unablösliches Recht[2]). Bei der obligatio praediorum handelt es ſich in der That um ein Darlehn, nur kein gewöhnliches. Gläubiger iſt der Kaiſer, nicht als Privatmann, ſondern als Vertreter des Staates, mithin der Fiscus. Denn die Einrichtung, welche in Frage ſteht, ſoll das Leben des jeweiligen Kaiſers weit überdauern. Es ſind Zinſen des Staates, welche der Kaiſer den Gemeinden überwieſen hat. Dieſe Ueberweiſung kann jeder Kaiſer jeden Augenblick zurücknehmen. Ebenſo iſt die Unterſtützung, zu der die Zinſen verwandt werden, eine Verwaltungsmaßregel, die jeder Kaiſer jeden Augenblick wieder beſeitigen kann. So fällt durchaus in den Rahmen des Rechts, was uns von Pertinax berichtet wird, als er die Finanzen des Reiches ordnete[3]). Neun Jahre lang waren die Alimentengewinne, alimentaria compendia, d. h. die zur Unterſtützung beſtimmten Zinſen, von den kaiſerlichen Beamten als Schuld gebucht werden. Das debebantur möchte ich verſtehen von einer

1) Hyginus de cond. agr. pag. 116 Zle. 5.

2) Vgl. Stobbe, Handbuch des deutſchen Privatrechts, Bd. 2 § 104; Franken, Lehrb. des deutſch. Privatrechts, S. 308.

3) Capitolini Pertinax c. 9 § 3: alimentaria etiam compendia, quae nouem annorum ex instituto Traiani debebantur, obdurata uerecundia sustulit.

Schuld des Staates an die Gemeinden, da ein Gemeindebeamte die Unterstützung auszuzahlen hatte. Damit wäre ein neuer Anhalt dafür gefunden, daß die Alimentenkasse eine Gemeindekasse. Ueber diese Rückstände wird mit verhärtetem Gemüte ein Strich gemacht. Daß alle Schuldner neun Jahre mit ihrer Zinszahlung innehielten, ist kaum anzunehmen; noch weniger, daß diese Zinsenschuld ihnen sollte erlassen sein. Der Vorgänger des Pertinax, Kaiser Commodus, wird in diesen neun Jahren die Alimentengelder zu andern Zwecken verwandt haben [1]). Wenn nur über neunjährige Rückstände ein Strich gemacht wurde, und in dieser Beziehung von einer Schuld gesprochen wird; so ist damit wohl gleichzeitig gesagt, daß von jetzt an diese Schuld wieder berichtigt werden sollte.

Ob das in Zukunft immer geschehen? Ich möchte in dieser Beziehung die Aufmerksamkeit lenken auf Marcianus libro quarto decimo institutionum fr. 5 pr. ad leg. Iuliam peculatus 48, 13.

Lege Iulia de residuis tenetur is, apud quem ex locatione, emptione, alimentaria ratione [ex pecunia quam accepit] [2]) aliaue qua causa pecunia publica resedit.

Hiernach soll das crimen residui begründet sein, wenn ein Beamter Pacht- oder Kaufgelder, die er für den Staat eingenommen hat, nicht abliefert. Dasselbe wird gesagt von den Geldern, die ex alimentaria ratione vereinnahmt waren. Der Fall scheidet aus, daß diese Gelder nicht ihrem Zwecke gemäß verwandt wurden: denn hiervon handelt erst der folgende Paragraph. Die Stelle ist geschrieben nach Caracalla's Tode [3]). In diesen Zeiten größter Verwirrung muß es demnach eine ganz gewöhnliche Maßregel gewesen sein, daß der Staat die zu Alimenten bestimmten Gelder für sich in Anspruch nahm. Die betreffenden kaiserlichen Beamten werden Befehl erhalten haben, die Zinsen, wenn auch vielleicht nur teilweise, nicht an den

1) Siehe Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 1081.

2) Das Eingeklammerte wird Glossem sein, entnommen dem folgenden § 1. Mommsen schlägt eine Umstellung vor.

3) Fitting, Alter, S. 52.

städtischen quaestor alimentorum, sondern an den Fiscus abzuführen [1]). Hierin haben wir die Vorboten für den Untergang der ganzen Einrichtung zu erblicken.

Wie über die Zinsen, verfügt der Kaiser über das Kapital. Er kann jeden Augenblick dessen Rückzahlung verlangen. Nirgends ist den Schuldnern die Unkündbarkeit für den Fall prompter Zinszahlung zugesichert. Solche Rückforderung wird auch stattgefunden haben, als man die ganze Einrichtung wieder aufhob. Unter Constantin scheint sie nicht mehr bestanden zu haben [2]).

Der jüngere Teil der tabula Veleias, welcher vorangestellt worden, läßt sich mit Bormann in drei Abteilungen zerlegen. Die Obligationen 1—42 beziehen sich auf Grundbesitz im Gebiete von Veleja, dem freilich hie und da Aecker aus der Nachbarschaft angeschlossen sind. Obligatio 43 hat zum Schuldner die Kolonie Luca. Die Obligationen 44—46 scheinen sich auf das Gebiet von Placentia zu beschränken. Wir werden demnach anzunehmen haben, daß die Stiftung den drei Gemeinden Veleja, Luca und Placentia zu gute kommen sollte; die Bezeichnung tabula Veleias wäre unter dieser Voraussetzung nur insofern genau, als sie sich auf den Fundort bezieht. Das Ganze kündigt sich an als eine obligatio praediorum des Kaisers Trajan. Er heißt hier schon Dacicus, welchen Titel er Ende 102 oder im Jahre 103 annahm [3]). Im älteren Bestandteile fehlt dieser Titel.

Die obligatio praediorum des Kaisers Trajan ebenso wie die obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum ist nicht Bezeichnung für ein bereits vollständig zu Stande gekommenes Geschäft. Die Grundbesitzer sollen erst erhalten. Freilich wäre wohl eine Verpflichtung der Grundstücke denkbar, bevor das Darlehn ausgezahlt worden. Aber in

1) Kübler a. a. O. S. 169 versteht die Stelle von einer gewöhnliche Schuld für Alimentierungszwecke.

2) Hirschfeld a. a. O. S. 122.

3) Mommsen im Hermes, Bd. 3 S. 131.

den Obligationen des jüngern Bestandteiles ist dem accipere debet bezw. debent ausdrücklich hinzugefügt: et fundum s(upra) s(criptum) bezw. fundos obligare. Wir haben hier erst die eine Hälfte des Rechtsgeschäftes vor uns. Obligatio praediorum heißt demnach: es soll eine Verpflichtung der betreffenden Grundstücke unter den angegebenen Bedingungen zu Stande kommen.

Der Gesammtbetrag der auszuleihenden Gelder ist in der Ueberschrift angegeben mit Sest. 1 044 000. Das giebt bei fünf vom Hundert einen jährlichen Zinsenertrag von Sest. 52 200. Hiervon sollen erhalten 245 eheliche Knaben monatlich Sest. 16 macht im Jahr Sest. 47 040, 34 eheliche Mädchen monatlich Sest. 12 macht im Jahr Sest. 4896, ein unehelicher Knabe jährlich Sest. 144, ein uneheliches Mädchen jährlich Sest. 120: macht zusammen Sest. 52 200.

Bormann gelangt durch Zusammenzählen der einzelnen Darlehnssummen zu einem Betrag von Sest. 1 043 060, also weniger Sest. 940 wie in der Ueberschrift angegeben. Es sind hier einige Zahlen zweifelhaft. In Obl. 14 ist wohl zu lesen 12 153 statt 12 104 (LIII statt IIII). Hält man in Obl. 18 die Hauptsumme von 6036 für richtig, so muß bei einem der beiden Einzelposten XXX ausgefallen sein. Hält man in Obl. 31 die Hauptsumme von 91 110 für richtig, so muß bei den einzelnen Posten gefehlt sein; und hier ist das Darlehn von Sest. 22 000 bei einer Professio von Sest. 180 000 offenbar zu hoch: liest man 17 000 statt 22 000 (XVII statt XXII), so würde die Sache stimmen bis auf 200, die bei einem der verschiedenen Einzelposten ausgefallen sein müssen. Auf diese Weise gelangt man zur Bormann'schen Summe von Sest 1 043 060. Nun ist aber noch zweifelhaft, ob in Obl. 41 statt 12 716 nicht 12 856 zu lesen. Dadurch würde sich der Unterschied auf 800 mindern. Es mag ja noch ein oder der andere Fehler gemacht sein. Andererseits ist möglich, daß ein kleiner Kapitalrest übrig blieb. Die kleinste Darlehnssumme beträgt Sest. 4025. Den Rest von Sest. 940 oder 800 übergab man vielleicht der oder den Alimentenkassen als Kassen-

bestand. Derselbe mußte indes ebenfalls verzinst werden, denn sonst hätten Einnahmen und Ausgaben nicht gestimmt.

Die Professio kommt in diesem jüngern Bestandteil in der Weise zum Ausdruck, daß dem Nominativ der Person bezw. Personen ein professus est bezw. professi sunt hinzugefügt worden. Das Verhältnis von Professio zur Darlehnssumme ist: 1 zu 10 oder mehr als 10. Dies Verhältnis tritt uns in solcher Massenhaftigkeit entgegen, daß wir dort, wo es einmal versagt, unbedenklich Fehler annehmen können. Einen solchen haben wir bereits in Obl. 31 kennen gelernt: 180 000 zu 22 000 statt vielleicht 17 000 oder 17 200. In Obl. 5 Professio 23 830 Darlehn 12 028 ist XII statt HS II verschrieben. In beiden Fällen ist der Fehler gleichzeitig durch die Hauptsumme angezeigt. In Obl. 43 Professio 1 600 000 Darlehn 128 780 wird sich die Professio nur beziehen auf die drei Vierteile der genannten Grundstücke, welche der Kolonie Luca gehörten [1]). Wir werden demnach eine kaiserliche Vorschrift annehmen können: daß die Darlehen gleich kommen sollten dem zehnten Teile vom Werte der Grundstücke. Diese Vorschrift ist in dem älteren Bestandteile buchstäblich zur Anwendung gekommen, in dem jüngern ihrem Sinne nach.

Unter dem profiteri ist ein Sichselbsteinschätzen zu verstehen. Es sieht aber nicht so aus, als ob das profiteri eigens wegen der obligatio praediorum vorgenommen wäre [2]). Man wird viemehr Professionen benutzt haben, die zu andern Zwecken gemacht waren, vermutlich dem der Steuerhebung. So erkläre ich mir eine Reihe von Erscheinungen.

Die eine Professionssumme stimmt häufig gar nicht zu der andern. Die zuerst genannte ist kleiner. So haben wir in Obl. 41 deducto uectigali 158 800, darnach das Darlehn festgestellt zu 12 716 oder 12 856; am Schlusse wird eine Summe

1) Huschke, Census, S. 78, meint, man habe es bei einer Gemeinde mit der Sicherheit so genau nicht genommen.

2) Derselbe Gedanke findet sich bereits bei Huschke, Census, S. 27 Anm. 161, ist hier aber in anderer Weise durchgeführt.

von 200 000 genannt. Dies kommt namentlich da vor, wo auf die zuerst genannte Summe eine Mehrheit von Posten folgen. In Obl. 2 ist die Professionssumme deducto uectigali 310 545, die der einzelnen Posten 353 075. In Obl. 3 Professionssumme deducto uectigali 77 192, die der einzelnen Posten 112 829. In Obl. 15 Professionssumme deducto uectigali 292 820, die der einzelnen Posten 307 130. In Obl. 16 Professionssumme deducto uectigali 843 879, die der einzelnen Posten 867 764. Dieser Unterschied könnte sich daraus erklären: daß für die Zwecke der obligatio praediorum der kapitalisierte Betrag des uectigal von der Hauptsumme in Abzug gebracht worden, während dieses uectigal bei der Profession, wie sie vorlag, nicht berücksichtigt war. Diente demnach die benutzte Profession Steuerzwecken, so hätten die Pächter den vollen Wert des Grundstückes versteuern müssen. Mithin wird, was wir später bei der Emphyteuse finden [1]), schon bei den agri uectigales Rechtens gewesen sein.

Anderswo ist die zuerst genannte Summe höher. In Obl. 5 haben wir eine Hauptsumme von 233 080, die der einzelnen Posten ergiebt 221 488. In Obl. 11 Hauptsumme 71 522, die der beiden Posten 68 600. In Obl. 14 Hauptsumme 151 200, die der einzelnen Posten 146 200. Dies erkläre ich mir daraus, daß von der zu andern Zwecken vorgenommenen Selbsteinschätzung für die obligatio praediorum nicht alles gebraucht wurde.

Mit dieser Erklärung steht keineswegs in Widerspruch, daß es auch neben deducto uectigali höhere Summen giebt. Obl. 13. deducto uectigali et eo quod Cornelius Gallicanus obligauit 1 180 600, während die einzelnen Posten nur 1 160 116 betragen. In Fällen dieser Art ist trotz des wegen uectigal ꝛc. gemachten Abzuges für die obligatio praediorum so wenig in Aussicht genommen, daß die Summe der einzelnen Posten nicht einmal die Hauptsumme, von der schon abgezogen war, erreichte.

Daneben dürften Fehler vorhanden sein. In Obl. 4 kommt

1) c. 2 de emph. iure 4, 66.

auf eine Hauptsumme von 107 400 ein Darlehn von 12 233; die einzelnen Posten ergeben 137 703. Hier wird als Hauptsumme mindestens anzunehmen sein 122 400: CVII verschrieben statt CXX. In Obl. 12 Hauptsumme 58 800, Summe der einzelnen Posten 58 700; hier ist wohl bei den einzelnen Posten ein C ausgefallen. Ebenso wird es sich verhalten mit Obl. 33.

Weiter fällt auf, daß in Obl. 39 die Professionssumme gar nicht angegeben. Statt dessen heißt es: qui ex reditu aestimatus est HS C̄. Ich erkläre mir das so. Die zum Zwecke der Steuererhebung gemachte Selbsteinschätzung ist von der betreffenden Behörde verworfen und durch anderweitige Abschätzung ersetzt worden. Anders Huschke a. a. O.

In Obl. 22 erscheinen für C. Volumnius Epaphroditus zwei Vertreter: prof. est in Veleiate per C. Fisium Diogan. et in Placentin. et in Veleiate per Volumnium Graptum. Wir haben also für diejenigen Grundstücke des C. Volumnius Epaphroditus, welche bloß im Gebiete von Veleja lagen, einen andern Vertreter als für diejenigen Grundstücke, welche zugleich das Gebiet von Placentia berührten. Ferner mußte eine Selbsteinschätzung sowohl in Veleja als Placentia stattfinden. Dies ergiebt noch deutlicher Obl. 31: prof. est praed. rustica in Veleiate per Primigenium ser(uum) suum et in Placentino Zosimum ser. suum. Wäre die Selbsteinschätzung bloß zum Zwecke der obligatio praediorum erfolgt, so würde ein Vertreter und ein Ort wohl ausgereicht haben.

Diesem allem zufolge ist es kaum zweifelhaft: daß für die obligatio praediorum Professionen benutzt wurden, welche bereits vorlagen. So taucht die weitere Frage auf, wozu diese Professionen ursprünglich bestimmt waren. Die Antwort ist bereits angedeutet. Wir sind hier auf Reste alter munizipaler Censuslisten gestoßen. Daß der Census in den Munizipien fortbestand, ist sicher. Die quinquennales legen hierfür unwiderlegliches Zeugnis ab[1]). Wir wußten aber bisher

1) Henzen n. 7075—7088, index pag. 157, 158; Mommsen

wenig von ihrer Thätigkeit. Mommsen[1]) verweist auf zwei Stellen: Plin. N. H. 7, 49, 162. 163; Phlegon fr. 29 bei Müller Bd. 3 S. 608. Die erstere Stelle hat für uns um so mehr Interesse, als hier für die Zeit Vespasians ein Census von Veleja bezeugt wird: citra Placentiam in collibus oppidum est Veleiatium, in quo CX annos sex detulere rell. Plinius und Phlegon haben lediglich die Bürgerlisten vor Augen, unsere Inschrift bezieht sich auf die Einschätzung der Grundstücke.

Für diese Annahme von Censuslisten spricht insonderheit die Bezeichnungsweise. So heißt es gleich in Obl. 1: professi sunt fundum Quintiacum Aurelianum collem Muletatem cum siluis, qui est in Veleiate, pago Ambitrebio, adfinibus M. Mommeio Persico, Satrio Seuero et pop(ulo). Ganz entsprechend der forma censualis bei Ulp. fr. 4 pr. de cens. 50, 15: nomen fundi cuiusque, et in qua ciuitate et in quo pago sit, et quos duos uicinos proximos habeat. Mitunter kommt freilich nur ein Nachbar vor, z. B. Obl. 13, oder sie fehlen ganz wie in Obl. 23 und 30. Kleinen Nachlässigkeiten sind wir schon bei den Zahlen begegnet. — Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Selbsteinschätzung nach dem Werte und gemeindeweise erfolgt: in Veleiate, in Placentino. Genau, wie es für die Censuslisten vorgeschrieben[2]).

Von diesem Gesichtspunkte aus verdient unsere tabula Veleias wohl etwas mehr Beachtung, als ihr bisher zu Teil geworden. Auf einen Punkt hat bereits Mommsen[3]) auf-

---

I. N. pag. 480; C. I. L. V pag. 1197; C. I. L. IX pag. 790; C. I. L. X pag. 1159, 1160; C. I. L. XIV pag. 580.

1) Röm. Staatsr., Bd. 2[3] S. 370.

2) fr. 4 pr. § 2 de cens. 50, 15: omnia ipse qui defert aestimet . . is uero, qui agrum in alia ciuitate habet, in ea ciuitate profiteri debet, in qua ager est. agri enim tributum in eam ciuitatem debet leuare, in cuius territorio possidetur. Ob man nötig hat, in vor eam zu streichen? Der Betreffende entlastet d. h. zahlt an die Gemeinde.

3) Hermes, Bd. 19 S. 393 flg. Siehe ferner Weber, Röm. Agrargesch., S. 230 flg.

merkſam gemacht. Wir können auf Grund unſerer Inſchrift genau verfolgen, wie in Italien allmählich der Großgrundbeſitz aus den kleinen Bauernſtellen entſtanden. Ich greife Obl. 2 heraus. Hier handelt es ſich um den Grundbeſitz des M. Virius Nepos. Derſelbe ſetzt ſich zuſammen aus 15 Grundſtücken bezw. Grundſtücksteilen. Davon ſind einzelne Grundſtücke ſchon zuſammengelegte, wie der Name zeigt. So iſt der fundus Acilianus Albonianus Caninianus hervorgegangen aus drei fundi. Inſonderheit giebt es Grundbeſitz, der ſich nicht bloß auf eine Gemeinde beſchränkt: z. B. Obl. 16 in Plac(entino) et Veleiate et Libarnensi, Obl. 25 in Veleiate et in Libarnensi, Obl. 30 in Veleiate et in Placentino, Obl. 31 in Veleiate . . et in Placentino. Auf dieſem Großgrundbeſitz hat ſich indes die Kleinwirtſchaft erhalten. Dies ſehen wir aus den einzelnen Schätzungen neben der Hauptſumme. Freilich erſtrecken ſich die kleineren Summen mitunter auch ſchon auf mehrere Grundſtücke. Ferner können dieſe Zahlen als die herkömmlichen beibehalten ſein, während eine wirtſchaftliche Vereinigung bereits ſtattgefunden hatte. Hierfür ſpricht, daß für die Zwecke der obligatio praediorum häufig derartige Zahlen zuſammengefaßt werden. So in Obl. 2 die Zahlen 14000, 2000, 4000, 11000 zu 49000, die Zahlen 2000, 28000, 14000 zu 62000. Vgl. ferner Obl. 24: quos plurib(us) summis professus est u. dgl. m. Eine ſolche gleichzeitige Belaſtung mehrerer Grundſtücke wird man nur da vorgenommen haben, wo dieſelben bereits ein wirtſchaftliches Ganzes bildeten. Denn eine nachherige Teilung dürfte, wie beim uectigal[1]), ſo auch hier ihre Schwierigkeit gehabt haben. Demnach geben die für die obligationes praediorum zuſammengefaßten Zahlen ein getreueres Bild von dem damaligen Wirtſchaftszuſtande als die in ihnen enthaltenen kleinen Zahlen; und die Zuſammenfaſſung zeigt uns gleichzeitig die Fortſchritte an, welche die Großwirtſchaft gemacht hatte.

1) Ulp. fr. 7 pr. Com. diu. 10, 3: magis autem debet iudex abstinere huiusmodi diuisione, alioquin praestatio uectigalis confundetur.

Auf der Flur von Veleja treten uns 16 pagi und mindestens 9 uici entgegen, auf der Flur von Placentia 13 pagi, auf der Flur von Parma 1 pagus. Mitunter erstrecken sich die pagi über zwei Gemeinden, was die Einteilung in pagi als die ältere erscheinen läßt [1]). Die Grundbesitzer sind entweder freie Eigentümer oder Erbpächter. Daneben tauchen coloni auf in Abhängigkeit von den Grundbesitzern. Der Wert solcher coloniae wird berechnet nach den Pachterträgen, siehe z. B. Obl. 39. Man hätte gerne bei Bormann eine Flurkarte gesehen, soweit die Angaben eine solche gestatten.

Sodann ist klar, daß die Einschätzung der Grundstück einem greifbaren Zwecke gedient haben muß. Dieser Zweck kann, wie schon bisher vorausgesetzt wurde, kein anderer als das Tributum gewesen sein. An Reichsabgaben ist um diese Zeit bei italischen Städten nicht zu denken [2]). Also bleibt nur das Gemeinde-Tributum übrig [3]). Huschke [4]) hat auf gar zu künstliche Weise die Erbschaftssteuer herangezogen. Es ist aber nicht einzusehen, warum das Gemeinde-Tributum unter den Kaisern nicht fortbestanden haben sollte. Hieran zweifelt nicht Weber [5]), der freilich wieder nicht weiß, ‚wie .. die Geldumlagen aufgebracht und nach welchen Prinzipien sie umgelegt wurden'. Das Gemeinde-Tributum ruhte auf dem Grundbesitz, wie das Reichstributum, und wurde in Gemäßheit des Schätzungswertes erhoben.

Eigenartig ist die Einschätzung der coloni Lucenses in Obl. 43. Es steht ein Besitz in Frage, welcher früher dem Attius Nepos gehörte. Das deducta parte quarta am Schluß

1) Vgl. Henzen, tab. alim. Baeb. pag. 76.

2) Huschke, Census, S. 70 flg.

3) Siehe das oben S. 416 ausgeschriebene fr. 4 § 2 de cens. 50, 15. Die Stelle ist selbst dann beweisend, wenn sie sich nur auf das Reichstributum beziehen sollte, wie dies annehmen Savigny, Zeitschr. für gesch. Rechtsw., Bd. 6 S. 354, und Pernice, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 18 R. A. S. 69. Denn, was Ulpian hier ausführt, paßt um so mehr für das Gemeindetributum; und ein Schluß vom Reichstributum auf dieses wäre kaum zu umgehen.

4) a. a. O. S. 76.

5) Röm. Agrargeschichte, S. 171.

weiſt hin auf das Falcidiſche Geſetz. So wird der Beſitz aus einer Erbſchaft ſtammen. Ubbelohde[1]) denkt an die partitio legata, nicht an ein Univerſalfideicommiß: weil die Legate bereits unter Nerva klagbar waren, während die Verpflichtung zur Herausgabe von Univerſalfideicommiſſen erſt unter Hadrian durch ein S. C. Apronianum eingeführt ſei. Aber die Klagbarkeit der Gemeinden ausgeſetzten Legate unter Nerva ſcheint eine vorübergehende Maßregel geweſen zu ſein[2]). Ferner iſt die Ausſetzung eines Vermächtniſſes unabhängig von deſſen Klagbarkeit: ungültige letztwillige Verfügungen können durch Anerkennung wirkſam werden. Sodann kommen Sonderrechte in Betracht[3]). Vermächtniſſe zu Gunſten von Gemeinden ſind ſchon unter Auguſtus nachweisbar[4]).

Die Eigenartigkeit dieſer Einſchätzung zeigt ſich in folgenden Punkten. Sonſt wird im Falle einer Vertretung der Vertreter durch per eingeführt; hier heißt es nur, daß die Schätzung von Gemeinde wegen, publice, vorgenommen ſei. Bei den einzelnen Grundſtücken iſt weder der pagus noch die Nachbarſchaft angegeben; es heißt am Schluſſe ganz allgemein: qui sunt in Lucensi et in Veleiate et in Parmense et in Placentino et montibus, adf(inibus) compluribus. Neben den einzelnen Grundſtücken fehlen die beſonderen Einſchätzungen, es wird nur eine Bauſch- und Bogenſumme angegeben. Von dieſer Einſchätzung möchte ich daher glauben, daß ſie eigends für die Zwecke der obligatio praediorum abgefaßt worden. Das wäre wiederum ſehr begreiflich, wenn die übrigen Profeſſionen zur Erhebung von Gemeindeabgaben gedient hätten. Die Gemeinde Luca wird jedenfalls von ihren eignen Grundſtücken keine Abgaben erhoben haben, und Gemeindeeigentum mag überhaupt nicht tributpflichtig geweſen ſein[5]).

Die uns hier vorgeführten Grundſtücke der Gemeinde Luca

1) C. I. L. XI pag. 222.

2) Siehe oben § 26 S. 390.

3) Tac. ann. 4, 43 und dazu oben § 15 S. 252.

4) Bruns, Fontes n. 121 und dazu oben § 26 S. 390.

5) Vgl. Huſchke, Cenſus, S. 77.

sind teils freies Eigentum, teils praedia uectigalia. Also von der Gemeinde Luca mußte selber uectigal gezahlt werden: sei es nun nach Veleja, Parma oder Placentia. Gegen die rechtliche Möglichkeit, daß eine Gemeinde nicht nur Erbpachtgüter errichtet, sondern ebenfalls zu Erbpachtrecht besitzt, ist ja nichts einzuwenden; mir sind aber anderweitige Zeugnisse nicht bekannt [1]).

Die größere Summe beträgt Sest. 2500000; davon werden verschiedene Abzüge gemacht, so daß nur übrig bleiben Sest. 1600000. In dieser Beziehung heißt es: deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae et pretiis mancipiorum, quae in inemptione eis cesserunt, habita ratione etiam uectigalium. Bei den reliqua colonorum haben wir an die kleinen Pächter zu denken [2]). Der Wert des an coloni verpachteten Landes wird gefunden sein durch Kapitalisierung der Pacht. Dabei kommen nicht in Betracht die Rückstände. Rückstände und Zinsen auf diese Rückstände [3]) gehören zwar zum Gemeindevermögen, sollen aber für die obligatio praediorum außer Ansatz bleiben. Was heißt nun pretiis mancipiorum, quae in inemptione eis cesserunt? Subject zu cesserunt wird sein das an der Spitze stehende coloni Lucenses, und eis wird sich auf mancipiorum beziehen. Es sollen mithin in Abzug kommen die Preise der Sklaven, welche ihnen in inemptione seitens der Gemeinde eingeräumt sind. Ich verstehe das so. Der Colonat hat sich aus dem Sklavenstande entwickelt. Ursprünglich wurden kleine Parcellen an Sklaven verpachtet [4]). Durch Freilassung

1) Huschke denkt an Grundstücke, die später von der Stadt als uectigale ausgethan waren. Dazu paßt aber nicht habita ratione uectigalium in der gleich zu besprechenden Verbindung. Bei Grundstücken, von der Stadt als uectigale ausgethan, kann von einem Abziehen des uectigal keine Rede sein; hier wird man den Wert durch Kapitalisierung des uectigal gefunden haben, vgl. Obl. 39.

2) Scaeuola fr. 20 § 3 de instr. leg. 33, 7. Praedia ut instructa sunt cum dotibus et reliquis colonorum.

3) fr. 17 § 4 Us. 22, 1.

4) Alfenus fr. 16 de in rem uerso 15, 3. Quidam fundum colendum seruo suo locauit.

dieſer Sklaven entſtanden dann die freien coloni [1]). In dieſer Stelle können wir nun ganz deutlich den Uebergang ſehen. Dem Sklaven, welchem die Gemeinde ein Stück Land verpachtete, wurde ſchon im voraus zugeſtanden: für die und die Summe kannſt du dich frei kaufen; es wurde von vorne herein ein Preis feſtgeſetzt für den Fall einer inemptio. Dies hatte für die Gemeinde ihre wirtſchaftlichen Vorteile. So lange der Sklave Rückſtände hatte, konnte begreiflicherweiſe von einem Freikauf keine Rede ſein. Demnach wird ein ſolcher Sklave bemüht geweſen ſein, prompt ſeine Pacht zu zahlen und noch etwas zu erübrigen. Der Kunſtausdruck für ſolchen Loskauf war inemptio. Wie inaedificare ‚hineinbauen' bedeutet, ſo iſt inemptio der Einkauf: der Sklave kauft ſich in die Pachtung hinein. Die Preiſe, welche für ſolche Einkäufe in die Pachtung eingenommen wurden, mindern den Wert des Grundſtücks, als deſſen Zubehör man den Sklaven angeſehen haben wird. An Vornahme dieſer Freilaſſungen will die Gemeinde nicht gehindert ſein, und deshalb iſt dieſe Wertminderung bei der zu begründenden obligatio praediorum gleich mit veranſchlagt.

Der Abzug iſt ziemlich beträchtlich, es ſind Seſt. 900000. Hierbei iſt freilich das uectigal zu berückſichtigen, aber ein großer Teil wird doch gekommen ſein auf die Rückſtände der Colonen und der Loskaufspreiſe. Die Zahl der Colonen wird keine ganz geringe geweſen ſein. Da von rückſtändigem uectigal nicht die Rede, iſt von größeren Pächtern abzuſehen: ſo daß wir das ganze Gebiet als eine Colonenanſiedelung zu betrachten haben. Es ſind in der Obligatio 18mal saltus praediaque aufgeführt. Unter saltus haben wir Bergweiden zu verſtehen, die von den praedia aus zu Zeiten benutzt wurden [2]). Dieſe praedia und saltus waren ſowohl als uectigalia wie non uectigalia an coloni ausgethan. Bemerkenswert iſt die Erwähnung von

1) Vacua Possessio, Bd. 1 S. 98.

2) Festus unter Saltum M. 302 Th. 434. Saltum Gallius Aelius l. II significationum, quae ad ius pertinent, ita definit: ‚Saltus est, ubi siluae et pastiones sunt, quarum causa casae quoque: si qua particula in eo saltu pastorum aut custodum causa aratur, ea res non peremit nomen saltui'.

montes neben den Gemeinden Luca, Veleja, Parma, Placentia. Es werden mithin die höchsten Bergspitzen den Gemeinden nicht einverleibt gewesen sein [1]).

In Anknüpfung an diese reliqua colonorum hat Mommsen [2]) sich mit Recht gegen die Ansicht von Heisterbergk [3]) erklärt, der ich freilich früher selber gefolgt bin [4]): daß der Colonat eine ihrem Ursprunge nach ausschließlich provinziale Gestaltung sei. Es scheint aber, daß die Reichsgesetzgebung erst nach der lex Antonina sich mit diesem Gegenstande beschäftigte. Auch Weber [5]) nimmt an, daß der Rechtszustand zur Zeit der römischen Rechtsgelehrten ‚ein in der Praxis mannigfach schwankender gewesen'.

Die coloni lebten häufig in Verbänden. Ein solcher Verband heißt colonia. Sie kommen teils als ein selbständiges Ganzes, teils in Anlehnung an ein anderes Grundstück vor. Wir treffen an in Veleja: Obl. 3 colonias II pago Bagienno uico Iuanelio und coloniam pago s. s. uico Nitelio, Obl. 6 coloniam Solicelos pago Domitio. Andererseits Grundstücke mit solchen Verbänden: Obl. 2 fund. Cornelianum Collacterianum Flacceliacum cum colonia Munatiana Artefigia pro parte dimidia et coloniam Vettianam Cornelianam pro parte quarta pago Iunonis; Obl. 13 fund. Statianum cum colonia Gentiana pago Ambitrebio, fund. Dellianum cum colonia pago Floreio; Obl. 14 fundum Iulianum cum figlinis et coloniis VIIII pagis Iunonio et Domitio; Obl. 16 fund. Collacterum p. p. dim. et colonia(m) Cinnerum p. p. IIII pago Iunonio; Obl. 39 saltum Drusianum cum coloniis duab. Magimagiana et Ferrania pago Saluio.

Wie der Herr seinen Colonen zu behandeln, wie sie am

1) Frontinus de contr. agr. pag. 35 lin. 13—16: per Italiam, ubi nullus ager est tributarius, sed aut colonicus aut municipalis aut alicuius castelli aut conciliabuli aut saltus priuati. Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 782.

2) Hermes, Bd. 19 S. 413 Anm. 1.

3) Entstehung des Colonats, S. 78.

4) Präscriptio und Pactum, S. 131.

5) Agrargesch., S. 259.

beſten zu verwenden, daß die Stelle möglichſt in derſelben Familie bleibe: über dieſes und anderes belehrt uns in anſchaulicher Weiſe Columella [1]).

Die Abzüge, welche nach Obl. 43 zu machen, haben die Bedeutung, daß in dieſer Beziehung die obligatio praediorum nachſteht. Vom Abzug des uectigal iſt außerdem noch die Rede Obl. 2, 3, 15, 19, 22, 24, 37, 38, 40, 41, 42, 44. Sonſtige Abzüge: quod Cornelius Gallicanus obligauit in Obl. 13, 30, 31; quod Pomponius Bassus obligauit in Obl. 17; quae ante Cornelius Gallicanus et Pomponius Bassus obligauerunt in Obl. 16.

Die Abzüge quod Cornelius Gallicanus obligauit können wir verfolgen. Der in Obl. 13 genannte M. Mommejus Perſicus ſchätzte laut Obl. 51 einen saltus Neuidunus ein; dieſer wird in Obl. 13 nicht mit aufgeführt. Der in Obl. 30 genannte C. Vibius Severus ſchätzte laut Obl. 49 und 50 verſchiedene Grundſtücke ein, welche in Obl. 30 nicht vorkommen. Die in Obl. 31 aufgeführte Cornelia Severa wird, wie Bormann vermutet, den in Obl. 48 genannten L. Cornelius Severus beerbt haben; letzterer ſchätzte in Obl. 48 den saltus Blaesiola ein, welcher in Obl. 31 nicht erwähnt iſt. Der in Obl. 16 aufgeführte C. Cölius Severus ſchätzte laut Obl. 47 verſchiedene Grundſtücke ein, welche in Obl. 16 nicht genannt ſind. Wir erſehen hieraus das Verhältnis zwiſchen der älteren obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum und der jüngeren obligatio praediorum. Die Grundſtücke, welche Cornelius Gallicanus als zu belaſtende ins Auge gefaßt hatte, ſind bei der neuen Obligatio außer Anſatz geblieben. Mithin kann ſich das deducto eo quod Cornelius Gallicanus obligauit nur auf die Geldſumme beziehen. Wir haben zu überſetzen: nachdem der Betrag in Abzug gebracht worden, den Cornelius Gallicanus belaſtet hat. Dies iſt der Schätzungswert der Grundſtücke, nicht die Höhe der Darlehn.

Ebenſo verhält es ſich mit den reliqua colonorum und

1) de re rustica lib. 1 cap. 7.

pretia mancipiorum in Obl. 43. Mithin bleibt für die einzelnen Grundstücke nur das uectigal nach, welches vor der obligatio praediorum einen Vorrang haben sollte. Es ist ja nur von einem Abzug des uectigal die Rede, nicht von einem Ausscheiden der mit uectigal behafteten Grundstücke. Demnach kann nur der Kapitalwert des uectigal in Frage kommen. In Obl. 43 wird im Gegensatze zum deducere von der Gesammtsumme dies ausgedrückt mit habita ratione etiam uectigalium. Hieraus ersehen wir gleichzeitig: daß nicht bloß der eigentliche Eigentümer, sondern ebenso der Erbpächter an der obligatio praediorum Teil hatte.

Die Angabe des Abzuziehenden zeigt hin auf die Vorrechte, welche der Fiscus sich gefallen lassen wollte. Da dies öffentlich verkündet wurde, so hat damit wohl gleichzeitig ausgesprochen werden sollen: daß der Fiscus weitere Vorrechte nicht anerkenne. Das führt uns auf die Frage nach den Hypotheken.

Ich nehme meinen Ausgang vom priuilegium exigendi. Spätere Pfandrechte müssen hinter dem Fiscus zurücktreten. Dieser Satz ist uns wenigstens für das Jahr 213 bezeugt [1]), und wird wohl älter sein.

Sodann erinnert die öffentliche Verkündigung an ägyptischen Brauch: das *κατέχεσθαι αὐτοῦ τὸ ὄνομα* bezw. *προγράφειν*. In Aegypten wurde der Name des Schuldners angeschlagen, dies war Voraussetzung für die *πρωτοπραξία*. Ein solcher Schuldner durfte Privatgläubigern keine Hypotheken bestellen noch sie bezahlen noch Sachen verkaufen [2]).

In unserm Falle wird nicht der Name des Schuldners angeschlagen, sondern der Name dessen, welcher erst Schuldner werden soll. Indem nun der Fiscus öffentlich erklärt: den und den will ich zum Darlehnsschuldner haben unter der Voraussetzung, daß mir seine Grundstücke deducto uectigali die erste Sicherheit gewähren; ist damit allen Gläubigern Gelegen-

1) c. 2 de priu. fisci 7, 73.

2) Siehe oben § 11 S. 225.

heit gegeben, ihre Hypotheken anzumelden. Unsere tabula Veleias ist ein Proclama, ein Aufgebot [1]). Der Fiscus gewährt Darlehen nur denen, welche erste Sicherheit anbieten. Melden sich Hypothekengläubiger, so ist es Sache derer, welche Schuldner des Fiscus werden wollen, diese Gläubiger abzufinden. In vielen Fällen wird das fiscalische Geld dazu bestimmt gewesen sein, die ersten Hypothekengläubiger zu befriedigen. So erklärt sich zugleich, weshalb die Darlehnssummen häufig nicht abgerundet sind: z. B. Sest. 8692 in Obl. 1, Sest. 3353 in Obl. 2, Sest. 3197 in Obl. 3 ꝛc.

Demnach gelangen wir zu einem priuilegium exigendi, das allen Pfandrechten vorgeht: nicht bloß den späteren, sondern auch den bereits bestehenden. Und dieses Privilegium hat zur Voraussetzung ein Aufgebotsverfahren.

Ein derartiges Aufgebotsverfahren läßt sich meines Erachtens ebenfalls in Aegypten nachweisen. Ich beziehe darauf den Satz in einem Wiener Papyrus vom 27. Dezember 222 n. Chr., in Bezug auf welchen Hartel [2]) Mitteilungen macht: ἣν (γῆν) παρακεχώ(ρηκε) κατὰ δη(μόσιον) χρη(ματισμὸν) τετελεσμ(ένον). Unter δημόσιος χρηματισμός verstehe ich eine öffentliche Verfügung, d. i. ein Aufgebot. Diese Verfügung ist bereits vollendet, d. h. die Aufgebotsfrist ist abgelaufen. Also ist das Grundstück übernommen, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen war.

Ein wesentlich anderes Gepräge hat die tabula Baebianorum. Sie enthält unter dem Datum und der Ueberschrift in drei Spalten die einzelnen Obligationen. Von der ersten Spalte fehlt indes die vordere Hälfte, und ebenso fehlen in dem Datum und der Ueberschrift die Anfänge der Zeilen. Die Herstellung des Datums macht keine Schwierigkeiten; die Tafel stammt aus dem Jahre 101 n. Chr. Anders steht es um die Ueberschrift. Henzen ergänzt den Anfang [ob liberalitatem optim]i maximiq(ue) principis obligarunt prae[dia ex pro-

1) Aehnlich und doch wieder anders Pernice a. a. O. S. 169.
2) Ueber die griechischen Papyri Erzherzog Rainer S. 64, 65.

pos]ito. Mommsen C. I. L. IX pag. 127 und darnach Bruns, Fontes, in der fünften und sechsten Auflage: Qui infra scripti sunt ex praecepto optim]i maximiq(ue) principis obligarunt prae[dia, ut ex em]pto. Es sollen nämlich die drei letzten nicht ganz deutlich überlieferten Buchstaben nur die Wahl lassen zwischen pio oder pto. Aber mit dem ex empto ist kaum etwas anzufangen.

Mommsen denkt sich den Fall ähnlich wie bei Plinius [1]). Aber Plinius hat manzipiert, um das Grundstück in Pacht zurückzuempfangen [2]). Hier soll nach Mommsen verkauft sein ‚rei publicae Ligurum, pretii loco numerata sorte ab imperatore rei publicae concessa; mox eos rursus ab eadem emerunt ita, ut usurae in perpetuum soluendae pro pretio essent'. Indessen wenn der Kaiser den Eigentümern den Kaufpreis gezahlt hätte, so konnte er diesen unmöglich der Gemeinde überweisen: die Eigentümer hätten dann ja nur erhalten, was ihnen als Gläubigern zukam. Hier wäre höchstens eine Forderung des Kaisers gegen die Gemeinde entstanden: auf Rückzahlung des für sie ausgelegten Kaufpreises.. Von dieser Gemeinde kaufen nach Mommsen die Eigentümer zurück zum nämlichen Preise, aber so, daß sie diesen nur verzinsen. Nun befindet sich unter diesen Eigentümern die Gemeinde selber [3]): also müßte die Gemeinde ihren eignen Grundbesitz von sich gekauft und an sich verkauft haben. Ferner würden auf diese Weise nur Rechtsverhältnisse zwischen den Eigentümern und der Gemeinde entstanden sein. Wir hätten es also gar nicht mehr mit kaiserlichen Geldern zu thun, wofür Mommsen doch selber mit solcher Entschiedenheit eingetreten ist, daß ihm sogar der quaestor alimentorum als Verwalter eines kaiserlichen Fiscus erscheint [4]). Ferner bietet uns die Urkunde in ihren erhaltenen Bestandteilen folgende Anhaltspunkte: Grundstücke, die abgeschätzt sind; Grundstücke, die im Verhältnis zu dieser Ab-

1) Ep. 7, 18.
2) Siehe oben § 27 S. 403.
3) Sp. 3 Zle. 21.
4) Siehe oben S. 405.

ſchätzung mit beſtimmten Summen belaſtet werden; Zinſen, die auf dieſe Summen zu zahlen. Hiervon müſſen wir jedenfalls unſern Ausgang nehmen, und damit will ſich ein doppeltes Kaufgeſchäft nicht recht vertragen.

Ich möchte darauf hinweiſen, daß in unſerer Urkunde an drei Stellen, II, 26; III, 14. 18 auf eine andere Obligation verwieſen wird, die uns als obligatio VIIII entgegentritt. Henzen[1]) hält dieſe obligatio VIIII für die ältere, Mommſen[2]) für die jüngere. Für Henzen ſpräche die Analogie der obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum in ihrem Verhältnis zum übrigen Inhalt der tabula Veleias [3]). Demnach würde die vorliegende Obligation die zehnte ſein. Als ſolche wird ſie ſich in der Ueberſchrift angekündigt haben. Ich ergänze in folgender Weiſe:

Obligatione X optim]i maximiq(ue) principis obligarunt prae[dia ex praece]pto Ligures Baebiani [et Beneuentani u]t ex indulgentia eius pueri puellaeq(ue) al[imenta a]ccipiant.

Wir haben es nicht mehr zu thun mit einer obligatio praediorum facta per Cornelium Gallicanum oder Pomponium Bassum oder eine ſonſtige Privatperſon. Wie ſchon im jüngern Beſtandteil der tabula Veleias wird auch hier der kaiſerliche Name der Stiftung beigelegt, während man die mehreren Stiftungen durch Zahlen unterſcheidet.

Was das Gerippe der einzelnen Obligationen anbetrifft, ſo wird dasſelbe in der erſten deutlich erkennbar geweſen ſein. Da dieſe aber nur verſtümmelt überliefert, und die uns vollſtändig erhaltenen Obligationen nach der erſten ſich werden gerichtet haben: ſo ſind wir wiederum auf Vermutungen angewieſen. Henzen fügt ein: debentur a . . obligatione. Karlowa[4]) denkt ſich obligatio facta est a und verzichtet auf einen ſprachlichen Zuſammenhang für die am Rand be-

1) Tab. alim. Baebianorum pag. 14 seqq.
2) C. I. L. IX pag. 128.
3) Siehe oben S. 407.
4) Röm. Rechtsgeſch., Bd. 1 S. 94.

findliche Angabe des Zinsbetrages. Allein das Henzen'sche obligatione wird richtig sein. Hierfür spricht das dreimal wiederkehrende obligatione VIIII. Ich setze aber gleich obligatione X, und wenn dieses schon in der Ueberschrift vorkam, brauchte es in der ersten Obligation nicht wiederholt zu werden. Ferner kann man sich statt des debentur mit dem accipiant der Ueberschrift begnügen. So behalte ich ein einfaches A nach, welches der ersten Obligation vorangestellt sein wird und auf die folgenden mit zu beziehen ist.

Darnach wäre z. B. die Spalte 3 Zle. 17 beginnende Obligatio in dieser Weise zu gestalten.

(A) C. Valerio Pietate (obligatione X) fundi Herculeiani adfine Caesare nostro aestimati HS $\overline{XXV}$ in HS $\overline{II}$; item obligatione VIIII fundi Vibiani pago supra scripto adfine Marcio Rufino aestimati HS $\overline{XV}$ in HS MD: fiunt HS $\overline{XXXX}$ in HS $\overline{III}$ D (accipiant) HS LXXXVII S.

Von C. Valerius Pietas sollen erhalten die Knaben und Mädchen Sest. $87\frac{1}{2}$ Alimentengelder in Folge der unter No. X geschehenen Verpflichtung des Herculejanischen Grundstückes, geschätzt zu Sest. 25000, auf dargeliehene Sest. 2000; ebenso in Folge der unter No. IX geschehenen Verpflichtung des Vibianischen Grundstückes, geschätzt zu Sest. 15000, auf dargeliehene 1500: im ganzen Schätzungssumme Sest. 40000, darauf dargeliehen Sest. 3500.

Folgende unterscheidende Merkmale treten uns hier entgegen. Das Aufgebotsverfahren bereits beendet, die Darlehn ausgezahlt, die Zinsverbindlichkeit angegeben. An die Stelle des profiteri ist ein aestimari getreten, d. h. die mit dieser Angelegenheit betraute kaiserliche Behörde hat die Selbsteinschätzungen geprüft und je nach Befund als richtig angenommen. Eine Obligation ist bemerkenswert, hier ist der Kaufpreis zu Grunde gelegt: es heißt Sp. II Zle. 67 empt(orum), nicht aest(imatorum). Ich erkläre mir das so. Der Gemeindecensus fand alle fünf Jahre statt. Die ihre Grunstücke Einschätzenden werden regelmäßig die alten Zahlen wiederholt haben. Wie nun, wenn in der Zwischenzeit ein Grundstück

verkauft wurde? Vielleicht mußte dies sofort der Gemeindebehörde angezeigt werden. So mag der Fall hier liegen: und deshalb wird nicht die letzte Selbsteinschätzung beurteilt, sondern der Kaufpreis zu Grunde gelegt. Daß in Aegypten auf den Kaufpreis Rücksicht genommen wurde, beweisen die desfallsigen ἀπογραφαί [1]). Wir müssen nur immer bedenken, und dafür liegt hier ein neues Anzeichen vor: die Professionen wurden nicht eigens für die obligatio praediorum gemacht, sondern die zum Zwecke der Besteuerung abgegebenen Selbsteinschätzungeu wurden für die obligatio praediorum benutzt. Sofern nun eine Selbsteinschätzung durch ein inzwischen abgeschlossenes Kaufgeschäft überholt war, bedarf die Selbsteinschätzung keiner Prüfung mehr; man hält sich an den Kaufpreis.

Weiter wäre zu benutzen eine von Huschke [2]) angeführte Stelle. Bei Berechnung des Falcidischen Viertels ist der wahre Wert zu Grunde zu legen [3]). Dies wird in folgender Weise erläutert von Ulp. fr. 62 § 1 ad leg. Falc. 35, 2: hoc est secundum praesens pretium, nec quicquam eorum formali pretio aestimandum esse sciendum est. Das formale pretium ist die alte Zahl, welche sich auf den Einschätzungslisten wiederholte, und sich vom wahren Werte sehr entfernen konnte.

Die Ligures Baebiani sind auseinanderzuhalten von den Ligures Corneliani [4]). Früher glaubte Mommsen [5]), daß beide Bezeichnungen auf dieselbe Gemeinde gingen. Mit dem Ursprunge dieser Gemeinden hat es folgende Bewandtnis. Es wurden die Ligurer im Jahre 574/180 von den Consuln P. Cornelius und M. Bäbius genötigt, neue Wohnsitze auf-

1) Siehe darüber Wilcken, Hermes, Bd. 28 S. 231 flg.

2) Census, S. 78.

3) Ulp fr. 42 ad leg. Falc. 35, 2. In Falcidia aestimatio pretii rerum ex ueritate facienda est.

4) C. I. L. IX pag. 125. Plin. N. H. 3, 11 § 105. Ligures qui cognominantur Corneliani et qui Baebiani.

5) I. N. pag. 69.

zuſchlagen, zu welchem Zwecke man ihnen Ländereien des römiſchen Staates anwies [1]).

Nach Henzen [2]) haben nur Ligures Baebiani ihre Grundſtücke verpflichtet. Das häufige Vorkommen von beneventaniſchen Grundſtücken wird damit erklärt, daß dieſe bäbianiſchen Ligurern gehört hätten. Ebenſo verhalte es ſich mit der [pertic]a Nolana Sp. 1 Zle. 12. Nach Mommſen [3]) ſoll lediglich das Gebiet der Kolonie Benevent in Frage kommen, ‚welchem das urſprüngliche der Ligures Baebiani ſpäterhin einverleibt zu ſein ſcheint'. Mir liegt die Auffaſſung näher, daß die Stiftung die beiden Gemeinden Beneuentum und Ligures Baebiani umfaßte, wie wir ja auch auf der tabula Veleias eine Stiftung für drei Gemeinden vor uns haben. Daß in der Ueberſchrift nur von Ligures Baebiani die Rede, iſt nicht ſicher, da für ein einzuſchaltendes et Beneuentani Raum genug vorhanden. Wegen der pertica Nolana mag die Henzen'ſche Erklärung zutreffen.

Sofern die Zinſen durch andere als die Eigentümer berichtigt werden, iſt der Name des bezw. der Zahlenden durch ein vorgeſetztes n angegeben, das Henzen und Mommſen in n(umerat) bezw. n(umerant) auflöſen. Bald ſind es Söhne des Eigentümers Sp. 1 Zle. 54, bald andere freie, z. B. Sp. 2 Zle. 16 Neratius Marcellus, bald Sklaven, z. B. Sp. 2 Zle. 3, 4 Callistus Rutili Lupi.

Das Darlehn iſt 40mal ſo groß als die Zinſe. Das ergiebt bei Annahme halbjähriger Zahlung ebenfalls den Zinsfuß fünf vom Hundert. Sp. 2 Zle. 43 iſt die Zinſe verſehentlich zu 48 ſtatt 42 berechnet, XXXXIIX ſtatt XXXXII. Unter Berückſichtigung dieſes Verſehens berechnet Mommſen die geſammten Zinſen eines halben Jahres auf Seſt. 10045, ich bekomme nur Seſt. 10035.

Das Verhältnis der Darlehn zu dem Werte der Grund-

1) Liu. 40 c. 37. 38.

2) Tab. alim. Baeb. pag. 62 seqq.

3) Hermes, Bd. 19 S. 399.

stücke ist ebenfalls 1 zu 10 und mehr. Sp. 1 Zle. 16 haben wir einen Zinsenbetrag von Sest. 136½, Zle. 17 einen Schätzungswert von Sest. 50000, die Darlehnssumme ist ausgefallen. Die Zinsen würden ein Darlehn von Sest. 5460 ergeben, das zu hoch wäre, also wird wenigstens eine der beiden überlieferten Zahlen nicht richtig sein. — Sp. 2 Zle. 79 haben wir eine Gesammtsumme von Sesterzen 84000, die beiden einzelnen Posten sind 27000 und 40000, macht 67000, vollständig genügend für das Darlehn von Sest. 5340; ein weiterer Posten von Sest. 17000 wird für die obligatio praediorum nicht benutzt sein. — Sp. 2 Zle. 17 flg. ergeben die einzelnen Schätzungssummen Sest. 501000, als Gesammtsumme ist angegeben Sest. 466000. Diese Summe reicht aus für das Darlehn von Sest. 42440, ein Posten von Sest. 35000 wird bei der obligatio praediorum nicht in Betracht gezogen sein. Die Darlehnssumme von Sest. 42440 läßt andererseits ein einzelnes Darlehn von Sest. 16440 vermissen, während die Schätzungssumme von Sest. 35000 für ein Darlehn von Sest. 3000 in Anspruch genommen. Es sind hier Spuren einer älteren Verteilung der Darlehn übrig geblieben. Bei einer Gesammtschätzungssumme von Sest. 466000 würde folgende Verteilung der einzelnen Darlehn eine entsprechende gewesen sein. Auf die Schätzungssummen Sest. 130000, 14000, 42000, 120000 die Darlehn 16440, 10000, 3000; auf 110000 Darlehn 10000; auf 50000 Darlehn 3000. Man sieht: für einen nach allen Richtungen hin genauen Text ist keine Sorge getragen.

Andererseits dienen die besprochenen Fehler dazu, uns zu veranschaulichen, wie der betreffende Beamte gearbeitet. Sp. 2 Zle. 79 hat er die Gesammtsumme der munizipalen Censuslisten von Sest. 84000 stehen lassen, statt sie durch Sest. 67000 zu ersetzen. In dem letzten Beispiele ist in Anlehnung an die munzipalen Censuslisten zunächst folgende Zuteilung beabsichtigt gewesen.

	Munizipale Censuslisten	obligatio praediorum
fundi Marciani etc.	Sest. 130 000	
„ Iuliani	„ 14 000	
„ Auilliani	„ 42 000	
„ Vitelliani etc.	„ 120 000	10 000
„ Curiani etc.	„ 35 000	3 000
„ Albiani etc.	„ 110 000	10 000
„ Caesiani etc.	„ 50 000	3 000
Gesammtsumme	Sest. 466 000	42 440

Nun hat, wie die Gesammtsumme von Sest. 466 000 zeigt, das Grundstück im Werte von Sest. 35 000 frei bleiben sollen. Ferner beweist die andere Gesammtsumme von Sest. 42 440, daß den drei ersten Grundstücken Sest. 16 440 zugedacht waren. Weil aber das Grundstück im Werte von Sest. 35 000 frei bleiben sollte, mußte eine andere Verteilung vorgenommen werden. Damit ist durch Fortlassen oder Tilgung der Sest. 16 440 schon der Anfang gemacht, die Arbeit aber nicht zu Ende geführt.

Wie mag es um die Gerichtsbarkeit bestellt gewesen sein? Dieselbe wird sich schwerlich in der Hand des städtischen Quästors, sondern bei den kaiserlichen Beamten befunden haben. Da abgesehen von einigen Rechnungsfehlern alles klipp und klar, und wegen der Rechnungsfehler leicht Verständigung möglich: kommt vorzugsweise die Zwangsvollstreckung in Betracht. Da nun weiter nur die Grundstücke als verpflichtet erscheinen, ist anzunehmen, daß sich die Zwangsvollstreckung ebenfalls auf die Grundstücke beschränkte [1]).

Wir sind bei der obligatio praediorum auf die Succession in ein Schuldverhältnis gestoßen: für Universal- wie Singularsuccessoren. Eine parallele Erscheinung bot das uectigal dar. Da fragt sich: welches die ältere Rechtsbildung? Gajus [2]) spricht beim uectigal nur von Erben. Aber man ist bei Gajus nicht sicher: ob das, was er vorträgt, noch zu seiner Zeit

1) Wegen des uectigal vgl. fr. 9 de resc. uend. 18, 5 und dazu oben S. 324.

2) Gai. 3, 145.

Rechtens. Das Noch könnte richtig ſein für die Zeit des alten Grundſtocks, aber nicht für die Zeit des Gajus [1]). So laſſe ich denn die Frage des Aelterſeins auf ſich beruhen; um ſo mehr die weitere: welche Rechtsbildung auf die andere eingewirkt haben mag.

Die tabula Baebianorum zeigt uns die obligatio praediorum in ihrem Abſchluſſe, die tabula Veleias enthält das vorbereitende Aufgebotsverfahren. Der tabula Baebianorum wird ebenfalls ein Aufgebotsverfahren voraufgegangen, der tabula Veleias ebenfalls eine Beurkundung der vollzogenen obligatio praediorum nachgefolgt ſein. Und überall, wo eine kaiſerliche Alimentenſtiftung ins Leben gerufen wurde, werden wir dieſe doppelte Form der Beurkundung anzunehmen haben. Beide uns erhaltene Tafeln ſind aus Erz. So hartes Material mag ſich geziemen für die zum Abſchluſſe gekommene obligatio praediorum; warum auch für ein Aufgebotsverfahren? Habe ich den Sinn dieſes Aufgebotsverfahrens richtig erkannt, ſo ſollten auf dieſe Weiſe ältere Pfandrechte zurückgedrängt werden. Dann hätte das Aufgebotsverfahren für eine fernere Zukunft ebenfalls ſeine Bedeutung gehabt. Wer ältere Pfandrechte geltend machen wollte, konnte dadurch zum Schweigen gebracht werden, daß man ihn auf die Tafel von Erz hinwies.

Die obligatio praediorum iſt vom Standpunkte des römiſchen Rechtes aus eine höchſt eigenartige Bildung. Andererſeits ſind uns Anklänge an ägyptiſche Einrichtungen entgegengetreten: der Name des Schuldners wird angeſchlagen, das Aufgebotsverfahren. Ferner iſt Aegypten ſeit alten Zeiten das Land der Stiftungen; inſonderheit wurden beſtimmte Dörfer und Grundſtücke mit ihren Erträgen oder Abgaben ſolchen Zwecken dienſtbar gemacht [2]). Die römiſchen Kaiſer waren zugleich Könige von Aegypten. Es iſt gar nicht unmöglich, daß

1) Präſcriptio und Pactum, S. 22. Den dort angeführten Beiſpielen füge ich folgendes hinzu. Bei Gai. 1, 187 iſt die weitere Entwicklung fortgelaſſen, welche § 3 de Atiliano tutore 1, 20 bringt: obwohl die Conſuln die tutoris datio bereits unter Claudius erhielten, Suet. Claudius 23.

2) Erman n, Aegypten, S. 437.

wir das Vorbild für die obligatio praediorum in Aegypten zu ſuchen haben.

Die Alimentenkaſſe halte ich für eine ſtädtiſche. Hierfür ſpricht, daß ſie von einem Gemeindebeamten verwaltet wurde, dem quaestor alimentorum. Ferner iſt bei Capitolin [1]) von einer Schuld ex instituto Traiani die Rede, womit auf eine Schuld an die betreffenden Gemeinden hingewieſen ſein dürfte [2]). Sodann wird in einer Conſtitution aus dem Jahre 223 n. Chr. [3]) neben andern ſtädtiſchen Kaſſen pecunia alimentorum aufgeführt. Es liegt am nächſten, hierbei an die kaiſerliche Einrichtung zu denken, da wir für ſtädtiſche Stiftungen noch genug haben an der pecunia, quae statutis sumptibus seruit.

Das Geld, welches ein ſolcher quaestor alimentorum einnahm, wird wiederum unmittelbar für die Gemeinde erworben ſein. Ebenſo entſtanden in Folge ſolcher Einnahmen unmittelbar Verpflichtungen der Gemeinde: jedenfalls gegenüber dem Fiscus, vielleicht auch denen gegenüber, an welche die Alimente zu zahlen waren.

Dieſelbe Unmittelbarkeit iſt als ſelbſtverſtändlich vorausgeſetzt bei dem Wirtſchaftsbilde, welches ſich uns in Obl. 43 der tabula Veleias darbietet. Ein weites Gebiet iſt der Gemeinde aus Erbſchaft überkommen; die Verhältniſſe ſind bei der Gemeinde genau ſo wie beim Erblaſſer, einem Privatmanne. Die Gemeinde hat nicht nur freies Eigentum, ſondern beſitzt ebenfalls zu Erbpachtrecht. Die Colonen ſind Pächter der Gemeinde. Ihre Rückſtände werden der Gemeinde verzinſt. Die Sklaven-Colonen üben ihr Einkaufsrecht der Gemeinde gegenüber aus. Die Freilaſſungsgelder fallen der Gemeinde zu. Die ſo Freigewordenen ſind Freigelaſſene und Pächter der Gemeinde.

Kübler [4]) bringt den curator kalendarii mit dieſen Alimentenſtiftungen in Verbindung. Unter 19 bis 20 Städten, für welche Kübler einen kaiſerlichen curator kalendarii nachweiſt, befinden ſich vier — Induſtria, Cajatia, Aeclanum,

1) Capitolin. Pertinax cap. 9 § 3.

2) Siehe oben S. 410.

3) c. 3 de comp. 4, 31; vgl. unten § 30.

4) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 156 flg.

und Ameria — für welche gleichzeitig die Alimentenstiftung bezeugt ist. Das wäre eine recht schwache Grundlage. Vor allem soll denn auch für diese Vermutung ins Gewicht fallen, ‚daß durch dieselbe auf mehrere Stellen der Rechtsbücher neues Licht verbreitet wird'.

‚Wir verstehen zunächst die Einsetzung durch den Kaiser oder seinen Stellvertreter'. Das verstehen wir auch ohnehin. Kraft ihres Aufsichtsrechtes griffen die Kaiser ordnend in die Finanzverwaltung der Städte ein. Als Kaiser, welche zu diesem Zwecke einen curator kalendarii ernannten, sind uns entgegengetreten: Trajan, Hadrian, Antoninus Pius, Severus, und Antoninus [1]). Die volle Bezeichnung ist: honoratus ad curam kalendarii reip. Canusinor. ab imp. Hadriano oder curator kal. Nolanorum datus ab imp. Antonino oder curator kalendarii r. p. Aeclanensium electus a diuo Pio. Im weiteren Umfange wurde dieses Aufsichtsrecht vom curator rei publicae [2]) ausgeübt, und zugleich in räumlich größerer Ausdehnung später durch den electus ad corrigendum statum Italiae [3]) bezw. den corrector Italiae [4]). — Durch diese Annahme soll weiter verständlich werden, warum vom curator kalendarii keine Caution verlangt wurde. Der quellenmäßige Grund ist vielmehr: cum a praeside ex inquisitione eligatur [5]). — Von der verfehlten Erklärung des fisco nostro locum fecerit in c. 1 § 2 C. Th. de cur. kal. 12, 11 war bereits die Rede [6]). — Auf die ebenso verfehlte Behandlung von c. 3 de comp. 4, 31 komme ich noch zu sprechen [7]). — Geld soll dem Manne nicht anvertraut gewesen sein: was zu unsern sonstigen Nachrichten vom curator kalendarii nicht passen will. Er hatte ‚darüber zu wachen, daß die obligierten Güter ertragsfähig blieben, und vermutlich auch über die Aus-

1) Siehe oben § 24 S. 365.

2) Siehe oben § 24 S. 363.

3) C. I. L. X n. 5398; Mommsen, Eph. epigr. I pag. 138 seqq.

4) C. I. L. V n. 2817.

5) fr. 12 § 4 de adm. rer. 50, 8 und dazu oben § 24 S. 365.

6) Oben § 24 S. 367 flg.

7) Siehe unten § 30.

wahl der zu alimentierenden Kinder mit zu entscheiden'. In letzterer Beziehung wissen wir nun freilich nicht, wem die Auswahl zustand. Am nächsten liegt es, an den praefectus alimentorum zu denken. Was den andern Punkt anbetrifft, so gebe ich zu bedenken: daß bei einer Geldanlage, die den zehnten Teil des Wertes nicht überschreitet, man wegen der Ertragfähigkeit sich keine große Sorgen zu machen brauchte. Jedenfalls wird nach dieser Richtung hin die Arbeitskraft des Mannes nicht übermäßig angestrengt worden sein.

§ 29. Geldstrafen.

Bisher beschäftigten wir uns vorzugsweise mit Rechtsgeschäften. Daneben verdienen die Geldstrafen eine besondere Berücksichtigung.

In einer Rede des Cato Censor vom Jahre 587/167, welche uns Gellius [1]) überliefert hat, werden für die festen Geldstrafen, die auf einem Gesetze beruhen, drei Hauptformen erwähnt: multa esto . . poena esto . . tantum damnas esto. Ich nehme meinen Ausgang vom damnas esto; dasselbe tritt uns in größter Ausdehnung auf der lex Ursonensis vom Jahre 710/44 entgegen, die ich zum Mittelpunkte meiner Untersuchung mache.

c. 61. Verhinderung der Fesselung im Falle einer manus iniectio; Strafe Sest. 20000.

c. 73. Bestattung eines Todten, Verbrennen, Errichtung eines Denkmals innerhalb des Pomerium; Strafe Sest. 5000. — Nach dem fr. Florentinum Bruns n. 32 I, 1 beträgt die Strafe Sest. 10000.

c. 74. Anlegung einer neuen Brandstätte näher an die Stadt als 500 Schritte; Strafe Sest. 5000.

c. 75. Niederreißen eines Gebäudes ohne Stellung von praedes für den Wiederaufbau oder ohne Genehmigung des Senates; Strafe quanti ea res erit. — Aehnlich lex Mal. c. 62.

Unter quanti ea res erit haben wir den Wert des Gebäudes, also die Wiederherstellungskosten zu verstehen. Die

1) N. A. 6, 3 § 37.

Gemeinde war in einem ſolchen Falle berechtigt, das Haus wieder aufzubauen und den Betrag mit Zinſen vom Eigentümer einzuziehen. Wollte er nicht zahlen, ſo konnte die Gemeinde das Haus verkaufen [1]). Die Eigentümer zum Wiederaufbauen anzuhalten, war ſpäter Sache des curator rei publicae [2]). Daneben geſchieht des praeses prouinciae Erwähnung [3]). Nach Mommſen [4]) iſt unter quanti ea res erit ein Anſpruch auf das Intereſſe zu verſtehen. Dann müßten wir annehmen, daß die Gemeinden eventuell zum Wiederaufbau verpflichtet geweſen wären. Dagegen ſpricht, daß ſie das Niederreißen geſtatten und von der Wiederherſtellung abſehen können. Beſteht aber für die Gemeinde keine Verpflichtung, ſo hat ſie am Aufbau lediglich ein Affectionsintereſſe [5]).

c. 82. Nichtverkauf von Grundſtücken, die öffentlichen Zwecken dienen; Strafe des Käufers für jedes Joch und jedes Jahr Seſt. 100.

c. 92. Nichtausrichtung einer Geſandtſchaft, ſei es in eigner Perſon oder durch einen Vertreter; Strafe Seſt. 10000.

c. 93. Jedem Zweimann bezw. Präfecten iſt bei Strafe von Seſt. 20000 verboten, Geſchenke anzunehmen de loco publico neue pro loco publico neue ab redemptore mancipe praedeue. Das Verbot iſt allgemein de loco publico erlaſſen. Locus publicus iſt nach Labeo ein weiter Begriff [6]). Beim pro loco publico liegt es am nächſten, an die Verpachtung des ager publicus zu denken [7]). Der redemptor

1) Paul. fr. 46 § 1 de damno inf. 39, 2.

2) fr. 46 pr. de damno inf. 39, 2.

3) Ulp. fr. 7 de off. praes. 1, 18. Wegen des competenti remedio vgl. Grabenwitz, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 20 R. A. S. 65; Kalb, Juriſtenlatein, S. 76.

4) Stadtrechte, S. 463, 484.

5) fr. 7 de off. praes. 1, 18: deformitati auxilium ferat.

6) fr. 2 § 3 ne quid in loco publ. 43, 8. Publici loci appellatio quemadmodum accipiatur, Labeo definit, ut et ad areas et ad insulas et ad agros et ad uias publicas itineraque publica pertineat. fr. 60 § 1 V. S. 50, 16. Loci appellationem non solum ad rustica, uerum ad urbana quoque praedia pertinere Labeo scribit.

7) Siehe lex Urs. c. 82.

wird einen Gegensatz bilden sollen zum manceps; wir haben darunter den Unternehmer zu verstehen, der auf Gemeindegrund Bauten aufführt [1]). Somit bliebe für den manceps die Pacht der Zölle übrig. Auch das ist Pacht eines locus publicus. Wir haben uns dabei der ursprünglichen Vorstellung zu erinnern, wonach die Verpachtung des uectigal als Verpachtung der Zollstätte aufzufassen [2]). Ich weiß nun freilich nicht, ob in colonia Ursonensis Zölle von Gemeinde wegen erhoben sein mögen. Bei diesen Gemeindeordnungen ist aber zu bedenken, daß sie nach einem gemeinschaftlichen Schema ausgearbeitet wurden; so mag auch mitunter etwas drin gestanden haben, was für die betreffende Gemeinde gar nicht in Betracht kam.

c. 97. Verleihung des Patronates durch den Zweimann abgesehen von bestimmten Fällen nur auf Grund eines Senatsbeschlusses; Zuwiderhandeln bestraft mit Sest. 5000. — In dem entsprechenden c. 61 der lex Mal. ist die Strafe auf Sest. 10000 festgesetzt.

c. 104. Die Fahrstraßen, limites decumanique [3]), dürfen nicht umzäunt, bebaut, beackert; die Abzugsgräben nicht verstopft werden: Zuwiderhandeln im einzelnen Falle bestraft mit Sest. 1000. — Die Stelle entspricht der lex Mamilia oder vielmehr Iulia agraria vom Jahre 695/59 capitulum 4 Lachmann pag. 263, 264, wo aber als Strafe Sest. 4000 angedroht sind. Die lex Iulia agraria ist das allgemeine Ackergesetz, wonach die einzelnen Coloniegesetze abgefaßt wurden [4]).

c. 125. Die den Ratsmitgliedern, Magistraten und andern bei den Spielen eingeräumten Plätze darf kein anderer einnehmen; wer absichtlich zuwiderhandelt, wird mit Sest. 5000 bestraft.

c. 126. Wer Theaterspiele veranstaltet, hat die Plätze so anzuweisen, wie der Senat beschlossen; Zuwiderhandeln im einzelnen Falle bestraft mit Sest. 5000.

c. 128. Ueber die Ausführung der Wettkämpfe, und

1) Vgl. lex parieti faciendo Puteolana I Zle. 6 und oben § 8 S. 105.
2) Siehe oben § 1 S. 10.
3) Vgl. Rudorff, Röm. Feldmesser, Bd. 2 S. 349.
4) Mommsen, Eph. epigr. II pag. 120.

was damit zusammenhängt, beschließt der Senat; Zuwiderhandlungen im einzelnen Falle bestraft mit Sest. 10 000.

c. 129. Zweimänner, Aedilen, Präfekten, ebenso Ratsmitglieder haben den Ratsbeschlüssen nachzukommen; wer absichtlich zuwiderhandelt, wird mit Sest. 20 000 bestraft.

c. 130. Ein römischer Senator bezw. dessen Sohn soll nur Patron werden, wenn er in Italien als Privatmann lebt; Zuwiderhandeln im einzelnen Falle bestraft mit Sest. 100 000.

c. 131. Die genannten Voraussetzungen müssen für dieselben Personen ebenfalls vorliegen, wenn sie zu Gastfreunden angenommen werden; Zuwiderhandeln im einzelnen Falle bestraft mit Sest. 10 000.

c. 132. Wer sich um eine Magistratur bewerben will, soll keine öffentlichen Schmausereien veranstalten und keine Geschenke verteilen; Zuwiderhandeln bestraft mit Sest. 5000.

Abgesehen von diesen 16 Fällen der lex Ursonensis, denen ich die Parallelstellen aus andern Stadtrechten schon beigefügt habe, kämen noch folgende Bestimmungen in Betracht.

Lex Iulia agraria vom Jahre 695/59 capitulum 5 Lachmann pag. 264. Verrückung von Grenzsteinen; Strafe Sest. 5000. Diese Strafe wird ausnahmsweise geteilt zwischen Kläger und Gemeindekasse. Genauer mit dem, der am meisten zur Verurteilung beigetragen hat ‚cuius unius opera maxime is condemnatus erit': also bei einer Mehrheit von Klägern sollte keine weitere Teilung stattfinden [1]). Es ist dies die einzige Klage ihrer Art, welche in den Pandekten Aufnahme gefunden hat [2]); und hier ist die Abweichung, daß der Kläger die eine Hälfte bekomme, wieder beseitigt: quinquaginta aureos (HS V milia nummum) in publico dari iubet, et eius actionem petitionem ei qui uolet esse iubet.

Lex Iulia municipalis vom Jahre 709/45 Zle. 17—19. Getreideverteilung an Nichtberechtigte; Strafe Sest. 50 000.

Zle. 89—97. Wem das erforderliche Alter fehlt, oder

1) Bruns, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 3 S. 378.

2) fr. 3 pr. de term. moto 47, 21.

wer gewisse niedere Gewerbe treibt, soll sich nicht um die Magistratur bewerben; Strafe Sest. 50 000.

Zle. 98—107. Ebensowenig soll der die Wahl leitende Magistrat solche als gewählt verkünden; Strafe Sest. 50 000.

Zle. 108—125. Bestimmte anrüchige Personen sind vom Senate ausgeschlossen; Strafe Sest. 50 000.

Zle. 135—141. Ebenso von der Magistratur; Strafe gleichfalls Sest. 50 000.

Lex Salpensana c. 26. Die Magistrate haben binnen fünf Tagen nach ihrem Amtsantritt zu schwören: daß sie dem Gesetze wie dem gemeinen Wohle gemäß handeln und nichts gegen das Gesetz wie das Gemeinwohl thun werden; Strafe Sest. 10 000.

Lex Malacitana c. 58. Niemand soll Volksversammlungen verhindern, insonderheit nicht durch Einspruch; Strafe Sest. 10 000.

c. 67. Ablieferung der Gemeindegelder an die Gemeindekasse sowie Rechnungsablage binnen 30 Tagen bei Strafe der Verdoppelung.

Für diese einzelnen Bestimmungen sind jetzt die leitenden Gesichtspunkte aufzusuchen. Es sind deren drei zu erkennen: Gebiet, Beamte, Volkswohl.

An der Vermessung des Grund und Bodens soll nicht gerüttelt, insonderheit die Wege nicht eingeengt, die Gräben nicht verstopft werden. Kein Verkauf des für öffentliche Zwecke bestimmten Grund und Bodens. Kein Niederreißen von Gebäuden ohne Genehmigung des Senats.

Eine Reihe Personen sind von der Magistratur wie dem Senate ausgeschlossen. Bestimmungen gegen die Amtserschleichung. Eid der Magistrate. Die Magistrate haben den Beschlüssen des Senates nachzukommen. Ablieferung der Gemeindegelder und Rechnungsablage. Die Annahme von Geschenken verboten. Bestimmungen über die Verleihung des Patronats, Annahme als Gastfreund und Ausrichtung einer Gesandtschaft.

Volksversammlungen sind nicht zu hindern. Das Getreide ist nur an die Berechtigten zu verteilen. Bestimmungen über

Wettkämpfe und Spiele, insonderheit die Plätze. Keine Bestattung eines Todten innerhalb der Stadt, keine neue Brandstätte nahe bei der Stadt. Kein Eingreifen in die Rechtspflege durch Befreien eines Gefesselten.

Wir haben hier vor uns die Grundlagen der Gemeindeverfassung. Und da dem einzelnen Gemeindemitgliede gestattet wird, die Strafe einzuklagen, so können wir sagen: die Gemeindeverfassung ist unter den Schutz des Publikums gestellt.

Die Gemeinden bilden jedoch in dieser Beziehung keinen schroffen Gegensatz zum römischen Staate. Daß daneben auf den römischen Staat in ähnlicher Weise Rücksicht genommen wurde, beweist die Bestimmung über die Getreideverteilung [1]).

Wie alt mag diese Vorstellung sein? In dieser Beziehung verdient Beachtung die bantinische Tafel. Man streitet über den Inhalt und das Verhältnis der beiden Texte. Nach Mommsen ist der oskische Text eine Uebersetzung des lateinischen gewesen, so daß wir in beiden Texten Bestandteile derselben Urkunde vor uns hätten. Als Inhalt nimmt Mommsen [2]) an ein Gesetz des römischen Volkes über ein Bündnis. Eine andere Ansicht geht dahin: daß uns in oskischer Sprache ein Bruchstück von dem der Gemeinde Bantia verliehenen Stadtrechte erhalten, während die lateinische Urkunde davon verschieden sei [3]). Haben die Philologen das Oskische richtig übersetzt, so ist wohl kaum daran zu zweifeln, daß hier ein Teil des bantinischen Stadtrechtes vor uns liegt. Die lateinische Urkunde kündigt sich Zeile 7 selber als ein Plebiscit an. Ihr Inhalt ist dem der oskischen Urkunde so nahe verwandt, daß ich sie ebenfalls für ein Stück Stadtrecht erkläre. Freilich behauptet Mommsen [4]): ‚es kommt kein

1) Lex Iulia mun. Zle. 17—19.

2) C. I. L. I pag. 46: utraque legis pars et Osca et Latina lex fuerit necesse est populi Romani de foedere cum populo Bantino faciendo mutandoue.

3) Kirchhoff, Das Stadtrecht von Bantia, S. 90 flg.; Karlowa, Röm. Rechtsgesch., Bd. 1 S. 430, 431.

4) Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 811 Anm. 1.

Fall vor, daß ein Ortsſtatut den römiſchen Comitien vorgelegt worden iſt'. Solche Sätze ſind indeſſen nur ſoweit richtig, als ſich keine Ausnahmen nachweiſen laſſen; eine ſolche Ausnahme bildet aber meines Erachtens das bantiniſche Stadtrecht.

Das Stadtrecht iſt verliehen worden zwiſchen 621/133 und 636/118. Dies ergiebt ſich daraus, daß die tresuiri agreis dandeis adsignandeis unter den ſtändigen Magiſtraten aufgezählt worden. Bantia war damals eine verbündete Stadt. Daß ſich die römiſche Geſetzgebung auch über die Verbündeten erſtreckte, dafür liegen ſchon ältere Beiſpiele vor [1]).

Die Strafe, mit welcher eine Verletzung der Stadtverfaſſung geahndet wird, finden wir im oskiſchen Text Zle. 11 in folgender Weiſe angedroht: multa tanta esto n. M. M. et si quis eum fortius magistratus multare uolet, dumtaxat minoris partis pecuniae multas multare liceto. Aehnlich Zle. 26, während Zle. 18 die beſtimmte multa fehlt. Der lateiniſche Text faßt beſonders ins Auge, wenn ein Magiſtrat oder Senator nicht dem Geſetze gemäß handeln oder gegen das Geſetz verſtoßen ſollte: ex hace lege facere oportuerit oportebitue non fecerit sciens dolo malo, seiue aduorsus hance legem fecerit [2]). Beiderlei Verpflichtungen ſind von den Magiſtraten eidlich anzugeloben [3]), und dieſer Eid entſpricht wiederum dem in der lex Salpensana c. 25: ein nicht zu unterſchätzender Anhalt dafür, daß wir es wirklich mit einem Stadtrecht zu thun haben.

In Bezug auf die Strafandrohung heißt es Lex Latina Zle 9 flg.:

> eam pequniam quei uolet magistratus exsigito. Sei postulabit quei petet, praetor recuperatores . . dato, iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari populo, facitoque ioudicetur. Sei condemnatus . . [praedes] [4])

1) Plebiscit des M. Sempronius vom Jahre 561/193 bei Liu. 35, 7 § 5; S. C. de Bacchanalibus vom Jahre 568/186.

2) Lex Latina Zle. 8.

3) Lex Latina Zle. 18.

4) Wegen dieſer Ergänzung ſiehe lex rep. Zle. 57.

ad quaestorem urbanum det, aut bona eius poplice possideantur facito. Sei quis magistratus multam inrogare uolet . . partus familias taxsat, liceto.

Nahe liegt es, mit Bruns[1]) im Anfange damnas esto zu ergänzen. Jedenfalls kann beim quei petet nur an einen Magiſtrat gedacht ſein. Alſo kann wegen der in Frage ſtehenden Verfaſſungsverletzung zwar jeder Magiſtrat Recuperatoren verlangen, aber nicht jedes Gemeindemitglied.

Die Klage des Gemeindemitgliedes wegen Verfaſſungsverletzung läßt ſich nicht über die lex Iulia agraria und municipalis hinaus verfolgen. Es wäre demnach möglich, daß wir hier einen Gedanken von Julius Cäſar vor uns haben.

Ich gehe dazu über, das Verfahren einer genaueren Betrachtung zu unterziehen. Lex Urs. c. 61 heißt es: eiusque pecuniae cui uolet petitio, Iuiro quique iure dicundo praerit exactio iudicatioque esto. Demnach beſchränkt ſich die Thätigkeit des Gemeindemitgliedes auf das Fordern, die Beitreibung der Gelder iſt Sache des Magiſtrates.

Neben der angeführten finden wir andere Wendungen. Wenn wir das, was in der lex Urs. anderswo mehr vorkommt, hinzufügen, ſo erhalten wir in Bezug auf das Gemeindemitglied folgende vollſtändige Faſſung: eiusque pecuniae colonorum eius coloniae cui volet reciperatorio iudicio apud Iuirum interregem praefectum actio petitio persecutio exactioque ex hac lege ius potestasque esto. Einmal, nämlich c. 75, heißt es qui uolet ſtatt cui uolet. Die lex Iulia agrar. c. 4 hat eiusque pecuniae qui uolet petitio hac lege esto, die lex Iulia municipalis ſtets eiusque pecuniae quei uolet petitio esto. In der lex Salpensana c. 26 ſteht eiusque pecuniae deque ea pecunia municipum eius municipi cui uolet, cuique per hanc legem licebit, actio petitio persecutioque esto; in der lex Malacitana haben wir ſtatt cui uolet wieder qui uolet. Ob mit dem

1) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 3 S. 365.

Zuſatze deque ea pecunia neben eiusque pecuniae hat angedeutet ſein ſollen: daß nicht eignes Geld eingeklagt, ſondern wegen fremden Geldes geklagt werde?

Für den Anſpruch des Klägers ſind demnach nicht weniger als ſechs Bezeichnungen gegeben: actio, petitio, persecutio, exactio, ius, potestas. Die älteſte Bezeichnung iſt petitio; die jüngſten vielleicht ius potestasque, da ſich beides mehr anlehnt, als dem Satze einfügt. Ob man dieſe Vielheit mit Bruns[1]) für ‚eine ſinnloſe Häufung der Ausdrücke' erklären ſoll? An ſich ſind actio, petitio, persecutio doch wohl Ausdrücke einer näheren Abgrenzung fähig[2]). Ich möchte eher glauben, daß man ſich hier in einer gewiſſen Verlegenheit befand; und nicht einmal mit Mommſen[3]) exactio Preis geben.

Denn höchſt eigentümlicher Art iſt dieſes Forderungsrecht des Privatmannes. Ich machte bereits auf den Gegenſatz zur bantiniſchen Tafel aufmerkſam. Andererſeits glaube ich, wie dies von Bruns[4]) ſchon angedeutet: daß wir gerade hier die Vorſtufe der Entwicklung zu ſuchen haben, und zwar in der oben ausgeſchriebenen Stelle der Lex Latina Zle. 9 flg.

Es iſt ſoviel über das Alter der lex Aebutia geſchrieben[5]). Wie kommt es, daß man hierbei die bantiniſche Tafel ſo ſtiefmütterlich behandelt hat? In den Worten iubetoque eum, sei ita pariat, condumnari populo tritt uns doch unverkennbar der Formularproceß entgegen, wie auch Bruns[6]) und Huſchke[7]) anzunehmen ſcheinen. Dies iſt überhaupt das älteſte Denkmal, das wir in dieſer Beziehung beſitzen. Alſo zwiſchen den Jahren 621/133 bis 636/118 muß die lex Aebutia bereits erlaſſen geweſen ſein. Damit treffen in merkwürdiger

1) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 12 S. 118.
2) Präſcriptio und Pactum, S. 45 Anm. 85.
3) Eph. epig. III pag. 97.
4) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 3 S. 366.
5) Vgl. neuerdings Girard, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 27 S. 11 flg.
6) Zeitſchr. für Rechtsgeſch, Bd. 3 S. 369.
7) Multa, S. 262.

Weiſe zuſammen die Unterſuchungen von Girard, der auf Grund von anderweitigen Schlußfolgerungen [1]) zu den Jahren 629/125 und 631/123 gelangte.

Der Formularproceß erſcheint in Begleitung der Recuperatoren und bonorum uenditio, denn in dem bona eius poplice possideantur haben wir die Einleitung zur bonorum uenditio zu erblicken [2]). Das iſt nicht minder bemerkenswert. Die bonorum uenditio iſt eingeführt von einem Prätor P. Rutilius [3]). Dabei pflegt man an den Conſul des Jahres 649/105 zu denken, deſſen Prätur um 636/118 angenommen wird [4]). Wenn aber die bonorum uenditio bereits in der bantiniſchen Tafel und ebenſo der lex repetundarum vorausgeſetzt iſt, muß man ſich wohl nach einem andern P. Rutilius umſehen.

Alſo nach der bantiniſchen Tafel kann jeder Magiſtrat die Strafe einziehen, exsigito. Von dieſem Geſichtspunkte aus läßt ſich die Bezeichnung exactio rechtfertigen. Stößt der Magiſtrat auf Widerſpruch, ſo iſt ihm geſtattet, um Recuperatoren zu bitten und eine Formel, oder vielmehr concepta uerba. Denn die ſchriftliche Formel wird ſich erſt ſpäter eingefunden haben [5]). In dieſer Beziehung iſt der Magiſtrat einer, quei petet. Das

1) Nämlich in Anlehnung an Cicero de oratore 1, 36 § 166. 167; rhetor ad Herennium 2, 13 § 19.

2) Vgl. lex rep. vom Jahre 631/123 oder 632/124 Zle. 57: bona eius facito puplice possideantur.

3) Gai. 4, 35.

4) Huſchke, Zeitſchr. für Civilrecht und Proc., N. F. Bd. 14 S. 19 flg.; Rudorff, Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 8 S. 62 flg.

5) Gai. 4, 30: effectumque est, ut per concepta uerba, id est per formulas litigaremus. Urſprünglich mündlicher Befehl, und zwar in Gegenwart von Zeugen, worauf uns die Litisconteſtation hinweiſt. Mit der ſchriftlichen formula wurden die Zeugen überflüſſig. Man pflegt die Litisconteſtation ſeit Keller meiſtens ſchon mit der legis actio in Verbindung zu bringen, z. B. Hartmann-Ubbelohde, Ordo Judicierum, Tl. 1 S. 449. Ich halte das nicht für richtig. Hier war es vielmehr nach Gai. 4, 15 die causae coniectio, welche das Verfahren vor dem iudex einleitete; und welche uns zeigt, daß der Richter vorher mit der Sache nicht vertraut war. Ferner ſind es nicht Zeugen, welche dem Richter dieſe Kenntnis beibrachten, ſondern die Parteien ſelber.

Verhältnis zwischen uerba concepta und legis actio haben wir uns vor den leges Iuliae so zu denken: die legis actio ist an sich gegeben, wenn auch der Prätor sie jetzt versagen und auf die concepta uerba hinweisen kann [1]); die concepta uerba müssen besonders erbeten werden [2]). Für dieses Erbitten ist der Kunstausdruck petere, woran uns die spätere formula petitoria noch deutlich genug erinnert. Von diesem Standpunkt aus läßt sich für den in Frage stehenden Anspruch die Bezeichnung petitio rechtfertigen. Der Anspruch wird erworben der Gemeinde, es findet ein condumnari populo statt. Daneben ist der Magistrat zum multam irrogare berechtigt.

Daß Strafen auf dem Wege des Civilprocesses geltend gemacht werden, ist schon älterer Brauch. Hierher gehören die Quadruplatores [3]). Aber dieselben bedienten sich der legis actio, nämlich per manus iniectionem, und klagten für sich ein [4]). Daneben war auch schon Multverfahren möglich, wie die lex luci Lucerini darthut [5]).

Auf der bantinischen Tafel haben wir neben multam irrogare den Formularproceß. Ferner soll für die Gemeinde geklagt werden. In dieser Beziehung wird indes nicht, wie wohl anderswo [6]), ein bestimmter Magistrat auserwählt; jeder Magistrat, der will, kann klagen. Wir befinden uns trotz Verallgemeinerung doch noch auf dem Standpunkte: soll für die Gemeinde erworben werden, so ist dies Sache der Magistrate.

Hier ging Julius Cäsar in seinen Stadtrechten weiter: jedes Gemeindemitglied ist klageberechtigt. In der lex Ursonensis heißt es mit einer einzigen Ausnahme cui uolet, dieses cui uolet haben wir ferner in der lex Salpensana, sonst quei bezw.

---

1) Huschke, Multa, S. 496 Anm. 400; Wlassak, Röm. Proceßgesetze, Bd. 1 S. 124.

2) Auf eine weitere Ausführung dieses Gedankens muß ich freilich hier verzichten.

3) Plautus Persa 1, 2 u. 10 seqq.

4) Schönhardt, Alea, S. 72.

5) Bruns, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 12 S. 127 flg.

6) Bruns, Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 3 S. 365

qui uolet. Daß cui verſchrieben ſei, iſt kaum anzunehmen. Sachlich kann aber kein Unterſchied ſein. Wir haben demnach cui uolet zu überſetzen ‚wem es belieben wird'. Wie das ſprachlich zu erklären? Ob vielleicht cui uolet = qui sibi uolet?

Geklagt wird für die Gemeinde. Daß beim colonis bezw. municipibus dare damnas esto nicht an die einzelnen Mitglieder zu denken, hat bereits Bruns[1]) richtig hervorgehoben. Huſchke[2]) iſt freilich anderer Anſicht, indem er unterſcheidet zwiſchen in publicum und populo, colonis, municipibus dare. Allein lex Mal. c. 61 ſteht beides neben einander. Ferner wird colonis municipibusue der lex Iul. agr. c. 4 in fr. 3 pr. de term. moto 47, 21 mit in publico wiedergegeben. Lex Urs. c. 61 ſagt ausdrücklich, daß der Zweimann die Forderung einziehen ſoll. Das geſchieht nach lex Iulia agr. c. 5 ſogar da, wo der Kläger Anſpruch auf die eine Hälfte hat. Schließlich verlieren wir bei der Huſchke'ſchen Auffaſſung ganz den Gegenſatz zwiſchen colonis bezw. municipibus dare und dem cui bezw. qui uolet.

Bruns ſpricht von procuratoriſchen Popularklagen. Den Quellen gehört der Ausdruck jedenfalls nicht an, und ich muß dieſe Bezeichnung als eine unpaſſende zurückweiſen. Bei den Popularklagen erhält der Kläger die eingeklagte Summe für ſich. In einem Falle, wo ſich popularis actio gebraucht findet, wenigſtens die Hälfte: nämlich bei der ſich an das S. C. Silanianum anlehnenden Klage gegen den, welcher das Teſtament zu früh eröffnete[3]). Inſofern ließe ſich die Ausnahme der lex Iulia agraria, wo der Kläger ebenfalls Anſpruch auf die eine Hälfte hat, unter dieſen Geſichtspunkt bringen. Aber es kommt noch ein anderer Gegenſatz in Betracht. Die Popularklage gehört dem Civilproceſſe an, während wir hier das Strafverfahren vor uns haben[4]). Und daß der Ankläger das Geld

1) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 3 S. 367 flg., Bd. 12 S. 118.
2) Multa, S. 260, 261.
3) Gai. fr. 25 § 2 de S. C. Silaniano 29, 5.
4) Bei Paul. sent. 3, 5 § 12a heißt es: ‚centum milia sestertiorum

nicht in Händen bekam, in welches der Angeklagte verurteilt wurde, entspricht sonstigen strafrechtlichen Grundsätzen [1]).

Dieses Strafverfahren schildert uns näher lex Urs. c. 95. Es beginnt mit der Bestellung von Recuperatoren. Vorausgegangen sein muß: die postulatio d. i. der Antrag auf Annahme der Anklage; die nominis delatio, worin der Name des Angeklagten angegeben; die subscriptio, welche die Thatsachen der Anklage näher darlegte [2]). Alle diese Vorbereitungen sind an den rerum actus nicht gebunden [3]). Sodann mußte geschehen sein die nominis receptio d. i. Annahme der Sache durch den Zweimann oder seinen Stellvertreter. Die nominis receptio, die der Litiscontestatio vergleichbar, erfolgte im rerum actus. Nachdem die Sache ausgelost, begann unmittelbar nach der Auslosung in demselben Termine die Verhandlung über die receptio nominis. Der Ankläger richtete an den Angeklagten die Frage, ob der in dem angezogenen Gesetze mit Strafe bedrohte Thatbestand bei ihm vorliege oder nicht. Räumte der Angeklagte seine Schuld ein, so bedurfte es bei einer ganz genau bestimmten Strafe keines Erkenntnisses. Man sieht, daß die festen Geldstrafen ihre große Bequemlichkeit hatten. Eine solche Strafe konnte sofort durch den Zweimann beigetrieben werden, exactio in diesem Sinne. Nur wenn ein Geständnis nicht vorlag, war die nominis receptio möglich.

Auf die receptio nominis folgte ein neuer Termin, in welchem das Gericht gebildet wurde. Bei diesem Termine setzt unser c. 95 ein. Den Recuperatoren wird befohlen, die Sache binnen einer kurzen Frist [4]) abzuurteilen. Ist diese

poena inrogatur' in Bezug auf den Fall des S. C. Silanianum. Also Strafverfahren. Aber die Compilatoren haben die popularis actio bei Gajus aufgenommen.

1) Lex rep. c. 57 seqq.; Zumpt, Criminalproceß der röm. Republik, S. 395 flg.

2) Bruns, Unterschriften, S. 54 flg.

3) Hartmann-Ubbelohde, Ordo Judiciorum, Bd. 1 S. 400 flg.

4) Da eo die einen Gegensatz bildet zum diem certum, so müssen wir es von einer Frist verstehen.

Friſt ungenutzt verſtrichen, ſo anberaumt der Zweimann oder Präfect einen beſtimmten Termin und fordert die Recuperatoren wie den Beklagten zum Erſcheinen auf. Die Recuperatoren werden nicht eher wieder losgelaſſen, als bis der Spruch da iſt. Auf alle Fälle iſt die Sache ſo einzurichten, daß der Spruch binnen 20 Tagen nach Beſtellung des Gerichtes vorliegt.

Die Zeugen, welche der Ankläger nennt, läßt der Zweimann von Gemeinde wegen laden. Sie ſind aus den Bürgern und Einwohnern zu entnehmen. Es dürfen nicht mehr als 20 ſein. Beſtimmte Perſonen können das Zeugnis verweigern.

Eingehend wird erörtert: wie es wird, wenn der Ankläger in dem Termine, wo das Gericht zu beſtellen, ausbleibt. Es wird unterſchieden zwiſchen dem Zweimann bezw. Präfecten und einer Privatperſon. Das cui uolet bezw. qui uolet umfaßt auch den Magiſtrat. Und es mag häufig genug vorgekommen ſein, daß gerade der Zweimann oder Präfect als Ankläger auftraten. Hier entſteht die Frage: war der Magiſtrat in dieſer ſeiner Eigenſchaft zugleich Ankläger? Dieſer Anſicht iſt Mommſen[1]). Nach Bruns[2]) brauchen wir zwei Magiſtrate: einen, der die Verhandlung leitete, einen andern für die Anklage. Da nun ausdrücklich der Möglichkeit gedacht wird, daß ein Präfect Anklage erhebt, ſo könnte der Präfect nicht, wie in Rom[3]), erſt ernannt ſein, wenn gar kein höherer Magiſtrat vorhanden war; vielmehr würde jeder einzelne Zweimann im Falle ſeiner Abweſenheit einen Präfecten beſtellt haben. Daß aber in dieſer Beziehung in den Gemeinden die römiſche Einrichtung nachgeahmt wurde, dafür ſpricht lex Salpensana c. 24: uter postea ex eo municipio proficiscetur . . quem praefectum . . relinquere uolet . . donec in id municipium alteruter ex Iluiris adierit. Alſo wird man ſich für Mommſen entſcheiden müſſen. Andererſeits

1) Eph. epigr. II pag. 141. 142.
2) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 12 S. 124.
3) Mommſen, Röm. Staatsr., Bd. 1[3] S. 665.

wäre zu erwägen, daß auf einer Quittung in Pompeji n. 120 aus dem Jahre 60 n. Chr. ein praef. i. d. neben Zweimännern vorkommt [1]).

Bleibt der Zweimann bezw. Präfect aus, während ihm ein Entschuldigungsgrund zur Seite steht, so soll von Bestellung des Gerichtes durch Auslosen bezw. Verwerfen und demnächstigem Urteil keine Rede sein. Wie wird es, wenn für den ausbleibenden Magistrat kein Entschuldigungsgrund vorlag? Mommsen [2]) nimmt eine Lücke an: in diesem Falle wäre trotz Abwesenheit des Anklägers die Bestellung des Gerichtes ꝛc. vor sich gegangen. Mir scheint das Ganze eine euphemistische Ausdrucksweise zu sein. Wenn ein Magistrat ausbleibt, so wird dies so angesehen, als hätte er einen Entschuldigungsgrund gehabt [3]). Es ist ja gar nicht davon die Rede, daß der Entschuldigungsgrund vorgebracht werde. Ferner entstehen hier rechtliche Schwierigkeiten. Derselbe Magistrat ist nach Mommsen zugleich Ankläger. Ein solcher Magistrat kann sich doch nicht bei sich selber entschuldigen und in eigner Sache Richter sein. Nehmen wir zwei Magistrate an, so ist die Schwierigkeit keineswegs gehoben. Ein höchster Magistrat kann nicht über den gleich höchsten zu Gericht sitzen. Nur äußerlich erscheint der Magistrat dem Privatmann gleichgestellt. Es werden dieselben Entschuldigungsgründe aufgeführt, die aber beim Privatmann wirklich zutreffen müssen.

Denn bleibt ein Privatmann aus, ohne daß eine Entschuldigung vorliegt bezw. vom Magistrate angenommen wird, so darf er Anklagen dieser Art in Zukunft nicht wieder erheben. Außerdem wird es so betrachtet, als wenn neque iudices relecti neque reciperatores in eam rem dati essent.

Am relecti hat man Anstoß genommen: Mommsen schlägt vor delecti, Huschke reiecti. Ich möchte aber meinen,

1) Mommsen, Hermes, Bd. 12 S. 125.

2) Eph. epigr. II pag. 109.

3) Aehnlich Huschke, Multa, S. 552, der sich dann aber Mommsen angeschlossen hat.

daß mit dem relecti noch am ehesten etwas anzufangen wäre. Die Recuperatoren wurden in der Regel der gewöhnlichen Richterliste entnommen [1]). Für Rom haben wir zu unterscheiden eine Hauptliste und die besondern Listen der einzelnen Behörden [2]). In den Gemeinden wird man wohl mit einer einzigen Liste ausgekommen sein. Sofern nun die Recuperatoren der gewöhnlichen Richterliste zu entnehmen waren, mußte eine Scheidung zwischen iudices und recuperatores eintreten. Die iudicia recuperatoria gelangten wahrscheinlich gleich beim Beginne des rerum actus zur Verhandlung [3]). Also wird man zuvörderst die Recuperatoren sich ausgesucht haben. Dies geschah durch's Los. Aber ehe es dazu kam, muß doch festgestellt sein: ob alle, die auf der Liste standen, zugegen waren. Diesem Zwecke diente vermutlich eine Verlesung der Liste, wie bei Bildung heutiger Schwurgerichte. Die iudices relecti sind die verlesenen Richter.

Nach der lex agraria Zle. 37 soll der Prätor ꝛc. den Parteien von 50 Bürgern, quei classis primae sient, 11 als Recuperatoren zur Verfügung stellen, XI dato. Das sind die recuperatores dati im Gegensatz zu den iudices relecti.

Bisher hat man unter recuperatores dati am Schlusse unseres Kapitels diejenigen Recuperatoren verstanden, welche übrig bleiben, nachdem die Parteien von ihrem Verwerfungsrechte Gebrauch gemacht haben. Diese Bedeutung kann recuperatores dati ebenfalls haben, und hat sie im Anfange unseres Kapitels. Am Schlusse dieses Kapitels ist diese andere Bedeutung indes ausgeschlossen, weil die Verwerfung von beiden Teilen geübt werden muß, also beim Ausbleiben des Anklägers nicht vor sich gehen kann. In dem Processe des Milo bestand das album iudicum aus 360 Namen, hiervon wurden 81 ausgelost, davon verwarf jeder Teil 15, so daß 51 übrig blieben [4]).

1) Hartmann-Ubbelohde a. a. O. S. 253.
2) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 530, 531.
3) Hartmann-Ubbelohde a. a. O. S. 260.
4) Asconius in Milonianam Kiessling, pag. 34 lin. 25 — pag. 35 lin. 2.

In unserm Falle werden die Recuperatoren ebenfalls ausgelost, reciperatores dati in diesem Sinne.

Wir können sogar genau verfolgen, was in diesem Termine, cum de ea re iudicium fieri oportebit, vor sich geht bei regelmäßigem Verlauf. Von den relecti iudices abgesehen und außer der Anzeige an die Zeugen ist ein Dreifaches ausdrücklich angegeben: die Recuperatoren werden ausgelost, sortiantur; die Parteien machen von ihrem Verwerfungsrechte Gebrauch, reiciantur; den übrig bleibenden Recuperatoren, reciperatores dati in diesem Sinne, wird aufgegeben, binnen einer kurzen Frist das Urteil zu sprechen, reciperatores dati iussiue erunt iudicare. Also müssen zu diesem Termine alle in der Liste Verzeichnete geladen gewesen sein. Es wird sich mithin in diesem Termine nicht bloß um die Richterbestellung für eine einzelne Sache, sondern um die Richterbestellung für alle angemeldeten Sachen gehandelt haben. Und den Anfang der Verhandlung machte vermutlich die Verlesung der Richterliste.

Die Recuperatorengerichte haben den Vortritt. Erst wurde der Name des Angeklagten und hernach der Name des Anklägers aufgerufen [1]). Bei der Auslosung der Recuperatoren brauchte der Ankläger noch nicht zugegen zu sein. Wie lange mag auf ihn gewartet sein? Vielleicht nahm man einstweilen andere Sachen vor.

Wenn trotz Wartens der Ankläger nicht erschien, de ea re siremps lex resque esto, quasi si neque iudices relecti neque reciperatores in eam rem dati essent. Das lex esto wird sich auf die iudices relecti, das res esto auf die reciperatores dati beziehen. Es wird dann so angesehen, als ob weder die Richterliste verlesen noch Recuperatoren zugelost seien: also als ob dieser Termin nicht stattgefunden hätte.

Nach Zumpt [2]) wurde der Name des Angeklagten in der Anklageliste gelöscht, wenn der Ankläger ohne rechtlichen Grund

1) So wenigstens in dem Falle des Sthenius bei Cic. in Verr. 2, 40 § 98.

2) Criminalproceß der röm. Republik, S. 394.

von der Anklage zurücktrat. Das ist hier nicht gesagt, wo ein bloßes Nichterscheinen in Frage steht. Es handelt sich nur um den einen Termin. Also blieb die nominis receptio bei Bestand, und es konnte jedes andere Gemeindemitglied die Sache im nächsten rerum actus weiter verfolgen.

Unsere Kenntnis vom römischen Processe ist eine sehr lückenhafte. Es giebt nicht viele Stellen, wo uns das Verfahren in so anschaulicher Weise geschildert wird, wie in unserm c. 95 der lex Ursonensis. Aus diesem Grunde will ich versuchen, ein Gesammtbild von diesem Termine zu entwerfen.

Die vielleicht von einem librarius ausgeschriebene Richterliste wird durch den praeco verlesen sein. Die aufgerufenen Richter haben in irgend einer Weise ihre Anwesenheit zu bekunden.

Vornahme der Recuperatorensachen in der Reihenfolge, wie sie im rerum actus bereits festgestellt worden. Jedesmal wird der Name des Angeklagten und darauf des Anklägers aufgerufen. Für jede einzelne Sache werden die Recuperatoren ausgelost. Recuperatoren finden wir nicht bloß in Strafsachen, sondern auch in Civilprocessen. Daß man beides sollte gesondert und wegen der Civilsachen mit Recuperatoren wiederum einen eignen Termin abgehalten haben, erscheint wenig wahrscheinlich. Ebenso wird anlangend die eigentlichen iudicia in diesem Termine für iudices gesorgt sein.

Sind alle Sachen soweit befördert, beginnt man wieder mit der ersten Recuperatorensache. Die Parteien machen von ihrem Verwerfungsrechte Gebrauch. Es wäre möglich, daß dieses Verwerfungsrecht zunächst für alle Sachen der Reihe nach ausgeübt wäre. Hierfür spricht die Sachlage: es konnten dann alle Richter, die nicht nötig, entlassen werden. Ein Ankläger, der zu spät kam, wird demnach dieses Verwerfungsrecht so lange haben nachholen können, als dieser Abschnitt des Verfahrens noch nicht beendet war.

Nach Entlassung der nicht weiter erforderlichen Richter wird den Richtern, die übrig blieben, aufgegeben sein, binnen kurzer Frist den Spruch zu fällen.

Sofern Zeugen von den Parteien namhaft gemacht sind, werden diese benachrichtigt, vielleicht durch uiatores. Eine eigentliche Ladung erfolgt noch nicht.

Ist der Ankläger eine Privatperson und sein Entschuldigungsgrund für genügend angesehen, so muß in dieser Sache neuer Termin angesetzt sein; in welchem dann die Parteien von ihrem Verwerfungsrechte Gebrauch machten und das Gericht bestellt wurde. Zu diesem Termine waren die für diese Sache ausgelosten Richter mitzuladen.

Wird die Anklage vom Zweimanne bezw. Präfecten erhoben, so treffen in einer Person zusammen die Rollen des Anklägers und des die Verhandlung leitenden Magistrates. Man kann nicht sagen, ein solcher Magistrat sei zugleich Ankläger und Richter; denn das Urteil wird ja von dem zu bestellenden Gerichte gesprochen. Bleibt ein solcher Ankläger aus, so muß der ganze Termin ausfallen; insonderheit kann von einer Auslosung der Richter keine Rede sein.

Von der Thätigkeit des Magistrates als solchen heißt es c. 102 qui hac lege quaeret iudicium exercebit. Das quaerere, entlehnt dem alten Strafprocesse, paßt in dieser Beziehung kaum noch für dieses Verfahren; während die Erläuterung mit iudicium exercere sachlich das Richtige trifft[1]). Andererseits wird der Ankläger bezeichnet mit qui quaeret, und hier ist das Wort am richtigen Platze: denn der Ankläger ist es, welcher den Angeklagten zu überführen hat. Die Sache selber wird quaestio genannt.

Nachdem wir uns jetzt das Verfahren näher betrachtet haben, kehre ich zurück zu den verschiedenen Bezeichnungen des in Frage stehenden Anspruchs. Und hier ist es vor allen Dingen die Verbindung actio petitio persecutioque, welche unsere Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen soll. Wir finden dieselbe auch noch in der Stipulation amplius neminem

1) Vgl. Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2 [3] S. 224.

petiturum [1]) wie der stipulatio Aquiliana [2]). Eiſele [3]) meint, daß nicht verſchiedenartige Klagerechte, ſondern verſchiedene Proceßſtadien eines und desſelben Anſpruches unterſchieden wurden: actio beziehe ſich auf die Zeit vor der Litisconteſtatio, petitio auf die Zeit, wo ein iudicium conſtituiert iſt, persecutio auf das Stadium der Vollſtreckung.

Mich will dieſe Erklärung nicht befriedigen, auch iſt von Eiſele wenig genug für deren Begründung gethan. Freilich hat die Sache ihre Schwierigkeiten. Alle drei Ausdrücke kommen in einer weiteren Bedeutung vor. Ferner iſt die Verbindung ſpäter mehr gewohnheitsgemäß beibehalten und wie ein Begriff behandelt worden. Die Erklärungen von Papinian [4]) und Ulpian [5]) gehen bereits auseinander. Beide ſtimmen freilich darin überein, daß ſie actio von einer perſönlichen, petitio von einer dinglichen Klage verſtehen; aber ihre Auffaſſung von persecutio iſt eine verſchiedene. Ulpian denkt dabei an die extraordinaria cognitio, als Beiſpiel erwähnt er die Fideicommiſſe. Papinian ſagt: persecutio in rem uel in personam rei persequendae gratia. Darob iſt er von Eiſele hart angelaſſen. Ich glaube, Papinian hat auf diejenigen Anſprüche hinweiſen wollen: wo der Kläger die Sachleiſtung erzwingen kann und ſich keine Abfindung in Geld gefallen zu laſſen braucht.

Man möchte meinen: wir hätten jedenfalls inſofern eine ſichere Grundlage, als Ulpian und Papinian übereinſtimmen. Aber in dieſer Beziehung hat ſchon Eiſele Bedenken geäußert; und ich halte es für ſehr unwahrſcheinlich, daß dies der urſprüngliche Gegenſatz geweſen. Vielleicht war die formula petitoria für die hier gemachte Unterſcheidung Ausſchlag gebend.

Was dann die Verbindung der drei Wörter als einheitlichen

1) Iulianus fr. 23 Ratam rem 46, 8.

2) Florentinus fr. 18 de acceptilatione 46, 4; § 2 Quib. mod. obl. toll. 3, 29.

3) Cognitur und Procuratur, S. 33.

4) fr. 28 O & A. 44, 7.

5) fr. 178 § 2 V. S. 50, 16.

Begriff anbetrifft, so wird darunter jeder Anspruch im Gegensatz zum dinglichen Recht und ruhigen Besitz verstanden. Ulpian in fr. 49 V. S. 50, 16 rechnet zum Vermögen, den bona, einerseits ‚quae dominii nostri sunt, sed et si bona fide a nobis possideantur uel superficiaria sint' andererseits ‚si quid est in actionibus petitionibus persecutionibus'. Aehnlich wird in der stipulatio Aquiliana unterschieden zwischen actio petitio persecutio und quod tu meum habes tenes possides. Außerdem dürfte in Betracht kommen Ulp. fr. 10 V. S. 50, 16. Creditores accipiendos esse constat eos, quibus debetur ex quacumque actione uel persecutione, uel iure ciuili sine ulla exceptionis perpetuae remotione uel honorario uel extraordinario. Hier könnte uel petitione hinter actione ausgefallen sein. Und wie das ius extraordinarium nach Ulpian's eigner Auffassung der persecutio entspricht, so hat Ulpian an diesem Orte vielleicht aus einem Schriftsteller geschöpft, der die actio auf das ius ciuile und die petitio auf das ius honorarium zurückführte.

Damit wären wir der ursprünglichen Bedeutung schon näher gekommen. Für persecutio im Sinne von extraordinaria cognitio und im Gegensatz zum Formularproceß liegt noch ein Zeugnis von Gajus vor [1]). Petitio verbinde ich aus den oben [2]) angeführten Gründen mit dem Formularproceß. So bliebe für die actio die legis actio.

Eisele meint, Aquilius Gallus konnte bei persecutio noch gar nicht an extraordinaria cognitio denken. Sollte dieselbe wirklich zu dieser Zeit gänzlich gefehlt haben? Die Pollicitatio lehrt uns das Gegenteil [3]). Petere ist nach Eisele auf das Stadium des iudicium zu beschränken. In einem engern Sinne hat petere allerdings diese Bedeutung, aber den Gegensatz bildet dann nicht agere, sondern petere uelle [4]).

---

1) Gai. 2, 282.
2) Siehe oben S. 446.
3) Siehe oben § 25 S. 380.
4) fr. 15 Ratam rem 46, 8.

Jetzt können wir mit den vielen Bezeichnungen für unſern Anſpruch ſchon eher fertig werden. Der alte Ausdruck petitio weiſt urſprünglich auf den Formularproceß hin, und der Formularproceß tritt uns ja auf der bantiniſchen Tafel entgegen. Später an Stelle des Formularproceſſes ein Strafverfahren, petitio im engern Sinne paßt jetzt nicht mehr: man nimmt actio und persecutio zu Hülfe. In ihrer urſprünglichen Bedeutung paßt keine dieſer Bezeichnungen, aber auch nicht als Geſammtbegriff. Denn in letzterem Falle iſt doch in erſter Linie an einen Anſpruch zu denken, der auf dem Wege des Civilproceſſes zur Geltung gebracht wird. Und will man ſich hierüber hinwegſetzen, wie dies die Römer gethan haben könnten, ſo müßten wir mindeſtens eine Forderung haben, die zum Vermögen gehört. Kann man das von der in Frage ſtehenden Forderung behaupten? Der Privatmann klagt ja nur für die Gemeinde, zu deren Vermögen gehört die Forderung. Der Ausdruck exactio trifft inſofern zu, als exigere und exactio bei Forderungen vorkommt, die den gewöhnlichen Civilproceß verſchmähen [1]). Aber man verbindet mit exactio doch die Vorſtellung des Eintreibens. Da nun in dieſer Beziehung der Magiſtrat als ſolcher eingreift, und für deſſen Thätigkeit ſchon exactio gewählt worden, ſcheint derſelbe Ausdruck für den klagenden Privatmann ſich weniger zu empfehlen. Auf alle Fälle hat das Gemeindemitglied zum Einklagen ius potestasque.

Der Fehler dürfte darin liegen, daß eine ſtrafrechtliche Befugnis vom privatrechtlichen Standpunkte aus betrachtet wurde. Andererſeits muß doch für jedes Ding ein Name zu finden ſein. Inſofern hat Bruns [2]) nicht Unrecht, daß man ſich bei der petitio hätte beruhigen können, zumal ſich multam petere als Kunſtausdruck eingebürgert hatte [3]).

Dem Zweimann bezw. Präfecten iſt überwieſen exactio

1) fr. 11 § 6 ad leg. Iul. pec. 48, 13 und dazu oben § 10 S. 155 flg. und unten § 35; fr. 6 pr. § 3 de off. praes. 1, 18; fr. 49 de aed. ed. 21, 1.

2) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 12 S. 118.

3) Siehe die Stellen bei Huſchke, Multa, S. 259 Anm. 38.

iudicatioque. Bei vorliegendem Geständnis reichen wir aus mit der exactio. Streitet der Angeklagte, so hat der Magistrat das Gericht anzuordnen und darauf zu achten, daß in vorgeschriebener Weise verfahren werde.

Wir haben uns hier mit einem Anspruche beschäftigt, wo wiederum die unmittelbare Stellvertretung als etwas Selbstverständliches erscheint. Und zwar ist die Vertreterschaft eine geteilte. Zum Anklagen, Herbeiführung des Geständnisses, Erwirkung des Urteils hat das einzelne Gemeindemitglied eine gesetzliche Vollmacht; zur Einziehung der Strafe ist nur der höchste Magistrat berechtigt.

Ich wende mich jetzt noch zu einigen andern Stellen der lex Ursonensis. Nach c. 65 soll nur zu religiösen Feierlichkeiten, sacra, verwandt werden: quae pecunia poenae nomine ob uectigalia . . in publicum redacta erit. Bei den uectigalia wird zu denken sein an die Pachtgelder und bei der poena an Strafzinsen. Wir sind derartigen Zinsen schon begegnet [1]). Nach gemeinem Rechte entstand ein solcher Zinsenanspruch durch Mahnung [2]). Daneben kam indes die Ortsüblichkeit in Betracht [3]), vielleicht auch Vereinbarung. Heutzutage pflegt man die Rechtszinse, insonderheit die Mahnungszinse, als ein Interesse-Surrogat aufzufassen; und dieser Gesichtspunkt ist den Römern in späterer Zeit keineswegs fremd geblieben [4]): aber von Haus aus erblickten sie in dieser Zinse mehr einen Nachteil, eine Strafe für den Schuldner [5]).

Nach c. 76 darf niemand Ziegeleien von einem größeren Betriebe als 300 Ziegeln innerhalb der Stadtmauer, in oppido [6]), besitzen. Entgegengesetzten Falles soll Grund und

1) Tabula Veleias Obl. 43: deductis reliquis colonorum et usuris pecuniae. Siehe oben § 28 S. 420.

2) fr. 17 § 4 Us. 22, 1; fr. 54 pr. Loc. 19, 2; c. 17 de locato 4, 65.

3) fr. 11 pr. de us. 22, 1: ex consuetudine. Siehe § 24 No. 3 S. 368.

4) Ulp. fr. 29 § 2 de aed. ed. 21, 1.

5) Mora des Schuldners, Bd. 2 S. 218.

6) Wegen oppidum siehe Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 3 S. 790 Anm. 1.

Boden ſammt dem Gebäude der Gemeinde verfallen ſein. Das Geld für das Gebäude hat der Gemeindevorſtand der Gemeindekaſſe zuzuführen; dabei wird an einen Verkauf auf Abbruch zu denken ſein. Dem einzelnen Gemeindemitgliede iſt hier keine Einforderung zugeſtanden. Mommſen[1]) nimmt eine Lücke an und ſucht eine formula petitoria zu gewinnen. Das entſpricht kaum der Sachlage. Die Einziehung von Grund und Boden wird, wie in Rom[2]), auf dem Verwaltungswege vor ſich gegangen ſein[3]).

Bei den 300 Ziegeln ſetzt Mommſen täglichen Betrieb voraus. Näher liegt es, an die einzelnen Brände zu denken. Jedenfalls ſollte in der Stadt nur der Kleinbetrieb geſtattet ſein. Der Hauptbetrieb gehört aufs flache Land. Auf der tabula Veleias werden erwähnt praedia rustica cum figlinis[4]). Uns ſind noch geſtempelte Ziegel von Veleja erhalten, der älteſte aus dem Jahre 678/76[5]).

Das Verbot lautet: figlinas teglarias maiores tegularum CCC tegulariumque . . ne quis habeto. Mommſen hält tegularium für den Accuſativ Singularis und weiß nichts damit anzufangen. Ich beziehe tegularium zu tegularum als Genitiv Pluralis. Das Verbot ſoll nicht dadurch umgangen werden können, daß jemand neben den 300 Ziegeln alles mögliche Ziegelartige brennt, z. B. Röhren, thönerne Gefäße.

Nach c. 81 haben die Magiſtrate die Schreiber zu beeidigen. Die Strafandrohung lautet: qui ius iurandum non adegerit, ei HS IOO multae (multa) esto, eiusque pecuniae cui uolet petitio persecutioque ex hac lege esto. Hier haben wir ſtatt des bisherigen dare damnas esto die multa. Andererſeits iſt der Anſpruch ein durchaus gleichartiger. Dies

1) Eph. epigr. III pag. 112.

2) Orelli n. 3133 . . S. C. censores loca a pilis et columnis quae a priuatis possidebantur causa cognita ex forma in publicum restituerunt.

3) Anderes Beiſpiel Frontinus de aquis 97: agri uero, qui aqua publica contra legem essent inrigati, publicabantur.

4) z. B. Obl. 14.

5) C. I. L. I pag. 202 n. 777—800.

veranlaßt mich zu einer nähern Betrachtung der beiden Ausdrucksweisen.

Bruns[1]) hat es versucht, mit den drei Gesetzformeln dare damnas esto, multa esto, poena esto ‚materiell feste und bestimmte Unterschiede' zu verbinden. Das damnas esto wurde von ihm dem Civilprocesse überwiesen. Diese Ansicht hat Bruns[2]) angesichts der lex Ursonensis schon selber wieder zurückgenommen.

In der That entsprechen den drei Gesetzesformeln nur zwei Arten von Strafen: poena und multa. Weil wir nun in unserm c. 81 statt des sonstigen dare damnas esto ein multa esto finden, so ist damit das dare damnas esto der multa untergeordnet.

Den Unterschied zwischen poena und multa festzuhalten, ist Bruns auch nicht recht gelungen. In den Zwölftafeln ist poena eine feste Geldstrafe, die dem Privatrechte angehört[3]). Die multa nimmt ihren Ausgang vom multam dicere der Magistrate. Daran reiht sich das multam irrogare der Volksgerichte. Seit dem Verschwinden der Volksgerichte ist multam irrogare nur ein anderer Ausdruck für multam dicere[4]). Bei beiden Arten der multa haben wir einen unbestimmten Betrag und das Strafverfahren.

So gehen denn die Begriffe multa und poena zunächst weit auseinander. Aber es kommen multae auf mit festen Beträgen, und die poena mit ihrer bestimmten Summe wird aufs Strafrecht übertragen. In Gesetzen betreffend die römische Wasserleitung finden wir eine solche multa[5]), und in einem ebenfalls auf diese Wasserleitung Bezug habenden Senatusconsulte vom Jahre 743/11 tritt uns eine poena von dem-

1) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 3 S. 360 flg.
2) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 12 S. 123.
3) VIII, 3. 4.
4) fr. 6 § 9 de off. praes. 1, 18.
5) Frontinus de aquis 97: si quis oletarit, sestertiorum decem milium multa esto.

ſelben Betrage entgegen [1]). Von dieſem Geſichtspunkte aus iſt der Ausſpruch Labeo's [2]) vollſtändig gerechtfertigt: si qua poena est, multa est; si qua multa est, poena est.

Paulus bemerkt freilich dazu: utrumque eorum falsum est. Als Unterſcheidungsmerkmal wird die Provocation hingeſtellt, die bei der multa zuläſſig, bei der poena ausgeſchloſſen ſei. Das iſt aber nur richtig für die multa dicta [3]). Weiter wird angeführt, daß es auch unbeſtimmte Multen gebe. Da ſich dieſen die multa dicta ebenfalls unterordnet, ſo wird von den angegebenen Unterſcheidungsmerkmalen gar nicht getroffen die multa mit beſtimmtem Betrage.

Aehnlich verfährt Ulpian [4]): der einerſeits der poena als der Strafe in weiterem Sinne die multa als Geldſtrafe gegenüberſtellt, und andererſeits ſich auf die multa dicta beſchränkt.

Demnach iſt ein Unterſchied zwiſchen poena und multa, ſofern beide auf feſte Geldſtrafen gerichtet ſind, nicht anzunehmen. Man kann mithin die hier betrachteten Fälle des dare damnas esto ebenſogut der poena wie der multa unterordnen.

Andererſeits läßt ſich freilich der Gedanke kaum zurückweiſen, daß ſich das damnas dare esto aus der legis actio per manus iniectionem heraus entwickelt haben wird. Sodann Geltendmachung mittelſt concepta uerba, wenn auf der bantiniſchen Tafel die Ergänzung von Bruns richtig ſein ſollte. Schließlich ſtrafrechtliches Verfahren.

Und daß das civilproceſſualiſche Verfahren bei Geldſtrafen häufig die Vorſtufe bildete für ein Strafverfahren, zeigt recht deutlich die lex Calpurnia de pecuniis repetundis vom Jahre 605/149, wodurch die erſte quaestio perpetua eingeführt wurde [5]). Dieſe Einrichtung hatte bekanntlich eine

1) Frontinus de aquis 127: si quis aduersus ea conmiserit, in singulas res poena HS dena milia essent.

2) fr. 244 V. S. 50, 16.

3) Lex Mal. 66; Merkel, Abhandlungen, Heft 2 S. 101.

4) fr. 131 § 1 V. S. 50, 16.

5) Cic. Brutus 27, 106. Nach Zumpt, Criminalrecht der römiſchen Republik, Bd. 2 Abt. 1 S. 7 flg. ſoll der erſte ſtehende Gerichtshof nur

wesentliche Umgestaltung des Criminalprocesses zur Folge; aber nach der lex Calpurnia wie der sich anreihenden lex Iunia wurde das Rückforderungsrecht wegen Erpressungen noch mittelst legis actio sacramento geltend gemacht [1]).

Neben anderm handelt von multae und poenae c. 96.

Si quis decurio eius coloniae ab Iuiro praefectoue postulabit, uti ad decuriones referatur de pecunia publica deque multis poenisque deque locis agris aedificis publicis quo facto quaeri iudicariue oporteat.

Huschke [2]) hat diesen Worten einen viel zu engen Sinn untergelegt, worüber sich schon Bruns [3]) erklärt hat. Das quaeri bezieht sich auf ein Strafverfahren; und da das iudicari mit einem ue angehängt, werden wir damit auf den Civilproceß hingewiesen. Es handelt sich also um den Antrag eines Ratsmitgliedes beim Zweimann bezw. Präfecten, auf welche Weise wegen des Gemeindevermögens ein Strafverfahren oder ein Civilproceß einzuleiten sei. Ist damit der Inhalt schon erschöpft? Mommsen [4]) scheint dies anzunehmen. Dann hätte man die Einschiebung des uti ad decuriones referatur zwischen publicis und quo facto erwarten können [5]). Vor allem verlangt aber die ganze Sachlage einen weitern Gedanken. Denn um sich darüber entscheiden zu können, ob Klage oder Anklage wegen des Gemeindevermögens, muß zuvor die Sachlage näher geprüft werden. Wir haben mithin vor uns einen Antrag auf Klarstellung der Finanzverwaltung, welcher nötigenfalls zur Klage bezw. Anklage führen kann.

---

in Folge des Calpurnischen Gesetzes, nicht unmittelbar durch dasselbe eingerichtet sein.

1) Lex rep. Zle. 23: [lege Calpu]rnia aut lege Iunia sacramento actum siet. Zle. 74: ex lege, quam L. Calpurnius L. f. tr. pl. rogauit exue lege, quam M. Iunius D. f. tr. pl. rogauit. Rudorff, Rechtsgesch., Bd. 1 S. 77; Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 2³ S. 224. Abweichend Zumpt a. a. O. S. 52 flg.

2) Multa, S. 548, 549.

3) Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 12 S. 113, 114.

4) Eph. epigr. II pag. 138, 141.

5) Vgl. die Stellung des referto in c. 99.

Die Gegenſtände, über welche der Zweimann bezw. der Präfect den Beſchluß des Rates zu veranlaſſen haben, werden im einzelnen aufgeführt. Vorangeſtellt iſt die pecunia publica. Wir ſind derſelben ſchon begegnet beim römiſchen Staate und fanden, daß dieſe Ausdrucksweiſe doppelten Sinn birgt. Zunächſt iſt pecunia publica das im Aerar befindliche Geld. Indem aber Labeo den Peculat auch da für möglich erklärt, wo dem Staate das Geld noch geſchuldet wurde [1]), iſt zugleich einer weiteren Bedeutung das Wort geredet. So findet ſich pecunia publica bei Asconius von dem Gelde gebraucht, welches hätte abgeliefert werden ſollen [2]). Die lex Malacitana ſpricht von pecunia communis. Nach c. 60 ſind von den ſich um die Magiſtraturen Bewerbenden praedes zu ſtellen ‚pecuniam communem eorum, quam in honore suo tractauerit, saluam is fore': hier iſt doch wohl nicht bloß die Kaſſe gemeint. Das tractare beſtand im Einnehmen und Quittieren; wir ſagen: Geld unter Händen haben [3]). In c. 67 wird abzuliefernde Geld pecunia communis genannt. In der lex Ursonensis kommt pecunia publica jedenfalls in engerer Bedeutung vor. Nach c. 81 hat der Schreiber zu ſchwören ‚sese pecuniam publicam eius coloniae concustoditurum': hier iſt das Geld in der Kaſſe gemeint. In c. 70 wird eine Verfügung über die pecunia publica nicht bloß durch ein sumere ſondern auch ein adtributionem facere als möglich geſetzt: hier könnten unter pecunia publica möglicherweiſe Forderungen mitbegriffen ſein. Aber auch das Anweiſen auf die Kaſſe iſt ein attribuere, wie aus c. 65 zu erſehen. Indeſſen dürfte die ganze Sachlage dafür ſprechen, pecunia publica in unſerer Stelle ebenfalls als weiteren Begriff zu nehmen. Es kann mithin Rechenſchaft verlangt werden über den Kaſſenbeſtand wie die Forderungen der Gemeinde. Dieſer Verpflichtung unterſtanden

1) fr. 11 § 3 ad leg. Iul. pec. 48, 13 und dazu oben § 10 S. 150.

2) in Cornelianam Kießling S. 64 Zle. 27—30 und dazu oben § 10 S. 155.

3) Aehnlich lex metalli Vip. Zle. 32: loramentorumue, quae sutores tractare solent.

neben dem Gemeindevorstande laut c. 80 diejenigen Ratsmitglieder, denen die Erledigung irgend einer Sache aufgetragen war. Nach c. 69 durften Gelder an die Unternehmer von Gemeindebauten nur gezahlt werden auf Grund eines Ratsbeschlusses. Und daß der Rat über die Gemeindegelder zu verfügen hatte, ersehen wir gleichfalls aus c. 134.

Besonderer Erwähnung geschieht der poenae und multae [1]). In c. 65 wird vorgeschrieben, daß der Rat hinsichtlich der pecunia poenae nomine ob uectigalia in publicum redacta keine andere Bestimmung treffen darf, als in der Gemeindeordnung angegeben. Also hatte der Rat im allgemeinen Verfügungsrecht über die Strafgelder. Solche Strafgelder bildeten eine außerordentliche Einnahmequelle; es fragte sich: was damit anzufangen? Nach einer oskischen Inschrift, wenn Huschke [2]) sie richtig verstanden, hat ein Quästor auf Geheiß des Senats von einer solchen Mult, die ein Bürger in Pompeji Namens Vibius Adiranus erlegt, ein Bauwerk herzustellen.

Sodann konnte über Grund und Boden der Gemeinde verhandelt werden. Aus den Bestimmungen in c. 82, was in dieser Beziehung vom Rate nicht beschlossen werden darf, ergiebt sich wiederum: daß im allgemeinen die Verfügungsgewalt in dessen Händen gelegt war.

Alles in allem: in Vermögensangelegenheiten hat der Rat das letzte Wort zu sprechen, und der Gemeindevorstand sich dem zu unterwerfen. Die Macht des Gemeinderates reicht in dieser Beziehung sogar weiter, als die des römischen Senates, wo es mit dem Magistratsgut seine eigne Bewandtnis hatte [3]). Das Magistratsgut setzt sich vornämlich zusammen aus Beutegeldern und Strafgeldern. Die Beutegelder kommen bei Gemeinden nicht in Betracht. Ueber die Strafgelder verfügt der Rat, und an Bauunternehmer darf ohne seine Zustimmung

1) Im fr. Tudertinum Zle. 8 finden wir neben einander fraudi multae poenae ne esto.

2) Multa, S. 112 Anm. 294.

3) Siehe oben § 10 S. 146 flg.

nichts ausgezahlt werden. Es wird auf diese Weise der Entwicklung eines besonderen Magistratsgutes in den Händen von Gemeindebeamten entgegengearbeitet.

Später greift hier die kaiserliche Gesetzgebung ein, wovon schon die Rede war [1]). Dabei begegnen wir wiederum der pecunia publica in weiterer Bedeutung [2]).

§ 30. Kassenverwaltung.

Die Erörterungen am Schlusse des vorigen Paragraphen leiten über zur Kassenverwaltung. Heutzutage läßt sich für die Verwaltung öffentlicher Kassen der Satz aufstellen: Zahlungen können nur gültig im Kassenlokale vorgenommen werden. Dieser Satz tritt uns in einer solchen Allgemeinheit entgegen, daß man an die Ausnahmen kaum zu denken pflegt. Und doch fehlt es an Ausnahmen keineswegs. Wenn z. B. ein Forstbeamter bei Abhaltung von Holzauctionen Geld entgegennimmt, so sind das gültige Zahlungen, obwohl sie außerhalb des Kassenlokales erfolgen. In dieser Beziehung besteht eine Ablieferungspflicht des Beamten. Wenn er solche Gelder mit seinen eignen vermischt, so ist das noch keine Unterschlagung. Ein Beamter, welcher den eingenommenen Betrag, nicht gerade die eingenommenen Geldstücke, binnen angemessener Zeit der öffentlichen Kasse zuführen würde, hätte vollkommen seine Schuldigkeit gethan. Dagegen die im Kassenlokale vereinnahmten Gelder sind sofort als Kassengelder zu behandeln.

Was bei uns als Ausnahme erscheint, dürfte bei den Römern die Regel gewesen sein. Anlangend den römischen Staat sind wir bereits dem Satze begegnet: der Magistrat hat nicht nötig, die öffentlichen Gelder in einer besondern Kasse aufzubewahren; sofern er sie mit seinem sonstigen Vermögen vermischt, entspricht der Ablieferungspflicht eine rein persönliche Forderung [3]). Auf diese Weise erklären sich manche Sätze, die

1) oben § 24 No. 7 S. 375 flg.
2) fr. 13 de adm. rer. 50, 8.
3) Siehe Bd. 1 § 10 S. 156.

uns als selbstverständlich vorkommen. So die Bestimmung, daß der Vorsteher einer Provinz die Quittungen seiner Vorgänger anerkennen muß [1]). Man fängt an, eine solche Quittung als Sicherheit, securitas, zu bezeichnen [2]), was sie wohl nicht immer gewesen sein wird.

Aehnlich liegen die Verhältnisse in den Gemeinden. Für denjenigen, der Gemeindegelder eingenommen hat, bezw. seinen Erben, oder wen sonst die Sache angeht, besteht im allgemeinen eine Ablieferungspflicht, die auf 30 Tage bemessen. Diese Frist ist bei Strafe doppelter Zahlung inne zu halten und jedes Gemeindemitglied klageberechtigt [3]). In diesem Falle ist also nicht bloß die Strafe, sondern gleichzeitig die ursprüngliche Forderung der Gemeinde unter den Schutz des Publikums gestellt.

Eine derartige Ablieferungsfrist setzt weiter voraus: daß die Gemeindebeamten berechtigt waren, die an die Gemeinde zu beschaffenden Zahlungen in ihrer Privatwohnung entgegenzunehmen; und daß dies auch geschehen sein wird. Gab es in dieser Hinsicht vielleicht Ausnahmen? Zur Sicherung der Gemeindeforderungen dienten die praedes. Insonderheit hatten die Gemeindebeamten wegen der Gemeindegelder praedes zu stellen [4]). Gingen diese Forderungen nicht ein, so kam es zum Verkauf der praedes praedia cognitores [5]). Gar so selten mag dieser Fall nicht gewesen sein, denn an den Wänden Pompeji's tritt uns als Wahlempfehlung entgegen: hic aerarium conseruabit [6]). Konnte dann der praediator seine Schuld ebenfalls in der Privatwohnung des Gemeindebeamten entrichten?

---

1) c. 185 C. Th. de dec. 12, 1 = c. 2 C. I. de apochis publ. 10, 22 vom Jahre 429; c. 5 C. I. ebendaselbst.

2) Cassiodorius Var. XI, 7 § 2: merito ergo testimonium solutionis securitas dicitur, de qua non solum animus, sed substantia communitur. Vgl. c. un. pr. de sol. et lib. 11, 40.

3) Lex Mal. c. 67.

4) Lex Mal. c. 57. 60.

5) Siehe oben § 22 S. 344.

6) Eph. epigr. uol. I pag. 52 u. 163.

Das hätte ja möglicherweiſe wiederum zu einem Verkaufe von praedes praedia cognitores führen können. In dieſer Beziehung kommt in Betracht lex Mal. c. 64:

et dum ita legem dicant, uti pecuniam in fore municipi Flaui Malacitani referatur luatur soluatur.

Es wird vorher unterſchieden zwiſchen dem Verkaufe e lege praediatoria und dem in uacuom uendere. Auf beides iſt der obige Satz zu beziehen. Darin iſt verſchrieben pecuniam ſtatt pecunia; kurz vorher ſteht ea ſtatt eam: das eine Mal ein m zu viel, das andere Mal ein m zu wenig. Solche Verſehen erklären ſich daraus, daß das m am Ende entweder gar nicht oder kaum hörbar geſprochen worden. Sonſtige Aenderungen, die man verſucht hat, ſind zurückzuweiſen. Das Geld ſoll gebracht, getilgt, gezahlt werden in fore. Foris iſt die Oeffnung. Eine Oeffnung, wo derartiges vorgenommen wird, nennen wir einen Schalter. Der Schalter der Gemeinde Malaca bildet einen Gegenſatz zur Privatwohnung des Beamten.

Sodann kann der Beamte ſeiner Ablieferungspflicht nur dadurch genügen, daß er an die Kaſſe zahlt bezw. ſich mit der Kaſſenverwaltung abfindet. So übergab der abgehende Provinzialſtatthalter nicht etwa eine öffentliche Kaſſe ſeinem Nachfolger, ſondern hatte ſich nach Labeo mit dem Aerar auseinanderzuſetzen [1]). Ebenſo beſtimmt hinſichtlich der Multen lex Mal. 66: Iluiri in publicum municipum eius municipii redigunto. Der einzelne zahlte beim Zweimann, vielleicht in deſſen Privatwohnung. Der Zweimann hatte dann die eingezogenen Multgelder der Kaſſe zuzuführen. Ferner gehört hierher lex Mal. c. 67: in publicum municipum eiius municipi eam referto. Aehnlich lex Urs. c. 76: quicumque in colonia Genitiua Iulia iure dicundo praerit, sine dolo malo eam pecuniam in publicum redigito.

Bemerkenswert iſt in lex Mal. c. 61 die Strafbeſtimmung,

1) fr. 11 § 6 ad leg. Iul. pec. 48, 13: ad aerarium professus und dazu oben § 10 S. 155 flg.

wenn gegen die bei Verleihung des Patronats zu beobachtenden Vorschriften verstoßen worden. Einmal ist die Strafe doppelt so hoch wie in der lex Urs. c. 97. Sodann heißt es in dieser Beziehung: in publicum municipibus municipii Flaui Malacitani damnas esto. Nach der lex Ursonensis kann jedes Gemeindemitglied klagen, eingezogen wird die Strafe vom Zweimann, und dieser hat sie in die Gemeindekasse zu legen. Nach der lex Mal. ist schon der Zuwiderhandelnde verpflichtet, an die Kasse zu zahlen. Auch wird das einzelne Gemeindemitglied nicht als klageberechtigt genannt. Welches Verfahren eingeschlagen wurde, ist nicht angegeben. Vielleicht bezogen sich darauf mit die Bestimmungen des c. 69 de iudicio pecuniae communis, von dem nur der Anfang erhalten. Es liegt nahe, an die Bestellung eines actor zu denken. Die gesetzwidrige Ernennung zum Patron ist nach der lex Mal. nichtig, was in der lex Urs. nicht ausgesprochen.

In der sententia Minuciorum vom Jahre 637/117 heißt es vom uectigal der Langenses Veiturii Zle. 25, 27, 35: in poplicum Genuam dent bezw. dare debento.

Bei Stiftungen wird besonders hervorgehoben, daß sie an die Stadtkasse erfolgten [1]); ebenso bei Leistungen für die Zweimannschaft [2]).

Diesem allem zufolge fehlte es keineswegs an Beispielen, wo die Zahlung im Kassenlokal geschah und geschehen mußte; die Regel bildete aber die Zahlung zu Händen des Beamten.

Die Form der Gemeindequittungen tritt uns entgegen in den Quittungen der Gemeinde Pompeji [3]). Aussteller derselben ein Gemeindesklave, den zwei Siegel als solchen kennzeichnen. Daneben siegeln beide Zweimänner oder einer von ihnen. Hat nur einer gesiegelt, so finden wir die Siegel zweier Zeugen; siegelten beide Zweimänner, so haben wir das Siegel nur eines Zeugen. Daraus ist zu ersehen, daß der zweite

1) Henzen n. 7115, siehe oben § 27 S. 395.

2) C. I. L. X n. 1074: HS n. CCIOO in publicum pro duomuiratu.

3) Bruns, Fontes pag. 319, 320 Petra n. 117, 119, 121, 125.

Zweimann die Stelle eines gewöhnlichen Zeugen vertrat. Alſo ſind erforderlich: zwei Siegel des Ausſtellers, ein Siegel eines Zweimannes, zwei Siegel zweier Zeugen, zuſammen fünf Siegel. Dies iſt wenigſtens die regelmäßige Form [1]).

Das Siegel des Zweimannes bekundet deſſen Mitwirkung, ohne welche die Quittung nicht gültig war. Aber der Schuldner, welcher aufs neue belangt wurde, konnte aufrechnen mit dem Betrage des dem Gemeindeſklaven gehörenden Peculiums. Dieſe Sätze bringt in einem allgemeineren Gewande Pap. fr. 19 de comp. 16, 2.

> Debitor pecuniam publicam seruo publico citra uoluntatem eorum soluit, quibus debitum recte solui potuit: obligatio pristina manebit, sed dabitur ei compensatio peculii fini, quod seruus publicus habebit.

In einer Conſtitution Kaiſers Alexander quattuoruiris et decurionibus Fabraternorum wird die Mitſiegelung des curator rei publicae in erſter Linie genannt, c. un. de solutionibus et liberationibus debitorum ciuitatis 11, 40.

> Cautiones seruorum publicorum ita demum firmam securitatem debitoribus praestant, si curatorum adsignantium uel eorum quibus exigendi ius est auctoritate subnixae sunt. § 1 Cum autem is qui exsoluisse dicitur solam scripturam actoris suscipientis pecuniam promet, ea tantum defensio consueuit admitti, si quod exsolutum est rationi rei publicae profecisse doceatur. § 2 Sane curator uester, si fraude serui constiterit effectum, ut interciperentur a curatore illatae a debitoribus quantitates, de peculio eius quod eo modo deest restituet.

Zweierlei Verteidigungen werden zugelaſſen, wenn jemand eine Quittung vorlegt, die bloß vom Gemeindeſklaven ausgeſtellt worden. Die eine: das Geld iſt der Gemeindekaſſe zu gute gekommen. Die andere: das Peculium des Gemeindeſklaven reicht zur Deckung aus. Im § 2 ſtreicht Mommſen

1) Mommſen im Hermes, Bd. 12 S. 118.

a curatore. Allein ut interciperentur a curatore heißt: daß dem curator unterschlagen wurde. Wiederum ein Beweis, daß die Zahlungen nicht zur Gemeindekasse erfolgten. Einen Gegensatz bildet das Genützthaben der Gemeinderechnung, rationi rei publicae profecisse. Bei dieser Verteidigung steht wirkliche Bereicherung der Gemeinde in Frage. Bei der andern handelt es sich um eine Verpflichtung des Curators, aus dem Peculium des Sklaven zu erstatten. Läge eine vom Curator mitgesiegelte Quittung vor, dann wäre der Schuldner frei, schon bevor das Geld zur Gemeindekasse abgeführt worden.

Verraten diese Bestimmungen über die Gemeindequittungen nichts, was auf eine Verpflichtung hindeutete, an der Gemeindekasse zu zahlen; so weist auch in den uns erhaltenen Quittungen nichts auf ein Kassenlokal hin. Näher mag die Sachlage etwa diese gewesen sein. Dem betreffenden Gemeindebeamten wird ein Gemeindesklave zur Verfügung gestellt. Demselben liegt ob, die Zahlungen entgegenzunehmen, wo und wann es dem Beamten beliebt. Dafür erhielt der Sklave seine Verpflegungsgelder, cibaria, aus der Gemeindekasse [1]).

Die Gemeindekasse, an welche die Gemeindebeamten die von ihnen vereinnahmten Gelder abzuliefern hatten, an welche mitunter auch andere Zahlungen gelangten bezw. gelangen mußten: stand unter der Obhut der Beamten [2]) wie der Schreiber. Jeder Schreiber hatte nach lex Urs. c. 81 einen Eid dahin zu leisten: sese pecuniam publicam eius coloniae concustoditurum. Dieses Mitbewachen legt den Gedanken nahe an eine Mehrheit von Schlüsseln, die sich in verschiedenen Händen befanden. Auch zum römischen Aerar finden wir den Schlüssel bald beim Quästor, bald beim Consul [3]).

Für das römische Reich stießen wir auf eine Mehrheit von

---

1) Mommsen, Röm. Staatsr., Bd. 1 [3] S. 328.

2) Lex Mal. c. 60: praedes . . dato pecuniam communem . . saluam is fore.

3) Siehe § 10 S. 144.

Staatskaſſen [1]). Dieſelbe Erſcheinung bei den Gemeinden. Vorzugsweiſe verdient Beachtung c. 3 de comp. 4, 31.

> In ea, quae rei publicae te debere fateris, compensari ea, quae ab eadem tibi debentur, is cuius de ea re notio est, iubebit, si neque ex kalendario neque ex uectigalibus neque ex frumenti uel olei publici pecunia neque tributorum neque alimentorum neque eius, quae statutis sumptibus seruit, neque fideicommissi ciuitatis debitor sis.

Hiernach muß es eine Hauptkaſſe gegeben haben, der gegenüber mit Gegenforderungen aufgerechnet werden konnte. Außerdem waren verſchiedene Nebenkaſſen vorhanden [2]).

Das kalendarium iſt die Darlehnskaſſe und hat uns bereits beſchäftigt [3]).

Bei den uectigalia wird vor allen Dingen an die Haupteinnahmequelle der römiſchen Gemeinden, die Pachtgelder, zu denken ſein.

Die beſondern Kaſſen zum Ankauf von Korn und Oel hatten den Zweck, die Preiſe für dieſe wichtigen Lebensmittel in gewiſſen Schranken zu halten [4]). Vor allen Dingen kommt das Getreide in Betracht. Es werden vier Aemter unterſchieden: cura annonae, frumenti comparandi, arcae frumentariae, annonae diuisio. Sie zählten zu den munera personalia [5]), bei denen es ſich vorzugsweiſe um Arbeit han-

1) Siehe § 10 S. 163 flg.

2) Derartiges kommt auch heutzutage vor. So hat in Wismar neben der Kämmereikaſſe jedes ſtädtiſche Departement ſeine eigene Kaſſen- und Buchführung. Es giebt ein Hebungsdepartement, eine Brandkaſſe, eine Waiſenanſtalt, eine Armenanſtalt, einen Etat des Schlachthauſes, einen Hafenetat, ein Lindengartendepartement, ein Dammdepartement, ein Straßenpflaſterdepartement ꝛc. Dazu kommen dann noch die ſtädtiſche Erſparnisanſtalt wie die Verwaltungen einzelner Stiftungen. Zur Zeit iſt eine Vereinfachung dieſer Kaſſenverhältniſſe im Werke.

3) Siehe oben § 24 No. 2 S. 364 flg.

4) Kuhn, Städtiſche Verfaſſung, Bd. 1 S. 47; fr. 27 § 3 de usu fructu 7, 1: nam solent possessores certam partem fructuum municipio uiliori pretio addicere.

5) fr. 1 § 2 de mun. 50, 4.

delte [1]). Doch nicht überall [2]). In der cura annonae haben wir wohl die Oberleitung des Ganzen zu erblicken. Den Ankäufern wurde das erforderliche Geld aus der arca verabreicht. Wie den Ankauf, so hatten sie auch den Verkauf zu leiten [3]). Was später ausdrücklich vorgeschrieben, wird wohl schon früher gegolten haben: daß sie beim Wiederverkauf höhere Preise als die marktgängigen nicht nehmen durften [4]). Für die Zuteilung des Getreides an die Käufer bestand wiederum ein besonderes Amt. Dabei mag es mitunter etwas tumultuarisch hergegangen sein. Wir sehen den curator rei publicae eingreifen, wo jemandem, der bereits als Käufer in die Listen eingetragen, sein Getreide vom Beamten wieder weggenommen wurde [5]). Möglich, daß die Trennung dieser vier Aemter nicht überall bestand, und eine Vereinigung aller in einer Person stattfinden konnte.

Für uns kommen namentlich die Einkäufer in Betracht; der griechische Name ist *σιτώνης* bezw. *ἐλαιώνης* [6]). Sobald sie das eingekaufte Getreide bezw. Oel wieder verkauft hatten, sollten sie das erhaltene Geld zurückerstatten. Es war Sache des curator rei publicae, dieses Geld beizutreiben, welches dann aufs neue zum Einkauf verwandt wurde [7]). Das suo nomine in der angeführten Stelle weist hin auf den *σιτώνης*,

1) fr. 1 § 3 de mun. 50, 4: quod corporibus labore cum sollicitudine animi ac uigilantia sollemniter extitit.

2) fr. 18 § 5 de mun. 50, 4: in quibusdam ciuitatibus.

3) fr. 2 § 3 de adm. rer. 50, 8: debitores, quos ex eadem causa habet.

4) c. 3 § 1 Ut nemini liceat 10, 27: χορηγείτωσαν δὲ τὸν σῖτον κατὰ τὰ ἐπ' ἀγορᾶς ὤνια καὶ μηδὲν περαιτέρω.

5) fr. 2 § 6 de adm. rer. 50, 8. Grani aestimationem per iniuriam post emptionem ablati, quae rationibus publicis refertur, curator rei publicae domino restitui iubeat.

6) fr. 18 § 5 de mun. 50, 4; fr. 12 § 3 de adm. rer. 50, 8.

7) fr. 2 § 3 de adm. rer. 50, 8. Frumentariae pecuniae suo nomine debitor quam primum soluat: necessaria enim omnibus rebus publicis frumentaria pecunia moram solutionis accipere non debet. fr. 12 § 2 ebendaselbst. Item rescripserunt pecuniam ad annonam destinatam distractis rebus curatorem exigere debere.

der das Geld auf ſeinen Namen erhalten hat. Er bildet einen Gegenſatz zu denjenigen, an welche der Getreideeinkäufer wieder verkauft, und welche ſeine Schuldner geworden ſind. Daß dieſe ebenfalls ihren Verbindlichkeiten nachkommen, dazu ſoll der Statthalter nötigen: sed debitores, quos ex eadem causa habet, ad solutionem per praesidem prouinciae compellantur. Wir haben dabei, ebenſo wie beim exigere in fr. 12 § 2 de adm. rer. 50, 8, wohl an eine Verwaltungsgerichtsbarkeit zu denken.

Einer Mehrheit von Einkäufern geſchieht in der Weiſe Erwähnung, daß alle einander gleichberechtigt ſind [1]; aber auch ſo, daß dem curator ein subcurator zur Seite geſtellt wird [2]. Die einander gleichberechtigten haften für einander; für den subcurator muß der curator aufkommen, kann ſich indes an dieſem erholen.

In ſpäterer Zeit ſollten zu Einkäufern nur ſolche genommen werden, die als Unterbeamte im Dienſte ſtanden oder geſtanden hatten [3]. Die Wahl leitete der Biſchof, dem Erſte der Gemeinde zur Seite gingen [4]. Nach Ablauf des Jahres hatten ſich der Biſchof und fünf Erſte Rechnung ablegen zu laſſen und etwaige Rückſtände beizutreiben: ſei es nun von den Einkäufern oder denjenigen, die ſie beſtellt hatten [5]. Alſo Wahlleiten und Beſtellung iſt wohl auseinander zu halten.

Der Grundgedanke dieſer Verwaltung iſt folgender. Das zum Einkaufe von Getreide oder Oel beſtimmte Geld muß im nächſten Jahre wieder beiſammen ſein [6]. Wegen Preis-

1) fr. 21 pr. ad mun. 50, 1.

2) fr. 29 N. G. 3, 5.

3) c. 3 pr. Ut nemini liceat 10, 27: μόνων τῶν ἐπὶ τῆς χώρας ἐκείνης ταξεωτῶν τῶν στρατευομένων καὶ τῶν ἀποδεμένων τὴν τάξιν . . πρὸς τὴν σιτωνείαν προβαλλομένων.

4) c. 3 pr. Ut nem. liceat 10, 27: κατὰ δοκιμασίαν καὶ ἐπιλογὴν καθ' ἑκάστην πόλιν ἐπισκόπου καὶ τῶν ἐν τοῖς κτήτορσι πρωτευόντων γινέσθω ἡ ἐπὶ αὐτῷ προβολή. Unter den πρωτεύοντες haben wir wohl eine Art von Ausſchuß zu verſtehen.

5) Nov. 128 c. 16.

6) c. 2 § 6 Publicae laetitiae 12, 63: οὐ χρὴ . . οὔτε τοὺς σιτώνας

ſchwankungen iſt es allerdings möglich, daß es ſich verringerte. Hierfür ſind die Einkäufer nicht verantwortlich [1]). Im übrigen bedarf man zum erneuerten Einkaufe baares Geld. Deshalb ſollen die Einkäufer, was ſie zu andern Zwecken verwandt haben, mit Zinſen, aber ohne Zinſeszinſen, zurückerſtatten [2]). Ferner dürfen ſie nicht aufrechnen, wenn Auslagen für die Gemeinde gemacht ſein ſollten [3]).

Das zum Einkaufe von Getreide ꝛc. beſtimmte Geld, frumentaria pecunia, in Bezug auf welches die Aufrechnung unterſagt, iſt nur dasjenige Geld, welches der Einkäufer wirklich in Händen bekam; nicht dasjenige, was ihm zu überweiſen war, noch ſeine Ausſtände.

Denſelben Begriff und dieſelbe Sache treffen wir an beim römiſchen Staate [4]). Auszunehmen iſt das vom Aedilen zu wenig gewährte Geld [5]). Dagegen fällt unter gleichen Geſichtspunkt das zur Verpflegung von Truppen beſtimmte Geld [6]).

An Nebenkaſſen, mit denen nicht aufgerechnet werden darf, iſt in unſerer c. 3 de comp. weiter aufgeführt tributorum pecunia. Ich machte ſchon früher darauf aufmerkſam, daß in

---

. . παρέχειν ἐκ τῶν οὐσῶν ἐν χερσὶ προσόδων μηδὲ ποσότητα φυλάττεσθαι τῇ ἀφωρισμένῃ χρείᾳ.

1) fr. 12 § 3 de adm. rer. 50, 8; c. 3 § 1 Ut nemini liceat 10, 27: πάσης δὲ ζημίας ἀπαλλαττέσθωσαν οἱ σιτωνοῦντες καὶ πληροῦντες τὴν εἰρημένην χρείαν κατὰ τὸ δίκαιον λογοθετεῖσθωσαν. Dasſelbe beſagt wohl die Regel in fr. 2 § 2 de adm. rer. 50, 8: ratio tamen administrationis secundum fidem acceptorum et datorum ponatur.

2) fr. 2 § 2. 5 de adm. rer. 50, 8.

3) fr. 2 § 4 de adm. rer. 50, 8: sin autem frumentaria pecunia in alios usus, quam quibus destinata est, conuersa fuerit, ueluti in opus balneorum publicorum, licet ex bona fide datum probatur, compensari quidem frumentariae pecuniae non oportet, solui autem a curatore rei publicae iubetur.

4) fr. 46 § 5 I. F. 49, 14.

5) fr. 17 de comp. 16, 2, vgl. fr. 53 de iud. 5, 1.

6) fr. 20 de comp. 16, 2.

den Munizipien unter den Kaiſern der Cenſus fortbeſtand [1]). Auf Grund dieſes Cenſus wurde das Gemeindetributum erhoben. Für deſſen Exiſtenz iſt hier ein neuer Beleg gegeben.

Bei alimentorum pecunia liegt es am nächſten, an die kaiſerliche Einrichtung zu denken [2]), während die pecunia quae statutis sumptibus seruit auf ſtädtiſche Stiftungen hinweiſen dürfte [3]). Solche Gelder floſſen beim Vorhandenſein mehrerer Stiftungen ſchwerlich in eine einheitliche Kaſſe, ſondern werden verſchiedenen Verwaltungen unterſtellt geweſen ſein.

Daneben wird beſonders hervorgehoben die fideicommissi pecunia. Unter fideicommissum iſt hier wohl jedes Vermächtnis zu verſtehen, die teſtamentariſchen Multen mitinbegriffen [4]). Der Gegenſatz zur pecunia quae statutis sumptibus seruit iſt an ſich kein reiner. Denn die Stiftungen konnten ebenfalls auf einem Vermächtniſſe beruhen. Wir werden daher die fideicommissi pecunia wohl auf diejenigen Vermächtniſſe zu beſchränken haben, wo der Gemeinde freie Verfügung zuſtand. Die Vermächtniſſe waren entweder fortlaufende [5]) oder einmalige Leiſtungen. Hier haben wir vorzugsweiſe an letztere zu denken. Sie bildeten eine außerordentliche Einnahmequelle und ließen ſich für außergewöhnliche Ausgaben verwenden. Eine ſolche Legatenkaſſe wird inſchriftlich für Anagnia bezeugt, man beſtritt daraus die Koſten der Ehrenſäulen [6]). Wenn den Schuldnern dieſer Vermächtniskaſſe die Aufrechnung unterſagt wird, ſo iſt dabei wohl weniger an den urſprünglichen Schuldner zu denken, als vielmehr an diejenigen, welche dadurch

1) Siehe oben § 28 S. 418.

2) Siehe oben § 28 S. 434.

3) Eiſele, Compenſation, S. 351, erläutert durch fr. 18 § 5 de mun. 50, 4: et calefactio publici balinei, si ex reditibus alicuius ciuitatis curatori pecunia subministratur. Aber für Kaſſen dieſer Art, wie ſie Eiſele im Sinne hat, iſt als Hauptvertreterin bereits genannt frumenti uel olei publici pecunia.

4) Siehe darüber oben § 26 S. 388 flg.

5) fr. 13 § 6 A. E. V. 19, 1: fundum pluribus municipiis legata debere.

6) Orelli n. 120, Henzen n. 7190.

Schuldner geworden waren, daß sie Gelder aus der Vermächtniskasse in Händen bekamen.

Der Ausschluß der Aufrechnung bei diesen Nebenkassen erklärt sich einfach aus Grundsätzen einer zweckmäßigen Verwaltung, ohne daß man nötig hat, nach eigentümlich römischen Ursachen zu forschen. Die Forderungen an die Gemeinde werden an der Hauptkasse geprüft und dort berichtigt sein, mithin konnte man auch hier eine Aufrechnung gestatten. Wer dagegen dem kalendarium Zinsen oder Kapital schuldete, mußte beides baar erlegen; Aufrechnung war hier so wenig zulässig wie bei unsern städtischen Sparkassen. Vectigalia und tributa erforderten Baarzahlung ebenso wie heutige Steuern und Erbpachtgelder. Zum Ankaufe von Getreide und Oel hatte man baar Geld nötig, deshalb sollte der Einkäufer stets wieder baar abliefern. Die Zinsen, welche der quaestor alimentorum vereinnahmte, mußten als Unterstützungsgelder wieder ausgekehrt werden [1]). Das Vermögen der Stiftungen wird nutzbringend untergebracht worden sein, und ebenso mag es sich mit der Vermächtniskasse verhalten haben. Diese Einnahmen wollte man baar haben. Daß man in derartigen Fällen von Aufrechnung nichts wissen mochte, ist durchaus nicht wunderbar. Pflegt doch auch ein heutiger Privatmann, welcher sein Geld ausleiht, in die Schuldverschreibung zu setzen: daß das Kapital baar zurückzuzahlen, die Zinsen baar zu entrichten seien.

Dernburg [2]) hält es für auffallend, daß die Städte mehr begünstigt seien als der Fiscus. Das trifft kaum zu. In der besprochenen c. 3 de comp. haben wir eine Mehrheit selbständiger Kassen vor uns. Und was für die städtischen Kassen, gilt selbstverständlich für die Staatskassen. Wer vom aerarium Saturni zu fordern hatte, konnte nicht dem aerarium militare gegenüber aufrechnen; ebensowenig wird der fiscus Asiaticus Forderungen an irgend einen andern fiscus berücksichtigt haben. Die Sache ist vielmehr die, daß man bei der

1) Siehe oben § 28 S. 405, 406, 434.
2) Compensation [2] S. 528.

ſtaatlichen Verwaltung noch weiter ging. Der Codextitel de compensationibus 4, 31 ſetzt in c. 1 gleich mit folgendem Erlaſſe des Kaiſers Caracalla ein.

> Et senatus censuit et saepe rescriptum est compensationi in causa fiscali ita demum locum esse, si eadem statio quid debeat quae petit.

Unter statio iſt nicht etwa eine Staatskaſſe zu verſtehen. Denn dieſe heißt aerarium, fiscus, publicum, in ſpäterer Zeit arca [1]). Statio iſt eine Unterabteilung irgend einer Staatskaſſe, eine bloße Zahlſtelle [2]). Solche stationes kommen mehrfach auf Inſchriften vor [3]).

Bekker [4]) behauptet auf Grund von c. 1 § 1 ne fiscus 10, 5: Stationen des Fiscus konnten wider einander proceſſieren. Eine ſolche ſelbſtändige Stellung wird ihnen ſchwerlich eingeräumt geweſen ſein. In der angeführten Stelle iſt auch nur geſagt: officia inter se possint experiri. Unter den officia ſind die bei den Stationen beſchäftigten Unterbeamten zu verſtehen. Dieſe mochten ein eignes Intereſſe daran haben, daß der betreffende Verkauf gerade von ihrer Station vorgenommen wurde: z. B. wegen etwaiger Gebühren, die den

1) Siehe § 10 S. 166 fig. 194 fig.

2) c. 2 de sol. 8, 42; c. 1 § 1 ne fiscus rem 10, 5.

3) Inſchriften von Caſerta Orelli n. 3207 = I. N. n. 2903 = C. I. L. X n. 3878: libr(ario) comm(entariorum) st(ationis) her(editatium) t(abulario) k(astrensi). Der Betreffende bekleidete zwei Poſten: einen bei der statio hereditatium, einen andern beim fiscus castrensis. Die Auflöſung t(abularii) k(astrensis) gäbe keinen Sinn. Henzen n. 6537 aus Rom: T. Aelio Athe . . [ad] stationem her(editatium) commentaresi. C. I. L. VI n. 8446 = Dessau n. 1551: qui fuit princeps tabularius in statione XX hereditatium. C. I. L. VI n. 8445 = Dessau n. 1553: p(rae)p(ositus) tabell(ariorum) st(ationis) XX her(editatium). Cagnat, Les impôts indirects, pag. 216 aus Vienna in Gallia Narbonensis: uil(ici) XX her(editatium) stationis Vienn(ensis). C. I. L. VI n. 8592 = Dessau n. 1566: ex statione XXXX Galliarum. Dessau n. 1561 aus der Nähe von Meran: p(rae)p(ositus) stat(ionis) Maiens(is) XXXX Gall(iarum). Orelli n. 4107 und 4420: fisco stationis annonae duplum funeraticium dare debebitis.

4) Pand., Bd. 1 S. 148.

Römern bei der freiwilligen Gerichtsbarkeit keineswegs fremd gewesen sind [1]).

Während also, wer Forderungen an eine städtische Hauptkasse hat, damit nicht bei den Nebenkassen aufrechnen darf; ist es für die Staatsverwaltung selbstverständlich, daß sich eine Staatskasse nicht um die Schulden der andern kümmert. Außerdem kann jeder nur bei der Zahlstelle aufrechnen, von welcher er zu fordern hat, nicht bei andern Zahlstellen derselben Staatskasse. Sodann ließen gewisse Forderungen des Staats überhaupt keine Aufrechnung zu, fr. 46 § 5 I. F. 49, 14.

> Ut debitoribus fisci quod fiscus debet compensetur, saepe constitutum est: excepta causa tributoria et stipendiorum, item pretio rei a fisco emptae et quod ex causa annonaria debetur.

Vergleicht man diese Stelle ganz oberflächlich mit c. 3 de comp., so hat es allerdings den Anschein, als ob die Städte mehr noch wie der Staat bevorzugt seien. Aber bei den Städten ist doch das Verhältnis dieses: daß mit Forderungen an die Stadt der Hauptkasse gegenüber immer aufgerechnet werden konnte; wer freilich an die Nebenkassen zu zahlen hatte, durfte nicht aufrechnen. Beim Staat entsprechen die Zahlstellen, stationes, in dieser Beziehung den städtischen Nebenkassen. Dem Staate steht es frei, durch Einrichtung besonderer Zahlstellen die Aufrechnung so weit einzuschränken, als ihm beliebt. Außerdem giebt es bestimmte Schulden, die unter allen Umständen baar entrichtet werden müssen, selbst wenn der Schuldner von der nämlichen Zahlstelle zu fordern hätte.

Nicht genannt wird die Schuld der Staatspächter, hinsichtlich welcher also Abrechnung gestattet war. Dazu stimmt, daß mit den Staatspächtern auch sonst geschäftliche Beziehungen gepflogen wurden, insonderheit Kontokorrentverhältnisse bestanden [2]).

Ich wende mich jetzt noch einmal gegen Kübler. Die

---

1) Merkel, Abhandlungen, Heft 3 S. 170, 171; c. un. de rat. op. p. 8. 12.

2) Cic. in Verr. 3, 72 § 169. Näheres im besondern Teil.

hier beſprochene c. 3 de comp. will nicht paſſen zu Kübler's Auffaſſung vom curator kalendarii, da hier Schuldner ex kalendario und ex alimentorum pecunia unterſchieden werden. Um dieſem Einwande zu begegnen, möchte Kübler [1]) den ex alimentorum pecunia debitor von einem zu Naturleiſtungen an die alimentierten Perſonen Verpflichteten verſtehen. Es handelt ſich aber gar nicht um eine Schuld an alimentierte Perſonen, ſondern an die Alimentenkaſſe. Ferner wurden die Alimente nicht in Natur, ſondern in Seſterzen verabfolgt [2]). Sodann ſcheint nicht beachtet, daß die Möglichkeit einer Aufrechnung bedingt wird durch die Gleichartigkeit der ſich gegenüberſtehenden Forderungen [3]).

§ 31. Ergebniſſe.

Der Begriff publicanus beſchränkt ſich auf den römiſchen Staat [4]). Aber auch in den Gemeinden wurden Einnahmen verpachtet und für die Forderungen der Gemeinden praedes wie ſonſtige Sicherheiten beſtellt. Ferner entſpricht der Staatskaſſe die Gemeindekaſſe.

Die Verhältniſſe des Staates und der Gemeinde hat man bisher unter einander gemiſcht. Freilich ſind beide vielfach denſelben Regeln unterworfen worden. Aber das iſt doch nicht ausnahmslos geſchehen. Somit war getrennte Behandlung geboten. Die Gemeinde ganz unberückſichtigt zu laſſen, empfahl ſich weniger. Dann wäre ein dunkler Punkt übrig geblieben. Andererſeits diente, was für die Gemeinde in Betracht kam, in nicht wenigen Fällen dazu, die für den römiſchen Staat gefundenen Sätze zu beſtätigen und zu erweitern.

Die Gemeinde bietet ein doppeltes Intereſſe dar. Den Staatspächtern war geſtattet, eine Körperſchaft zu bilden [5]). Das Vorbild für die Körperſchaften war der römiſchen Wiſſenſchaft

1) Zeitſchr. für Rechtsgeſch., Bd. 26 R. A. S. 169.
2) Siehe oben § 28 S. 408, 412.
3) Paul. sent. 2, 5 § 3; Gai. 4, 66.
4) Bd. 1 § 1 S. 9.
5) Bd. 1 § 14 S. 249, § 18 S. 297.

die römische Gemeinde. So scheint nicht ausgeschlossen, was für die Gemeinde als Körperschaft Rechtens, auf andere Körperschaften zu übertragen.

Der leitende Gesichtspunkt für die vorliegende Untersuchung war die Stellvertretung. Die herrschende Lehre lautet: die unmittelbare Stellvertretung ist dem älteren römischen Rechte fremd gewesen. Ich habe aber verschiedene Beispiele vorgeführt [1]), sowohl aus dem öffentlichen Rechte wie dem Privatrechte, wo uns schon in alter Zeit die unmittelbare Stellvertretung entgegentritt. Freilich erschien diese unmittelbare Stellvertretung der römischen Wissenschaft als ein unbegreifbares Etwas, das sie schon zu Zeiten der Republik nach Kräften zurückzudrängen bemüht war. Dies ist ihr besser gelungen auf dem Gebiete des Privatrechts als dem des öffentlichen Rechts.

Die Gemeinde nimmt eine Mittelstellung ein zwischen dem öffentlichen Rechte und dem Privatrechte. In Bezug auf Stellvertretung neigt sie mehr dem Staatsrechte zu. Sollte es um die sonstigen Körperschaften anders bestellt sein?

Es ist in neuerer Zeit so viel über juristische Personen geschrieben worden. Da hätte es nahe gelegen, einmal dem römischen Rechte vom Standpunkte der Stellvertretung aus näher zu treten. Einerseits nimmt man die unmittelbare Stellvertretung für das alte Recht in Abrede. Andererseits sind die Körperschaften uralte Gebilde, älter sogar als die Staaten. Diese Körperschaften hatten eigenes Vermögen. Wie kann aber für eine Körperschaft ohne unmittelbare Stellvertretung Vermögen erworben werden? Hier haben wir eine unmittelbare Stellvertretung schon in uralten Zeiten, lange bevor es eine römische Wissenschaft gab, als selbstverständliche Voraussetzung. Und diese Selbstverständlichkeit wird auf die spätere römische Wissenschaft einen Druck ausgeübt haben, dem sie sich nicht entziehen konnte.

Ich stelle zusammen, was sich für die Gemeinde ergeben hat. Verpachtungen und Verkäufe werden im Namen der Ge-

1) Siehe § 20 S. 311 flg.

meinde abgeschlossen. An beides sehen wir Papinian [1]) das Constitutum knüpfen. Praedes wurden der Gemeinde unmittelbar verpflichtet. Gemeindesklaven erwerben für die Gemeinde. Aus einem Gemeindesklaven ist der freie actor hervorgegangen, an den sich wiederum anlehnt der syndicus. Beide haben Klagen für und gegen die Gemeinde anzustellen bezw. aufzunehmen. Wie die iudicati actio der Gemeinde zustand, mußte die iudicati actio auch gegen die Gemeinde gerichtet werden. Die Proceßführung erschöpfte zwar nicht die Thätigkeit des actor und syndicus, aber allzuweit haben sie sich von derselben nicht entfernt. Die Apparitoren haben eine Gehaltsforderung gegen die Gemeinde. Die Gemeinde erwirbt durch letztwillige Verfügungen und Schenkung. In Obl. 43 der tabula Veleias ist der Gemeinde ein weites Gebiet aus Erbschaft überkommen. Auf demselben sind Colonen angesiedelt, und diese Colonenwirtschaft bietet für die unmittelbare Stellvertretung eine Reihe von Anwendungsfällen dar [2]). Bei den kaiserlichen Alimentenstiftungen werden Gemeinden Gelder überwiesen, um die Zwecke der Stiftung zu erfüllen. Strafforderungen gehören der Gemeinde; der Privatmann, welcher Klage erhebt, thut dies nur für die Gemeinde.

Der Gemeinde wesentlich sind gemeinschaftliche Sachen, insonderheit eine gemeinschaftliche Kasse. Dieses gemeinschaftliche Eigentum weist wiederum hin auf die unmittelbare Stellvertretung. Es ist ein alter Rechtssatz: der Gemeinde wird erworben durch Zahlung in die gemeinschaftliche Kasse.

Darlehnsforderungen für Gemeinden entstehen jedenfalls durch Hingabe von Gemeindegeld. Aber auch das wird möglich gewesen sein, daß ein Gemeindebeamter eignes Geld im Namen der Gemeinde ausgeliehen hätte. Denn es ist allgemeiner Rechtssatz: wird ein Darlehn im Namen eines dritten hingegeben, so erwirbt der dritte die Darlehnsforderung. Diesen Fall einer unmittelbaren Stellvertretung hat wissenschaftliche

1) fr. 5 § 1 de adm. rer. 50, 8.

2) Siehe oben § 28 S. 418 flg. S. 434.

Skepsis nicht zu beseitigen vermocht. Zur Sicherheit wurden Pfänder verlangt, und diese wiederum auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung der Gemeinde erworben. Beim Zinsversprechen half man sich in der Weise, daß der Gemeindebeamte, welcher das Darlehn beschafft hatte, die Zinsen für sich stipulierte. Diese mittelbare Stellvertretung konnte leicht ihr Unbequemes haben. Man fand in dem Pactum ein Mittel, die Zinsenforderung der Gemeinde unmittelbar zu erwerben.

Darlehnsforderungen an Gemeinden sollten nur entstehen, wenn das Geld in ihren Nutzen verwandt worden. Für ein solches Darlehn konnten Sachen der Gemeinde gültig verpfändet werden.

Die Stipulation hat man hier ferne gehalten, sofern freie Personen in Frage stehen. In dieser Beziehung haben sich die Sätze bethätigt: niemand kann sich für einen andern etwas versprechen lassen, noch die Leistung eines andern versprechen. Man behilft sich mit der mittelbaren Stellvertretung.

Ferner begegnen wir der mittelbaren Stellvertretung bei den curatores operum; und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie bei andern Curatoren ebenfalls Eingang fand.

Bei diesen Fällen einer mittelbaren Stellvertretung ist indes folgendes zu beachten. Forderungen und Verbindlichkeiten, welche dritte, insonderheit Gemeindebeamte, auf sich genommen hatten, ließen sich auf dem Wege des Constituts in Gemeindeforderungen und Gemeindeschulden umwandeln. Aus Stipulationen, welche Freie abgeschlossen, gewährte man der Gemeinde eine utilis actio. Wegen Contracte der Municipalmagistrate wurde vom Prätor eine Klage gegen die Gemeinde eingeführt. Dazu kommt die Verantwortlichkeit der Gemeindebeamten, die unmittelbar für die Gemeinde ein Forderungsrecht erzeugte.

Angesichts dieser vielen Beispiele einer unmittelbaren Stellvertretung, die man entweder als etwas Selbstverständliches hinnahm oder auf einem Umwege zu erreichen wußte, ist man versucht zu fragen: bleiben denn noch Fälle übrig, wo die unmittelbare Stellvertretung versagte?

In dieser Beziehung wäre zunächst an das Gemeindedarlehn zu erinnern. Die Gemeinde wurde erst dann verpflichtet, wenn das Geld in ihren Nutzen verwandt worden. Insofern liegt ja unmittelbare Stellvertretung vor. Aber ausgeschlossen ist dieselbe in der Weise: daß ein Beamter, welcher im Namen der Gemeinde ein Darlehn entgegennimmt, damit noch nicht die Gemeinde verpflichtet. Man möchte hier anwenden wollen fr. 35 § 1 de obl. et act. 44, 7. Aber die Möglichkeit einer Klage gegen die Gemeinde ist in fr. 27 R. C. 12, 1 doch wohl zu bestimmt ausgeschlossen. Die Stelle behandelt ausdrücklich nur die mittelbare Stellvertretung, dabei ist indes die Unmöglichkeit einer unmittelbaren Stellvertretung selbstverständliche Voraussetzung.

Sodann ist die Pollicitatio zu beachten. Zwar bietet die Pollicitatio als solche einen Anwendungsfall für die unmittelbare Stellvertretung dar. Aber ihr Gebiet war ein beschränktes. Der rechtfertigende Grund ist hier in einem ganz besonderen Sinne zu verstehen. Darüber hinaus war ein Schenkungsversprechen zu Gunsten einer Gemeinde nicht möglich.

§ 32. Nutzanwendung.

Ich mache jetzt die Nutzanwendung für die Gesellschaft der Staatspächter. Bisher ergab sich für Vertretung und Gesellschaftsvermögen das Folgende.

Der Vertrag wird abgeschlossen durch den manceps. Nachdem derselbe den Zuschlag erhalten, nannte er seine Gesellschafter. Insofern erscheint der manceps als unmittelbarer Vertreter der Gesellschafter [1]).

Mit diesem Vertragsabschlusse haben wir noch keine Körperschaft und kein Gesellschaftsvermögen. Den Pächtern von Staatseinnahmen war nur gestattet, sich als Körperschaft einzurichten [2]). In welcher Weise sich die Bildung der Körperschaft vollzog, darüber sind wir nicht näher unterrichtet. Aber

1) Siehe § 8 S. 107.
2) § 14 S. 249, § 18 S. 297.

es fehlt nicht an Anzeichen dafür, daß die Censoren über die Pachtgesellschaften Register führten, worin die Namen sowie die Summen, mit denen die einzelnen beteiligt, angegeben waren [1]). So mag denn Eintragung in dieses Register Vorbedingung für die Körperschaft gewesen sein.

Mit der Körperschaftsbildung wurde, was bis dahin zusammengeschossen war, Gesellschaftsvermögen. Als Bestandteil dieses Gesellschaftsvermögens lernten wir vor allen Dingen die Gesellschaftskasse kennen [2]). Dieselbe ist eine fortwährende Quelle neuen Gesellschaftserwerbes. Wer in die Gesellschaftskasse zahlte, vermehrte das Vermögen der Gesellschaft. Sonstiges Gesellschaftsvermögen sind die Bücher und Briefe.

Von großer Bedeutung waren die Sklaven der Gesellschaft. Hierauf geht der Ausdruck familia publicanorum. Dieselbe umfaßte nicht notwendig alle Sklaven der Gesellschaft, sondern nur diejenigen, welche es mit dem Geschäfte zu thun hatten, die also als Vertreter nach außen hin in Betracht kamen. Andererseits konnte der numerus familiarum (oder vielleicht familiarium) auch fremde Sklaven, selbst Freie umfassen. Durch Gesellschaftssklaven konnte selbstverständlich für die Gesellschaft erworben werden. Wir dürfen aber schwerlich zwischen den einzelnen Bestandteilen der familia in dieser Beziehung einen Unterschied machen und müssen demnach den in Frage stehenden Satz auf andere Angehörige der familia mitausdehnen, also auf die fremden Sklaven und die Freien, die sich darunter befanden. Die gleiche Behandlung von Sklaven und Freien tritt uns für die spätere Zeit auch sonst entgegen [3]).

---

1) § 8 S. 111, 112.

2) § 16 S. 254.

3) So bei Vi bonorum raptorum vgl. Ulp. fr. 2 § 14 ui bon. rapt. 47, 8 mit Ulp. fr. 40 § 2 V. S. 50, 16; beim Unde ui vgl. Ulp. fr. 1 § 18 de ui 43, 16 mit § 20 daselbst; bei der habitatio vgl. Ulp. fr. 4 pr. de usu 7, 8. In die collegia tenuiorum wurden auch Sklaven aufgenommen, Marcianus fr. 3 § 2 de coll. 47, 22. Endlich mag an den Colonat erinnert sein.

Die Sklaven der Geſellſchaft konnten freigelaſſen werden, damit ergiebt ſich für die Geſellſchaft das Patronatsverhältnis.

Wie vollzog ſich der Eigentumserwerb für die Geſellſchaft: unmittelbar für die Geſellſchaft, oder ſo, daß der Geſellſchafter zunächſt für ſich erwarb? Vergegenwärtigen wir uns die Grundſätze der römiſchen Kaſſenverwaltung, ſo liegt die Vorſtellung näher: daß der Geſellſchafter das Geld zunächſt für ſich erwarb, das Eigentum der Geſellſchaft durch die Kaſſe vermittelt wurde. Das Eigentum der Geſellſchaft an Sklaven entſtand jedenfalls durch Eintragung in das Verzeichnis. Aber es muß anderweitiger Erwerb ebenfalls möglich geweſen ſein, da es Geſellſchaftsſklaven gab außerhalb der familia publicanorum. Zu einer geordneten Buchführung, die wir bei unſern Pachtgeſellſchaften vorausſetzen dürfen, gehört ein Vermögensinventar. Dieſes Vermögensinventar wird über das Vermögen der Geſellſchaft Aufſchluß gegeben haben.

Delicte, begangen an den Geſellſchaftsſachen, riefen für die Geſellſchaft Anſprüche hervor: ſo wegen Furtum- und Sachbeſchädigung. Ferner ſtießen wir auf einen Anſpruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung. Daß andererſeits das Geſellſchaftsvermögen in einem gewiſſen Umfange für Delicte haftete: iſt ein Punkt, der uns ſpäter noch näher beſchäftigen wird.

Anlangend den Erwerb von Todes wegen, ſo wird die bonorum possessio, und damit das Interdictum quorum bonorum, den Pachtgeſellſchaften ausdrücklich gewährt.

So haben wir denn ſchon Anſprüche für und gegen die Geſellſchaft. Zur Geltendmachung derſelben bezw. Verteidigung konnte ein actor oder syndicus beſtellt werden [1]). Beim Interdictum de loco publico fruendo werden wir auf den manceps, in zweiter Linie den einfachen Geſellſchafter hingewieſen. Es wird von Haus aus keinen Beſitz der Geſellſchaft, ſondern nur der einzelnen Geſellſchafter gegeben haben.

Es bleiben übrig die Forderungen und Verbindlichkeiten durch Rechtsgeſchäft. Wir wiſſen, daß pacta de non petendo

1) § 15 S. 250.

zu Gunsten wie zu Lasten der Gesellschaft durch den magister abgeschlossen werden konnten. Ferner begegnet uns ein Darlehn des römischen Staates, eine Zinsverbindlichkeit demselben gegenüber, und sogar ein Kontokorrentverhältnis zwischen Staat und Staatspächtern. Dürfen wir darauf hin eine allgemeine Regel bauen? Angesichts des Rechtszustandes, wie wir ihn den Gemeinden gegenüber kennen gelernt haben, schwerlich! Pacta für Gemeinden wurden ebenfalls abgeschlossen. Aber für die Stipulation hat man an den Sätzen festgehalten: niemand kann sich für einen andern etwas versprechen lassen, noch die Leistung eines andern versprechen. Dasselbe werden wir für die Gesellschaft anzunehmen haben. Ueberhaupt können wir, wenn wir auch im einzelnen nicht näher unterrichtet sind, hier ein ähnliches Bild einsetzen, wie es uns für die Gemeinden entgegengetreten ist: einerseits Bekämpfung der unmittelbaren Stellvertretung durch die Wissenschaft, andererseits deren selbstverständliche Voraussetzung und Erreichung derselben auf Umwegen.

In der lex metalli Vipascensis treten uns mehrfach entgegen conductor socius actorue eius. So möchte man glauben, hier nähere Auskunft über unsere Stellvertretungsfrage zu erhalten. Es ist indes zu bedenken, daß es sich dort um Begründung von Gesellschaften handelt; denen es dann freistand, ob sie eine Körperschaft bilden wollten oder nicht. Begreiflich daher, daß man von einer Körperschaft und einem Gesellschaftsvermögen ganz absah. Immerhin dürfte ein kurzer Einblick in die einschlagenden Verhältnisse am Platze sein. Eine eingehendere Besprechung der lex metalli Vispascensis wird im besondern Teile folgen.

Nach Zle. 5 können sich conductor socius actorue eius die Auctionsgebür besonders versprechen lassen: si uolet stipulari. Die Stipulation wird auf eignen Namen abgeschlossen und der Grundsatz gewahrt sein: alteri stipulari nemo potest.

Abgesehen von einer solchen Stipulation können alle drei die Auctionsgebür eintreiben, Zle. 6: centesimam exigito; sie wird ihnen gültig gezahlt, Zle. 7. 8: conductori socio

actoriue eius centesimam dare debeto. Daß derjenige, welcher die Auctionsgebür eintreibt bezw. ſich bezahlen läßt, die Auction gerade abgehalten habe: iſt nicht geſagt, alſo auch nicht vorauszuſetzen. Der actor iſt ein Vertreter. Weſſen Vertreter? Es heißt actor eius: alſo kein Vertreter der Geſellſchaft, ſondern des Pächters. Nur zweimal fehlt dieſes eius, Zle. 6 und 60; darauf mag eingewirkt haben das folgende eius bezw. huiusce. Die Forderung ſteht jedenfalls dem actor im materiellen Sinne nicht zu; ſondern nur dem Pächter und Geſellſchafter, zunächſt nicht einer Körperſchaft.

Zle. 10: qui praeconium conduxerit, praeconem intra fines praebeto. Der Pächter der scriptura praeconii d. i. der Schreibgebür für den Ausrufer hat einen Ausrufer zu ſtellen. Statt deſſen können auch die andern beiden angegangen werden, Zle. 14: conductor socius actorue eius praeconem praestare debeto. Die Verpflichtung im materiellen Sinne ruht lediglich auf dem Pächter und Geſellſchafter. Die Gebüren ſind einem der drei zu zahlen, Zle. 13. 15. 18; alle drei dürfen pfänden, Zle. 16.

Badepächter bezw. deſſen Geſellſchafter haben das Bad bereit zu halten, Zle. 19: omnia sua inpensa. Hübner[1]) möchte das Fehlen des actor auf ein Verſehen des Steinmetzen zurückführen. Aber die Koſten gehen doch den Vertreter nichts an. Alle drei haben die Badeeinrichtung in unverſehrtem Zuſtande zurückzugeben, ſoweit ſie nicht durch das Alter unbrauchbar geworden, Zle. 24 flg. Der Pächter iſt berechtigt, Badegeld zu fordern, Zle. 22 flg. Hier und anderswo wird der Pächter als der Alleinberechtigte und Alleinverpflichtete genannt, weil er als diejenige Perſon erſcheint, welche in erſter Linie in Betracht kommt. Dies entſpricht dem Satze in fr. 1 § 2 de loco publ. 43, 9.

So geht es weiter. Im allgemeinen handelt es ſich um Anſprüche bezw. Verbindlichkeiten, die unmittelbar auf dem Ge-

1) Eph. epigr. III pag. 174.

ſetze beruhen; Zle. 44 begegnen wir dann wieder einem locauerit permiseritue für alle drei.

Der actor iſt ein Vertreter der Geſellſchafter; die Geſellſchafter vertreten ſich gegenſeitig; der Pächter iſt die Hauptperſon. Eine unmittelbare Stellvertretung wird nicht überall durchgeführt ſein, z. B. nicht beim Abſchluß einer Stipulation. Wohl aber haben wir die unmittelbare Stellvertretung bei den Anſprüchen und Verpflichtungen, die unmittelbar auf dem Geſetze beruhen. Dies iſt eine weſentliche Abweichung von der gewöhnlichen Geſellſchaft des römiſchen Rechtes, wobei die unmittelbare Stellvertretung im allgemeinen ausgeſchloſſen [1]).

Es liegt aber immer nur eine Vertretung einzelner Perſonen vor. Ein Geſellſchaftsvermögen, eine Körperſchaft wird nirgends vorausgeſetzt. Daraus wird man kaum folgern dürfen, daß hier die Bildung einer Körperſchaft ausgeſchloſſen ſein ſollte. Jedenfalls ſind Pachtgeſellſchaften als Körperſchaften anderweitig hinlänglich bezeugt.

Anlangend dieſe Art von Pachtgeſellſchaften hat man die Frage aufgeworfen, ob ſie für Schulden lediglich mit dem Geſellſchaftsvermögen aufkamen. Dem Staate gegenüber hält Pernice [2]) dieſe Frage für ziemlich bedeutungslos. Ich meine, dem Staate gegenüber iſt ſie gar nicht vorhanden. Der Staat ſchließt ſeinen Vertrag mit einer Geſellſchaft, die ſich zur Körperſchaft geſtalten kann, aber vorläufig keine iſt. Zur Zeit der Republik hafteten dem Staate die praedes, daneben hat ſich eine missio in bona dem manceps gegenüber entwickelt [3]). Dem Fiscus haften die Geſellſchafter und deren Bürgen [4]). Das Vermögen der Körperſchaft kommt als ſolches für den Staat gar nicht in Betracht, ſondern nur inſofern, als wir hier Miteigentum der Geſellſchafter vor uns haben.

---

1) Siehe § 19 S. 309.

2) Labeo, Bd. 1 S. 296.

3) Cic. in Verr. I, 54 § 142; dazu § 11 No. I S. 212 flg.

4) fr. 16 § 12 de publ. 39, 4: cum poterit satis fieri fisco ex bonis publicanorum uel fideiussorum. Dazu S. 104, 214.

Wie ſteht es um diejenigen Gläubiger, welche einer Körperſchaft gegenübertraten? Wir werden unterſcheiden müſſen zwiſchen der mittelbaren und unmittelbaren Stellvertretung. Bei mittelbarer Stellvertretung haftet zunächſt das Vermögen desjenigen, der den Vertrag abſchloß; bei unmittelbarer Stellvertretung kommt in erſter Linie das Geſellſchaftsvermögen in Betracht. Ob im erſteren Falle daneben das Körperſchaftsvermögen als ſolches angegriffen werden konnte, im zweiten Falle daneben die einzelnen Geſellſchafter hafteten: hätte beſonderer Beſtimmungen bedurft. In den Quellen habe ich darüber nichts gefunden.

§ 33. Die heutige Gemeinde.

Bei der heutigen Gemeinde haben wir grundſätzlich die unmittelbare Stellvertretung. Da wirft ſich denn die Frage auf, wie wir uns zu ſtellen haben zu den beiden Unebenheiten, die uns das römiſche Recht hinterlaſſen: dem Gemeindedarlehn und der Pollicitatio.

Was zuvörderſt das Gemeindedarlehn anbetrifft, ſo bin ich in heutigen Gemeindeſchuldverſchreibungen wohl einem ausdrücklichen Verzichte auf das Vorrecht aus lex 27 de rebus creditis begegnet. Es unterliegt auch kaum einem Zweifel, daß in dieſem Falle von einer Berufung auf dieſe Geſetzesſtelle keine Rede ſein kann. Ob das aber römiſch gedacht? Die Römer haben die unmittelbare Stellvertretung beim Abſchluß eines Gemeindedarlehns überhaupt verneint: alioquin ipsi soli qui contraxerunt, non ciuitas tenebuntur. Es werden einander gegenübergeſtellt die Gemeinde und diejenigen, welche den Vertrag eingingen. Ein Darlehn, welches durch Zahlung an den Vertreter ohne weiteres für die Gemeinde zu Stande käme, kennt das römiſche Recht gar nicht. Nun bedarf es weiter keines Beweiſes, daß Gemeindedarlehn auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung heutzutage tauſend- und millionenfältig zu Stande kommen. Die Gemeinde will haften, wenn in ihrem Kaſſenlokale zu den und den Geſchäftsſtunden das Geld eingezahlt wird. Auf dieſe Darlehn bezieht ſich die betreffende

Stelle gar nicht. Sie setzt Leute voraus, die im eignen Namen das Darlehn aufnahmen, jedenfalls als solche behandelt werden. Daß für solche Fälle der römische Satz noch heutzutage zur Anwendung gelange, dagegen habe ich nicht das mindeste einzuwenden. Wohl aber bestreite ich seine Anwendbarkeit für diejenigen Darlehn, welche eine Gemeinde auf dem Wege unmittelbarer Stellvertretung aufnimmt. Hier ist der Gegensatz zwischen Gemeinde und solchen, qui contraxerunt, gar nicht vorhanden; die Gemeinde selber ist es, welche contrahierte. Ich behaupte demnach, daß die Stelle, welche eine mittelbare Stellvertretung ausdrücklich erwähnt, nicht bezogen werden darf auf die unmittelbare Stellvertretung. Die Unmöglichkeit der unmittelbaren Stellvertretung wird freilich als selbstverständlich vorausgesetzt, aber diese Unmöglichkeit ist bei uns fortgefallen. Die Gemeindedarlehn, welche heutzutage den Markt beherrschen, kommen unmittelbar für die Gemeinde zu Stande. Hier kann sich die Gemeinde nicht darauf berufen, daß das Geld nicht in ihren Nutzen verwandt worden, selbst wenn kein desfallsiger Verzicht vorliegen sollte.

Noch ein anderer Punkt ist zu berücksichtigen, er betrifft die Verwaltung öffentlicher Kassen. In dieser Beziehung besteht wiederum ein Gegensatz zwischen römischem und heutigem Recht. Bei den Römern war Regel: Zahlung zu Händen des Beamten. Bei uns können Zahlungen im allgemeinen nur gültig im Kassenlokale vorgenommen werden [1]). Dies gilt insonderheit von den Darlehn, welche eine Gemeinde aufnimmt. Wenn also jemand heutzutage zu Händen des Kassenbeamten in dessen Wohnung ein für die Gemeinde bestimmtes Darlehn einzahlen würde, und der Beamte dieses Geld nicht abgeliefert hätte; so wäre allerdings die Gemeinde zur Rückzahlung des Darlehns nicht verpflichtet. Das beruht aber nicht auf fr. 27 R. C., sondern auf den heutigen für die Verwaltung öffentlicher Kassen geltenden Grundsätzen.

Wenn dagegen jemand an der öffentlichen Kasse einzahlte,

1) Siehe oben § 30 S. 465.

und der Beamte hier das Darlehn unterſchlüge, ſo wäre die Gemeinde zur Rückzahlung verpflichtet. Ein Gericht, welches von dieſer Verpflichtung eine Gemeinde freiſpräche, würde gegen unſere heutige Rechtsüberzeugung verſtoßen und einen wahren Sturm der Entrüſtung hervorrufen.

Für die Ungültigkeit von fr. 27 R. C. haben ſich in neuerer Zeit erklärt Gierke[1]), Dernburg[2]), Hölder[3]); dagegen wird deren Anwendbarkeit wieder behauptet von Regelsberger[4]).

Iſt ſomit dieſer Punkt wenigſtens ſtreitig, ſcheint andererſeits das Hineinragen der Pollicitatio ins heutige Rechtsleben bisher von niemand beanſtandet zu ſein[5]). Und doch dürften auch hier Bedenken vorliegen, die nicht minder ſchwer wiegen.

Zunächſt hat man es ſich bis in die neueſte Zeit hinein nicht klar gemacht, daß der rechtfertigende Grund in einem beſonders engen Sinne zu nehmen. Als rechtfertigender Grund kommt nur in Betracht: Magiſtratur und Prieſtertum, vor der Erlangung wie nach der Erlangung, außerdem Unglücksfälle der Gemeinde. Darüber hinaus iſt nicht bloß die Pollicitatio unmöglich, ſondern auch jedes anderweitige Verſprechen ungültig[6]). Ein Gültigwerden trat indes ein mit dem Anfang der Erfüllung.

Wir haben demnach bei dieſer Pollicitatio einen poſitiven und einen negativen Satz zu unterſcheiden. Der poſitive Satz lautet: aus den und den Gründen iſt eine Pollicitatio möglich. Der negative Satz: darüber hinaus giebt es kein gültiges Verſprechen.

Was den negativen Satz anbetrifft, ſo iſt derſelbe entſchieden beſeitigt. Verſprechen zu Gunſten einer Gemeinde ſind

---

1) Deutſches Privatrecht, Bd. 1 § 67 Anm. 44 S. 526.

2) Pandekten, Bd. 1[4] § 66 Anm. 4 S. 157.

3) Pandekten, S. 133.

4) Pandekten, Bd. 1 § 81 Anm. 13 S. 322.

5) Gierke a. a. O.; Windſcheid, Pand., Bd. 2[7] § 209 S. 147 Dernburg, Pand., Bd. 2[4] § 9 S. 23, 24.

6 Siehe oben § 25 S. 381.

gültig, sofern sie den allgemeinen Grundsätzen entsprechen, nicht z. B. wegen Unsittlichkeit, Lächerlichkeit unbeachtet bleiben müssen. Wenn jemand zu einer Stiftung ein Kapital hergeben will und mit der Gemeinde einen Vertrag abschließt; so ist er gebunden, ohne daß erst mit der Zahlung der Anfang gemacht zu sein brauchte. Oder es verspricht jemand, ein Krankenhaus, ein Waisenhaus zu bauen; so ist die Verpflichtung schon früher begründet, als mit dem Baue begonnen wurde. Hier entsteht also die Verpflichtung eher als nach römischem Rechte.

Bliebe noch übrig die Pollicitatio mit rechtfertigendem Grunde. In dieser Beziehung ist zu beachten, daß wir heutzutage den allgemeinen Satz haben: für Gemeinden können gültig Verträge abgeschlossen werden. Dieser Satz umfaßt auch das Gebiet der römischen Pollicitatio mit rechtfertigendem Grunde. Mithin wäre es doch, die Gültigkeit der Pollicitatio vorausgesetzt, in die Wahl des Betreffenden gestellt: ob er Vertragsverhandlungen einleiten oder auf dem Wege der Pollicitatio vorgehen wollte. Wer sich in Vertragsverhandlungen bewegte, kann ein Anerbieten so lange zurücknehmen, als es nicht angenommen wurde. Bei der Fremdartigkeit, die für uns die Pollicitatio hat, wird kaum jemand auf den Einfall geraten, sich dieser zu bedienen.

Ein Hauptmerkmal bei der Pollicitatio soll sein das Gebundensein ohne Annahme. Dies ist indes dann ebenfalls möglich, wenn ein Vertrag beabsichtigt war. Jemand, der im Falle einer Ueberschwemmung auf eigne Kosten einen Damm aufführen lassen will, damit für die Zukunft die Gefahr ausgeschlossen werde, binde sich der Behörde gegenüber auf drei Monate. Wenn dieses Anerbieten mit Dank angenommen wird, so ist ein Vertrag vorhanden; an die eigentümliche Pollicitatio war vielleicht gar nicht gedacht.

Die Römer nahmen zur Pollicitatio ihre Zuflucht, um dem Satze zu entgehen: nec paciscendo . . nec stipulando quisquam alteri cauere potest [1]). Dieser Satz gilt heutzutage nicht mehr.

1) fr. 73 § 4 R. I. 50, 17.

Wir haben neben der Pollicitatio die Vertragsmöglichkeit zu berücksichtigen. Der formlose Vertrag mit unmittelbarer Stellvertretung beherrscht den heutigen Verkehr. Hierfür spricht mithin die Vermutung. Jeder, der mit einer Gemeinde verhandelte, kann mit der Behauptung kommen: ich habe einen Vertrag gewollt, eine Pollicitatio war nicht beabsichtigt. Die Pollicitatio hat für uns nicht mehr das Zwingende wie bei den Römern, da es nicht der einzige Weg wäre.

Auf alle Fälle ist die Pollicitatio nicht so gedacht, daß einem beliebigen aus der Gemeinde das Anerbieten gemacht wurde. Die Pollicitatio mußte geschehen der Gemeinde gegenüber, d. h. ihren Vertretern, also einer Behörde [1]). Der weitere Verlauf war derselbe wie bei uns. Es wurde über die Pollicitatio von der Behörde verhandelt: dieselbe entweder angenommen oder abgelehnt. Im Falle einer Annahme faßten aber die Römer das Versprechen noch immer als Pollicitatio auf, nicht als Pactum.

Zugegeben indessen, daß die römische Pollicitatio heutzutage durch Vertragsverhandlungen ersetzt wird — man könnte behaupten, daß auf einen solchen Vertrag die Grundsätze der Pollicitatio angewendet werden müßten. Dem gegenüber ist darauf hinzuweisen: daß die Pollicitatio aufs innigste mit dem römischen Gemeindeleben verwachsen und Zuständen angepaßt war, die heutzutage nicht mehr vorhanden sind. Einerseits der moralische Druck, dem zum Teil rechtliche Nötigung zur Seite trat; andererseits eine ungebürlich milde Behandlung: das eine erscheint uns so fremdartig wie das andere.

Großartige Versprechungen von Bewerbern um eine Magistratur würden uns geradezu anstößig vorkommen. Und Zuwendungen gewählter Magistrate werden doch nicht von unsern Gemeinden als eine fortlaufende Finanzquelle betrachtet. Da man für diese Dinge einmal eine eigenartige Rechtsbildung hatte, kann es nicht auffallen, daß man ihnen das Versprechen bei Unglücksfällen hinzufügte.

1) Siehe oben § 25 S. 385 flg.

Heutzutage fehlen alle Vorbedingungen für ein eigenartiges Recht. Sollte es angesichts dessen nicht einem jeden, der freiwillige Zuwendungen an eine Gemeinde beabsichtigt, freistehen, ausdrücklich zu erklären: ich will mich verpflichten nach allgemeinem Vertragsrecht, nicht nach den besonderen Bestimmungen der römischen Pollicitatio? Sollte ferner eine stillschweigende Erklärung nicht gleiche Kraft haben?

Das Ergebnis wäre folgendes. Wo die Römer sich mit der Pollicitatio behalfen, ist bei uns ein Vertrag möglich. Für Vertragsverhandlungen spricht die Vermutung. Daß auf solchen Vertrag die Grundsätze über Pollicitatio Anwendung leiden, ist keineswegs selbstverständlich. Jedenfalls könnten sie durch besondere Erklärung ausgeschlossen werden.

Auf alle Fälle ist die Pollicitatio für uns völlig überflüssig und eine Rechtsbildung von durchaus fremdartigem Gepräge. Mit Recht hat daher der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs sowohl in erster wie zweiter Lesung darüber einen Strich gemacht [1]).

Ich habe mich jetzt noch mit einem Erkenntnisse des Reichsgerichts [2]) auseinanderzusetzen. Erwähnt wurde schon, daß das Reichsgericht die Pollicitatio auch dem Staate gegenüber zuläßt [3]). Der Ausdruck res publica in fr. 1 pr. § 5 de poll. 50, 12, worauf sich das Reichsgericht beruft, ist hierfür keineswegs beweisend. Denn res publica bezeichnet vorzugsweise nicht den römischen Staat, sondern die Gemeinde [4]), und im angeführten § 5 wird ja die Gemeinde Citium ausdrücklich genannt.

Der Fall ist dieser. Für Ausführung einer Secundär-

---

1) Entwurf erster Lesung, § 342, Motive, Bd. 2 S. 175, 176; Entw. zweiter Lesung, § 310.

2) Entsch. in Civilsachen, Bd. 15 No. 49 S. 212 flg. = Seuffert's Archiv, Bd. 42 No. 26 S. 34, 35.

3) Siehe oben § 25 S. 384.

4) Brissonius V. S. unter res publica; Dirksen, Manuale bei demselben Wort, § 2. Regelsberger, Streifzüge, S. 27, macht namentlich auf c. 1 de uend. reb. ciu. 11, 32 aufmerksam.

bahn verlangt die Staatsregierung freiwillige Beiträge in der Höhe von M. 100000. Der Beklagte, welcher hierum weiß, hat M. 3000 gezeichnet. Die Staatsregierung erhält von dieser Zeichnung Kenntnis. Nach Aufbringung der gesammten M. 100000 wird der Bau ausgeführt.

Ich sollte denken, bei solcher Sachlage sei an dem Vorhandensein eines Vertrages kaum zu zweifeln. Sobald das verlangte Kapital gezeichnet, waren sämmtliche Zeichner gebunden. Es kann sich nur fragen: ob die Zeichner den Vertrag mit der Staatsregierung oder jemand anders abgeschlossen haben. Kam der Vertrag nicht unmittelbar mit der Staatsregierung zu Stande, so hätte Abtretung der Forderung begehrt werden müssen. Ueber solche Dinge hilft die Pollicitatio auch nicht hinweg. Denn sie ist keine Erklärung ins Leere, sondern der Gemeinde gegenüber. Wenn aber die Zeichnung dem Staate gegenüber vorgenommen, so haben wir heutzutage einen Vertrag zwischen dem Staate und den Zeichnern.

Endlich ist ein Eisenbahnbau gar kein rechtfertigender Grund im Sinne der Quellen. Nach römischem Rechte wäre das Gebundensein in dem Augenblicke eingetreten, wo mit dem Eisenbahnbau begonnen wurde.

Stellen-Verzeichnis.

Seite

Ammianus Marcellinus.

25, 4 § 15 339

Appianus.

Illyr. 6 31

Aristoteles.

politica lib. 3 c. 1—3 . . 288 flg.

Arnobius.

II, 38 77

Asconius rec. Kiessling et Schoell.

pag. 34 lin. 25 — pag. 35 lin. 2 451
„ 64 „ 27—30 . . 155, 463
„ „ „ 30 205
„ 83 „ 15, 16 2
„ „ „ 16, 17 102

Basilica.

2, 3, 73 § 4 139
8, 2, 106 interpr. καί . . . 373
9, 7, 35 350
23, 3, 11 und schol. Γάϊος . 368
48, 1, 10 u. shcol. 224

Bibel.

Jeremia 6, 20 18

Bürgerliches Gesetzbuch.

Erster Entwurf § 43 flg. . . 296
§ 342 . . . 494
Zweiter Entwurf § 24 flg. . 296
§ 310 . . 494

Seite

Caesar

B. G. 7, 22 67

Cassiodorius.

Var. I, 10; II, 24; V, 7; XII, 7. 8. 10. 20. 23. 27 196
XI, 7 § 2 466

Cato.

de agri cultura
14, 144, 145 127
146 125
146 § 3 121
147, 148 125
149 . . . . . 99, 121, 127
150 125
or. rel. rec. Jordan
37 154
49 17
69 154
73 17

Cicero.

ad Atticum
2, 16 § 1 2
5, 15 § 3; 11, 10 § 1 13, 14
pro Balbo 18 § 41 6
Brutus
22 § 85 14
27 § 106 461
45 § 166 248
pro Caecina 3 § 7 305
de deorum natura 3, 9 § 49 114

Seite

de deorum natura 3, 30 § 74 305
de domo
17 § 44 347
18 § 48 . . . . . 346 flg.
28 § 74 . . . . 247, 312
ad familiares
13, 9 § 1 12
§ 2 . . . . . 13, 15
§ 3 13
10 § 2 . . . . . 12, 15
11 322
65 . . . . . 13, 60
pro Flacco
9 § 20 328
32 § 79 206
pro Fonteio
3 § 4 144
9 § 19 . . . . . 15, 48
de imp. Cn. Pomp. 6 § 15. 16 14
de inu. 1, 30 § 47 326
de lege agraria
1, 3 § 7 100
8 § 24 93
2, 11 § 26 142
19 § 45 14
21 § 56 100
29 § 81 88
30 § 82 . . 143 flg. 166
de legibus
3, 3 § 7 100
20 § 46 312
pro Murena 33 § 69 . . . 12
de officiis
3, 13 § 54. 55 117
14 § 59 121
16 § 65 . . . 116, 118
§ 67 119
17 § 70 121
§ 71 123
de oratore
1, 36 § 166. 167 . . . 445
39 § 178 119
§ 179 116
Philippicae
2, 29 § 73; 2, 31 § 78 . 204
48 § 19 66
3, 2 § 3 161
8, 2 § 4 . . . 380, 386
9, 7 § 16 . . . 100, 312
14, 14 § 38 312
pro Plancio
9 § 23 88
13 § 32 . . . 13, 15, 105

Seite

pro Plancio 19 § 47 . . . 13
de prou. cons.
5 § 10 14
§ 12 . . . . . 114, 140
pro Quinctio
3 § 12 . . . . 254, 300
24 § 76 107
ad Q. fratrem 1, 1, 11 § 33 14
pro Rab. post. 2 § 4 . . . 15
pro Sestio 14 § 32 247
topica 10 § 42 305
in Vatinium
3 § 8 247
12 § 29 . . . 11, 15, 239
Verrinae
in Q. Caecilium diuinatio 10
§ 33 235
in Verrem actio secunda
1, 15 § 40 158
50 § 130 108
§ 132 . . 108, 109
51 § 133.135; 53 § 139 108
54 § 140 109
§ 141 . 105, 109, 110
§ 142 . 212 flg., 488
55 § 143 . 15, 107 flg.
2, 8 § 21; 9 § 25 . 388
14 § 36 . . . 388 flg.
§ 38; 18 § 45 . 389
40 § 98 452
70 § 169 13
§ 171 . . . 13, 14
73 § 181 15
74 § 182 . 12, 13, 254
75 § 185 . . 14, 47, 62
76 § 186. 187; 77
§ 188 . . . 14
3, 6 § 12 . . . . 5 flg.
§ 14 93
11 § 27 15
16 § 40; 28 § 70;
30 § 71; 32 § 75;
37 § 84 . . . 93
41 § 94 13
43 § 102 60
47 § 112; 48 § 113;
49 § 116; 63 148;
64 § 150 . . 93
70 § 165 . . . 12, 258
71 § 167 . 13, 14, 257
§ 168 254
72 § 168 258
§ 169 . · 258, 478

Seite

Verrinae
in Verrem actio secunda
3, 78 § 182 313
5, 21 § 53 114
Schol. Bob. in or. pro Flacco
Or. 244 . . 105, 207, 214
pro Plancio Or. 259 . 233

Clementinae.

lib. 2 tit. 11 de rel. dom. . . 295

Codex Hermogenianus.

de iure fisci 25

Codex Iustinianus.

1, 2 de sacros. eccl. c. 25 . 287
1, 3 de episc. et cler. c. 45 § 9 392
1, 11 de paganis
c. 5 . . . . . 199, 283
c. 8 § 1 198
1, 32 de off. com. sacr. larg. 200
1. 33 „ „ „ rer. priu. . 200
c. 1 . . . . . 173, 198
1, 34 de off. com. sacri patr. 200
1, 54 de modo multarum c. 3 363
2, 1 de edendo c. 7 . 173, 186
2, 3 de pactis
c. 10 138
c. 11 . . . . . 329 flg.
2, 4 de transact. c. 2 . . . 56
2, 8 de adu. fisci c. 4 192, 199
2, 55 de receptis c. 5 pr. . 139
3, 24 Ubi senatores c. 3 pr. . 199
3, 37 Com. diu. c. 3 pr. . . 302
3, 44 de rel. c. 15 336
4, 10 de obl. et act. c. 14 . 219
4, 16 de act. her. c. 2 . . . 223
4, 31 de compensationibus c. 1 477
c. 3 . 175, 434, 435, 471 flg.
4, 34 Depositi c. 9 285
4, 46 Si propt. publ. c. 1 225, 325, 333 flg,
4, 47 Sine censu
c. 1 329
c. 2 § 1, c. 3 331
4, 53 Rem alienam c. un. 177, 222
4, 54 de pact. i. e. et u. c. 3. 4 137
4, 57 Si manc. c. 5 pr. . . 124
4, 59 de monop. c. 1 . . . 79
4, 60 de nundinis c. un. . . 337
4, 61 de uect. et comm.
c. 4 103
c. 5. 6. 7. 8 52
c. 10 . . . 326, 338, 381

Seite

4, 61 de uect. et comm.
c. 11 . . . . . 78 flg.
c. 13 pr. 192 flg., 198, 199, 337 flg.
§ 1 . . . . . 337 flg.
4, 62 Vectig. noua
c. 1. 2. 3 326
c. 4 . . . . . 91, 326
4, 65 de locato
c. 9 138
c. 30 320
4, 66 de emph. iure
c. 2 414
c. 3 pr. 323
5, 11 de dot. prom. c. 6 . . 139
5, 14 de pact. conu. c. 1 . . 138
5, 37 de adm. tut. c. 26 § 3 . 375
5, 39 Quando ex facto c. 1 . 375
6, 24 de her. inst. c. 12 354, 394
6, 33 de ed. diui Hadr. c. 3 pr. 57 flg.
6, 48 de inc. pers. c. 1 § 10 . 392
6, 50 ad leg. Falc. c. 6 § 1 . 392
6, 51 de cad. toll. c. un § 12 200
7, 8 de seruo pign. dato c. 2 221, 222, 227
7, 37 de quadr. praescr.
c. 2 pr. 193
c. 3 pr. 193, 201
§ 13 . . . . . 199 flg.
7, 38 Ne rei dominicae
c. 1 . . . . . 198 flg.
c. 2. 3 199
7, 49 de poena iudicis c. 1 . 191
7, 65 Quorum app. n. r. c. 8 193
7, 73 de priu. fisci
c. 2 . . 177 flg., 222, 227, 424
c. 3 . . . . . 113, 222
c. 5 . . . . . 228, 230
c. 6 223
8, 12 de ratiociniis
c un. 372, 478
§ 1 380
8, 13 de pign. c. 14. 24 . . 219
8, 14 In quib. caus. pign. tacite
c. 1 . . . 225, 332 flg., 349
c. 2 . . . . 222, 224, 226
8, 17 Qui potiores
c. 9 227
c. 12 § 4 334
8, 18 de his qui in priorum
c. 2 227
c. 4 318

Seite

8, 37 de contr. et comm. stip.
c. 3 pr. 360
8, 42 de solutionibus c. 2 . . 477
8, 53 de don.
c. 9 138
c. 36 § 3 139
8, 54 de don. quae sub modo c. 3 400
9, 8 ad leg. Iul. mai.
c. 5 § 4 228
c. 6 pr. 188
10, 1 de iure fisci c. 1 222, 227
10, 2 de conu. fisci deb. c. 1 219, 228
10, 3 de fide et iure hastae
c. 6 . . . . . 331, 332
10, 5 ne fiscus c. 1 § 1 . 477 fig.
10, 10 de bon. uac. c. 5 . . 193
10, 16 de ann. et trib. c. 3 . 329
10, 19 de exactionibus c. 6 . 195
10, 22 de apochis publ. c. 2. 5 466
10, 27 Ut nemini liceat
c. 3 pr. 473
§ 1 . . . . . 472, 474
10, 32 de decurionibus c. 43 320
11, 16 de pistoribus c. un. . 84
11, 30 de iure rei publ. c. 2 346, 350
11, 32 de uend. reb. ciu. c. 1 346, 494
11, 33 de deb. ciu.
c. 2 . . . . . 366 fig.
§ 1 351
11, 34 de per. nominatorum . 364
11, 35 de per. eorum c. un. 342, 365
11, 36 Quo quisque ordine . 364
c. 1 . . . . . 363, 376
c. 4 . . . . . 363, 364
11, 39 de his qui ex officio c. un. 364
11, 40 de sol. et lib. deb. ciu.
c. un. . . . . 355, 469 fig.
c. un. pr. 466
11, 44 de glad. penitus toll. c. un. 392
11, 57 Ut nullus ex uicanis c. 1 335
11, 58 de censibus c. 7 . . 331
11, 59 de omni agro deserto
c. 7 pr. . . . . 21 fig.
c. 11 331
c. 16 335
11, 62 de fundis patr. c. 7 . 214, 223 fig.
11, 66 de fund. rei priu. c. 2 § 2 331
11, 70 de diu. praed. c. 3 . 340
11, 73 Quibus ad conductionem
c. un. 174, 320
11, 74 de coll. fund. . . . 201
c. 1 199

Seite

11, 75 de priu. dom. . . . 201
c. 5 198
12, 6 de quaest. mag. c. un. 199
12, 8 Ut dign. ordo c. 2 § 2 199
12, 23 de palatinis 200
12, 46 de ueteranis c. 1 § 3. 4 52, 336 fig.
12, 60 de exs. et exact. c. 4 335
12, 63 Publicae laetitiae c. 2
§ 6 . . . . . 473 fig.

Codex Theodosianus.

1, 10 de off. com. sacr. larg. 200
1, 11 de off. com. rei priu. . 200
c. 2 . . . . . 174, 199
3, 1 de contr. empt. c. 2 pr. 330
4, 12 de uectigalibus
c. 1 103
c. 2. 3 52
c. 5 339
c. 6 52
c. 7 . . . . . 178, 339 fig.
c. 8 52
5, 13 c. 35 340
6, 9 de quaest. mag. c. 2 . . 199
6, 30 de palatinis 200
7, 4 de erogatione mil. ann.
c. 19 . . . . . 194 fig.
7, 20 de ueteranis c. 2 pr. 52, 336 fig.
8, 5 de cursu publ. c. 15. 24. 26 84
8, 8 de exsecutoribus
c. 5 . . . . 195, 197, 199
c. 10 335
9, 42 de bon. proscr. c. 3 . 367
10, 3 de loc. fund. iuris emph.
c. 1 339
c. 2 320
10, 8 de bon. uac. c. 5 193, 195
10, 16 de fisci deb. c. 1 192, 331
10, 17 de fide et iure hastae
c. 2 . . . . . 331, 332
11, 1 de annona et trib. c. 1. 36 198
11, 3 Sine censu c. 3. 5 . . 331
11, 12 de immunitate c. 3 . 52
11, 20 de coll. don. c. 3 . . 80
11, 28 de indulg. deb.
c. 3 . . . . . 91, 195, 197
c. 6. 9 195
c. 16 . . . . . 195, 199
c. 17 . . . . . 195 fig.
11, 30 de appell.
c. 41 . . . . . 173, 199
c. 59 192

Seite

11, 36 Quorum app. n. r. c. 32 193
12, 1 de decurionibus
c. 6 338
c. 20 363
c. 84 273
c. 92. 97 320
c. 131 83
c. 156 79
c. 185 466
c. 186 335
12, 11 de curatoribus kal.
c. 1 pr. . . . . 366 flg., 369
§ 1 . 338, 351, 366 flg., 370
§ 2 . 338, 366 flg., 370, 435
§ 3 . . . . 366 flg., 376
c. 2 194
12, 16 de mancipibus c. un. . 84
13, 5 de nauicullariis c. 23 . 52
13, 11 de censitoribus c. 16 . 331
14, 3 de pistoribus c. 18 . . 84
14, 5 de manc. therm. c. un. 80 flg., 82
14, 10 de habitu c. 3 79
14, 16 de frum. urb. Const.
c. 1 195
c. 2. 3 84
15, 1 de operibus publicis
c. 18 . . . . . 338, 340
c. 32 340
c. 33 . . . . . 339 flg.
c. 52 83
15, 12 de gladiatoribus c. 1 . 392
16, 10 de paganis
c. 20 283
§ 1 199

Columella.

de re rustica
lib. 1 cap. 7 423
lib. 3 cap. 3 § 9 . . . 402

Cornelius Nepos.

Timotheus 1 § 2 166

Decretales.

lib. 3 tit. 36 de rel. dom. . 295

Digesta.

const. Tanta § 1 171
const. Deo auctore § 12 . . 171
1, 2 de origine iuris fr. 2 § 32 315
1, 5 de statu hom. fr. 4 § 2 152
1, 8 de diu. rerum
fr. 1 pr. . . . . 271 flg.
fr. 6 § 1 . . . . . 272 flg.

Seite

1, 18 de off. praesidis
fr. 6 pr. § 3 457
§ 9 460
fr. 7 437
1, 19 de off. procuratoris fr. 1
§ 1 177
1, 22 de off. adsessorum fr. 6 364
2, 4 de in ius uocando fr. 10
§ 4 . . . . . 249, 256
2, 14 de pactis
fr. 10 pr. . . . 218, 224, 227
fr. 14 . . . 12, 250 flg., 258
fr. 39 . . . . . 150, 138
fr. 42 fr. 52 § 2 . . . 330
2, 15 de transactionibus
fr. 8 § 15 . . . . 406, 407
fr. 13 56
3, 3 de procuratoribus fr. 74 357
3, 4 Quod cuiuscumque
fr. 1 pr. . . 2, 12, 241 flg.
§ 1 242, 249, 250, 268 flg., 272, 318, 355 flg.
§ 2 . . . . 281 flg., 358
fr. 2 . . . . . 271 flg.
fr. 3 . . . . . 273, 356
fr. 4 273
fr. 6 § 1 . . . . 356, 357
§ 3 . . 358, 359, 373
fr. 7 pr. 358
§ 1 . . . . . 271 flg.
§ 2 284
fr. 8 fr. 9 357
fr. 10 354, 357, 358, 361, 378
3, 5 de negotiis gestis
fr. 20 § 1 285
fr. 25 356
fr. 29 . . . . . 166, 473
4, 2 Quod metus causa fr. 9
§ 3 . . . . . 361, 381
4, 3 de dolo malo fr. 37 . . 117
4, 6 ex quibus causis fr. 34 § 1 1, 27, 103
5, 1 de iudiciis fr. 53 . . . 474
5, 3 de hereditatis petitione
fr. 20 § 6a 191
§ 7 192
fr. 27 § 1. 285
6, 1 de rei uind. fr. 41 pr. . 130
6, 3 Si ager uectigalis
fr. 1 pr. . . . 126, 322, 324
§ 1 . . . . 321, 322
7, 1 de usu fructu
fr. 7 § 2 . . . 329, 406, 407

Seite

7, 1 de usu fructu
fr. 27 § 3 471
fr. 52 329
fr. 56 . . . . . 357, 393
7, 8 de usu fr. 4 pr. 484
8, 1 de seruitut. fr. 12 . . . 357
8, 2 de seru. praed. urb.
fr. 17 § 3 . . . . . 120, 139
fr. 33 . . . . . 120, 130
fr. 35 123
8, 3 de seru. praed. rust fr. 33 pr. 120
8, 4 Comm. praed.
fr. 6 pr. fr. 8 120
fr. 13 pr. 123
9, 2 ad leg. Aquiliam
fr. 13 § 2. 3 fr. 15 pr. . 285
fr. 52 § 3 . . . . . 99, 124
9, 3 de his qui eff. fr. 4 . . . 302
10, 2 Fam. erc. fr. 25 § 16 236, 302
10, 3 Com. diuidundo
fr. 1 pr. 299
fr. 2 . . . . . 236, 237
fr. 7 pr. 417
fr. 14 § 2 299
§ 3 . . . . . 299, 302
fr. 16 302
fr. 19 § 1 . . . . . 239, 270
10, 4 ad exhib. fr. 7 § 3 258, 358
11, 1 de interrog. fr. 15 pr. . 285
11, 7 de religiosis
fr. 37 pr. 336
§ 1 56
fr. 45 227
12, 1 de reb. cred. fr. 27 361 flg., 483, 490, 491
13, 5 de pecunia constituta
fr. 1 § 6—8 373
fr. 3 § 2 359
fr. 5 § 7. 9 . . . . 359, 373
fr. 14 § 3 373
fr. 21 § 1 359
fr. 26 373
13, 6 Commodati fr. 5 § 15 . 293
13, 7 de pigneraticia act.
fr. 11 § 6 370
fr. 16 § 1 166
14, 1 de exercitoria act.
fr. 1 § 12 130
fr. 4 pr. § 1 309
14, 6 de S. C. Macedoniano fr. 15 362
15, 3 de in rem uerso fr. 16 420
15, 4 Quod iussu fr. 4 . . . 355

Seite

16, 2 de compensatione
fr. 17 474
fr. 19 469
fr. 20 474
16, 3 Depositi
fr. 1 § 6 138
fr. 31 pr. 166
17, 2 pro socio
fr. 5 pr. 113
fr. 16 § 1 299
fr. 17 pr. 302
§ 2 298
fr. 22 fr. 26 fr. 28 . . . 302
fr. 31 fr. 32 . 236, 237 flg., 301
fr. 33 . . . . . 237 flg., 301
fr. 34 239
fr. 44 fr. 52 § 3 236
fr. 57 237
fr. 58 § 2 300
fr. 59 pr. 297
§ 1 fr. 60 § 1 300
fr. 63 § 8 . . . . 2, 297, 301
fr. 65 § 6 . . . . . 298 flg.
§ 9 299
§ 14 309
§ 15 . . . . . 297 flg.
fr. 66 302
fr. 70 247
fr. 74 pr. 309
fr. 77 126
fr. 82 309
18, 1 de contr. emptione
fr. 1 § 1 98
§ 2 233
fr. 6 § 1 . . . . . 124, 134
§ 2 138
fr. 21 . . . . . 131, 138
fr. 34 pr. . . 125, 130 flg., 131
fr. 35 § 5 . . . . . 124, 140
§ 8 133
fr. 40 pr. . . . 124, 131, 138
§ 1 . . . . . 125, 134
§ 2 125
§ 5 . . . . . 125, 131
fr. 43 pr. 117, 125
fr. 50 353
fr. 56 124
fr. 59 125
fr. 60 131
fr. 66 pr. 125
fr. 68 pr. . . . 125, 131, 135
fr. 78 § 2 122
§ 3 125

Seite

18, 2 de in diem add. fr. 4 § 3 180
18, 3 de lege commissoria
fr. 5 124
fr. 8 . . . . . 228, 230
18, 5 de rescind. uend.
fr. 9 . . . . 324 flg., 346, 432
fr. 10 pr. 124
18, 6 de per. et com. fr. 4 pr. 124
18, 7 de seru. exp. fr. 1 fr. 7 fr. 9 fr. 17 124
19, 1 de act. empti uenditi
fr. 1 § 1 133
fr. 6 § 4 125
fr. 7 . . . . . 119, 131
fr. 8 § 1 125
fr. 13 § 6 475
§ 16 135
fr. 19 97
fr. 21 § 1 123
fr. 26 fr. 27 fr. 38 pr. . . 125
fr. 40 121
fr. 42 . . . . . 120, 131
fr. 52 pr. . . . . 123, 334 flg.
fr. 53 pr. 125
§ 2 123
fr. 54 § 1 125
19, 2 Locati conducti
fr. 1 233
fr. 2 pr. fr. 9 § 2. 3 fr. 11 § 1 fr. 13 § 10 . . . 126
fr. 15 § 1 138
fr. 19 § 9 314
fr. 24 pr. fr. 25 § 1. 3 . 126
fr. 29 . . . . . 99, 126, 131
fr. 30 § 3 . . . . . 126, 140
§ 4 . . . . . 126, 134
fr. 35 § 1 126
fr. 49 . . . . . 101, 179, 191
fr. 51 pr. 126, 135, 139
fr. 53 . . . . . 89, 105
fr. 54 pr. 373, 458
§ 1 fr. 55 § 2 126
fr. 60 § 1 22
§ 3 . . . . . 126, 135
fr. 61 pr. 126
19, 5 de praescr. uerbis fr. 20 99
20, 1 de pignoribus
fr. 5 pr. 323
fr. 11 pr. 362
fr. 21 pr. 370
fr. 31 pr. 126, 324

Seite

20, 4 Qui potiores
fr. 13 . . . . . 125, 134
fr. 19 219
fr. 20 216
21, 1 de aedilicio edicto
fr. 1 § 1 122
fr. 14 § 9 133
fr. 19 § 2 385
fr. 21 pr. 136
fr. 28 § 3 238
fr. 29 § 2 458
fr. 38 pr. 122
§ 10 123
fr. 49 457
fr. 52 123
fr. 65 § 2 323
21, 2 de euictionibus
fr. 5 . . . . . 125, 131
fr. 39 § 4 119
§ 5 . . . . . 119, 131
fr. 54 § 1 fr. 62 § 2 . . 119
fr. 69 § 1. 2 . . . . 119, 131
§ 3. 4 . . 119, 131, 132
§ 5 . . . . . 119, 132
fr. 75 120
22, 1 de usuris
fr. 11 pr. . 354, 368 flg., 458
§ 1 354
fr. 17 § 4 . . . . . 420, 458
§ 5 25
§ 7 . . . . . 371, 377
fr. 30 369
fr. 33 pr. 362, 368, 369
§ 1 368
23, 3 de iure dotium fr. 54 . 207
23, 4 de pactis dot. fr. 7 fr. 20 § 1 138
24, 1 de don. i. u. et ux. fr. 7 § 8 129
24, 3 Soluto matr. fr. 45 . . 369
25, 1 de inpensis fr. 13 . . . 329
26, 7 de adm. et per. tut.
fr. 24 pr. 316
fr. 46 § 1 383
27, 1 de excusationibus
fr. 15 § 7 365
fr. 41 pr. 179
27, 8 de mag. conu. fr. 1 pr. . 341
27, 9 de rebus eorum fr. 2 . 220
28, 1 Qui testamenta fr. 14 . 128
28, 5 de heredibus inst.
fr. 31 § 1 . . . . . 285, 287
fr. 60 § 1 286
29, 5 de S. C. Silaniano fr. 25 § 2 447

Seite

30, 1 de legatis I
fr. 39 § 5 . . . . . 323, 330
§ 7 187
§ 8—10 . . . . 186 flg.
fr. 71 § 5. 6 322
fr. 73 § 1 391
fr. 114 § 14 . . . . 56, 128
fr. 117 fr. 122 pr. 392
31, 1 de legatis II
fr. 30 391
fr. 56 186
32, 1 de legatis III
fr. 22 pr. 128
fr. 30 § 1 22
33, 1 de annuis legatis
fr. 6 392
fr. 9 fr. 18 pr. 406
fr. 20 § 1 fr. 23 392
33, 2 de usu et usufructu
fr. 8 . . . . . 357, 393
fr. 28 . . . . . 323, 353
33, 7 de instructo fr. 20 § 3 . 420
34, 1 de alimentis fr. 12 . . 406
34, 5 de rebus dubiis fr. 20 . 391
35, 1 de cond. et dem.
fr. 6 pr. 388
fr. 27 pr. 389
fr. 97 . . . . . 275, 391
35, 2 ad legem Falcidiam
fr. 5 . . . . . 381, 382
fr. 42 fr. 62 § 1 429
fr. 73 § 1 240
fr. 89 pr. 407
36, 1 ad S. C. Trebellianum
fr. 1 § 7. 8. 15 281
fr. 27 251
fr. 28 pr. 274, 356
fr. 38 pr. 325
37, 1 de bonorum possessionibus
fr. 3 § 3 253
§ 4 . 12 flg., 251 flg., 257, 274, 286, 358. 394
§ 5. 6. 7 253
38, 2 de bonis lib. fr. 1 § 1. 2 302
38, 3 de lib. uniuersitatium . 253
fr. un. § 1 252, 253, 269, 274, 281
§ 2 252
39. 1 de oper. noui nunt.
fr. 20 pr. — § 8 357
39, 2 de damno inf. fr. 46 pr.
§ 1 437

Seite

39, 3 de aqua et aquae
fr. 1 § 23 118
fr. 9 pr. 130
39, 4 de publicanis
fr. 1 § 1 . . . . . 3 flg., 9
§ 5 . . . 42, 65, 255 flg.
fr. 4 § 2 326
fr. 7 pr. . . . . 322 flg.
fr. 9 pr. § 2. 3 102
fr. 10 pr. 328
fr. 11 § 1 89
§ 5 94
fr. 12 § 3 fr. 13 pr. . . 2
fr. 13 § 1 . 11, 257, 320, 326, 338
fr. 15 . . . . . 103, 105
fr. 16 § 6 3
§ 7 171
§ 12 . . . 104, 214, 488
39, 5 de donationibus
fr. 15 228
fr. 19 pr. 382
fr. 31 § 4 228
40, 1 de manumissionibus
fr. 10 . . . 220 flg., 224, 227
fr. 13 315
40, 5 de fideicom. lib. fr. 40 § 1 128
40, 7 de statuliberis
fr. 10 . . . . . 119, 132
fr. 15 § 1 119
fr. 29 § 1 96
40, 9 Qui et a quibus
fr. 11 § 1 fr. 16 § 3 . 221, 227
41, 1 de acquir. rer. dom.
fr. 5 § 7 151
fr. 20 § 1 120
fr. 51 § 1 151
fr. 61 pr. 285
41, 2 de acq. uel am poss.
fr. 1 § 1 . . . . . 151, 152
§ 22 . . . . . 257, 269
fr. 2 258
fr. 3 § 21 151
fr. 13 § 2 186
fr. 19 pr. 404
41, 3 de usurpationibus
fr. 15 pr. . . . 285, 286 flg.
fr. 40 285
41, 4 pro emptore
fr. 2 § 2. 3 137
§ 4 . . . . . 124, 137
42, 1 de re iudicata
fr. 4 § 2 358
fr. 15 § 4 332

Seite

42, 5 de rebus auct. iudicis
fr. 17 pr. fr. 34 227
fr. 37 350
fr. 38 § 1 . . . . 229, 349 flg.
43, 7 de locis et itin. publ. fr. 1 166
43, 8 Ne quid in loco publ.
fr. 2 § 3 437
§ 4 179
43, 9 de loco publico fruendo
fr. 1 pr. . . 88, 105, 106, 250, 257, 347, 404
§ 1 2
§ 2 . . . . . 235, 250, 487
43, 14 Ut in flum. publ. fr. 1
§ 7 . . 11, 89, 320 flg., 404
43, 16 de ui
fr. 1 § 18. 20 484
fr. 4 358
43, 24 Quod ui aut clam
fr. 3 § 4 363
fr. 5 § 10 357
fr. 11 § 12 130
43, 26 de precario fr. 1 § 2 . 238
44, 7 de obl. et actionibus
fr. 8 160
fr. 11 360
fr. 28 455
fr. 35 § 1 . . . . . 375, 483
fr. 44 § 1 136
45, 1 de uerb. obl.
fr. 38 § 17 . . . 360, 368, 388
fr. 77 285
fr. 79 360
46, 1 de fideiussoribus
fr. 22 . . . . . 12, 284 flg.
fr. 68 pr. 341
§ 1 . . . . . 214, 219 flg.
fr. 70 § 5 237
46, 2 de nouat. fr. 24 . . . 285
46, 4 de acceptil. fr. 18 . . . 455
46, 5 de stip. praet. fr. 5 . . 360
46, 6 Rem pupilli fr. 2 . . . 316
46, 8 Ratam rem
fr. 15 456
fr. 23 455
47, 2 de furtis
fr. 27 § 3 257
fr. 31 § 1 . . . . . 12, 257
fr. 52 § 11 . . . 124 flg., 129
fr. 82 317
47, 4 Si is qui fr. 1 § 1 . . 285
47, 8 Vi bon. rapt. fr. 2 § 14 484
47, 21 de termino moto fr. 3 pr. 447

Seite

47, 22 de collegiis
fr. 1 pr. 242
fr. 3 pr. . . . . 282 flg.
§ 2 484
fr. 4 270
48, 2 de accusationibus fr. 20 228
48, 10 de lege Corn. de fals.
fr. 1 § 9 . . . . . 101, 191
48, 13 ad legem Iuliam peculatus
fr. 1 . . . . . 150, 314
fr. 5 pr. . . . . 410 flg.
§ 2 156
§ 4 317
fr. 11 § 3 . . . 150, 158, 463
§ 6 . 155 flg., 158, 311, 457, 467
fr. 12 pr. 112
fr. 15 150
fr. 16 157
48, 14 de lege Iulia amb. fr. un.
§ 3 326
48, 18 de quaestionibus fr. 1
§ 7 . . . . . 271 flg.
49, 19 de poenis fr. 9 § 9 . . 101
48, 20 de bonis damn. fr. 1 . 191
49, 4 Quando appellandum
fr. 1 § 3 365
49, 14 de iure fisci
fr. 2 § 6 191
fr. 3 § 6 . . . . . 2, 105
§ 10 . . . . . 192, 198
§ 12 187
fr. 6 pr. 226
§ 1 . . . . . 179, 189
fr. 13 pr. 190, 192
§ 1 fr. 15 § 3 190
§ 5 192
fr. 18 § 10 . . . . . 229 flg.
fr. 20 230
fr. 21 . . . . . 228, 230
fr. 26 228
fr. 28 . . . . . 216 flg., 227
fr. 31 159
fr. 36 330
fr. 37 226
fr. 45 § 3 . . . . . 221, 227
§ 14 . . . . . 2, 101
fr. 46 § 3 . . . 221 flg., 224
§ 5 . . . . 8, 474, 478
fr. 47 pr. . . 102, 218 flg., 227, 228, 367
§ 1 fr. 50 89

Seite

49, 15 de captiuis
fr. 12 pr. 152
fr. 20 § 1 149
50, 1 ad municipalem
fr. 2 § 5 342
fr. 10 350
fr. 11 pr. fr. 13 376
fr. 14 . . . . 252, 273, 274
fr. 17 § 15 342
fr. 19 273
fr. 21 pr. 473
§ 1 377
§ 7 346
fr. 24 . . . . 341, 348, 377
fr. 36 § 1 . 362, 363, 364, 376
50, 2 de decurionib. fr. 4 fr. 6 § 2 320
50, 3 de albo scribendo fr. 1 pr. 343
50, 4 de muneribus
fr. 1 § 2 . . . 83, 357, 471
§ 3 472
fr. 6 § 1 . 342, 348, 352, 382
fr. 16 § 3 357
fr. 18 § 1 365
§ 5 . . . 83, 472, 475
§ 13 356
50, 5 de uacatione fr. 8 § 1 . 94
50, 6 de iure immunitatis fr. 6
§ 10 . . . 214, 217 flg., 229
50, 8 de adm. rer. ad ciu. pert.
fr. 2 pr. 321
§ 1 320
§ 2 474
§ 3 . . . . . 472 flg.
§ 4. 5 474
§ 6 472
§ 8 376
fr. 3 pr. . . 342, 344, 372
§ 1 . . . . . 342, 373
fr. 4 376
fr. 5 pr. . 352 flg., 373, 377
§ 1 . . 321, 353, 374 flg., 377, 481
§ 3 . . . . 341, 342, 352
fr. 11 pr. 371, 377
§ 1. 2 fr. 12 pr. § 1 . . 377
§ 2 377, 472, 473
§ 3 376, 472, 474
§ 4 . . 365, 435
§ 5. 6 . 366, 376
fr. 13 . . . . . 377, 465
50, 9 de decret. ab ord. fac. fr. 3 273
50, 10 de operibus publicis
fr. 2 § 1 371

Seite

50, 10 de operibus publicis
fr. 3 § 1 372
fr. 5 pr. 391
50, 12 de pollicitationibus
fr. 1 383
pr. 494
§ 1 . 380, 381, 382, 385
§ 2 382
§ 3. 4 383
§ 5 . . . . 382, 494
fr. 3 pr. . 381, 382, 383, 385
§ 1 . . 258, 382, 385
fr. 4 381
fr. 5 383
fr. 6 pr. . . . 380, 381, 382
§ 1 383
§ 2. 3 fr. 7 . . . 381
fr. 8 . . . . . 383, 385
fr. 9 . . . . 380, 381, 385
fr. 10 . . . . 361, 386, 387
fr. 11 . . . . . 380, 381
fr. 12 § 1 fr. 13 pr. . . 381
fr. 13 § 1 . . 381, 386, 400
fr. 14 . . . . 380, 381, 383
fr. 15 380
50, 15 de censibus
fr. 4 pr. 416
§ 2 . . . . 416, 418
fr. 5 pr. 334
§ 1 330
§ 2 . 225, 228, 329, 330, 332, 334
50, 16 de uerb. significatione
fr. 10 456
fr. 15 10
fr. 16 . . . 2, 10, 317, 341
fr. 17 § 1 . . . 2, 9, 63, 78
fr. 27 § 1 8
fr. 39 pr. 206
fr. 40 § 2 484
fr. 49 456
fr. 60 § 1 437
fr. 125 § 3 255
fr. 126 . . . . 120, 131 flg.
fr. 131 § 1 461
fr. 178 § 2 455
fr. 208 . . . . . 47, 114
fr. 219 322
fr. 244 461
50, 17 de diu. reg. iuris
fr. 45 pr. . . 220, 334, 404
fr. 73 § 4 . 127 flg., 317, 369, 388, 492

Seite

50, 17 de diu. reg. iuris
fr. 172 pr. 130

Dio Cassius.

41, 17 144
42, 6 6
53, 22 § 3 . . . . . 165, 191
23 § 7 181
24 146
55, 10 103
25 . . . . . 9, 162, 163
26 § 5 165
31 64
56, 33 161
57, 70 76
58, 16 § 2 62
59, 9 . . . . . 62, 160
66, 10 § 4 187
69, 16 102
71, 32 191
73, 7 § 3 186
74, 8 § 1. 4 183

Diodorus.

fr. 37, 5 18

Dionysius.

2, 55 74
4, 43 87
7, 63 150
20, 15 14

Epictetus.

diss. 4, 1 § 33 61

Erythraei, periplus maris

19 19

Eumenius.

Grat. act. Const. cap. 4 . . 366

Festus.

Compraedes 346
Hastae 100
Magisterare 247
Manceps 84, 105, 209
Nucupata 116
Peculatus 143
Praes 206, 209, 372
Produit 109
Redemptores 105
Resignare 206
Saltum 421
Scripturarius 95
Sub corona 147, 149

Seite

Tributorum conl. 87
Vectigal 5
Venditiones 93

Fisci, de iure.

§ 5 . . . . . 216, 227
§ 18 114
§ 19 . . . . . 221, 227

Frontinus, de aquis.

5 73
94 . . . . . 21, 118, 166
96 5
97 . . . . . 459, 460
100, 101 313
127 461

Fronto.

epist. 5, 34 53
pr. hist. Naber pag. 209 . 19

Gaius.

1, 37 221
1, 56 323
1, 119 96
1, 140 . . . . . 97, 120
1, 187 433
2, 7 329
2, 21 8
2, 60 . . . . . 211 flg.
2, 64 315
2, 69 151
2, 104 . . . . . 96, 116
2, 201 116
2, 235 389
2, 238 275
2, 271 400
2, 282 456
2, 286. 286a 281
3, 79 315
3, 125 . . . . 164, 214 flg., 218
3, 139. 142 139
3, 145 . . . 22, 126, 322, 432
3, 151 297
3, 154 303
3, 163 144
4, 15 445
4, 16 . . . . 147, 166, 206, 372
4, 24 23
4, 27 314
4, 28 . . . . . 2, 97, 114, 142
4, 30. 35 445
4, 66 479
4, 82 311

Seite

4, 94 372
4, 97 316
4, 169 114

Gellius.

4, 2 § 1 122
4, 11 § 10 172
4, 18 § 3. 7. 9—12 . . . 154
6, 3 § 37 436
6, 19 § 2 . . . . 155, 213, 352
§ 5 213
§ 7 155
13, 25 § 1. 3. 25. 26 . . . 147
§ 31 148
16, 4 § 2 152

Glossae uerb. iuris

Πατριμονιάλια . . . . 200 flg.

Gromatici.

Frontinus de contr. agr.
pag. 35 lin. 13—16 . . 422
pag. 54 lin. 18. 99. 22 seqq. 277
Hyginus de cond. agrorum
pag. 116 lin. 5 409
lin. 12 seqq. 93, 113
lin. 21 seqq. . . 89
Siculus Flaccus de cond. agr.
pag. 146 lin. 6—10 . . 337
Hyginus de lim. const.
pag. 198 lin. 5 6 . . . 277
Lex Iulia agraria (Mamilia etc.)
pag. 263. 264 c. 4 . 438, 443, 447
pag. 264 cap. 5 . . 439, 447

Herodianus.

2, 4 § 7 . . . . . 21, 179 flg.

Horatius.

carm. 2, 6 u. 10 171
sat. 2, 3 u. 84—87 389
epist. 2, 2 u. 18 122
de arte poët. u. 304 285

Inſchriften.

Ancyranum
Lat. 1, 1. 2 161
3, 7 . . . . 161, 180
3, 8. 9 161
3, 11 . . . 161 flg., 180
3, 17 161
3, 34 . . . . 162, 178
3, 35 flg. 162
3, 37. 38 163
3, 41. 42 . 162 flg., 178

Seite

Ancyranum
Lat. 4, 21. 22. 23—26. 49—51 162
5, 24 168
Gr. 3, 8 . . . . 161, 178
Apochae Pompeianae
n. 117. 119 . . . 21 flg., 468
n. 120 450
n. 121. 125 . . . 21 flg., 468
Arch.-epigr. Mitt. a. Oeſt.-Ungarn
VIII S. 29 72
XI S. 24 No. 12 . . . 32
S. 237 No. 19 . . 32, 40
XIII S. 133 . . . . 34, 40
S. 140. 153 . . . 35
Brambach C. I. Rhenanarum
n. 957 60
Bruns Fontes iur. Rom. ant.[6]
n. 31 fr. Tudertinum 8 . 464
n. 32 fr. Florentinum I, 1 276, 436
n. 35 S. C. de Bacchanalibus 442
n. 39 S. C. de Asclepiade
Gr. Text 22, 28 . . 6 flg.
Lat. Text 6, 7 . . . 7
n. 40 S. C. de Oropiis 36—42 114
n. 50 S. C. Claudianum II, 11. 12 178
n. 51 I S. C. Hosidianum 382
n. 59 S. C. de Cyzicenis 2—4 243
n. 60 S. C. de sumptibus ludorum
5. 6 . . . . . 70, 104
6. 7 . . . . . 71, 178
8. 9. 10. 16 71
n. 68 epistula praef. praet.
4—6 70
18. 21 178
n. 73 ed. Augusti de aquaed. Venafrano
39—41 273
64. 65 . . . . 356, 357
n. 76 ep. Vesp. ad Saborenses 11—14 . . 326
n. 79 decr. M. Aur. et Comm. 16, 24 flg. . . . 47, 51
n. 80 decr. Comm. de saltu Burunitano
II, 3 89
II, 4 . . . . . 89, 178
III, 28. 30. 178

Seite

Bruns Fontes iur. Rom. ant.[6]
n. 81 ep. Sen. et Car. ad Tyranos 20 . . . . . 47, 49
21 . . . . . 47, 50
23. 24. 26—28 . . . 50
n. 88 lex luci Lucerini . 446
n. 91 leges arae Aug. Narb. II, 7—10 117
n. 92 lex arae Iouis Salonitanae 4 117
n. 94 lex arae urbanae 12 117
n. 98 test. Dasumii 118 55
119 . . . . . 20, 85
n. 99 test. Galli I, 24. 25 128
II, 6 389
n. 105 emptio pueri 17 . 117
n. 106 emptio puellae 19 . 117
n. 107 emptio ancillae 16 117
n. 109 mancipat. Poppaeae 1 116
n. 110 manc. L. Baiani 4. 5 120
6 116
n. 111 donatio Fl. Artemidori 23—26 120
28 fig. 116
n. 113 don. Iuliae Monimes 8 242
n. 121 obl. Atinas . 390, 419
n. 122 obl. Tarracinensis . 393
n. 123 obl. Hispalensis . 393
n. 124 obl. Siccensis . . 393
n. 125 obl. Ferentinas . 401 fig.
8. 9 353
10 22
n. 126 obl. Ariminensis . 393
n. 127 credita 408
n. 137 locationes operarum I, 2 II, 2. 3 III, 3 . 117
n. 138 lex horreorum . . 126
n. 142 lex par. fac. Puteolana 127, 140, 342 fig.
I, 6 436
III, 14—16 105
17 209
n. 147 coll. fun. Lanuuinum 3. 4 384
8 fig. 243
10 fig. 242
n. 149 coll. fun. Alburnense 247
n. 152 coll. Siluani . . . 269

Seite

Bruns Fontes iur. Rom. ant.[6]
n. 153 coll. eborariorum 8, 11, 14, 16 245
n. 154 inst. in Augustales collatae . . . 398, 399
n. 155 sententia Minuciorum 25, 27, 35 . . 166, 468
24, 35 321
n. 162 ara legis Hadrianae 6 69
Cagnat, Les impôts indirects pag. 60 28
„ 63 . . . . . 29, 30
„ 66, b 29
„ 168 60
„ 216 477
Corpus inscriptionum Latinarum
I n. 777—800 459
n. 1199 393
n. 1462 = V n. 703 . . 23
II n. 964 164
n. 1174 406
n. 1198 189
n. 1742 61
n. 2029 65
n. 2826 = XI n. 16, II n. 4135 45
n. 4186. 4187 61
n. 5064 26
III falsae n. 42 245
n. 249 61
n. 447 26
n. 555 = suppl. n. 7287 . 61
n. 751 = suppl. n. 7434 . 32, 36, 37, 39, 41
n. 752 = suppl. n. 7435 . 32, 39, 41, 45
n. 753 = suppl. n. 7429 . 31, 32, 33, 35
n. 772 62
n. 781 32
n. 941, 963 246
n. 968 61
n. 1121 5
n. 1128 68
n. 1209 . . . . . 70, 85, 246
n. 1214. 1284. 1285 . . 246
n. 1351 = suppl. n. 7853 32, 40, 42
n. 1363 . . . . 70, 245, 246
n. 1565 . . . . . 35, 46
n. 1568 . . . . . 32, 36, 38
n. 1647 . . . . . 32, 40, 46
n. 1697 35
n. 1996 57

	Seite
Corpus inscriptionum Latinarum	
III n. 2922	164
n. 3213 Ziegel 1—7	185
n. 3327	35
n. 3925	53
n. 4015	33, 35, 37, 38
n. 4017	33, 35
n. 4024	38, 41, 46
n. 4063	44
n. 4065	57
n. 4155	33, 41
n. 4161	33, 40
n. 4288	54
n. 4716	33, 38
n. 4720	33, 36, 37
n. 4788. 4809. 5036	68
n. 5080	39
n. 5117	40, 44
n. 5121	33, 36, 37, 38, 42
n. 5122	40, 44
n. 5123	33, 38, 42
n. 5146	33, 35, 37
n. 5184	33, 35
n. 5620	33, 40
n. 5691	33, 41, 42
n. 6065	25
n. 6124	32, 36, 37
n. 6126	32, 36
n. 6575 = suppl. n. 7127	34, 45, 184
n. 8042	34, 46, 184
tab. cer. XXIII	32, 36, 42
IV n. 274. 497	73
V falsae n. 36	60
n. 164	61
n. 41	189
n. 792	24
n. 810	68
n. 820	25
n. 956	60
n. 1864	33, 41
n. 1895	164
n. 2817	435
n. 3351	60
n. 4222	65 flg.
n. 5079. 5080	33, 36, 37
n. 5090	27, 30, 34
n. 5128	400
n. 5134	397 flg.
n. 5847. 5892	246
n. 7211	29
n. 7213	28, 29, 39
n. 7214	30

	Seite
Corpus inscriptionum Latinarum	
V n. 7547	53
n. 7643. 7852	28
n. 7906	398
n. 8110 Ziegel 1—28	185
n. 8650	33, 42
n. 8666	27
VI n. 22	124
n. 559	44
n. 791	65
n. 915	59, 64
n. 967	173
n. 1152	82
n. 1492	405
n. 1634	183
n. 1727	201
n. 1740. 1741. 1742	82
n. 4417	73
n. 5197	167
n. 8445. 8446	477
n. 8450	62
n. 8452. 8553a	59
n. 8455	65
n. 8468. 8469	84
n. 8501a. 8508	189
n. 8516. 8517	167
n. 8588	53
n. 8591	30
n. 8592	30, 477
n. 8594	25
n. 9136	246
n. 9634	66
n. 9953	65, 256
n. 22593	66
VII n. 1200	66 flg.
n. 1235	67
VIII n. 262	380, 396
n. 997. 1128	53
n. 1495	384
n. 2354	164
n. 2702	167
n. 4216	393
n. 5351	26
n. 10327. 10328	30
n. 12020	56
n. 12609	167
n. 12655	53
n. 12656	54, 55
n. 12920	53
IX n. 23	385
n. 338	366
n. 441	363
n. 1160	365, 371

Seite

Corpus inscriptionum Latinarum
IX n. 1419 371
n. 1618 . . . . . 395, 399
n. 1619 365
n. 2226 397
n. 2354 405
n. 3160 . . . . . 396, 399
n. 4681 60
n. 5074 396
X n. 416 365
n. 476 . . . . . 398 flg.
n. 477 399
n. 1074 468
n. 1266 371
n. 1740 189
n. 3875 . . . . . 60, 255
n. 3878 477
n. 3964 66
n. 4584 365
n. 4643 . . . . 380, 386 flg.
n. 5398 435
n. 6104 . . . . 31, 51, 100
n. 6668 53
n. 7856 . . . . . 70, 255
n. 8044 67
XI n. 378 56
n. 379 397
n. 390. 391 77
n. 2722 242
n. 3123 405
n. 3303 384
n. 3614 . . . . . 69, 384
n. 3860. 3885 189
XII n. 717 29
n. 724 28
n. 1082 . . . . . 30, 63
n. 2348 255
n. 2384 28
n. 2396 60
n. 4397 68
n. 5362 28
XIV n. 325 . . . . . 398, 399
n. 353 398
n. 375 376 365
n. 1566—1573 256
n. 2504 189
n. 2793 . . . . . 396, 399
n. 2795 . . . . . 386, 398
n. 2922 56
n. 2979 . . . . . 395 flg.
n. 5907 . . . . . 397, 399
Dessau, Inscr. Lat. selectae
I n. 1382 44

Seite

Dessau, Inscr. Lat. selectae
I n. 1384 45
n. 1422 184
n. 1461 64
n. 1561 477
n. 1862 27
Donatio
Restitutiani Corneliani 72 flg., 191
Edicta
Diocletiani de pretiis
III, 8. 9 . . . . . 85, 86
Tiberii Iulii Alexandri
lin. 10—15 101
18 seqq. 216
21—24 . . . . . 225 flg.
Ephemeris epigraphica
I n. 163 466
II n. 420 247
n. 491 35
III n. 48 30
IV n. 480 . . . . . 33, 40
n. 484 38
n. 585 . . . . . 33, 40
V n. 317 . . . . . 68 flg.
n. 1330 19
n. 1463 26
Fabretti, Insc. ant.
cap. 1 pag. 36 n. 177 . 64, 188
„ 6 „ 433 n. 9 . . . 65
Gori
II 345 365
Gruter, Insc. ant.
II pag. 1091 n. 7 361
Hirschfeld
Comm. phil S. 442 Anm. 38 30
Röm. Verw., Bd. 1 S. 88 Anm. 4 167
Hübner, Hermes
Bd. 1 S. 136 flg. 69
Jung, Fasten
S. 52 37
Leges
Lex agraria
lin. 6 88
28 . . . . 21 flg., 105, 207
37 451
46 . . . . . 112, 208
47 209
70 103
71 311
73 206
82 . . . . . 2, 23
83 23
84 206

Seite

Lex agraria
lin. 85 141
87 94
Lex Antonia de Termessibus
II lin. 31—33 118
31—36 326
31—37 . . . . . 10, 47
37 95
Lex Bantina
Osca lin. 11. 18. 26 . . . 442
Latina lin. 7 . . . . . 441 flg.
8 442
9 seqq. . . 442 flg., 444 flg
18 442
Lex Cornelia de XX quaest. 312, 314
I lin. 2—4 . . . . . 311, 313
4. 5 314
Lex Iulia municipalis 443
lin. 17—19 . . . . . 439, 441
41. 44 346
48 . . . . . 206, 312
49 . . . . . 312, 406
73 . . . . 4, 10, 100, 141
74 . . . . . 10, 100, 141
75 141
89—97 439
98—107. 108—125.
135—141 440
Lex Malacitana
R. 57 . . 276, 348, 375, 466
58 . . . . . 276, 440
60 . . 230, 341, 348, 351, 375, 463, 466, 470
61 . . 166, 273, 276, 438, 447, 467 flg.
62 . . . . . 276, 436
63 . . 112, 207, 276, 320, 321, 322, 326, 341
64 . . 205, 206, 207, 209, 210 flg., 273, 276, 321, 341, 344, 346, 348 flg., 467
65 . . . . . 345 flg.
66 . . 166, 276, 461, 467
67 . . 166, 230, 273, 276, 440, 463, 466, 467
68 . . . . . 273, 358
69 . . . . . 276, 468
Lex repetundarum
lin. 10 248
11. 20 242
23 462

Seite

Lex repetundarum
lin. 25 248
57 . . . 218, 352, 442, 445
57 flg. 448
67 . . . . . 145, 205
69 144
74 462
Lex Salpensana
R. 24 449
25 442
26 . . . 276, 440, 443 flg.
29 273
Lex Ursonensis
cap. 61 . . . . . 436, 443, 447
62 353
64 273
65 . . 345, 406, 458, 463, 464
69 . . . . . 321, 406, 464
70 . . . . . 230, 406, 463
71 166
73. 74 . . . . . 275, 436
75 . . 275, 348, 352, 436, 443
76 . . 166, 277, 458 flg., 467
80 464
81 . . 230, 353 flg., 459 flg., 463, 470
82 . . 275, 276, 321, 322, 437, 464
92 . . . . . 275, 437
93 . . . 275, 352, 437 flg.
94 275
95 . . . . . 448 flg.
96 . . . . . 462 flg.
97 . . . . . 275, 438, 468
99 . . . . . 273, 462
102 454
104. 125. 126 . . 275, 438
127 349
128 . . . . . 275, 438
129. 130. 131. 132 . . 439
134 . . . . . 380 flg., 464
139. 140. 141. 142 . . 285
Lex metalli Vipascensis
lin. 1 105
1 seqq. 63
5. 6. 7. 8 . . . . 486, 487
10 . . . . . 105, 487
13 487
14 487
15. 16. 18 487
19 . . . . . 106, 487

Seite

Lex metalli Vipascensis
lin. 22 seqq. 24 seqq 487
32 463
42 108
44 488
60 487

Mommsen
Inscr. confoederationis Helueticae Latinae, Mitt. der ant. Gesellsch. in Zürich, Bd. 10 S. 1 flg.
n. 14 28
n. 236 29
n. 343, 10 67
Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 24 R. A. S. 303 flg. 398

Obligationes praediorum
Tabula Baebianorum . 176, 407
titulus 427
I, 12 430
16. 17 431
54 II 8. 4. 16 430
II, 17 flg. . . . . 431 flg.
26 427
43 430
67 . . . . . 428 flg.
79 431
III, 14 427
17 flg. 428
18 427
21 426
Tabula Veleias . 175 flg., 226 407 flg.
obl. 1—42 411
1 . . . . . 416, 425
2 . 414, 417, 422, 423, 425
3 . . . 414, 422, 423, 425
4 . . . . . 414 flg.
5 . . . . . 413, 414
6 422
11 414
12 415
13 . . 414, 416, 422, 423
14 . . 412, 414, 422, 459
15 . . . . . 414, 423
16 . . 414, 417, 422, 423
17 423
18 412
19 423
22 . . . . . 415, 423
23 416
24 . . . . . 417, 423
25 417

Seite

Obligationes praediorum
obl. 30 . . . . . 416, 423
31 . . . 412, 413, 415, 417, 423
37. 38 423
39 . . 415, 418, 420, 422
40 423
41 . . 412, 413 flg., 423
42 423
43 . . 411, 413, 418 flg., 458, 481
44—46 411
44 423
47. 48 . . . 407 flg., 423
49—52 408
49. 50. 51 423

Orelli-Henzen, Insc. Lat. selectae
I n. 80 396
n. 120 475
II n. 3133 459
n. 3334 60
n. 3344 30
n. 4076 389
n. 4107. 4420 477
III n. 5530 . . . . . 27, 189
n. 6537 477
n. 6553 59
n. 6652 . . . . . 67, 102
n. 7075—7083 415
n. 7115 . . . . . 395, 468
n. 7170 30
n. 7190 . . . . . 396, 475

Renier, Inscr. de l'Algérie
n. 1976 . . . . . 61, 62, 326

Senatus decretum Palmyrenum
I, 6. 7. 8. 10 327
11—13 357
II, c, 31 seqq. 86

Institutiones Iustiniani

1, 20 de Atiliano tutore § 3 . 433
1, 21 de auct. tutorum § 2 . 316
1, 25 de excus. tutorum § 1 . 179
2, 1 de rerum diuisione
§ 17 151
§ 39 . . . . . 187, 190, 198
2, 6 de usucapionibus § 14 198, 200
2, 14 de her. instituendis § 2 . 285
3, 19 de inutilibus stip.
§ 3 . . . . . 360, 399
§ 19 360
3, 25 de societate § 5 299

Seite

3, 29 Quib. mod. obl. toll. § 2 455
4, 10 de his per quos agere possumus pr. 311, 316

Ioannes Lydus.

de mag. 3, 7 84
de mens. 4, 30 84

Isidorus Origines.

5, 7 § 2 . . . . 147, 148, 159
16, 18 § 8 1

Iustinianus de dioecesi Aegyptiaca.

cap. 1 § 6. 7. 8. 11 . . . 197

Livius.

1, 33 § 9 74
42 § 5; 43 § 13 . . . 87
2, 5 § 1 166
9 § 6 . . 74 fig., 77, 86, 166
14 § 1 153
16 § 7 166
21 § 7; 27 § 5 fig. . . 270
42 § 2 166
3, 55 § 7 97
4, 24 § 5 142
5, 27 § 15 6
45 § 8 74
7, 16 § 7 59
17 § 12 142
19 § 8 74
21 § 8 . . . . . 144, 206
8, 2 § 2 12
9, 5 § 3 117
33 § 4. 9 142
10, 23 § 12 . . . . 146, 166
§ 13 146
46 § 14. 15 148
21, 63 § 3. 4 102
22, 60 § 4 206
23, 49 § 2 . . . . . 8, 12, 107
24, 18 § 10 103
§ 13 143
47 § 15 73
25, 3 § 9. 12; 4 § 1 . . 13
11 § 8 171
26, 16 § 9 249
36 87
36 § 8 143
47 § 1. 2 149
29, 16 § 2 143
37 § 3 . . . . . 75 fig.
31, 13 § 2 143

Seite

32, 7 § 3 16
28 § 3 155
33, 46 § 9 . . . . . 7, 9
47 § 2 9
34, 6 § 13 13
16 § 2 . . . . . 107 fig.
35, 7 § 5 442
57 § 12 154
38, 44 § 3. 4 326
55 § 13 144
58 § 1 . . . . 206, 213, 352
60 § 2 . . . . . 206, 213
39, 7 § 5 5
44 § 7 . . . . 4, 143, 166
§ 8 . . . . . 12, 13
40, 37. 38 430
43, 16 § 2 . . . . . 4, 106
§ 6 13
44, 16 § 10 . . . . 143, 166
45, 18 § 4 88
ep. 70 13

Lucilius.

26, 453. 454 17

Münzen.

Eckhel, doctr. num. vet.
VI pag. 105 162
224 63

Nonius.

portitores 24
portorium 24, 47

Notitia dignitatum.

Oc. I, 11. 12; XI; XII . . 200
Or. I, 12. 13; XIII; XIV, 1—14 200

Novellae.

Iustiniani
4 cap. 2 219
53 cap. 3 pr. 359
120 cap. 6 § 3 362
128 cap. 1 196
cap. 16 473
130 cap. 3 197
160 369
Maioriani
tit. 2 c. 1 § 1 . 193, 196, 199
7 c. 1 § 16 . . 196, 199
Martiani
tit. 2 cap. 1 § 1 . 196, 199
Theodosii II
tit. 9 c. 1 320

Seite

Theodosii II
tit. 17 c. 2 § 4 193, 196, 199
Valentiniani III
tit. 1 c. 3 § 3 . . 196, 199
10 c. 1 § 2 193, 196, 199
18 c. 1 § 1 . . . 86, 340

Pacuuius.

in Medo 345

Papyri.

'Απογραφαί bei Wilcken . . 429
Kaufftener bettr. 63
Leydener F 69
Wiener bei Hartel . . . 425
Die Zois bettr. 69

Pauli sententiae.

2, 5 § 3 479
21b § 2 206
3, 5 § 12a . . . . . 447 flg.
5, 12 titulus 191
§ 9 385
§ 10 227

Petronius.

65 61

Philo.

in Flaccum pag. 986 . . . 182

Philostratus.

Vita Apollonii 1, 20 . . . 19

Phlegon.

fr. 29 416

Plautus.

Asinaria 1, 1 u. 74 97
Aulularia 3, 6 u. 31. 32 . . 98
Captiui 4, 2 u. 39 . . . 98 flg.
Mercator 2, 3 u. 85—87 . 136 flg.
Persa 1, 2 u. 10 seqq. . . . 446
Trinumus 1, 2 u. 88 . . . 97
Truculentus 1, 2 u. 39 seqq. 16

Plinius naturalis historia.

3, 11 § 105 429
6, 22 § 84 . . . 19, 105, 171
23 § 101 172
7, 49 § 162. 163 416
10, 22 § 51 5
12, 14 § 65 . . . . . 18 flg.
18 § 84 . . . . 171, 172
15, 3 § 11 127

Seite

18, 3 § 11 3
11 § 114 177
31 § 315. 316 127
19, 3 § 39 17
31, 7 § 89 74
33, 1 § 19 146
4 § 78 114
7 § 111 5
§ 118 66
34, 17 § 165 18
36, 15 § 121 82
23 § 176 126

Plinius.

epistulae
4, 12 . . . . . 313 flg.
5, 7 . . . . . 252, 390, 391
7, 14 . . . . . 19 flg., 55
7, 18 . . 354, 403 flg., 426
8, 6 § 7 . . . . . 170, 178
§ 13 178

ad Traianum et Traiani
39 pr. — § 3 383
40 § 1 . . . . . 383, 384
49 117
54. 55 169
108. 109 . . . . 229, 350

Panegyricus
29 26
36 . . . . . 177, 190
37 . . . . . 9, 55
39 55

Plutarchus.

Cato minor 16 . . 312, 313, 314
Lucullus 7 20
Numa 17 270
Paulus 28 7
Pompeius 4 157
Poplicola 12 § 3 145
Romulus 25 74

Polybius.

6, 13 154
17 § 2 17
§ 4 . . . . . 106 flg., 204
10, 16 § 6 152
17 § 7 149
§ 9 . . . . . 148 flg.
24, 9a 144

Preußisches Landrecht.

Tl. 2 Tit. 6 § 13. 14 . . . 248

Seite

Pseudo-Asconius.

in Q. Caec. diu. § 38. . 24, 235
in Verrem 1, 54 § 142 . 212 flg.
55 § 143 108, 110, 289
59 § 154 . . 148

(Quintiliani) declamationes

341 . . . . . 114, 172
359 114

Reichsgesetze.

H.G.B.

Art. 52 106
111 306
112 308
114 . . . . . 306, 309
115—118 306
122 308
131 306
137. 142. 143 . . . 307
150. 153. 164 . . . 306
165 Abs. 2 307
167 309
172 307
215. 216 Abs. 1. 2 . 291
227 Abs. 1 . . . 291 flg.
230 . . . . . 292. 309
245 Abs. 1 292
360. 368 159
467 Abs. 1 309

R.O. § 35. 38 159

Vereinszollgesetz § 1. 3. 66 . 46

Rhetor ad Herennium.

2, 13 § 19 445

Salvianus.

de gubernatione dei 5, 8 § 42 332

Scriptores historiae Augustae.

Spartiani Hadrianus
7 § 5 190
§ 6 . . . 178, 182, 190
§ 7 . 178, 182, 183, 190 flg.
20 § 6 182
Capitolini Antoninus Pius
4 § 8 185
§ 9 180
7 § 8 . . . . . 172, 186
8 § 1 180
Capitolini M. Ant. phil.
11 § 2 405
24 § 8. 9 183

Seite

Vulc. Gallicani Auidius Cassius
7 § 6 183
Capitolini Pertinax 9 § 8 409, 434
Spartiani Did. Iulianus 8 § 9 186
Spartiani Seuerus.
9 § 5 350
12 § 1 183
§ 4 184
Capitolini Clodius Albinus
12 § 4 183
Spartiani Antoninus Car. 1 § 7 350
Lampridii Diadumenus 4 § 1 194
Lampridii Alex. Seuerus
16 § 1 . . . . . 182, 191
39 § 4 82
46 § 4 . . . . . 184 flg.
Trebellii Pollionis Claudius
14 § 3 194
Flau. Vopisci Aurelianus 49 § 1 187
Flau. Vopisci Tacitus 10 § 1 179, 180

Seneca de beneficiis

4, 39 § 3 . . . . . 173, 214
7, 3 § 2; 6 § 2 177
7, 6 § 3 . . . . 173, 176 flg.

Seruius in Verg. Aen.

3, 89 117
4, 244 17

Socrates.

hist. eccl. 5, 18 84

Sozomenus.

hist. eccl. 5, 5 . . . . 338 flg.

Statius siluae

3, 3 u. 86 flg. . . . . 170 flg.
4, 2 u. 39 171

Strabo.

6, 1 § 9 14
16, 4 § 23 19

Suetonius.

Caesar 22 . . . . . 88, 102
Augustus
36 145
40 167
41 . . . . . 181, 207
49 163
101 . . . 160 flg., 164, 169
Tiberius 31 390
Caligula . .
16 . . . . . 62, 160

Seite

Caligula
22 210
40 . . . . . 9, 90, 165 flg.
Claudius
9 . . . . . 146, 209 flg.
23 453
24 145
Vitellius
2 178
14 . . . . . 3, 20
Vespasianus 1 20

Symmachus.

epistulae
5, 62. 65 91
6, 62 84
6, 64 79
6, 65 84
8, 63. 65 79
9, 103. 105 . . . . 81 flg.
relationes
14 81
20 . . . . . 193, 196
44 81

Tacitus.

annales
1, 11 161
1, 78 . . . . . 9, 62, 163
2, 30 144
2, 42 . . . . . 62, 163
3, 25 191
3, 67 144
4, 6 . . . 20, 88, 177, 178
4, 15 180
4, 20 . . . . . 173, 181
4, 43 . . . . 252, 390, 419
6, 2 . . . . . 173, 181
6, 17 . . . . . 173, 182
6, 19 182
11, 20 158
12, 60; 13, 1 180
13, 4 168
13, 14 170
13, 29 145
13, 31 . . . . . 64, 165
13, 50 . . . . . 12, 20
historiae
1, 11. 15 168
3, 19 151

Terentius.

Andria 200 118
Eunuchus 102, 103 118

Seite

Heaut. 998, 1054, 1055 . . 118
Phormio 533 118

Ulpiani lib. sing. reg.

10, 1 96
17, 2 191
20, 16 144
22, 5 . . . . . 251, 269, 357
22, 6 287
24, 18 275
24, 28 . . . . . 275, 390
28, 7 . . . . . 191, 192

Valerius Maximus.

5, 6 § 8 3
6, 9 § 7 108

Varro.

de lingua Latina
5, 27 120
5, 40 208
5, 95 143
6, 74 . . 119, 206, 213, 372
6, 92 5
8, 82 256
8, 83 65
de re rustica
1, 2 § 17 126
2 praef. § 3 6
2, 1 § 16 114
2 § 6 122
3 § 7 126

fr. Vaticana.

6 124
128 365
187 366
264a 384
286 . . . . . 370, 400
335 357

Vergilius.

Georgica 4, 126 171

Victor.

epitome 12, 4. 404
de uir. ill. 5 74

Vitruuius.

7, 9 § 4 66

Zwölftafeln Bruns.

VIII, 3. 4 460

Textbemerkungen.

Seite

Cap. Ant. Pius 4 § 9 186
militibus Gloſſem.

Cic. de domo 18, 48 346
socium nicht zu ſtreichen.

Cic. in Verrem 1, 55 § 143 111
zwiſchen censoribus und socium etwa fortgelaſſen: de L. Sulla Q. Metello consulibus, de L. Octauio C. Aurelio consulibus redemerit ad hastam meam ne accedito. Qui ad hastam meam accesserit eum.

Cod. I. 2, 3 de pactis c. 11 330
die Einſchiebung P. Krüger's et tributa ipsa agnosceret et nicht im Sinne der Compilatoren.

Cod. I. 4, 61 de nectigalibus c. 11 78
nach dem 21. Dezember 397 und vor dem 6. Juni 399 erlaſſen; interpoliert id est salinarum conductorum; die Verwandlung des P. U. der Ueberſchrift in P. P. mag ebenfalls auf die Compilatoren zurückgehen.

Cod. I. 9, 8 ad leg. Iul. mai. c. 6 pr. 183
fisco vielleicht interpoliert.

Cod. I. 11, 35 de per. eorum c. un. 342
fideiussorem interpoliert ſtatt praedem.

Cod. I. 11, 40 de sol. et lib. c. un. § 2 469
a curatore nicht zu ſtreichen.

Dig. 2, 14 de pactis fr. 14 251
societatibus vielleicht weggeſchnitten.

Dig. 3, 4 Quod cuiuscumque fr. 1 pr. § 1 242
societas interpoliert ſtatt sodalicium, collegii societatis ſtatt collegii sodalicii.

Dig. 5, 3 de her. pet. fr. 20 § 6a. 7 192
fisco interpoliert ſtatt populo.

Dig. 10, 3 Com. diu. fr. 16 302
diuidunt nicht zu ändern.

Dig. 17, 2 pro socio fr. 32 237
interpungiere: cum sine tractatu, in re ipsa et negotio communiter gestum uidetur.

Dig. 19, 2 Loc. cond. fr. 30 § 3 140
septem nicht in sestertios septenos zu verwandeln.

Sei

Dig. ibidem § 4 135
utrosque beizubehalten.

Dig. 20, 1 de pign. fr. 5 pr. 328
hinter non kein solum einzuschieben.

Dig. eodem fr. 21 pr. 370
uideatur nicht in uidetur umzugestalten.

Dig. 21, 1 de aed. fr. 14 § 9 133
nur interpoliert remittentibus enim actiones suas non est regressus dandus.

Dig. 22, 1 de usuris fr. 11 pr. 368
vor omnia kein non einzuschalten.

Dig. 28, 5 de her. inst fr. 31 § 1 285
dominam esse vielleicht interpoliert.

Dig. 30, 1 de leg. fr. 39 § 10 188
nisi iussu principis könnte interpoliert sein.

Dig. 35, 1 de cond. et dem. fr. 27 pr. 389
die Gottheit, zu deren Gunsten die Strafe verwirkt, wird von den Compilatoren gestrichen sein.

Dig. eodem fr. 97 275
itaque weist auf Streichungen hin.

Dig. 36, 1 ad S. C. Treb. fr. 1 § 15 281
ausgefallen etwa: eorum cui, qui sunt in collegio uel corpore.

Dig. eodem fr. 28 pr. 274
his läßt sich halten.

Dig. 37, 1 de bon. poss. fr. 3 § 4 253
der ganze § 4 interpoliert.

Dig. 38, 3 de libertis uniuersitatium tit. 253
eine spätere Verallgemeinerung.

Dig. eodem fr. un. § 1 253
sed per . . adquirere spätere Einfügung.

Dig. 39, 4 de publ. fr. 1 § 1 4
statt tributum schrieb Ulpian vielleicht ultro tributa.

Dig. eodem fr. 10 pr. 328
praecedentia nicht zu ändern.

Dig. eodem fr. 16 § 12 214
fideiussorum nicht interpoliert.

Dig. 40, 1 de manum. fr. 10 220
der Zwischensatz quo omnia bona debitorum iure pignoris tenerentur möglicherweise interpoliert.

Dig. 40, 9 Qui et a quibus fr. 16 § 3 227
id est non minus decennio interpoliert.

Dig. 42, 5 de reb. auct. iud. fr. 38 § 1 351
der überlieferte Satz in dieser Allgemeinheit rührt noch nicht von Paulus her.

Dig. 46, 1 de fidei. fr. 22 287
der sicuti-Satz vielleicht interpoliert.

Dig. eodem fr. 68 § 1 214
fideiusserant, fideiussores, fideiussionis nicht interpoliert.

Dig. 48, 10 de lege Corn. de falsis fr. 1 § 9 101
fisco statt populo interpoliert.

Dig. 48, 13 ad leg. Iuliam peculatus fr. 5 pr. 410
ex pecunia quam accepit Glossem.

Seite

Dig. 49, 14 de iure fisci fr. 3 § 10 192
statt fisco hieß es ursprünglich fisco uel populo.
Dig. eodem fr. 13 pr. 192
fisco statt populo interpoliert.
Dig. 50, 1 ad municipalem fr. 15 § 15 342
responderunt nicht zu ändern in spoponderunt.
Dig. 50, 8 de adm. rer. fr. 3 pr. 342
fideiusserint nicht interpoliert.
Dig. eodem fr. 5 pr. 352
vor mercedesque vielleicht indictiones ausgefallen.
Dig. 50, 12 de poll. fr. 3 pr. 383
ob honorem zu streichen.
Dig. 50, 15 de censibus fr. 4 § 2 416
in vor eam vielleicht zu halten.
Dig. 50, 16 de uerb. sign. fr. 10 456
uel petitione scheint hinter actione ausgefallen zu sein.
Gai. 1, 56 323
dem non kein solum oder modo hinzuzufügen.
Gai. 3, 145 22
id = idem.
Gai. 3, 154 303
eo nicht zu streichen
Gai. 4, 16 372
lies praeuides statt praesides.
Gai. 4, 28 114
s = soluere.
Bruns, Fontes n. 99 II, 6 389
statt iit public. lies in public(um).
C. I. L. III n. 968 61
vielleicht zu ergänzen und zu lesen L. Aeli Hylas XX l(ibertatis seruus).
C. I. L. III n. 1363 246
salinari = salinari(um).
C. I. L. III n. 1568 38
ex priu. = ex priu(atis).
C. I. L. III n. 4288 54
statt $\overline{V}$ $\overline{III}$ lies $\overline{VI}$ H = ui(cesimae) h(ereditatium).
C. I. L. III n. 4716 38
ex pr. = ex pr(iuatis).
C. I. L. X n. 3878 477
t. k. = t(abulario) k(astrensi).
C. I. L. X n. 7347 55
cog = cog(nomine).
Eph. epigr. V n. 317 69
ob nitiones = nitriones?
Huebner, Berl. Glaspaste 69
soc. sal. e. scr. = soc(iorum) sal(inarum) e(t) scr(ipturae).
Lex agraria lin. 28 23
p. p. = praedes praedia.
Lex Malacitana R. 64 348
spätere Einschaltungen et quae . . ceperint, eaque omnia . . sunt erunt, obligataeque, eaeue, obligataue.